8. Gr. 618

A

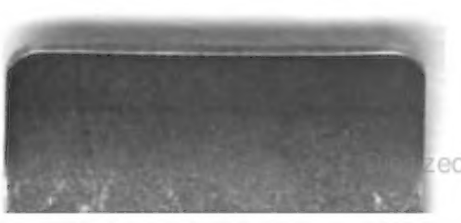

zed by Google

<36609379390013

<36609379390013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Pragmatische Geschichte

der

nationalen und politischen

Wiedergeburt Griechenlands,

bis

zu dem Regierungsantritt des Königs Otto.

Von

Johann Ludwig Klüber.

Frankfurt am Main.

Verlag von Franz Varrentrapp.

1835.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ὁ χρονος των πραγματων κριτης ἀριστος.

Vorrede.

Die nationale und politiſche Wiedergeburt Griechenlands, urplötzlich begonnen und innerhalb weniger Jahre vollbracht, iſt eine ſo denkwürdige und lehrreiche Erſcheinung, daß die parteiloſe Muſe der Geſchichte nicht ſäumen darf, ſie in ihren Hauptzügen der Nachwelt zu überliefern. Durch offenbar rechtloſe Eroberung in Knechtſchaft gerathen, und durch Gewaltherrſchaft faſt vier Jahrhunderte lang darin feſtgehalten, konnten die Griechen weder die Erinnerung an den Ruhm und die Unabhängigkeit ihrer Vorfahren verlieren, noch den Glauben an ſultaniſche Legitimität gewinnen. Einer groſſen Staatenmaſſe ungleichartig nur beigefügt, nicht einverleibt, von dem herrſchenden Volk durch Nationalität, durch Abkunft, Sprache, Sitte und Religion gänzlich geſchieden, darum dem Gewaltherrſcher, nach ſeiner eigenen Behauptung nur unterjocht, nicht unterthan, ſchleuderten ſie das ſchimpfliche Joch von dem gebeugten Nacken mit demſelben Recht, dem Schwertrecht, womit es ihm war aufgezwängt worden, erhoben ſich

Digitized by Google

hochherzig und heldenmüthig wider den Riesenfeind, siegten ausdauernd im ungleichsten Kampf, fanden Schutzredner, Gönner, Wohlthäter in Hütten und Paläſten, und ſchritten zu eigener Staatsbildung und allenthalben anerkannter Unabhängigkeit empor. In dem Gang auch dieſer groſſen Begebenheit bewährte ſich die Uebermacht der Civiliſation, nach dem Rathſchluß der weltregierenden Weisheit.

Das Ziel, welches bei gegenwärtigem Werk der Verfaſſer ſich vorſetzte, war, das Ganze der Entſtehungs-, Bildungs- und Verfaſſungsgeſchichte des Griechenſtaates, von dem Aufſchwung zur Freiheit im Jahr 1821 bis zu der Selbſt- und Alleinregierung des Königs Otto am 1. Juni (20. Mai) 1835, einfach und in möglichſter Kürze darzuſtellen. Dem gemäß war in Hinſicht auf Kriegsvorfälle ſich zu beſchränken auf das Wichtigſte, und im Minderwichtigen auf Das, was dem Zuſammenhang der Entwickelung und dem Hauptzweck zu dienen ſchien. Oft war es in dieſer Beziehung nicht leicht, aus der Maſſe und Mangelhaftigkeit und aus den Widerſprüchen der beiderſeitigen Berichte die Wahrheit herauszufinden. In dem langwierigen, unregelmäſigen, auf vielen Puncten, in vielfacher Entfernung, meiſt nur einzelweiſe und fehdeartig geführten Krieg, befindet ſich der wahrheitliebende Geſchichtſchreiber oft in Verlegenheit, bald durch den Mangel an zureichenden Mittheilungen, bald durch die Einſeitigkeit der Berichte, die Ungenauigkeit oder

Digitized by Google

offenbare Unrichtigkeit der türkiſchen, die Uebertreibung der griechiſchen, berechnet hauptſächlich auf das Ausland, überhaupt durch Lücken, Dunkelheiten und Widerſprüche. Eine Schwierigkeit anderer Art entſpringt aus der in der ganzen Zeitfolge nie unterbrochenen, zuweilen hin und wieder wechſelnden Spaltung der Griechen in Parteien, etlichemal geſteigert bis zum Bürgerkrieg; oft iſt das Gewebe derſelben mit Gewißheit, zumal aus der Ferne, ſchwer zu durchſchauen. Trotz dieſer inneren Zerriſſenheit, ſchwand, in der Geſammtheit der Nation, nie das lebhafte Gefühl moraliſcher Nothwendigkeit einer Staatsgeſellſchaft, eines Bürgerthums für alle Einzelnen, um ihren Menſchheitzweck deſto vollkommener zu erreichen. Der erwachende Genius der Menſchheit macht ſeine Rechte geltend, bei den Nationen wie bei den Einzelnen.

Kein Licht ohne Schatten, deſſen auch das Gemälde der Wiedergeburt Griechenlands, in allen ſeinen Partieen, nicht ermangelt; auch ihn nicht zu verſchleiern, iſt Pflicht des Geſchichtſchreibers. Dem gegenwärtigen waren und ſind alle Parteien fremd; ihm galt es einzig um hiſtoriſche und rechtliche Wahrheit. Das Ziel ſeiner Wünſche iſt erreicht, wenn unbefangene Kenner in dieſem Werk ein redliches Streben anerkennen, zu bleibendem Andenken die Entſtehungsgeſchichte des neugriechiſchen Staates wahr und einfach darzulegen; in möglichſt vollſtändiger und zuverläſſiger Ueberſicht

der geistigen, kriegerischen, politischen, staats- und völkerrechtlichen Bestrebungen der Griechen, des Widerstandes von Seite der Pforte, des Thuns und Nichtthuns der christlichen Großmächte den streitenden Theilen gegenüber, der diplomatischen Verhandlungen und Bestimmungen, welche, in Verbindung mit der äußersten Kraftanstrengung des Griechenvolkes, nach und nach führten zu der politischen Emancipation Griechenlands, zu der Gründung einer regelmäsigen Staatsverbindung, anfangs einer republikanisch-repräsentativen, dann einer erbmonarchischen, und zu der Anerkennung der politischen vollen Unabhängigkeit des Griechenstaates und seiner Erbmonarchie, von Seite sowohl des Sultans, als auch aller christlichen Mächte.

Lehrreich ist die Erhebung und Staatsbildung der Griechen für die Naturgeschichte des Menschen und der Staaten, für die Meta- oder Propolitik, für das allgemeine und positive Staats- und Völkerrecht, für die Staatspraxis und politische Unterhandlungskunst, für die Staatswirthschaft und Kriegskunde.

In historischer Hinsicht bildet Griechenlands Wiedergeburt für die Welt- und Völkergeschichte eine zweifach wichtige Erscheinung. Die eine, daß ein in dem Alterthum durch geistige, artistische und gewerbliche Cultur ausgezeichneter Völkerstamm aus dem Stande der tiefsten Erniedrigung und Unterjochung sich plötzlich, aus selbsteigener Bewegung, zu erneuter Cultur,

Digitized by Google

Freiheit und Selbſtſtändigkeit mit Heldenmuth erhob. Die andere, daß in die europäiſche Staatenfamilie unerwartet als wiedergebohren ein Staat eintritt, der groſſer Entwickelung fähig iſt, durch den Reichthum ſeines Bodens, die eigenthümliche Kraftfülle ſeiner Bewohner, und eine für den Verkehr jeder Art mit andern Nationen höchſt günſtige Lage an der See und am Feſtlande, überdieß präſumtiver Miterbe im Fall einer Auflöſung des osmaniſchen Reichs in Europa.

In ſtaatswiſſenſchaftlicher Beziehung gewährt die Entſtehungsgeſchichte des neugriechiſchen Staates nicht geringe Ausbeute mehrfacher Art, für Theorie und Praxis. Sie liefert theoretiſch-practiſche Beiträge zu der Lehre von der geſchichtlichen und rechtlichen Entſtehungsart der Staaten (genesis civitatum), zu dem ConſtitutionsRecht oder der Entwickelung einer Staatsgeſellſchaft mit geſetzmäſiger Grundverfaſſung, und zu der ſchwierigen Frage von rechtmäſigem Widerſtand gegen tyranniſche Herrſchergewalt (S. 13). Sie liefert erläuternde Beiſpiele für die Fragen von dem Rechte der Dazwiſchenkunft (Intervention) fremder Staaten, bei Streitigkeiten zwiſchen dem Herrſcher und im Aufſtand begriffenen Unterthanen, unaufgefordert dazu von dem erſten (S. 200—208); von Subſidiengeldern, bezahlt von neutralen Mächten an einen der kriegführenden Theile für Kriegszwecke (S. 261); von dem Recht bewaffneter Neutralität, wie es hier ausgeübt ward, durch fortwäh-

Digitized by Google

rende Anwesenheit von Kriegschiffen dreier Großmächte, sogar durch eine von ihnen gelieferte Seeschlacht (bei Navarino, S. 210) wider einen der kriegführenden Theile auf dessen Anreizung, durch Sendung eines neutralen Heeres auf den grösseren und wichtigsten Theil des Kriegschauplatzes (S. 262 ff.), durch Blokirung der Häfen und Küsten desselben zum Vortheil eines von den im Krieg begriffenen Theilen (S. 262), durch provisorische Stellung des grösseren Theils des in Aufstand begriffenen Landes unter die Garantie der für Friedensvermittlung thätigen Mächte (S. 267); von Anerkennung einer im InsurrectionsKrieg begriffenen, mithin de facto bestehenden Regierung von Seite neutraler Mächte (S. 205 u. 288), insbesondere mittelst Accreditirung diplomatischer Agenten bei derselben (S. 273); von partialer Waffenruhe ohne WaffenstillstandsVertrag, erzwungen durch bewaffnete Macht neutraler Regierungen (S. 265 u. 283). Sie liefert Beispiele von Ausübung des SeeblokadeRechts durch eine kriegführende, de facto bestehende Regierung, neutralen Mächten gegenüber (S. 82, 116, 140, 176, 186, 192, 225, 263 u. 286); von einem durch neutrale Mächte vermittelten Friedenschluß ohne ausdrücklichen Friedensvertrag unter den kriegführenden Theilen (S. 272, 274—286 u. 319 ff.); von Festsetzung der Friedensbedingungen durch neutrale Mächte für einen der kriegführenden Theile; von Bestimmungen derselben für dessen Staatseinrichtung, und von ihrer

Ernennung eines erbmonarchiſchen Oberhauptes für ihn, dieſes Alles ohne von ihm hiezu erhaltene ausdrückliche Ermächtigung (S. 320, 326—375, 388 f., 396, 398—403, 431, 471 f., 481 u. 493—498).

Endlich werden auch Kenner und Liebhaber der politiſchen Geſchichte und der Staatswiſſenſchaft ſich angezogen fühlen, durch die hier zur Schau ſtehenden Unterhandlungen auf dem labyrinthartigen Felde der Diplomatie, von den Congreſſen zu Troppau und Laybach und zu Verona im Jahr 1822, bis zu der Annahme der Königskrone für den Prinzen Otto im Jahr 1832. Ihrem Scharfblick wird der mehrfache Wechſel in den Geſinnungen der an der Sache Theil nehmenden Großmächte, und in den Grundlagen ihres Zuſammenwirkens, nicht entgehen. Bemerklich macht ſich ihr allmähliches Fortſchreiten von unbedingter Abweiſung der Griechen auf den genannten Congreſſen (S. 83 u. 86 ff.), zu dem Plan, im Jahr 1824, von Bildung drei griechiſcher Hospodarate unter modificirter Oberherrlichkeit („Suzeraineté“) des Sultans (S. 133 ff.), nachher, im Jahr 1826, zu Bewilligung einer MunicipalRegierung für die Griechen insgeſammt, fortwährend unter der Oberherrſchaft des Sultans mit Zinsbarkeit gegen ihn, und daß Griechenland ein Zugehör des türkiſchen Reichs bleibe (S. 182 ff.), hierauf, im Juli 1827, daß die Griechen unter beſchränkter Oberherrlichkeit des Sultans ſtehen und ihm zinsbar bleiben, aber durch von ihnen ſelbſt, unter be-

ſtimmter Mitwirkung der Pforte gewählte Behörden regiert werden ſollten (S. 200), ſodann, im März 1829, daß ein »neuer griechiſcher Staat«, mit angemeſſener inneren Verwaltung und in ausgedehnteren Grenzen beſtehen ſollte, aber auf beſtimmte Weiſe der Pforte tributpflichtig, und einer modificirten Oberherrlichkeit derſelben unterworfen (S. 274 ff.), bis endlich, im Februar 1830, einſtimmig in den drei Cabineten der Entſchluß reifte, daß Griechenland einen durchaus unabhängigen Staat bilden ſolle, frei von Unterthan-, Schutz- und Zinspflicht gegen den Sultan (S. 290—298 u. 310—316), ein Entſchluß, dem, am 24. April 1830, die Pforte freie Zuſtimmung gab (S. 319—325).

Nicht ohne heilſamen Einfluß auf das politiſche Syſtem von Europa war Griechenlands Wiedergeburt, und wird ſie wahrſcheinlich es fernerhin ſeyn. Noch iſt für den Rechtſchutz der Staaten unter ſich kein allgemeines VölkerTribunal errungen, welches, indem es die verderblichſte aller Thorheiten, den Krieg, verhüten müßte, der civiliſirten Welt Bürgſchaft gäbe für beſtändigen Frieden. Doch haben die zahlloſen Leiden, womit die franzöſiſchen Revolutionskriege und Napoleon's unerſättliche Herrſch- und Eroberungsgier faſt ganz Europa heimſuchten, mit den daraus hervorgegangenen Finanzverlegenheiten der Regierungen und den Steuerbedrückungen des Volks, nun ſchon zwanzig Jahre lang, ſeit

dem wiener Congreß, einem System Eingang verschafft, das, als einer der größten Fortschritte der menschlichen Vernunft auf der ebenen Bahn der Civilisation, nie genug zu schätzen und zu preisen ist. Mehrfach nun schon hat sich durch Erfahrung als heilsam das System bewährt, einzelne Zwietrachtfälle der Staaten auf dem vernunftgemäsen Weg der Sühne beizulegen, durch gemeinsame Vermittelung, durch Monarchen- und MinisterCongresse, durch Notenwechsel und Protocolle diplomatischer Conferenzen, durch in das Mittel tretende Schutz- und VersöhnungsAllianzen, durch friedliche, nöthigen Falls bewaffnete, Dazwischenkunft, selbst durch vorsorgliche militärische Occupation, von Seite neutraler Mächte.

Es hat dasselbe in der neuesten Zeit sich geltend gemacht bei der politischen Emancipation Griechenlands, in der holländisch-belgischen Trennungsfrage, bei bedenklichen oder drohenden Verhältnissen in Italien und Spanien, in Syrien und Aegypten, bei inneren, die Ruhe anderer Staaten bedrohenden Kriegen. Es wird sich, nicht ohne gebührende Beachtung der Rechte auch minder-mächtiger SouverainStaaten[1]), je länger je mehr fort-

---

[1]) In dieser Hinsicht verdient in Erinnerung gebracht zu werden, das denkwurdige rechtsverwahrende CircularSchreiben, welches, veranlaßt durch die von dem Congreß zu Verona ausgegangenen Declarationen der dort versammelten Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland und Preussen, der königl. Würtembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandten seines Hofes erließ,

bilden und Bestand erlangen, durch den stets zunehmenden liberalen, das heißt gerechten und menschenfreundlichen Sinn der Machthaber, ihrer Rathmänner, und der Staatsangehörigen, durch Volksvertretung bei den Staatsregierungen, durch die wohlthätige Herrschaft der Vernunft und die auch den Blutdurst stillende Macht der Gewohnheit. Beschwere man sich nicht über Zögerungen, über Langwierigkeit der Verhandlungen, über Anzahl der Noten, Sitzungen und Protocolle; diese alle sind von friedlicher Natur, und die aus dem Verzug etwa hervorgehenden Nachtheile, sind nicht zu vergleichen mit dem Elend auch des kürzesten Kriegs.

Dieses heilbringende System, die Mächte zu einer sittlich-politischen Staatengesellschaft vereinigend, schützt gegen den Uebermuth, die Kriegluſt, den Stolz, den Zorn, den Blutdurst, die Rachgier, die Eroberungsucht eines Einzigen oder Weniger. Hervorgegangen ist dasselbe aus dem Uebermaas des Unheils, aus einem allseits peinigenden Gefühl lang und zahllos erduldeter Kriegsleiden, aus ernster Erwägung der von unpopulären Kriegen der Ruhe im Innern drohenden Gefahr, und aus dem dadurch erzwungenen endlichen Erwachen der Vernunft auch in dieser Beziehung. So wird

---

datirt Stuttgart den 2. Jänner 1823; es steht, nebst dadurch veranlaßten diplomatischen Erklärungen, in dem Annuaire historique universel von Lesur, pour 1823, p. 693—698, und in den gelesensten politischen Tagblättern von 1823.

denn einseitiger Menschenwille, gefühllos für Menschenrecht, Menschenwerth und Menschenwohl, fortan nicht leicht die verzehrende Flamme des Kriegs anfachen, Söhne des gewissenhafter Oberleitung anvertrauten Vaterlandes, zu Hunderttausenden schuld- und willenlos auf die Schlachtbank und zum Würgen gleich Schuld- und Willenloser drängen, das eigene Gebiet den Gefahren feindlicher Verwüstung und des Bürgerkriegs aussetzen, dessen friedliche Bewohner insgesammt den Gräueln des Kriegs preis geben, und die Finanzkräfte des Staates zum eigenen und Anderer Verderben opfern können. Eine natürliche Folge hievon wird die gleichmäsige Entwaffnung der Mächte aller Art, das heißt eine erkleckliche Minderung jener übermäsig grossen stehenden Heere seyn, welche mitten im Frieden die Staaten fortwährend in kriegerischer Spannung halten, und mehr oder weniger zu volksbedrückender Erhöhung der Auflagen nöthigen. Die Staatswehr wird dann im Frieden sich beschränken auf das verhältnißmäsig (nach Volkzahl und StaatsFinanzkraft) kleinste stehende Heer, mit gröstmöglicher Reserve oder Landwehr, beide national und nur für Nationalvertheidigung, die zweite nur für Kriegsdienst, das erste auch für Soldatendienst.

Für das staatsgesellschaftliche Leben der Griechen ist durch des Königs Ankunft und die Anordnungen und Bestrebungen der Regentschaft ein grosser Schritt zur

Staatsbildung und Nationalveredlung geſchehen, aber noch ſind überall die Lehrjahre nicht überſtanden. Weiſe Beſtimmungen und wachſame Pflege von Seite der Regierung, treue Pflichterfüllung tüchtiger Beamten auf allen Stufen, williger Gehorſam aller Staatsgenoſſen, müſſen, mit verhältnißmäſiger Weile, den Staatsverein durch die Gefährlichkeiten des Jugendalters führen; auch der Edelſtein bedarf mühſamen Schleifens und Glättens, ehe er Schönheit und vollen Werth erlangt. Mögen die Großmächte, die bei Griechenlands Wiedergeburt unſterblichen Ruhm erwarben, ihre helfende und ſchützende Hand nicht zu früh abziehen von dem politiſchen Neuling!

Frankfurt am Main, im October 1835.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

Erster Zeitraum.

Von Erhebung der Hellenen zur Befreiung von türkischer Herrschaft, bis auf Großbritanniens und Rußlands Vereinbarung zu gemeinschaftlicher Vermittlung des Streits. (März 1821 bis in den April 1826.)

Erster Abschnitt. Aufstand in der Walachei, erregt durch den Walachen Thodor Wladimiskoe. Zunächst durch solchen veranlaßte, aber mißlungene Erhebung eines Theils der Hetairisten in der Moldau und Walachei, unter Alexander Ypsilantis. Grausame Griechenverfolgung. Türkische Mißhandlung der Moldau und Walachei, und langwierige diplomatische Unterhandlungen wegen Räumung derselben durch die türkischen Truppen. (Ende Jänners bis Ende Juli's 1821.) 19

Zweiter Abschnitt. Erhebung der Hellenen in Morea, auf dem hellenischen Festlande, und auf den Inseln des Archipelagus. Proclamationen und Reden. Gegenmaasregeln der Türken. Glorreiche Waffenthaten. CentralRegierung zu Kalamata. Drei particuläre Constitutionen. (Jahr 1821.) 45

Drittter Abschnitt. Erste Nationalversammlung, zu Epidauros. Errichtung einer provisorischen republikanisch-repräsentativen Verfassung, für ganz Griechenland. Einsetzung einer provisorischen CentralRegierung. Erklärung der politischen Unabhängigkeit Griechenlands. Verhandlungen auf den Congressen zu Laybach und Verona. Erfolgreicher Kampf gegen türkische Uebermacht, zur See und zu Lande. Trauriges Loos der Inseln Chios und Cypern. (Jahr 1822.) 76

Seite.

Vierter Abſchnitt. Vereinigte Kraftanſtrengung der Parteien für den gemeinſchaftlichen Zweck. Zweite Nationalverſammlung, zu Aſtros, welche die von ihr revidirte Verfaſſungsurkunde von Epidauros verkündigt. Zwietracht zwiſchen der geſetzgebenden und der vollziehenden Verſammlung. Unterſtützung der Griechen durch einzelne uud in Geſellſchaft vereingte Philhellenen, und durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika; nicht auch durch verſchiedene europäiſche Großmächte. Benehmen dieſer Mächte. Fruchtloſe diplomatiſche Verhandlungen. Fortſetzung des Land- und Seekriegs, faſt durchaus glücklich und ruhmvoll für die Griechen. Mangel an Eintracht und Geld. (Jahr 1823.) . . 103

Fünfter Abſchnitt. Parteizwiſt unter den Griechen. Ihre gefahrvolle Lage. Gunſt der öffentlichen Meinung. Unentſchiedene Politik der Großmächte. Ruſſiſcher Verſöhnungsplan. Erſte Anleihe in England. Anerkennung des griechiſchen SeeblokadeRechts von England. Oeſtreichiſches und franzöſiſches Verbot des neutralwidrigen Schiffvermiethens. Verhandlungen des geſetzgebenden und des Vollziehungrathes. Zwietracht, ſogar eine Art von Bürgerkrieg, unter den Hellenen. Fortſetzung des Kriegs, meiſt günſtig, durchaus ruhmvoll für die Griechen. Ipſara wird von den Türken erobert und verwüſtet. Der ViceKönig von Aegypten unterſtützt die Türken mit ſehr anſehnlicher Land- und Seemacht. (Jahr 1824.) 130

Sechster Abſchnitt. Neue Erbitterung und Kriegsrüſtung der Pforte wider die Griechen, bei ſtillem Verhalten der Großmächte. Des ägyptiſchen Feldherrn Ibrahim Paſcha's Landung, Kriegsglück und Verwüſtung auf Morea, ungeachtet der tapfern Gegenwehr der Griechen und ihrer Ueberlegenheit im Seekrieg. Dritte und vierte Belagerung von Miſſolunghi. Zweite Anleihe in England. Fortwährend leidendes Verhalten der Großmächte. Der Griechen Erbieten, ihre politiſche Exiſtenz unter den Schutz Großbritanniens zu ſtellen, wird nicht angenommen, vielmehr brittiſche Neutralität erklärt. Neue Hülfe von Philhellenen. Winterfeldzug. Fünfte Belagerung von Miſſolunghi, das endlich in die Gewalt des Feindes fällt, da die Beſatzung, von Hunger und Mangel an Kriegsvorrath überwältigt, ſich theils ins Freie durchſchlägt, theils in die Luft ſprengt. Troſtloſe Lage auf Morea. Beſchwerden über Seeräuberei. Maasregeln der Griechen dawider, und Gegenbeſchwerden derſelben. Tod des Kaiſers Alexander. Standhaftigkeit der Griechen. (Jahr 1825 bis in den April 1826.) 153

Seite.

Zweiter Zeitraum.

Von Großbritanniens und Rußlands, dann auch Frankreichs, Vereinbarung zur Vermittlung, bis auf die Zustimmung der Pforte, zu den von den vermittelnden Mächten verabredeten Grundlagen für Griechenlands eigene politische Stellung unter türkischer modificirter Oberherrlichkeit. (April 1826 bis 14. September 1829.)

Erster Abschnitt. Traurige Lage der Hellenen. Großbritanniens Geneigtheit für Vermittlung. Seine Abrede deßhalb mit Rußland durch Wellington, in einem Petersburger Protocoll vom 4. April 1826. Beitritt Frankreichs, nicht auch Oestreichs und Preussens. Widerstreben der Pforte. Abermalige Nationalversammlung, zu Epidauros, die zweite daselbst. Rußlands Unterhandlung und Uebereinkunft (zu Akerman) mit der Pforte, nur im eigenen Interesse. Kriegsvorfälle. Parteiwuth vertreibt die griechische Regierung von Nauplia nach Aegina. Bestimmungen wider Seeräuberei, und für Ausübung des griechischen Rechts zu Kaperei und SeeBlokade. (April 1826 bis Juli 1827). . . . 179

Zweiter Abschnitt. Unzulänglichkeit des Petersburger Protocolls. Frankreichs Mißstimmung darüber. Unversöhnliche Erklärung der Pforte. Benehmen der Großmächte. Erster Haupt-Tractat für Waffenstillstand, Vermittlung des Friedens, und dessen Grundlagen, geschlossen zu London am 6. Juli 1827 von Frankreich und England, denen auch Rußland sich anschloß. Der Griechen genehmigende, der Pforte trotzig abweisende Erklärung hierauf. Unvermuthete Seeschlacht bei Navarino am 20. October 1827, zwischen den vereinigten Flotten von Großbritannien, Frankreich und Rußland und der türkischen, welche größtentheils vernichtet wird. Eindruck dieser Schlacht auf die Cabinete der drei Mächte, und ihr Verhalten. Die Pforte wird noch trotziger, sie fordert Genugthuung. Die Botschafter der drei Mächte verlassen Constantinopel. Kriegsvorfälle zwischen den Griechen und den Türken. Unseliger Parteikampf der Griechen, blutiger sogar zu Nauplia. Dritte Nationalversammlung, zu Trözene, im April und Mai 1827. Sie errichtet als StaatsGrundgesetz eine Verfassungsurkunde, beschließt eine dritte Anleihe im Ausland, ernennt den Grafen Capodistrias auf sieben Jahre zum Statthalter von Griechenland, und bis zu dessen Ankunft eine stellvertretende Regierungscommission, welche zu Nauplia ihren Sitz erhält. (Juli bis Ende 1827.) . . . 194

* *

Seite.

Dritter Abſchnitt. Ankunft des Grafen Capodiſtrias in Griechenland, im Jänner 1828. Den Titel Präſident annehmend, veranlaßt er den Senat zur Suspenſion der Verfaſſungsurkunde von Trözene, und zu Niederlegung der ihm übertragenen Gewalt, auch die einſtweilige Regierung zu Niederlegung ihres Amtes. Er errichtet eine Art von Staatsrath, Panhellenion genannt, und macht verſchiedene Anordnungen, für Errichtung einer Nationalbank, für Münz-, Zoll-, Poſt- und Kriegswesen, öffentlichen Unterricht ꝛc. Vierte Nationalverſammlung, zu Argos, im Auguſt 1829. Ihre Anordnung eines Senats, an die Stelle des Panhellenions. Vorbereitung zu einem Staats-Grundgeſetz. Trauriger Zuſtand des Landes. Rußland erklärt der Pforte den Krieg; doch ohne Beziehung auf Griechenland. Frankreich und Rußland bewilligen den Griechen Subſidien. Stillſchweigend bildet ſich Waffenruhe auf Morea. Der Präſident erläßt BlokadeDecrete. Mißliche Lage Ibrahims. Frankreich ſendet ein Hülfscorps nach Morea, und Flotten der drei Mächte blokiren dieſe Halbinſel zum Vortheil der Griechen. In Folge einer Capitulation mit dem ViceKönig von Aegypten, verlaſſen deſſen Truppen Morea, und die Pforte erkennt an, daß daſelbſt Waffenruhe factiſch beſtehe. Der Golf von Lepänto wird für neutral erklärt, und die drei Mächte ſtellen Morea und die cykladiſchen Inſeln proviſoriſch unter ihre Garantie. Auſſerhalb derſelben wird der Krieg zu Lande und auf der See fortgeſetzt. Ypſilantis ſiegt bei Petra, Cochrane bei Lomotico; Miſſolunghi und Anatoliko nehmen die Griechen durch Capitulation, auf Candia wird der Kampf erneuert. See- und Landräuberei, Parteikämpfe und geheime Umtriebe. Fortwährend weiſet die Pforte die Friedensvermittlung ab. Noch immer abgeneigt für volle Freiheit Griechenlands zu wirken, ſchließen die drei Mächte abermal, am 22. März 1829, einen PacificationsVertrag, um den Griechen eigene innere Verwaltung unter einem chriſtlichen Chef zu verſchaffen, aber zinsbar der Pforte, und unter modificirter Oberherrlichkeit derſelben. Rechtsverwahrend erklärt ſich dawider, zuerſt die griechiſche Regierung, dann durch ein Manifeſt die Nationalverſammlung zu Argos. Eine von der griechiſchen Regierung verfügte Ausdehnung der KüſtenBlokade, ward von England und Frankreich nicht anerkannt. (Jahr 1828 bis 14. Sept. 1829.) . . . 242

Seite

Dritter Zeitraum.

Von der Zustimmung der Pforte zu Griechenlands eigener politischer Stellung unter ihrer modificirten Oberherrlichkeit, bis auf deren Einwilligung in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit unter einem erbmonarchischen Oberhaupt. (14. Sept. 1829 bis 24. April 1830.)

Zustimmung der Pforte zu den Verträgen der drei Mächte vom 6. Juli 1827 und 22. März 1829. Rußlands Verdienst hierum. Noch umfassendere Zustimmung der Pforte, erklärt gegen England und Frankreich. Verschiedenheit in den Gesinnungen der drei Mächte, über die Griechenland zu gebende politische Stellung. Auflösung derselben in einmüthige Stimmung für Griechenlands volle Unabhängigkeit. Neue Verhandlungen der Conferenz über dessen Begrenzung. Dann auch über die Staatsform, und über die Persönlichkeit und Wahl des Oberhauptes von Griechenland. Uebersicht der Verfassungswechsel in der zeitherigen republikanischen Periode Griechenlands. Vereinbarung der Conferenz zu der erbmonarchischen Staatsform, und daß ein Fremder, aus einem souverainen regierenden christlichen Fürstenhause zu berufen, dem der Titel »Souverainer Fürst von Griechenland« beizulegen sey. Unter verschiedenen in Vorschlag gebrachten, entscheidet sich die Conferenz für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg. Londoner ConferenzProtokoll (erstes) vom 3. Febr. 1830, Griechenland für einen unabhängigen erbmonarchischen Staat erklärend, dessen Grenzen bestimmend, und allgemeinen Waffenstillstand begehrend. 287

Vierter Zeitraum.

Von der Einwilligung der Pforte in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit unter einem erbmonarchischen Oberhaupt, bis auf des Prinzen Leopolds von Sachsen-Coburg Rücktritt von seiner Annahme der ihm angetragenen Würde eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland. (14. April bis 21. Mai 1830.)

Erster Abschnitt. Mittheilung des Londoner ConferenzProtocolls (des ersten) vom 3. Febr. 1830 an die Pforte. Einwilligung der Pforte in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit, unter einem erbmonarchischen Oberhaupt, durch eine Acte vom 24. April 1830. 319

Seite.

Zweiter Abſchnitt. Mittheilung des Londoner (erſten) Conferenz-Protocolls vom 3. Febr. 1830 an die Regierung Griechenlands. Betrachtungen über die Befugniß der drei vermittelnden Mächte, zu den von ihnen feſtgeſetzten Beſtimmungen über die Friedensbedingungen und die Staatseinrichtung Griechenlands, und zu der Ernennung eines erbmonarchiſchen Oberhauptes. Verhandlungen, Anſichten und abweichende Erklärungen der proviſoriſchen Regierung und des Senats von Griechenland, in Beziehung auf die Beſtimmungen der vermittelnden Mächte über dieſes Land. 326

Dritter Abſchnitt. Ernennung des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg zum Souverainen Erbfürſten von Griechenland, durch die drei vermittelnden Mächte, in einem Londoner Conferenz-Protocoll (dem zweiten) vom 3. Febr. 1830. Zugleich Sicherſtellung der Rechte der Katholiken in Griechenland, und der Rechtsgleichheit der Genoſſen aller Religionen daſelbſt, in einem Protocoll (dem dritten) von demſelben Tag. Mittheilung der drei Protocolle vom 3. Febr. an den Prinzen, durch die Londoner Conferenz. Deſſen Erklärung ſeiner Bereitwilligkeit zur Annahme, unter fünf Bemerkungen, vom 11. Febr. Erklärung der Conferenz über dieſe Bemerkungen, in einem Protocoll vom 20. Febr. Bericht von dem Schickſal der durch die Conferenz von Griechenland ausgeſchloſſenen Griechen auf Samos und Candia. Der Griechen Nichtermächtigung der drei Mächte zu Ernennung eines Staatsoberhauptes. Die Conferenz gibt, in einem Protocoll vom 16. Juni, fünf aus Conſtantinopel und Griechenland verlangte Erläuterungen über den Inhalt ihrer Protocolle vom 3. und 20. Febr. Schreiben des Prinzen Leopold an Capodiſtrias vom 28. Febr., und des letzten Antwort vom 6. April. Des Prinzen hinhaltende, ſogar ſeinen Rücktritt eventuell ankündigende Erklärung, in einem Schreiben an die Conferenz vom 15. Mai. Dringende Mahnung der Conferenz an denſelben, in einer Note vom 17. Mai, die Erfüllung des erhaltenen Auftrags nicht länger zu verſchieben. Hierauf erfolgte definitive Entſagung des Prinzen auf den Thron von Griechenland, in einem Schreiben an die Conferenz vom 21. Mai. Erklärung des Senats über dieſe Entſagung und eine künftige Wahl. (3. Febr. bis 21. Mai 1830.) . . . 376

Vierter Abſchnitt. Grenzen, Territorial-Beſtand und Finanzen Griechenlands. Münz-Syſtem und Nationalbank, beide an-

Seite.

geordnet von Capodiſtrias. Papiergeld. Beſchloſſen wird ein abermaliges (erſt 1832 zu Stande gekommenes) Anlehn, dießmal unter Garantie der drei Mächte. Verſchlimmerung der Finanzen. (1829—1832.) 406

Fünfter Zeitraum.

Von dem Rücktritt des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg von ſeiner Annahme der Würde eines Souverainen Erbfürſten von Griechenland, bis — nach Ernennung des minderjährigen Prinzen Otto von Baiern zum König von Griechenland, und nach Anordnung einer Regentſchaft — zu dem Regierungsantritt des Königs Otto. (21. Mai 1830 bis 1. Juni 1835.)

Erſter Abſchnitt. Schwierigkeit der abermaligen Ernennung eines erbmonarchiſchen Oberhauptes von Griechenland. Unfriede im Innern, aufruhriſche Bewegungen auf Morea, in der Maina, in Rumelien, auf Hydra. Zerſtörung der griechiſchen Flotte bei Poros, durch die Hydrioten. Vereitelung der nach Argos ausgeſchriebenen Nationalverſammlung. Gegenverſammlung auf Hydra. Ermordung des Präſidenten Capodiſtrias, am 9. Oct. 1831. Lob und Tadel ſeiner Regierungsweiſe. Ernennung einer proviſoriſchen Regierungscommiſſion unter dem Vorſitz des Grafen Auguſtin Capodiſtrias. Verhandlungen und Umtriebe, in Beziehung auf eine zu haltende Nationalverſammlung. Eröffnung einer zweifachen Nationalverſammlung zu Argos, wovon die eine, nach Ernennung des Grafen Auguſtin C. zum proviſoriſchen Präſidenten von Griechenland, nach Nauplia, die andere nach Perachore ſich begibt. Widerſtreit zwiſchen beiden. Vermittelnde Verhandlungen der Londoner Conferenz und der Reſidenten der drei Mächte in Griechenland. Auguſtin's C. Abdankung und Abreiſe. Niederſetzung einer neuen einſtweiligen Regierungscommiſſion, beliebt von beiden Theilen. Zwiſt derſelben mit dem Senat, beendigt unter Vorrückung der Bürger von Nauplia. Die neue Commiſſion findet bewaffneten Widerſtand in Patras und auf Morea, hält ſich jedoch durch Temporiſiren. Schwankendes Benehmen der Reſidenten der vermittelnden Mächte. Nach ſchon amtlich erhaltener Kunde von der Ernennung des Königs Otto, wird (Juli bis 1. Sept. 1832), erſt zu Argos, dann zu Nauplia, eine Nationalverſammlung gehalten,

Seite.

für Entwerfung einer Constitution, Vertheilung der Nationalgüter, Auflösung des Senats ꝛc. Abmahnung dawider, von Seite der Residenten. Ueberfall der Versammlung durch bewaffnete Banden. Fortdauer der bewaffneten Stellung und Befehdung der Parteien, auch des Widerstreites zwischen dem Senat und der Reg. Commission. Im Ganzen anarchischer Zustand, bis zu des Königs Ankunft. (Juni 1830 bis 15. Jänner 1833.) 429

Zweiter Abschnitt. Verhandlungen der Londoner Conferenz wegen eines erbmonarchischen Oberhauptes von Griechenland. Ihre Ernennung des Prinzen Otto von Baiern zum König. Staatsvertrag deßhalb, geschlossen am 7. Mai 1832, zwischen der Conferenz, im Namen der vermittelnden Mächte, und dem König von Baiern. Politische und rechtliche Betrachtnngen über dessen Inhalt. Ein Jahr später (30. Apr. 1833) folgte ein erklärender Artikel zu diesem Vertrag. Betrachtungen darüber. Desgleichen über die Machtbefugniß der Conferenz zu jener Ernennung. Einstimmige Anerkennung und Bestätigung der Ernennung, von Seite der Nationalversammlung, am 8. Aug. 1832. Diese sendet eine Deputation nach München. Der König von Baiern ernennt eine Regentschaft, bis zur Volljährigkeit des Königs Otto. Er schließt mit derselben (1. Nov. 1832) einen Freundschaft- und Allianzvertrag, insbesondere wegen Sendung eines baierischen Hülfcorps nach Griechenland, und einen Vertrag für Werbung eines Truppencorps in Baiern, für Griechenland. Betrachtung über jenen baierischen Heerzug, im Interesse Baierns und des Teutschen Bundes. Anerkennung der griechischen Königswürde durch den Teutschen Bund. Zweifache Uebereinkunft der vermittelnden Mächte und der Pforte, am 21. Juli 1832, über eine Grenzbestimmung des griechischen Gebietes, und über Entschädigung der Pforte durch 40 Millionen Piaster, für TerritorialAbtretungen. Abermaliges griechisches Anlehn, dießmal (im Betrag von 60 Millionen Francs) unter Garantie der vermittelnden Mächte. Vertragmäsige Bestimmungen für dasselbe. (Juni 1830 bis 14. Juni 1833.) 477

Dritter Abschnitt. Ankunft und Empfang des Königs Otto, mit der Regentschaft und dem baierischen TruppenCorps in Griechenland. Einzug in Nauplia. Proclamation der Regentschaft, unter dem Namen des Königs. Inländische Erinnerungen wider deren Inhalt, betreffend die Nichterwähnung einer Constitution und

Seite.

wegen der Titelformel „Von Gottes Gnaden“. Beſtrebungen, inneres Verhältniß und Regierungshandlungen der Regentſchaft, bis zu des Königs Regierungsantritt, namentlich für folgende Gegenſtände. Einrichtung der Staatsverwaltung und Sicherſtellung der öffentlichen Ruhe. AmneſtieDecret. Sorge für öffentliche Sicherheit. Militäriſche Beſetzung des Landes. Vorkehrungen wider die Seeräuberei. Organiſation der Miniſterien und anderer Staatsbehörden. Beſtätigung zeitheriger Staatsbeamten. Staats-Buchdruckerei und lithographiſche Anſtalt. Staatshuldigung. Reichs- oder Staatswappen. Staatstitel. National-Flagge, Fahne und Cocarde. Vorläufige Organiſation der Gerichte. Gemeindeordnung, Medicinalordnung, Geſetze für Volkſchulen und wider den Mißbrauch der Preßfreiheit. Fürſorge für Erhaltung altgriechiſcher Alterthümer. Beſitzergreifung von neu hinzugekommenen Landestheilen. Landeseintheilung in Nomen, Eparchien und Demen. Beſtimmungen über die Beamten, die Staatsgüter, das Heerweſen, die Auflöſung der Palikaren, und die Anwerbung Freiwilliger in Baiern. Abzug der baieriſchen und franzöſiſchen Hülftruppen. Verbeſſerung der Kriegsmarine, und deren Gebrauch wider die Seeräuberei. Handelsmarine. Große Wehrfähigkeit des Königreichs. Zweimaliger Miniſterwechſel. Organiſation der Miniſterien. Poſtanſtalt und Straßenbau. Neues Münz-Syſtem. Finanzgebrechen. Landwirthſchaft, Gewerbe und Handel. Gewiſſensfreiheit. Kirchenweſen. Beſtimmungen für Ausübung der Kirchenhoheit, Trennung der orthodoxen orientaliſchen apoſtoliſch-katholiſchen Kirche im Königreich von dem Patriarchen und der Synode zu Conſtantinopel. Kirchliches Rechtsverhältniß der Katholiken im Königreich. Religion des Königs. Definitive Gerichts-Organiſation und Geſetzgebung, mit Rückblick auf die frühere. Geſetzcommiſſion. Maasregeln für öffentliche Sicherheit und wider die Seeräuberei. Statiſtiſches Büreau. Verordnung für remuneratoriſche Vertheilung von Staatsländereien. Militärcolonien. Penſions-Fonds für Invaliden, Witwen und Waiſen. Militäriſche Denkmünze. Beſtrebungen für das Finanzweſen. Rechnungshof. Schul- und Erziehungsweſen. Wiſſenſchaften. Actives und paſſives Geſandſchaftrecht. Amneſtie für die ausgewanderten Palikaren. Stiftung eines Ritterordens. Vortheile und Hinderniſſe der regentſchaftlichen Staatsverwaltung. Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe. Verſchwörung. Maasregeln wider die Mainoten. Miß-

Seite.

helligkeiten und, in Folge derſelben, Perſonenwechſel in der Regentſchaft. Erklärung Athens zur Haupt- und Reſidenzſtadt. Dankverpflichtung der Hellenen. Aufgaben für des Königs Selbſtregierung. Wünſche für das Wohl des Königs und des Volkes. Schlußrede. Kundmachung des Königs bei dem Antritt ſeiner Selbſtregierung. (6. Febr. 1833 bis 1. Juni 1835.) 514

Anhang.

Schriften für die Geſchichte der Befreiung Griechenlands . . . 593

Verzeichniß von Zeitungen und Regierungsblättern, welche ſeit 1823 in Griechenland erſchienen ſind 602

Landcharten von dem alten und neuen Griechenland 604

Einleitung.

Nie vergißt eine unterjochte Nation, daß ſie einſt frei und ſelbſtſtändig war, nie erliſcht bei ihr der Wunſch, das Begehren, es wieder zu werden. So die Griechen. Dieſem Volk, in langer Vorzeit ausgezeichnet durch Großthaten, durch geiſtige, artiſtiſche und politiſche Cultur, mußte das Joch der Türken je länger je mehr unerträglich ſeyn. War es ihm doch, unverſchuldet, aufgelegt nur durch rohe Gewalt, und nur durch ſolche behauptet. Vermochte doch jeder Grieche in dem ihm aufgelegten Joch nur dasjenige einer rechtwidrigen Eroberung, in dem Sultan nur einen Despoten, in den Muſelmännern nur Barbaren zu erkennen, beide von ihm gänzlich geſchieden durch Charakter, Sitten, Geſetze und Religion. Nie, ſprachen die Hellenen, waren wir ſittlich oder ſtaatsrechtlich vereint mit ihnen, nie haben wir, weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend, in die Herrſchaft des Sultans gewilligt, ihr fehlt ſonach jenes heilige Gepräge der Rechtmäſigkeit (Legitimität), welches allein dem Staatsverein ſittliche und juridiſche Geltung verleiht; in ihrem Beginn und Fortgang, war und iſt ſeine Herrſchaft anders nichts als Gewaltherrſchaft, und ſeine Inhabung unſers Landes nur eine militäriſch-factiſche, alſo kann eine bloße Thathandlung, wie die, welche beide ihm gab, ſie ihm auch nehmen, rechtlos iſt ſeine Gewalt, unverjährbar unſer Recht. Das lebhafte Gefühl rechtloſer Unterdrückung, die ohne Unterlaß von der Gewalt- und Willkührherrſchaft, auf allen ihren

Stufen, zu erduldende Pein, daneben das selbst erlebte Beispiel gelungener Freiheitkämpfe in Nordamerika und Frankreich, gleichwie früher in der Schweiz und den Niederlanden, steigerten die Sehnsucht nach politischer Wiedergeburt.

Die umsichtigsten Freunde und Vertheidiger des Sultans enthalten sich, dem Ursprung seiner Gewalt über die Griechen und der Art ihrer Ausübung geradezu das Wort zu reden, aber sie läugnen, daß dem einen oder der andern, oder beiden, ein durchgreifendes Gewicht bei Entscheidung der Streitfrage einzuräumen sey. Der kundbare factische Besitzstand, zumal ein so langer, sprechen sie, tritt hier an die Stelle des Rechts, er begründet also die Legitimität. Das Staatsinteresse fordert unbedingt Gehorsam, und dessen Aufrechthaltung durch Gewaltschutz. Grübeln über die Natur der herrschenden Gewalt, über Rechtmäßigkeit ihres Ursprungs, ihrer Fortdauer, ihrer Ausübung, geziemt nicht dem Volk, noch weniger Einzelnen; es führt zu Auflehnung und Widerstand gegen die bestehende Ordnung, ist also gefahrdrohend und unheilbringend. Zum Besten des Ganzen, herrsche das Schwertrecht. Seine gewaltige Gewalt bezähmt den Eigennutz, die Ehr- und Selbstsucht, das Uebelwollen, die Abneigung wegen Verschiedenheit des Nationalcharakters, der Sitten, der Gesetze, der Religion, den Stolz auf längst dahin geschwundenen Ruhm der Altvordern in grauer Vorzeit.

Die unparteiische Muse der Geschichte hört gleich willig auf das Vorbringen beider Theile, in ihre Jahrbücher zeichnet sie dasselbe und den Gang der Ereignisse. Beide dem Weltgericht überliefernd, empfiehlt sie der Mit- und Nachwelt, heilsame Lehre daraus zu ziehen.

Seit einem halben Jahrhundert hatten die Hellenen, von der polnischen Grenze bis zu der südlichen Spitze von Morea, ihren geistigen und gewerblichen Zustand sehr zu ihrem Vortheil geändert. Allmählich hatten sie sich erholt von dem harten Schlag, der bei dem unglücklichen Ausgang des Aufstandes, während eines Kriegs der Kaiserin Catharina mit der Pforte, sie niedergeworfen hatte. Doch konnten sie nicht vergessen, daß noch nach dem Frieden von Kutschuk Kainardschi (1774), un-

geachtet der darin (Art. 1 u. 17) ausdrücklich auch für sie bedungenen Amnestie, zweimal hundert tausend Peloponnesier als Opfer muselmännischer Rache gefallen waren. Schon damals hatte, nach dem Bericht des Britten Eton, der Sultan „gänzliche Ausrottung aller Christen im türkischen Reich“ beabsichtigt; er war von der Ausführung dieses barbarischen Vorsatzes abgehalten worden nur durch die Bemerkung eines Beisitzers im Divan, daß, wenn allen Christen die Köpfe abgeschlagen wären, kein Kopfgeld (Karadsch) mehr von ihnen erhoben werden könne.

Bei der Trägheit der Osmanen, bei der Erschlaffung aller Nerven ihrer Regierung, bei ihrer Verachtung des Handels, war der See- und Landhandel für die Türkei fast ganz in die Hände der Griechen gekommen, es hatte sich unter ihnen eine sehr große Anzahl kühner und geübter Seeleute gebildet. Ungemein groß war, in beiderlei Hinsicht, die Thätigkeit auf den Inseln, besonders auf Chio, Hydra und Ipsara. Griechische Kauffahrer erschienen im baltischen Meer, in dem finnischen Meerbusen, auf der Themse, in den Häfen von Nordamerika. Auf mehr als 20,000 schätzte man die Zahl der griechischen Matrosen, auf ungefähr 1000 großen und kleinen Handelsschiffen.

Viel war gewonnen durch Lehranstalten für Verbreitung nützlicher Kenntnisse, auch unter den niedern Classen. Lyceen und Gymnasien waren entstanden, auf dem Festlande, auf Morea, auf den Inseln Chio, Candia und Patmos, zu Smyrna und Constantinopel, wo Weltgeschichte, Physik, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Griechisch, Lateinisch, Französisch und Italiänisch gelehrt wurden. Viele aus den wohlhabenderen Classen bildeten sich durch Privatunterricht, Selbststudium und Reisen. Dürftige Studirende wurden unterstützt durch milde Beiträge. Ausgezeichnete Jünglinge sammelten eifrig geistige Schätze auf teutschen, französischen und italiänischen Bildungsanstalten. Politische Tagblätter des In- und des Auslandes verbreiteten unter den Gelehrten, den Kauf- und den Gewerbleuten und allen Gebildeten, zureichende Kunde von den Begebenheiten und der Politik des Tages in und ausser Europa. Buchdrucke-

reien, Bücher- und andere wissenschaftliche Sammlungen wurden hin und wieder errichtet. Altgriechische Classiker wurden in neuen Abdrücken, hauptsächlich aus Paris, in großer Anzahl auf dem Festlande und den Inseln verbreitet. Eine bedeutende Anzahl der besten Werke aus allen Theilen der Wissenschaften, besonders teutsche, wurden in das Neugriechische übersetzt, oder für die Bedürfnisse der Griechen umgearbeitet. Durch gemeinnützige, gelehrte, geistreiche Originalwerke, zeichnete sich in der neuesten Zeit eine verhältnißmäsig nicht unbeträchtliche Anzahl von Griechen aus; wir erinnern an Adamantios Koraïs, Mustoxidi, Oekonomos, Kumas, Gazy, Dukas, Neophytos Bambas, Kapetanaki, Gorgorios, Rhigas.

Die einzige Waffe der Griechen wider ihre Unterdrücker, war jene des Schwächern gegen den Stärkern, die Schlauheit und die Ueberlegenheit in geistiger und gewerblicher Hinsicht. Solche Erscheinung verkündigte dem aufmerksamen Beobachter die Auferstehung der Hellenen schon früher, ehe noch das Geräusch der Waffen die Augen der Menge nach ihren classischen Gefilden hinzog.

Bei der Sehnsucht der Hellenen nach Wiedererlangung politischer und staatsbürgerlicher Freiheit, unter lebhafter Erinnerung an das freie Volksleben ihrer Vorfahren vor fast zwei Jahrtausenden, hatte seit langer Zeit ihr Blick stets hoffnungsvoll sich gerichtet auf den Beistand Rußlands. Weniger vielleicht die Religionsgemeinschaft mit den Russen, oder eine Sympathie anderer Art, bewog sie hiezu, als vielmehr das klare Bewußtseyn, daß sie eines mächtigen, beständigen, theilnehmenden Schutzes wider den Druck der Türken bedürften, sodann die historisch begründete Wahrscheinlichkeit, daß die russische Regierung durch eigenes politisches Interesse sich dazu geneigt fühlen werde. Hatten sie doch die Erinnerung, daß russische Zare, in der neuern Zeit mit besonderer Vorliebe Catharina die zweite, Wiederherstellung eines griechischen Reichs beabsichtigten, daß Catharina in Kriegen mit der Pforte, in den Jahren 1770 und 1789, die Hellenen unter glänzenden Versprechungen zum Aufstand hatte ermuntern lassen.

Obgleich in ſolchem Beginnen von ruſſiſcher Seite etlichemal verlaſſen, war doch die edelſinnige Selbſttäuſchung nie ganz von ihnen gewichen. Indeß ſchien das petersburger Cabinet in Friedenszeit ernſtlich mehr nicht zu beabſichtigen, als zu Conſtantinopel und in dem ägäiſchen Meer, wo weit die meiſten griechiſchen Handelſchiffe unter ruſſiſcher Flagge ſegelten, für und über die Griechen eine Art von Protectorat auszuüben, ähnlich jenem für die Moldau und Walachei und die Serben. Dabei dienten, als Werkzeuge und Organe, die vornehmern griechiſchen Familien des Fanars, einer meiſt von Griechen bewohnten Vorſtadt zu Conſtantinopel. Bei dieſem Syſtem trachtete das ruſſiſche Cabinet wechſelweiſe durch den einen Theil auf den andern zu wirken, und ſich eine zweifache Autorität zu ſichern, über die Griechen und über die Türken.

Seit Bonaparte's Heerzug nach Aegypten, gaben ſich von Frankreich aus Plane und Abſichten kund, welche die Hoffnung der Hellenen auf eine baldige beſſere Zukunft kräftigten. Franzöſiſche Offiziere durchreiſeten Griechenland nach allen Richtungen, um es militäriſch zu unterſuchen und politiſch aufzuregen. Ein geheimer Verein von Griechen hatte ſich früher ſchon (um das Jahr 1792) gebildet, zur Befreiung ihres Landes, Tauſende wurden eingeweiht in das Geheimniß der „heiligen Epanaſtaſie“ oder des heiligen Aufſtandes, deren Loſung war: „Sieg dem heiligen Kreuz“! Unter ihnen waren viele im Ausland lebende Griechen, zu Paris, Venedig, Padua, auf teutſchen Univerſitäten, und (man ſagt) acht Tauſende in ruſſiſchen Dienſten. Auch fand der Verein Gunſt bei der franzöſiſchen Regierung. Zwar wurden Abgeſandte deſſelben — unter ihnen Rhigas [1]), das Haupt des Bundes — auf der Reiſe von

[1]) Von dieſem höchſt geiſtesfähigen, unterrichteten und thatkräftigen Mann (geb. 1753, geſt. 1798), dem Tyrtäus der Neugriechen, von ihnen der „Märtyrer für Religion und Freiheit“ genannt, von ſeinen poetiſchen und literäriſchen Verdienſten, und von ſeinem traurigen Schickſal, ſehe man den Moniteur universel, an VI, 1798, No. 271, die Revue encyclopédique, Février 1824, und das ConverſationsLexicon, Neue Folge, Art. Rhigas. Von ihm

Wien nach Griechenland zu Trieſt auf Anſuchen der Pforte ergriffen und den Türken ausgeliefert, und waren ihre Häupter ſchon am Tage der Auslieferung (Mai 1798) zu Belgrad gefallen; aber ein kräftiger Anſtoß war gegeben, und Rhiga's Kriegsgeſänge, feuriger noch als die tyrtäiſchen, erſchallten ſeitdem auf den Gebirgen und in den Thälern von Theſſalien, auf dem Hämus, in dem Peloponnes.

Napoleon's orientaliſcher Rieſenplan umfaßte auch die Heimath aller Hellenen. In den Jahren 1810 und 1811, ſo berichtet ein ungenannter Eingeweihter [1]), waren die Anſtalten zur Eroberung Griechenlands von franzöſiſcher Seite vollendet. Dreiſſigtauſend Stück Gewehre hatte man unter die Gebirgvölker des alten Epirus vertheilt, Verbindungen über Theſſalien nach dem Peloponnes und nach Macedonien ausgebreitet, und ſich des Aufſtandes der Servier verſichert. Selbſt Schaaren von Türken, Abkömmlinge von Chriſten, waren gewonnen, und bereit zum Chriſtenthum zurückzutreten, und ſich mit den Völkern, unter denen ſie lebten, zu verſchmelzen. Ein Heer von 50,000 Italiänern und 80,000 Franzoſen ſtand in Italien und Piemont ſchlagfertig. Die Magazine, die Heerſtraßen, die Kräfte, der Widerſtand, den man finden konnte, alles war von kriegskundigen Männern des franzöſiſchen Generalſtabs in Conſtantinopel, in Theſſalonich, am Hofe des Großherrn, wie des Ali Paſcha von Janina, berechnet. Dieſen Tyrannen, welchem Napoleon mit der eitlen Hoffnung geſchmeichelt hatte, ihn als unabhängigen König anzuerkennen, ſollte der erſte Stoß über den Haufen werfen, das Heer dann theils durch Theſſalien, theils auf einer nördlichen Straße nach Macedonien vordringen, wo man die türkiſche Macht zu finden und zu ſchlagen hoffte. Griechenland ſollte zu einem Königreich, Janina

---

ſagt Pouqueville: „Rhigas, der Theſſalier, hatte das Saitenſpiel des begeiſterten Tyrtäus, Pindar's Dichterfeuer, Demoſthenes Donnerſtimme und Archimedes Cirkel, (er lieferte eine Charte von ganz Griechenland in 12 Blättern) wieder gefunden". Seine Schlachtgeſänge ſchallten aus dem Munde aller Hellenen.

[1]) In der augsburger Allgemeinen Zeitung, vom 4. Juni 1821.

zu seiner Hauptstadt, und zum König von Griechenland ein Prinz der kaiserlichen Familie erhoben werden, Napoleon's Stief- und Adoptiv-Sohn, Eugen Beauharnois, Vicekönig in dem Königreich Italien, der schon als Feldherr und Regent einen großen Charakter entwickelt hatte. Die Ausführung dieses Plans ward gehemmt durch den Ausbruch des Kriegs gegen Rußland. Die Catastrophen jenes welterschütternden Kampfes vernichteten auf immer ein Unternehmen, welches man nur auf einige Jahre glaubte verschoben zu haben.

Was in der Nation selbst lag, was bei dem Gefühl ihres Elendes ihr allmählich die Kraft gab dasselbe zu enden, was eine Ungeduld erzeugte, den Tag der Rettung bald herbeizuführen, ward durch politische Ereignisse in ihrer Nähe noch mehr angeregt. An der Westküste Griechenlands war eine neue griechische Republik entstanden. Die Jonischen Inseln, einst bei dem Untergang der griechischen Freiheit in Alexanders Diadem geflochten, dann ein Bestandtheil des byzantinischen Kaiserreichs, endlich den Venetianern unterthänig, waren von der unnatürlich vereinigten Macht der Russen und Osmanen erobert, und von Kaiser Paul (21. März 1800) unter dem Namen der „Sieben vereinigten Inseln" zu einem selbstständigen Staat erhoben worden, der, unter dem Schutz der Pforte, von Notabeln des Landes regiert werden sollte. Zwar zog später Napoleon (1807) Corfu zu seinem Kaiserreich; aber nach dessen Fall ward die Sieben-Insel-Republik, unter dem Namen Vereinigte Staaten der Jonischen Inseln, unter unmittelbarem und ausschließendem Schutz Großbritanniens, durch einen brittisch-russischen Staatsvertrag vom 5. November 1815 wieder hergestellt.

Auch das alte Illyricum, großentheils noch bewohnt von Stammverwandten der alten Thracier, war wieder in die Gegenwart eingetreten, mit einer Art von Selbstständigkeit, welche Aussicht eröffnete auf geographische und politische Erweiterung. In Folge der in dem wiener Frieden vom 14. October 1809 durch Oestreich erhaltenen Abtretung, vereinigte Napoleon verschiedene ausgedehnte Bezirke unter dem Namen Illyrische Provinzen zu einem Ganzen, zwar als Hauptbestandtheil seines

über Frankreich hinaus sich erstreckenden Kaiserreichs, aber doch, durch Decrete vom 15. April und 14. October 1811, unter abgesonderter Verwaltung eines GeneralGouverneurs, welches darauf hindeuten ließ, daß der planreiche Eroberer diesem Nebenland geographische Erweiterungen und politische Selbstständigkeit zugedacht hatte. Vereitelt ward dieser Plan durch Napoleon's Fall, doch behielt, als jene Provinzen durch den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und die wiener Congreßacte wieder unter östreichischen Zepter gekommen waren, ein Theil derselben den Namen Illyrien; er ward geordnet und, durch ein Patent vom 3. August 1815, unter dem Titel Königreich Illyrien für einen Hauptbestandtheil der östreichischen Monarchie erklärt.

Der Naturtrieb der Hellenen nach Wiedererlangung politischer Selbstständigkeit und staatsbürgerlicher Freiheit, fand lebhafte Anregung in einer Verbrüderung von Griechenfreunden, die, nicht ohne Mitwissen europäischer Großmächte, unter dem Namen der Hetairia oder Verein der Musenfreunde (ἑταιρεία φιλομουσων) 1814 zu Wien, während des Congresses, unter vorzüglichster Mitwirkung des corfiotischen Grafen Johann Anton Capodistrias und des zu Pisa in stiller Zurückgezogenheit lebenden griechischen Erzbischofs Ignatios, für geistige und christlich-sittliche Veredlung der Griechen sich gebildet hatte. Durch freiwillige Beiträge sollte ein Fonds gesammelt werden, für Austheilung nützlicher Bücher, besonders Bibeln, für Errichtung von Volkschulen, für reichlichere Ausstattung der zu Athen und am Pelion neugegründeten Lehranstalten, und für Unterstützung hoffnungsvoller junger Griechen, die auf teutschen Universitäten für das Lehramt oder die Kirche sich bilden wollten. Die Hauptcasse war zu München. Nicht bloß Griechen, worunter die angesehensten des Fanars, auch Fürsten, Gelehrte und hohe Staatsbeamte unter allen gebildeten Nationen, unterzeichneten die in neugriechischer und französischer Sprache gedruckten Statuten dieses Vereins, der in kurzer Zeit über achtzig tausend Mitglieder gezählt haben soll. Das Symbol des Bundes war ein Ring, mit dem Bild einer Nachteule und

des Chiron, wie er als Heldenerzieher einen Knaben auf dem Rücken trägt.

Doch war der Griechenaufstand in seinem Beginn so wenig das Werk der Hetairia im Ganzen, als der Russen. Nur von einem Theil der Mitglieder jenes Vereins ging solcher aus, die hierin das System desselben überschritten, dem politische Zwecke wenigstens auf lange Zeit hinaus fremd waren. Fremd waren ihm sowohl Capodistrias, als auch die Mitglieder unter den Fanarioten. Der sicherste Beweis hievon ist, daß ausserdem die letzten davon zeitig wären in Kenntniß gesetzt, daß sie und ihre Familien nicht wären unvorbereitet ergriffen, und der grausamen Rache der Türken preis gegeben worden. Das Griechenvolk durch moralische und wissenschaftliche Bildung zu heben, und auf diesem friedlichen Weg für einstige politische Freiheit desselben allmählich eine feste Grundlage zu gewinnen, nicht aber durch schleunige Erkämpfung dieser Freiheit jener Bildung vorzueilen, dieß war die Ansicht und Absicht der ruhigen und verständigeren Hetairisten. Klar und überzeugend ward dieselbe ausgesprochen in einer im Jahr 1819 zu Corfu erschienenen und nach allen Richtungen unter den Griechen verbreiteten Druckschrift [1]), für deren Verfasser allgemein mit großer Wahrscheinlichkeit Capodistrias gehalten ward, der um dieselbe Zeit eine Reise von St. Petersburg nach Corfu gemacht hatte.

In der Macht der Hetairia stand nicht, zu hindern, daß bei einem Theil ihrer Mitglieder, und vorzüglich bei der gebildeten hellenischen Jugend, ein lebhafter Vorsatz entstand, für Befreiung Griechenlands von der Willkührherrschaft der Türken in möglichst kurze Frist nach allen Kräften zu wirken. Für diesen Zweck bildete sich zu Odessa, in Verbindung mit Constantinopel, aus Hetairisten der Kern zu einem politisch-militärischen Bunde, eine Art von Synotomie oder Eidgenossenschaft. Mächtige Verbindungen, ansehnliche Beiträge wur-

---

[1]) Unter dem Titel: „Bemerkungen über die Mittel zur Verbesserung des Schicksals der Griechen".

den gesucht und gefunden, ein großer Schlag ward in der Stille vorbereitet.

Der erste Schrei der Hellenen wider ihre Unterdrücker, weckte das ganze christliche Europa und ganz Nordamerika zu inniger Theilnahme. Er erschallte aus den Gefilden eines classischen Bodens und aus dem Munde eines Volks, woran, aus grauer Vorzeit, so viele theuere Erinnerungen sich knüpften; Erinnerungen der Civilisation, des Ruhms, der politischen und staatsbürgerlichen Freiheit. Er galt die Lösung einer Zwingherrschaft, worin Barbaren, in Europa eroberungsüchtig eingefallen und, in diesem Welttheil mehr lagernd als ansässig, Jahrhunderte lang ein Volk gefangen hielten, von dem sie durch jede Art von Bildung, durch Sprache, Religion, Charakter, Sitten, Denkart und Gebräuche, fortwährend mit starrer Strenge sich gänzlich absonderten.

Der Kampf der Griechen galt politische und bürgerliche Freiheit, Vernunft und Glauben, sittliche, wissenschaftliche und gewerbliche Fortbildung, Ehre und Bürgerthum, den unverkümmerten Genuß allgemeiner Menschenrechte, den Austritt aus einem widernatürlichen Nationalverhältniß, die Erhebung aus demoralisirender politischer Erniedrigung; er galt eine Rechtspflicht, die Lösung widerrechtlicher Herrscherschaft.

Die Menschenliebe erhob ihre Stimme zu Gunsten der Menschheit, die gelehrte, selbst die aufgeklärte politische Welt sehnte sich, die Mutter der Wissenschaften, der Künste, der Gesetze, wieder aufleben zu sehen. Die Erhebung der Griechen zu politischer Selbstständigkeit, war die Sache der Menschheit, der Civilisation, der allgemeingültigen Grundsätze des Christenthums. In dieser letzten Hinsicht war sie auch die Sache der so genannten Heiligen Allianz; denn mit dem erklärten Zweck derselben war die barbarische Willkührherrschaft, die eben so grausam als schimpflich über die Griechen waltete, nicht zu vereinbaren. Konnten Mächte, welche den Sclavenhandel als unmenschlich und unchristlich verdammten und allgemein abgeschafft wissen wollten, dem Kampf der Hellenen für Befreiung von dem Sclavenjoch, das auf ihnen lastete, ohne Theilnahme zu-

ſehen? Konnten ſie geſchehen laſſen, daß ein ganzes Chriſtenvolk von Türken, daß der reichſte und gebildeteſte Grieche von dem geringſten Dorf-Aga ohne Unterlaß mißhandelt ward? Konnte die europäiſche Legitimität ohne Entrüſtung dulden, daß ihr geheiligter Name einer Tyrannei geliehen ward, über welche ein Tiber erröthet wäre?

Im eilften und zwölften Jahrhundert wäre der Aufſtand der Griechen die Sache des Kreuzes geweſen, alle chriſtlichen Mächte, alle Gläubigen wären mit Wort und That ihre Bundesgenoſſen geworden, im heiligſten Eifer hätte der Papſt ſie Alle dazu angefeuert. Im neunzehnten war er die Sache der Civiliſation und des Cosmopolitismus. Der Papſt, mit dem glaubenseifrigen Theil ſeiner Anhänger, ſchwieg; in dem chriſtlichen Hellenen ſah er nur den Schismatiker, den von römiſcher Glaubensform Abtrünnigen, nur durch Römiſch-Rechtgläubige ſollte das Kreuz wieder auf St. Sophia gepflanzt werden. Mächte mit abſoluter Staatsform, betrachteten die Erhebung der Hellenen als das Werk eines jacobiniſchen oder carbonariſchen Propagandismus; ſie erblickten in dem Griechen nur den von einer revolutionären Faction aufgehetzten hochverrätheriſchen Aufrührer, deſſen Beiſpiel, weit entfernt ihnen Ausſicht zu geben auf Ländertheilung, ihre Kronen bedrohe, auch hätten die Hellenen durch ihr ruchloſes Beginnen ſich ſelbſt den Untergang bereitet. „Die Böſewichter“, ſchrieb aus Berlin die preuſſiſche Staatszeitung vom 18. October 1821, „welche aus ſchändlichen Abſichten den bethörten Griechen die Waffen in die Hände gegeben, und die Schuld des Bluts auf ſich haben, welches ſeit dem März im Orient vergoſſen worden, werden ſo viele Verbrechen umſonſt begangen haben“.

Redliche Freunde der Menſchheit, fern von revolutionärer Neigung oder Abſicht, allen jacobiniſchen Propagandismus verſchmähend, ſahen in dem Sultan, gegenüber den Griechen, den rechtloſen Eroberer und tyranniſchen Herrſcher, in dem Griechen den Unterdrückten, den mit barbariſcher Willkühr Bedrückten. Da, ſprachen ſie, iſt nicht Schwarzer noch Weiſſer, nicht Heide noch Chriſt, nicht Jude noch Grieche, in dem wir nicht

den Menschen erblickten, eingedenk des Pauliniſchen Spruchs: „wer Recht thut, gleichviel von welcher Nation, iſt Gott angenehm“. Auch ward, in der ganzen gebildeten Welt, dießmal das ſo genannte große Wort von Ihnen geſprochen.

Theorie und Erfahrung zeigten, daß die Andern geirrt hatten, durch das was bei Aufgaben in der Algebra falſche Stellung der Coefficienten heißt. Berechtigte denn die Weltgeſchichte, vorab die neuere, zu dem Glauben, daß ein geſunder Völkerſtamm, einmal von den Wettern des Schickſals getroffen, zu ewigen Moder verdammt ſey, daß er nie wieder wurzeln und kräftig aufblühen könne? Sollte unſer Jahrhundert zuſehen, wie Horden von Barbaren die wieder auflebende Civiliſation in dem Grab eines Volks erſtickten, deſſen Vorfahren ſich unſterbliche Verdienſte um die Civiliſation von Europa erwarben? Konnte die Chriſtenheit ruhig geſchehen laſſen, daß ein chriſtlicher Völkerſtamm von Türken unter den grauſamſten Martern vernichtet ward?

Nach ausgebrochener Inſurrection, war denkbar nur der Wechſelfall: Unabhängigkeit, oder geſchärfte Knechtſchaft, wo nicht Vertilgung. Kein Menſchenherz und Menſchenverſtand, in welchem Sinn für Menſchenwohl und Menſchenrecht, für Sittlichkeit und Rechtlichkeit herrſchte, konnte dabei gleichgültig bleiben. Griechenlands Emancipation war die unabweisbare Sache der Menſchlichkeit, der Civiliſation, der Gerechtigkeit.

Der Aufſtand war kein Aufruhr, keine Empörung; er war keine Aufkündigung pflichtmäſigen Gehorſams gegen rechtgemäſe Oberherrſchaft. Er war Krieg der Nation gegen einen tyranniſchen Eroberer, der ſich auf mehr nicht berufen konnte als auf rohe Gewalt, die er widerrechtlich an ſich geriſſen und bis dahin behauptet hatte.

Nie hatten die Griechen, weder durch einen Friedensſchluß noch durch einen Vertrag anderer Art, dieſer Gewalt ſich unterworfen; nie hatten ſie eine rechtliche, eine Staatsgewalt des Sultans über ſich freiwillig anerkannt. Nie war ſeine Macht über ſie auf Recht, immer nur auf Stärke gegründet.

Hätten aber auch die Griechen türkiſche Oberherrſchaft mit Willensfreiheit je anerkannt, ſey es durch Wort oder durch Handlung, ſo entſchied für ihre Aufkündigung des unterthanſchaftlichen Gehorſams das Recht der Gegenwehr, das Recht des gewaltſamen Widerſtandes gegen offenbare Willkührherrſchaft [1]). Unter der Herrſchaft des Sultans gibt es keine Staatsbürger, nur Knechte gibt es. Das Verhältniß des Zwingherrn zu dem Sclaven, iſt aber kein rechtliches, nur ein gewaltſames [2]). Darum iſt der Zepter des Sultans nicht ein Stab der Gerechtigkeit, nur ein Gewaltſtab iſt er.

In ſeinem ganzen Reich gibt es keine Staatsbürger, keine Menſchen mit Selbſtzweck, keine Vernunftweſen, nur thieriſche Weſen in menſchlicher Geſtalt, blinde Werkzeuge ſeines Willens. Ihm gelten Menſchenköpfe gleich Mohnköpfen; den Säbel und die ſeidene Schnur gebraucht er gegen ſie nach freieſter Laune und Willkühr. In ſeiner Hand iſt das Volk bloßes Mittel für Seine Launen und perſönlichen Zwecke; hätte das ganze Volk nur einen einzigen Kopf, nach ſeinen Begriffen von Staatsgewalt ſtände in ſeinem bloßen Willen, in jedem Augenblick denſelben abzuhauen oder zu zermalmen. Selbſt in gewiſſen Gunſtbezeugungen offenbart ſich der barbariſche Charakter ſeiner Herrſchaft [3]). Unvereinbar iſt ſolch ein Verhältniß eben

---

[1]) Jus resistendi contra tyrannum. Le droit de la résistance au pouvoir arbitraire.

[2]) Inter dominum et servum nulla amicitia est; etiam in pace belli tamen jura servantur. Curtius, de rebus Alexandri Magni, VII. 8.

[3]) Von ſolcher Art iſt das privilegium odiosum, nicht durch die Schnur (als einer gemeinen Strafart) am Leben geſtraft, ſondern bei ſchweren Verbrechen in einem Mörſer zerſtoßen zu werden. Dieſe Ehrenauszeichnung genießt der Mufti, nächſt dem Sultan, als dem Kaliphen oder Nachfolger Muhamed's des Propheten, das geiſtliche Oberhaupt der Osmanen. Auch verlieh daſſelbe, nebſt dem ghavriniſchen Aghalik (Freigebiet) in Macedonien, als Verdienſtbelohnung Murad II. 1427 ſeinem General Gazi-Ghavrinos, für ihn und alle ſeine Nachkommen, die noch neuerlich eine der vornehmſten Familien Griechenlands bildeten.

ſowohl mit der ſittlichen Würde und dem Recht eines jeden Menſchen, als mit der vollkommenen Pflicht eines jeden Regenten.

Unbegreiflich iſt für den Sultan, daß ein Regent die Oberherrſchaft anders nicht hat noch haben kann, als unter der Bedingung pflichtgemäſer Wahl der Mittel zu dem Staatszweck. Anerkennen kann er darum nicht, daß das Volk von ihm als bloßes Mittel für andere Zwecke nicht behandelt werden darf, und daß ein Recht zu der Oberherrſchaft, ohne gehörige Anwendung der Mittel zu dem Staatszweck, nicht beſtehen kann. Auf die Ehre geſetzmäſiger Oberherrſchaft (Legitimität) macht er keinen Anſpruch. Er würde ſich höchlich beleidigt glauben, wenn man ihm ſagte, Chriſten ſeyen ſeine geſetzmäſigen Unterthanen, kaum Mahometaner können das ſeyn. Griechen, als Chriſten, ſind ihm weder geſetzmäſige noch ungeſetzmäſige Unterthanen; ſie ſind Sclaven, Hunde, gemeinhin „Chriſtenhunde“ genannt, geſchaffen um unter dem Stock der Rechtgläubigen ihr Leben dahin zu ſchleppen, alſo Märtyrer ſultaniſcher Tyrannei. Noch im October 1820 erklärte Ismaël Paſcha, in ſeinem Heerlager vor Janina, den zu ſich entbotenen ſämmtlichen Vornehmſten aus Hellas, im Namen des Sultans: „Seine Hoheit erkenne, zufolge der Verordnungen Solimans des Prächtigen, in Hellas nur zwei Claſſen, nur Agas oder Herren, und ſteuerpflichtige Seiner Gnade und Barmherzigkeit anheim geſtellte Rajah's“. Dieſen Ungläubigen ward, gegen Entrichtung des Karadſch oder Kopfgeldes, je auf ein Jahr aus Gnade der Kopf gelaſſen.

Im rechtlichen Sinn iſt alſo der Sultan kein Staatsoberhaupt, ſein Reich kein Staat; er iſt ein Deſpot und Tyrann, ſein Reich eine Deſpotie, ein Reich der rohen Gewalt und Willkühr. Factiſch nur beſtehen ſeine Herrſchaft und ſein Reich, dafür anerkannt von andern Mächten, und für heilig gehalten von dem Miſchlingsvolk der Osmanen nach dem Gebot des Korans.

In Erwägung dieſer Umſtände, wird mit Recht ſich nicht bezweifeln laſſen, daß der Aufſtand der Griechen gegen die tür-

kiſche Regierung, die Aufhebung ihres ſchmälichen Hingebens unter geſetzloſe Gewalt, rechtlich begründet war: 1) durch die Thatſache der in ihrem Beginn und Fortgang widerrechtlichen Unterjochung, indem da, wo bloß Gewalt die Grundlage der Herrſchaft war und iſt, die Uebermacht der Gehorchenden das Band auf dieſelbe Art löſet, wie es von dem Herrſcher durch Uebermacht geknüpft und gehalten ward; 2) durch die Willkührherrſchaft oder Despotie (Sultanismus) der Regierung, die als Rechtsforderung weder bürgerliche Freiheit noch Eigenthum der Unterthanen anerkennt [1]).

Hervorgerufen ward der Aufſtand der Griechen durch ihre innigſte Ueberzeugung von der Widerrechtlichkeit der türkiſchen Herrſchaft, in ihrem Beginn und Fortgang, durch die Schwere des Drucks, unter dem die Nation drei bis vier Jahrhunderte hindurch geſchmachtet hatte [2]), durch allgemeine Sehnſucht nach Freiheit, durch die Religionsverſchiedenheit und das Bewußtſeyn geiſtiger und gewerblicher Ueberlegenheit über die Osmanlis, durch die Schwäche der muſelmänniſchen Regierung und mehrfache Verwickelungen, die im Innern und Aeußern ſie bedrohten, beſonders durch die Empörung Ali Tebelen's, Paſcha's von Janina, gegen die Pforte im Jahr 1820, und die

---

[1]) Cum tyranno societas civilis consistere nequit. Man vergleiche: Steph. Jun. Brutı (Languet) vindiciae contra tyrannos. Solduri 1577. C. L. v. Haller's Reſtauration der Staatswiſſenſchaft, Th. I, S. 401; Th. II, S. 428 ff. und 570. J. L. Kluber's öffentliches Recht des Teutſchen Bundes und der teutſchen Bundesſtaaten (3. Aufl., Frankfurt 1831.) §. 255, S. 332 ff. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller. Benj. Erhard über das Recht des Volks zu einer Revolution. Jena 1796. 8. F. K. v. Strombeck, was iſt Rechtens, wenn die oberſte Gewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Braunſchweig 1830. Vierte, ſehr vermehrte Auflage, ebendaſ. 1832. 8. Fr. Murhard über Widerſtand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die beſtehende Staatsgewalt, in ſittlicher und rechtlicher Beziehung. Braunſchweig 1832. 8.

[2]) Mit Ausnahme des kurzen Zeitraums venetianiſcher Oberherrſchaft in Morea ſeit dem carlowitzer Frieden, von 1699 bis 1715.

Aussicht auf einen abermaligen Aufstand der Servier, durch die Hoffnung auf glücklichen Erfolg eines verabredeten Aufstandes der Griechen in Constantinopel, durch den Eifer hellenischer Bildungsvereine, durch hoffnungsvolles Vertrauen auf den Beistand der russischen Regierung, die im eigenen Interesse seit langer Zeit den Griechen Geneigtheit, sie vom Joch des Sultans befreien zu helfen, zu erkennen gegeben hatte.

Einmal begonnen, war der Aufstand der Griechen nicht mehr das Werk eines Theils der Hetairia und der Griechenfreunde, die sich ihm beigesellt hatten. Die ganze Nation nahm Theil daran, Männer, Weiber, Kinder, Greise; nicht Eine Familie ist, die nicht von ihrem Blut dazu hingegeben hätte. Mit unbezwinglicher Beharrlichkeit, mit Löwenmuth haben die Griechen acht Jahre lang mit Zeit und Menschen, mit Hindernissen und Schwierigkeiten gerungen und endlich gesiegt. Welche Masse von Unglück hatten sie zu ertragen! Wie wenig hat die Geschichte zu vergleichen mit der Belagerung von Missolunghi, mit den Metzeleien auf Chio und Ipsara! Und welche Beweise von Heldenmuth! Erinnere man sich nur an jene stolzen ottomanischen Flotten, bald in die Flucht gejagt, bald zerstreut, bald theilweise genommen oder verbrannt von etlichen Dutzenden von Corvetten und Schalupen.

Palikaren, Seeleute, Handels- und Gewerbleute, Geistliche, Primaten, Reiche und Arme, alle Volksclassen, griffen zu den Waffen. Es war ein politischer, ein Civilisations- und Religionskrieg; ein Krieg, der die Welt, selbst die Türken, in Erstaunen setzte, ausgezeichnet durch beispiellose Hingebungen und Anstrengungen auf der einen, durch die schrecklichsten Gräuelthaten, besonders auf der andern Seite, ein Krieg, in welchem die Parteien durch Furcht und Hoffnung oft getäuscht wurden, am Ende gekrönt durch vollständigen Sieg der Hellenensache. Es galt das Seyn oder Nichtseyn einer christlichen Völkerschaft, der muselmännischen gegenüber. Daß Alle des Kampfes würdig waren, beweisen die zahllosen Opfer, die sie ihm brachten, es beweiset es eine Reihe von unvergeßlichen Heldenthaten zur See, auf dem Festlande und im Peloponnes.

Griechenlands Nationalität sollte gerettet, seine Selbstständigkeit wieder hergestellt, die Hellenen sollten von dem Joch roher Barbaren, von dem Säbel der Türken befreit, ihre entehrenden Ketten sollten gebrochen werden.

Der europäischen Politik schien die Griechensache zur Qual geworden zu seyn. Fünf Jahre lang, während des Befreiungskriegs, widerstrebten persönliche und CabinetAnsichten etlicher von den europäischen Großmächten, einer Vereinbarung für gemeinschaftliche werkthätige Vermittlung, wäre es auch vorerst gewesen nur um dem Blutvergiessen Einhalt zu thun. Dann erst fühlten drei von ihnen sich dazu genöthigt durch die Macht der Umstände, unter dem Einfluß der von fremder (auch der physisch-mächtigsten) Willkühr unabhängigen öffentlichen Meinung. Doch erhoben auch diese sich nur mit Mühe und nach verhältnißmäsig langen Zwischenräumen, auf dem labyrinthartigen Felde der Diplomatie, zu der einfachen Idee vollständiger politischer Emancipation der Griechen. Noch vierthalb Jahre lang blendete, auf einer Seite, der Schein muselmännischer Legitimität; mehr nicht als vertragmäsige Milderung der sultanischen Willkührherrschaft glaubten die drei theilnehmenden Mächte (Großbritannien, Frankreich, Rußland) in Gemeinschaft erstreben zu dürfen. Aber in dem Rathschluß der weltregierenden Weisheit war vollständige politische Unabhängigkeit, unter erbmonarchischem Oberhaupt, den Hellenen beschieden, selbst mit freier Einwilligung der Pforte, von ihr erklärt am 24. April 1830, zehn Jahre nach selbsteigener Erhebung der Griechen zur Freiheit.

Die Befreiung Griechenlands ist, nächst den durch Friedensschlüsse anerkannten russischen Eroberungen etlicher Provinzen, der Anfang zu der Auflösung des osmanischen Reichs in Europa. Das Geheimniß der europäischen Politik, welches seit länger als einem Jahrhundert dieses fantastische Staatsgebäude vor dem Untergang schützte, ist längst zum öffentlichen geworden; es ist die in der Politik wohlbekannte Macht des Neides (puissance d'envie). Könnten auch die Nachbarstaaten über eine Theilung, oder über Einsetzung eines christlichen Herr-

schers auf den Thron von Istambol, friedlich sich verständigen, so würden die entfernteren Großmächte in ihrem eigenen Interesse Gründe oder Vorwand, und auch Kraft genug zu finden wissen, um das eine oder das andere mit Erfolg zu hintertreiben. Versuche oder Absichten im entgegengesetzten Sinn, selbst muthmaßliche, fanden immer, offen oder in der Stille, Widerstand. So gerieth die Politik auf das Feld des Temporisirens, aus welchem, über kurz oder lang, eine Macht ausser ihrem Bereich stehender Ereignisse sie vertreiben wird.

Erſter Zeitraum.

Von Erhebung der Hellenen zur Befreiung von türkiſcher Herrſchaft, bis auf Groſsbritanniens und Ruſslands Vereinbarung zu gemeinſchaftlicher Vermittlung des Streits.

März 1821 bis in den April 1826.

Erſter Abſchnitt.

Aufſtand in der Walachei, erregt durch den Walachen Thodor Wladimiskoe. Zunächſt durch ſolchen veranlaßte, aber mißlungene Erhebung eines Theils der Hetairiſten in der Moldau und Walachei, unter Alexander Ypſilantis. Grauſame Griechenverfolgung. Türkiſche Mißhandlung der Moldau und Walachei, und langwierige diplomatiſche Unterhandlungen, wegen Räumung derſelben durch die türkiſchen Truppen. (Ende Jänner's bis Ende Juli's 1821).

Während die Hetairie im Allgemeinen damit beſchäftigt war, den Aufſchwung der griechiſchen Nation zu politiſcher und ſtaatsbürgerlicher Freiheit allmählich und in der Stille vorzubereiten, ward ein Theil derſelben, zu früh und unerwartet, zu Ergreifung der Waffen aufgereizt, durch eine revolutionäre Bewegung in den Fürſtenthümern Moldau und Walachei. In dieſen Provinzen, der osmaniſchen Pforte ſchutz- und zinspflichtig, waren im Jahr 1821 die HospodarStellen, nach vorausgegangener Wahl der dortigen Divane, von dem Sultan zu beſetzen. Am 30. (18. a. St.) Jänner war der Hospodar der

Walachei, Fürst Alecco (Alexander) Suzzo, gestorben; an dessen Stelle ernannte die Pforte schon am 13. Februar den Prinzen Carl (Constantin?) Kallimachi. Zum Hospodar der Moldau ward, um dieselbe Zeit, ernannt der Fürst Michael Suzzo, Sohn des oben genannten walachischen Hospodars Alecco.

In beiden Fürstenthümern war das Volk in unruhiger Stimmung. Schwer lasteten auf ihm die großen Abgaben an die Pforte, der Druck der Bojaren, und die das Land aussaugende Verwaltung der Hospodare oder Despoten, die, nur auf sieben Jahre ernannt, nicht einmal ein LebtagInteresse am Lande hatten, und daher sich, nebst ihren Familien, möglichst schnell und viel zu bereichern suchten. Gesteigert ward in jenem Augenblick der Volksunwille, durch die Furcht vor den Cabalen und Gelderpressungen, welche bei HospodarVeränderungen üblich waren.

Diese Stimmung suchte ein roher, aber kühner und äusserst tapferer Abentheurer, der, wegen früherer Kriegsdienste in Rußland, um 70,000 Thaler, die er durch Kornhandel erworben, war beschädigt worden, zu benutzen, um für Wiederherstellung der vormaligen innern und äussern Staatsverhältnisse des Landes einen Aufstand zu erregen. Thodor (Theodor) Sultzec Wladimiskoe [1]), dieß sein Name, Walache von dunkler Abkunft, gewesener russischer Offizier, unbekannt mit der Hetairia und den Planen des politisch-militärischen Theils ihrer Mitglieder, vielmehr den Griechen persönlich abhold, unternahm am 30. Jänner 1821, an demselben Tage an welchem der Hospodar Alexander Suzzo gestorben war, mit sechzig Arnauten und Panduren (waffenberechtigten Landleuten) von Bukarest her, unter geistlichen Gesängen und Pistolenschüssen, einen Streifzug. Das Volk aufwiegelnd, zwar nicht unmittelbar gegen die Pforte, doch aber gegen die Bojaren, die er öffentliche Blutsauger schalt, und die öffentlichen Beamten, überhaupt gegen die HospodarRegierung, ihm schmeichelnd mit Aussicht

[1]) So heißt er in seiner unten angeführten Kundmachung. Andere nennen ihn Thudor Sludzier Wladimiresko.

auf Abgabenfreiheit und ruſſiſche Unterſtützung, brachte derſelbe ſehr bald einen bewaffneten Haufen von 5000 Mann, worunter 1000 Arnauten, zuſammen, womit er ſich der kleinen Walachei bemächtigte [1]). In Proclamationen vom 8. und 17. März [2]) erklärte derſelbe für den Zweck ſeines Unternehmens, die „Wiederherſtellung der nützlichen Gerechtſame (Privilegien), welche das Fürſtenthum vor Alters durch die Gnade des allherrſchenden Kaiſerthums erhalten habe, die aber von einer gewiſſen Seite her, durch Einverſtändniß der Bojaren mit dem jedesmaligen Fürſten, entweder ganz aufgehoben und vernichtet, oder wenigſtens nur zu ihrem eigenen Vortheil angewendet worden ſeyen". Das Volk, fügte er hinzu, habe ſich verſammelt und werde noch weiter ſich verſammeln, „um die Ankunft von Commiſſären der mächtigen Pforte abzuwarten, welche den beklagenswerthen Zuſtand des Volkes unterſuchen, demſelben ſeine Rechte wiedergeben, und eine gute Verfaſſung einführen ſollten".

Dem politiſch-militäriſchen Theil der Hetairiſten war dieſes Ereigniß fremd. Indeß glaubte derſelbe darin, in Verbindung mit andern gleichzeitigen Verwickelungen der Pforte, einen ſehr günſtigen Zeitpunct zu erkennen für unverweilten Aufſtand der Griechen, mit deſſen allmählicher Vorbereitung er ohnehin beſchäftigt war. Gerade damals arbeiteten unruhige Paſchen in Aſien, und der Tyrann von Epirus, Ali Paſcha zu Janina, ein Tiger in Fuchspelz, an dem Umſturz des Throns zu Conſtantinopel. In dem thatkräftigen Paſcha von Aegypten, Me-

---

[1]) Nouvelles observations sur la Valachie etc., par un témoin oculaire, avec le plan de la bataille de Dragaschan. Par F. G. L. Paris 1822. 8. Von den Vorfällen in der Moldau und Walachei, findet man auch ausführliche, wie es ſcheint amtliche Berichte, in wiener und teutſchen Tagblättern, ſeit dem 5. Mai 1821, beſonders in dem Oeſterreichiſchen Beobachter und in der Allgemeinen Zeitung.

[2]) Die vom 17. März ſteht in den zu Stuttgart erſchienenen Archives diplomatiques, pour l'histoire du tems et des états, vol. II (1822. 8.), p. 434.

hemed Ali, erblickte man einen Nebenbuhler des Sultans, der nicht nur kühn und mächtig fortschritt auf der Bahn zur Unabhängigkeit von der Pforte, sondern auch darauf zu sinnen schien, wie er der türkischen Provinzen in Asien, vielleicht selbst des Throns von Constantinopel, sich bemächtigen könne. Mit Persien war die Pforte in Grenzstreitigkeiten verwickelt, die jeden Augenblick einen Bruch herbeiführen konnten, da der unternehmende älteste Sohn des Schachs, Mohammed Ali Mirza, türkische Provinzen in Anspruch nahm. Von der zahlreichen und kriegerischen Nation der Servier, mit dem staatsklugen und charakterfesten Fürsten Milosch an der Spitze, durfte man jeden Augenblick einen Aufstand erwarten; denn nicht nur waren die ihnen gegebenen Versprechen unerfüllt geblieben, sondern sie wurden auch fortwährend von den Türken bedrückt. Mit Rußland war die Pforte wegen Verletzung und Nichterfüllung mancher Stipulationen der Friedensschlüsse von Kainardschi, Jassy und Bukarest, in weitaussehende Streitigkeiten verwickelt, und schon stand ein russisches Heer schlagfertig an ihren Grenzen.

Mit voller Zuversicht endlich glaubte jener Theil der Hetairisten, wo nicht schon im Beginn, doch im Fortgang eines Aufstandes, auf unmittelbaren und mittelbaren Beistand rechnen zu dürfen, nicht nur von mehr als zwei Millionen Hellenen oder Nationalgriechen, sondern auch von der wenigstens nicht minder grossen Anzahl ihrer Glaubensgenossen von nichtgriechischer Abkunft, welche in Europa theils unter dem Zepter theils unter dem Schutz des Sultans leben [1]).

---

[1]) Unter den Einwohnern der Moldau und Walachei, deren Gesammtzahl man auf 1,500,000 (nach Stein nur 1,310,000) schätzt, sollen sich (nach Stein) nur etwa 5000 Nationalgriechen, wovon 3000 in der Walachei, befinden; aber weit der größte Theil der übrigen Einwohner ist der griechischen Religion zugethan, mithin den Hellenen glaubensverwandt. Auch der allergrößte Theil der Einwohner von Servien, deren Gesammtzahl auf 960,000 angegeben wird, bekennt sich zu der orthodoxen griechischen Kirche des Orients. — Ausserhalb dieser nur unter dem Schutz der Pforte stehenden Län-

Bestärkt ward diese Hoffnung durch vertraute Nachrichten aus der Walachei. Im September 1820 waren zu Bukarest geheime Unterhändler von Hetairisten aus Rußland erschienen, um, im Namen des Fürsten Alexander Ypsilantis, die dortigen Hauptleute der Arnauten oder Schypetars für die Sache der Griechen zu gewinnen. Alle, nur mit Ausnahme des Epiroten Sava, hatten sich für dieselbe erklärt. Selbst der Hospodar Alexander Suzzo wußte darum, doch schwieg er, da er beabsichtigte, sich mit seinen Schätzen in das Ausland zu flüchten, wie 1818 sein Vorgänger Karadschia gethan hatte.

Der geheime Plan war durch ein unglückliches Ereigniß zur Kunde der Pforte gekommen. Ypsilantis hatte den Hetairisten Aristides aus Bessarabien nach Servien gesendet, mit einem Brief, worin den Häuptlingen der Servier das Vorhaben eröffnet und sie aufgefordert wurden, gleichzeitig wider die Pforte aufzustehen. Auf einen Wink des östreichischen Consuls zu Buka-

---

der, sollen in Europa nach den neuesten, von der türkischen Regierung eingezogenen Listen, bei dem Beginn des Griechenaufstandes 2,050,000 Hellenen oder Nationalgriechen der unmittelbaren Oberherrschaft der Pforte unterworfen gewesen seyn; und zwar 870,000 (wahrscheinlich damals weit mehr) in denen Landestheilen, welche das jetzt unabhängige Griechenland bilden, dann 1,180,000 in den noch jetzt unter türkischer Oberherrschaft stehenden Provinzen, nämlich 400,000 in Thessalien und Epirus, 300,000 in Macedonien, 200,000 in Thracien, 280,000 auf den Inseln Candia, Samos, Rhodus, Chio, Metelino ꝛc. Auch lebt eine bedeutende Anzahl Nationalgriechen unter türkischer Hoheit zu Constantinopel und in Kleinasien, eine geringere in Rußland. Dav. Urquhart, Turkey and its resources. Ausser diesen Nationalgriechen, befindet sich unter den Unterthanen des Sultans aus dem Sclavenstamm eine sehr große Anzahl, welche zu der griechischen Kirche sich bekennen, mithin zwar nicht von griechischer Abkunft, aber doch den Hellenen glaubensverwandt sind. — Die Gesammtzahl aller jetzt noch unter unmittelbarer Oberherrschaft der Pforte stehenden Einwohner in der europäischen Türkei, mag ungefähr 9,120.000 betragen, während man vor dem Griechenaufstand deren (nach Fabri 1803) gegen 11 Millionen schätzte. Urquhart a. a. O. berechnet zwar jetzt noch 10,680,000, er begreift aber darunter 600,000 in der Walachei und die (960,000) Servier, welche nur unter dem Schutz des Sultans stehen.

reſt, ward der Abgeordnete bei Widdin von Türken verhaftet und der bei ihm gefundene Brief dem Divan geſendet, der dadurch den ganzen Anſchlag erfuhr. Griechiſche Kaufleute zu Conſtantinopel ſetzten Ypſilantis hievon in Kenntniß, und gaben ihm zu bedenken, daß eine glückliche Ausführung des groſſen Unternehmens jetzt von ſchleuniger Erhebung der verbrüderten Kampfgenoſſen abhänge. Dieſes Ereigniß und Wladimiskoe's Wageſtück in der Walachei, gaben den unmittelbaren Anſtoß zu dem plötzlichen Aufſtand der Griechen, welcher im Anfang des Monats März 1821 von der Moldau aus ſich verbreitete.

An die Spitze des politiſch-militäriſchen Theils der Hetairiſten, ſich nennend „die brennende Eidgenoſſenſchaft der Hetairiſten“, welcher dort gleich anfangs handelnd auftrat, ſtellten ſich vier Fürſten Ypſilantis, die Brüder Alexander, Demetrius, Georg und Nicolaus, dann zwei Fürſten Kantakuzeno, die Brüder Georg und Alexander. Sie alle ſtammten aus altgriechiſchen FanariotenFamilien zu Conſtantinopel. Zwei aus dem Geſchlecht der Kantakuzeno, hatten einſt (1347 bis 1380) ſogar den byzantiniſchen Kaiſerthron inne gehabt. Die genannten zwei Brüder hatten Grundbeſitz in Rußland und ſtanden in ruſſiſchen Militärdienſten. Die Ypſilantis ſollen abſtammen von den griechiſch-kaiſerlichen Komnenen. Vier Blutverwandte derſelben waren noch in der neueren Zeit Schlachtopfer des türkiſchen Sultanismus geworden. Der Vater der genannten Brüder, Conſtantin, war 1805 als Hospodar der Walachei von dem Sultan abgeſetzt, und ſpäter mit der ſeidenen Schnur bedroht worden, weßhalb er ſich nach Rußland flüchtete, wo er 1816 ſtarb. Den Großvater hatte früherhin der Sultan unter den ſchrecklichſten Martern hinrichten, den Urgroßvater und den Oheim erdroſſeln laſſen [1]).

Fürſt Alexander Ypſilantis, ruſſiſcher GeneralMajor und Adjutant des Kaiſers, ſeit einem Jahr ohne Anſtellung im

---

[1]) Man ſehe Markos Zallony's (eines zu Marſeille lebenden griechiſchen Arztes) Essai sur les Fanariotes. Marseille 1824. 8. — Nach Pouqueville, wäre der 1737 gehenkte Johann Ypſilantis, ehe

Dienſt, der im Jahr 1820 auf einer Badreiſe die Hetairia kennen gelernt hatte, trat als oberſtes Haupt der Unternehmung auf. Mit ſeinem dritten Bruder Georg, mit dem Fürſten Georg Kantakuzeno und andern Offizieren, an der Spitze eines zahlreichen bewaffneten Gefolges von Arnauten, aus Beſſarabien am 6. März (22. Febr. a. St.) zu Jaſſy angekommen, erließ er dort ſogleich am folgenden Tag, unter den Augen des Hospodars Michael Suzzo, einen Aufruf an die Bewohner der Moldau [1]). „Ganz Griechenland“, ſprach er, „hat heute die Fackel der Befreiung von dem Joch der Tyrannei emporgeſchwungen; es ſpricht die ihm gebührenden Rechte an, und ich begebe mich mit meinen Landsleuten dahin, wohin die Stimme des Volkes meines Vaterlandes mich ruft. Für mich und alle meine Begleiter verſpreche ich euch vollkommene Ruhe, und Sicherheit für euere Habe und Perſonen. Euere Regierung und Verwaltung bleiben unverändert, die Geſetze, wie bisher, in Ausübung. An dem Fürſten Michael Suzzo, der euch beherrſcht, hat euch die Vorſehung einen Vertheidiger der Rechte eueres Vaterlandes gegeben. Sollten Türken in euer Gebiet einfallen, ſo iſt eine furchtbare Macht bereit, ihren Frevel zu ſtrafen“.

An demſelben Tag (7. März) ermahnte [2]) Alexander Ypſilantis die Hetairiſten, die „Brüder des Freundſchaftbundes“, zur Rüſtung der Scharen an Waffen, Geld, Kleidung. „Endlich“, ſchrieb er, „hat jene erſehnte glänzende Laufbahn ſich eröffnet. Seht, es enthüllt ſich heute das Ziel unſerer langen Beſtrebungen und Kämpfe. Der Bund der Freunde wird für

---

er Hospodar geworden, zu Conſtantinopel Anwalt der Kürſchner geweſen. — Alexander Ypſilantis, von dem ſogleich die Rede ſeyn wird, hatte in dem Cadettenhauſe zu St. Petersburg ſeine Bildung erhalten. In der Schlacht bei Culm hatte er, im ruſſiſchen Dienſt, einen Arm verloren.

[1]) Dieſe Proclamation vom 23. Febr. (7. März) ſteht, franzöſiſch und teutſch, in den angef. Archives diplomatiques, vol. II, p. 516.

[2]) Seine Proclamation aus Jaſſy, in den angef. Archives diplomatiques, vol. II, p. 518.

alle Zukunft die einzige, die einzige Losung unserer Glückseligkeit seyn ... Von Euch hofft jetzt Hellas noch Grösseres zu seiner Aufrichtung".

Am folgenden Tag (8. März) erließ Alexander Ypsilantis eine Proclamation [1]) an die Hellenen. „Auf, auf"! heißt es darin, „für den Glauben und das Vaterland! Die Stunde ist gekommen, wackere Griechen! Seit langer Zeit kämpfen Europa's Völker um ihre Rechte und Freiheit, und muntern euch zur Nachahmung auf. So bald sie frei sind, trachten sie mit angestrengter Kraft die Freiheit, und durch dieselbe ihr Glück zu befestigen. Unsere Freunde und Brüder, die Servier und Sulioten, sind überall bereit; ganz Epirus erwartet euch bewaffnet, und gleichfalls für unsere Freiheit begeistert! Das Vaterland ruft uns! — Europa richtet Blicke des Unwillens auf unser Zaudern und Verlegenheit, ganz Griechenland ist zu unserer Hülfe bereit, es ertönt die Kriegstrompete und das Geräusch der Waffen. Europa erwartet Wunder von unserer Tapferkeit, unsere Tyrannen zittern, voll Furcht schicken sie sich zur Flucht an. Die gebildeten Völker Europa's sind mit Gründung ihres eigenen Wohls beschäftigt, und überzeugt von dem edlen Charakter unserer Vorfahren, wünschen sie Griechenlands Freiheit. Wir wollen uns der Tapferkeit unserer Ahnen würdig beweisen, und wir haben jetzt die beste Hoffnung, indem wir auf Hülfe und Unterstützung von Vielen rechnen können, die aus Liebe zur Freiheit zu uns kommen, und uns Beistand leisten werden. Versammelt euch Freunde! und ihr werdet eine große Macht sehen, die unsere Rechte beschützen will! ... Rüstet euch, mit euern eigenen Phalangen; werfet diesen alten Coloß des Despotismus um. Auf den Ruf der Trompete, werden euch alle Einwohner Joniens und der ägäischen Inseln folgen.... Welches griechische Herz kann bei dem Ruf des Vaterlandes gleichgültig und unthätig bleiben .... Bleiben wir aus tadelnswerther Blindheit gleichgültig, so wird die Wildheit der Tyrannen grösser, und alles Unglück wird aus

[1]) In den angef. Archives diplomatiques, vol. II, p. 520.

den Wolken über uns herabstürzen. Erhebt euere Augen, Gefährten, und betrachtet den bejammernswerthen Zustand! Seht euere Tempel entheiligt, eure Töchter euch entrissen, zur schändlichen Befriedigung der Lüste der Barbaren, unserer Tyrannen; euere Häuser leer, euere Felder wüst, und ihr selbst unglückliche Sclaven..... Wir werden das Heer zwischen Macedonien und Thermopylä aufstellen. Wir werden Krieg führen über den Gräbern unserer Voreltern, welche für ihre Freiheit stritten, und dort blieben. Das Blut der Tyrannen wird zur Sühne dienen den Schatten des Thebaners Epaminondas, des Athenienſers Thraſybulus, welche dreiſſig ihrer Tyrannen vertrieben, den Schatten des Harmodius und Ariſtogiton, welche das Joch des Piſiſtratus abſchüttelten, dem Schatten des Timoleon, welcher in Corinth und Syrakus die Freiheit herſtellte, hauptſächlich aber den Schatten des Miltiades, Themiſtokles, Leonidas und der Dreihundert, welche unzählbare Heere der Perſer ſchlugen. Dieſe barbariſchen und weichlichen Abſtämmlinge der Aſiaten erfordern in unſern Tagen weit weniger Anſtrengung, um unſere Selbſtſtändigkeit zu erlangen".

In dem Eid [1]), welchen Ypſilantis ſeine Truppen ſchwören ließ, erklärte er den Kampf für einen heiligen, denn er gelte Religion und Vaterland. "Ich ſchwöre", ſagt der Eid, "ſelbſt meinen leiblichen Bruder zu tödten, wenn ich ihn als Verräther am Vaterland erkennne; ich ſchwöre, eher nicht die Waffen niederzulegen, bis mein Vaterland frei und die Feinde ausgerottet ſind; ich ſchwöre, mein Blut zu vergießen, und die Feinde meiner Religion zu beſiegen, oder als Märtyrer für Jeſus Chriſtus zu ſterben; ich ſchwöre bei dem Geheimniß der Euchariſtie, und will dazu verdammt ſeyn, in meiner Sterbeſtunde mich den Sacramenten nicht zu nahen, wenn ich nicht Alles erfülle, was ich eben vor dem Bilde meines Herrn Jeſus Chriſtus gelobt habe".

Zu gleicher Zeit erließ Ypſilantis an den auf dem Congreß zu Laybach anweſenden Kaiſer Alexander ſchriftlich eine

[1]) In den angef. Archives etc., vol. II, p. 526.

dringende Bitte, der griechischen Nation, zunächst aber den in größter Gefahr schwebenden Fürstenthümern der Moldau und Walachei, seinen Schutz und Beistand nicht zu versagen. Der Kaiser, welcher so eben von der in Piemont ausgebrochenen Revolution Kunde erhalten hatte, war weit entfernt zu willfahren; er rief die russischen Consuln aus Jassy und Bukarest zurück, und erließ aus Laybach folgenden Befehl. „1) Der Fürst Alexander Ypsilantis ist vom russischen Dienst ausgeschlossen. 2) Es wird ihm angedeutet, daß Seine Majestät der Kaiser dessen Unternehmen durchaus mißbilligt, und daß derselbe dabei nie auf irgend eine Hülfe von Seite Rußlands zu rechnen hat. 3) Es ergeht an den commandirenden General der russischen Truppen am Pruth und in Bessarabien, Grafen von Wittgenstein, der bestimmte Befehl, bei den in den Fürstenthümern Moldau und Walachei ausgebrochenen Unruhen die strengste Neutralität zu beobachten. 4) Diese Beschlüsse werden dem russischen Gesandten zu Constantinopel mitgetheilt, mit dem Befehl, die Pforte davon zu benachrichtigen, und die derselben bei Gelegenheit des neulichen Aufstandes in der Walachei ertheilten offenen und loyalen Versicherungen abermal zu bekräftigen; der Baron von Strogonoff soll ausdrücklich erklären, daß die Politik Seiner Majestät des Kaisers allen und jeden Umtrieben, welche die Ruhe irgend eines Landes bedrohen könnten, ein für allemal fremd ist; daß jede Theilnahme an dergleichen Bewegungen mit den rechtlichen Grundsätzen Seiner Kaiserlichen Majestät in Widerspruch stehen würde, und daß der Kaiser in seinen Verhältnissen mit der Pforte keinen andern Zweck und keinen andern Wunsch kennt, als den der Aufrechthaltung und pünctlichen Vollziehung der zwischen beiden Mächten bestehenden Verträge“. — In demselben Sinn äusserte sich gegen die Pforte auch die östreichische Regierung, durch ihren Internuntius zu Constantinopel [1]).

---

[1]) Alles Vorstehende ward bekannt gemacht, in einem Schreiben vom Congreß zu Laybach, vom 25. März, in der wiener Hofzeitung vom 29. März 1821.

Das ruſſiſche Cabinet fand das von ihm, im eigenen Intereſſe, bei dem Divan befolgte Syſtem durch den Aufſtand der Griechen geſtört. Derſelbe erſchütterte die Türkei ſo heftig, daß auch die Cabinete der übrigen Großmächte in Unruhe geſetzt, und zu ſtrenger Aufmerkſamkeit auf einen Staatsboden geweckt wurden, auf welchen das ruſſiſche den entſcheidendſten Einfluß zu üben getrachtet hatte. Rußland vermochte nun die Dazwiſchenkunft auch anderer Mächte, in dieſer Sache nicht zu hindern. Mußte es ſich berufen fühlen, der Griechenſache um ſo wärmer ſich anzunehmen, da die andern groſſen Mächte weniger mit dem Ungemach der Hellenen als mit dem Schickſal des türkiſchen Reichs ſich zu beſchäftigen ſchienen, ſo gebot ihm dagegen die eigene Politik, ſeine Zuneigung für die Griechen wenigſtens bis zu dem Zeitpunct zu mäßigen, wo veränderte politiſche Conjuncturen ihm freiere Hände laſſen würden. Dieſe zweifache Rückſicht von entgegengeſetzter Art hat Anlaß gegeben zu der unrichtigen Muthmaßung, daß in den erſten Jahren des Griechenaufſtandes, in Beziehung auf ihn, zu St. Petersburg zwei Cabinete beſtanden hätten, handelnd in weſentlich verſchiedenem Sinn.

Demetrius Ypſilantis, Alexanders Bruder, erließ (1. Apr.) von Odeſſa aus einen Ruf [1]) um Beiſtand, nach Frankreich und Teutſchland, und an alle Freunde der Hellenen. „Franzoſen“, ſchrieb er, „Teutſche, Freunde Griechenlands, freuet euch! Endlich erhebt es ſich aus ſeinen Trümmern, dieſes edle Vaterland des Geiſtes und des Heldenmuthes! Der Phönix, das Wahrzeichen unſerer politiſchen Wiedergeburt, ſchwebt über den Bergen von Epirus und des Peloponneſes. Beſeelt vom Geiſte der Themiſtokleſſe und der Leonidas, eilen neue Phalangen nach Thracien und nach Theſſalien. Die heilige Schar ruft mit Ungeduld die Gefahren herbei; doch unſere weibiſchen Tyrannen wagen es nicht einmal ihnen zu widerſtehen. Geſchreckt von abergläubiſcher Furcht, glauben ſie, daß die Zeit ihres Untergangs gekommen ſey“. — „Gelehrte, Forſcher, Weltweiſe, Freunde

[1]) In den Archives etc., vol. II, p. 562.

des Rechts und der Menschheit, theilt unsere Freude, ihr, die ihr mit uns über unsere Trübsale geweint habt; aber wäret ihr im Stande, ruhige Zuschauer unserer Anstrengungen für die Freiheit zu bleiben? Von diesem heiligen Krieg, in welchem Unschuld gegen Tyrannei, Religion gegen Fanatismus, Gesetz gegen Gewalt, Aufklärung gegen Barbarei kämpft? Leidenschaftliche Bewunderer unserer Ahnen, haben wir nöthig euch bei ihren heiligen Schatten zu beschwören, ihren Nachkommen zu Hülfe zu eilen"? — "Erleuchtet uns mit euerem Rath, vertheidigt unsere Rechte vor dem Richterstuhl Europa's, rufet aus die Freiheit Griechenlands, stellt den christlichen Völkern den ungeheuern Vortheil dar, der für sie hervorgehen wird, aus der Nachbarschaft eines gesitteten und durch das Licht des Evangeliums erleuchteten Volkes, an der Stelle einer Horde fanatischer und wilder Räuber." — "Wenn es uns auch nur gelänge Europa von der Pest zu befreien, so würden wir uns schon um Civilisation und Menschheit verdient gemacht haben".

Auf Alexander Ypsilantis Ruf zur Erhebung für die Freiheit der Hellenen, kamen sogleich ansehnliche Geldbeiträge, insbesondere aus Odessa (wo z. B. Einer eine Million, ein Anderer 300,000 Rubel beisteuerte), aus der Moldau und Walachei, selbst von Juden, es stellten sich Freiwillige und bildeten sich sofort zwei HetairistenScharen, zusammen angeblich ungefähr 8000 Mann; das Alles vergrössernde Gerücht sprach von zwanzig, auch dreissig Tausenden, von vielem Geschütz, Kriegsvorrath und Geld, von mächtiger Unterstützung durch Rußland, auch davon, daß Constantinopel das nächste, aber nicht das Endziel der Unternehmung sey. Die eine Schar stand unmittelbar unter Ypsilantis, die andere unter Georg Kantakuzeno, seinem Unterfeldherrn, der nebst dem Capitän Anastasios, am 12. März (28. Febr.) zu Kischenew unweit Bender eintraf, wo Freiwillige zu dem Kampf für Griechenlands Freiheit sich sammelten. Mit glühendem Eifer eilten Jünglinge und Männer herbei, nicht griechische allein, auch russische, besonders aus Odessa und Niëzen, polnische, teutsche, französische, helvetische, italiänische.

In ſchwarzer Huſarentracht ſchritten die Tapfern einher, den Kopf bedeckt mit hoher walachiſcher Mütze, die ein Todtenkopf über einem Kreuz von Gebeinen und eine dreifarbige (ſchwarz, weiß, roth) Roſe oder Cocarde bedeutſam zierten. Die weiſſe Fahne mit rothem Kreuz, der ſie folgten, zeigte ihnen die Inſchrift des alten Labarums: In hoc signo vinces. Auf Ypſilantis Siegel ſah man einen Phönix über Flammen, mit der Umſchrift: „Alexander Ypſilantis, bevollmächtigter Befreier Griechenlands“. Rhigas Schlachtgeſänge anſtimmend, begrüßten Alle thatenbegierig die Morgenröthe der Wiedergeburt Griechenlands. Begeiſtert wurden für die Sache, nicht nur alle Griechen, ſondern auch ſehr viele Andere in allen chriſtlichen Ländern von Europa. Der erſt kurz vorher zum Hospodar der Walachei ernannte Fürſt Michael Suzzo ſchien nicht geneigt, war auch nicht mächtig genug, den Fortgang des Unternehmens zu hindern.

Gewaltthaten gegen Bewohner der Moldau und die daſelbſt anweſenden Türken, that Ypſilantis möglichſt Einhalt [1]), doch waren wilde Ausbrüche des Pöbels, Räubereien und Plünderungen nicht ganz zu verhüten. Viele Bojaren flüchteten nach Beſſarabien. Drei Tage vor Ypſilantis Ankunft zu Jaſſy, war zu Galacz an der Donaugrenze der Moldau, ungefähr 27 teutſche Meilen von Jaſſy, ein blutiger Aufſtand geweſen, veranlaßt durch eine Ohrfeige, die ein Türke einem ArnautenCapitain gegeben hatte; etliche hundert Türken wurden niedergehauen, die Canonen und türkiſche mit Kriegsvorrath beladene Schiffe weggenommen. Auf die Kunde hievon, mordete der Pöbel zu Jaſſy dreiſſig gefangene Türken.

Nachdem das Heer geordnet war, zog Ypſilantis mit demſelben nach der Walachei. Auf dem Marſch dahin, erließ er aus ſeinem Hauptquartier zu Roman am 17. (5.) April 1821,

---

[1]) Man ſ. deſſen Kundmachung aus ſeinem Heerlager zu Tergowiſcht, vom 6. Mai 1821, und diejenige des von ihm als Befehlhaber in der Moldau eingeſetzten Fürſten Kantakuzeno, aus Jaſſy, vom 21. Mai, beide in den Archives diplomatiques, Vol. II, p. 578.

ein Schreiben [1]) an den Metropoliten zu Bukareſt, die Biſchöfe und die am Ruder ſtehenden Bojaren. Er kündigte ihnen an, daß „in der Moldau und der Walachei eine bedeutende Menge wehrfähiger Griechen die Waffen ergreifen werde, um in ihr heiliges Land zurückzukehren, um dort, vereint mit ihren Brüdern, für ihre Nationalrechte zu kämpfen“. Dieſe verſammelte Wehrmannſchaft, fügte er hinzu, werde die Bewohner der Moldau und Walachei als ſeine Brüder anſehen, ſie werde deren Eigenthum und Perſonen ſtets achten. Da aber die helleniſchen Truppen durch die Walachei ziehen müßten, ſo ſey höchſt nöthig, auf der Straße, die aus der Moldau dahin führt, für das Militär überall die erforderlichen Lebensmittel und Quartiere in Bereitſchaft zu halten, denn auſſer der jetzt kommenden Heerabtheilung, werde auch Er in Kurzem mit dem ganzen helleniſchen Heer durchziehen.

Bei dem Einmarſch in die Walachei, erließ Ypſilantis einen Aufruf an die Einwohner [2]), „Dakiſche Männer“, ſprach er, „indem ich dahin ziehe, wohin die Stimme des Vaterlandes mich ruft, komme ich zu euch als ein Verkündiger eurer politiſchen Auferſtehung und Glückſeligkeit. Zu lang ſchon hat unſer unglückliches Vaterland ſeinen Nacken unter das unmenſchliche Joch eines unerhörten Despotismus gebeugt, und bis auf die letzte Spur eure Gerechtſame verſchwinden ſehen, während die Tyrannei eurer Führer die Fähigkeiten eures Geiſtes abſtumpfte und jenen Nationalcharakter vertilgte, durch welchen ihr in alter Zeit im Stande waret, eure politiſche Selbſtſtändigkeit zu bewahren, und lange Zeit den unverſöhnlichen Angriffen der Feinde der Menſchheit zu widerſtehen. Endlich aber hat die Stunde der Wiederaufrichtung, auch eurer Freiheit geſchlagen“.

Natürlich entrüſtet über den für Befreiung der Griechen in der Moldau und Walachei erregten Aufſtand, bot die Pforte nicht nur eine bedeutende Heermacht auf, denſelben zu erſticken, ſondern ſie verfügte auch, ſeit dem Ende des März,

---

[1]) In den angef. Archives diplomatiques etc., vol. II, p. 530.

[2]) Archives diplomatiques etc., vol. II, p. 528.

beſonders zu Conſtantinopel, eine allgemeine fanatiſche Griechenverfolgung. Es gelte, erklärte der Sultan, die muhamedaniſche Macht und Religion. Mehr noch ergrimmte er in ſeinem Zorn, als am 15. April die Kunde von dem Aufſtand in Morea eingetroffen war.

Eine helleniſche Verſchwörung in der Hauptſtadt argwohnend, gab die Pforte allen Griechen Stadtarreſt bei Todesſtrafe, nahm ihnen alle Waffen, unterdrückte ihre Lehranſtalten, durchſuchte vertragwidrig die ruſſiſchen Schiffe, ſogar die Wohnung des ruſſiſchen Geſandſchaftraths Fonton, ſchöpfte aus jedem individuellen Verdacht ohne Unterſuchung ein Todesurtheil, das ſogleich vollzogen ward. Kein Grieche war in den Straſſen ſeines Lebens ſicher, griechiſche Jungfrauen wurden öffentlich geſchändet, dann gemordet oder verkauft. Weiber, Kinder, Greiſe wurden, in Haufen von ein bis zweihundert, in kleinen Schiffen auf die hohe See geführt und da in das Meer geworfen. Viele der achtbarſten Bankiers und Kaufleute wurden, auf bloßen Verdacht, oft ohne ſolchen, hingerichtet, meiſt wohl nur um ihr Vermögen einzuziehen. Selbſt auf die Griechen in Smyrna [1]), in Kleinaſien und auf den Inſeln, wo nicht die mindeſte Spur von Aufregung ſich zeigte, ward die Verfolgung erſtreckt. Sogar von gänzlicher Vertilgung der Griechen, war im Divan die Rede.

Der kaum, im Februar, zum Hospodar der Moldau ernannte Fürſt Michael Suzzo ward, im April, in die Acht erklärt, er flüchtete ſich (11. April) auf ruſſiſches Gebiet [2]).

---

[1]) Sogar der Mufti nahm erbarmend Anlaß, die Richter und Prieſter in Smyrna in einem Schreiben aufzufordern, daß ſie die „Franken-Conſuln und ihre Angehörigen, ſo wie die armen Rajahs, die ganz ruhig ihren Geſchäften oblagen, gegen Verfolgung ſicher ſtellen möchten“. Archives diplomatiques, vol. II, p. 590. Später erging auch nach Anatolien ein Firman des Sultans, worin Schonung derjenigen Rajahs befohlen wird, die ſich ruhig verhalten. Ebendaſ. S. 632. Und ein ähnlicher ward in Conſtantinopel verkündigt. Ebendaſ. S. 694.

[2]) Als die Pforte auf Auslieferung drang, nöthigte ihn Kaiſer Alexander das ruſſiſche Reich zu verlaſſen. Mit ruſſiſchen auf Piſa ge-

Der gleichfalls erſt im Februar zum Hospodar der Walachei ernannte Fürſt Carl (oder Conſtantin?) Kallimachi und ſein Bruder Janko, Oberdragoman der Pforte, wurden mit ihrer ganzen Familie auf Befehl des Sultans nach Aſien in Gefangenſchaft geſchickt, und dort im folgenden Jahr enthauptet; ihr Vermögen, 15 Millionen Piaſter, ward confiscirt. Zwei fürſtliche Brüder Moruſi, Conſtantin und Nicolaus, Fanarioten und beide Dragomans der Pforte, wurden im April und Mai 1821 zu Conſtantinopel ohne Urtheil hingerichtet, der erſte, als er eben, nichts weniger ahnend, den Divan verlaſſen hatte. Auch ihr Vater, Demetrius, Hospodar der Moldau, war 1812 daſelbſt auf Befehl des Sultans in Stücke zerhauen worden, weil er den Frieden von Bukareſt im Namen der Pforte unterzeichnet hatte. Zu Conſtantinopel gab es von den alten ausgezeichneten FanariotenFamilien nicht eine mehr.

Den griechiſchen Patriarchen des Orients zu Conſtantinopel, gebürtig aus Morea, den frommen 83jährigen Gregorios, ließ der Sultan am erſten heiligen Oſtertag (22. April), nach dem von ihm gehaltenen Hochamt, in ſeinem Feſtgewand an der Hauptpforte der Kirche aufknüpfen; der Leichnam ward von dem Pöbel in den Straſſen geſchleift, dann in das Meer geworfen, dort aber von Schiffern aufgefiſcht und nach Odeſſa gebracht, wo man ihn mit groſſer Feierlichkeit zur Erde beſtattete. Daſſelbe Schickſal widerfuhr zu gleicher Zeit einem Erzbiſchof, zwei Biſchöfen und acht Geiſtlichen des Patriarchats. Gregorios war weder verhört worden, noch war er einer Theilnahme an dem Aufſtand geſtändig oder überführt, vielmehr hatte er ſolchen öffentlich in einem ſehr ausführlichen, von ihm und von Policarp von Jeruſalem und 21 Metropoliten unterzeichneten Hirtenbrief [1]) auf das Nachdrücklichſte mißbilligt, und zu Gehorſam gegen die Pforte dringend ermahnt, auch

---

richteten Päſſen, reiſete er im Jänner 1822 ab, ward aber auf der Durchreiſe zu Brünn von der öſtreichiſchen Regierung angehalten und angewieſen, zu Görz ſeinen Aufenthalt zu nehmen.

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 548—561.

zugleich über den Hospodar Michael Suzzo und den Fürsten Alexander Ypsilantis und ihre Anhänger den kirchlichen Bannfluch ausgesprochen. Wahrheitwidrig war daher der Entscheidungsgrund in dem auf den Leichnam des Patriarchen geheften ten so genannten Urtheilspruch [1]), daß derselbe die Insurgenten „weder gewarnt noch bestraft, nach aller Wahrscheinlichkeit sogar ingeheim als Anführer des Aufruhrs an demselben Theil genommen habe". Der Patriarch Cyrillus, der nach langem verdienstvollem Wirken sich in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, ward zu Adrianopel (3. Mai) hingerichtet; eben so der dortige Erzbischof Proïsos. Alle griechischen Geistlichen, auch in Servien, Smyrna und in Kleinasien, wurden auf das Grausamste verfolgt. Hundertweise wurden von dem wilden Janitscharenpöbel und den aus Asien herbeigerufenen Horden, Griechen erwürgt, und griechische Kirchen und Klöster entweiht und geplündert, verbrannt oder niedergerissen. Die angesehensten Griechen des Fanars und viele andere, besonders Reiche, wurden enthauptet, oder erdrosselt und an den Fenstern oder Thoren ihrer Häuser aufgehangen, ihr Vermögen ward confiscirt. Zu Adrianopel allein wurden zwanzig reiche Kaufleute vor der Kirchthür gehenkt. Für den Sultan war es ein Mordfest, aus seinem Kiosk zuzusehen, wie zwei griechischen Fürsten, Maurokordatos und Schanzerys, seinem Bankier Popadrigodopulos und vielen andern Kaufleuten, denen zum Theil die Pforte grosse Summen schuldig war, die Köpfe abgeschlagen wurden.

Indem der Großherr die griechische Nation ihres kirchlichen Oberhauptes auf eine grausame Weise beraubte, indem er ihre Geistlichkeit, Kirchen nnd Klöster der Wuth der fanatisch aufgeregten Muselmänner preis gab, gedachte er dieselbe auf das Empfindlichste zu strafen und abzuschrecken. Er bedachte nicht, daß er durch solche Gräuelthaten alle Griechen auf ihrer edelsten Seite, auf der religiösen, unheilbar verwundete, daß er zugleich sich selbst in der ganzen gesitteten Welt zu einem Gegenstand des gerechtesten Abscheues machte.

---

[1]) Jafta genannt. Ebendaselbst, vol. II, p. 564.

Vergebens führte mehrmal bei dem Reis Effendi der ruſſiſche Botſchafter, Baron Strogonoff, bittere Beſchwerden über die Verletzung des Völkerrechts, mittelſt Durchſuchung ruſſiſcher Schiffe und der Wohnung eines ruſſiſchen Geſandſchaftraths, wo man Griechen verſteckt zu finden hoffte, und über die gänzliche Hemmung des ruſſiſchen Handels auf dem ſchwarzen Meer durch Sperrung des Bosphorus. Vergebens machte er die nachdrücklichſten Vorſtellungen wider die grauſame Verfolgung der ſchuld- und wehrloſen Griechen, ſich beziehend auf die Vorgänge von 1774, 1792 und 1812, welche Rußland zu jener Beſchwerdeführung, und zu dieſer Einſchreitung zum Vortheil der Griechen und der beiden Fürſtenthümer berechtigten. Ihm ward kurz geantwortet, in dem osmaniſchen Reich ſey der Sultan unumſchränkter Herr [1]). Nur durch die kraftvollſten Bemühungen gelang es ihm, einen offenbar unſchuldigen reichen Bankier, Daneſi, vom Tod, aber nicht von der Verbannung, zu retten. Sultan Mahmud und ſein Günſtling Haleb Effendi beharrten unerbittlich bei ihrem fanatiſchen VerfolgungsSyſtem.

Als endlich der Botſchafter ihnen erklärt hatte, daß, wenn die Pforte daſſelbe nicht ändere, Kaiſer Alexander ſich genöthigt ſehen werde, „den Griechen Zuflucht, Schutz und Beiſtand zu leiſten", ward er keiner Antwort gewürdigt. Bitten, Beſchwerden, Drohungen wurden mit gleichem Trotz aufgenommen. Sagte doch der Großvezier dem erſten Dolmetſcher der Geſandſchaft frei in das Geſicht: „Der Sultan betrachtet den Kaiſer Alexander als den geheimen Hebel des GriechenAufſtandes". Hierauf verließ der Geſandte Conſtantinopel, indem er ſich am 31. Juli (nach Andern am 7. Auguſt) nach Odeſſa ein-

---

[1]) Europäiſche Mächte ſollen hierauf ſogar ihren diplomatiſchen Agenten, Conſuln und Schiffbefehlhabern ſtreng unterſagt haben, griechiſchen Flüchtlingen, auch Greiſen, Frauen und Kindern, hülfreiche Hand zu leiſten. Franzöſiſchen Schiffen ſoll anfangs ausdrücklich der Befehl zugegangen ſeyn, ſich von Türken nach ſolchen Flüchtlingen unterſuchen zu laſſen. Man ſehe M. C. de Raffanel, histoire des évènemens de la Grèce (Paris 1821. 8.), p. 273.

ſchiffte [1]). Eine ſpäter von dem Reis Effendi ertheilte ſchriftliche Antwort, ward ihm nach St. Petersburg nachgeſendet. Nun erſt erwirkten, durch die dringendſten Vorſtellungen, die übrigen Geſandten fremder Mächte zu Conſtantinopel, beſonders der großbritanniſche, Lord Strangford, daß der Sultan die Bewaffnung der Muſelmänner wider die ſich ſtets ruhig verhaltenden Griechen aufhob und die Verfolgung einſtellte. Selbſt den unter den Waffen ſtehenden wollte er nunmehr Amneſtie gewähren, wenn ſie unbedingt ſich unterwerfen würden.

Anfangs hatte die Pforte, um den Aufſtand zu dämpfen, etliche Kamaïcans mit einer wenig bedeutenden Anzahl Truppen in die Moldau geſchickt, mit der Ermächtigung, eine anſehnliche Summe Geldes für den Unterhalt dieſer Truppen von den Bojaren zu erheben. Aber bald ward, für denſelben Zweck, eine zahlreiche bewaffnete Macht, wild und zuchtlos, zuſammengebracht, um, unter dem ſtrengen Gebot des eben erſt (10. April) zum Großvezier ernannten Benderli Ali Paſcha, in der Moldau und Walachei aufzutreten. Durch einen Hatti-Scheriff [2]) (31. März) forderte der Sultan ſogar alle Muſelmänner von 16 bis 50 Jahren auf, für den Islam gegen die Rebellen die Waffen zu ergreifen, theils um zu vernichten, theils um zu erhalten; er ermahnte ſie, zu der Lebensweiſe ihrer Altvordern zurückzukehren, zu dem Leben im Feldlager. Zum Glück verfehlte der Aufruf die beabſichtigte Wirkung. Doch wurden durch ihn die in die Moldau und Walachei geſendeten Krieger fanatiſirt. Den europäiſchen Kriegsgebrauch verachtend, zogen ſie nicht bloß gegen den walachiſchen Empörer Wladimiskoe und die Hetairiſten-Scharen zu Feld, auch gegen die friedlichen Einwohner erlaubten ſie ſich jede Art von Bedrückung. Dieſes zügelloſe Betragen und die grauſame Art der Kriegführung wurden auch dann noch fortgeſetzt, als, ſchon

---

[1]) Die näheren Umſtände ſehe man bei Lesur, annuaire historique universel, pour 1821, p. 412—416, und p. 434 et suiv., auch die gewechſelten Noten p. 652—664.

[2]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 542 et 658.

nach zehn Tagen (1. Mai), der wilde Großvezier abgesetzt, und bald nachher hingerichtet war.

Umsonst suchte Kaiser Alexander dem Blutvergiessen und der Verwüstung Einhalt zu thun. In zwei Kundmachungen (9. April) mußte der russische Consul zu Jassy den Fürsten Alexander Ypsilantis und dessen Anhänger zu unverweilter Rückkehr nach Rußland auffordern, und alle Moldauer zur Ruhe und zu Gehorsam gegen die Pforte ermahnen. Ypsilantis und seine Scharen beharrten fest auf der Fortsetzung des Unternehmens, er war schon in der Walachei, am 9. April war sein Vortrab in Bukarest eingezogen. Aber der Hospodar Michael Suzzo verließ (11. April) die Moldau, um sich nach Odessa zu flüchten, und die Bojaren schickten Abgeordnete nach Constantinopel, mit der Bitte, ihnen einen andern Hospodar zu geben, und mit der Versicherung, daß sie selbst den Aufstand unterdrücken würden. In der That hatten die Bojaren sich jeder Theilnahme an Ypsilantis Unternehmen enthalten, viele von ihnen hatten sich sogar mit ihren Familien und ihrer kostbarsten Habe nach Siebenbürgen geflüchtet. Sogar Wladimiskoe, dessen Aufstand unmittelbar nicht gegen die Pforte, sondern wider die Bojaren gerichtet war, suchte mit dem Divan zu unterhandeln. Durch dieses Alles ließ die Pforte sich nicht besänftigen.

Georg Kantakuzeno war mit seiner Schar von ungefähr 5000 Mann in der Moldau, Ypsilantis mit der seinigen am 11. April in Bukarest eingezogen, welches Wladimiskoe, der zu einer Vereinigung mit ihm sich nicht bewegen ließ, mit seinen Panduren kurz vorher verlassen hatte. Schon am folgenden Tag zog Ypsilantis nach Tergowischt oder Tervis, einer befestigten Stadt an der Jalomitza der Donau, wo er nutzlos verweilte, ohne unter den Landbewohnern bedeutenden Anhang zu finden.

Drei Paschen, jene von Widdin, Silistria und Braila, rückten mit Heermacht, jeder mit acht bis zehn tausend Mann von allen Waffenarten, in die Moldau und Walachei. In der Moldau, bei Galacz, schlug der Seraskier Jussuf von Braila die Hetairisten. Hierauf erstürmte er (13. Mai) Galacz, ließ

die Stadt anzünden und alle Einwohner ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts niedermetzeln, zerſtörte die griechiſche Flotte auf der Donau, und vertrieb (18. Mai) die Hetairiſten aus Jaſſy. Kantakuzeno, mit dem Capitän Athonaſius, entkam mit ungefähr 3000 Mann, und ſetzte ſich bei Stinka am Pruth. Er ſelbſt flüchtete hinüber auf ruſſiſches Gebiet. Zwei ſeiner Unterbefehlhaber, die Helden Anaſtaſios und Konthogenes, von der zurückgebliebenen Schar einmüthig zu Führern erwählt, wurden bei dem Dorf Skullen von dem Paſcha von Ibrail (19. oder (?) 25. Juni) mit großer Uebermacht angegriffen. Sie ſtarben mit den meiſten ihrer Getreuen, nach der tapferſten Gegenwehr, den Heldentod; nur wenige retteten ſich, durch den Pruth ſchwimmend, auf ruſſiſches Gebiet.

In der Walachei hatte der Pandurenhauptmann Wladimiskoe, den die Seinigen Wojwode (Fürſt) titulirten, immer noch mit den Türken unterhandelnd, die von ihm (20. März) abermal beſetzte Hauptſtadt Bukareſt dem Paſcha von Siliſtria, Mehemed Paſcha, am 28. Mai überlaſſen, und ſich mit etlichen tauſend Panduren und Walachen nach Piteſcht gezogen, in die Nähe von Ypſilantis Hauptquartier. Dieſer ließ ihn da gefangen nehmen, und hierauf (7. Juni) zu Tergowiſcht, angeblich wegen Hochverraths, nach dem Spruch eines Kriegsgerichts enthaupten. Rechtlos ſchon darum, weil Ypſilantis weder als Staatsoberherr noch als Kriegsoberer wider den Verurtheilten auftreten konnte, und grauſam war dieſe That. Aber auch nachtheilig war ſie für die Sache der Griechen, denn ſie erregte Unzufriedenheit, Mißtrauen, Abſcheu, Verrath und Abfall wider Ypſilantis. Zwar trat ein Theil von Wladimiskoe's Panduren, Arnauten, Bulgaren und Walachen zu den Hetairiſten, aber unter dieſen Arnauten verſchaffte ſich der Paſcha von Braila geheimen Anhang, der den Hetairiſten verderblich ward.

Aus dem Heerlager zu Tergowiſcht erging (12. Juni) an die Europäer ein Nothruf [1]), den Hellenen erbarmend die

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 596.

ſchützende Hand des Beiſtandes zu reichen. Er enthält ein abſchreckendes Gemälde des tyranniſchen Drucks, unter welchem die Griechen ſeufzten, und eine ernſte Begründung ihrer Hoffnung auf chriſtliches Mitleid und thätige Hülfe.

Ein unglückliches Treffen bei Dragaſchan, wohin Ypſilantis aus ſeiner feſten Stellung bei Rimnik aufgebrochen war, vereitelte (19. Juni a. St.) ſeine ganze Unternehmung. Der tapfere Capitän Jordaki, den Vortrab von 1000 Mann führend, ward in dem Augenblick, wo die Türken ihn angriffen, von ſeinen Panduren und Walachen verlaſſen, und mußte ſich mit dem Reſt von etlichen hundert Mann auf die Hetairiſten zurückziehen. Als ſofort auch hier ein Theil der Arnauten die Flucht ergriffen und das grobe Geſchütz dem Feind preis gegeben hatte, blieb den Hetairiſten nur die Wahl zwiſchen ruhmvollem Tod und ſchimpflicher Flucht oder Ergebung. In dieſem gefahrvollen Augenblick verwandelte ſich ihre ganze Schar, befehligt von Nicolaus Ypſilantis, mit Begeiſterung auch dem Namen nach in eine „Heilige“ (ἱερος λοχος).

Ein Neffe des ermordeten Patriarchen Gregorios trat hervor, ſeine Waffenbrüder auffordernd, der Welt durch freiwilligen Heldentod zu beweiſen, daß ihre Sache eine heilige ſey. Augenblicklich rückten die heldenmüthigen Jünglinge, gegen fünf hundert, in geſchloſſenen Gliedern dem übermächtig anſtürmenden Feind entgegen. Reihenweiſe fielen ſie im heiſſeſten Kampf, ein Opfer ihres Muthes und ihrer Vaterlandsliebe. Wenige nur entgingen dem Tod, indem ſie ſich in das feſte Kloſter Koſtiȝa warfen. Die lebendig in die Hände der Türken fielen, wurden geſpießt, oder auf andere grauſame Weiſe umgebracht. Nach ſchon geendetem Kampf kam Jordaki mit einem Geſchwader heran, ſprengte die ſiegtrunkenen Feinde auseinander, eroberte wieder die PhönixStandarte und das Geſchütz, und zog, bedeckt mit Staub und Blut, ſich mit ſeiner Beute zurück nach Rimnik.

Tags nachher (20. Juni a. St.) klagte Ypſilantis, die Walachei verlaſſend, in einer mit Flammenſchrift geſchriebenen

Kundmachung [1]) aus Rimnik, den zu den Türken übergegangenen Arnautenführer Kaminary-Sawas [2]) als meineidigen Verräther, und fünf Griechen als Urheber der allgemeinen Auflösung und Flucht öffentlich an, sie und die Heerflüchtigen als Meineidige der Verachtung der Menschen, der richtenden Gerechtigkeit und dem Fluch der Hellenen hingebend. Er selbst ging nach Siebenbürgen, wo ihn, nebst seinem Bruder Nicolaus und etlichen griechischen Offizieren, die östreichische Regierung verhaften, und bis in den November 1827, kurz vor seinem Tod, in Festungen, zu Munkatsch und Theresienstadt, gefangen halten ließ.

Nach der Niederlage bei Dragaschan zogen die Capitäne Jordaki und Pharnaki, mit den noch übrigen wenigen Hetairisten und etlichen Arnauten, nach der Moldau, wo sie in Gebirgen und Wäldern den kleinen Krieg führten, sich aus befestigten Klöstern vertheidigten, und einen viermal stärkern Feind, unter Anderem am 25. Juli bei dem Kloster Slutino, schlugen, wo sie dem Feind weit mehr Mannschaft tödeten als ihrer selbst waren. Der tapfere Giorgaki Pharnaki unterlag endlich im Kampf der Verzweiflung; er ward gefangen und zu Constantinopel hingerichtet. Jordaki flüchtete, schwer verwundet, nach dem Kloster Seck oder Seku, wo er, von dem christlichen Erzbischof Romano und dem Bojaren Stephanaki den Türken schändlich verrathen, nach der tapfersten Vertheidigung schwer verwundet, gegen das Ende des Octobers seine Heldenseele

[1]) Ebendaselbst, p. 594. Auch bei Lesur, annuaire historique, pour 1821, p. 400.

[2]) Dem Camminary-Sawas, der durch Verrath den Untergang der heiligen Schar herbeiführte, und seiner Mannschaft, etwa 2000, hatte der türkische Kiaja Bei (Statthalter) Amnestie versprochen. Hierauf vertrauend, liessen sich 150 Hetairisten von ihm zum Uebertritt bereden. Aber kaum waren sie zu den Türken übergegangen, so wurden sie von diesen theils erschossen, theils gespießt. Ihm selbst, dem Verräther, ward (10. August) gleiches Loos in der Wohnung des Kiaja Bei's oder Statthalters, wohin man ihn gelockt hatte. Zwar leisteten seine Leute noch Widerstand, aber die Häuser, aus denen sie sich vertheidigten, wurden von den Türken angezündet, und so kamen sie größtentheils in den Flammen um.

ausbauchte. Die Uebriggebliebenen ſeiner Getreuen, in der nächſten Nacht durch die Türken ſich durchſchlagend, nahmen, wie er gewünſcht, ſeinen Kopf mit und retteten ſich auf öſtreichiſches Gebiet. Einer andern Nachricht zufolge, hätte er, ſchwer verwundet, um nicht lebendig den Türken in die Hände zu fallen, das Kloſter angezündet und von den Flammen ſich verzehren laſſen. In ſeiner letzten Proclamation [1]) ſchrieb dieſer heldenmüthige Mann: „Wir alle, edle Brüder, unterliegen einem ſchrecklichen Schickſal. Von den benachbarten Glaubensbrüdern war uns Unterſtützung verſprochen. — Uns bleibt nichts übrig als der Heldentod. Laßt uns ſterben und dem Tod kühn ins Auge ſchauen. Es lebe die Religion und die Freiheit Griechenlands! Tod den Barbaren“!

Noch ſtand eine kleine Abtheilung Hetairiſten bei Stinka am Pruth. Geſchlagen von Truppen des Paſcha von Ibrail bei Skullen, ſtarben, wie oben gemeldet, die meiſten den Heldentod, nur wenige retteten ſich auf ruſſiſches Gebiet.

So endete in der Moldau und Walachei der für die Freiheit der Hellenen begonnene Kampf, die Wiege des Griechenaufſtandes, verunglückt durch Zwieſpalt, Verrath und Feigheit der Panduren und Arnauten. War Ypſilantis Unternehmung erfolglos für den damit in dieſen Ländern beabſichtigten Zweck, ſo war ſie es darum keineswegs für das durch ſie zunächſt aufgeregte Griechenland; ihm diente ſie weſentlich durch Ableitung eines groſſen Theils der türkiſchen Macht. Aber leider ward ſie Anlaß zu Vermehrung der Leiden jener unglücklichen Fürſtenthümer. Dieſe wurden der Schauplatz nicht nur eines verheerenden innern Kriegs, ſondern auch türkiſcher Plünderung und Plackereien ohne Zahl. Erſt ſpät im Herbſt erließ der Sultan Fermans [2]) an ſeine dortigen Befehlhaber, die ruhigen Rajahs nicht fernerhin zu bedrücken, und auf den Landgütern der Bojaren keine Gewaltthaten zu begehen; ſolches gebiete die Regierungspflicht und die Politik, da die Moldau und Wala-

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 662.

[2]) Ebendaſelbſt S. 680 und 695.

chei gleichsam die Kornböden von Constantinopel seyen. Indeß lagerten die zahlreich eingerückten türkischen Heerabtheilungen noch fünf Jahre lang in den beiden Ländern, auf deren Kosten. Nur auf Rußlands Betrieb, erst nach der Convention von Akerman vom 7. October (25. Sept.) 1826, wurden diese von den Türken geräumt, und gelangten sie zu einem glücklicheren Zustand, nicht nur in dem Verhältniß zu der Pforte, sondern auch in ihrem Innern [1]).

Bis dahin war diese Räumung ein Gegenstand sehr ernster und langwieriger Unterhandlungen gewesen, der sogar einen Bruch zwischen Rußland und der Pforte besorgen ließ. Sie ward anfangs durch den russischen Botschafter zu Constantinopel, Baron Strogonoff, betrieben [2]). Nachdem aber dieser, wegen des trotzigen Betragens der Pforte, am 31. Juli 1821 Constantinopel verlassen hatte, und hiedurch der unmittelbare diplomatische Verkehr zwischen Rußland und der Pforte abgebrochen war, geschah es von Seite der darum von Rußland ersuchten großbritannischen Regierung, durch ihren Botschafter zu Constantinopel, Lord Strangford [3]). Rußland verlangte gänzliche Räumung der Moldau und Walachei von türkischen Truppen, da die zwischen beiden Mächten bestehenden Verträge zu militärischer Besetzung nicht ermächtigten. Die Pforte

---

[1]) In preisender Erinnerung an die Schilderhebung der Hellenen auf dem Boden der Walachei, und an den endlichen Sieg ihrer Sache, zugleich als Todtenopfer für die dort hingemetzelte heilige Schar, feierte, kirchlich und bürgerlich, am 1. Juni 1835 die ganze Bevölkerung der Hauptstadt Bukarest, vereint mit dem Hospodar, den Regierungsantritt des Königs Otto. Alle schienen lebhaft und dankbar ergriffen von dem Gefühl, daß Griechenlands Emancipation wesentlichen Einfluß gehabt habe auf den jetzigen glücklicheren Zustand der Dinge in der Walachei.

[2]) Dessen Note vom 18. Juli 1821, und die AntwortNote der Pforte vom 26. Juli, bei Lesur, annuaire historique, pour 1821, p. 625.

[3]) Dessen Noten vom 9. December 1821, vom 30. März und 27. August 1822, und vom 25. Mai und 11. August 1823, und vom 10. April 1824; die fünf letzten in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 42, 45, 54, 58 et 67.

lehnte die Gewährung dieſes Verlangens beharrlich ab [1]). Der Aufſtand in den beiden an ihren Grenzen gelegenen Fürſtenthümern, erklärte ſie, habe ſich verwandelt in einen allgemeinen aller (was unwahr) ihrem Zepter unterworfenen Griechen! So lang dieſe allgemeine Inſurrection nicht unterdrückt ſey, fordere die Sicherheit der Pforte, die Fürſtenthümer durch darin aufgeſtellte bewaffnete Macht zu überwachen. Einen Theil ihrer Truppen (die wilden Aſiaten) habe ſie (im Auguſt 1822) ſchon zurückgezogen, die übrigen hoffe ſie nächſtens ebenfalls zurückzurufen, ſo bald nämlich der Griechenaufſtand werde unterdrückt ſeyn, und für gute Mannszucht habe ſie die gemeſſenſten Befehle wiederholt ertheilt. Im Uebrigen fehle es ihr nicht an Gegenbeſchwerden wider Rußland. Unerfüllt ſeyen noch von dieſer Macht, ſowohl die Stipulation des Friedens von Kainardſchi von 1774, welche ihr die von der Pforte mehrmal begehrte Auslieferung der aus der Moldau und Walachei auf ruſſiſches Gebiet Geflüchteten, als auch diejenige des Friedens von Bukareſt, welche ihr die Räumung verſchiedener türkiſchen Grenzfeſtungen am Phaſus in Aſien auflege. Auch nachdem, gegen das Ende des Jahres 1823, der ruſſiſche Hof durch Sendung des Staatsraths Minciaki nach Conſtantinopel, angeblich bloß wegen Handelsangelegenheiten, einen Schritt zu Wiederanknüpfung unmittelbarer diplomatiſcher Verbindung mit der Pforte gethan hatte, fuhr dieſe fort, die von Rußland begehrte Wiederherſtellung des Status quo vor 1804 (nicht bloß vor 1821) in den beiden Fürſtenthümern zu verweigern und dieſe militäriſch beſetzt zu halten, bis endlich im Herbſt 1826 die Convention von Akerman dem Streit ein Ende machte.

[1]) Noten der Pforte an den brittiſchen Botſchafter zu Konſtantinopel, vom 22. Februar, 18. April und 16. Juli 1822, und vom 9. April 1824; in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 31, 42, 43 et 65. Damit vergleiche man die Erwiederung in einem Schreiben des ruſſiſchen StaatsSecretärs, Grafen Neſſelrode, an Lord Strangford, brittiſchen Botſchafter zu Conſtantinopel, datirt St. Petersburg vom 7. (19.) Mai 1823; ebendaſ. S. 47.

Zweiter Abschnitt.

Erhebung der Hellenen in Morea, auf dem hellenischen Festlande, und auf den Inseln des Archipelagus. Proclamationen und Reden. Gegenmaasregeln der Türken. Glorreiche Waffenthaten. CentralRegierung zu Kalamata. Drei particuläre Constitutionen.

Jahr 1821.

Die Kunde von der Schilderhebung in der Moldau und Walachei, gab unvermuthet das Zeichen zu dem Aufbruch der Hellenen für ihre politische Wiedergeburt, auf der Halbinsel Morea, auf dem hellenischen Festlande, in Livadien, Thessalien, Akarnanien, Aetolien und Epirus, auf den meisten Inseln des Archipelagus. Seit der Erwürgung des Patriarchen, des Märtyrers, der Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Geistlichen zu Constantinopel, war es nicht mehr der Ruf Ypsilantis allein, auf den man hörte, die Stimme des Himmels glaubte man zu vernehmen, der durch seine Boten, die Priester, zur That anfeuerte. „Sieget ihr", so redeten diese zum Volk, „so wird Europa, es wird die Nachwelt, euere späteste Nachkommenschaft, euere Thaten preisen: fallet ihr, so wird ein rühmliches Grab euch auf ewig von euren Tyrannen scheiden. Geschehe das Eine oder das Andere, dann werdet ihr keine durch Sclavenketten entehrte Nachkommenschaft hinterlassen".

In der Moldau war, am 6. März, Alexander Ypsilantis zu Jassy mit Waffenmacht aufgetreten, durch öffentlichen Aufruf an die Moldauer die Absicht aussprechend, ganz Griechenland von dem Joch der Türken zu befreien. Der Ruf fand Anklang in Hellas. Unverweilt ward zur That geschritten,

zuerſt in dem Peloponnes. Den Aufſtand begannen hier (24. März 1821) die Einwohner von Kalavrita, einer kleinen Stadt in Achaja, ſie nahmen achtzig Türken gefangen. Dagegen trat um dieſelbe Zeit zu Patras die türkiſche Beſatzung feindlich auf wider die friedlichen Bewohner; doch wurden dieſe durch eilige Hülfe ihrer Glaubensbrüder ſchnell befreit, nur blieb die Burgfeſte (Citadelle) im Beſitz der Türken. Als dieſe am 4. April die Stadt angezündet hatten, zogen viele Landleute bewaffnet, unter dem Erzbiſchof Germanos, herbei, ſchützten die Stadt und belagerten gleichſam die Citadelle.

Pietro Mauromichalis vornehmſter Häuptling des Gebirgscantons Maina, von den Türken mit dem Titel „Bei“ beehrt, rief alle Mainoten zum Aufſtand. Von den Höhen des Taygeton (Pentedactylon) herab, eilte er mit einer tapfern Schar nach dem ſchon in Aufſtand begriffenen Kalamata in Meſſenien, und trat an die Spitze des dort (6. April) gebildeten meſſeniſchen Senats. In einer Kundmachung vom 9. April erklärte er öffentlich die Befreiung der Hellenen, vom Joch der Türken, für den Zweck des Aufſtandes, ſie Alle auffordernd zu Mitwirkung. „Der Peloponnes“, ſprach er, „wirft das Joch der Osmanen ab, um den Glauben zu retten nnd das alte Vaterland wieder herzuſtellen... Von Europa verlangen wir nichts als Waffen, Geld und Rath“. — Den unter den Griechen lebenden Türken verhieß der Senat, in einer an ſie erlaſſenen Kundmachung, Sicherheit ihrer Perſonen und ihres Vermögens, freie Religionsübung und Gleichheit vor dem Geſetz, unter der Bedingung, daß ſie ſich ruhig verhalten würden.

Der wildtapfere Kolokotroni, damals 58 Jahre alt, von deſſen Vorfahren nicht leicht einer auf dem Bett geſtorben, der ſeit ſechs Wochen nach Griechenland zurückgekehrt war, ſtieg aus ſeinem Schlupfwinkel im OlenosGebirge (in Morea) hinab, ſammelte durch feurige Aufrufe 2000 Mann, theils Landleute aus Elis, theils landesverwieſene Jonier, auch manche von jenen kühnen Geſellen, die zeither nur für Räuber (Klephten) gegolten hatten. Mit dieſer Schar rückte er vor nach Nazero

im Thal Melos. Constantia Zacharias, deren Vater von den Türken zu Tripoliza gespießt worden, warb unter den kriegerischen Gebirgweibern eine zahlreiche Schar. Mit derselben stieg sie hinab in die Ebenen des alten Sparta, verjagte die erschrockenen Türken bis hinter die Mauern von Misra und verkündigte auch da „die Wiederherstellung Griechenlands“. Die ganze Völkerschaft des freien Lakoniens schwur ewigen Krieg den Türken.

Aus seinem spartanischen Heerlager erließ Mauromichalis (25. März), als Oberfeldherr und im Namen des Raths der Messenier zu Kalamata, ein Manifest [1]) an alle gesitteten europäischen Völker. „So unerträglich“, schrieb er, „war das Joch der ottomanischen Tyrannei geworden, daß den unglücklichen Griechen im Peloponnes mehr nicht übrig geblieben, als der Hauch des Lebens, und auch der nur, um Seufzer über ihr unglückliches Loos hervorzustoßen. In so traurige Lage gebracht, aller unserer Rechte beraubt, haben wir einmüthig den Entschluß gefaßt, zu den Waffen zu greifen und aufzustehen gegen unsere Unterdrücker.... Gelöset von den Fesseln, die diese ihnen angelegt, sind jetzt unsere Hände; sie tragen die Wehr gegen die Tyrannen. Unsere Füsse, zeither Tag und Nacht umwickelt von den Fallstricken der Schurkerei, beginnen nun die Laufbahn frei zu durchrennen, welche unsere Rechte geöffnet haben. Abgeschüttelt hat unser Haupt das Joch, das es beugte, nur auf gänzliche Befreiung sinnt es jetzt. Unsere Zunge, die nur unnütze Klage und vergebliches Flehen um Erbarmen der Unterdrücker lallen konnte, läßt jetzt lauten Ruf erschallen und strebt von dem süssen Namen der Freiheit die Luft ertönen zu lassen. Mit einem Wort, entschlossen sind wir, frei zu leben, oder zu sterben. Darum ergeht an alle gesitteten europäischen Völker unser Ruf um Beistand, auf daß wir schneller und gewisser das heilige und gerechte Ziel erreichen, unser Recht wieder gewinnen, und wieder aufrichten unsere von der Last des Unglücks niederge-

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 540.

drückte hellenische Nation. Mit gerechtem Begehr wendet sich unsere Mutter Hellas, von der auch Ihr seid erleuchtet worden, an Euch, um schleunige menschenfreundliche Hülfe, an Geld, an Waffen, an Rath".

An die Bewohner der Vereinigten Staaten von Nordamerika erging (25. Mai) ein Aufruf [1]) von dem messenischen Senat zu Kalamata. "Unter Euch", schrieb derselbe, "hat die Freiheit ihren Sitz genommen, nur bei euch hat sie die Verehrung wieder gefunden, die unsere Väter ihr geweiht.... Ihr habt die Afrikaner (Neger) dem Stande der Thierheit entrissen. Nach euerm Beispiel hat Europa einen Handel unterlassen, welcher die Menschheit entehrte; von euch empfängt Europa Lehren der Gerechtigkeit; von euch lernt es abgeschmackte Gewohnheiten abschaffen.... An Euch, Bürger der Vereinigten Staaten, ist es, diesen Ruhm zu krönen dadurch, daß ihr ihm helft Griechenland von den Barbaren reinigen, die es seit vier Jahrhunderten befleckten. Gewiß, eurer ist es würdig, diese Schuld der civilisirten Welt zu tilgen, Unwissenheit und Tyrannei von dem classischen Boden der Künste und der Freiheit zu vertreiben. Nein, ihr werdet die schuldhafte Gleichgültigkeit gewisser Europäer, ihren langen Undank nicht nachahmen. Das Volk Wilhelm Penn's, Washington's und Franklin's wird seinen Beistand den Abkömmlingen Phokion's, Thrasibulos, Aratos und Philopömen's nicht versagen. Schon habt ihr ihnen ein Merkmal der Achtung und des Vertrauens gegeben, indem ihr eure Kinder in ihre Schulen schicktet; ihr wißt, mit welcher innigen Freude sie dieselben aufgenommen, welche zärtliche, anhaltende Sorge sie ihnen gewidmet haben".

An die Bewohner der griechischen Inseln erließen (24. Apr.) der Admiral Theodekty und die MarineOffiziere eine Proclamation [2]), mit dringender Ermahnung, daß nur gegen gott-

---

[1]) In den angef. Archives diplomatiques vol. II, p. 590.

[2]) In den Archives etc., vol. II, p. 570.

loſe Tyrannen Krieg geführt werde; nicht ein Seeräuberkrieg ſey es, ſondern ein Nationalkrieg, ein Krieg den Gott befehle, und der von groſſen Männern vorbereitet worden; nicht nach Art der Seeräuber wider griechiſche oder andere Fahrzeuge chriſtlicher Mächte oder Privatperſonen, nur wider die Tyrannen der Griechen, dürfe er geführt werden. In gleichem Sinn erging (18. Mai) auch an alle Inſelgriechen eine Kundmachung [1]) von Seite der zu Hydra für die Inſeln des Archipels niedergeſetzten proviſoriſchen Regierung.

Mit Begeiſterung ward von den Hellenen ein hochherziger Aufruf zur Erhebung aufgenommen, den Demetrius Ypſilantis, von ſeinem Bruder Alexander, dem Oberfeldherrn, mit Vollmacht in den Archipel und nach Morea geſendet, an ſie erlaſſen hatte. Wie ein elektriſcher Schlag, durchdrang ganz Griechenland der Feuerſtrahl der Freiheit.

Mit größtem Eifer ergriff die Partei der Griechen der Fürſt Alexander Maurokordatos, Mitglied einer alten FanariotenFamilie, aus welcher in langer Zeit die Pforte Dolmetſcher und für die Walachei Hospodare genommen hatte. Bei ſeinem Oheim, dem Hospodar Fürſten Karadſchia in der Walachei ſich aufhaltend, hatte er dieſen begleitet, als derſelbe, vom Zorn des Sultans bedroht, im Jahr 1818 nach Genf und Genua entflohen war. Auf die erſte Kunde von der Erhebung der Griechen, eilte er mit Waffen und Kriegsvorrath, die er mit eigenen und bei Andern geſammelten Mitteln erkauft hatte, und mit etlichen franzöſiſchen Offizieren, aus Marſeille nach dem Peloponnes, wo er bei den Archonten, Primaten, Biſchöfen und den gebildeten Inſulanern die freundlichſte Aufnahme fand. Als Staatsmann und Heerführer, durch Klugheit, Bildung, reines Wohlwollen und unermüdlichen Eifer ſich auszeichnend, hat dieſer hochherzige Mann ſeitdem, bis heute, der Griechenſache ohne Unterlaß die nützlichſten Dienſte geleiſtet; unter ihren Heroen wird die Geſchichte nie unterlaſſen

[1]) In den angef. Archives etc., vol. II, p. 582.

seinen Namen zu nennen. Ihm folgten, gleichfalls aus Marseille, Constantin Karadscha und der zantiotische Graf Vitalis, mit einer Ladung Waffen und andern Kriegsbedürfnissen. Auch landete auf Morea an demselben Tag, wo Maurokordatos in Missolunghi eintraf (4. Aug.), der würtembergische General Graf Normann, mit noch andern teutschen Offizieren.

Der in Epirus wider den rebellischen Pascha von Janina den Oberbefehl führende türkische Feldherr Churschid Pascha sendete Truppen nach Thessalien, Livadien und Morea, und wider die tapfern Sphakioten, Candia's Sulioten genannt. In seinem Grimm gebot der Sultan allen Muselmännern, die Waffen zu ergreifen wider die Giaurs; er wiederholte solches durch einen Hatti-Scheriff vom 20. September 1821. Die Ruhe, welche er auf allen Wohnplätzen der Griechen forderte, war die Ruhe des Kirchhofs.

Erst durch List, dann durch Gewalt suchten die türkischen Statthalter in Morea das auflodernde Feuer zu ersticken. Arglistig entboten die Bei's alle Bischöfe und Gemeindevorsteher, und die vornehmsten Griechen, die Proëdri, zu sich in die Hauptstadt Tripoliza. Mit ihnen, gaben sie vor, wollten sie Rath pflegen über Erleichterung des „hart bedrückten" Volkes. Etliche gingen in die Falle; gleich nach ihrer Ankunft wurden sie in Kerker geworfen, und acht und siebenzig derselben, worunter sieben Erzbischöfe und Bischöfe, ermordet. Gewarnt durch den staatsklugen, beredten und heldenmüthigen Germanos, Erzbischof von Patras, entgingen die übrigen dem Fallstrick. Im Gegentheil, sie traten zusammen und rathschlagten über Maasregeln, wodurch die arglistigen Bestrebungen der Unterdrücker des Volks zu vereiteln seyen. „Wir sind", sprach Germanos, „von Umständen umfangen, die sich nicht länger beschwören lassen. Der Rathschluß Gottes muß in Erfüllung gehen".

Da den Bei's die List nicht gelungen war, sie vielmehr sich überlistet sahen, so schritten sie zu Gewalt. Sie suchten, jeder in seinem Bezirk, das Volk zu entwaffnen. Es war zu spät. Die Gräuelthaten, welche die Türken zu Constantinopel, in Servien und Kleinasien gegen griechische Geistliche und an-

dere ſchuld- und wehrloſe Griechen verübten, und in der Walachei und Moldau auch nach geſtilltem Aufſtand zu verüben fortfuhren, hatte die Erbitterung bis zur Verzweiflung geſteigert, ein fanatiſches Rachegefühl hatte ſich Aller bemächtigt. Die innere Stimme eines Jeden, der laute Ruf aller Stammgenoſſen, drängten unwiderſtehlich zu muthigem Kampf für die Freiheit. Kein Liſtgewebe, kein SchreckenSyſtem vermochte fortan das auflodernde Feuer zu erſticken. Geſtärkt fühlten ſich die Griechen in ihrem Vorhaben durch die Kunde von dem Ausbruch des Kriegs der Perſer wider die Pforte, und durch die Hoffnung, daß Rußland, deſſen Botſchafter aus Verdruß Conſtantinopel verlaſſen hatte, ſich ihrer thätig annehmen, ſelbſt zu den Waffen greifen werde.

In feierlicher Rede vor einer zahlreichen Verſammlung von Gemeindevorſtehern und Kriegern zu Kalavrita, ſchilderte Germanos ehrlich die Gefahren, denen man entgegen gehe, aber zugleich zeigte er auch die Bürgerkronen des Vaterlandes und die unverwelklichen Palmen des Märtyrerthums, die hier zu verdienen ſeyen. Er ſagte voraus, daß ſelbſt unter den Chriſten es viele geben werde, welche das herrliche Streben der Griechen, ihre Stelle wieder unter den Völkern einzunehmen, kalt und gefühllos anſehen, wo nicht gar demſelben als einer Empörung zu wehren ſuchen würden, ohne auf die Gegenrede der Griechen, daß die Herrſchaft der Türken nicht die Wirkung einer rechtlichen Eroberung ſey, alſo auch nicht nach den unter wohlgeordneten Staaten geltenden Grundſätzen beurtheilt werden dürfe, zu hören. Man werde — ſagte er ferner — darob zürnen, daß Sclaven ſich unterfangen wollten, von Rechten, die den Völkern, den Menſchen, den Chriſten zukommen, zu ſprechen. Dann ſchilderte er die wiederholten, bittern Täuſchungen und das himmelſchreiende Unrecht, ſo in einer langen Reihe von Jahren, von mehr als Einer chriſtlichen Macht, den Griechen zugefügt worden. Er ermahnte deßhalb, auf den Beiſtand der Chriſtenheit nicht ſonderlich zu rechnen, und ſich auch nicht befremden zu laſſen, wenn ſie wohl gar „Rebellen“ von manchen geſcholten würden,

darum, weil ſie gegen eine mörderiſche, auf Raub, Dolch, Strick und Schändung geſtützte, den Welterlöſer täglich verläſternde Gewaltherrſchaft, die ja doch nie mit einer rechtlichen Regierung verglichen werden könne, ankämpften. Er erweckte die Hoffnung, daß es nur eines Funken bedürfe, um eine allgemeine Gluth anzufachen. Die ſo ſchnelle Vertreibung der Türken aus Kalavrita und Voſtiza ſey ein glückweiſſagendes Vorzeichen. Auch der blutige Kampf der Hetairiſten jenſeit der Donau, in der Moldau und Walachei, werde der guten Sache nützen, wenn ſchon, wegen der vielen dort herrſchenden, ehrgeizigen Leidenſchaften, die Sache des Kreuzes daſelbſt nicht ſiegen könne und werde. "Begünſtigt durch jene zweifache, die Rechnungen des Divans verwirrende Unruhe, welche ihm jetzt die Donau und Epirus anrichten, wollen wir nun", rief Germanos aus, "durch uns allein und für uns allein zu dem groſſen Befreiungskampf rüſten. Unſer Vaterland — höre es alle Welt! — unſer Vaterland iſt Macedonien, Theſſalien, Epirus, Akarnanien, Aetolien, der Peloponnes, Euböa und dieſer Archipel, der die Menge ſeiner Schiffe gegen den Halbmond ſchleudern wird. Unſer Gebiet, uns zugehörend, ſind dieſe Meere, zwar ſeit dem Tag von Salamis und Lepanto durch keine Hochthat verherrlicht, die aber nun bald durch neue Siege werden denkwürdig werden. Unſere Städte, uns zugehörend, ſind: Athen, Lariſſa, Theben, Corinth, Argos, Sparta, Mantinäa, Kolonis, Meſſene, Elis, Phares, Patras, Aegium, Delphi, Amphiſſa, Actium, Ambrakia, Dodona, alle bereit, wie der unſterbliche Phönix, wieder aus ihrer Aſche zu entſtehen und im neuen Glanz zu ſtrahlen. Glorreiche Namen! Ein armes, zertretenes Volk ſpricht mit um ſo höherem Stolz euch aus, als es dabei ſich ſtets ſeiner Ahnen erinnern wird. Mögen nun auch unſere türkiſchen Unterdrücker ihre Jahrbücher aufſchlagen, mögen ſie uns — ich will nicht ſagen, irgend eine bei gebildeten Völkern anerkannte Ehrenthat — nein! nur einen einzigen ihrer Fürſten nennen, der werth geweſen wäre zu leben, und wir wollen uns dann dem Schickſal, welches rebelliſchen Sclaven

aufbehalten iſt, ohne Widerrede unterwerfen. So ſey denn, da die Sachen ſo ſtehen, unſer einziges Manifeſt vor der Welt, unſere einzige Antwort auf alle Verläſterungen, unſer einziges Theil und der Endbeſchluß aller unſerer Berathungen nur dieſer: Siegen, oder Sterben! — Und ſollten, wider mein Erwarten, die Fürſten der Chriſtenheit unſern Beſchluß, zu dem wir vielleicht nicht die rechte Zeit gewählt haben könnten, verdammen, ſo werde ich dieſes den gebieteriſchen Umſtänden zuſchreiben, von denen ja ſelbſt die Könige zuweilen beherrſcht werden, auch werde ich ſie ſelbſt, dieſe Hirten der Völker, nie mit den Rathgebern, die ihnen zur Seite ſtehen, vermengen. Dieſe letzten werden uns ohne Zweifel manche Gewaltthaten vorwerfen, die wir bitter beweinen, aber die in der Lage und in der unglücklichen Stellung, worin wir uns befinden, unvermeidlich ſind. Rache und Barbarei ſtehen einander gegenüber. — Laßt uns auf glückliche Erfolge rechnen, aber auch auf Unfälle uns anſchicken, jedoch nie vergeſſen, daß, indem wir gegen die Türken kämpfen, wir nicht mit einer lebendigen Kraft, ſondern mit einer modernden zu thun haben. Gott hat mich berufen, euch den Weg zum Sieg zu zeigen, bis erfahrnere Führer euch im regelmäſigen Kampf gegen die Ismaeliten unterrichtet haben werden. Dann werde ich in den Tempel des Herrn zurückkehren und euch dort vom Lehrſtuhl herab wiederholen, was ich heute euch zurufe; daß unſere Vergangenheit und unſere Zukunft begriffen iſt in dieſen drei Worten: Religion, Freiheit, Vaterland"! — — Nach dieſer Anrede ward jedem Führer ſein Poſten angewieſen. Am folgenden Tag rief der Erzbiſchof den verſammelten Gläubigen zu: "Die Zeit iſt erfüllet"! Er verkündigte Allen, die gebeichtet hatten, Vergebung der Sünden, theilte an einem Altar, von Raſen erbaut und von Lorbeerbäumen überſchattet, das Brod des Lebens aus. Dann hob er für die nächſte Zeit die Faſten auf, "weil", ſagte er, "da Religion und Leben bedroht ſind, männiglich Kräfte ſammeln muß, Volk und Altar zu vertheidigen".

Der Senat zu Kalamata, in Morea, den man vorerſt als eine Art von CentralRegierung von Hellas anſehen konnte, erließ (27. Juli) ein Manifeſt, durch welches er die Wiederherſtellung der bürgerlichen Freiheit und der politiſchen Unabhängigkeit des chriſtlichen Volkes von Hellas feierlich erklärte. Mitunterſchrieben und bekräftigt war dieſes Manifeſt von 28 Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Metropoliten des Peloponnes, von 77 Hegemonen oder Kloſtervorſtehern, ungefähr 1900 Papas oder Liturgen, und von einer groſſen Anzahl Xeniologiten, das heißt, ſolcher Mönche, die zu Beichtſitzen und Abſolviren befugt ſind.

Auf die Kunde von dem oben gemeldeten Vorgang zu Patras, eilte der Paſcha von Lepanto, der wilde Juſſuf Selim, an der Spitze von 10,000 Soldaten über die Meerenge herbei, um die Einwohner von Patras zu züchtigen und die Citadelle zu entſetzen. Beides gelang ihm. Mehr denn 10,000 helleniſche Waffenträger ergriffen die Flucht. Die gewerbreiche Handelsſtadt, vorhin mit 22,000 Einwohnern, ward (15. bis 20. April) durch Brand, Mord und Plünderung, ein Schutthaufen, faſt alle zurückgebliebenen Einwohner (ungefähr 6000) wurden Leichen. Pouqueville [1]), damals franzöſiſcher General-Conſul zu Patras, rettete in ſeinem Hauſe viele Unglückliche, mußte aber zuletzt ſelbſt flüchten, auf eine franzöſiſche Fregatte.

Jene Grauſamkeit empörte alle Hellenen. Sie ward das Signal zur Verzweiflung, zu allgemeinem Kampf auf Leben und Tod, mit Beiſeitſetzung der die Menſchlichkeit bewahrenden Kriegsgebräuche geſitteter Nationen. Wehr und Angriff ward bei den Griechen Nationalſache. Wo, auf Schiffen, wie auf dem Lande, Männer gefallen waren, traten ihre Weiber an die Stelle. Nachdem Juſſuf Selim ſich in das feſte Schloß von Lepanto zurückgezogen hatte, ſchloß der Hellenenführer Kolokotroni die Citadelle von Patras wieder ein, aber ihm fehlte

---

[1]) Verfaſſer zweier ſchätzbaren Werke über den Zuſtand und die neuere (bis in das Jahr 1824) Geſchichte Griechenlands. Sie ſind angeführt unten, in dem Anhang.

grobes Geschütz, der Besatzung hingegen nicht die Zufuhr von der Seeseite. Doch wurden durch ihn und den Fürsten Maurokordatos, welcher die nahe feste Stadt Missolunghi mit einer Griechenschar besetzt hielt, die Türken gehindert, von Epirus her bei Patras zu landen und Morea zu überziehen.

Ohne die Einmischung des englischen Consuls Green zu Gunsten der Türken, wäre sechs Wochen später Patras mit der Bergfeste, sehr wahrscheinlich, von den Griechen überrumpelt und genommen worden. Als am 1. Juni unvermuthet zwei hydriotische Schiffe am Eingang des Golfs sich blicken liessen, flüchtete das ganze darin vor Anker liegende Geschwader des türkischen ViceAdmirals eiligst unter die Canonen der Lepantischen Dardanellen. Erstaunt war Jussuf Pascha, als er, von den Zinnen der Bergfeste herab, am folgenden Morgen ein erstes, und gegen Abend ein zweites, dann am folgenden Morgen ein drittes griechisches Geschwader, und in deren Gefolge eine grosse Anzahl Barken mit Kriegern bemannt, unter dem Donner des Geschützes von den Schiffen und von den Schlössern an der Küste, stolz und kühn tief in den Busen nach Corinth hin segeln sah. Während der Admiral Anstalt machte, zum Angriff auf Patras, ließ er zwei zantiotische Barken, die ihm verdächtig schienen, durchsuchen. Man entdeckte darauf einen Geheimboten des genannten Consuls, mit einem Brief, worin derselbe, der auch Eigenthümer der Barken war, dem geängstigten Pascha Muth zusprach, durch die Versicherung, daß brittische Waffenmacht unverweilt erscheinen und ihm helfen werde. Unverweilt hing der Bote als Spion an einem Mastbaum. Der griechische Admiral hielt nicht für rathsam sich mit Britten in Kampf einzulassen; er segelte (27. und 28. Juni) eilend nach der offenen See, und begegnete noch im Golf dem brittischen Linienschiff Cambrian. Versorgt ward nun der Pascha zu Patras von dienstfertigen Britten mit 180 Tonnen Schießpulver und mit Lebensmitteln, sogar, wie man sagt, mit Artilleristen.

Die Hellenen in Attika, Böotien, Livadien, Phokis, Aetolien und Akarnanien, empört über das Blutbad von Patras

und ohne Unterlaß mißhandelt von den Türken, ſtanden auf. Schon im Mai 1820 hatten die Griechen in den Landſchaften vom Pindos bis zu den Thermopylen ſich kampffertig gemacht, als Ali Paſcha von Janina, gegen die Pforte ſich rüſtend, ſie gegen dieſe, gleichwie kurz vorher dieſe die Epiroten wider ihn, zum Beiſtand aufgerufen hatte. Jetzt aber forderte ein Aufruf, von Biſchöfen und Häuptlingen unterzeichnet, „im Namen des Kreuzes und des Leonidas“ die Hellenen auf, ſich in den Thermopylen zu verſammeln. Der tapfere Odyſſeus, der Adler des Oeta, erhob gelobend ſeine Heldenſtimme auf dem Olympos, am Pindos, im Peloponnes. Feierlich ſchwur er mit den Häuptlingen, die Waffen eher nicht niederzulegen, als bis Glaube und Vaterland gerächt und gerettet ſeyn würden.

Aus ſeinem Heerlager auf dem Olympos ſchrieb er (20. Juli) an die Macedonier [1]): „Die Fahne der Freiheit weht auf dem Gipfel des Olympos, auf jenem des Pindus! Herrliche Monumente, die Ehrenſäulen, die Gräber unſerer Helden ſind untergegangen, nur die heimathlichen Berge, dieſe ewigen Trophäen unſerer Glorie, trotzen noch der Zeit. Macedonier, Kinder Alexanders, um ſie wollen wir uns verſammeln, um ſie wollen wir ſiegen oder ſterben, und jene, die von euch in ruhmvollem Gefechte fallen, werden den Thaten ihrer Väter neuen Glanz geben, und dieſer Glanz wird Schrecken in den Herzen der Barbaren verbreiten. Macedonier, Kinder Alexanders, Nachkommen der Welteroberer, ergreift die Waffen! Schande Jenen, die es länger dulden, von einem armſeligen Haufen Barbaren beherrſcht zu werden. Berge und Thäler ſind frei, nur auf den Feſten weht noch das Zeichen der Tyrannei. Aber umſonſt verbergen ſich die Barbaren hinter den Mauern von Salonichi, von Jenizzar, von Cavalla, und wie ſonſt ihre Neſter heiſſen; dieſe Mauern, ſie werden einſtürzen vor dem Schwert der Macedonier, und wir werden in dem Blut der Barbaren die Schande unſerer Väter, unſerer Gattinnen, unſerer Töchter rächen. Dreimal ſchon haben wir ge-

[1]) In den angef. Archives etc., vol. II, p. 614.

ſiegt! Philippoli iſt in unſern Händen; Helden haben dieſe ruhmreiche Stadt in wenig Tagen erobert, Stagira iſt nicht mehr, die Griechen haben die Stadt des Philoſophen zerſtört; warum mußte ſie ein Zufluchtort der Barbarei ſeyn? Gefallen ſind Manche, Andere werden noch fallen; doch mehren ſich unſere Reihen täglich, und werden ſie ſich noch mehr mehren. Jener, die auf dem Altar der Freiheit als Opfer fallen, wird der Herr ſich gnädig erbarmen; bei ihrem Anblick werden ihre Brüder ſie rächen, für ſie die Gnade des Ewigen erflehen. Zu den Waffen! zur Freiheit, Macedonier! Griechen aller Gegenden! die Welt blickt auf uns".

"Sieg oder Tod"! ward der allgemeine Wahlſpruch. Die ſpartaniſchen Feldzeichen prangten mit dem Sinnſpruch ihrer Altvordern: "Mit oder Auf" (dem Schild)! Eine Stimme aus dem Himmel, ward allgemein geglaubt, habe verkündet, "die Griechen ſollten frei ſeyn, weil ſie Chriſten ſind". Der Menſch, hatte die heilige Schrift ſie belehrt, ſey "göttlichen Urſprungs". Nun ſey aber "göttlichen Geſchlechts, und zugleich Sclav ſeyn", ein Widerſpruch. Nächſtdem wirkte zauberartig, wie ein Talisman, auf die Gemüther das Wort "Regierung" (αρχη), unter welcher ſie künftig leben wollten; darunter dachten ſie ſich ein rechtmäſiges, gerecht und mild waltendes Staatsoberhaupt; die perſonificirte Gerechtigkeit und Milde, die nie zornig werden können. Ueberall, wo Hellenen beiſammen waren, auf Bergen und in Thälern, erſchallten Rhigas begeiſternde Lieder. Man ſang:

"Hervor Palikaren! nicht länger geträumt,
Wie die Leuen, in Klüften und Engen;
Nicht länger in öden Verſtecken geſäumt,
Die Sclavenketten zu ſprengen.
Ein Tag der Freiheit viel mehr iſt werth,
Als hundert von Jahren, mit Ketten beſchwert".

In Theſſalien ſtellte ſich Odyſſeus an die Spitze der Waffenträger, und der Archimandrit Anthymos Gazis rief die Bauern zu den Waffen. Die Akernanier erhoben ſich unter den Brüdern Hyskos, die Aetolier unter Rhangos. Als an der Seeküſte von Livadien eine hydriotiſche Flotte erſchienen

war, erhoben (7. Juni) die Fahne des Kreuzes die Einwohner der befestigten Insel Anatoliko und der nahen Stadt Missolunghi, dieses Bollwerks von Westhellas, auf einer Landzunge, geschützt von der Landseite durch Moräste, von der Seeseite durch den Prokopanistos, eine Kette von Sandbänken und Untiefen, darum von den Griechen mit dem Beinamen Klein-Venedig beehrt. In dem hart bedrängten Akarnanien kämpfte heldenmüthig eine Schar unter Maurokordatos und Sakeris. Vom Axios in Macedonien bis zu dem Vorgebirge Tenaros in Lakonien, hielten die Hellenen alle Engpässe besetzt. Diakos, Waffenbruder von Odysseus, Häuptling der Armatolis von Doris, vereinigte schnell mit diesen unter seinem Banner 6000 Böotier, vernichtete und verjagte die Türkenwüther in Böotien und nahm ihre Beute und Gepäck.

Ein Mönch, Gregoras (nach Andern Dikaios), an der Spitze eines begeisterten Haufens, ward Meister von Corinth, dem Sitz eines Pascha's. Muthig sammelte der Erzbischof Germanos drei bis vier tausend Bauern von Achaja, um das von ihm aufgepflanzte Kreuz, als Banner helleniſcher Freiheit. Waffen, woran es fehlte, wurden erobert.

Wie in Morea und auf dem Festlande, erhoben gleichzeitig auch die Inselgriechen das Banner der Freiheit. Auf die Kunde von der grausamen Griechenverfolgung zu Constantinopel, und daß der Divan Entwaffnung aller Griechen beschlossen habe, wodurch die Inseln Tausende von Canonen und über 60,000 Gewehre verloren hätten, pflanzten zuerst die Bewohner von Psara und Spezzia das Banner des Kreuzes auf, und verkündeten dann auch die Hydrioten, Konduriottis an der Spitze, auf ihrem Felsen im Meer feierlich (28. Apr.) „das Reich des Kreuzes". Cyrill, Bischof von Aegina, sprach den Segen über die neue Flagge, mit dem Zuruf: der heilige Name „Freiheit" erschallet durch alle Gauen der edlen Hellas! Die Flagge zeigte ein Bild des Heilandes, wie er die Kinder segnet, und den Wahlspruch: „Auf, oder Nieder" (Siegen, oder Sinken)! Eine eigene unabhängige Regierung ward auf Hydra errichtet, und Jacob Tombazis, Befehlhaber des Schiffes Themistocles

von 16 Canonen, zum Admiral von Hydra ernannt, dann von allen Schifführern des ägäiſchen Meeres einſtimmig zum Groß-Admiral des Bundes. Man ſchritt zur Ausrüſtung einer Kriegsflotte, wozu Beiträge geſammelt wurden; Konduriottis und Orlandos, die reichſten Schiffherren, unterzeichneten jeder 10 Schiffe und 600,000 Francs für das Jahr 1821. Schon am 2. Mai ging der GroßAdmiral unter Segel, und ſchon am 22. lief er mit einer Menge (unter ſtrenger Beobachtung des europäiſchen Seerechts) erbeuteter Schiffe in den Hafen von Hydra wieder ein. Tenos und Andros, Melos, Zea, Naxos, Mykone, Ikaros mit den umliegenden Inſeln, auch Samos, die Inſelkönigin an der altjoniſchen Küſte Aſiens, pflanzten die Kreuzfahne auf; nicht ſo, für jetzt, Chio, Syra, Kos, Rhodus, Cypern, Kreta, Metelino, Tenedos, Lemnos. Ausgerüſtet wurden von Hydra 36 Schiffe mit 10, 12 und mehr Canonen und bemannt mit 2500 Matroſen; von Spezzia 10 Schiffe mit 650 Matroſen. Auf Spezzia rüſtete die vierzigjährige Heldin Laskarina Bobolina für ſich allein drei Schiffe aus, die ſie ſelbſt gegen den Feind führte, während zwei ihrer Söhne in dem Heer des Feſtlandes kämpften; ſie war Witwe eines von den Türken ſchuldlos Hingewürgten, und Schwiegermutter des Admirals Tombazis. Madon Maurogenia, eine Jungfrau aus altfürſtlichem Geſchlecht zu Conſtantinopel, deren Vater, den Letzten des Mannſtammes, der Sultan hatte umbringen laſſen, rüſtete auf Euböa, wohin ſie geflüchtet, zwei Schiffe aus, und ließ die Einwohner auf Euböa unter die Waffen rufen, mit der Verkündigung, daß ſie ihre Hand nur einem freien Mann und Türkenbeſieger geben werde.

Am 1. Juli (19. Juni) waren in Hydra angekommen und mit großem Jubel empfangen, der Fürſt Demetrius Ypſilantis, erſt zwei und zwanzig Jahre alt, doch ſchon in den Feldzügen von 1813 und 1814 Krieger in dem ruſſiſchen Generalſtab, edelmüthig und tapfer, obgleich körperlich ſchwach und unanſehnlich von Geſtalt, und der feurige und kriegskundige Fürſt Alexander Kantakuzeno, Georg's Bruder; der erſte war von ſeinem Bruder Alexander beſtimmt, an deſſen Stelle den Ober-

befehl in Griecheland zu führen. Aufgefordert von Alexander Ypsilantis, hatten beide in der Moldau schon am 28. April sich auf die Reise nach Morea begeben, waren aber unterwegs, auf dem Congreß zu Laybach, durch die oben gemeldeten Unterredungen mit dem Grafen Nesselrode, in ihrem Vorsatz wankend geworden. Doch, auf die Kunde von der Ermordung des Patriarchen, der Erzbischöfe, Bischöfe und andern Geistlichen, nebst vielen andern schuld- und wehrlosen Griechen zu Constantinopel und in Kleinasien, und von der Erhebung der Hellenen in Morea, faßten sie wieder Muth. Zu Triest schifften sie sich nach Hydra ein, begleitet von dreissig teutschen Offizieren, von sechzig jungen Griechen, die von verschiedenen Universitäten herbeigeeilt waren, und von dem französischen Hauptmann Baleste, aus Marseille. Ypsilantis brachte auf eigene Kosten Waffen und Kriegsvorrath, und das Heurathsgut seiner Schwester Marie, 300,000 Francs, die sie hochherzig der Freiheit des Vaterlandes opferte.

Des jungen Demetrius Ypsilantis Anerkennung als Oberbefehlhaber, fand anfangs auf Hydra Schwierigkeiten; besonders mißfiel der Titel eines Abgeordneten und Bevollmächtigten seines Bruders Alexander, bei dem man Streben nach der Herrschaft über Griechenland argwohnte. Doch, im Gefühl der Nothwendigkeit, für Leitung der Kriegsangelegenheiten auf Morea einen gemeinschaftlichen Obern zu haben, wohl auch in der Hoffnung, daß Alexander Ypsilantis, von dessen Mißgeschick man noch keine Kunde hatte, in der Moldau und Walachei obsiegen werde, entschloß sich die hydriotische Regierung, Demetrius anzuerkennen, als ArchiStrateg des Peloponnes, des Archipels und aller befreiten Bezirke. In dieser Eigenschaft erließ (24. Juli n. St.) Demetrius eine Kundmachung an die Nachkommen der Hellenen. Dringend mahnte er die, welche zu den Waffen gegriffen, zur Ausdauer in dem ruhmvollen Kampf, und die, welche noch still gesessen, zur Theilnahme an dem Streit für das Vaterland. Auf Hydra übernahm Kantakuzeno die Leitung des Kriegwesens. In dem Peloponnes zeigten die Häuptlinge, die zeither einzeln, jeder

in seinem Bezirk, unabhängig gewirkt hatten, sich nicht geneigt, einem gemeinschaftlichen Obern sich unterzuordnen. Doch verstanden sich am Ende die einzelnen Regierungsbehörden einigermasen mit Demetrius; er übernahm auch dort die Leitung der KriegsOperationen, so weit es thunlich, zumal bei der Eifersucht der Häuptlinge.

Kantakuzeno bildete auf Hydra eine Schar von Freiwilligen, welche Baleste als Hiliarch befehligte. Auch machte er den Vorschlag zu Errichtung einer Behörde für gemeinsame obrigkeitliche Verwaltung der Inseln. Gemeinschaftlich rathschlagten hierauf die Hydrioten und Spezzioten über Bildung eines NationalSenats, theilweiser Wahlversammlungen und nationaler Behörden für Handhabung der öffentlichen Ordnung. Diese Inselgriechen erwarben sich grosse Verdienste um die gemeinsame Sache, nicht bloß durch ihre Thaten und Siege auf der See, und durch Unterstützung des Landkriegs von der Seeseite her, sondern auch durch ihr Beispiel und Bestreben, die einzelnen Theile zu einem politischen Ganzen zu vereinigen.

Etliche hundert hydriotische Handelschiffe wurden zu dem Krieg gerüstet, jedes mit zehn oder mehr zehn- bis zwanzigpfündigen Canonen. Die griechischen Seeleute waren kühner und geübter als die türkischen, und ihre leichten Schiffe schnelle Segler. Die Seemacht der Hydrioten lief aus, um die gegen den aufrührischen Pascha von Janina gesendete Türkenflotte aufzusuchen. Andere, die Spezzioten und Ipsarioten, sperrten die von Türken besetzten Häfen, noch andere kreuzten vor der Mündung der Dardanellen. Alle nahmen die in ihre Gewalt fallenden türkischen Handelschiffe als Beute. Weit umher wehten in den türkischen Gewässern, blau und roth, die Wimpel der Hetairia. Wo griechische Schiffe, einzeln oder in Geschwader vereinigt, mit türkischen, wie das erste (19. Mai) aus den Dardanellen hervorsegelnde Geschwader, in Gefecht kamen, wurden diese verfolgt, genommen, verbrannt, oder in die Flucht geschlagen. Ein türkisches Linienschiff von 74 Canonen ward (8. Juni), von kleinen griechischen Schiffen verfolgt, zwischen Metelino und Tenedos auf eine Untiefe getrieben,

wo es strandete. Sogleich machten vier hydriotische Briggs, die sich in den Hekatonnesen (Eilanden zwischen Lesbos und der asiatischen Küste) versteckt gehalten hatten, einen lebhaften Angriff auf den unbeweglichen Coloß, um ihn entweder zu einer Capitulation zu nöthigen oder zu entern. Seiner ganzen Länge nach von Canonenkugeln durchbohrt, das Vorder- und Hintercastell in das Wasser gesenkt, mit zerschmetterten Masten und Haufen von Leichen, war keine Rettung. Nach furchtbarem Heulen, suchte die noch übrige Mannschaft auf Schalupen sich an das Land zu retten, unter einem Kugelregen, durch den etliche versenkt wurden. Von ungefähr tausend Mann, kamen kaum zwei hundert davon. Auch der Capitän war unter den Gefallenen. Da er, weil das Pulver naß geworden, das Schiff nicht in die Luft sprengen konnte, so zündete er es mit Brandstoff an, der dasselbe verzehrte. Geschreckt hiedurch und durch die auch ihm drohenden Gefahren, segelte das Geschwader, wozu das Schiff gehörte, bestehend noch aus 4 Linienschiffen, 4 Fregatten, 4 Corvetten ꝛc., in die Dardanellen zurück, ohne Unterlaß verfolgt von der griechischen Flotille. Selbst den Kapudan Pascha, Kara Ali, der um die Mitte des Juli mit einer gewaltigen Flotte aus den Dardanellen wieder hervorgesegelt war, überwanden, nach einer durch öffentliche Blätter verbreiteten Nachricht die Griechen in einer Seeschlacht bei Mykale. Umschwärmt von griechischen Schiffen, geängstigt durch Brander, nachdem mehre von seinen Frachtschiffen verbrannt oder auf den Strand gejagt waren, nahm er die Flucht, verfolgt von den griechischen Nußschalen (wie er diese kleinen Schiffe nannte), bis er endlich (22. Juli) die Insel Kos (Stanchio) erreicht hatte.

Auf Negroponte erhob sich das gesammte Landvolk und schloß die Türken in den befestigten Städten ein. Die waffenfähigen Bewohner der Halbinsel Kassandra und vom Berg Athos traten zusammen unter die Fahne des Kreuzes; sie drangen vor bis Salonik, von wo sie aber durch vereinigte Türken und Juden zurückgedrängt wurden, doch nur bis hinter die Verschanzungen am Eingang zu der Halbinsel Kassandra.

In Masse traten entferntere Hellenen, und nichtgriechische Glaubensgenossen derselben, wie die Sulioten und Pargioten, der gemeinsamen Sache bei. Sogar der Tyrann von Albanien, Ali Pascha zu Janina [1]), als er von den Waffen seiner Gegner zu Boden geworfen war, erklärte sich für dieselbe. Um einen Führer zu gewinnen, dessen gefürchteter Name das Ganze verbinden, dessen gewaltige Kriegsvorräthe, dessen bald auf funfzig, bald auf hundert Millionen Piaster angeschlagene Schätze, der Griechensache grosses Gewicht verleihen konnten, erhoben sich für ihn die tapferen Sulioten, die er früher um eine heldenmüthig vertheidigte Freiheit betrogen hatte. Auch rüsteten, zu seiner Rettung, 20,000 Waffenfähige die Agraphen (bewaffnete Männer), auf den thessalischen Gebirgen, in Phokis, in den Engpässen des Pindos, des Ossa und des Olympos, vorhin seine gefürchteten Feinde.

In Livadien hatte (22. Juni) Mehemet Pascha ein Corps der Insurgenten geschlagen und die Stadt Livadia angezündet, ward aber bald nachher, nebst Omer Brione, zweimal geschlagen, bei Zeitun (27. Juni) und auf dem Sperchius (2. Juli). Dessen ungeachtet drang Omer vor nach Athen, von wo die Griechen auf hydriotischen Schiffen abzogen.

Vier Pascha's hatten Befehl erhalten, sich gegen den Peloponnes zu wenden. Einer von ihnen, Bekir Pascha, ward bei Platamon geschlagen und verwundet; er starb den Tag nach seiner Ankunft in Larissa. Die drei andern vereinigten sich in dieser Stadt, um den Durchgang nach dem Peloponnes zu erzwingen. Nachdem (23. August) schon ihr Vortrab eine Niederlage erlitten hatte, erfochten am folgenden Tag die Griechen unter Odysseus und seinem Feldobern Anastasias Peronas, einen glorreichen Sieg über ihre vereinigte Macht, an dem Engpaß von Thermopylä, demselben wo einst Leonidas des Vater-

---

[1]) Janina hatte bis zu dem Bombardement von 1820 zwei berühmte griechische gelehrte Schulen, und war seit einiger Zeit der Mittelpunct des literärischen Verkehrs der Neugriechen mit Teutschland, Frankreich und Italien.

landes Freiheit mit ſeinem Blut beſiegelte. Salm Ali Paſcha ward ſchwer verwundet, und Memis Paſcha fiel durch das Schwert des Kapitäns Juras, das Schlachtfeld war bedeckt mit feindlichen Leichen und Verwundeten. Mit Wuth bis Molos verfolgt, erlagen noch viele dem Schwert der Sieger, sieben Canonen, siebenzehn Fahnen, das ganze Gepäck des Feindes, dreihundert Wagen mit Mundvorrath, viele Waffen, Kleidungen und Geld, eine große Anzahl arabiſcher und anderer Pferde, wurden erbeutet [1]).

In dem Peloponnes, auf Negroponte, zu Athen (deſſen Bewohner zweimal auf Inſeln flüchten mußten), zogen die Türken, von den bewaffneten Einwohnern verfolgt, ſich in ihre feſten Schlöſſer zurück. Zu Athen errichteten (Anfang Mai's) die Einwohner, unter den Augen der feindlichen Beſatzung auf der Akropolis, eine eigene Stadtobrigkeit, unter dem hochklingenden Namen Areopag. Bei Nauplia (Napoli di Romania) erlitten die Türken eine Niederlage, aus Miſitra wurden ſie vertrieben. Mit groſſem Verluſt ward Juſſuf Paſcha zurückgeſchlagen, als er einen Angriff auf die unter Theodor Spartaki die Feſtung Avarin (AltNavarin?) blokirenden Griechen gemacht hatte. Alexander Kantakuzeno nahm (3. Aug.) durch Capitulation die ſeit dem 2. April zu Waſſer und zu Land belagerte Feſtung Napoli di Malvaſia oder Monembaſia, die ſchon vor fünfthalb Jahrhunderten (1375) einem Kantakuzeno ſich ergeben hatte. Unter des ArchiStrategen Demetrius Ypſilantis Befehl, nahm (25. Aug.) der tapfere Tipaldo, ein Kefalone, durch Capitulation die feſte Stadt Navarino (Neokaſtron), mit ihrem trefflichen Hafen, dem wichtigſten von Morea. Gleichfalls durch Capitulation fiel die Feſte Artos in die Hände der Griechen. Durch Sturm, wobei 8000 bewaffnete Muſelmänner und 12,000 andere, worunter viele Juden, das Leben verloren, eroberte am 5. October, unter Pietro Bei's und Kolokotroni's Oberbefehl, der heldenmüthige Germanos, Erzbiſchof von Patras, das Kreuz in der einen den Säbel in der andern

[1]) Archives diplomatiques, vol. II, p. 650.

Hand, Tripoliza, die befeſtigte Hauptſtadt des Peloponnes, Reſidenz des türkiſchen Statthalters, des wilden, allen Griechen verhaßten Paſcha's Chorſith Achmet, der darin 600 griechiſche Geiſſeln hatte erwürgen laſſen. Dieſer Platz, durch welchen die Peloponneſier zum Beſitz von vielen ſchwerem Geſchütz, 15,000 Gewehren, groſſem Geld- und Kriegsvorrath gelangten [1]), war fortan der Sitz der helleniſchen Regierung, bis zu ihrer Verlegung nach Argos. Nauplia ward ſeit dem Herbſt 1821 von der Seeſeite geſperrt, aber erobert erſt im Jahr 1823. Die Citadelle von Corinth, Akrocorinth, ward im November genommen oder übergeben.

So konnte denn Germanos, in einem aus Kalavrita erlaſſenen Rundſchreiben [2]), rühmen, Gott habe, ſeit Er ſeinen erzbiſchöflichen Thron verlaſſen, (faſt) den ganzen Peloponnes den Hellenen in die Hände geliefert. „Lala“, ſchrieb derſelbe, „Dimizana, Karitene, Fanari, Tripoliza, Kalavrita, Voſtiza, Monembaſia, ſind frei, unter der Fahne des Kreuzes! Sieben hundert und vier und zwanzig Ortſchaften ſind befreit von dem Joch der Türken! Unſere grauſamen Tyrannen, in ihre Feſtungen eingeſchloſſen, erwarten, wie Zugvögel, nur den günſtigen Augenblick, wo ſie entfliehen können“.

Mißfälle trafen auch die Griechen, und Grauſamkeit gegen Ueberwundene übten die Türken nicht allein. In einem Treffen bei Livadia (Juni) ſiegten die Türken. Demetrius Ypſilantis ſah ſich bewogen, in einer Kundmachung [3]) aus Kalamata vom 12. Auguſt, bittere Klage zu führen über Zwietracht unter den Heerführern, und über Ungehorſam ſeiner Soldaten, welche entwaffnete Feinde, die ſich durch Capitulation in dem Fort von AltNavarino ihm ergeben hatten, plünderten und mordeten, und ſogar gegen ihn ſich empörten. Sich zurückbe-

---

[1]) Man ſehe den Bericht in den angef. Archives etc., vol. II, p. 672.

[2]) In den Archives etc., vol. II, p. 606.

[3]) In den Archives etc., vol. II, p. 628.

gebend zu „den tapfern Hydrioten, seinen edlen Freunden“, schrieb er: „Ich verlasse nun den Peloponnes, fest entschlossen, nicht eher zurückzukehren, als bis sämmtliche Feldherren sich zu einer allgemeinen Versammlung in irgend einer sichern Stadt zu vereinigen bereit erklären“. In der Capitulation von Navarin (25. Aug.) war der türkischen Besatzung freier Abzug versprochen. Niedergemetzelt ward sie nicht, Dank sey es der ernsten Abmahnung des Erzbischofs Gregor, aber ausgesetzt auf eine öde Insel, wo sie größtentheils verhungerte. Friedliche Türken wurden gemordet auf Tine (Tenos) und Samos. Vielfache Wiedervergeltung übten die Türken. Nach der Einnahme von Tripoliza, schickte Pietro Bei den kriegerischen Bewohnern der Insel Negroponte (Euböa), welche die Türken in die festen Plätze Karisto und Negropont (Chalkis) eingeschlossen hielten, seinen tapfern Sohn Elias mit 700 Mainoten zu Hülfe. Von Heldenfeuer hingerissen, machte dieser, ohne die Hülfe der Euböer abzuwarten, einen Sturm auf Karisto, welcher mißlang. In dem Augenblick, wo die Türken ihn gefangen nehmen wollten, stach er sich das Schwert in die Brust; seine Schar rettete sich grossentheils durch die Bergwälder des Ocha. Die unter Maurokordatos Oberbefehl mit grossem Glück angefangene und fast vollbrachte dritte Belagerung der Bergfeste von Patras, ward (15. Nov.) vereitelt durch Verrath, Sorglosigkeit der Griechen und Unglück. Einen Sturm, wozu in einer feurigen Proclamation [1]) Ypsilantis die Hydrioten und Spezzioten aufgefordert hatte, auf die schon seit einiger Zeit zu Wasser und zu Land blokirte Haupfeste Nauplia, wagte (16. Dec.) Kolokotroni, unterstützt von Nikitas, den wegen seiner Großthaten die Griechen den Türkenschlächter, später auch den Türkenfresser, nannten. „Soldaten“, sprach Kolokotroni, „ich werfe meinen Stab über die Mauer, dort werdet ihr ihn holen, und mir wieder bringen“! Das kühne Wagstück mißlang. Die Türken waren durch Kundschafter darauf vorbereitet, und eine plötzlich eingetretene Windstille hinderte

[1]) A. a. O. vol. II, p. 703.

die gröſſeren Schiffe die Landung zu decken, welche durch Böte am Zollhauſe, dem ſchwächſten Theil der Stadt auf der Seeſeite, bewirkt werden ſollte.

Uebel berechnet war eine Landung der Ipſarioten (15. Juni) an der Küſte von Kleinaſien, der Inſel Metelino gegenüber. Leicht drangen ſie dort in die mit türkiſcher Beſatzung von Griechen bewohnte Stadt Kydonia oder Aiwaly, blühend durch Handel und gut verwaltet durch eigene Obrigkeit. Aber die Türken verjagten, nach ſehr hartnäckigen Gefechten, die Eindringlinge und verbrannten die Stadt. Die 35,000 Einwohner flüchteten, kamen um, oder wurden als Sclaven verkauft, und die übermächtigen Türken in Kleinaſien, beſonders zu Smyrna, und die zu Conſtantinopel, wurden durch das Wagſtück gereizt zu abermaliger Wuth gegen ſchuldloſe Griechen.

Auf Cypern, wo keine Spur von Aufſtand, wurden die Griechen zuerſt entwaffnet, dann in der Stadt Larnica faſt alle, mit Inbegriff des Erzbiſchofs und der übrigen Geiſtlichkeit, umgebracht, und als hierauf die Landbewohner ihrer Sicherheit wegen ſich zuſammengerottet hatten, wurden im Auguſt des folgenden Jahres zwei und ſechzig Dörfer verbrannt. Aehnliche Gräuel verübten die Türken auf die (wie ſie ſagten) „Chriſtenjagd“ gehend, gegen die friedlichen Griechen auf Rhodus, auf Kos, zu Pergamo und Scala nuova in Kleinaſien. Zu Smyrna that, auf oft wiederholte Vorſtellung der europäiſchen Conſuln, der Paſcha erſt im November der erneuerten Empörung der Griechen Einhalt. — Auf Candia (Creta), wo Alles ruhig, ward der Erzbiſchof und die höhere Geiſtlichkeit hingerichtet und das Volk entwaffnet; nur die Bauern im Gebirg, beſonders die tapfern Bewohner des Gebirgſtrichs Sphakia, wehrten und ſchützten ſich gegen die Entwaffnung. Den Candioten ſendete die Regierung von Morea als Heerführer Michael Komnenes Aphentulos, um ihre Unternehmungen zu ordnen und zu leiten [1]). Nur zu bald zeigte ſich, daß dieſe Wahl

[1]) Seine Proclamation v. 18. Nov., in den Archives etc., vol. II, p. 686.

nicht gut getroffen war. Längst schon hatten die wackern Sphakioten aus tüchtigen Männern sich eine Regierung gewählt. Nicht achtend auf die unpassenden Befehle des ihnen Gesendeten, schlossen sie die Türken in die Festungen Kanea und Suda ein, schnitten ihnen das Trinkwasser ab, und hätten sie sehr wahrscheinlich zur Uebergabe genöthigt, wären nicht dieselben durch Schiffe christlicher europäischer Mächte fortwährend mit Lebensmitteln versorgt worden. — Samondrachi, das einst wegen seiner Mysterien berühmte Samothrake, unweit der Dardanellen, wo Alles ruhig, ward von den Türken überfallen, und die ganze griechische Bevölkerung theils niedergemetzelt, theils, besonders Frauen, Mädchen und Kinder, auf den Märkten zu Constantinopel an den Meistbietenden verkauft.

Auf Samos hatten gleich bei der ersten Nachricht von der Griechenverfolgung zu Constantinopel, die Häuptlinge in der Hafenstadt Vathi sich versammelt und die Unabhängigkeit der Insel verkündigt. Alle waffenfähige Mannschaft rüstete sich; binnen zwei Tagen standen 6000 Mann, später 12,000, schlagfertig, zum Theil nach europäischer Art gebildet und geordnet. Canonen sendete Psara. Da der leicht zu vertheidigende Hafen Vathi der einzige Landungsplatz ist, und das erbitterte Volk alle Türken auf der Insel niedergemetzelt hatte, so glaubten die Bewohner sich völlig gesichert vor den Osmanen, sie betrachteten überdieß ihre Insel als einen sichern Zufluchtort aller Griechen Kleinasiens, als einen Rettungshafen aller Verfolgten, als eine Vormauer der griechischen Unabhängigkeit. Da ein Theil der Flüchtlinge dort nicht beherbergt werden konnte, so wurden diese durch Vermittlung des Erzbischofs auf andern Inseln untergebracht. Die Samioten machten sogar Streifzüge auf das gegenüber liegende Anatolien, woher sie immer mit so reicher Beute an Gütern und Gefangenen zurückkehrten, daß alle Muhamedaner sich ungefähr sechs Meilen weit von der Küste zurückzogen.

Nicht wenig ward der Sache der Griechen geschadet durch griechische Seeräuber im ägäischen Meer. Nicht nur europäische Seemächte, sondern auch die Inselgriechen selbst muß-

ten, zum Schutz ihres Handels, gegen sie kreuzen, wodurch die Navarchen (Admiralität) auf Hydra in ihrer planmäßigen Wirksamkeit gegen die Türken wesentlich gehindert wurden.

Eine abermal unter dem Befehl des Kapudan Pascha Kara Ali aus den Dardanellen hervorgesegelte türkische Flotte, obgleich verstärkt durch ägyptische, algierische und tunesische Kriegschiffe, vermochte mehr nicht als in Morea die Festungen mit Truppen, Geschütz und Lebensmitteln zu versehen. Nachdem sie (2. Oct.) die kleine Hafenstadt Galaridi verbrannt, und aus ihrem Hafen etliche Fischerbarken mitgenommen hatte, segelte sie (22. Oct.) zurück in die Dardanellen, und die griechische Seemacht war nach wie vor Meister auf dem ägäischen Meer und in dem Golf von Salonik. Glücklicher war der Pascha von Salonik (Thessalonich) in Macedonien; er bemächtigte sich (11. Nov.) der Halbinsel Kassandra an der Bai von Salonik, der Küste von Thessalien gegenüber, mit Sturm, wobei drei tausend Hellenen niedergemetzelt, zehn tausend Weiber und Kinder verkauft und in die Sclaverei geführt, die Städte und Dörfer verwüstet wurden.

Auf Vorstellungen der Gesandten von England, Frankreich und Oestreich, schien die Pforte in ihrer Grausamkeit gegen die am Aufstand nicht Theil nehmenden Griechen nachlassen zu wollen. Allein, während sie Amnestie verhieß, rief sie abermal (20. Sept.) durch einen, nur nicht zu Constantinopel, publicirten, Hatti-Scheriff alle Muselmänner zu den Waffen. Dieses Aufgebot hatte in den Provinzen eine Erneuerung der Wuth des Pöbels und der Soldaten gegen die schuldlosen Griechen zur Folge. Auf mehr als 200,000 Seelen schätzten, doch ohne Zweifel übertrieben, die Griechen den Menschenverlust, den ihre Nation bis an das Ende des Jahres durch Verfolgung, Abführung in die Sclaverei, Niedermetzelung und den Krieg erlitten habe.

Ungeachtet ihrer bewundernswürdigen Fortschritte, erkannten doch die Griechen, daß ihnen mehr Planmäßigkeit in den Kriegsoperationen, bessere Kriegszucht und eine geregelte Regierung fehlen. In der ersten Hinsicht erhielt der Fürst De-

metrius Ypſilantis als Archi-Strateg den Oberbefehl in Morea und dem Archipel, der tapfere Odyſſeus den in Theſſalien, ſpäter auch in Attika, Fürſt Maurokordatos den in den albaneſiſchen Provinzen. Vergebens beſtrebten ſich die Navarchen von Hydra, den VicеKönig von Aegypten für Neutralität in ihrem Seekrieg zu gewinnen; dieſer hoffte durch den Kampf mit den Griechen auf das Wenigſte die Inſel Candia ſich zu verdienen. Der Fürſt Kantakuzeno ſollte den Kaiſer Alexander perſönlich um Beiſtand anflehen; er ward nicht vorgelaſſen, ruſſiſche Päſſe wurden ihm verſagt.

Worte der Verſöhnung und demuthvoller Ergebung in den Willen des Sultans, Ermahnung zur Rückkehr „auf den heilbringenden Pfad des Gehorſams“, mußte der neue Patriarch (Eugenius) zu Conſtantinopel, aus verſammelter Synode allen im osmaniſchen Reich wohnhaften Hellenen ernſtgemeſſenſt zurufen. Es geſchah in einem Hirtenbrief [1]) vom 5. Auguſt, in Gemäßheit eines VezieratFirmans [2]), durch welchen der Sultan dem Patriachen zur Pflicht gemacht hatte, an die griechiſche Nation in ſeinem Reich „Mahnungs-, Verzeihungs- und Zurechtweiſungsbriefe“ zu erlaſſen, und woraus erhellet, daß auch der oben erwähnte Hirtenbrief („Bannbrief“) des gleichwohl hingewürgten vorigen Patriarchen auf des Sultans Gebot ergangen war. „Weil“, ſo ſpricht der Patriarch, „das Syſtem der hohen Pforte eigenthümlich auf Erbarmen und Gnade geſtützt ſey, ſo habe ſie ihm durch einen Gebotbrief ihre Gefühle von Menſchlichkeit und Menſchenliebe offenbart“. Des neuen Patriarchen und des alten Sultans Sühn- und Drohbriefe kamen zu ſpät. Freiheit und Wohlſeyn galt es nicht allein, ſelbſt Daſeyn; Selbſterhaltung zwang zur Nothwehr. Der Koran, die Türkenbibel, ſpricht, im Capitel vom Schwert, zu den Muhamedanern: „Befindeſt du dich bei den Ungläubigen, ſo tödе ſie, ſchneide ihnen den Kopf ab, binde ſie, wirf ſie ins Feuer, oder mache ſie zu Sclaven, oder behalte ſie als

---

[1]) In den angef. Archives diplomatiques, vol. II, p. 622.

[2]) Ebendaſelbſt, S. 642.

Gefangene, oder laſſe ſie ein Löſegeld bezahlen, wie es dir beliebt. Kurz, gönne ihnen keine Ruhe, höre mit deiner Verfolgung nicht auf, bis du ſie dir unterworfen haſt". Der Sultan und ſeine Gläubigen folgten willig dem Gebot, durch Abſchlachten oder Verkauf des „Chriſtenviehes". Nur um das Kopfgeld nicht zu verlieren, ward Gnade gegeben, bis auf Widerruf. Während der Belagerung von Navarin verſpeiſeten die Türken zuletzt Griechenfleiſch; zu drei Francs ward das Pfund verkauft.

Bei der National- und Religionsgemeinſchaft der Einwohner auf den benachbarten joniſchen Inſeln mit den in Aufſtand begriffenen Griechen, war zu erwarten, daß die Sache der letzten dort Anklang und Unterſtützung finden werde. Beides ſuchte nach Möglichkeit zu hindern, der dortige Lord Obercommiſſär Maitland, das Organ der brittiſchen Schutzherrſchaft. Derſelbe befahl, daß alle Einwohner des ſo genannten Freiſtaates die Waffen abliefern, und daß alle aus Furcht vor dem Türkenmeſſer dahin geflüchteten Griechen, ſelbſt die, welche ſchon ſeit längerer Zeit ſich dort aufgehalten und (bis auf die Kinder unter ſechs Jahren) Kopfſteuer bezahlt hatten, binnen vierzehn Tagen die ſieben Inſeln räumen ſollten, während Türken und Juden Schutz und Aufnahme fanden. Der Befehl ward ſo ſtreng vollzogen, daß ſogar der ruſſiſche GeneralConſul auf Morea, Vlaſſopulos, der dem Blutbad zu Patras mit Mühe entgangen war, von Zante, und dann von Cerigo hinweggewieſen ward, obgleich gebürtig von einer joniſchen Inſel, von Theaki (Ithaka). Der Biſchof von Kephalonien mußte nach Venedig wandern, weil er den Patriarchen und ſeine geiſtlichen Brüder in das Kirchengebet eingeſchloſſen hatte. Ob dieſe Maasregeln Statt hatten, um einem Aufſtand in der SiebeninſelRepublik wider die fremde Schutzherrſchaft vorzubauen, oder um es mit den Türken nicht zu verderben, oder aus oberherrlicher Abneigung wider die in England vielfältig mit Gunſt behandelte Griechenſache, darüber waren die Meinungen verſchieden. Nicht ſo über den Grund der faſt gleichzeitig (7. Oct.) ergangenen öſtreichiſchen Verordnung, daß „kein

Griechе, der Theil genommen am Aufstand wider den Sultan, Zuflucht in den östreichischen Staaten oder Schiffen finden, und daß jedes Fahrzeug solcher Griechen, bei schwerer Strafe, aus den östreichischen Staaten hinweggewiesen werden solle".

Gegen das Ende des ersten Jahres ihres Freiheitkampfes waren die Hellenen beflissen, ihrem Gemeinwesen eine feste Grundlage zu geben, durch republikanische Verfassung in urkundlicher Vertragform. Da noch nicht thunlich schien, alle Provinzen zu einem Gesammtstaat zu vereinigen, so sonderten sie dieselben vorerst in drei Haupttheile oder Particular-Staaten. Diese waren: das westliche Festland von Hellas, bestehend aus Akarnanien, Aetolien und Epirus; das östliche Festland von Hellas, gebildet durch Attika, Böotien, Euböa, Phokis, Lokris, Doris und die von türkischer Herrschaft sich frei erklärten Landestheile von Thessalien und Macedonien; der Peloponnes oder Morea, und die Inseln Hydra, Spezzia, Psara u. s. w. Jeder Haupttheil errichtete für sich eine Verfassungsurkunde [1]). Das dreifache Constitutionswerk war nur provisorisch. In Aussicht ward gelassen, ob alle drei Haupttheile sich zu einem Staatenbund unter einem gemeinschaftlichen NationalSenat, oder zu einer Staatseinheit, sey es in republikanischer oder in monarchischer Form, vereinigen würden.

Die Constitution für das westliche Festland ward errichtet zu Mesolongion (Missolunghi) am 4. (16.) November 1821, von neun und zwanzig Abgeordneten unter dem Vorsitz des von nun auch eine politische Laufbahn beginnenden Fürsten Alexander Maurokordatos. Ausdrücklich nur "für einstweilen" bestimmt, enthält sie bloß die nothwendigsten Bestimmungen, um "den mit der Gesetzlosigkeit verbundenen Uebeln ein Ende

---

[1]) Diese drei SpecialVerfassungsurkunden findet man beisammen, in der Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Aus dem Neugriechischen übersetzt von J. C. v. Orelli. Zürich 1822. 8. Auch in den Europäischen Verfassungen seit dem Jahr 1789, herausgegeben von K. H. L. Pölitz, Bd. III, Seite 492 – 514.

zu machen". Sie verordnete Vorsteher für jede Gemeinde, Ephoren für jeden aus Gemeinden zusammengesetzten Canton oder Bezirk (τμῆμα) und für jede der beiden Städte Mesolongion und Anatolikon, Capitäne oder Kriegobersten für jeden Bezirk, und für das Ganze eine provisorische Regierung, Gerusia benannt, bestehend aus zehn von den Ephoren der Städte und Landbezirke mit Zuziehung der Capitäne erwählten Mitgliedern, mit Einschluß eines von ihnen zu erwählenden Präsidenten. Die Gerusia sollte zugleich Alles vorbereiten, was zu Einführung einer fortbestehenden Regierung dienen möge.

Die Verfassungsurkunde des östlichen Festlandes von Hellas ist datirt aus Salona in Phokis, vom 16. (28.) November des ersten Jahres der Freiheit 1821, unterzeichnet von zwanzig Bevollmächtigten von den Städten und Landschaften der Cantone, von zwölf Capitänen oder Heerführern, und von dem AreopagPräsidenten Theodor Negris [1]), als Präsidenten. Auch diese Constitution, weit die ausführlichste, kündigt sich an als eine provisorische. Am Wesentlichsten unterscheidet sie sich von den beiden andern dadurch, daß sie die Vereinigung der drei hellenischen ParticularStaaten in einen Gesammtstaat, für diesen in einen NationalSenat (Ethnike Bule), als oberste Regierungsbehörde, und dessen Wirkungsbefugniß festgesetzt, ja sogar schon für Ernennung eines constitutionellen Königs sich erklärt. Der Senat, spricht sie, soll seyn "der Mittelpunct von Hellas, der Stellvertreter des künftigen Königs, welchen es von dem christlichen Europa verlangen, und so bald er sich den hellenischen NationalGesetzen, die er in ihrer Gesammtheit annimmt, unterzieht, als seinen Monarchen anerkennen wird. Für das östliche Festland von Hellas verordnet diese Constitution einen

[1]) Dieser war bei dem Beginn des Griechenaufstandes von der Pforte als Geschäftträger nach Paris gesendet, hatte aber, wissend wie der Sultan Verdienste zu belohnen pflegt, unterwegs sein Beglaubigungschreiben in das Meer geworfen, war nach Kalamata gegangen und dort von der Regierung zum Kanzler oder Staats-Secretär ernannt worden.

Areopag, bestehend aus zwölf Hellenen, von welchen sechs mit einem Präsidenten die oberste Regierungsbehörde, die sechs andern mit einem Präsidenten die höchste und inappellable Gerichtsbehörde bilden sollten; dann für jede Eparchie (Kreis oder Canton) eine Kreisregierung und ein Kreisgericht, Polizeivorsteher, Steuereinnehmer, Kreiscassirer, Magazinvorsteher, Kriegcommissäre, Vorsteher (Proestotes) für die Nationalgüter, eine eigene Heerabtheilung mit einem besondern Capitän, der zugleich hellenischer Heerführer seyn soll; endlich Untergerichte für die einzelnen Ortschaften. Eigene Bestimmungen sind gewidmet, den bürgerlichen und Strafgesetzen, den See- und Handelsgesetzen, dem Kriegswesen, den öffentlichen Abgaben und Einkünften, dem Clerus, den politischen Rechten der Hellenen, ihren bürgerlichen Rechten und Pflichten.

In dem Peloponnes hatten schon dreimal die Primaten oder Notabeln der Cantone und Inseln sich für den Zweck einer Verfassung versammelt, waren aber jedesmal durch Kriegsvorfälle gehindert worden ihre Arbeit zu vollenden. Das erstemal geschah es im Mai 1821 zu Kelteziä (in dem Kloster Valtezza?), später, nach Ankunft des Fürsten Demetrius Ypsilantis, wieder zweimal, zu Verbèna und Zarächoba. Sie wollten dem Fürsten eine Art von vollziehender Gewalt, jener der Pascha's ähnlich, übertragen, sich selbst aber die Verwaltung zueignen. Der Fürst schlug den Antrag aus; er verlangte eine Versammlung von gewählten Abgeordneten der Eparchien, ein Vorschlag, dessen Genehmigung die Notabeln ihrem persönlichen Interesse nicht gemäß erachteten.

Erst nach Einnahme der festen Plätze und der Stadt Tripoliza, gelang, das Werk in Ruhe zu vollbringen. Die Constitution des Peloponnesus ward unterzeichnet zu Argos, in der Nähe des noch von Türken besetzten, aber von Griechen zu Wasser und zu Land blokirten Nauplia, am 1. (13.) December 1821, von fünf und zwanzig Bevollmächtigten der Eparchien, welche zusammen eine Nationalversammlung des Peloponnesus bildeten, nachdem sie aus ihrer Mitte den Fürsten Demetrius Ypsilantis zu ihrem Präsidenten erwählt hat-

ten. Die Verſammlung verordnete als oberſte Regierungsbehörde eine proviſoriſche Geruſia oder Regierung des Peloponneſus, beſtehend aus zwanzig Mitgliedern, je einem von jeder Eparchie aus ihrer Mitte erwählt, die wieder aus ihrer Mitte einen Präſidenten wählen ſollten; ferner, Ephoren ſowohl für die Eparchien oder Cantone, als auch für jede Ortſchaft, die letzten in dieſer wählbar durch die Volkälteſten (Geronten) und die angeſehenern Einwohner (Notabeln); desgleichen ſechs bis acht Heerführer für den Peloponnes, einen oder mehr Capitäne für jeden Canton, und für Kriegszeiten einen Oberfeldherrn. Am Schluß wird auch der Fall in Ausſicht geſtellt, daß auſſer der peloponneſiſchen Geruſia auch ein National-Senat beſtellt werde, beſtehend aus Abgeordneten des Peloponneſus, der Inſeln Hydra, Spezzia und Pſara, und der übrigen Cantone des weſtlichen und öſtlichen Feſtlandes von Hellas.

Dritter Abschnitt.

Erste Nationalversammlung, zu Epidauros. Errichtung einer provisorischen republikanisch-repräsentativen Verfassung, für ganz Griechenland. Einsetzung einer provisorischen CentralRegierung. Erklärung der politischen Unabhängigkeit Griechenlands. Verhandlungen auf den Congressen zu Laybach und Verona. Erfolgreicher Kampf gegen türkische Uebermacht, zur See und zu Lande. Trauriges Loos der Inseln Chios und Cypern.

Jahr 1822.

Kaum hatten die vorerwähnten drei ParticulärConstitutionen in das Leben treten können, als sie verdrängt wurden durch eine allgemeine Verfassungsurkunde, welche provisorisch für ganz Griechenland bestimmt ward. Zu Epidauros (anfangs zu Argos) auf Morea, unweit Nauplia, hielten sechzig Abgeordnete [1]) aus allen Bezirken von Hellas, Geistliche, Rechtsgelehrte, Grundeigenthümer, Kaufleute ꝛc., unter dem Vorsitz des thateneifrigen Alexanders Maurokordatos, eine National-Versammlung, die erste in dem heutigen Griechenland, und nach zwei und zwanzig Jahrhunderten die erste freie Versammlung von Griechen, als Nation. Unter freiem Himmel ward, am 15. December, die erste Sitzung gehalten, in einem Baumgarten, unter Olivenbäumen. Den Anfang verkündigte, aus dem nahen Hafen von Methana, der Donner der Canonen, begleitet von dem Jubel der umstehenden Krie-

[1]) Ihre Namen stehen unter der Verfassungsurkunde, bei Pölitz und Voutier, a. unten a. O. Nur 59 haben diese Urkunde unterschrieben; der sechzigste, Ypsilantis, hatte vorher sich von der Versammlung getrennt.

ger und Seeleute, und der Einwohner von jedem Alter und Geschlecht aus weiter Umgegend. Auf den Trümmern eines vor Jahrtausenden dem Aesculap gewidmeten Altars, hielt ein feierliches Hochamt Neophytos, Erzbischof von Talanta, selbst Mitglied der Versammlung. Als Redner begrüßte derselbe das wiedererstehende Hellas in seinen versammelten Stellvertretern, erinnerte er an die unsterblichen Altvordern, an den alten Ruhm des Volks, an das harte Mißgeschick und die lange Erniedrigung des Vaterlandes, und ermahnte zur Eintracht und Ausdauer im schweren Kampf. „Heilig", sprach er, „ist der Aufstand wider einen rechtlosen Gewaltherrscher, der unserige wider den Tyrannen, dem sogar das eigene Staatsgrund- und Religionsgesetz verbietet, sich einen rechtmäsigen Regenten der Griechen (der Ungläubigen) zu nennen, weil er sie nicht als Unterthanen betrachten dürfe, sondern nur als Sclaven, auf deren Nacken er das Messer unabläſſig gesetzt halte. Mit einem Wort, der Titel Würger (Khunkiar), womit der Sultan sich begrüssen läßt, bezeichnet unauslöschlich die Scheidelinie zwischen diesem Herrscher beschnittener Tataren und den königlichen Oberhirten christlicher Völker". Maurokordatos und der Erzbischof Germanos überzeugten die Versammlung von der Nothwendigkeit einer CentralRegierung. Heftig widersprach der Abgeordnete Demetrius Ypsilantis, Präsident der Regierung des Peloponnesus; aus Unmuth trennte er sich von der Versammlung. Diese schritt sogleich zu dem Verfassungswerk. Zu Entwerfung der Unabhängigkeiterklärung und der Constitution wurden erwählt, Maurokordatos, Germanos der Erzbischof, Koletti und Theodor Negris.

Mit dem Datum Epidauros den 1. (13.) Jänner 1822, „im ersten Jahr der Unabhängigkeit", verkündigte die Nationalversammlung unter dem Titel „Organisches Gesetz" (νόμος τῆς Ἐπιδαύρου), eine provisorische Verfassung für ganz Griechenland [1]), eine republikanische-repräsenta-

[1]) Provisorische Staatsverfassung von Griechenland. Aus dem Griechischen übersetzt von C. J. C. Iken. Bremen 1822. 4. Auch in

tive [1]). Hellas vor Gott und den Menschen als einen unabhängigen Staat ankündigend, beginnt dieses StaatsGrundgesetz energisch mit folgenden Worten: „Da die griechische Nation, unter der schaudervollen ottomanischen Herrschaft, das höchst drückende und beispiellose Joch der Tyrannei nicht zu ertragen vermocht, und es mit grossen Aufopferungen abgeschüttelt hat; so verkündigt sie heute, durch ihre legitimen in einer Nationalversammlung zusammengetretenen Repräsentanten, vor dem Angesicht Gottes und der Menschheit ihre politische Existenz und Unabhängigkeit".

Hierauf wird die morgenländische orthodoxe Kirche Christi für die „herrschende" (die Staats-) Religion, und jede andere Religion für geduldet erklärt. Alle Griechen, und alle aus der Fremde gekommenen Einwohner, sollen gleich seyn vor dem Gesetz. Alle Griechen sollen gleiches Recht haben zu allen Würden und Ehren; nur die persönliche Würdigkeit eines Jeden soll im einzelnen Fall entscheiden. Alle Steuern sollen unter allen Ständen und Classen gerecht vertheilt, und keine Steuer anders erhoben werden als in Folge eines Gesetzes.

Zwei Körper sollen die Staatsregierung bilden, ein berathender (gesetzgebender) und ein vollziehender. Den ersten bil-

---

der angef. Sammlung ꝛc., desgleichen bei Pölitz a. a. O., Bd. III, S. 514 — 521, und in Lüder's diplomatischem Archiv, Th. III, S. 296 ff. Französisch, bei Lesur, annuaire historique, pour 1822, p. 675, und bei Voutier, mémoires sur la guerre actuelle de la Grèce, im zweiten Anhang.

[1]) Die Kenntniß von europäischen Staatsverfassungen der neuesten Zeit, welche aus dieser Verfassungsurkunde hervorleuchtet, erklärt sich dadurch, daß unter den Abgeordneten Männer waren, die in europäischen Staaten sich gebildet hatten, und daß sie und andere Abgeordnete mit Rath unterstützt wurden von Philhellenen, die aus solchen Staaten herbeigeeilt waren. Unter anderem hatte ein Italiäner, Gallina, eine gedruckte Sammlung der neuesten Staats-Constitutionen mitgebracht, welche den Wortführern der constituirenden Versammlung als Orakel diente.

den Griechen, die, über dreissig Jahre alt, als bevollmächtigte Repräsentanten aus den verschiedenen Theilen des Landes für ein Jahr gewählt worden; ihre Anzahl soll ein Gesetz bestimmen. Der vollziehende Körper (Regierungscommission) soll bestehen aus fünf Mitgliedern, welche die Nationalversammlung aus seiner Mitte auf ein Jahr gewählt hat. Er ernennt alle Staatsbeamten, namentlich acht Minister, für die auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, die Finanzen, die Justiz, die Polizei, den Cultus, das Seewesen, das Kriegswesen. Die Beschlüsse des berathenden Körpers erhalten Gesetzkraft nur durch Genehmigung des vollziehenden, und die Gesetzentwürfe des letzten nur durch die Annahme des ersten. Verträge des vollziehenden Körpers mit auswärtigen Mächten, solche die keinen Aufschub leiden ausgenommen, auch Kriegserklärungen, militärische Beförderungen, Belohnungen mit Ordensbändern, und das Budget, erhalten Gültigkeit nur durch Genehmigung des berathenden. In allen Sitzungen des berathenden Körpers soll dem Zeitungschreiber Eintritt gestattet seyn, wenn nicht fünf Mitglieder eine geheime Sitzung verlangen. Ein neues Münzsystem sollte errichtet werden. Bestimmt wird, wie Minister oder Mitglieder des berathenden oder des vollziehenden Körpers, wegen Staatsverbrechen in Anklagestand zu setzen seyen. Der vollziehende Körper ernennt alle diplomatischen Agenten, unter ihm steht die Land- und Seemacht, er gibt Weisungen, wendet die Gesetze an auf besondere Fälle; aber zu Staatsanleihen, und zu Verpfändung und Veräusserung von Nationalgütern, bedarf er der Zustimmung des berathenden Körpers. Das Justizdepartement ist unabhängig von beiden Körpern. Es besteht aus einem Präsidenten und eilf Mitgliedern, die von der Regierung gewählt werden. Unter seiner Aufsicht wird die Justiz durch Gerichte verwaltet, durch Friedensrichter in den Ortschaften, durch Bezirkgerichte, Provinzgerichte und ein höchstes Gericht; in diesem Stufengang geht auch der Appellationszug. Folter und GüterConfiscation sind abgeschafft. Für Abfassung von Gesetzbüchern wird eine Gesetz-Commission niedergesetzt. In Handelssachen gilt das franzö-

ſiſche Handelsgeſetzbuch. Hellblau und weiß ſind die Nationalfarben für Flaggen, Fahnen [1]) und Cocarden.

In Folge dieſer Verfaſſungsurkunde, welche die einflußreichen Heerführer, als ſolche, von der Theilnahme an der Regierung ausſchloß, beſtellte die Nationalverſammlung die proviſoriſche CentralRegierung für ganz Griechenland. Durch ein Decret vom 15. (27.) Jänner 1822, ernannte ſie die fünf Mitglieder des vollziehenden Körpers, unter ihnen den Fürſten Alexander Maurokordatos zum Proëdros oder Präſidenten; Theodor Negris ward Archigrammateus oder StaatsSekretär (Kanzler) dieſes Raths. Auch ernannte die Verſammlung die drei und dreiſſig Mitglieder des berathſchlagenden oder geſetzgebenden Körpers, unter ihnen Demetrius Ypſilantis zum Präſidenten, der aber von dieſer Würde keinen Gebrauch machte.

Durch ein Manifeſt [2]), gleichfalls datirt Epidauros den 15. (27.) Jänner 1822 und im erſten Jahr der Unabhängigkeit, erklärte die Nationalverſammlung feierlich die politiſche Unabhängigkeit der griechiſchen Nation. „Die griechiſche Nation“, heißt es darin, „nimmt den Himmel und die Erde zu Zeugen, daß ſie noch beſteht, trotz des furchtbaren Jochs der Ottomanen, das mit gänzlichem Verfall ſie bedrohte. Gedrängt durch die eben ſo rechtloſen als zerſtörenden Maasregeln, welche dieſe wilden Tyrannen, nachdem ſie ihre Zuſagen und jedes Gefühl von Rechtlichkeit verletzt, immer und immer ſchärften, und die nicht weniger bezweckten als gänzliche Vernichtung des geknechteten Volkes, hat ſich dieſelbe in der unbedingten Nothwendigkeit geſehen, die Waffen zu ergreifen, um ihre Selbſterhaltung ſicher zu ſtellen. Nachdem ſie ganz allein durch den Muth der Ihrigen die rohe Gewalt zurückgeſchlagen, erklärt ſie heute vor Gott und den Menſchen,

---

[1]) Auf der griechiſchen Fahne ſind abgebildet, ein weiſſes Kreuz auf hellblauem Grund und die Eule der Pallas Athene. Das Bild der Flagge ſind (abwechſelnd) hellblaue und weiſſe Streifen.

[2]) Bei Lesur, annuaire historique, pour 1822, p. 679.

durch das Organ ihrer rechtmäſigen in dieſem durch das Volk zuſammenberufenen Nationalcongreß vereinigten Repräſentanten, ihre politiſche Unabhängigkeit. Abſtammend von einer durch Aufklärung und milde Geſittung ausgezeichneten Nation, lebend in einer Zeit, wo eben dieſe Geſittung ihre Wohlthaten mit belebender Kraft in reichem Maas unter den andern Völkern Europa's verbreitet, und ſtets vor Augen habend das Bild des Glücks, deſſen dieſe Völker unter dem ſchützenden Schilde des Geſetzes genieſſen, konnten ſie, die Griechen, länger beharren in dieſem eben ſo furchtbaren als ſchmälichen Zuſtande, und gefühllos jene Glückſeligkeit betrachten, zu welcher ſie alle Menſchen von der Natur in gleicher Weiſe berufen erkannten? So mächtige, ſo gerechte Beweggründe mußten nothwendig den Zeitpunct des Erwachens herbeiführen, wo die Nation, voll von Erinnerungen und Unwillen, ihre Kräfte zu vereinigen hatte, um ihre Rechte zurückzufordern und das Vaterland an einer Tyrannei zu rächen hatte, deren Gräuel ohne Beiſpiel waren. Solches ſind die Urſachen des Kriegs, den wider die Türken zu beginnen wir gezwungen waren. Weit entfernt auf demagogiſche oder rebelliſche Grundſätze geſtützt zu ſeyn, und ohne daß Privatabſichten etlicher Einzelnen dabei zum Grund liegen, iſt dieſer Krieg ein nationaler und heiliger. Sein Zweck iſt kein anderer als Wiederaufrichtung der Nation, und ihre Wiedereinſetzung in die Rechte des Eigenthums, der Ehre, des Lebens; Rechte, welche das Erbtheil der civiliſirten Völker, unſerer Nachbarn, ſind, aber den Griechen durch räuberiſche Gewalt entriſſen wurden. Sollten die Griechen von allen Europäern die einzigen ſeyn, die als unwürdig ausgeſchloſſen wären von dem Genuß dieſer Rechte, welche die Gottheit für alle Menſchen feſtgeſtellt hat? Oder ſollten ſie durch ihre Natur verdammt ſeyn zu einer ewigen Knechtſchaft, welche ſie der Beraubung, den Verletzungen, den Erwürgungen für immer preis gäbe? Kurz, konnte die rohe Gewalt etlicher barbariſchen Horden, die, ohne je dazu herausgefordert zu ſeyn, mit Metzeleien beginnend und fortwährend belebt von dem Geiſt der Zerſtörung,

sich mitten unter uns festsetzten, durch das europäische Völkerrecht zu irgend einer Zeit in eine rechtmäßige verwandelt werden? Ohne diese Gewalt jemals anzuerkennen, haben die Griechen nie aufgehört dieselbe mit Waffengewalt zurückzustossen, so oft günstige Umstände sich zeigten. Ausgehend von diesen Grundsätzen, und in vollem Bewußtseyn unserer Rechte, wollen und fordern wir nur unsere Wiedereinsetzung in die europäische Staatengesellschaft, wo unsere Religion, unsere Sitten und unsere Lage uns berufen zu der Vereinigung mit der großen Familie der Christen, und zu Wiedereinnehmung jenes Ranges unter den Nationen, welchen eine usurpatorische Gewalt uns ungerechterweise geraubt hatte". Am Schluß dieses Manifestes erklärte sich die Nationalversammlung für aufgelöset.

Die aus dem berathenden und dem vollziehenden Körper bestehende provisorische CentralRegierung nahm ihren Sitz zu Corinth, später zu Argos. Durch einen Beschluß vom 18. (30.) Jänner decretirte die CentralRegierung die Eröffnung einer Anleihe von fünf Millionen Piaster [1]). Durch ein Decret vom 13. (25.) März erklärte sie die Blokade der türkischen Häfen. Durch eine Verordnung vom 30. April (2. Mai) organisirte sie vorläufig die Landesverwaltung. Dann ordnete sie die Streitmassen und versprach, durch ein Gesetz vom 7. (19.) Mai, den Vaterlandsvertheidigern Ländereien. Im August ward durch einen Regierungsbeschluß das Abgabenwesen geordnet, wie folgt. Aufgehoben ist der von den Türken erhobene Karadsch, eine Kopfsteuer. Die Grundsteuer ist auf den zehnten Theil des reinen Ertrags gesetzt. Auf gleiche Weise, oder auch nach dem Herkommen, werden die Kirchengüter besteuert. Die Mobiliensteuer wird herabgesetzt auf die Hälfte. Die Zölle werden an den Meistbietenden verpachtet. Für Nationalgüter werden erklärt die Ländereien der Wakuf (DotationsGüter der Moscheen), Spailikoten und Timarioten (Lehen türkischer Mi-

[1]) Deßwegen ward ein Abgeordneter, Luriotis aus Arta, nach London gesendet.

litäre); sie sind zu verpachten zu 4 und $^5/_{10}$ des Ertrags. An den Meistbietenden werden losgeschlagen die Erzeugnisse der Ländereien des Veziers, der Pascha's, der Wojwoden, Kadi's u. s. w.

Feierlich verkündigte die provisorische Regierung durch ein rührendes und energisches Manifest [1]) vom 15. (27.) April 1822 allen christlichen Mächten das grosse Ereigniß, die Beweggründe und den Zweck des Aufstandes, die gefahrvolle Lage aller Hellenen. Das Griechenvolk verlangte nach Nationalunabhängigkeit und europäischer Civilisation. „Die Menschlichkeit und die Religion", sprach seine Regierung, „Erwägungen der Politik und des Handels, werden bei dieser Gelegenheit die christlichen Mächte, in der Weisheit ihrer Berathungen, hinweisen auf das den Interessen ihrer Völker und ihrem Ruhm angemessene Vermächtniß, welches sie in dieser Angelegenheit der Geschichte und der Nachwelt zu hinterlassen beabsichtigen" (werden).

Bei den europäischen Mächten fand der Nothruf keinen Anklang. Die erste Kunde von dem Aufstande der Griechen hatte alle Cabinete von Europa in Erstaunen gesetzt. Es war eine Insurrection, und diese Insurrection folgte unmittelbar auf die revolutionären Bewegungen in Spanien, in Neapel, in Piemont. Die Cabinete glaubten Ursache zu der Besorgniß zu haben, daß im Fall des Gelingens auch alle nichtmahomedanischen Völkerschaften im Norden der europäischen Türkei sich erheben, daß sie vielleicht unter russischen Schutz sich stellen würden, daß dieses Protectorat das Uebergewicht Rußlands ungemein vermehren, daß es, in Verbindung mit den seit dem Frieden von Kainardschi (1774) schon bestehenden russischen Schutzverhältnissen zwischen dem Pruth und der Donau, das auf dem wiener Congreß festgesetzte StaatenSystem brechen würde. Es kam in Erinnerung, mit wie lebhafter Theilnahme jederzeit die russische Nation die Bestrebungen ihrer

[1]) In v. Martens Recueil des principaux traités, Supplément, T. X, p. 21.

Glaubensgenossen, das türkische Joch abzuschütteln, erblickt, wie Rußland frühere Insurrectionen in dem osmanischen Reich, namentlich jene der Griechen (1770 und 1789) und in der neuesten Zeit die der Servier, unterstützt hatte. Wollte man auch annehmen, daß Kaiser Alexander sich schwerlich entschliessen werde, geradezu und unverholen der Griechen sich anzunehmen, so hing doch nur von ihm ab, ihnen den grossen, vielleicht entscheidenden Vortheil einer mächtigen Diversion zu verschaffen. Die Pforte war gerade damals in sehr ernste, langwierige und schwierige Zwistigkeiten mit Rußland verwickelt, betreffend die Verletzung und Nichtvollziehung der Friedensschlüsse von 1774, 1792 und 1812; schien es doch, als ob jeden Augenblick ein Krieg mit Rußland ausbrechen werde. Es war zu besorgen, daß kriegerischer Kampf im Osten, bei der kundbaren Schwäche der Pforte und der unvermeidlichen Niederlage ihrer Heere, abermalige Vergrösserung des russischen Reichs auf Kosten des osmanischen, wo nicht Zertrümmerung der europäischen Türkei, zur Folge haben, und daß hieraus ein Feuer hervorbrechen könne, welches über ganz Europa sich verbreite und die Sicherheit mehr als einen Throns gefährde.

Besorgnisse solcher Art wurden für stark genug erachtet, die edelmüthige Geneigtheit etlicher Regierungen, namentlich der französischen, für die Emancipation der Griechen zu lähmen. Darum war die europäische Diplomatie angelegentlichst beflissen, das drohende Ungewitter zu beschwören. Dem Kaiser Alexander ward an das Herz gelegt, wie sehr alle Mächte bei der Handhabung der Grundsätze der Heiligen Allianz, deren Stifter er sey, betheiligt seyen, dann, wie gefährlich sey, dem Revolutionsgeist, für dessen Widersacher er sich erklärt habe, in Europa freien Lauf zu lassen. Es sey, ward ihm zu erkennen gegeben, widersinnig, mit einer Hand die revolutionären Bewegungen in Spanien, Neapel und Piemont zu unterdrükken, und die andere den Griechen hülfreich darzubieten.

Solche Vorstellungn fanden Eingang bei Alexander, wie empfindlich auch seinem Herzen seyn mochte, seine Glaubens-

genoſſen unter dem Druck der Türken ſchmachten zu ſehen. Er mißbilligte laut den Aufſtand der Griechen. Alle ruſſiſchen Offiziere, die an dem Aufſtand in der Moldau und Walachei Theil genommen hatten, namentlich der Prinz Alexander Ypſilantis, wurden von dem ruſſiſchen Kriegsdienſt ausgeſchieden. Dem auf der Reiſe aus der Moldau nach dem Peloponnes, auf dem Monarchen- und MiniſterCongreß zu Laybach (Mai 1821) erſchienenen Fürſten Alexander Kantakuzeno, der in ruſſiſchen Kriegsdienſten ſtand, ließ der Kaiſer durch ſeinen Staats-Secretär, den Grafen Neſſelrode, ſagen: „Seine Majeſtät will, daß Sie nicht nach Griechenland gehen“. Da der Fürſt dennoch dahin ging, ward ihm ſpäter die Rückkehr nach Rußland unterſagt.

Der Congreß zu Troppau und Laybach (October 1820 bis in den Mai 1821), eifrig widerſtrebend der politiſchen Reformation in Neapel, Piemont und Spanien, war weit entfernt, Sympathie für den Aufſtand der Griechen blicken zu laſſen, ſo ſehr auch Kaiſer Alexander perſönlich für Erleichterung ihres Schickſals geſtimmt ſeyn mochte. Alles, wozu dieſer mächtige Glaubensgenoß, damals noch ſtreng befangen in der politiſch-religiöſen Verbrüderung der Heiligen Allianz, ſich entſchlieſſen zu dürfen glaubte, war (18. Juli 1821) eine erfolgloſe Verwendung bei dem Sultan für Ausſöhnung.

In gleichem Sinn, und eben ſo fruchtlos, waren zu Conſtantinopel die Beſtrebungen auch anderer Großmächte. Ihre eigene Politik machte ihnen eine gütliche Beilegung dieſes Streites ſehr wünſchenswerth. Sie waren beſorgt, es möge Rußland den Aufſtand der Griechen in einem eigenen Krieg mit der Pforte, wozu es nicht an Beweggründen fehlte, dazu benutzen, neue Erwerbungen in der Türkei zu machen, und zu Verwirklichung ſeines alten Plans, an dem Mittelmeer ſich feſtzuſetzen. Dem arbeitete England entgegen, insbeſondere bei der hier auch weſentlich betheiligten öſtreichiſchen Regierung.

So geſchah es, daß während die ganze Chriſtenheit mit der innigſten Theilnahme nur an die Griechen dachte, die einflußreichſten Cabinete ihren Blick ängſtlich beobachtend faſt nur

auf Rußland richteten. Um die Ruhe im Orient zu erhalten, ſuchten ſie Vortheil zu ziehen von Alexanders angelegentlichem Streben über den Occident zu wachen. Miniſterielle und diplomatiſche Unterhandlungen wurden angewandt, politiſche Reibungen und Mißhelligkeiten zu verhüten. Höchſtens ward unter der Hand von einzelnen Diplomaten den Griechen zu verſtehen gegeben, ſie müßten auf ſich allein ihre Hoffnung richten, und durch eigene Kraft ſich frei machen; würden ſie obſiegen, dann könne wohl auch von den Großmächten Etwas für ſie geſchehen.

Auf das Beſtimmteſte gab die widrige Stimmung der größten Mächte von Europa ſich kund auf dem Congreß zu Verona, im October bis in den December 1822, auf welchem die Monarchen von Rußland, Oeſtreich und Preußen ſich perſönlich eingefunden hatten, und mit den ihrigen auch Bevollmächtigte von Frankreich und Großbritannien verſammelt waren. Der engliſche Geſandte zu Conſtantinopel, Lord Strangford, war dahin beſchieden, um über die Griechenſache Auskunft und Gutachten zu geben.

Auch die griechiſche CentralRegierung beſchloß, Abgeordnete dahin zu ſenden; ſie ſollten die Thränen des um Hülfe flehenden helleniſchen Volkes vor den Monarchen und ihren Räthen ausſchütten, um ihre Gemüther zum Erbarmen zu bewegen. Rührend iſt die Adreſſe [1]), welche, datirt aus Argos vom 29. Auguſt (8. Sept.) 1822, durch ſie der vollziehende Körper den auf dem Congreß verſammelten chriſtlichen Monarchen von Oeſtreich, Preuſſen und Rußland ſendete. „Alle Streitkräfte des Islamismus“, heißt es darin, „ſind wider Griechenland zuſammengezogen, die muſelmänniſchen Krieger in Europa, Aſien und Afrika haben die Waffen ergriffen, zum Schutz der eiſernen Hand, die ſo lang ſchon die griechiſche Nation unterdrückte, und jetzt ihr den Todesſtoß geben möchte... Unerſchütterlich iſt der Entſchluß aller Griechen, falls ſie un-

[1]) Bei Martens a. a. O., T. X. p. 233. Auch in den Archives diplomatiques, vol. III, p. 555.

terliegen, umzukommen in diesem Kampf bis auf den Letzten, aber als Christen und freie Männer. Ströme von Blut wurden schon vergossen; aber siegreich weht die Fahne des Kreuzes auf den Wällen der Städte des Peloponnes, in Attika, in Euböa, in Böotien, in Akarnanien, in Aetolien, in dem größten Theil von Thessalien und Epirus, auf Kreta und den Inseln des ägäischen Meeres.... In ihrer jetzigen Lage können die Hellenen die Waffen nicht niederlegen, so lang sie nicht eine nationale und unabhängige Existenz, und eine zureichende Garantie derselben erlangt haben. Sie allein kann ihnen freie Religionsübung und Sicherheit für ihr Leben, ihr Vermögen, ihre Ehre gewähren. Will Europa die hellenische Nation in sein allgemeines Friedens-System aufnehmen, so erklärt hiemit die provisorische Regierung derselben, daß sie keinen Tractat, wie vortheilhaft solcher auch scheinen möchte, annehmen werde, bevor nicht Abgeordnete zugelassen seyn werden, um ihre Nationalangelegenheit selbst zu vertheidigen, alle ihre Beschwerden vorzulegen, ihre Rechte und theuersten Interessen geltend zu machen. Angemessene Aufnahme ihres gerechten Begehrens dürfen sie hoffen von der Frömmigkeit, der Menschlichkeit, der Rechtliebe, wovon die versammelten Monarchen beseelt sind. Würde, gegen alle Erwartung, unser Antrag verworfen, so soll gegenwärtige Erklärung für eine förmliche Rechtsverwahrung gelten, welche ganz Griechenland heute an den Stufen des Throns der göttlichen Gerechtigkeit niederlegt, als Protestation, die ein christliches Volk vertrauensvoll an ganz Europa, an die grosse Familie der Christenheit richtet. Schwach und verlassen, setzen dann die Griechen ihre Hoffnung nur auf den starken Gott. Von seiner allmächtigen Hand gehalten, werden sie nimmermehr vor der Tyrannei sich beugen. Als Christen, seit vier Jahrhunderten verfolgt, weil wir unserm Gott treu blieben, werden wir bis an den Tod des Letzten von uns, seine Kirche, unsere Heerde, die Gräber unserer Väter vertheidigen".

So wollten die heutigen Griechen, in ihrer eigenthümlichen Natur noch den alten gleich, in der Weltgeschichte wie-

der auftretend, entweder von Neuem zur Freiheit und Cultur emporstreben, oder glorreich untergehen. Dennoch fand zu Verona ihr Nothruf keine Erhörung. Ihre Abgeordneten, zu Ancona angekommen, wurden nicht zugelassen, nur bis Roveredo durften sie kommen, wo ihnen die Weisung ward, entweder dort zu bleiben, oder sofort nach Hause zurückzukehren.

Nach dem Schluß des Congresses publicirte Graf Metara [1]), einer der Abgeordneten, die bei dem Congreß eingereichte Adresse seiner Regierung, von ihm beglaubigt unter dem Datum Ancona den 2. (14.) Jänner 1823. Vergebens hatte Metara, von Ancona aus, auch den Papst Pius VII. um sein Fürwort bei dem Congreß gebeten, mit der Erklärung, daß die Griechen nie wieder mit der Pforte in Verbindung treten, wohl aber die Regierung einer christlichen Dynastie, unter weisen und dauerhaften Gesetzen, sich gefallen lassen würden.

Der eigentlich so genannten Legitimität, der Machtvollkommenheit erblich-monarchischer Herrschergewalt, auch der muselmännischen, zu Ehren, schien man die Griechen ihrem Schicksal überlassen zu wollen; dem Sultan sollten sie sich wieder unterwerfen, und von ihm Gnade für Recht erwarten. Doch lag Christenrecht, Christenpflicht und Christenehre im Kampf mit türkischer Willkührherrschaft, sich stützend auf rechtlose, durch Friedensvertrag von den Griechen nie anerkannte Eroberung, und hatte unlängst die Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz die christliche Sittenlehre ausdrücklich für die Grundlage aller Regentenwirksamkeit erklärt.

Dem Präsidenten Maurokordatos berichtete Metara: „Bei der Versammlung zu Verona habe man ihm und den übrigen Abgeordneten den Zutritt versagt, weil gewisse Leute sie den

---

[1]) Des strengen Verbots der brittischen Schutzregierung auf Corfu ungeachtet, war Andreas Metara, mit seinem Bruder Constantin und 400 Kriegern, aus den jonischen Inseln herbeigeeilt, den Griechen Beistand zu leisten. Die Centralregierung ernannte ihn zu ihrem Abgeordneten nach Verona, nebst dem Erzbischof Germanos und Pietro Bei's Sohn Georg.

dort anwesenden christlichen Monarchen als Carbonari und Jacobiner geschildert hätten. Dieselben Feinde der Griechensache hätten sich zur Aufgabe gemacht, die Hellenen zu überreden, die Waffen niederzulegen und dem Sultan unter guten Bedingungen sich wieder zu unterwerfen; davon werde aber gänzlicher Untergang der Griechen die leicht begreifliche Folge seyn. Sohin bleibe den sich selbst überlassenen Griechen Anderes nicht übrig, als mit verdoppelter Kraftanstrengung dahin zu ringen, daß was schon gewonnen bewahrt, und was noch nicht errungen gewonnen werde".

Der östreichische Consul zu Zante, strebte eifrig, in dem oben gedachten Sinn die Griechen durch gesendete Berichte einzuschüchtern und zu verleiten, sich dem Zepter des Sultans wieder zu unterwerfen; die christlichen Mächte, erklärte er, hätten, in ihrer Weisheit, Frömmigkeit und Menschenliebe, die erhabene Pforte vermocht, allen zu ihr zurückkehrenden Griechen Verzeihung angedeihen zu lassen, wogegen sie die Widerspenstigen die ganze Schärfe ihres gerechten Zorns werde empfinden lassen. „Wir kennen", ward hierauf geäussert, „aus Erfahrung dieses sultanische Vergessen des Geschehenen, und den Werth aller dieser schönen dem Consul eingegebenen Worte. Denkt nur an das Schicksal von Chio und an die Folgen der in dem Frieden von Kainardschi den Griechen feierlich verheissenen Amnestie und Milde! Erkundigt euch nur bei Jussuf Pascha nach der, während des vorigen Feldzugs, von der Pforte ihm zugekommenen Cabinetordre: zuerst allgemeine Verzeihung den zu ihrer Pflicht zurückkehrenden Griechen zu verkündigen, dann aber die leichtgläubig Zurückgekehrten über die Klinge springen zu lassen. Hat nicht erst letzthin (Jänner) der Sultan fünf der achtbarsten griechischen Geistlichen (die Bischöfe von Ephesus, Nicomedien, Smyrna, Salonik und Therapia) verhaften und nach Constantinopel abführen lassen, auf leichten Verdacht hin, daß sie unserer Sache ingeheim hold seyen"?

Das Einzige wozu man in Verona sich verstand, war ein Versuch auf diplomatischem Wege den Divan zu Sicherstellung der Griechen in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht zu bewe-

gen. Vermieden ward die Ertheilung einer öffentlichen Erklärung der fünf Mächte, über die griechische Frage. Die Bevollmächtigten von Rußland, Oestreich und Preussen brachten die Erhebung der Hellenen, sehr wahrscheinlich ohne zureichenden Grund, ausdrücklich in CausalVerbindung mit den kurz vorher Statt gehabten „révoltes militaires de Naples et Turin“. Gleichlautend erließ jeder von ihnen, an die bei andern Regierungen accreditirten Gesandten seines Hofes, eine Depesche [1]), datirt aus Verona vom 14. (2.) December 1822, welche in Beziehung auf Griechenland folgende Stelle enthält. „Entschlossen, das Princip der Revolte, wo immer und unter welcher Form es sich auch zeigen mag, abzuweisen, eilten die Monarchen demselben gleiche und einmüthige Mißbilligung entgegenzusetzen. Jeder Rücksicht, die von ihrem Wege sie hätte ableiten können, wußten sie zu widerstehen; zugleich auch hörend auf die Stimme ihres Gewissens und einer heiligen Pflicht, verliehen sie der Sache der Menschlichkeit ihr Wort, zu Gunsten der Opfer einer eben so unbesonnenen als sträflichen Unternehmung“.

Der Divan, von der Gesinnung der Congreßmächte zuerst durch den englischen Gesandten in Constantinopel unterrichtet, nahm solche für einen Beschluß dieser Mächte, die Griechen hätten sich dem Sultan, als ihrem rechtmäsigen Herrn, schlechthin zu unterwerfen. In dieser Voraussetzung mochte er, Rußland zeither der Aufhetzung der Griechen und der Perser beargwohnend, folgerichtig annehmen, diese Regierung sey von ihrer früheren widrigen Stimmung gegen die Pforte zurückgekommen. In Folge dessen, betrieb die Pforte desto eifriger ihre Rüstungen zu Wasser und zu Land.

---

[1]) Diese Depesche steht in der russischen officiellen Sammlung von Staatsverträgen, unter dem Titel: Documens historiques et diplomatiques faits avec les gouvernemens occidentaux de l'Europe depuis 1814 jusqu'au congrès de Vérone (Dokumenty dlja istorij diplomatitscheskych etc.), T. II (St. Petersbourg 1825. gr. in 4°), p. 708 et suiv. Auch bei Lesur l. c., 1822, p. 694. Martens a. a. O., T. X, p. 197, und in den Archives diplomatiques, vol. II, p. 583.

Im Kampf mit den Türken kam in dem Jahr 1822 den Griechen zu Statten, daß, wegen des Kriegs mit den Persern, der Feind seine Streitmacht theilen mußte, daß von den mit allgemeiner Entwaffnung bedrohten Serviern Widerstand zu besorgen war, daß am Euphrat wider ihn die Perser im Vortheil waren, und daß die Pforte vermeinte, durch ein Heer an der Donau das in Bessarabien stehende russische beobachten zu müssen. Hiezu kam der Aufruhr der Janitscharen zu Constantinopel, die unter Anderem trotzig sich weigerten nach Morea zu marschiren. Wohl nur der Furcht war zu danken, daß der Sultan auf Rußlands Verlangen etliche zerstörte griechische Kirchen herstellen, wieder einen Patriarchen, da der nach der Hinrichtung des Patriarchen Gregorios erwählte am 8. August gestorben war, zu Constantinopel auf herkommliche Weise, wählen, aber mit grösserer Feierlichkeit als gewöhnlich durch den Großvezier in Person installiren, und die Moldau und Walachei von den asiatischen Horden, doch unter Mord und Plünderung, räumen ließ. Wiewohl er Gregor Ghika für die Walachei, Johann Sandulo Sturdza für die Moldau, beide aus der Mitte der dortigen Bojaren, zu Hospodaren ernannte, von welchen der erste am 6. October zu Bukarest, der andere am 19. zu Jassy seinen Einzug hielt, so stellte er sie doch unter die Aufsicht seines Seraskiers zu Silistria, schloß alle Griechen von dortigen Aemtern aus, und hielt die Fürstenthümer fortwährend mit europäischen Türken besetzt. Aufgebracht über den von ihm erhaltenen Befehl, die Hauptstadt Jassy zu räumen, mißhandelten die Janitscharen und Tataren bei ihrem Abzug (10. August) die Einwohner durch Brand und Plünderung. Von ungefähr 2000 Häusern, die von den beiden letzten Bränden übrig geblieben, wurden höchstens 150 und ein Theil des Schlosses von den Flammen verschont. Sogar 175 Soldaten verzehrte das Feuer, da sie bei dem Plündern von ihm ergriffen waren. Etliche Janitscharen, die bei diesem Frevel vorzüglich thätig gewesen, wurden zu Constantinopel hingerichtet. Wohl war der größte Theil der türkischen Soldaten über die Donau zurückgekehrt, aber sie wurden durch

neue ersetzt, und die Hospodare erhielten Arnauten als Schutzwache, mit Offizieren (Basch-Baschli-Aga), die unter dem Schein von Sicherheitbeamten die Oberaufsicht über die HospodarRegierung führten.

Kriegführung nach verabredetem allgemeinem Plan, nach Regeln der Kriegskunst, und mit strenger Beobachtung jener durch die Menschlichkeit gebotenen Schonung, welche die neuere europäische Völkersitte unter dem Namen Kriegsmanier (loi de guerre) begreift, ward auf beiden Seiten nicht geübt. Der so genannte kleine Krieg, meist Gebirg- und Guerillaskrieg, war die Regel, ausgeführt in häufigen Ueberfällen, Scharmützeln, Postengefechten u. d. Dabei kam den Griechen zu Statten, ihre genaue Kunde des Landes, ihre grosse Wachsamkeit, Schlauheit und Geschwindigkeit im Laufen, wodurch sie in der Dauer die schnellsten Reiter überholten, und Odysseus sich den Beinamen des zweiten schnellfüssigen Achilles erwarb. Doch fehlte es nicht ganz an Treffen und Schlachten, und weniger noch, durch kühne Thaten mit geringen Mitteln, an Schwächung oder Lähmung des in überlegener Macht auftretenden Feindes.

Auffallend war auch in diesem Jahr die Ueberlegenheit der Griechen auf der See. Kühnheit, Gewandtheit, List, sinnreiche Einrichtung und Leitung ihrer Schiffe, wirkten vereint zu ihrem Vortheil. Während der türkische Admiral sich zu Vernichtung der Bewohner von Ipsara anschickte, umzingelten die Ipsarioten mit siebenzig kleinen Schiffen die türkische Flotte, und ruderten, in der Nacht vom 18. auf den 19. Juni, drei und vierzig Ipsarioten und Hydrioten, sich dem Tode weihend, mit ihren schnellsegelnden Scamparivas (einer Art halber CanonierSchalupen, bewaffnet mit einer oder zwei Canonen), auf der Rhede von Chio mitten durch die feindliche Flotte, während Capitän Georg an das Admiralschiff und an ein anderes Linienschiff Brander [1]) heftete. Jenes flog mit

[1]) Eine Beschreibung dieser den Griechen eigenen Art von Brandern und der Art sie zu gebrauchen, findet man in dem Bericht eines Au-

2286 Mann in die Luft, der Kapudan Pascha ward tödtlich verwundet und starb am Ufer, das andere Schiff konnte kaum sich retten; panischer Schrecken überfiel die Türken.

Nachdem die türkische Flotte vier Wochen lang unthätig im Golf von Lepanto verweilt, erfolglos Missolunghi angegriffen, und, mit der Pest am Bord, am 1. September davon segelnd, die Nauplia blokirende Linie von sieben und funfzig griechischen Briggs zu durchbrechen vergebens sich bestrebt hatte, nahm sie ihre Stellung bei Tenedos, am Eingang der Dardanellen. Hier brachten (10. Nov.) siebenzehn von der oben erwähnten kleinen Schar der todtgeweihten Ipsarioten Tod, Schrecken und Verderben in dieselbe. Unter ottomanischer Flagge segelnd, türkisch gekleidet, scheinbar fliehend vor zwei mit blinden Schüssen sie verfolgenden ipsariotischen Schiffen, segelten sie mitten in die türkische Flotte, als ob sie da Schutz suchten, während etliche von ihnen zwei Brander, von Kanaris und Kyriakos befehligt, den einen an dem Admiralschiff von 120 Canonen, den andern an dem Linienschiff des Kapitana-Bei befestigten; jenes sprang mit 1800 Mann in die Luft, doch rettete sich der Kapudan-Pascha mit ungefähr 30 Mann vorher an das Land, dieses sank mit 1200 Mann in den Abgrund, drei Fregatten und zehn Briggs strandeten oder scheiterten an der asiatischen Küste, ein Schiff von 36 Canonen ward erbeutet, Sturm und Schrecken zerstreuten die Flotte, von 35 Schiffen flüchteten 18 meist sehr beschädigt in die Dardanellen. Jene Siebenzehn kamen gesund und ruhmgekrönt (12. Nov.) nach Ipsara zurück, wo die Ephoren ihren Anführern, Constantin Kanaris und Georg Miaulis Schiffkronen aufsetzten. Diese Niederlage der türkischen Flotte setzte den Großherrn, den Divan und die ganze Hauptstadt in Grimm und Bestürzung. In der ersten Aufwallung seines Zorns ließ der Sultan den Constantin Negris abschlachten, einen ganz Unschuldigen, Bruder des griechischen StaatsSecretärs Theodor Negris.

---

genzeugen, eines französischen Offiziers, bei Lesur, annuaire historique, pour 1822, p. 343.

In dem Landkrieg waren die Griechen auf dem Festlande und im Peloponnes fast überall im Vortheil. Durch Capitulation nahmen sie (26. Jan.) Akrocorinth. Nach dem Fall des von der Herrschaft des Sultans abgefallenen Pascha Ali von Janina (Febr. 1822), hatte der Seraskier (Oberfeldherr) Churschid Pascha freiere Hände. Mit Verstärkungen, die er in Thessalien aus Rumelien an sich gezogen, gedachte er Livadien, dann auch Morea zu bezwingen, nachdem im Februar und März eine türkische Flotte die Festungen auf Morea mit Truppen würde verstärkt haben, und während Jussuf Pascha, von Patras und Lepanto aus, ihn auf dem Isthmus und in Morea unterstützen würde. Beides gelang nicht. Eine Reihe von Heldenkämpfen (29. Mai bis 15. Juni) der Sulioten, unter ihrem greisen Feldherrn Nothi Bozzaris, worin eine Schar von 400 Frauen mit den Männern wetteiferte, hielten den Seraskier und den neuen Pascha von Janina Omer Brione, einen Abkömmling der alten kaiserlichen Paläologen, mit einer Streitmasse von mehr als 20,000 Mann, in Epirus zurück. Neuer Aufstand an verschiedenen Orten vereinzelte die türkische Streitmacht, Kolokotroni schloß Patras mit den dort gelandeten neuen Truppen ein, sendete Hülftruppen nach Akarnanien, und die grosse türkische Flotte ward aufgehalten bei der Insel Chio, wovon nachher. Asiatische Truppen, die als Verstärkung für Churschid durch Macedonien zogen, reizten durch Mißhandlungen die ruhigen Gebirgbewohner zum Aufstand. Sie besetzten die Pässe des Olymps, und eroberten (24. März) den festen Platz Kara-Veria. Nachher geschlagen vom Pascha von Salonik, zerstreuten sich die Bauern, und anderthalb hundert Dörfer wurden mit Feuer und Schwert verwüstet. Fünf tausend Familien kamen um; der Pascha rühmte sich, funfzehn hundert Weiber und Kinder an einem Tag umgebracht zu haben.

Um Missolunghi, den Waffenplatz von Westhellas, zu decken, Suli, den Schlüssel von Epirus, zu entsetzen, und Arta und Prevesa zu nehmen, leitete der Präsident Maurokordatos, der von der CentralRegierung, durch ein Decret

vom 26. Mai, als Stratarch oder Oberfeldherr mit unbeschränkter Gewalt auf sechs Monate bekleidet war, einen Heerzug nach Epirus, wider den Pascha von Janina, Omer Brione, und den Pascha von Arta Hassan. Am 5. Juni stieg er bei Missolunghi an das Land. Nach etlichen glücklichen Gefechten, welche Maurokordatos (11. Juni) unweit Kiapha, und General Normann (24. Juni) bei Komboti, unweit Arta, den Türken lieferten, und nach einem schweren Kampf bei dem Dorf Peta (16. Juli), wo von 300 Philhellenen, die unter Normann am längsten gegen eine zehnmal stärkere Uebermacht Stand gehalten hatten, über die Hälfte blieben, und wo am Ende die Griechen, hauptsächlich wegen der Treulosigkeit des zu ihnen gestossenen Gogos Bakolas, Häuptlings der athamanischen Armatolis vom obern Achelous, der grossen türkischen Uebermacht weichen mußten, ward die von Churschid Pascha eingeschlossene Festung Suli entsetzt. Doch mußten später (10. Sept.) auf dessen Trümmern die tapfern Sulioten wegen Hungers sich den Türken durch Capitulation ergeben; sie erhielten freien Abzug. Nach drei Monaten eroberten sie, mit zur Hülfe herbeigeeilten Griechen, Suli wieder, und behaupteten sich in den Bergschluchten der Chimära. Zu Arta leistete das von Türken besetzte Schloß Widerstand; erfolglos mußte Marko Bozzaris die Stadt verlassen. In Achaja belagerten die Hellenen Patras, doch nicht mit gehöriger Wachsamkeit.

Der Uebermacht Omer Brione's der 12,000 Schypetars (Arnauten und Albanesen) befehligte, mit Geschütz und Reiterei wohl versehen, und aus dem brittischen Zeughause zu Corfu mit Munition reichlich versorgt war, nach tapferer Vertheidigung weichend, und da der von ihm vorbereitete Aufstand in Masse in Akarnanien, wegen verrätherischen Uebergangs des eidbrüchigen Georg Varnakiotis, Häuptlings der Armatolis des Xeromeros, mit seinen Heerscharen, nicht zu Stande kommen konnte, begab sich Maurokordatos nach der Küste des Golfs von Lepanto und dem damals wenig haltbaren, fast

menschenleeren, von Sümpfen umgebenen Missolunghi [1]), wo er (17. Oct.) mit einem kleinen Heerhaufen (380 Mann und 22 Sulioten) anlangte. Unterdessen stemmte sich der tapfere SuliotenCapitän Marco Bozzaris, an der Spitze von 600 Palikaren, dem ganzen Gewicht und Andrang des türkischen Heeres unter Omer Brione mit größtem Heldenmuth entgegen. Dadurch verschaffte er Maurokordatos Zeit, Missolunghi mit Schlachtvieh und andern Lebensmitteln zu versorgen, und die Kinder, Frauen und Greise der Stadt nach dem Peloponnes einzuschiffen. Endlich rückte (5. Nov.) auch Bozzaris in Missolunghi ein, doch nur mit 30 Palikaren, die übrigen waren im Heldenkampf ruhmvoll gefallen, oder verwundet zurückgeblieben. Am folgenden Tag schon stand das türkische Heer vor Missolunghi, das seit dem 7. November, wo Jussuf Pascha von Lepanto aus zwei Kriegsbriggs vor dasselbe stationirt hatte, zu Wasser und zu Lande eingeschlossen war.

Zur Rettung des Ganzen sich und seine Tapfern dem Tode weihend, vertheidigte Maurokordatos, die Stadt und die nahe kleine Insel Anatoliko, mit anfangs nur 500 Griechen, wenig Geschütz und Munition, gegen 12,000 Feinde. Mehrmal (seit dem 7. Nov. 1822 bis 6. Jan. 1823) wurden, von ihm und Bozzaris, Omer Brione's und Rudschik Pascha's Heerscharen mit grossem Verlust zurückgeschlagen. Als (23. Nov.) griechische Schiffe den Platz von der Seeseite entsetzten, und ihm (bald nachher ansehnlich vermehrte) Verstärkung zugebracht hatten [2]), mußte Omer Brione (23. Jan. 1823) nicht nur die Belagerung aufheben, sondern auch sein ganzes Geschütz zu-

---

[1]) Schilderung der Stadt und Gegend, in Dodwell's Reise durch Griechenland, aus dem Englischen übersetzt von Sickler (Meiningen 1821. 8.), Bd. I, S. 117 ff.

[2]) Derselbe Freudentag war zugleich ein Trauertag für Missolunghi. An ihm verschied, an den Folgen eines Wechselfiebers, General Normann, der einsichtvolle Rathgeber und treue Freund des Obergenerals Maurokordatos, im höchsten Grad tapfer und unermüdet thätig für Griechenlands Wohl, von der ganzen Besatzung innigst geliebt und betrauert.

rücklaſſen und ſich nach Voniza, endlich nach Preveſa, zurückziehen, da er auch in den Päſſen durch Böotien nach Theſſalien ſich nicht halten konnte. Ueberall wo er durchzog, verbrannten die Bauern ihre Dörfer, rotteten ſich in den Gebirgen zuſammen und verfolgten ſeine Truppen. Rudſchuk's Heerhaufen flüchtete nach Arta. Maurokordatos ließ ſeinen treuen Waffengefährten Marco Bozzaris als Stratarchen in Weſthellas, und begab ſich in den Peloponnes.

Nach ſiebenmonatlicher Einſchlieſſung, ward (19. Juni, nach Andern am 23.) die Akropolis oberhalb Athen von den Hellenen durch Capitulation genommen. Siegreich widerſtanden ſie dem türkiſchen Oberfeldherrn Churſchid, der friſche Truppen aus Rumelien und der Bulgarei an ſich gezogen hatte und, vereint mit den Truppen der Paſcha's von Janina, Arta und Lepanto, zuſammen 35,000 Reiter und mehr denn 12,000 zu Fuß, über den Iſthmus in Morea einzudringen ſich auf das Aeuſſerſte beſtrebte. Bei einem Sturm auf die Thermopylen mit 25,000 Mann, meiſt Reiterei, und nachher abermal, ſchlug ihn (Mai und Juni) Odyſſeus. Um deſſen Uebermacht zu theilen, ließ dieſer 25,000 Mann (meiſt Reiterei), des türkiſchen Heeres, unter dem Befehl Tſchar Hadſchi Ali Paſcha's (nach Andern Dram Ali's), ungehindert über den Fluß Sperchius und durch die Thermopylen [1]). Als aber Churſchid ſelbſt mit dem übrigen Heer durchziehen wollte, ſchlug ihn (Juli und Aug.) Odyſſeus dreimal und trieb ihn zurück nach Lariſſa, wo er nach drei Monaten (19. Nov.) ſtarb, angeblich von freiwillig genommenem Gift, kurz vorher als die vom Sultan ihm geſendete ſeidene Schnur anlangte.

Obgleich der griechiſche Befehlhaber von Corinth, ein Prieſter, jenem Reiterheer feiger Weiſe die Thore dieſer Stadt und ihrer Citadelle, die erſt unlängſt durch Capitulation mit den auf zwanzig Millionen türkiſche Piaſter angegebenen Schätzen

[1]) An Kolokotroni im Peloponnes ſchrieb Odyſſeus, echt ſpartaniſch: „Dir ſchicke ich 30,000 Türken, mit denen mache, was Du willſt; mehr laſſe ich nicht durch".

Bayerische Staatsbibliothek München

des Kiaja Bei in die Hände der Griechen gefallen waren, geöffnet [1]), und der Paſcha von Lepanto ihm 5000 Mann Verſtärkung geſchickt hatte, ſo fand doch daſſelbe, ohne Fußvolk, Lebensmittel und Futter, innerhalb vier Wochen ſeinen Untergang in dem Keſſelthal von Argos, auf der Landenge von Corinth und in Morea's Bergſchluchten, wo die drohende gemeinſchaftliche Gefahr die uneinigen moreotiſchen Heerführer vereinigt hatte.

Mit ſtrategiſcher Meiſterſchaft hinderten (Juli u. Auguſt) die Fortſchritte des Feindes, zuerſt Ypſilantis aus der verfallenen Felſenburg von Argos, dem pelasgiſchen Lariſſa, dann Nicolaus Nikitas, der vom Pegaſus herab über den Lepantiſchen Meerbuſen mit 2000 Kerntruppen herbeigeeilt war, Pietro Bei mit friſch angelangten Mainoten, und 2000 von dem Admiral Johann Tombazis unvermerkt, bei Kenkries (Kenchreä) auf der korinthiſchen Landenge, mit Lebensmitteln gelandete Lakonier und Arkadier. Beſetzt und muthvoll vertheidigt wurden die Höhen bei Argos von Mauromichalis und Nikitas, dem Bruder des oben erwähnten ſo genannten Türkenfreſſers. Abgeſchnitten war hiedurch des Paſcha's Verbindung nicht nur mit Theſſalien und dem Oberfeldherrn Churſchid, ſondern auch mit ſeiner eigenen Heerabtheilung von 10,000 Mann, die er in Corinth zurückgelaſſen hatte; den übrigen helleniſchen Heerhaufen in Morea war Zeit gegeben ſich zuſammenzuziehen.

Eines Sinnes erwählten, in dieſem Zeitpunct groſſer gemeinſamer Gefahr, die hier ſich zuſammen gefundenen Feldherren zu ihrem Oberfeldherrn den thatkräftigen Kolokotroni, der von Patras, das er umzingelt hielt, herbeigeeilt war, und dem ſogleich 2000 Arkadier, ſeine Landsleute, nachgerückt wa-

---

[1]) Kaum hatte die zu Corinth reſidirende CentralRegierung Zeit gehabt, das Archiv und die Staatscaſſe zu retten. Die vorzüglichſten Mitglieder derſelben (Kanakaris, Orlando, die Staatsſecretäre Negri und Koletti ꝛc.) flüchteten damit auf Schiffen, die bei der Blokade von Nauplia dienten. Etliche Mitglieder des geſetzgebenden Raths flüchteten nach Tripoliza, andere zerſtreuten ſich in dem Peloponnes. Die Wirkſamkeit der Regierung war gelähmt.

ren. Zeither nur als Parteigänger ausgezeichnet, entwarf dieſer Kraftmann ſogleich einen Plan, deſſen Ausführung den glorreichſten Erfolg hatte. Niederlagen auf Niederlagen, in faſt täglichen einzelnen Gefechten, wurden den Türken beigebracht. Tag und Nacht wurden ſie geängſtigt. Auf dem Iſthmus Mangel leidend an Lebensmitteln und Pferdefutter, mußten ſie mit Pferdefleiſch ihr Leben friſten, verloren faſt jeden Tag Mannſchaft, Canonen, Waffen und Gepäck. Ungeheuer war allenthalben ihr Verluſt an Mannſchaft, Pferden, Waffen, Geſchütz, Gepäck, auch die Kriegscaſſe mit ungefähr drei Millionen Piaſter fiel den Siegern in die Hände.

Vergebens erbot ſich (8. Aug.) Tſchar Hadſchi Ali Paſcha, Morea zu räumen. Als er verſuchte ſich durchzuſchlagen, mußte er zuerſt durch den Engpaß von Tritäa, den Nikitas beſetzt hielt. Dieſer eben ſo kluge als tapfere Feldherr ließ einen Theil der Türken durch; dann überfiel er, in dem Dunkel der Nacht, das Hauptheer und richtete darin ein ſchreckliches Blutbad an. Zwei Tage (9. u. 10. Aug.) dauerte der Kampf. Mahmud Paſcha und verſchiedene Bei's fand man unter den Todten, 2500 Türken blieben auf dem Schlachtfeld, die Zelten, die Kamele, die Pferde, das ganze Gepäck und ungefähr drei Millionen Piaſter wurden die Beute des Siegers. Ein Theil des Heeres legte die Waffen nieder, ein anderer floh gegen Nauplia hin, der Ueberreſt, ungefähr 2000, ſchlug den Weg nach Corinth ein, in ſo groſſer Unordnung, daß der Oberfeldherr darin ſeinen Turban verlor.

Die nach Patras hin fliehenden Türken vernichtete Kolokotroni, den Ueberreſt ſchlug Pietro Bei mit ſeinen Mainoten bei Nauplia. Zu theuer ward dieſer letzte Sieg erkauft, denn Nicolaus Nikitas kam dabei um; ſein wildgewordenes Roß hatte ihn mitten unter die Feinde gebracht, die ihn niedermetzelten, doch entriſſen ſeine treuen Palikaren ihnen den Leichnam des Helden, den ſie bei Burdzi feierlich beſtatteten, wo ein Ehrendenkmal die Stelle bezeichnete. Nur fünf hundert Türken behaupteten ſich auf Akrocorinth, bis auch ſie im folgenden Jahr von da vertrieben wurden.

So verschwanden, aufgerieben durch den kleinen Krieg, nächtliche Ueberfälle und Hunger, fast im einzigen Monat August, an zwanzig tausend Türken von der griechischen Erde. Durch Tapferkeit und strategische Combinationen war dießmal der Peloponnes gerettet. Zwei bis drei tausend Feinde entkamen nach Nauplia und dessen Umgegend, und sieben bis acht Tausend gegen Corinth hin, unter Jussuf Pascha von Negrepont, der sich noch mehre Monate hielt; während Andreas Zaïmis (18. Sept.) an den Ufern der Nemea einen Sieg über ihn erfocht.

Eine türkische Flotte von 84 Schiffen, worunter 7 Linienschiffe, 15 Fregatten, eine Menge Corvetten, Briggs und Bombarden, mit 2000 Canonen, sollte das von den Griechen auch auf der Seeseite blokirte Nauplia entsetzen. Sie ward (24. Sept.) vertrieben von der griechischen Flotille unter Miaulis, die auch ein östreichisches Schiff nahm, welches der türkischen Besatzung Lebensmittel zuführen wollte. Von größter Wichtigkeit für die Griechen war die Einnahme dieser seit dem October 1821 auf der Seeseite von der Heldin Bobolina mit ihren Schiffen, auf der Landseite von Demetrius Ypsilantis blokirten Hafenstadt, mit ihrer auf einem Felsen erbauten Citadelle Palamidi und dem Fort Itschkale. Stark, nach Vaubanischer Art, befestigt, und mit einem trefflichen Hafen an der See gelegen, stand sie im Ruf nur durch Hunger überwältigt werden zu können. Schon lebte die Besatzung, obgleich englische Schiffe ihr mehrmal Lebensmittel zugeführt hatten, nur von Kräutern und Pferdefleisch, da ließ am Tage des Schutzheiligen von Morea, des heiligen Andreas, den 30. November (12. Dec.), als gerade in der Stadt ein Kriegsrath versammelt war, Maurokordatos die Citadelle durch Freiwillige ersteigen. Hierauf folgte am 22. December (3. Jan. 1823) die Uebergabe der Stadt durch Capitulation [1]). Der Pascha und acht bis neun hundert Soldaten wurden zu Gefangenen gemacht.

---

[1]) Man bewilligte den Türken die Ueberfahrt nach Kleinasien auf englischen Schiffen, gab jedem 20 Francs, ein Hemd und eine Decke.

Am Sicherſten wäre in dieſem Bollwerk von Morea der Sitz der damals zu Hermione oder Kaſtri, Hydra gegenüber, befindlichen proviſoriſchen Regierung geweſen, aber die unaufhörliche Eiferſucht der Feldoberſten ließ es nicht dazu kommen; ſie argwohnten, Kolokotroni werde ſich dort, unter türkiſchem Schutz, zum Fürſten von Morea aufwerfen.

Standhaft behaupteten ſich die Hellenen auch jetzt noch bei dem in vorigen Jahr eroberten Navarino, deſſen Vertheidigung dem ſchwediſchen ArtillerieMajor Nils Fr. Asling anvertraut war. Nauplia, die Hauptfeſtung des Peloponnes, vier hundert Canonen, eine groſſe Menge von Waffen waren erobert, die Blüthe und Mehrzahl des gegen den Peloponnes geſchleuderten Türkenheeres war vernichtet.

Ein ſehr trauriges Loos traf die zahlreichen Griechen auf den Inſeln Chio und Cypern, zum Theil auch auf Candia. Auf Chio, dem Paradies der Griechen, hatten erſt gegen das Ende des März, als eine griechiſche Flotte von Samos vor der Inſel erſchienen war, die Bauern, durch türkiſche Bedrükkungen gereizt, zu den Waffen gegriffen, türkiſche Moſcheen zerſtört, Häuſer der Türken geplündert und die Citadelle belagert. Mit einer groſſen Flotte gegen Morea heranziehend, landete daſelbſt (11. April) der Capudan Paſcha 15,000 der wildeſten aſiatiſchen Truppen. In wenigen Tagen waren 16,000 mit den Waffen in der Hand ergriffene und mehr als 24,000 wehrloſe Griechen erwürgt, ertränkt, verbrannt oder dem Hungertod preis gegeben, die Stadt Skio mit ihren prächtigen drei Kirchen und ſchönen Gebäuden, der Akademie, der Bibliothek, mehr als vierzig Dörfer und ſechs und achtzig Kirchen, in einen Aſchenhaufen verwandelt, und 41,000 Chioten, meiſt Wei-

---

Als ſie in Kleinaſien angekommen und wieder bewaffnet waren, löſchten ſie ihren Grimm in dem Blut unſchuldiger Chriſten. — Nach Andern (Lesur, annuaire pour 1822, p. 366) war die Capitulation früher geſchloſſen, aber von den Türken nicht vollzogen worden, und bemächtigten ſich hierauf die Griechen der Stadt mit Gewalt. Bei dem erſten Eindringen begingen die erbitterten Soldaten viele Exceſſe, doch gelang bald den Offizieren, ihre Wuth zu bezähmen.

ber und Kinder, nach Asien und Constantinopel abgeführt, um dort als Sclaven an den Meistbietenden verkauft zu werden.

Die Türken gingen auf die Christenjagd, wie man anderswo auf die Saujagd zu gehen pflegt. Die Kirchen wurden, theils in Moscheen, theils in Ställe verwandelt. Ein Offizier ließ Mönche satteln und zäumen, wie Lastthiere, und trieb sich und seine Soldaten auf ihren Rücken in Gebirgen herum; manche dieser Unglücklichen starben von Ermattung und Peitschenhieben. Hin und wieder wurden die Weinberge, Fruchtbäume und Waldungen verbrannt. Nach der oben gemeldeten Niederlage der türkischen Flotte bei dieser Insel, wurden auch die darauf befindlichen, der Pforte sehr einträglichen zwanzig Mastirdörfer (19. Juni) verbrannt. Von 120,000 Einwohnern im April 1822, waren im März des folgenden Jahres nur noch 16,000 auf der Insel [1]). Zu Constantinopel kauften Muselmänner chiotische Christen, um sie nach Lust morden zu können, und wurden die aus Chio dahin gebrachten Geiseln, auch sogar dort wohnhafte chiotische Kaufleute, hingerichtet.

Auf Cypern verfolgten die Türken, dieses ganze Jahr hindurch und theilweise noch im folgenden, die Griechen durch Mord, Brand und Plünderung. — Auf Candia versuchten sie dasselbe, konnten aber, obgleich unterstützt durch vier bis fünf tausend aus Aegypten unter Hassan Pascha ihnen gesendete Krieger, und im Ganzen gegen 25,000 Mann stark, des Gebirglandes nicht Meister werden, welches vertheidigt ward von den kriegerischen Bergbewohnern von Sphakia, mit Recht genannt die Sulioten von Candia. Das griechische Heer zählte kaum 12,000 Mann, aber meist Sphakioten; dasselbe vernichtete über acht tausend Feinde. Nach dem Fall des von den Griechen eroberten Kanea am Ende des Jahres, waren die Türken eingeschlossen in den Städten Candia und Retimo, wo sie durch die Pest hart mitgenommen wurden.

---

[1]) Im Jahr 1834 gab die Pforte den Chioten wieder ihre früheren Municipal- und andern Vorrechte. Seitdem kehrten die meisten von denen, die nach Griechenland ausgewandert waren, nach Chio zurück.

Vierter Abschnitt.

Vereinigte Kraftanstrengung der Parteien für den gemeinschaftlichen Zweck. Zweite Nationalversammlung, zu Astros, welche die von ihr revidirte Verfassungsurkunde von Epidauros verkündigt. Zwietracht zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Versammlung. Unterstützung der Griechen durch einzelne und in Gesellschaft vereinigte Philhellenen, und durch die Vereinigten Staaten von Nordamerrka; nicht auch durch verschiedene europäische Großmächte. Benehmen dieser Mächte. Fruchtlose diplomatische Verhandlungen. Fortsetzung des Land- und Seekriegs, fast durchaus glücklich und ruhmvoll für die Griechen. Mangel an Eintracht und Geld.

Jahr 1823.

Die abweisenden Beschlüsse von Verona beschränkten die Griechen, wollten sie nicht auf Gnade und Ungnade dem Sultan sich ergeben, auf ihre eigenen Kräfte und auf die Beihülfe vereinter oder einzelner Gönner, die, obwohl von unschätzbarem Werth, nicht entscheidend wirken konnte. Die vermehrten Rüstungen der Pforte, um insbesondere Morea zu Wasser und zu Land anzugreifen, drängten zu äusserster Kraftanstrengung. Die herannahende grössere Gefahr bewirkte, wie schon in dem vorigen Jahr, eine vorübergehende Einigkeit unter den Parteihäuptern [1]), woran es, besonders zwischen Kolokotroni und Demetrius Ypsilantis, sehr gefehlt hatte; sie bewirkte mehr

[1]) Von den verschiedenen Parteien und ihren Umtrieben, berichtet ein lehrreicher Aufsatz in der (zu Jena erschienenen) Zeitschrift Minerva, in dem Märzheft von 1826.

Planmäſigkeit in den Kriegsoperationen, und allgemeines Verlangen nach einer feſten und bleibenden Verfaſſung für ganz Griechenland.

Sogleich im Anfang des Jänners 1823 berief die proviſoriſche CentralRegierung eine Nationalverſammlung, die zweite. Am 14. (26.) März ward dieſelbe von hundert Abgeordneten eröffnet, in dem Dorf Aſtros auf Morea, am Meerbuſen von Nauplia, wohin auch Odyſſeus und andere Capitani mit ihren Scharen gezogen waren. Die Sitzungen wurden gehalten im Schatten eines Orangen- und Citronenwäldchens; die Zuhörer ſtanden ringsum unter den Oelbäumen. Zum Präſidenten erwählte die Verſammlung den Mauromichalis Petrompeis (Pietro Bei), zum VicePräſidenten den Biſchof von Briſthenes (Prasthenes), Theodoret, zum Secretär oder Kanzler den Theodor Negris. Dieſe Verſammlung erhob am 20. März (2. April) die proviſoriſche Verfaſſung von Epidauros zur „unwandelbaren“ für ganz Griechenland, doch mit Modificationen, welche (größtentheils von Ypſilantis angegeben) eine von ihr ernannte Commiſſion vorgeſchlagen hatte. Kurz vor ihrer Trennung, am 23. April 1823, publicirte ſie „Die zu Argos revidirte Verfaſſungsurkunde von Epidauros“ (νόμος Ἐπιδαύρου ἐπιδιορθωθεὶς ἐν Ἄστρει.)

Darin ward beſtimmt, daß die verſchiedenen Provinzen (Eparchien) fernerhin nicht durch ProvinzialRegierungen, ſondern durch Präfecte (Eparchen) verwaltet werden ſollten, die aber nicht aus derſelben Provinz gebürtig ſeyn dürften, und denen die Provinz zwei Regierungsräthe, die CentralRegierung einen expedirenden Secretär, einen Einnehmer, einen Director der Ausgaben und einen Aedilen (PolizeiCommiſſär) beizugeben habe. Die Mitglieder der Nationalregierung für ganz Griechenland, ſollten ernannt werden durch Wahl der Mitglieder des berathenden (geſetzgebenden) und des vollziehenden Körpers. Zum Präſidenten (Proëdros) des letzten ward Maurokordatos ernannt, der aber dieſes Amt ablehnte, weil er ſeine Gegenwart in Weſthellas als Oberfeldherr für nöthiger hielt. An ſeine Stelle kam Pietro Bei (Mau-

romichalis) von Maina, und zum Vorsteher des berathenden Raths ward der Hydriote Georg Kondorioti erwählt. Festgesetzt ward, daß die oberste Leitung der Land- und Seemacht der vollziehenden Versammlung ausschliessend zustehen, daß die Stelle des Generalissimus der Landmacht und diejenige eines Großadmirals nur während eines Feldzugs bestehen, und daß der französische MilitärCoder gelten sollte, doch mit Zusätzen und Aenderungen, geboten durch die gegenwärtige Lage Griechenlands. Ein Strafgesetzbuch sollte eine Commission zusammensetzen aus den Verordnungen der griechischen Kaiser. Das Finanzwesen, einer der schwierigsten Gegenstände, konnte befriedigend noch nicht geordnet werden. Ein Antrag, einen Theil der Nationalgüter schon jetzt, während des Kriegs, unter die Soldaten und ihre Anführer zu vertheilen, ward glücklich beseitigt. Für die Verwaltung ward das Land eingetheilt in Provinzen (Eparchien), und diese in Flecken und Dörfer. Es wurden Provinzial- und LocalBehörden, mit Bestimmung ihrer Wirkungsbefugniß, angeordnet; für jede Provinz ein Eparch, ein Kanzler, ein Oekonom, ein Einnehmer, ein Aedil, für die Ortschaften Geronten, Aeltesten und Notabeln. In Absicht auf die geistlichen Angelegenheiten ward, mit Zuziehung der höheren Geistlichkeit, Abschaffung mancher schimpflichen Strafen, besonders der Strafe des Kirchenbannes und mancher abergläubischen Gebräuche angeordnet. Einen Entwurf für Einrichtung des Kirchenwesens, sollte der Cultminister der Regierung vorlegen, und diese hierauf das Kirchenwesen ordnen. Eine Wahlordnung bestimmte, wie viel Geronten (Aelteste) oder Wahlmänner die Ortschaften einer Eparchie zu wählen hätten, die dann zusammen einen Senator wählen sollten. Die Senatoren sollten in jedem Jahr, am 1. Jänner, die fünf Mitglieder des vollziehenden Körpers ernennen, dem der vorjährige von seiner Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen habe. Der vollziehenden Versammlung wurden verschiedene Befugnisse entzogen. Die berathende oder gesetzgebende Versammlung ward für permanent erklärt. Nach diesen Beschlüssen löfete sich die Nationalversammlung auf, am 29. April 1823.

Unter diesem Datum, „im dritten Jahr der Unabhängigkeit", erließ sie eine Bekanntmachung an das gesammte griechische Volk. „Bevor wir", heißt es darin, „auseinander gehen, erklären wir, die gesetzmäsigen Stimmführer des Volks, welches wir darstellen, zum zweitenmal vor Gott und Menschen das Daseyn und die politische Unabhängigkeit der Griechen. Stark durch unverjährbare Rechte werden wir den Kampf, in welchen wir uns mit dem festen Willen, dem Räuber unsere unveräusserlichen Rechte, deren er sich durch Gewalt bemächtigt hat, wieder zu entreissen, begeben haben, fortsetzen, und sind entschlossen, in diesem Kampfe für die heilige, christliche Religion, für das Glück unseres Volkes und für eine unbeschränkte Unabhängigkeit entweder zu siegen oder alle, bis auf den letzten Mann, als Christen und als freie Menschen in das Grab hinunter zu steigen . . . . . Das classische Land, was wir bewohnen, erinnert uns, daß die Freiheit unser Erbtheil ist, und das Andenken, was dieser Boden auffrischt, verkündigt uns bei jedem Schritte die Anstrengungen der Vorfahren und die ewig denkwürdigen Siege, welche sie über die Barbaren davon getragen haben". Diese Bekannmachung war zugleich eine Rechtsverwahrung wider die abweichende Erklärung des Congresses von Verona.

Die von der Nationalversammlung angeordnete neue CentralRegierung nahm sofort ihren Sitz zu Tripoliza. Mehr als zehn tausend Menschen zogen ihr, das Kreuz voran, von dort bis Tegea unter Canonendonner entgegen, mit Banner, Fahnen, Palmen- und Lorbeerzweigen und Blumenkränzen, Alle belebt von der Hoffnung einer freien und ruhmvollen Zukunft. Die Regierung ernannte sofort die Eparchen (Präfecte) in den Provinzen und die Oberbefehlhaber der Land- und Seemacht. Odysseus, Marco Bozzaris und Kolokotroni wurden bestätigt in ihrem Oberbefehl in Attika, in Aetolien und im Peloponnes; Miaulis ward ernannt zum ArchiNavarchen oder Groß-Admiral. Da bald nachher der Präsident des berathenden oder gesetzgebenden Raths abdankte, so ward der edle Maurokorda-

tos, deſſen Beſcheidenheit mit der Stelle eines GeneralSecretärs bei dem vollziehenden Rath ſich begnügt hatte, an ſeine Stelle gewählt. Nach mehrmaliger Weigerung nahm er ſie an, legte ſie aber, mit einer öffentlichen Erklärung, ſchon am 14. (26.) Juli nieder, um den nach alleiniger Obergewalt ſtrebenden, gewaltthätigen Kolokotroni zu verſöhnen und einen Bürgerkrieg zu verhüten. Er zog ſich zurück nach Hydra, ward aber bald wieder mit dem Oberbefehl in Weſthellas bekleidet. Auch die CentralRegierung ſah ſich genöthigt, Tripoliza zu verlaſſen. Da Morea von den Türken bedroht ward, ſo wählten beide Räthe der Regierung die Inſel Salami, in der Nähe von Athen, zu ihrem Aufenthalt. Von da begab ſich im November der vollziehende Rath nach Nauplia, der berathſchlagende in das nahe Argos.

Nur zu bald hatte zwiſchen beide ſich der Unhold der Zwietracht geworfen. Vergebens hatte die vollziehende Verſammlung zu Nauplia ſich dadurch zu verſtärken geſucht, daß ſie, deren Präſident Pietro Mauromichalis war, den von dieſem begünſtigten Theodor Kolokotroni zu ihrem VicePräſidenten ernannte. Dieſer herrſchſüchtige Parteianführer wollte die Staatsverwaltung der Beobachtung und Gegenaufſicht der geſetzgebenden Verſammlung entziehen; er entfernte den Grafen Andreas Metara aus der vollziehenden Verſammlung, indem er demſelben eine Miſſion in den Peloponnes gab. Dem widerſetzte ſich die zu Argos reſidirende geſetzgebende Verſammlung, unterſtützt von den Hydrioten. Sie erklärte Metara ſeiner Würde als Mitglied des vollziehenden Raths verluſtig, weil er ſeinen Poſten verlaſſen habe, ernannte Johann Koletti an deſſen Stelle, ſetzte den Finanzminiſter Scharalambe Perukа ab, weil er eigenmächtig das SalzMonopol eingeführt habe, und entfernte etliche ſeiner eigenen Mitglieder, wegen ihrer Theilnahme an Kolokotroni's Beginnen. Es kam ſo weit, daß ſie die vollziehende Verſammlung, die ſich ſogar ihres Archivs mit Gewalt bemächtigt hatte, für aufgelöſet erklärte und eine neue ſchuf, worin Konduriotis den Vorſitz

erhielt [1]). Da die für aufgelöset erklärte nicht von der Stelle wich, so bestanden eine Zeitlang zwei oberste Verwaltungsbehörden, die der Inselpartei mit dem Sitz zu Kranidi, einer kleinen befestigten Hafenstadt auf der Ostseite des Meerbusens von Nauplia, wo auch die gesetzgebende Versammlung ihren Sitz genommen hatte, und die der Moreoten zu Voniza unterstützt von den Primaten im Peloponnes.

Wie sehr auch, selbst nachdem die Verfassung nothdürftig geordnet war, volle Eintracht unter den Volkshäuptern und Volksführern noch vermißt ward, wie sehr auch seltener Wechsel in den obersten Stellen der beiden Räthe, der Land- und Seemacht und der Ministerien zu wünschen gewesen wäre, das blieb fester, einmüthiger Vorsatz der Hellenen, daß die auf dem Congreß zu Verona beabsichtigte Amnestie der Pforte eben so beharrlich zu verschmähen sey, als die durch Unterhändler in Vorschlag gebrachte Hospodarschaft unter der Oberhoheit der Pforte, gleich oder ähnlich jener in der Moldau und Walachei [2]).

Bestärkt wurden die Griechen in dieser Gesinnung, durch die gewonnene Ueberzeugung, daß die französische Regierung, und nach Castlereagh's Tod auch die brittische, ihrer Emancipation keineswegs abhold sey, da vielmehr Beide auf mittelbare Weise ihnen Unterstützung, England insbesondere aus Malta und den jonischen Inseln [3]), zukommen ließen; durch den lauten Beifall und die lebhafte Fürsprache, welche ihre

---

[1]) Der Nation ward der Vorgang bekannt gemacht, durch eine Kundmachung der gesetzgebenden Versammlung vom 30. November (12. Dec.) 1823.

[2]) Ein Project, — das besonders im Jahr 1824 in öffentlichen Blättern verlautete und vielbesprochen ward — den vormals souverainen Orden des heiligen Johannes von Jerusalem (wie früher mit Cypern, dann Rhodus, zuletzt Malta) mit Griechenland zu dotiren, war ein eitler und selbstsüchtiger Traum etlicher Ordens- und Standesglieder.

[3]) Auf diesen hatte anfangs die dortige brittische Schutzherrschaft, bei Strafe der VermögensConfiscation, verboten, den Griechen irgend beizustehen. Dessen ungeachtet eilten schon im Jahr 1821 die Brü-

Sache in Teutſchland, in der Schweiz, in Frankreich, England und Nordamerika, bei Hohen und Niedern fand; durch den warmen Eifer, womit in dieſen Ländern für ſolchen Zweck geſtiftete Vereine und einzelne Philhellenen, auch etliche ſouveraine Fürſten, — nennen wir nur, vor Allen den groß- und edelmüthigen Bürger von Genf, Herrn Eynard, den edlen Lord Byron, den Herzog von Orleans, jetzt König der Franzoſen, den König Ludwig von Bayern (auch früher ſchon als Kronprinz), den ruſſiſchen Grafen Orloff [1]) — ihnen Hülfe an Geld, Wehrmannſchaft und Kriegsbedürfniſſen ſendeten; durch die Bereitwilligkeit, womit ſie durch Geldanleihen unterſtützt wurden; durch den Muth, womit tapfere und erfahrene Land- und Seekrieger aus England, Teutſchland, Helvetien, Frankreich, Polen und Dänemark (Byron, Leiceſter Stanhope, Cochrane, Church, Heidegger und Schnitzler mit ihren Waffengefährten, Mandelslohe, Normann, Specht, Luptow, Stierz, Fabvier, Raybaud, Voutier, Greillard, Juſtin, Daina, Asling, Frellſen, u. A.) ihnen freiwillig und meiſt auf eigene Koſten Beiſtand leiſteten [2]); durch den Eifer, womit auch an-

---

der Grafen Metaxas, Andreas und Conſtantin, mit 400 Joniern dahin, und ſchickten, Zante Geld und andere Kriegsbedürfniſſe bis zum Belauf von dritthalb Millionen Francs, Kephalonia, Canonen, Waffen und Mannſchaft, Santa Maura und Ithaka nach Kräften.

[1]) Aus Berlin übermachte des Königs Leibarzt, Hufeland, den Ertrag einer Sammlung, worunter 1200 Friedrichd'or (25,000 Francs) von einem Ungenannten, und 10 Friedrichd'or von des Königs Gemahlin, der Fürſtin Liegnitz. Zu Stockholm ſtellte die Prinzeſſin Sophie Albertine, Schweſter des Königs Carl XIII., ſich an die Spitze eines philhelleniſchen Frauenvereins, der im Juni 1826 ſchon 20,000 Reichsthaler Banco (120,000 Francs) geſammelt hatte. Documents relatifs à l'état actuel de la Grèce, No. I (Paris 1826), p. 62 et suiv. Ein erhabener teutſcher Fürſt hatte Hrn. Eynard 45,000 Francs geſchickt, und ſendete ihm abermal 20,000, um damit die aus dem Unglück von Miſſolunghi Geretteten zu unterſtützen. Ebendaſ., S. 63.

[2]) Ein Namenverzeichniß der in den Jahren 1821 und 1822 nach Griechenland gezogenen Philhellenen, findet man in der Hornthal- und

dere Philhellenen aus den genannten Ländern und aus Ungarn, Preuſſen, Spanien, Corſika, Piemont, Savoyen, Mailand, Neapel, Sicilien, dem Kirchenſtaat ꝛc. muthvoll und thatkräftig unter ihre Fahnen eilten; durch die Begeiſterung, womit in den genannten Ländern Dichter und Dichterinnen — Byron [1]), Wilhelm Müller [2]) Tiedge, Amalie von Helvig, und Andere [3]), auch König Ludwig von Bayern [4]), dieſer ausdrücklich „als Menſch und als Chriſt“ — den Freiheitkampf des lang geknechteten Volkes beſangen und die Gemüther zur Theilnahme entflammten.

Gleich von Anbeginn hatte die Griechenſache groſſe und vielfache Gunſt gefunden, hatten die Leiden und Unglücksfälle der Hellenen ein lebhaftes Mitgefühl erregt, wenn auch nicht bei Staatsregierungen, doch bei Einzelnen in der ganzen gebildeten Welt, ſelbſt bei vielen entſchiedenen Freunden der unumſchränkten Herrſchaft. Für thätige Unterſtützung derſelben bildeten ſich, im Sinn der heiligſten Moral, PhilhellenenVereine, Hülfvereine der Griechenfreunde, in Teutſchland, in der Schweiz, in Frankreich, in England, in Nordamerika. Der erſte Aufruf hiezu erging (1. Auguſt 1821) aus Leipzig von

---

Schottiſchen teutſchen Ueberſetzung von Pouqueville's Histoire de la régénération de la Grèce, Bd. IV, Anhang 4, S. 20—30.

[1]) The complete Works of Lord Byron, in one Volume (Paris, published by Galignani and Co. 1835), p. 105 sq. 854 sqq. 181. 196. sq. 570. 644. 100 sqq.

[2]) Lieder der Griechen, von Wilh. Müller. 5 Hefte. Deſſau und Leipzig 1821—1825. 8.

[3]) Fauriel, chants populaires de la Grèce moderne. Paris 1824—1826. 8. La Grèce, poëme par Will. Hangarth, traduit de l'anglais par Mlle Pauline Flaugergues. Paris 1827. 12.

[4]) Gedichte des Königs Ludwig von Bayern. München 1829. 8. Darin findet man (Th. II, S. 1—8, S. 12—35, und S. 126 und 145) neunzehn, vom Frühling 1821 bis in das Jahr 1826 geſchriebene Gedichte an Hellas und die Hellenen, und auf helleniſche Kriegsvorfälle, bekannt gemacht ausdrücklich (S. 35) mit der Bemerkung, daß ſie „früher geſchrieben ſeyen, als die Verwendung mehrer groſſer Mächte für Griechenland Statt fand“.

dem Professor Krug [1]). Kaum war derselbe in Stuttgart bekannt geworden, so traten innerhalb zweier Tage über hundert Männer zusammen, die sogleich (14. Aug.) einen Ausschuß wählten, unter dem Vorsitz eines als Vaterlandsfreund sehr geschätzten Rechtsgelehrten, des Doctors Schott. Dieser erste Verein, war und blieb auch, wegen seiner zweckeifrigen Thätigkeit, einer der geachtetesten. In Teutschland ward er fast allgemein für den Hauptverein anerkannt; ihm sendeten die meisten übrigen Vereine (zu Freiburg, Heidelberg, Darmstadt, Frankfurt am Main, Zürich, München, Hamburg, Düsseldorf, Elberfeld, Münster, Zweibrücken, Trier, Luxemburg, später auch zu Leipzig, Dresden, Breslau, Berlin u. a. O.) und viele Einzelne aus allen Gegenden, auch aus Frankreich, ihre Gaben, zum Theil auch Anleihen, für Griechenland, während verschiedene Regierungen, namentlich die preussische, die Bildung solcher Vereine und die Sammlung von Gaben untersagten [2]). In der Schweiz bildeten sich Vereine zu Aarau,

---

[1]) Aufruf an die teutschen Mitbürger zu Bildung von teutschen Hülfsvereinen für Griechenland. Leipzig am 1. August 1821. — Nachrichten von den Griechen- und PhilhellenenVereinen in Teutschland, findet man in der angef. Hornthal- und Schottischen teutschen Uebersetzung des Pouquevilleschen Werkes, Band IV, Anhang 3, S. 7—20.

[2]) Ungenannt machte im September 1822, der Verfasser dieses den Vorschlag, nach dem Vorgang der Altvordern, in ganz Teutschland als Beisteuer für die Griechen den Türkenpfennig zu erheben. So hieß die Abgabe, welche vor drei und vier Jahrhunderten, so oft Oestreich mit den Türken in Krieg verwickelt war, in ganz Teutschland von jedem Menschenwesen, gleichviel ob Christ oder Jude, vom Greise bis zum Säugling, entrichtet ward, für den Kampf wider den Erbfeind aller sittlichen Staats- und Volksbildung. Einem damaligen Pfennig einen jetzigen Kreuzer oder (wo Thalerrechnung üblich) Dreyer gleich gesetzt, würde ein einfacher Türkenpfennig, von dreissig Millionen Teutschen entrichtet, in simplo eine halbe Million Gulden (1,077,441 Francs) geliefert haben, selbst den unwahrscheinlichen Fall angenommen, daß viele nicht den Pfennig hundert-, ja tausendfach und mehr entrichtet hätten. Manchen öffentlichen Blättern ward die Einrückung dieses Vorschlags von

Zürich, Bern, Baſel, Lauſanne, Genf u. a. O., im Königreich der Niederlande im Haag, zu Löwen, Lüttich, Mons und Antwerpen, in Schweden zu Stockholm. Zu Paris wirkte für denſelben Zweck die Société de la morale chrétienne, ſie errichtete 1823 einen Ausſchuß. Dieſes Comité grec [1]), deſſen Eifer getheilt ward von Vereinen zu Lyon, Toulouſe, Nimes, Breſt, Metz, Colmar, Strasburg, Mülhauſen, St. Brieur, Montpellier ꝛc., ſammelte viele Beiträge, ſetzte ſich in Verbindung mit den PhilhellenenGeſellſchaften in England, Teutſchland und der Schweiz, und ſtiftete in Marſeille einen Verein, deſſen Aufgabe war, arme Griechen in ihr Vaterland zurückzuſchicken, welches auch von teutſchen Vereinen geſchah. Auf Empfehlung eines Predigers, Hughes, und des Lordkanzlers Erskine, bildeten ſich auch in England Geſellſchaften für Unterſtützung der Griechen. Lord Byron eilte nach Cephalonia und ſendete von da, aus eigenen Mitteln, den Griechen Geld und Waffen. Ein nordamerikaniſcher Griechenverein ward 1823 zu Neuyork, ein anderer zu Boſton geſtiftet. Aus Rußland ſendete eine Geſellſchaft von Griechenfreunden, um die Mitte des Jahres 1827, 17,000 harte Piaſter. Alle dieſe Vereine haben ſich weſentliche Verdienſte um die Sache der Hellenen erworben.

Kenner der Kriegskunſt bemerkten, daß den Griechen europäiſche Heereinrichtung und Streitart fehle; die Sendung eines geſchloſſenen Hülfcorps, das ihnen als Vorbild und Kampfgenoß diene, werde ihre Streitmacht bedeutend verſtärken. Dieſes erkennend, hatte ſchon am 18. Auguſt 1821 Pro-

---

der Cenſur unterſagt. Wie mächtig wäre den Griechen geholfen geweſen, wenn das teutſche Pfennigbeiſpiel auch bei andern Nationen wäre nachgeahmt worden.

[1]) Hier die Namen ſeiner Mitglieder: André. Duc de Broglie. Cottier. Vicomte de Châteaubriand. Duc de Choiseul. Duc de Dalberg. Comte Alexander de Laborde. Benjamin Delessert. Ambr. Firmin Didot. Comte Eugène d'Harcourt. Mahul. Baron Ternaux. Villemain. Sehr thätig erzeigten ſich auch Laffitte und die Herzoge von Fitzjames und von Larochfoucauld.

feſſor Thierſch zu München die Errichtung einer Teutſchen Legion für Griechenland in Vorſchlag gebracht. Hunderte von jungen Männern, auch Aerzte und Wundärzte, meldeten ſich. Vom 24. October 1821 bis zu dem Jahr 1823 ſegelten von Marſeille acht, von Livorno zwei Transporte Philhellenen unter ſelbſtgewählten Anführern nach Griechenland, beſtehend aus Infanterie, Artilleriſten und Kriegshandwerkern, die zugleich Soldaten waren, auch Offizieren, die als Gemeine zu dienen ſich verpflichteten, alle wohl bewaffnet und ausgerüſtet, Stoffe für Bekleidung, Feldapotheken, Kriegsgeräthe, Munition, Inſtrumente aller Art, und Waffen für mehre Tauſend andere Krieger mit ſich führend, und die dürftigen von den Vereinen mit Geld unterſtützt. Als Anführer begleiteten die erſte Expedition der geweſene wirtembergiſche Hauptmann Lieſching, den dritten (das Stammcorps der Teutſchen in Griechenland) der General Graf Normann. Im Auftrag ſämmtlicher teutſchen Griechenvereine, begab ſich im November 1822 Ernſt Emil Hoffmann zu Darmſtadt auf eigene Koſten nach Marſeille, um dort, in Verbindung mit dem hülfreichen Handelshauſe Sieveking, Tandon und Compagnie, die Mobilmachung und Einſchiffung der Legionäre zu befördern. Innigſt dafür dankend, ſendete die griechiſche Regierung dem thatkräftigen Mann das griechiſche Ehrenbürgerrecht. Dieſelbe Auszeichnung erhielten die Mitglieder des züricher Vereins, Hirzel, Bremi und Johann Caspar Orelli. Oeffentlich bezeugte (Juni, 1823) den teutſchen und ſchweizer Vereinen der Präſident Maurokordatos den Dank der Hellenen. Ein Mitglied des pariſer philhelleniſchen CentralComité's, Graf Eugen von Harcourt, begab ſich mit des Königs Erlaubniß nach Griechenland, um eine auſſerordentliche Hülfe zu überbringen und von der dortigen Lage der Dinge unmittelbare Kenntniß zu nehmen. Das Schickſal vieler Philhellenen in Griechenland, zum Theil nicht unverſchuldet, entſprach nicht ihrer Erwartung, weßhalb ſie, über Täuſchung klagend, zurückkehrten. Dagegen harrten die andern muthig und ruhmvoll aus in dem ſchweren Kampf.

Ermuthigend wirkte auch auf die Griechen die thätige Geneigtheit, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihrer Sache, ganz aus eigener Bewegung und ohne förmliche Verbindung mit ihnen, widmeten. Nicht nur brachte für sie, schon im April 1822, eine amerikanische Fregatte Geschütz und andere Kriegsbedürfnisse, nach Hydra, sondern es mußte auch im Sommer desselben Jahres ein nordamerikanisches Geschwader in dem Archipel kreuzen, mit der Bestimmung, im unglücklichen Fall griechische Flüchtlinge aufzunehmen und in Sicherheit zu bringen. Später machten die Vereinigten Staaten ihr ein sehr werthvolles Geschenk mit einer Fregatte, Hellas genannt.

Aehnlicher Hülfe und selbsteigener thätiger Theilnahme, hatten in jener Zeit die Griechen von keiner einzigen europäischen Macht unmittelbar sich zu erfreuen. Das Günstigste was von dieser Seite ihnen widerfuhr, war, daß die Regierungen von Frankreich und England, in der Schweiz und in Teutschland — doch mit Ausnahme von Oestreich und, etliche Jahre lang, auch von Preussen — der Theilnahme einzelner Griechenfreunde durch Sammlungen, Anleihen und Hülfleistung mittelst persönlicher Wanderung nach Griechenland, kein Hinderniß in den Weg legten.

Vergebens hatten die Griechen für ihren Befreiungskrieg auf den Beistand ihres Glaubensgenossen, des frommen Kaisers Alexander von Rußland, auch jetzt noch gerechnet. Dieser Urheber und Mitstifter der Heiligen Allianz, auf dessen Gemüthstimmung auch in Ansehung der Griechen, besonders auf den Congressen von Troppau, Laybach und Verona, von Seite zweier Großmächte persönlich mit Erfolg war eingewirkt worden, indem man ihn in dem Zeichen des Kreuzes die Fahne carbonarischen oder jacobinerartigen Aufruhrs erblicken ließ, mißbilligte fortwährend den Aufstand. Jede Art von Hülfleistung aus Rußland ward ihnen versagt. Doch wurden die den Griechen entschieden abholden Großmächte durch die Stellung und Erklärung von Rußland abgehalten, wenigstens mit offener Gewalt gegen Griechenland zu verfahren. Alexander's

persönliches Wohlwollen für die Griechen, war gehemmt nur durch die politisch-religiösen Vorsätze der Heiligen Allianz, und in Folge derselben durch die Erklärung des Congresses von Verona. Vielleicht quälte ihn auch die Besorgniß, daß die dreifach getheilte polnische Nation die Griechen zum Vorbild nehmen könnte.

Indeß konnte dem Kaiser nach seiner Rückkehr von dem Congreß zu Verona nicht entgehen, wie sehr seine Russen aufgebracht seyen über die Hülflosigkeit, worin die Hellenen, ihre Glaubensverwandten, von den Mächten gelassen wurden. Mächtig fühlte er selbst sich ergriffen, durch die Kunde von den Schlag auf Schlag erfolgten Niedermetzelungen griechischer Glaubensgenossen durch die Türken, von der Verwüstung ihrer Felder, Weinberge, Waldungen, Städte, Dörfer und Kirchen, von der schauderhaften Hinrichtung des Patriarchen, der Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Geistlichen zu Constantinopel, von der Erwürgung, der Mißhandlung und dem Verkauf der Tausende von griechischen Familien und Einzelnen in die Sclaverei, von den Metzeleien zu Kanea, Pergamo und Smyrna, von der Verheerung der Insel Chio, von dem Einfall zügelloser muselmännischer Horden, welche die ihm schutzverwandten Fürstenthümer der Moldau und Walachei verwüsteten.

In gerechtem Unwillen rief Alexander seinen Botschafter von Constantinopel zurück, und drohte mit Rache für solche Gräuelscenen. Doch ward seine Gemüthsstimmung allmählich ruhiger. Er ließ sich bewegen, den Gesandten von Oestreich und England [1]) zu Constantinopel die Beilegung seiner Mißhelligkeiten mit der Pforte zu überlassen. Durch sie bestand er auf gänzliche Räumung der Moldau und Walachei von türkischen Truppen, und daß die Pforte von Durchsuchung der nach dem schwarzen Meer bestimmten europäischen Schiffe abstehen solle. Die vermittelnden Gesandten erwirkten, daß die Pforte mit einer

[1]) Vier Noten der Pforte an den großbritannischen Botschafter zu Constantinopel, in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 31 — 47.

Prüfung nur der Seepäſſe ſich begnügen zu wollen am 30. Auguſt 1823 erklärte. Der Kaiſer glaubte nun einen vorläufigen Schritt zu Wiederanknüpfung directer diplomatiſchen Verbindung mit der Pforte thun zu können. Er ſchickte am Ende des Jahres nach Conſtantinopel für Handelsangelegenheiten, doch ohne diplomatiſchen Charakter, einen Bevollmächtigten, Staatsrath Minziacky, obgleich der Divan in Hinſicht auf die verlangte Räumung der beiden Fürſtenthümer, noch am 7. November nur eine ausweichende Erklärung gegeben hatte. Was aber die Griechen betraf, ſo begnügte er ſich damit, ſeinen Verbündeten Friedensplane vorzulegen, die behutſam abgelehnt wurden, und Conferenzen zu St. Petersburg zu veranlaſſen, die kein Reſultat hatten. Als der griechiſche Senat den Fürſten Alexander Kantakuzeno nach St. Petersburg mit dem Auftrag, die Bitte der Hellenen um ruſſiſchen Schutz zu überbringen, abgeordnet hatte, ließ er demſelben den von Dresden aus nachgeſuchten Paß verweigern.

Hatte zu keiner Zeit die franzöſiſche Regierung ſich den Griechen abhold gezeigt, ſo war dagegen die Politik Englands, unter Caſtlereagh's Leitung, ihnen offenbar zuwider geweſen. Der brittiſche Oberſtatthalter auf den joniſchen Inſeln, Maitland, benahm ſich unfreundlich, nicht ſelten ſogar feindſelig gegen die Hellenen. Erſt als in dem brittiſchen Miniſterium nach Caſtlereagh's Tod, er ſtarb am 12. Auguſt 1822, der hochherzige Canning an deſſen Stelle getreten war, änderte ſich dieſe Verfahrungsweiſe. Seitdem ward das griechiſche Blokaderecht, im Verhältniß zu den von Türken beſetzten Häfen, von England förmlich anerkannt. Dieſem Vorgang folgten nun auch Frankreich und ſelbſt Oeſtreich, welche bis dahin die neutralen Schiffe unter den Schutz ihrer Kriegſchiffe geſtellt hatten, wider (ſo ward geſagt) „die willkührliche und ungeſetzliche Maasregel des BlokadeZuſtandes“.

Auf das Sorgfältigſte mied beharrlich die öſtreichiſche Regierung auch den entfernteſten Schein einer Theilnahme an der Griechenſache, ſelbſt den einer Neigung zu Begünſtigung

der Friedensvermittlung [1]). Fürſt Alexander Ypſilantis, der in Folge des in der Moldau und Walachei erlittenen (oben gemeldeten) Kriegsunglücks (Juni 1821) ſich nach Siebenbürgen geflüchtet hatte, ward, nebſt ſeinen Brüdern Georg und Nicolaus und verſchiedenen andern griechiſchen Offizieren, von Oeſtreich feſtgenommen, und über ſechs Jahre lang in Feſtungsarreſt, zu Munkats und Thereſienſtadt, gehalten. Erſt als ſeine Geſundheit zerrüttet war, erhielt er, auf Rußlands Verlangen, im November 1827 die Freiheit, gegen das Verſprechen, die öſtreichiſchen Staaten nicht zu verlaſſen. Er ſtarb, in dem Verhaft von Kummer langſam verzehrt, zu Wien ſchon im Jänner des folgenden Jahres, in den Armen ſeines Bruders Demetrius, kaum 36 Jahre alt.

Auch in dieſem Jahr machte die Pforte groſſe Rüſtungen wider die Griechen. Abermal beſchloß ſie einen Vertilgungskrieg. Zu dem Ende rief ſie (Juli) alle Muſelmänner von 15 bis 60 Jahren zu den Waffen; aber Vertrauen auf das Gelingen ihrer Beſtrebungen, vermochte ſie nicht ihnen einzuflöſſen. „Allah iſt mit den Gjaurs", ſprachen die an den Fatalismus glaubenden Moslims. Hiezu meinten ſie ſich ermächtigt durch das Schickſal ihrer Waffen im vorigen Jahr, und durch die ſonderbare Wendung eines Brandes zu Conſtantinopel, der (1. März) in der Abſicht angelegt war, die griechiſchen Vorſtädte zu plündern und in Aſche zu legen. Viermal trieben die Flammen gegen griechiſche Wohnungen, und viermal jagte ein friſcher Nordwind ſie zurück auf die türkiſchen. Sechs tauſend von dieſen, ſogar ein Theil des SeeArſenals und der Stückgieſerei, zerfielen in Aſche, während das Feuermeer die von Chriſten bewohnte Vorſtadt Pera verſchonte. Hierauf folgte ein zweiter Brand, der funfzehn hundert tür-

[1]) Bittere Klage über „die Uebel, welche die öſtreichiſchen Krieg- und Handelſchiffe der griechiſchen Nation, ſeit dem Beginn ihres Kampfes, zugefügt" hätten, ward noch am Ende des J. 1826 geführt in der Allgemeinen Zeitung von Griechenland, und aus derſelben in den Documents relatifs à l'affaire de la Grèce, No. V. (Paris 1826), p. 23—27.

kiſche Häuſer und drei Fregatten vernichtete; dießmal hatten die Janitſcharen das Feuer angelegt, aus Rache, daß der Großherr einen ihnen abgeneigten Großvezier, Paſcha Ali Bei, an die Stelle des von ihm abgeſetzten ernannt hatte.

Die Anſtalten der Pforte vermehrten den Eifer der Griechen für Gegenrüſtungen. Dringend fühlten ſie ſich aufgefordert zu Herbeiſchaffung der nöthigen Geldmittel. Schwer hielt es, beſonders auf den Inſeln, die beſchloſſenen ergiebigen Finanzmaasregeln durchzuſetzen, und zu groſſen Anleihen im Ausland fehlte noch der nöthige Credit. Dem Mangel an Geld zu reeller Belohnung ausgezeichneter Dienſte, ſuchte man vorerſt zum Theil abzuhelfen durch Stiftung eines Verdienſtordens, deſſen Zeichen ein hellblaues Kreuz war. Dagegen konnte der Sold des Heeres nicht immer richtig ausgezahlt werden.

Maurokordatos, unter den Hauptführern der griechiſchen Sache vielleicht der vorwurffreieſte, hochherzigſte und gebildeteſte, ordnete und befehligte die Landmacht. Durch ſeine Vermittlung ward Kolokotroni, nachdem die wegen Verraths wider ihn anhängige Unterſuchung niedergeſchlagen war, zum zweiten Heerführer, auch zum VicePräſidenten der Regierung, ernannt. Den Oberbefehl über die Artillerie erhielt der Obriſt von Stierz, ein Teutſcher; aber noch fehlte es ſehr an Artilleriſten, gleichwie an Reiterei. Ein Anfang zu regelmäſiger Eintheilung des Heeres ward gemacht, durch Aufſtellung eines nach europäiſcher Manier geordneten und disciplinirten Regiments, wozu das aufgelöſete PhilhellenenBataillon, mit ſeinen kriegsgeübten Offizieren, den Kern bildete. Zweckgemäß ward die Landmacht vertheilt. In Oſthellas kommandirte Odyſſeus, in Weſthellas der Suliote Marco Bozzaris. Auf ihrer Seite waren die mit den Griechen treueifrig verbündeten Sulioten, und die meiſten Stämme der weniger zuverläſſigen Albaneſen.

Die Seemacht, geordnet von dem Seeminiſter Orlandi, einem Hydrioten, ward geſtellt unter den Oberbefehl des reichen Hydrioten Miaulis Kondorioti, als Großadmirals, unter welchem als Viceadmirale drei Inſulaner befehligten, Manuel Tombaſis von Hydra, Georg Demitracci von Spezzia, Nico-

laus Apoſtolos von Ipſara. Die Flotte beſtand nun aus 98 Kriegfahrzeugen, an Briggs, Cuttern, ſchnellſegelnden Canonierboten (Scambiavios) u. ſ. w., von welchen das größte (Herakles, ein Zweidecker) 26, alle zuſammen 1,760 Canonen und 10,560 Matroſen und Seeſoldaten führten [1]). Weit gröſſer war die Zahl der griechiſchen Handelſchiffe, die theilweiſe ebenfalls für Kriegszwecke dienten; die Hydrioten allein hatten deren 350 von, im Durchſchnitt, 200 Tonnen Laſt.

Auch in dem dritten Feldzug gelang den Türken nicht, die Griechen zu überwältigen. Aus Livadien wurden gleich im Anfang des Jahres, der Paſcha von Janina, Omer Brione, und Rudſchid Paſcha, mit groſſem Verluſt von Maurokordatos glorreich vertrieben, nachdem ſie mit 16,000 Mann Miſſolunghi belagert, und (21. Nov. 1822 bis 6. Jänner 1823) mehrmal durch Sturm zu erobern verſucht hatten. Bei dem Sturm am 6. Jänner verlor das türkiſch-albaneſiſche Heer 1500 Mann an Todten, und einen groſſen Theil ſeines Geſchützes und Gepäckes. Verfolgt von den Griechen erreichte daſſelbe, auf verſchiedenen Wegen, nach einer Reihe von Gefechten, erſt am 5. März Voniza, mit 3 bis 4000 Mann, dem traurigen Ueberreſt von 16,000. Hierauf ward Miſſolunghi, nebſt der nahen Inſel Anatoliko, durch vermehrte Befeſtigung zu einem der haltbarſten Plätze von Griechenland erhoben. Die anfangs nur 4 bis 500 Mann ſtarke Beſatzung ward verſtärkt durch 500 aus Anatoliko, und durch 1500 von Mauromichalis auf einer hydriotiſchen Flotille herbeigeführte.

Auch in den zwei vorletzten Monaten dieſes Jahres widerſtanden Miſſolunghi und Anatoliko glücklich, unter dem Oberbefehl des Sulioten Conſtantin Bozzaris, einer harten Belagerung, welche auf der Seeſeite durch algieriſche Schiffe, zu Lande von

---

[1]) Hydra hatte 40 Briggs ꝛc. mit 800 Canonen, 12 Brander und 5000 Mann ausgerüſtet; Ipſara 24 Briggs ꝛc. mit 500 Canonen, 8 Brander und 3600 Mann; Spezzia ungefähr eben ſo viel; auch die kleineren Inſeln hatten nach ihren Kräften beigeſteuert.

Omer Brione und Mustaï Pascha von Skodra mit grossem Eifer durch ein Heer von 20,000 Mann mit vielen Geschütz bewirkt ward. Die Griechen hielten Missolunghi besetzt mit 3000, Anatoliko mit 7 bis 8000 Mann, Alle entschlossen unter deren Ruinen sich zu begraben. In Anatoliko fielen mehr als 3000 Kugeln, und mehrmal ward versucht, dasselbe durch Sturm zu nehmen. Aus Missolunghi ward das Belagerungsheer von Zeit zu Zeit durch Ausfälle beunruhigt. Von der Seeseite ließ Maurokordatos mit hydriotischen Schiffen die Algierer verjagen, auf den Schiffen und auf der Landseite wüthete die Pest unter den Barbaren, das Uebrige that das Schwert der Hellenen [1]). Auf dem eiligen Rückzug, seit dem 29. November, verlor Mustaï, ohne Unterlaß von Griechen und Albanesen beunruhigt, viele Mannschaft, Gepäck und Geschütz, und selbst von den Seinigen ward er geplündert. Kaum mit der Hälfte seines Heeres erreichte er Skodra. Omer Brione, der sich von Mustaï schon vorher getrennt hatte, machte seinen Rückzug mit weniger Beschwerde und Verlust.

Reich an hellenischen Heldengräbern ward Missolunghi, dieses Bollwerk von Westhellas, an das, aus dem Kampf für Griechenlands Befreiung, sich eben so ruhmvolle als schmerzhafte Erinnerungen knüpfen. Zu Missolunghi starben zwei verdienstvolle Philhellenen, welche fortleben in Liedern und Jahrbüchern der Griechen, der teutsche Graf Normann und der Britte Byron. Jener, ein tapferer und erfahrener Krieger, Chef von dem Generalstab des obersten Feldherrn Fürsten Maurokordatos, starb am 3. November 1822, dieser am 19. April 1824. Das Herz Byron's, um den ganz Griechenland ein und zwanzig Tage lang Trauer anlegte und dessen Tochter dasselbe adoptirte, bewahrt hier ein Mausoleum, der übrige Leichnam ward übergeführt nach England. Nachdem Byron von Anbeginn mit höchster Begeisterung die Sache der Griechen

---

[1]) Blaquière, rapport sur l'état actuel de la Confédération grecque, chap. XIII. (Hamburger) Politisches Journal, 1824. Juniusheft.

ergriffen, und mit groſſen Geldopfern unterſtützt hatte, war er am 5. Jänner 1824 mit Geld, Ingenieuren, Künſtlern und Handwerkern, mit Waffen und Munition hier angekommen, hatte eiligſt eine Werkſtatt für Kriegsbedürfniſſe errichtet, die Befeſtigung des Platzes eifrigſt betrieben, und in Gemeinſchaft mit dem londoner Griechenverein eine Buchdruckerei ausgeſtattet, aus welcher ſofort ein politiſches Tagblatt, die „Helleniſche Chronik“, in griechiſcher Sprache hervorging, herausgegeben von einem Teutſchen, Mayer. An den auf der ſichern Inſel Salami, unweit Athen, ſeinen Sitz genommenen geſetzgebenden Rath, ſendete er einen Bevollmächtigten, Trelawney, mit einem Schreiben, worin er ſich zu einer bedeutenden Summe Geldes erbot, wenn die Regierung ſich des bedrohten Miſſolunghi kräftig annehmen werde. Er ſchloß mit den Worten: „Ich würde, könnte ich es, aus meinem Herzen Geld münzen laſſen, um dieſes Bollwerk Griechenlands zu retten“ [1]). Hier ruhen ferner die Gebeine des Mainoten Cyriako Jatroni, der im Juli 1822 bei der Vertheidigung des Forts Phanari fiel, und des Suliotenführers Marco Bozzaris, des Leonidas von Suli, der am 20. Auguſt 1823 bei Karpanize den Heldentod ſtarb, und deſſen Leichnam hier mit groſſem Gepränge empfangen und beſtattet ward. Der Erzbiſchof Porphyros goß ihm das heilige Oel über das Haupt, ſprach den Segen, und rief hierauf die Worte: „Ruhe ſanft im Schoos des Herrn, glorreiche Seele! leicht ſey, o Adler von Suli, die Erde deinen Gebeinen! Lebe wohl, Bozzaris, lebe wohl, lebe wohl“!

Der Sultan beſtimmte dießmal ein neues Heer von weniger nicht als 80,000 Mann wider die Hellenen. Dagegen rief die CentralRegierung von Griechenland, damals zu Tripoliza, durch eine an das ganze griechiſche Volk (Panhellenion) gerichtete Kundmachung vom 21. Juni, alle Kinder von Hellas unter die Waffen. Der Ruf fand überall Anklang; doch ward

---

[1]) A narrative of Lord Byron's last journey to Greece, extracted from the Journal of Count Peter Gamba. London 1825. 8.

Sold verlangt, der in den Staatscaſſen nicht zu finden war. Wegen der Zahlung ward vertröſtet bis nach dem Sieg, und die Waffenfähigen folgten.

In Theſſalien rückte im Juni, nach fünfmonatlicher Rüſtung, der Seraskier Churſchid, Paſcha von Rumelien, vereint mit Muſtaï oder Muſtapha, Paſcha von Skodra, mit 25,000 Mann, worunter 15,000 Albaneſen, von Lariſſa her gegen Livadien in das Feld, um einen Einfall in Weſthellas zu machen. Ihm zog aus dem Peloponnes über den Iſthmus ein Heer unter Maurokordatos und Mauromichalis entgegen, mit dem bei Platea das Heer ſich vereinigte, welches unter Kolokotroni, Odyſſeus und Nikitas in Livadien verſammelt war. Odyſſeus ſchlug eine Heerabtheilung der Türken unter dem Paſcha Mehemed (oder Muhamed, oder Dſcheladin, einem Neffen Ali Tebelen's) bei den Thermopylen. Gegen die andere unter Muſtapha Paſcha, zwiſchen den Städten Livadia und Theben, rückte ſofort (7. Juli) Kolokotroni vor; er ſchlug dieſelbe bei dem St. Lukaskloſter, welches Odyſſeus und Nikitas nach ſchwerem Kampf eroberten Der Feind floh nach allen Seiten. Er ward verfolgt von Thal zu Thal, von Berg zu Berg, gedrängt, beſchoſſen, ohne Raſt und Ruhe Tag und Nacht; das ganze Lager, Gepäck, Waffen, Geſchütz, Munition, Lebensmittel, die Kriegscaſſe, wurden eine Beute der Sieger. Der Verluſt der Türken an Todten, Verwundeten und Gefangenen, belief ſich auf mehr als 6000. Den, abermal mit groſſem Verluſt, auf dem Rückzug begriffenen Türken, brachte (17. Juli) Odyſſeus in der Ebene von Chäronea eine gänzliche Niederlage bei. Von dem ganzen ſtolzen Heer blieben kaum noch 15,000 Mann unter den Waffen, die, entmuthigt, ſich nach Trikala zurückzogen, dort Verſtärkung erwartend aus Salonik und Skodra. Auch der Olympier Diamantis erfocht Vortheile auf Euböa und an dem Meerbuſen von Volo. Einer Abtheilung, die am Helikon zurückgeſchlagen war, tödtete Nikitas 1500; mit eigener Hand erlegte er den Bulgaren Abdulle, einen grimmigen Vezier. Den Ueberreſt, der nach Euböa hin flüchten wollte, ereilte Diamantis und nahm ihn ſo hart mit, daß

kaum 500 der ſchnellſten Reiter nach Kara Baba, einer Feſte, welche den Uebergang nach Euböa deckt, entwiſchten.

Mit neu geſammelten Streitkräften wollte der Seraskier abermal ſich Livadiens bemächtigen und in Morea eindringen, aber auch dießmal zu ſeinem größten Nachtheil. Von vier Seiten her ſuchte er vorzudringen. Gänzlich mißlang der Angriff, den er ſelbſt in Theſſalien auf Volo und die Halbinſel Trikeri machte. Juſſuf, Paſcha von Lepanto, der mit Omer Brione, unterſtützt von der Flotte des Kapudan Paſcha bei Patras, gegen Miſſolunghi vordringen ſollte, ſah ſein Vorhaben vereitelt durch den Abfall von 8000 Albaneſen.

Der Paſcha von Skodra, Muſtaï oder Muſtapha, der ſchon die Höhen von Agrafa mit 20,000 Mann, meiſt Albaneſen, beſetzt hielt, von da aus in Livadien vorgedrungen war, und bei Karpanize ein Lager aufgeſchlagen hatte, erlitt hier die vollkommenſte Niederlage. Um Mitternacht (vom 19. auf den 20. Auguſt) ließ der kühne und tapfere Marco Bozzaris nach feierlicher Anrede [1]) an ſeine Kampfgenoſſen und mit ihnen nach altgriechiſcher Sitte eingenommenem Feſtmahl, gleich-

---

[1]) „Dieſe Nacht“, ſprach er unter Anderem, „meine Brüder, dieſe Nacht noch, in dieſer furchtbaren Nacht, habe ich beſchloſſen, in das Lager der Feinde einzubrechen, ohne ein Korn Pulver abzubrennen. Säbel und Dolch ſollen unſere einzigen Waffen ſeyn, um Verheerung, Schrecken und Tod zu verbreiten, und die Finſterniß wird uns als Bundesgenoß helfen. Das Wagſtück iſt kühn; ich fuhle es mit Stolz. Jeder von Euch betrachte nun die Gefahr, und entſcheide ſich frei; denn zu dieſem edlen Kampf will ich nur Männer, die das eigene Herz treibt“. Als Bozzaris ſo geſprochen, traten 240 Helden hervor und riefen wie mit Einer Stimme: „Wir gehen mit Dir! Gott ſtehe uns bei“. Er ſegnete im Namen Gottes und des Vaterlandes die Tapfern, und ſie zerbrachen, nach SuliotenGebrauch, die Scheiden ihrer Schwerter, zum Zeichen, daß ſie ſich geweiht hätten dem Sieg oder dem Tod. Dann nahm er ſein FeldherrnDiplom, küßte es ehrerbietig, und zerriß es, mit dem Ausruf: „Jetzt müſſen wir uns Diplome ſchreiben mit unſerem Blut. Freunde! unſer gemeinſames Vaterland iſt im Schoos des Sieges, oder dort oben in der ſtrahlenden Halle des Ewigen, deſſen Sache wir vertheidigen“.

zeitig das Lager, wo fast Alle im tiefsten Schlaf lagen, von vier Seiten her durch die thessalischen und epirotischen Gebirgkrieger bestürmen, während er selbst, an der Spitze von nur 240 Sulioten, mit dem Säbel in der Faust in die Mitte des Lagers bis zu dem Zelt des Pascha's Mustaï eindrang. Als er da, nachdem er dessen Waffenträger und sieben Bei's niedergehauen, in dem Augenblick wo er den Pascha von Delvino, Ismaïl Pliassa, gefangen nahm, durch zwei Kugeln an der Hüfte und am Kopf tödtlich verwundet worden, vollendete sein Bruder Constantin den Sieg. Sterbend rief der gefallene Held: "Klagt nicht um mich! Konnte je ein Heerführer der Sulioten eines schöneren Todes sterben" [1])? Die Türken verloren mehr als 2000 an Todten und 1000 Gefangene, 18 Fahnen, mehr als 1000 Pferde, eine Menge Lastthiere, und eine grosse Anzahl Schlachtvieh, worunter 8000 Schafe und Ziegen. Das ganze Lager, alle Munition, alles Geschütz, und 54 Fahnen, wurden eine Beute der Sieger. Die Griechen hatten nur 27 Todte, worunter 12 Soldaten von Bozzaris Begleitern, und 69 Verwundete, aber unermeßlich war der Verlust, den sie durch Bozzaris Tod erlitten.

Nun auch verlassen von den Albanesen, mußte der Pascha, unter grossem Verlust ohne Unterlaß verfolgt von Karïaskaki [2]) und Sturnaris, zurückeilen nach Skodra, wo unterdessen die Montenegriner von ihm abgefallen waren. Um dieselbe Zeit hatte der Seraskier auf der Seite von Athen Truppen vorrücken lassen. Die Einwohner dieser Stadt flüchteten auf die nahe Insel Salami, aber die Akropolis behauptete, mit acht hundert Mann, der griechische Unterfeldherr Guras. Dieser

---

[1]) Nach Andern, welche die Zeit seines Todes und die seiner Bestattung in Missolunghi zu verwechseln scheinen, ward er, schwer verwundet, nach Missolunghi gebracht, wo er am 25. August seine Heldenseele ausgehaucht habe. — Man vergl. Wilh. Müller's biographische Skizze "Markos Bozzaris"; in der Zeitung für die elegante Welt, 1824, Num. 200.

[2]) Dieser in einer Klephtenfamilie in dem thessalischen Theil von Agrapha gebohrne Held, konnte weder lesen noch schreiben.

ſchlug den Feind bei Marathon, der hierauf von Odyſſeus, Taſſos und Diamantis verfolgt ward.

Nach der Einnahme von Nauplia, waren Patras und die Feſte von Corinth im Beſitz der Türken geblieben. Beide für Stützpuncte neuer Angriffe auf den Peloponnes haltend, wollte Dram Ali alle zur Vertheidigung von Akrocorinth entbehrlichen Truppen nach Patras ziehen. Fünf hundert Griechen waren zu ſchwach, ihnen den Zug durch die Gebirge bis Mauro Lithari an der Nordküſte von Morea, den Engpaß der Schwarzen Steine, auch die Pforten von Achaja genannt, zu wehren. Aber bald nachher, in Folge ſtrategiſcher Combinationen der helleniſchen Heerführer, eingeſchloſſen in den Schluchten von St. Irene und Kaki Scala (der „böſen Treppe“) vernichteten, nach verzweifelter Gegenwehr, zwei Abtheilungen der Hellenen unter Nikitas und Andreas Zaïmis den ganzen Trupp von ungefähr 3000 Mann; es war faſt der ganze Reſt von jenen 30,000, die ſechs Monate früher in den Peloponnes eingebrochen waren; nur 250 Albaneſen retteten ſich durch Uebergabe, worauf ſie als Kriegsgefangene nach Tripoliza abgeführt wurden. Gleichwohl hoben die Griechen die Belagerung von Patras auf, deſſen Beſitz für ſie von groſſer Wichtigkeit geweſen wäre.

Am 3. October nahmen die Hellenen, unter Staiko und Giorgaki Kitzo, durch Capitulation auch die Feſte von Corinth, die im vorigen Jahr durch Feigheit des darin commandirenden Prieſters in die Hände der Türken gefallen war. Auf Anatoliko und Miſſolunghi unter dem Befehl von Andreas Metaxa, machte Juſſuf Paſcha, unterſtützt von dem Paſcha Muſtaï, im November noch einen Angriff, der aber, nachdem die Türken durch das Feuer der Inſelfeſte und durch Seuchen über 1500 Mann verloren hatten und die Regenzeit mit ungewöhnlicher Heftigkeit hereingebrochen war, vereitelt ward. Die Türken brachen (29. Nov.) plötzlich das Lager ab, und lieſſen eine Menge Geſchütz und Kugeln im Stich. Muſtaï zog ſich zurück nach Janina, und Omer Brione, den wegen der erlit-

tenen Niederlage der Sultan wollte enthaupten lassen [1]), trat in Unterhandlung mit den Griechen, die den kleinen Krieg in Epirus und Thessalien fortsetzten, und an der Küste von Morea das von Türken besetzte Patras eng einschlossen. Auch führte Tassos 1000 Krieger vom Olympos herbei, vereinigte sich mit Odysseus, schlug bei Erythrea, unweit Athen, 3000 Türken aus dem Feld, und umzingelte diese Feste. Sehr viel hatte während dieses Feldzugs Westhellas gelitten. Tusturi, Pouqueville's Gewährmann für die dortigen Angelegenheiten des Jahres 1823, meldet: „Von den Festen Suli's bis zu den Thermopylen schwebt der Blick nur über Trümmern, Schutt und Gräbern. Keine Stadt, kein Dorf, keine Hütte, keine Heerde mehr in dieser Wüste! Die Bewohner nackt, und kein anderes Obdach für sie, als Höhlen und Wälder; nirgend ein Pflug oder eine Hacke, um den Boden aufzulockern".

Kühn, aber nutzlos für Hellas, waren die Streifzüge, welche die Ipsarioten und Samioten nach den Küsten von Kleinasien, obgleich meist mit Beute [2]) zurückkehrend, machten, und verderblich die Streitigkeiten der Hydrioten mit der Regierung über Soldrückstände und die Vertheilung der bei der Eroberung von Nauplia gemachten grossen Beute, welche die Capitani mit den Hydrioten nicht theilen, sondern, und zwar Kolokotroni das Meiste, für sich behalten wollten. Dennoch bemächtigte sich (23. Febr.) Diamantis der Halbinsel Kassandra an dem Meerbusen von Salonik, und siegte (22. März) die hellenische Flotte über eine ägyptische Flotille, welche nach Kreta bestimmt war.

Als aber bald nachher (Juni) die grosse Flotte des Kapudan Pascha Khosrew, mit sechzig Fregatten, Corvetten und Briggs und 4 bis 5000 Asiaten am Bord, heransegelte, wichen

---

[1]) Jeder von den beiden Pascha's Omer und Mustaï, hatte vom Sultan Befehl erhalten, den andern zu erdrosseln.

[2]) Unter Anderem brachten sie nach und nach gegen anderthalb hundert Bei's und Aga's als Gefangene, um zur Auslösung von Griechen zu dienen, welche in die Sclaverei abgeführt waren.

ihr die helleniſchen Fahrzeuge aus, beobachteten dieſelbe fortwährend, aber hinderten ſie nicht die von den Türken noch beſetzten feſten Plätze in Lokris (Lepanto) in dem Peloponnes (Modon, Koron, Patras) und auf der Inſel Euböa (Karyſto und Negroponte) mit Truppen, Munition und Lebensmitteln zu verſorgen. Mit der Peſt am Bord, verließ er (30. Aug.) den Meerbuſen von Patras, ſegelte, ohne die griechiſchen Inſeln zu beunruhigen, langſam und vorſichtig ſich bewegend in den Archipel, und nöthigte die helleniſchen Schiffe die Blokade von Salonik aufzuheben. Seine Flotte beſtand noch aus 32 Fregatten, Corvetten und Briggs, auf das Wenigſte dreifach ſtärker mit Geſchütz und Mannſchaft verſehen als die griechiſche Flotille. Dieſer Uebermacht ungeachtet, wagten ſich die Griechen an ihn. In einem Treffen bei der Inſel Skiathos an der Nordſeite von Euböa (25. Oct. a. St.), nahmen ſie, befehligt von Miaulis, ihm etliche Fahrzeuge und verbrannten zwei Fregatten. Hiedurch in Schrecken und Unordnung gebracht, verlor er noch zwei Fregatten und drei Briggs, die an der Küſte ſcheiterten. Nach dieſem Unfall, ſtand er von weitern Unternehmungen ab, und ſchätzte ſich ſehr glücklich, mit dem Reſt ſeiner Flotte in die Dardanellen zurückſegeln zu können. Mehr nicht war ihm gelungen, als die oben erwähnten Verſtärkungen und Verſorgungen mit Lebensmitteln. Und auch dieſe hatten keine beſonders günſtigen Folgen; denn ſogleich nach ſeiner Flucht kehrten Odyſſeus, Diamantis und Taſſos auf Euböa zurück, ſchlugen die Türken bei Kaki Scala, eroberten (20. Dec.) Karyſto, und zwangen die Feinde, ſich in Negroponte einzuſchlieſſen.

Bald nach dem Sieg bei Skiathos (Dec.) verjagte auch Maurokordatos, mit einem Geſchwader von 15 Segeln, eine Abtheilung der türkiſchen Flotte, welche im Meerbuſen von Patras Miſſolunghi blokirte; er verfolgte ſie bis an die Küſten der joniſchen Inſel Ithaka, wo noch ein Gefecht ſich entſpann, ohne bemerkenswerthe Folgen. Zurückgekommen nach Miſſolunghi, blokirte er den Hafen von Lepanto, wohin die BarbareskenFlotte ſich geflüchtet hatte, auch organiſirte er das

Heer und die Regierung von Westhellas. — Auf Candia (Kreta) landete abermal der ägyptische Admiral Gibraltar etliche tausend Mann, wodurch die Türken in den Stand gesetzt wurden, Kanea wieder zu erobern, und auf dieser Insel das Uebergewicht zu behaupten.

Auch dieser Feldzug war reich an wichtigen Begebenheiten, und ruhmvoll für die Hellenen, doch entscheidend für keinen Theil, vielmehr aufregend zu lebhafter Fortsetzung des Kriegs. Mehre Pascha's waren verschwunden von dem Kampfplatz; Dram Ali in der Gegend von Corinth, Mehemet zu Larissa, Abdul Omul zu Salonik, Hassan auf Candia. Von achtzig tausend Mann, die auf Euböa, in Phokis, in Aetolien, in den Kampf traten, war über ein Drittheil umgekommen in Schlachten und Gefechten, und durch Hunger, Elend und Pest. Die Uebriggebliebenen waren zerstreut oder entmuthigt, und untüchtig auf dem Kampfplatz wieder mit dem Muth und Selbstvertrauen zu erscheinen, welche den Sieg verheissen. Athen und Missolunghi waren entsetzt, das ägäische Meer wieder frei von türkischen Schiffen. Die ottomanische Marine hatte nicht nur bei ihren kleinen Fahrzeugen, sondern auch bei ihren hochbordigen, abermal die Ueberlegenheit der Griechen bitter empfunden [1]). So groß war die Kühnheit der Griechen und ihre Geringschätzung der türkischen Seemacht, daß ein Psariotisches Fahrzeug, mit nur 34 Matrosen bemannt, zwischen dem, nach den erlittenen Unfällen, zurückgekehrten Rest der Flotte des Kapudan Pascha und den DardanellenSchlössern bei Nacht durchsegelte, jenseit derselben ein Schiff mit einer Ladung von 40,000 Piaster an Werth kaperte, und dann mit demselben am hellen Tag bei frischem Nordwind vor den Schlössern und der ganzen Flotte in das ägäische Meer hinaussegelte, Siegeslieder singend und laut den Sultan verhöhnend, der sich den Beherrscher dreier Welttheile zu nennen pflegt. Ausser Zweifel war nun gesetzt, daß die Hellenen in dem heroischen Kampf,

[1]) Beschreibung des Feldzugs von 1823; in dem (Hamburger) Politischen Journal, 1824, S. 540 ff.

den sie begonnen hatten, bei ihrer Freiheit und Unabhängigkeit sich behaupten konnten. Nur zwei Dinge fehlten ihnen, Geld und Eintracht.

In Hinsicht auf den Mangel der letzten, wovon die oben erzählte Zwietracht zwischen dem gesetzgebenden und dem vollziehenden Rath ein trauriges Beispiel gibt, konnten die Inselgriechen auf Hydra und Ipsara Allen zum Muster dienen. Immer von gleichem Geist für die grosse Sache aller Hellenen belebt, waren sie gleichsam die Seele ihres Vereins und ihrer Unabhängigkeit. Die ganze Mannschaft, vom 16. bis zum 60. Jahr stand unter den Waffen, und ihre Felsen waren bespickt mit Canonen, wie einst Rhodus und Malta, als diese sich betrachteten wie Bollwerke der Christenheit wider ihren Erbfeind, die Türken.

Der Finanznoth der Staatscasse konnte für den Augenblick genügend nicht abgeholfen werden. Kopfgeld (Karadsch), welches die türkischen Pascha's auf Morea im jährlichen Gesammtbetrag von ungefähr zwanzig Millionen Piaster erhoben, durfte man den für frei erklärten Griechen nicht zumuthen. Das von dem Finanzminister eigenmächtig versuchte SalzMonopol fand allenthalben den lebhaftesten Widerspruch. Die Münze zu Tripoliza, wo man nach türkischem Münzfuß Geld prägte, lieferte wohl einen Gewinn von sechzig pro Cent, aber man konnte das Land mit so geringhaltigen Münzen nicht dergestalt überfüllen, daß Millionen, deren man bedurfte, auf diesem falschen Weg wären zu erlangen gewesen. Durch Verkauf von Nationalgütern hätte der Noth abgeholfen werden können, aber es fehlte an Käufern, an zahlungsfähigen, die dem Gelingen der Griechensache getraut hätten. Aus demselben Grund hatte auch die zu London eröffnete Anleihe, obgleich die Schuldbriefe wohlfeil genug hingegeben wurden, nicht den gewünschten Fortgang.

Fünfter Abschnitt.

Parteizwist unter den Griechen. Ihre gefahrvolle Lage. Gunst der öffentlichen Meinung. Unentschiedene Politik der Großmächte. Russischer Versöhnungsplan. Erste Anleihe in England. Anerkennung des griechischen Blokaderechts von England. Oestreichisches und französisches Verbot des neutralwidrigen Schiffvermiethens. Verhandlungenn des gesetzgebenden und des Vollziehungsrathes. Zwietracht, sogar eine Art von Bürgerkrieg, unter den Hellenen. Fortsetzung des Kriegs, meist günstig, durchaus ruhmvoll für die Griechen. Ipsara wird von den Türken erobert und verwüstet. Der VicеKönig von Aegypten unterstützt die Türken mit sehr ansehnlicher Land- und Seemacht.

Jahr 1824.

Obwohl die Griechen ihren Freiheitkampf schon drei Jahre lang ruhmvoll und erfolgreich geführt, und ihre Sache aufrecht erhalten hatten, so war doch die Aussicht auf glückliche Vollendung desselben noch sehr beschränkt. Vor Allem fehlte ihnen auch jetzt noch — was ihre eigene Kraft, im Bunde mit den Philhellenen in Europa und Nordamerika, verdreifacht hätte — Eintracht unter ihnen selbst, um überall mit vereinter Kraft in planmäßiger Richtung den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen. Bewunderung verdient der Heldenmuth, die Tapferkeit, die Beharrlichkeit, die Einsicht, die Entbehrung, die Hingebung, die Vaterlandsliebe, womit die Einzelnen und ihre Häuptlinge im grossen Kampf wetteiferten, entschieden war ihre Ueberlegenheit im Seekrieg. Sie verstanden und waren werth über den Feind zu siegen, ja für das Vaterland zu sterben.

Hätten sie doch in dem inneren Parteikampf sich selbst besiegen, und der Einheit des Interesse auch die Einheit und Reinheit der Streitplane, und die Treue in deren Ausführung beigesellen können oder wollen! Doppelt wichtig war solches jetzt, wo der Feind seine ganze Streitmacht ausschliessend gegen sie richten konnte, nachdem sein Krieg mit den Persern durch einen Friedenschluß (28. Juli 1823, genehmigt zu Teheran erst am 28. Jänner 1824) geendigt war, der rebellische Pascha von St. Jean d'Acre sich der Pforte gutwillig unterworfen hatte, ihr diplomatischer Verkehr mit Rußland wieder hergestellt, ein Bruch mit dieser Macht von ihr nicht mehr zu besorgen, und der mächtige Pascha oder Vicekönig von Aegypten, dem Namen nach der Pforte unterthan aber factisch unabhängig, (ohne Zweifel im eigenen Interesse) geneigt war, auf der See und zu Lande dem Sultan Beistand zu leisten. Die den Griechen drohende Gefahr war um so grösser, da in Absicht auf kräftigen Beistand europäischer Mächte, noch immer kein Hoffnungstrahl durch das Dunkel ihrer Zukunft drang.

Wiederholt hatte der Sultan erklärt, daß er einen Vertilgungskrieg beabsichtige. Die Sache der Griechen war auf dem Punct angelangt, wo sie die Türken aus Hellas vertreiben, oder von ihnen vernichtet werden mußten. Der durch Gewalt unterjochte Grieche hatte begonnen, sich mit seinen Ketten zu vertheidigen. Er, schon nach des Sultans politischem Recht kein Unterthan, war durch das Recht der Natur frei geworden. Er hatte das Joch abgeschüttelt, ohne dadurch Rebell zu werden, ohne irgend ein gesetzmäsiges Band zu zerreissen, denn mit Ihm hatten Mahomet's Nachfolger keines geknüpft. Was ihm, wenn der Sultan siegte, bevorstand, davon hatte er vor Augen das Bild der Mordscenen wider den Patriarchen, die Erzbischöfe, Bischöfe und Priester in Constantinopel, wider die wehrlosen Griechen in Kleinasien, die alle an der Insurrection nicht den entferntesten Theil genommen hatten, die hundert-tausendfältigen Metzeleien nach dem Frieden von Kainardschi.

Je beharrlicher die christlichen Regierungen sich weigerten die Sache der Griechen zu unterstützen, desto lauter erklärte

ſich für dieſelbe die öffentliche Meinung in allen gebildeten Staaten. Es ward immer wahrſcheinlicher, daß ſolche endlich mit directen Anmahnungen zu wirkſamer Dazwiſchenkunft ſich an die Regierungen wenden werde; dann aber hätte ein längeres Widerſtreben, ein ſteifes Beharren bei ſyſtematiſcher Unthätigkeit, das hiedurch aufgeregte Gefühl der Menſchlichkeit leicht zu Erbitterung und ſelbſt zu widrigen Auftritten führen können. Die Befreiung der Griechen war die Sache der ganzen gebildeten Menſchheit geworden. Es galt die Vertilgung eines chriſtlichen Völkerſtammes, oder deſſen Befreiung von einem Sclavenjoch, das vor vier Jahrhunderten ein barbariſcher Eroberer widerrechtlich ihm aufgelegt hatte, das ein Zeitverlauf nicht heiligen, das heißt, nicht legitimiren konnte. Es galt die Räumung eines Landes, welches er und alle ſeine Nachfolger nur mit militäriſcher Gewalt in Beſitz hielten, deſſen Bewohner betrachtend als eine Maſſe von Menſchen, die von der ganzen Welt verlaſſen ſeyen. Es kam in Frage, ob die Mächte, unter dem Vorwand der Legitimität einer ſolchen Herrſchergewalt, bei dem lauten Widerſpruch ihrer Völker, der Vernichtung des Griechenvolkes ohne Theilnahme zuſehen dürften, ohne ihre moraliſche Gewalt im eigenen Lande und ihre ſittliche Ehre in dem Ausland weſentlich zu gefährden. Vernichtung der nationalen Exiſtenz eines chriſtlichen Volkes — auch ſchon ihre Zulaſſung wo ſie zu hindern Macht iſt, ſo ſprach die öffentliche Stimme, wäre ein Vergehen gegen Gott und die Menſchheit, ein Verſtoß gegen die geſunde Politik. „Wann“, fragte, ſchon vor anderthalb Jahrhunderten der tugendhafte Fenelon, „wird das Blut der Türken ſich miſchen mit dem der Perſer auf den Ebenen von Marathon, um ganz Griechenland zu laſſen der Religion, der Philoſophie, den Künſten, die daſſelbe als ihre Heimath betrachten“?

In dieſer Lage der Dinge reifte bei den groſſen Mächten der Entſchluß, die griechiſche Frage in ernſtere Berathung zu nehmen. Vorbereitend wurden Ideen, Plane, Gutachten gewechſelt. In den erſten Monaten des Jahres 1824 ſetzte das ruſſiſche Cabinet bei den übrigen Regierungen, welche auf

den Congreß zu Verona über den Griechenkampf berathſchlagt hatten, eine förmliche Denkſchrift [1]) über die Pacification Griechenlands in Umlauf. Sie war das erſte Actenſtück, worin, unter gewiſſen Vorausſetzungen, ſchon die Frage ſowohl von dem geographiſchen Umfang als auch von dem politiſchen Verhältniß, welche den Griechen zu bewilligen ſeyn möchten, mit einiger Beſtimmtheit behandelt ward.

Die griechiſche ContinentalGrenze ſollte an den Gebirgen Macedoniens hinlaufen. Das Ganze, ohne die Inſeln, ſollte in drei Fürſtenthümer oder Hospodarate, in das öſtliche, weſtliche und mittägliche Griechenland, abgetheilt werden, und jedes von ihnen, ähnlich der Moldau und Walachei wie auch Servien, unter der „Suzeraineté“ [2]) oder modificirten Ober-

---

[1]) Dieſe Denkſchrift, Mémoire du cabinet de St. Pétersbourg sur la pacification de la Grèce, ward zuerſt öffentlich bekannt durch das pariſer Tagblatt Le Constitutionnel vom 31. Mai 1824. Ein Auszug daraus ſteht in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 84—87; auch bei Lesur, annuaire historique, 1824, p. 645. Amtlich bezogen ward ſich darauf in dem Memorandum des Bevollmächtigten Frankreichs, welches (ohne Datum) als Beilage A dem Londoner ConferenzProtocoll vom 22. März 1829 beigefügt iſt; in der Allgemeinen Zeitung vom 20. März 1830, in der Beilage 29.

[2]) Gewöhnlich wird das hier gebrauchte Wort „Suzeraineté“ von den Lexicographen nur in dem Sinn des vormaligen franzöſiſchen Staats- und Lehnrechts erklärt. Von politiſchen und hiſtoriſchen Schriftſtellern wird es, bei Staatsverhandlungen und Verträgen der neueſten Zeit, entweder im lehnrechtlichen Sinn, oder als ganz oder faſt gleichbedeutend mit Souverainetät verſtanden, und ſo auch im Teutſchen überſetzt. In Staatsurkunden und diplomatiſchen Verhandlungen laſſen es manche teutſche Tagblätter, Zeit- und andere Schriften unüberſetzt, indem ſie das franzöſiſche Wort beibehalten; andere verwandeln daſſelbe unbedenklich in das gleichfalls franzöſiſche Wort Souverainetät. — Das Wort Suzerain hat einen allgemeinen und einen beſondern Sinn. Im allgemeinen bedeutet es, als Beiwort, ober (super oder superus), und als Hauptwort einen Obern (Superior). Suzeraineté bezeichnet dann den Inbegriff der einem Obern, als ſolchem, zuſtehenden Rechte, alſo im politiſchen Sinn, eine Art von Oberherrlichkeit; doch keineswegs ganz gleichbedeutend mit

herrlichkeit des Sultans stehen. In administrativer und privatrechtlicher Hinsicht sollten die Griechen auf gewisse Art frei werden, sie sollten in staatsrechtlicher Beziehung gewisse Regierungsrechte erhalten, doch wesentlich untergeordnet dem Sultan. Ihm sollte aus jedem der drei Hospodorate jährlich ein bestimmter Tribut entrichtet werden, er sollte für jedes den Hospodar ernennen, und in jedem gewisse Festungen militärisch

---

Souverainetät, wofür es auch von Sachkundigen nirgend gebraucht wird, sondern eine auf bestimmte Weise modificirte Oberherrlichkeit. Nur in solchem Sinn, wird es in Staatsverhandlungen und Verträgen der neuesten Zeit gebraucht, und muß es übersetzt werden. Die nähere Bestimmung der darunter verstandenen Rechte, muß in jedem einzelnen Fall aus den besondern Erklärungsquellen erforscht werden; nur darf man sich weder volle Souverainetät oder Staatshoheit, noch Oberlehnherrlichkeit darunter denken. — Der besondere Sinn des Wortes Suzeraineté, bezieht sich bloß auf das ehemalige französische Recht, und ist jetzt ungangbar. Er ist zweifach, entweder staatsrechtlich oder lehnrechtlich. Staatsrechtlich bezieht Suzerain sich auf die untergeordnete Gerichtherrlichkeit eines französischen Duc, Marquis, Comte oder andern Seigneur. Dieser hatte in seinem Bezirk die Justice suzeraine oder subalterne; seine subalterne Gerichtherrlichkeit hieß Suzeraineté, und der von ihm bestellte Richter hieß Juge suzerain. Wider dessen Urtheil konnte appellirt werden; an das Parlament, wenn der Suzerain ein Pair, d. h. zu Sitz und Stimme in dem Parlament von Paris berechtigt war, ausserdem an den königlichen Bailli oder Sénéchal. Der König hatte die Justice souveraine. In dem französisch-lehnrechtlichen Sinn bezogen die Worte Suzerain und Suzeraineté sich auf das After- oder Unterlehnverhältniß. Suzerain hieß da der Unterlehnherr, der Subdominus oder dominus directus intermedius, im Gegentheil des Oberlehnherrn oder dominus directus immediatus. — Näher habe ich dieses, in Beziehung auf eine Erklärung des Kaisers Napoleon von 1806, anderswo auseinandergesetzt. Kluber's Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Bd. I (Frankf. 1830. 8.), S. 19 ff. — In den diplomatischen Verhandlungen wegen der Griechensache von 1824 bis zu dem Jahr 1830, kommt das Wort Suzeraineté, in dem oben entwickelten Sinn, mehrmal vor; namentlich in der oben erwähnten russischen Denkschrift von 1824, in dem Petersburger Protocoll vom 4. April 1826, in dem Londoner Tractat vom 6. Juli 1827, in dem Londoner PacificationsVertrag vom 22. März 1829.

beſetzt halten. Der griechiſche Patriarch zu Conſtantinopel, ſollte dort in gewiſſer Art Repräſentant der griechiſchen Nation ſeyn. Die Griechen ſollten Handelfreiheit und eine eigene Flagge haben, aber politiſch-völkerrechtliche Unabhängigkeit ſollte ihnen nicht zu Theil werden; im politiſchen Verhältniß nach Auſſen, ſollte nur der Sultan ſie repräſentiren. Dieſes aus Freiheit und Abhängigkeit gemiſchte Syſtem, ein auf politiſche Halbheit berechnetes Mittelding, wo die Pforte keine vollſtändige Oberherrlichkeit, die Griechen keine vollſtändige Unabhängigkeit und nur einen Schein von bürgerlicher Freiheit gehabt hätten, ſollte ſicher geſtellt werden durch Gewährleiſtung europäiſcher Mächte. Nur ſollten die darin eingeräumten Vortheile, den von Griechen bewohnten Inſeln nicht zu Theil werden; dieſe ſollten „dem MunicipalRegiment unterworfen, und beiläufig auf denſelben Fuß, wie zeither, regiert werden“. Doch könne die Inſel Candia vereinigt werden mit der Halbinſel Morea, als dem mittäglichen Griechenland. Bei einer vermittelnden Unterhandlung auf ſolchen Grundlagen, würden die Mächte dem Verdacht entgehen, Mahometaner und Chriſten auf gleiche Linie ſtellen, und die Griechen unter eine anarchiſche und barbariſche Gewalt zurückbringen zu wollen. Man werde eine Verſtärkung der Sache der Griechen, durch das Herbeieilen aller Revolutionſüchtigen aus allen Ländern von Europa, beſonders aus den mit Gewalt wieder zur Ordnung gebrachten, und weiteres Blutvergieſſen verhüten. Bei einer Friedenſtiftung ſolcher Art, werde die Pforte, nach fruchtloſer Anſtrengung in dreien Feldzügen, unter billigen Bedingungen aus einem noch weitausſehenden Kampf in einen geſicherten Ruheſtand hinüber treten, und auch die Griechen könnten vernünftigerweiſe mehr nicht verlangen, die verbündeten Mächte aber würden den Grundſätzen treu bleiben, welche ſie zur Grundlage ihrer Politik gemacht hätten.

Jetzt, nachdem das Schickſal, ſelbſt durch Rußlands Mitwirkung, anders entſchieden hat, wäre überflüſſig, vorſtehenden Plan einer Prüfung zu unterwerfen; auch iſt ihm zu ſeiner Zeit eine ſtrenge von ſehr geſchickter Hand widerfah-

ren [1]). Vorauszusehen war, daß, selbst wenn England und Frankreich einen Plan, bei dem die Handhabung der absoluten Oberherrschaft des Sultans zur Grundlage genommen war, und der bloß in der Form derselben Einiges änderte, Beifall gegeben hätten, beide kriegführende Theile mit gleicher Entschiedenheit ihn verwerfen würden; ja daß, wären sie zu dessen Annahme genöthigt worden, er eine unversiegbare Quelle der Zwietracht gewesen seyn, und am Ende zu Erneuerung der Feindseligkeiten und zu neuen Verwickelungen unter den grossen europäischen Mächten geführt haben würde. Und gleichviel, ob Griechenland noch fernerhin von den eisernen Hufen des Despotismus wäre niedergedrückt worden, oder nicht, dennoch geht das Reich des Sultans mit schnellen Schritten dem Zeitpunct entgegen, wo es in sich selbst zerfallen, und in mehre selbstständige Staaten sich umwandeln, oder eine Beute theilender Nachbarn werden wird.

Während Rußland, wie gesagt, sich ausgesprochen hatte, zeigte sich lange hin nur Unentschiedenheit auf Seite der andern grossen Mächte. Sie schienen zu schwanken zwischen Wollen und Nichtwollen; sey es aus Rücksicht auf die Pforte, die man, jeder im eigenen Interesse, schonen zu müssen glaubte, oder aus Mißtrauen gegen Rußland, bei dem man in dem vorgeschlagenen System eigennützige Absichten voraussetzte, die, zumal bei der Glaubensverwandtschaft der Russen mit den Griechen, mit der Zeit zu einem russischen Protectorat über die Hellenen führen könnten, oder endlich aus einem Zusammenfluß von Mißtrauen, Argwohn, Eigennutz und Egoismus, wozu in dem Labyrinth der Politik es selten an Stoff gebricht.

---

[1]) Lettre Messénienne sur l'intervention des Puissances alliées dans les affaires de la Grèce. Paris 1824. 8. Auch sehe man das zu Missolunghi erschienene Journal „Chroniques-Helléniques“ vom 13. (25.) Aug. 1824, Num. 66, und das zu Hydra erschienene Journal „L'ami de la loi“, vom 25. Juni (26. Juli) 1824, Num. 38

Was den Regierungen von Frankreich und England, auch Oestreich, vor der Hand am meisten am Herzen lag, war die Verhütung eines Bruchs zwischen Rußland und der Pforte, wozu es dem Kaiser Alexander nicht an Gründen fehlte, weder an entschuldigenden noch an rechtfertigenden, da die Pforte manche Stipulationen des Bukarester Friedens von 1812 unerfüllt gelassen hatte. Ein russisch-türkischer Krieg würde eine Vereinigung der russischen Regierung mit den Griechen herbeigeführt, diese aber Rußland den Sieg bedeutend erleichtert, und der Friedensschluß Griechenland wenn nicht in eine russische Provinz verwandelt, doch unter directen Schutz des Zars gestellt haben.

Die Folge von diesem Allen war, daß sämmtliche Mächte sich stillschweigend zu einem System des Nichtthuns oder des Hinhaltens, der Procrastination, vereinigten, welches die Hellenen der Uebermacht ihrer Unterdrücker preis gab, die sie desto ungestörter hinwürgen konnten. Darüber seufzte die Menschheit, bittere Klage führten die Freunde geregelter Freiheit und der Civilisation. Begehrt werde, meinten sie, keineswegs, dem revolutionären Geist ein Opfer zu bringen, sondern eine Rechtsforderung der ungerechterweise unterdrückten und fortwährend tyrannisch behandelten Griechen zu unterstützen und das Labarum, die Kreuzfahne, in sein Recht wieder einzusetzen. Indeß hatten die Mächte da, wo jene nur Ruhm zu erblicken glaubten, auch die Gefahr der Verwickelungen in Betracht zu ziehen, in welche eine abermalige Minderung, und in deren späterer Folge eine Auflösung des osmanischen Reichs in Europa, die europäische Politik bringen konnte. England und Rußland insbesondere hatten auch ausser dieser Gefahr, ihre commerziellen Interessen für die Gegenwart zu wahren.

Zwar hatte Kaiser Alexander, nach dreijähriger Unterbrechung, wieder einen Agenten, den Staatsrath Minziacki, doch ohne diplomatischen Charakter, nach Constantinopel gesendet, allein derselbe beschränkte (Jänner 1824) seine Eröffnungen auf das Verlangen, daß die Pforte ihre Truppen aus

der Moldau und Walachei friedensschlußmäsig zurückziehe; eine gerechte Forderung, welche die Gesandten von England und Oestreich, Lord Strangford und Baron Ottenfels, besonders der erste, lebhaft unterstützten. Lord Strangford [1]) mußte kategorisch erklären: „die gänzliche Räumung der Fürstenthümer sey dermal allein und die einzige Bedingung, von welcher der Kaiser die Wiederherstellung seiner diplomatischen Verbindung mit der ottomanischen Regierung abhängig mache, und diese Bedingung, von jeher die erste, sey auch die letzte". Dagegen bestand die Pforte darauf, daß Rußland zuvörderst die von ihm noch militärisch besetzten türkischen Festungen in Asien räumen solle.

An England stellte die Pforte [2]) (9. April) das Begehren, daß dasselbe seinen Unterthanen jede helfende Theilnahme an der griechischen Sache streng untersagen solle. Schon vorher hatte die brittische Regierung, obgleich die den Griechen feindlich gesinnten brittischen Machthaber, der Staatsminister Castlereagh und der Lord Obercommissär auf den Jonischen Inseln, Lord Maitland, von der Schaubühne abgetreten waren [3]), auf Verlangen der Pforte ihren Offizieren, die am Kampf der Hellenen Theil genommen, den Befehl zur Rückkehr gesendet; in Folge dessen verließ insbesondere der Oberst Leicester Stanhope im Sommer dieses Jahres Griechenland, dem er im Civil- und Militärfach, namentlich durch Bildung eines Artilleriecorps, sehr nützliche Dienste geleistet hatte. Zwar hinderte die brittische Regierung nicht, daß in England eine Anleihe von 800,000 Pfund Sterling, wobei jedoch nur 59 für 100 baar geliefert

---

[1]) Man sehe dessen Note an die Pforte, vom 10. April 1824, bei Lesur, annuaire historique, pour 1824, p. 650 et suiv.

[2]) Note des Großveziers an den englischen Botschafter zu Constantinopel, vom 9. April 1824; in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 65. Auch bei Lesur, l. c., p. 649.

[3]) Der erste, in der letzten Zeit Lord Londonderry genannt, starb durch Selbstmord zu London am 12. August 1822, der andere an einem Schlagfluß zu Corfu am 17. Jänner 1824.

wurden, für Griechenland gemacht ward, allein der neue Lord-Obercommissär auf den jonischen Inseln, Sir Frederik Adams, gestattete nicht, daß die von dieser Anleihe eingegangenen Gelder einstweilen in Zante niedergelegt würden. Laute Beschwerden führten die griechischen Staatsbehörden zu Nauplia, daß die Agenten etlicher europäischen Mächte im Archipel die Feindseligkeiten der Pforte begünstigten. Auch gebot Sir Adams allen Einwohnern der jonischen Inseln, bei schweren Strafen, die Beobachtung der strengsten Neutralität in dem griechisch-türkischen Krieg. Ungünstig für die Unterhandlungen wegen der Griechen, war die Zurückberufung Lord Strangford's; er verließ Constantinopel am 18. October.

So unfreundlich war das Verhältniß zwischen den christlichen Mächten von Europa und der provisorischen Regierung von Griechenland geworden, daß diese, in einem Schreiben ihres StaatsSecretärs Rodios an den brittischen Premier-Minister Canning vom 12. (24.) August, den ihr gemachten Vorschlag zu einer Vermittelung mit der Pforte, geradezu ablehnte [1]).

Anlaß nehmend von der abweichenden Erklärung des Congresses zu Verona und von dem Vermittlungsplan in der oben erwähnten russischen Denkschrift, erklärte die griechische Regierung feierlich, „die Griechen würden einen rühmlichen Tod dem schmälichen Joch vorziehen, unter das man sie beugen wolle; moralisch und politisch halte Griechenland sich für berechtigt, von der so menschenfreundlichen brittischen Nation Hülfe und Beistand jeder Art zu erwarten. Canning antwortete: Die gedachte Denkschrift, deren Echtheit er weder einräume noch widerspreche, welche bei der griechischen Regierung so grossen Unwillen erregt, habe dasselbe Gefühl auch bei dem Divan hervorgerufen. Während die Griechen einen unüber-

[1]) Das Schreiben, und Canning's Antwort vom 1. December 1824, stehen in den Archives diplomatiques, vol. IV, p. 78 et 81, bei Lesur, annuaire historique, pour 1824, p. 647 et suiv. und in der Allgemeinen Zeitung von 1825, Num. 99.

windlichen Abscheu äusserten gegen jede Uebereinkunft, die nicht ihre Nationalunabhängigkeit ausspreche, weise der Divan jede Art von Aussöhnung zurück, die nicht seine Souverainetät über Griechenland wieder herstellen würde. Wohl habe Rußland den verbündeten Höfen einen Plan vorgelegt, der bezwecke, beiden Theilen einen Waffenstillstand vorzuschlagen, um Zeit zu gewinnen zu freundschaftlicher Einschreitung, und die brittische Regierung werde diesem Plan beizutreten sich nicht geweigert haben, wenn solcher in einem dazu passenden Augenblick wäre vorgelegt worden. Bei der gegenseitigen Stimmung der streitenden Theile, die einen Vorschlag zu Modification der türkischen Souverainetät und der griechischen Unabhängigkeit nicht zulasse, habe die brittische Regierung sich beschränken müssen auf Beobachtung einer strengen Neutralität. Auf deren Fortsetzung dürften die Griechen rechnen, und auch darauf, daß Großbritannien nie Theil nehmen werde an irgend einem Versuch, ihnen einen ihren Wünschen widerstrebenden Plan zu Herstellung des Friedens mit Gewalt aufzudringen.

Mit Erfolg bestand die griechische Regierung gegen die brittische darauf, daß auch auf der See ihr das Blokaderecht zukomme, und daß sie befugt sey, Schiffe von Unterthanen neutraler Mächte, welche völkerrechtwidrig ihrem Feind für Kriegszwecke dienten, feindlich zu behandeln. Oeffentlich erklärte sie durch eine Bekanntmachung vom 7. Juni, sie werde die an ihren Feind von Unterthanen neutraler Mächte vermietheten Schiffe für neutral nicht anerkennen, sondern feindlich behandeln. Als der LordObercommissär auf den jonischen Inseln sie (15. Sept.) zu der Zurücknahme dieser Kundmachung genöthigt hatte, erließ dieselbe ein Manifest, worin sie für offenbare Verletzung des Völkerrechts das Verfahren christlicher Kaufleute, Schiffeigenthümer und Capitaine, östreichischer, russischer, italiänischer und spanischer, französischer sogar, erklärte, welche aus schändlicher Gewinnsucht die Neutralität ihrer Regierungen zu Vermiethung ihrer Schiffe an die Türken und dem Pascha von Aegypten für Kriegstransporte mißbrauchten. Hierauf nahm die brittische Regierung keinen An-

ſtand, den Grundſatz anzuerkennen, daß der griechiſchen Regierung, als einer factiſch beſtehenden, gegen ihren Feind das Blokade- und Viſitationsrecht zuſtehe, und daß ſie daſſelbe anerkennen werde, wenn es unter Beobachtung der gehörigen Form und innerhalb der üblichen Grenzen ausgeübt würde. Damit war insbeſondere die damalige, von der griechiſchen Regierung erklärte Seeſperre der Plätze Patras und Lepanto anerkannt.

Auch befahl die öſtreichiſche Regierung ihren Conſuln, jedes neutralwidrige Schiffvermiethen ihrer Unterthanen zu hindern. Endlich verbot auch die franzöſiſche Regierung, doch erſt im Jahr 1826, dieſes ſchändliche TransportGewerbe. Dennoch ward daſſelbe fortgeſetzt, ſogar zu der barbariſchen Fortſchaffung gefangen genommener oder geraubter Griechen, von jedem Stande, Alter und Geſchlecht, in die Sclaverei nach Africa und Aſien.

In der Staatsverwaltung erfolgten in dieſem Jahr keine organiſchen Aenderungen. Der berathende oder geſetzgebende Senat war anfangs, in Folge der im vorigen Jahr zwiſchen ihm und der vollziehenden Verſammlung Statt gehabten Zwiſtigkeiten, verſammelt zu Kranidi, am öſtlichen Geſtade des Meerbuſens von Nauplia. Dann nahm er, und ſpäter (22. Mai) auch der Vollziehungsrath oder die CentralRegierung, ſeinen Sitz wieder zu Argos, zuletzt (Ende Juni) beide zu Nauplia. Die dritte Sitzung oder Erneuerung des berathenden oder geſetzgebenden Körpers, ward eröffnet zu Nauplia am 8. (20.) October. Derſelbe zählte 63 neu gewählte Mitglieder, nämlich 18 aus den Provinzen des Feſtlandes, 28 aus dem Peloponnes, 4 aus den die Seemacht ſtellenden Inſeln (Hydra, Spezzia, Pſara), 3 aus Candia, 10 aus den Inſeln des ägäiſchen Meeres. Nach Vorſchrift des Wahlgeſetzes wurden ($\frac{10}{22}$ Oct.) die Mitglieder der neuen proviſoriſchen Regierung ernannt. Präſident des vollziehenden Raths ward Georg Konduriotis aus Hydra, VicePräſident Botaſſi. Präſident des geſetzgebenden Raths ward Panuzzo Notaras, VicePräſident Monſignore di Vreſtene Theodorito. Solches, und

daß am 11. (23.) October die dritte Periode der Einsetzung der Regierung beginne, verkündigte der gesetzgebende Rath den Hellenen [1]), sie alle nachdrücklich ermahnend zum Gehorsam gegen die Gesetze und zu ernstem Bestreben, die Zuneigung der christlichen Souveräne und das Wohlwollen des gebildeten und menschenfreundlichen Europa's sich zu erwerben. Staats-Secretär sollte Maurokordatos werden. Er lehnte diese Stelle ab, wie im vorigen Jahr die früher schon von ihm bekleidete eines Präsidenten des vollziehenden Körpers; wie 1823, so hielt er auch dießmal seine Gegenwart als Oberfeldherr und CivilGouverneur in Westhellas für nöthiger, da die am Ende des vorigen Jahres von ihm besiegten Pascha's Omer Brione und Mustaï zu neuem Kampf sich rüsteten, und deßhalb besondere Wachsamkeit und Gegenrüstungen dort nöthig waren.

Schon die vorige Regierung hatte (Juli) dem öffentlichen Unterricht ihre Sorge zugewendet. Er sollte geordnet werden, wie folgt: Primär- oder Volkschulen, eine in jeder Gemeine; Lyceen, in jedem Hauptort einer Provinz; eine Universität. Das Meiste hievon blieb Entwurf. Doch ward zu Argos eine Normalschule errichtet, um in der Lancasterschen Lehrart des wechselseitigen Unterrichts zu unterweisen. In Athen ward die musenliebende Gesellschaft wieder hergestellt und eine höhere Schule verordnet, welcher vier dortige Klöster jährlich 5000 Piaster zusicherten. Durch vier Zeitungen in griechischer und eine (der Telegraph) in verschiedenen Sprachen, ward die Publicität im allgemeinen Interesse befördert.

Trotz der von Aussen herannahenden grösseren Gefahr des gemeinsamen Vaterlandes, schwang furchtbarer als je die innere Zwietracht ihre Geissel über Hellas. Ruhige und regelmäsige Verwaltung war durchzusetzen nur in dem Seewesen, dessen oberste Leitung auf Hydra bestand, und in Westhellas, wo der von reiner Vaterlandsliebe beseelte Maurokordatos ordnungs-

---

[1]) Die Bekanntmachung vom 10. (22.) October 1824. steht in den Neuesten Staatsacten, Bd. 1, S. 184. (Dieser erste Band führt auch den Titel: Archives diplomatiques, T. VII.)

mäſig waltete, und unter ihm Byron und Stanhope in dem Hauptplatz Miſſolunghi muſterhafte Einrichtungen und Wehranſtalten machten. Die aufgeklärteſten und wohlmeinendſten Männer der Nation, unter ihnen beſonders die hydriotiſchen Kaufleute, an ihrer Spitze Maurokordatos, welcher in ganz Griechenland die Herrſchaft ſtrenger Geſetzlichkeit herzuſtellen trachtete [1]), ſtrebten nach geſetzlich freier Verwaltung, ſtrenger Ordnung in den Finanzen und allgemeiner Planmäſigkeit in dem Heerweſen und in den KriegsOperationen. Dem widerſtrebten zwei Hauptparteien. Zu Athen und in ganz Oſthellas herrſchte ziemlich unabhängig von der CentralRegierung Odyſſeus und mit ihm Negris, geweſener Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, welcher im folgenden Jahr zu Nauplia ſtarb. Auf Morea hatte das Uebergewicht eine zügelloſe Militärpartei. Die oberſten Rollen ſpielten in ihr Kolokotroni und Mauromichalis; dieſer vorhin Bei der Mainoten, jetzt dem Namen nach Vorſteher des Vollziehungrathes, jener der ſtolze, reiche, im Jahr 1822 ſiegreiche Feldhauptmann, jetzt das einflußreichſte Mitglied im Vollziehungsrath. Hordenweiſe und meiſterlos lagerten im Lande mit ihren Waffenträgern, den Palikaren, die Kapitanis, wie Paſcha's und Bei's mit ihren Treibern regellos dem Volk nehmend was ſie brauchten oder ihnen gut dünkte.

Zu dem Krieg nach Auſſen geſellten ſich, faſt in der ganzen erſten Hälfte des Jahres 1824, die Drangſale einer Art von Bürgerkrieg. Der Bericht vom 31. December 1823, welchen der ſeit dem November deſſelben Jahres zu Kranidi verſammelte geſetzgebende Senat ſich über die wider Mauromichalis, den Präſidenten, und etliche andere Mitglieder des Vollziehungraths, vorgelegte Anklage erſtatten ließ, enthält ſo empörende Thatſachen von Despotie und Eigennutz, daß der Se-

[1]) Der rohe Kolokotroni ſtieß einſt in Beziehung auf Maurokordatos die Drohung aus, daß „wenn derſelbe noch länger von einer Herrſchaft der Geſetze ſchwatze, Er ihn werde auf einen Eſel binden, und mit Stockſchlägen aus Morea jagen laſſen“.

nat nicht umhin konnte, dieſen Vollziehungsrath aufzulöſen, und einen neuen, der zu Nauplia reſidiren ſollte, an deſſen Stelle zu ſetzen. Zu dieſem ernannte er den Hydrioten Georg Konduriotis, als Präſidenten, den Spezzioten Panajottis Botaſſis, als VicePräſidenten, Johann Koletti und Nicolaus Londos, dann ſpäter Anagnoſtes Spiliotakis, da Kolokotroni, dieſen neuen Rath nicht anerkennend, ſich weigerte, die ihm angetragene fünfte Stelle anzunehmen. Verſchloß doch Panos Kolokotroni, Befehlhaber in dem von der Natur und Kunſt ſtark befeſtigten Nauplia, ſogar der CentralRegierung die Thore, als ſie darin ihren Sitz nehmen wollte. Die Regierung ſah ſich genöthigt, ihn (19. März) für einen Rebellen zu erklären und die Stadt zur See und auf der Landſeite einzuſchlieſſen. Erſt nach und nach unterwarfen ſich der Regierung die Widerſpenſtigen, zuerſt (2. April) die Feſte Akrocorinth und verſchiedene Capitani's, namentlich Nikitas. Der griechiſche General Kataïskaki, der eines Einverſtändniſſes mit dem Feind überführt aber begnadigt war, ſuchte mit einer Bande von 700 Mann Weſthellas in Aufſtand zu bringen. Siegreich ward ſein verbrecheriſches Vorhaben vereitelt, durch die Generale Sturnaris (Häuptling des Bezirks Agrapha) und Bango und den Oberſten Liakita.

Kolokotroni räumte anfangs, kraft eines Vertrags, (15. April) nur Tripoliza; worauf der Senat und ſpäter (22. Mai) auch der Vollziehungsrath ihren Sitz zu Argos nahmen. Erſt als die Beſatzung des HauptForts von Nauplia auf die Seite der Regierung übergetreten war, und allgemeine Verzeihung war verkündigt worden, unterwarf ſich Kolokotroni mit ſeinem ganzen Anhang, nachdem ihnen vertragweiſe völlige Amneſtie war zuſichert worden, durch welche der Bürgerkrieg für dießmal endigte. Nun erſt ward (19. Juni) Nauplia mit ſeiner Citadelle Palamides der zeither zu Kranidi, dann zu Argos geweſenen CentralRegierung übergeben, die, und auch der geſetzgebende Senat, ſofort (22. u. 24. Juni) ihren Sitz daſelbſt nahm; denn die Lage dieſer Stadt war für die Staatsverwaltung die günſtigſte, und die Feſtungswerke nebſt dem Hafen,

gewährten der Regierung die meiste Sicherheit. Doch ward wenige Monate nachher die Thätigkeit der Regierung gelähmt durch ein pestartiges Nervenfieber, welches zwei ihrer Mitglieder hinwegraffte und den Präsidenten Konduriotis bewog nach Hydra zu flüchten.

Schon im November brach der Bürgerkrieg auf das Neue aus, wieder angefacht von dem ehr- und herrschsüchtigen Kolokotroni. Dieser unwissende und gewaltthätige Raufbold, welcher das Zepter der Staatsverwaltung und das OberfeldherrnSchwert von Einer Faust, der seinigen, umfaßt wissen wollte und wähnte, zu Eroberung und Bewahrung der Freiheit und Unabhängigkeit brauche man mehr nicht als Geld, Eisen und Fäuste, war mißvergnügt darüber, daß bei der verfassungsmäsigen Erneuerung des Vollziehungsraths Er und seine Anhänger in der Wahl durchgefallen waren. Diese Wahl — welche gefallen war auf G. Konduriotis, als Präsidenten, P. Botassi, als VicePräsidenten, Assimachi Fotilla, Anagnotosti Spiliotacchi und Johann Koletti — öffentlich widersprechend, den neuen Vollziehungsrath nicht anerkennend, pflanzte er wieder die Fahne des Aufruhrs auf Morea. Er wollte die von ihm beneideten oder gefürchteten Regierungsmitglieder zwingen, vor Ablauf der gesetzlichen Frist ihre Aemter niederzulegen; worauf er selbst der obersten Gewalt, wonach er unabläſſig strebte, sich bemächtigen wollte. Ihm anhängend, stellten sich sofort mehre Heerführer (Staikos, Zaïmis, Londos, Sissinis, Deli-Janer) mit ihren Truppen zu Tripolizа unter den Oberbefehl seines Sohnes Panos. Sogar hoben vier Generale die ihnen anvertraute Belagerung von Patras auf, um ihm zu folgen, ihre Truppen zerstreuten sich.

Das von Innen wie von Aussen bedrohte Vaterland zu retten, eilte (9. Dec.) der Präsident Konduriotis von Hydra, wohin er der zu Nauplia ausgebrochenen Pest halber mit Urlaub sich begeben hatte, nach Nauplia zurück. Die in Attika befehligenden Heerführer, Guras, Tassos und andere, mußten mit ihren Truppen den Isthmus von Corinth besetzen. Koletti, als Oberfeldherr, unter ihm Hadschi Christos und Mau-

rojeni, rückte mit einer Heerabtheilung vor Tripoliza, ſchlug die Inſurgenten in mehren Gefechten, insbeſondere (11. und 14. Dec.) bei Hagios Georgios und bei Vriſſaki, und zerſtreute ſie; der jüngere Kolokotroni (Panos) blieb in einem Gefecht bei Patras, und ſeines Vaters Anhängerin, die amazonenartige Bobolina, fiel meuchelmörderiſch durch den Dolch des Geliebten ihrer Tochter. Ueberall geſchlagen, verlaſſen von Allen, ſendete (Dec.) Kolokotroni ſchmachvoll der Regierung abermal ſeine Unterwerfung. Die Regierung ließ es dabei bewenden, indem ſie den Schein annahm, als ob ſein Vergehen auf die Rechnung ſeiner Gehülfen (Zaïmis, Londos, Deli-Janei) zu ſetzen ſey; man hielt ihn für hart genug beſtraft durch den Verluſt ſeines Sohnes, und wollte das ärgerliche Schauſpiel vermeiden, der Strafgerechtigkeit Pflege einen Mann zu überliefern, der dem Vaterland ſo groſſe Dienſte geleiſtet hatte; doch ward er nach Hydra in Haft gebracht. Etliche von ſeinen Anhängern folgten ſeinem Beiſpiel, andere flüchteten nach den joniſchen Inſeln, manche wurden ergriffen und den Händen der Gerechtigkeit überliefert; freigeſprochen ward der Mainoten-Bei Pietro Mauromichalis. Den Griechen fehlte ein zweiter Timoleon, ein hochherziger, geiſtreicher, uneigennütziger Freund der Freiheit und des Vaterlandes, gleich groß als Feldherr, Schöpfer einer weiſen Staatsordnung, Geſetzgeber und Richter, geſchmückt, wie Epaminondas, mit allen Tugenden des Staats- und Privatmannes. Doch konnte nun die Regierung, von ihren innern Widerſachern befreit, mit gröſſerer Wirkſamkeit den Staatsangelegenheiten ſich widmen. Hauptſächlich bewährte ſie ſolches durch ſtrengere Polizei- und militäriſche Maasregeln.

Unbegreiflicherweiſe hatte der tapfere Heerführer Odyſſeus auf Euböa ſogar mit den Türken ein geheimes Verſtändniß angeknüpft; ſehr wahrſcheinlich in der Abſicht, ſich, mit Hülfe des Paſcha's von Euböa, zum Oberherrn in Böotien und Attika (wie Pharnakiotis in Akarnien) aufzuwerfen. Aber Guras brachte ihm eine Niederlage bei, nahm ihn gefangen und ſperrte ihn in einen Thurm, den er ſelbſt gebaut hatte zum Schutz von Athen. Aus demſelben zur Flucht ſich

herablaſſend, ſtürzte er in die Tiefe und blieb; ſchmälich endete ein ſonſt ruhmvolles Leben.

Glorreich für die Griechen war der Feldzug von 1823 geweſen. Nicht ganz ſo günſtig und ſo reich an groſſen Waffenthaten, doch immer noch rühmlich für ſie und ihre Sache aufrechthaltend, war der Feldzug von 1824.

Die Pforte betrachtete auch dieſen vierten Feldzug als entſcheidend für die Vertilgung der Griechen. Obgleich Churſchid Paſcha noch lebte (er ſtarb erſt am 19. Nov. 1824), ſo ernannte ſie doch an deſſen Stelle für den Landkrieg zum Seraskier Waliſy (Oberbefehlhaber) den Paſcha von Widdin, Derwiſch. Er ſollte mit dem Hauptheer in Morea eindringen, während Omer Brione in Oſthellas, und der Paſcha von Euböa in Attika den Krieg zu führen hätten. Der mächtige, ingeheim nach Unabhängigkeit ſtrebende Paſcha von Aegypten, Mehemet Ali, hatte, ſehr wahrſcheinlich in eigenem Intereſſe, ſich dazu verſtanden, der Pforte zu Waſſer wider die inſurgirten Inſeln, und zu Lande auf dem Peloponnes Beiſtand zu leiſten, während Derwiſch Paſcha, Rudſchid und Omer Brione über den Iſthmus von Corinth und an der öſtlichen Küſte eindringen ſollten. Eine Feuersbrunſt zu Cairo (22. März), welche einen Theil der Schiffrüſtungen verzehrte, verzögerte um etliche Monate die Abſegelung der ägyptiſchen Flotte. In Folge einer HofIntrigue, ward der Großvezier Ghalib Effendi (14. Sept.) abgeſetzt, und an ſeine Stelle Mehmet Selim, Paſcha von Siliſtria, ernannt.

In Weſthellas ſetzten die Griechen die Belagerung von Lepanto fort, doch ohne Erfolg. Sie betrieben eifrig, unter Byron's und Stanhope's Beihülfe, neue Rüſtungen und beſſere Befeſtigung von Miſſolunghi, auch der nahen Inſel Anatoliko. Unterdeſſen offenbarte ſich in jener Stadt eine Militärverſchwörung, deren Zweck war, den Platz dem Juſſuf Paſcha in die Hände zu ſpielen. Auch überließ ſich ein groſſer Theil der darin garniſonirenden Sulioten groben Ausſchweifungen. Als die Meuterer und Zügelloſen aus der Stadt weggeſchafft waren, rotteten ſie ſich zuſammen und bemächtigten ſich, ange-

führt von Karaïskaki, (12. April) des Forts Wassiladi. Daraus bald wieder vertrieben, gingen sie über zu dem Pascha Omer Brione. Zum drittenmal war dieser kühne und listige Feldhauptmann in Akarnanien und Aetolien eingedrungen, aber auch dießmal wurden alle seine Versuche und Entwürfe, insbesondere die (17.—25. Aug.) wider Missolunghi gerichteten, durch Maurokordatos vereitelt. Dieser traf hierauf Anstalt, an der südlichen Grenze Akarnaniens ein befestigtes Feldlager zu errichten, zum Schutz Aetoliens in dem Feldzug von 1825.

Nachdem auf Euböa Diamantis und Odysseus in Gefechten mit den Türken mehrmal gesiegt hatten, gelang dem KapudanPascha Khosrew, welcher am 28. April, mit 35 Kriegschiffen und gemietheten östreichischen und russischen Transportschiffen, aus den Dardanellen hervorgesegelt war, die dortige Festungen mit etlichen Tausend Janitscharen zu verstärken, dagegen mißlang ihm ein Versuch, auf der nahen Insel Skiathos zu landen. In Thessalien hatte der türkische Oberfeldherr Derwisch Pascha zu Larissa mühsam ein Heer versammelt. Die eine Abtheilung desselben, unter Bekir Pascha, schlugen (1. Juni) Odysseus und Nikitas bei Zeituni. Die andere Abtheilung, verstärkt durch Truppen aus Euböa, drang vor nach Attika, wo sie den unter Odysseus befehligenden Guras anfangs nöthigte, sich in die Akropolis von Athen zurückzuziehen. Aber nachdem derselbe die Türken bei Marathon besiegt hatte, und Derwisch Pascha in Phokis mehrmal (bei Gravia, Amplani u. a.) war geschlagen worden, mußte sich dieser Oberfeldherr, mit Verlust des besten Theils seiner Truppen und seines ganzen Geschützes und Gepäckes, im September nach Larissa, von wo er ausgezogen war, zurückziehen, ohne daß er, wie er beabsichtigte, sich über Salona mit dem Heer unter Omer Brione hatte vereinigen können. Um dieselbe Zeit war Odysseus mit Verstärkung aus dem Peloponnes herbeigeeilt. Er schlug eine aus Euböa herangekommene türkische Heerabtheilung, und nöthigte dieselbe in die Festung Negropont sich zu retten. Da Missolunghi und Anatoliko von den Griechen standhaft behauptet wurden, so wäre, wie es scheint,

jetzt nicht über ihre Kräfte gewesen, das gegenüber liegende Patras zu erobern und dasselbe nicht nur zu einem Stützpunct jener beiden Festen, sondern auch zu einer starken Schutzwehr von WestMorea zu machen.

Um Landungen auf von Griechen bewohnten Inseln und Landbezirken vorzunehmen, hatte die Pforte 20,000 undisciplinirte Asiaten an der Küste von Smyrna versammelt, wo sie, ohne Sold und Lebensmittel, gegen schuld- und wehrlose Griechen, besonders zu Pergamo, mit Plünderung, Mord und Mißhandlung jeder Art wütheten. Mit zwei Linienschiffen, sechs Fregatten, zehn Corvetten, einer Anzahl Briggs, noch weit mehr CanonierSchalupen, mehr als achtzig gemietheten christlich-europäischen (russischen, östreichischen ꝛc.) Transportschiffen und einem Heer von LandungsTruppen, segelte (in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli n. St.) der Kapudan Pascha, dem der Sultan geschrieben hatte „Ipsara oder deinen Kopf", von Metelino (Mitylene) aus nach der kleinen Insel Ipsara bei Chio, welche durch die Zahl und Kampffertigkeit ihrer Schiffe sich den Türken furchtbar gemacht hatte. Vergebens forderte Khosrew Pascha die Insulaner dreimal zur Unterwerfung auf, unter dem Versprechen vollständiger Amnestie. Alle Ipsarioten hatten, den Himmel anflehend um Sieg oder die MärtyrerPalme, das Abendmal genommen und die Stirn mit dem Kreuz bezeichnet; das Labarum war bei dem Telegraphen aufgepflanzt. Nach verzweifelter Gegenwehr, ward das feste, mit mehr als 200 Canonen besetzte Felseneiland, in Folge einer Verrätherei bestochener albanesischer Söldlinge (1500 Schypetars), eiliger Flucht der Primaten und Ephoren, und kluger strategischer Combinationen, sehr bald überwältigt durch 16,000 Kerntruppen, menschenleer in Besitz genommen und in einen Steinhaufen verwandelt.

Aber schon nach zehn Tagen (15. Juli) ward es von dem Sechelden Miaulis wieder genommen, und die darauf zurückgebliebene türkische Besatzung niedergemacht, dann, mit Wegführung der daselbst eroberten Canonen und Schiffe, ungefähr dreissig, der öde Felsen verlassen. Bei dem Sturm der Türken

auf das Kloſter St. Nicolo und das dabei gelegene Fort Nabia oder Tabia (4. Juli), ſprengte, durch Anzündung der Minen, die Stürmenden alle, zwei bis drei tauſend, ſich ſelbſt und die Seinigen, nebſt dem Fort, der dort commandirende tapfere und reiche Ipſariote Marqaki (Warwaki oder Waſſo Wakie) in die Luft. Weiber, Kinder, Greiſe flüchteten auf Schiffe und Barken, deren manche verſenkt oder von Türken genommen wurden; zwei franzöſiſche Fregatten nahmen einzelne Flüchtlinge auf, viele Leichname, griechiſche und türkiſche, ſchwammen auf der See umher. Die meiſten von den 12,000 Einwohnern waren theils nach Hydra, Syra und Salami, theils nach der aſiatiſchen Inſel Samos geflüchtet, worunter ungefähr 2000 Seeleute mit den beſten Schiffen; die übrigen ſtarben den Märtyrer- oder Heldentod. Mit zehn eroberten alten Schiffen und ungefähr fünfhundert Chriſtenköpfen an den Maſten und Segelſtangen ſeiner Schiffe, ſegelte Khosrew zurück nach Metelino, nachdem er die noch übrigen Forts hatte in die Luft ſprengen laſſen und eine kleine Beſatzung zurückgelaſſen hatte. Jene Köpfe, und zwölf hundert abgeſchnittene griechiſche Ohren, prangten nachher, als Siegeszeichen, am Serail des Sultans. Seitdem diente das menſchenleere Eiland den Seeräubern zum Schlupfwinkel. Kurz vor ſeinem Fall hatte ihm der Oberſt Leiceſter Stanhope eine Buchdruckerpreſſe geſendet, die ihm von dem philhelleniſchen Ausſchuß in England anvertraut war.

Der an ihrem Glück ſchon faſt verzweifelnden Pforte war durch glänzende Zuſicherungen gelungen, ihren Vicekönig (faſt Selbſtherrſcher) von Aegypten, Mehemet Ali zu beſtimmen, daß derſelbe unmittelbar, zu Waſſer und zu Land, Theil nahm an ihrem Krieg wider die Griechen. Hiezu beſtimmte derſelbe eine anſehnliche Flotte und ein Heer von 20 bis 25,000 Mann, meiſt auf europäiſche Art eingerichtet und geübt, unter dem Oberbefehl ſeines kriegserfahrnen Sohnes Ibrahim Paſcha, des Beſiegers der Wechabiten. Dieſe Land- und Seemacht ſollte, in Verbindung mit der türkiſchen, die Unterjochung der Griechen erzwingen helfen, die Landtruppen insbeſondere ſollten Morea erobern und beſetzt halten; ein Plan, deſſen Aus-

führung die christlichen Mächte, bei strenger Neutralität beharrend, ruhig zusahen.

Furchtbar begann (19. Juli) die ägyptische Flotte von Alexandrien aus den Heerzug mit 9 Fregatten, 14 Corvetten, 40 Briggs und Goeletten, und mit 240 (meist gemietheten christlich-europäischen) Transportschiffen, worauf die Landtruppen und ihr Kriegsmaterial. Schon im Juni nahm Ismael Gibraltar, der Admiral, mit Uebermacht die Insel Candia, die allem Vermuthen nach sein selbstsüchtiger Gebieter als Preis der Kriegshülfe vorläufig sich selbst zugedacht hatte. Auch machte er (8. Juni n. St.) einen Angriff auf die nahe bei Candia gelegene kleine Insel Caso (Kassos), welcher von den Einwohnern mit grosser Tapferkeit vereitelt ward. Ein wiederholter Angriff, am folgenden Tag, mißlang ebenfalls, aber ein dritter (10. Juni) auf einem andern Punct, gelang, der tapfersten Gegenwehr ungeachtet; alle Einwohner, die nicht in die Gebirge oder auf benachbarte Inseln geflüchtet waren, fielen unter dem Schwert, alle ihre reiche Habe ward eine Beute des Siegers.

Unter dem tapfern Miaulis, und mit Hülfe des kühnen und glücklichen Kanaris, behielten die Griechen in Kämpfen mit den türkischen und ägyptischen Flotten fast immer die Oberhand. Fast jedesmal nahmen oder verbrannten sie feindliche Kriegs- und Transportschiffe. Bei der Insel Samos (17. Aug.) von dem Kapudan Pascha mit größter Uebermacht angegriffen, verbrannte Miaulis, mit seiner Flotille von vierzig Segeln, demselben zwei Fregatten, eine Brigg und ungefähr zwanzig Transportschiffe, wobei mehr als 1200 Türken umkamen. Die feindliche Flotte segelte eilend davon. Als in dem Meerbusen von Bodrun oder Stanco (Kos) an der asiatischen Küste, am 4. September die türkische und ägyptische Flotte sich vereinigt hatten, kam es fast täglich zu Gefechten mit der griechischen, und am 10. bei der Insel Naxia zu einer Seeschlacht, welche den ganzen Tag hindurch mit der größten Erbitterung dauerte. Mehr als zehn tausend Canonenschüsse kamen von der türkisch-ägyptischen Flotte, aber die griechische Artillerie war besser

bedient, und daher wirksamer. Kanaris sprengte mit einem Brander eine ägyptische Fregatte von 44 Canonen und eine Brigg in die Luft, und nahm mehre Transportschiffe; auch die Griechen verloren neun kleine Schiffe. Der türkische Admiral brach das Gefecht ab und zog sich zurück, erst (21. Sept.) nach der Insel Metelino (Mitylene), dann mit 15 Segeln nach Constantinopel. Ibrahim Pascha zog mit der übrigen Flotte, bestehend aus 2 Linienschiffen, 8 Fregatten, 13 Corvetten, 30 Briggs oder Goeletten und 200 Transportschiffen, wieder in den Meerbusen von Bodrun, von wo aus er die Inseln, besonders Candia, abermal mit Lebensmitteln versorgte. Mit Erfolg griff Miaulis wieder an bei Metelino, dann (6. Oct.) bei Chio, endlich (25. Nov.) auf der Höhe von Candia, wo Ibrahim eine Fregatte, zehn kleine Kriegschiffe und funfzehn Transportschiffe verlor. Geschwächt auch durch die Pest, zog Ibrahim sich in die Häfen von Rhodos, wo sein Admiral Ismail Gibraltar starb. Miaulis schickte nach Nauplia als Beute, zwölf grosse Transportschiff, worauf zwei bis drei tausend auf europäische Art disciplinirte NegerSoldaten, vier hundert arabische Pferde und eine sehr grosse Menge Reis und Caffee.

Mißlungen war also in diesem Jahr der türkische Plan, in Morea einzudringen. Um auch im folgenden Jahr denselben zu vereiteln, ward die Landmacht durch neue Aushebung vermehrt. Die Griechen schritten abermal zur Belagerung der Festen von Patras, Koron und Modon. Maurokordatos führte, mit unumschränkter Gewalt, den Oberbefehl in Westhellas, Guras in Attika, Diamantis auf Euböa.

Sechster Abschnitt.

Neue Erbitterung und Kriegsrüstungen der Pforte, wider die Griechen, bei stillem Verhalten der Großmächte. Des ägyptischen Feldherrn Ibrahim Pascha's Landung, Kriegsglück und Verwüstung auf Morea, ungeachtet der tapfern Gegenwehr der Griechen und ihrer Ueberlegenheit im Seekrieg. Dritte und vierte Belagerung von Missolunghi. Zweite Anleihe in England. Fortwährend leidendes Verhalten der Großmächte. Der Griechen Erbieten, ihre politische Existenz unter den Schutz Großbritanniens zu stellen, wird nicht angenommen, vielmehr brittische Neutralität erklärt. Neue Hülfe von Philhellenen. Winterfeldzug. Fünfte Belagerung von Missolunghi, das endlich in die Gewalt des Feindes fällt, da die Besatzung, von Hunger und Mangel an Kriegsvorrath überwältigt, sich theils ins Freie durchschlägt, theils in die Luft sprengt. Trostlose Lage auf Morea. Beschwerden über Seeräuberei. Maasregeln der Griechen dawider, und Gegenbeschwerden derselben. Tod des Kaisers Alexander. Standhaftigkeit der Griechen.

Jahr 1825, bis in den April 1826.

Zu Constantinopel war die Stimmung gegen die Griechen so kriegerisch als je. Der Sultan war aufs Neue erbittert, durch den für ihn unglücklichen Ausgang des vorjährigen Feldzugs auf der See und zu Lande. Eine Partei der obersten Staatsbeamten, an ihrer Spitze der Mufti und der JanitscharenAga, arbeitete am Sturz des Großveziers Ghalib Pascha, den sie beschuldigte, nicht entschieden genug zu handeln, doch erreichte sie ihren Zweck erst gegen den Herbst hin, wo (14. Sept.) Mehemet Selim, Pascha von Silistria, zum Großvezier ernannt ward. Dagegen war der Soldatenpöbel aufgebracht wider den Großherrn, den er zu grosser Milde gegen die Griechen beschuldigte, und wegen des plötzlichen Todes seines

zwölfjährigen Thronerben Abdul Hamid (20. April) in Verdacht nahm, welchen die Janitscharen an die Stelle des Vaters zu setzen gedroht hatten. Auch drückte Finanzverlegenheit, da die Abgaben aus den in Krieg verwickelten Provinzen stockten; Morea allein hatte jährlich 85 Millionen Piaster zu liefern. In der Moldau und Walachei war Pest, in Servien ein Aufstand ausgebrochen, den aber, mit unerhörter Grausamkeit, Fürst Milosch bald unterdrückte, der dafür von der Pforte mit den Insignien der HospodarWürde geziert ward, während er mehr als die damit verbundene Gewalt schon im Besitz hatte. Ihrer mehrfachen Verlegenheiten ungeachtet, betrieb die Pfortemit grossem Eifer die Rüstungen zu dem neuen Feldzug; sie ließ Mannschaft ausheben, neue Auflagen, besonders in Natolien und Rumelien, erheben, und der Großherr gab bedeutende Summen, man sagte 19,000 Beutel (9½ Millionen Piaster), aus seinem Privatschatz. Vier Heere sollten in das Feld rücken, um Morea und die im Aufstand begriffenen Provinzen des Festlandes zu bezwingen. Das zahlreichste sollte zu Larissa sich versammeln, und befehligt werden von dem zum Seraskier ernannten Reschid Pascha, der, an des zu dem Paschalik von Salonik berufenen Omer Brione Stelle, Pascha von Janina geworden war. Die Armee in Morea, so wie die Flotte, sollte zur Verfügung des Aegyptiers Ibrahim Pascha gestellt werden.

Für friedliche Beilegung des Streites mit den Griechen, war weder der Großherr und die dem Großvezier entgegenwirkende Partei, noch der Soldatenpöbel und das Volk gestimmt. Sie alle waren darin einverstanden, daß jede Art Dazwischenkunft fremder Mächte in dieser inneren Angelegenheit abzuweisen sey. Daher verlautete nichts von einer Einwirkung des im September angekommenen französischen Botschafters, des Generals Guilleminot, der schon im folgenden Jahr mit Urlaub nach Paris zurückkehrte. Der englische Botschafter Lord Strangford, der die Räumung der Moldau und Walachei vergebens betrieben, hatte Constantinopel schon im October 1824 verlassen, und sein Nachfolger Stratford-Canning traf erst im Jänner 1826 daselbst ein.

Nachdem in Griechenland gegen das Ende des vorigen Jahres durch Beendigung des Bürgerkriegs die Ruhe im Innern hergestellt war, trachtete die Regierung vor allen Dingen, sowohl den Gehorsam des Heeres, als auch die Eintracht und Zusammenwirkung aller Griechen, als die unbesiegbare Waffe gegen den unversöhnlichen Feind des Vaterlandes, gesetzlich zu befestigen. Allgemeine Amnestie ward Allen verliehen, die, offenbaren Verrath ausgenommen, in politische Vergehen verfallen waren, und alle wider solche ergangene Verfügungen der Regierung wurden widerrufen [1]). Zum Obergeneral aller in dem Peloponnes befindlichen Heerabtheilungen ward ernannt der Präsident des vollziehenden Raths Georg Konduriotti; er ward in dieser Hinsicht, und auch für die vor dem Golf von Corinth kreuzende SeeDivision, mit der ganzen Gewalt bekleidet, welche die Constitution dem vollziehenden Rath zutheilte [2]). Die von den Türken an den Küsten von Morea noch besetzten festen Plätze Patras, Modon und Koron, wurden wieder eingeschlossen. Der Pascha von Janina, Omer Brione, mit den ihm befohlenen Operationen zögernd, schien günstig gestimmt zu seyn für die Griechen. Er hatte mit Maurokordatos Waffenstillstand geschlossen, und war, so auch etliche albanische Häuptlinge, über einen Neutralitätvertrag mit ihm in Unterhandlung getreten, brach aber dieselbe ab, als er in diesem Jahr zum Pascha von Salonik war ernannt worden. Maurokordatos, nachdem er wenigstens Westhellas gesichert hatte, übernahm (7. Febr. n. St.) zu Nauplia wieder seine Stelle als StaatsSecretär.

Unglücklich für die Griechen im Landkrieg, war das Jahr 1825 [3]); ihre ruhmvollsten Anstrengungen mußten hier der entschiedensten Uebermacht weichen. Während in Livadien Re-

---

[1]) RegierungsDecret vom 30. Mai 1825; in den Neuesten Staatsacten Bd. IV, S. 289.

[2]) RegierungsDecret vom 25. April 1825; ebendaselbst Bd. I, S. 54.

[3]) A Picture of Greece in 1825, as exhibited in the personal narratives of James Emerson, Count Pecchio, and W. H. Humphreys. London 1825. 2 vol. 8.

schid Pascha das von ihm belagerte Bollwerk Missolunghi zu nehmen, und Ibrahim Pascha Morea zu erobern trachtete, sollte der Kapudan Pascha beide mit seiner Flotte unterstützen. Dieß war sichtbar der Operationsplan der Pforte, und er glückte. Am 25. (oder 24.) Februar gelang es Ibrahim Pascha, auf Morea, zwischen Modon und Koron, ungehindert mit einer Waffenmacht zu landen, die in wenigen Tagen sich bis auf 12,000 und später auf mehr als 20,000 vermehrte. Dieses nach europäischer Manier eingerichtete Heer, war den Griechen weit gefährlicher als das türkische. Es hatte eine geordnete Reiterei, woran es den Griechen ganz fehlte, das Fußvolk hatte den Vortheil des Bajonets und gut bedientes Geschütz, es ward von europäischen, meist französischen, Offizieren nach europäischer Taktik geleitet.

In dieser gefahrvollen Lage ernannte der gesetzgebende Rath zu Nauplia den Präsidenten des vollziehenden Raths Georg Konduriottis zum Oberbefehlhaber aller Heerabtheilungen im Peloponnes, ihn ermächtigend, über dieselben und über die in den Meerbusen von Corinth kreuzenden Abtheilungen der Flotte mit der ganzen Machtgewalt zu verfügen, welche die Verfassung dem vollziehenden Rath beilegte. Er versprach, denselben mit allen nöthigen Geldmitteln zu unterstützen, und gab ihm Vollmacht Anleihen abzuschliessen für Rechnung des Staatsschatzes. Die Vertheidigung von Missolunghi ward einer dort niedergesetzten Commission überlassen. Die Flotte, bestehend noch aus 90 bis 100 Schiffen mit Inbegriff der Brander, ward in drei Geschwader getheilt. Das erste, unter Sachturis, sollte der etwa aus den Dardanellen hervorsegelnden Flotte entgegenziehen; das zweite, unter Miaulis, sollte vor Suda die ägyptische Flotte blokiren; das dritte sollte die Küsten von Westhellas beobachten. In dem Peloponnes sammelte Konduriottis, den Maurokordatos nach Tripoliza begleitet hatte, eiligst ein Corps von 12 bis 15,000 Mann, die unter ihm von Constantin Bozzaris, dem tapfern Bruder des Helden Marco, Zavellas und dem Hydrioten Skurza befehligt wurden. Diese Schar, obgleich vom besten Geist belebt und von Tapfern an-

geführt, vermochte nicht gegen das übermächtige, beſſer organiſirte und gut geleitete ägyptiſche Heer Stand zu halten, das, ſo viel möglich, auf entſcheidende Kämpfe ſich beſchränkte.

Verwüſtend einherziehend, ſchlug Ibrahim die Griechen bei Forgi [1]) (19. April) unweit Navarino, und bei Mainaki-Teg (1. Juni). Nachdem auch (8. Mai) die Vormauer von Navarino, die Felſeninſel Sphakteria, wo der tapfere Pſamados das Leben opferte und Maurokordatos mit Mühe gerettet ward, und bald darauf (11. Mai) AltNavarino, wo der griechiſche Heerführer Hadſchi Chriſtos gefangen genommen ward, überwältigt waren, fiel durch Capitulation [2]), in Folge einer Meuterei der Moreoten, (18. Mai) der Schlüſſel zum Innern des Peloponnes auf der weſtlichen Seeſeite, die von Ibrahim gleich nach ſeiner Landung belagerte feſte Hafenſtadt Navarino, mit allem ihrem Geſchütz und Vorrath an Waffen, Munition und Lebensmitteln, in ſeine Hände; die nur 1100 Mann ſtarke Beſatzung erhielt freien Abzug, mit ihrer beweglichen Habe. Ibrahim bot der Beſatzung türkiſche Kriegsdienſte an, und machte den Griechen Hoffnung zu der Bewilligung einer faſt unabhängigen Regierung unter Hospodaren, die unter ihren angeſehenſten Capitani's gewählt werden ſollten, auch hielt er für den Augenblick die ſtrengſte Mannszucht, um die Einwohner zur Unterwerfung zu bewegen. Aber nicht Ein griechiſcher Soldat begab ſich unter ſeine Fahnen, und die übrige Einwohnerſchaft flüchtete, taub gegen ſeine Zuſicherungen, bei ſeiner Annäherung in die unzugänglichen Gebirge des Taygetes. Argos ſogar erreichte, Nauplia bedrohte, Kalamata am Meerbuſen von Koron, wo Mauromichalis mit 5000 Moreoten ſtand, nahm (12. Juni) Ibrahim. Aber bei den Mühlen (Lerna) zwei Wegſtunden von Nauplia, von Maurokordatos, Ypſilantis und den franzöſiſchen Philhellenen Oberſt Fabvier und General Roche mit vereinter Macht (28. Juni) geſchlagen, mußte

---

[1]) Hievon eine ausführliche Schilderung, in dem Berliner Militär-Wochenblatt von 1825.

[2]) Sie ſteht in den Neueſten Staatsacten, Bd. II, S. 252.

er ſich zurückziehen, nachdem er Argos angezündet hatte, fortwährend beunruhigt von den ihn verfolgenden und umſchwärmenden griechiſchen Scharen. Er hielt ſich feſt zu Tripoliza, von wo aus er das Innere des Peloponnes, durch nach allen Richtungen hin ausgeſendete Heerhaufen, fortwährend quälte.

Wohl hatte wenige Tage vor dem Fall Navarino's, (13. Mai) Miaulis die ägyptiſche Flotte (mit Inbegriff der Transportſchiffe 91 Segel ſtark, unter dem Befehl von Huſſein Paſcha) geſchlagen und ihr eine Fregatte, zwei Corvetten, drei Briggs und eine Anzahl von Transportſchiffen verbrannt. Dennoch gelang ihm auf der Seeſeite ſo wenig, als dem muth- und geiſtvollen Maurokordatos auf der Landſeite, die Feſtung zu entſetzen. Weder er und der mit Truppen herbeieilende Konduriotis, noch die Regierung fanden Gehorſam bei den parteiſüchtigen Kapitani's, ſo daß Konduriotis ſich genöthigt ſah, das Lager von Kalamata zu verlaſſen und, unter dem Vorgeben von Kränklichkeit, nach Hydra zurückzukehren. Die Rumelioten hatten früher ſchon das Heer in Morea verlaſſen, um auf dem Feſtlande den Feind bekämpfen zu helfen. In dieſer gefahrvollen Lage ſah die griechiſche Regierung durch die Stimmung der Moreoten ſich genöthigt, dem eben ſo thateifrigen und tapfern als trotzigen und herrſchſüchtigen Kolokotroni (20. Juni) den Oberbefehl über das Heer gegen Ibrahim zu übertragen; ihm, der im vorigen Jahr zweimal den Bürgerkrieg angeſtiftet hatte, dennoch der Regierung ſich zu unterwerfen gezwungen, und im Februar des jetzigen Jahres nach Hydra in Verhaft gebracht worden war [1]), deſſen Freilaſſung und Begnadigung aber die Moreoten (22. Mai) er-

[1]) Daſſelbe Schiff, welches Konduriotis von Hydra abgeholt hatte, um zu Nauplia ſeine Amtverrichtungen als Präſident des Vollziehungsraths wieder aufzunehmen; war dahin zurückgekehrt mit den verhafteten Anſtiftern der Rebellion, worunter Kolokotroni, um daſelbſt in dem Kloſter Santa Helia eingeſperrt zu werden und den Richterſpruch einer zu dem Ende niedergeſetzten Commiſſion abzuwarten, wenigſtens um ſie entfernt zu halten von dem Schauplatz des Kriegs und ihrer Ränke.

zwungen hatten, als Ibrahim's Kriegsglück, seine Grausamkeit und Verwüstung, alle Parteien sich endlich zu vereinigen genöthigt hatte. Kolokotroni und seine Mitschuldigen erhielten Verzeihung; am 30. Mai erschienen sie zu Nauplia, und leisteten in der Kirche zum heiligen Georg einen feierlichen Eid, dem Vaterland treu zu dienen, der Regierung gehorsam zu seyn und nicht wider dieselbe zu conspiriren. Es war zu spät.

Wohl riefen Kolokotroni und seine kühnen Genossen einen grossen Haufen, 10 bis 12,000 Mann, zusammen, aber kein geordnetes Heer. Dikaios (Papa Flessa) und Kogliopulo stemmten sich, in den Engpässen, welche von der Küste in das Innere führen, den andringenden Aegyptiern mit gewohnter Herzhaftigkeit entgegen, aber Dikaios fiel, und Kogliopulo mußte der Uebermacht weichen. Ibrahim drang durch. Siegend und zerstörend, obgleich nicht ohne bedeutenden Verlust in Postengefechten, besonders in Engwegen und Bergschluchten, war der Afrikaner vorgedrungen (20. Juni) in die wichtige, von den Griechen vor ihrem Abzug angezündete Hauptstadt Tripoliza, die seitdem fortwährend der Mittelpunct seiner Unternehmungen blieb. Der sieggewohnte Kolokotroni ward, als er ihm die Verbindung mit Navarino abzuschneiden trachtete, bei Trikorpha (16. Juli) geschlagen, und war bald nachher (26. und 30. Juli und 1. Aug.) in kleineren Gefechten wieder unglücklich. Ypsilantis, der (14. Aug.) Tripoliza fast überrumpelt hätte, schlug den Feind bei Doliana, und Kolokotrini, der ihn fortwährend beunruhigte, schlug ihn bei Vodonia, am linken Ufer des Vasilipotamos, wo er 5 bis 600 Mann und vieles Gepäck verlor. Da Ibrahim nirgend gutwilligen Gehorsam bei den Einwohnern fand, so wüthete er auf das Unmenschlichste wider sie. Städte und Dörfer, Saaten und Baumpflanzungen wurden verwüstet, die Ernten auf dem Halm und in den Scheunen den Flammen geopfert, die Olivenwälder niedergebrannt, Weiber und Jungfrauen viehischer Wollust preis gegeben, die Männer erwürgt, verbrannt, ersäuft, Weiber und Kinder in die Sclaverei nach Afrika abgeführt, oder

verkauft auf den Märkten Asiens um ein Spottgeld, wie schlechtes Vieh.

Auf dem Festland war der türkische Obergeneral, der Seraskier Reschid Pascha, seit dem März in Akarnanien und Aetolien, später auch in Livadien, wo er die Griechen bei Salona schlug, übermächtig, mit einem Heer von 25,000 Mann, eingedrungen. Die Ueberlegenheit der Griechen im Seekrieg, ein ruhmvoller Sieg ihrer von dem Admiral Sachturis befehligten Flotte über den Kapudan Pascha Khosrew Topal (1. u. 2. oder 2. u. 4. Juni) zwischen dem Cap d'Oro und der Insel Andros, vermochten dieses Unheil weder zu verhüten noch zu mildern. Die feindliche Flotte hatte ungefähr hundert Kriegs- und Transportschiffe, mit Truppen und Vorrath aller Art. Mitten im Gefecht wurden eine Fregatte und das Admiralschiff durch Brander angezündet; mehre Schiffe und eine zweite Fregatte, zerstreut und verfolgt, scheiterten an den Küsten der Insel Syra und Tino. Die meisten Transportschiffe wurden genommen. Der Kapudan konnte sich mit 22 seiner Schiffe kaum retten. Aus Furcht vor den griechischen Brandern, die wider das Admiralschiff, wie früher schon, vorzugweise gerichtet werden würden, hatte er sich am Bord eines andern Schiffes aufgehalten [2]).

Das Schicksal Aetoliens und Akarnaniens schien abzuhängen von dem Ausgang des Kampfes um Missolunghi. Zum drittenmal ward dieses Hauptbollwerk, seit dem 9. Mai (27. April) belagert, das bestimmt zu seyn schien, ein ewiges Denkmal des hellenischen Heldengeistes zu bleiben. Mit mehr als 20,000 Mann und sehr gut bedientem Geschütz, unternahm der Seraskier, unterstützt von europäischen (meist östreichischen) Offizieren, die Belagerung auf der Landseite, während späterhin der Kapudan Pascha dieselbe mit einer Flotte von 60 Kriegschiffen auf der Seeseite leitete. Den würdigsten Händen war die Vertheidigung anvertraut. Nota Bozzaris (Mar-

---

[2]) Amtlicher Bericht von diesem Seekrieg, in den Neuesten Staatsacten. Bd. I, S. 187.

co's Oheim) ſtand an der Spitze einer Heldenſchar von 5800 Mann und 400 auf Anatoliko. Jede Aufforderung zur Uebergabe, ward mit größter Entſchloſſenheit zurückgewieſen. Gegen Salona hin machte Guras eine Diverſion zu Gunſten der Belagerten, wodurch Reſchid's Communication mit Theſſalien unterbrochen ward. Er ſchlug 6 bis 7000 Albaneſen unter Ismail Pliaſſa (13. Juni). Der Ueberreſt von 3 bis 4000 Mann hatte ſich in das befeſtigte Salona geworfen. Hier waren ſie gezwungen ſich durch Capitulation zu ergeben. Deſſen ungeachtet ließ Guras ſie über die Klinge ſpringen, als Repreſſalien für die Tödtung von ſiebenzig Chriſtenfamilien, welche die Capitulanten bei ihrem Einzug in Salona niedergemetzelt hatten. Nach vierzigtägiger Beſchieſſung der Feſtung Miſſolunghi, ſtürmten die Belagerer, mit ihrer ganzen Mannſchaft zu Lande und 4000 auf der Seeſeite, mehre Tage nach einander (2. Aug. u. f.); mit größter Tapferkeit wurden ſie jedesmal, insbeſondere am 21. September, zurückgeſchlagen, ungefähr neun tauſend der ihrigen blieben vor und auf den ſtark befeſtigten Wällen. Während des Stürmens erſchien unvermuthet der Seeheld Miaulis nebſt Sachturis mit ſeinen Geſchwadern, verbrannte feindliche Schiffe, namentlich ein türkiſches von 10 und ein algieriſches von 20 Canonen, ſchlug und verjagte die viermal ſtärkere türkiſche Flotte, und verſorgte die Feſtung mit Lebensmitteln und Kriegsvorrath. Im September und October erfocht Karaïskaki in Akarnanien, bei Mechala und Karvaſſara, zwei bedeutende Siege, und durch Wegnahme beträchtlicher Transporte von Lebensmitteln brachte er Reſchid Paſcha's Heer in die äuſſerſte Bedrängniß. In Folge deſſen ſah, fünfhalb Monate nach Eröffnung der Laufgräben, der Feind ſich gezwungen, die Belagerung (12. Oct. a. St.) aufzuheben und ſich auf eine Art Blokade zu beſchränken, welche der Beſatzung Zeit verſchaffte, ſich zu erholen, die Feſtungswerke auszubeſſern und ſich mit Lebensmitteln und Kriegsbedürfniſſen zu verſehen.

Reſchid Paſcha hatte ſich mit ſeinem Hauptcorps nach Vrachori zurückgezogen. Die türkiſchen Truppen in Theſſalien

hatten sich bei Zeituni versammelt, um sich mit den in der Gegend von Salona stehenden zu vereinigen. Guras eilte aus Attika herbei, überraschte die heranziehenden Türken, schlug sie (29. Nov.) über die Thermopylen zurück, und bemächtigte sich, nach etlichen mit Constantin Bozzaris erfochtenen Siegen, abermal Salona's.

In dem Hafen von Alexandria war die ägyptische Flotte versammelt. Wenig fehlte, so hätte Kanaris sie dort zerstört; mit drei Brandern war er am hellen Tage (10. Aug.) unvermuthet mitten unter ihr erschienen. Zu früh erkannt, zündete er einen Brander an, warf sich mit der Mannschaft in eine Schalupe und eilte mit den andern Brandern davon; eine flüchtende französische Brigg strandete an der Küste. Drei Tage später erschien vor dem Hafen der Kapudan Pascha mit einer 40 Segel starken Flotte, und übernahm auch über die ägyptische den Oberbefehl. Diese vereinigte Flotte bestand aus 69 Kriegschiffen, — worunter 31 türkische, 5 algierische, 4 tripolitanische und 29 ägyptische, und zwar 13 Fregatten, 13 Corvetten, 28 Briggs, 14 Schooner und ein in England gebautes und mit Engländern bemanntes Dampfschiff — aus 53 Transportschiffen, — worunter 27 europäische von sieben verschiedenen Nationen, und 26 aus Alexandria gekommene — und 10 Brandern aus Alexandria, im Ganzen aus 132 Segeln. Darauf befanden sich ungefähr 1000 Mann Cavalerie und 10,000 Mann Infanterie, wovon unterwegs 2000 auf Candia gelandet wurden. Die gesammte Flotte war am 17. October von Alexandria abgesegelt. Vergebens hatte man sich zu Hydra auf einen Angriff von derselben gerüster. Am 5. November versorgte der Kapudan Pascha Navarino mit frischen Truppen, Munition und Lebensmitteln, verstärkte Reschid Pascha mit den übrigen Landungstruppen, und nahm hierauf seine Stellung vor Missolunghi, das nun zum viertenmal belagert ward. Die Eroberung dieses wichtigen Platzes war von jetzt an der Hauptgegenstand der vereinigten Anstrengungen Ibrahim's und des Kapudans. Sie, und nachher jene von Nauplia, betrachteten sie als den Wendepunct des Schicksals

von Griechenland. Die griechiſche Flotte hatte Miſſolunghi mit Lebensmitteln und Kriegsbedürfniſſen verſorgt. Guras aus Livadien, wo er (7. Nov.) die Türken aus Salona vertrieben hatte, herbeieilend, griff das Belagerungsheer unter Reſchid Paſcha an, und die Beſatzung ſchlug einen von der See- und Landſeite verſuchten Sturm gleich tapfer wie das vorigemal zurück. Um die Operationen auf dem Feſtlande zu unterſtützen, wollte Ibrahim Paſcha eine Heerabtheilung über den Iſthmus von Corinth vordringen laſſen, aber die Hellenen unter Nikitas vernichteten dieſelbe.

Die griechiſche Regierung erkannte lebhaft die Gröſſe der ihrem Gemeinweſen drohenden Gefahr. Ihre Landmacht war weit nicht ſtark genug, um entſcheidend dem Feind entgegen zu wirken. Durch ein Geſetz ward, zu Vermehrung der regulären Truppen eine Aushebung, mittelſt der Conſcription, von Einem Mann auf hundert Seelen, zwiſchen 18 bis 30 Jahren, für dreijährige Dienſtzeit verordnet [1]). Um den Sold der regulären Truppen richtig bezahlen zu können, ward beſchloſſen, nach dem jedesmaligen Bedürfniß einen Theil der Nationalgüter zu verkaufen, und dabei die bei der letzten Nationalverſammlung aufgeſtellten Normen zu beobachten. Die beſchloſſene Aushebung hatte nicht den erwarteten Erfolg. Daher ſah der vollziehende Rath ſich genöthigt, die Capitani's anzugehen, daß ſie Contingente zu den regulirten Corps ſtellen möchten, die man aufrichten wollte. Die Häuptlinge zeigten dabei ſo wenig Eifer, daß am Ende des Jahres die regulirten Truppen nur aus zwei InfanterieBataillonen, einem Geſchwader Reiterei und einer Compagnie FeldArtillerie beſtanden. Vier bis fünf tauſend Rumelioten, der Kern der irregulären Truppen, wurden nach Hydra und Spezzia gebracht, da man dieſe Inſeln durch den Kapudan Paſcha bedroht glaubte. Sechs bis ſieben hundert Candioten, die nach dem ihre Inſel betroffenen

[1]) Geſetz vom 22. September 1825; in den Neueſten Staatsacten, Bd. IV, S. 292.

Unglück in den Peloponnes geflüchtet waren, wurden nach ihrem Lande zurückgebracht, um dort den Aufstand zu erneuern. Sie überrumpelten die Festung Karabusa und behaupteten sich darin, vermochten aber mehr nicht. Um eine gänzliche Entvölkerung der von dem Feind überfallenen Bezirke zu verhüten, ward das Gesetz von 1822 erneuert, welches die waffenfähigen Auswanderer für ehrlos und ihres Bürgerrechtes für verlustig erklärt.

In der CentralRegierung selbst und in dem Senat fehlte Uebereinstimmung in Gesinnung und Handlung, selbst die vermittelnde Klugheit und das reine Wohlwollen des parteilosen StaatsSecretärs Maurokordatos vermochte nicht die Gemüther zu einigen. Auch die Capitani's brachten noch immer der Parteisucht manches Opfer, und verwendeten nicht zweckgemäß einen großen Theil des ihnen anvertrauten Geldes. Einstimmig und mit größter Kraftanstrengung, verfolgten dagegen unausgesetzt die Inselgriechen den grossen Plan das Vaterland zu retten. In der Finanzverlegenheit kam der Regierung sehr zu Statten ein zweites Anlehn aus England, im Nennbetrag von zwei Millionen Pfund Sterling [1]); wohl aber nicht ohne Grund ward ihr zum Vorwurf gemacht, daß das ganze vorjährige Anlehn von 800,000 Pf. St. und ein Theil des jetzigen, durch unverantwortlichen Eigennutz zu Privatzwecken und zur Unterstützung einer Faction sey verwendet worden [2]). Um

---

[1]) Da die PartialObligationen unter dem NominalBetrag hingegeben werden mußten, so lieferte dieses Anlehn im wirklichen Werth mehr nicht als 1,110,000 Pf. St. Davon kamen an die griechische Regierung unmittelbar nur 216,114 Pf. St. Das Uebrige ward verwendet, zu Zinsenzahlungen von den beiden englischen Anleihen, und zu dem Ankauf von Canonen, Waffen, Munition, Dampfschiffen ꝛc. Eine Berechnung der in England geschehenen Verwendung des größten Theils dieses Anlehns, liefert die zu Nauplia als Regierungsblatt erschienene Gazette universelle vom Juli 1826, und aus derselben Lesur, annuaire historique, 1826, p. 424.

[2]) Man s. das Schreiben des Hrn. Lytton Bulwer (der mit Hrn. Hamilton Browne wegen des ersten Anlehns als Commissär nach Griechenland gesendet war) an die provisorische Regierung von

die unentbehrlichen Bedürfnisse der regulären Truppen sicher zu stellen, verordnete die provisorische Regierung, daß Nationalgüter in den verschiedenen Provinzen veräussert werden sollten, doch nur nach Maasgabe der Vermehrung und Bedürfnisse dieses Corps [1]). Zu freiwilligen Beiträgen für die Kriegsflotte, wurden alle Hellenen von der Regierung aufgefordert, damit insbesondere die Flottenabtheilung von Hydra, an Kriegs- und Mundvorräthen Mangel leidend, auslaufen könne, um Missolunghi zu retten, welches der Feind von der Seeseite einschliesse. Damit nicht Griechen unter dem Vorwand von Schutzverhältnissen zu fremden Mächten, sich ihren Nationalpflichten entziehen könnten, decretirte die provisorische Regierung, daß kein Grieche den Schutz irgend einer auswärtigen Macht ansprechen oder erlangen dürfe, und daß jeder früherhin von einer solchen Macht ohne gesetzliche Naturalisation bewilligte Schutz für ungültig anzusehen sey [2]).

Offenbar beabsichtigte sowohl fortwährend die Pforte, als auch nunmehr der VicеKönig von Aegypten, dieser (mit einem nun schon auf 50 Millionen Piaster geschätzten Aufwand) ohne Zweifel insgeheim für eigenen Vortheil, einen Vertilgungkrieg wider die Hellenen. Diese klar gewordene Absicht, der laut schreiende Gräuel der schon eingetretenen Verwüstung, die Aussicht, daß endlich alle wehrhaften Griechen den Heldentod sterben, die andern erbarmungslos umgebracht oder in die Sclaverei abgeführt würden, erweckten bei den christlichen Großmächten auch jetzt noch nicht den Entschluß zu theilnehmender Dazwischenkunft. Oestreich und Preussen beharrten bei ihrem Vorsatz, von jeder Theilnahme an der Griechensache

---

Griechenland, datirt Brookes vom 9. Nov. 1825, in dem Journal de Francfort du 19 déc. 1825, und die Briefe des Hrn. James Emerson, Agenten des griechischen Vereins zu London, an dessen Vorstand, London den 3. Nov. 1825.

[1]) Decret vom 12. December 1825; in den Neuesten Staasacten, Bd. IV, S. 294.

[2]) Decret vom November 1826; ebendaselbst, S. 295.

ſich fern zu halten. England und Frankreich ſchienen ſich früher als Rußland direct um ſo weniger einmiſchen zu wollen, da ihnen dazu weder von der Pforte noch von den Griechen mit Beſtimmtheit Anlaß gegeben war.

Mit dem an Strangford's Stelle zum großbritanniſchen Botſchafter in Conſtantinopel ernannten Stratford-Canning, welcher erſt im Jänner 1826 dort eintraf, wurden vorher zu St. Petersburg Conferenzen gehalten, deren geheim gehaltene Reſultate man nur nach den ſpäteren Ereigniſſen und den früher ſich kund gegebenen Geſinnungen, Anſichten, Intereſſen und politiſchen Convenienzen der beiden Höfe muthmaßlich ergründen kann. Als zuverläſſig kann man immerhin annehmen, daß die offenbare Meinungsverſchiedenheit der Großmächte über Hauptpuncte der Griechenſache, als europäiſche Staatsfrage betrachtet, den Divan der Furcht, die man ihm beizubringen gedachte, überhob, vielmehr ihn beſtärkte in dem angenommenen Syſtem, bald hochfahrend, bald geſchmeidig, aber ſtets hinhaltend ſich zu benehmen. Beſchwerten ſich der britiſche Geſchäftträger Turner und der ruſſiſche Staatsrath Minziacky über Nichthaltung der Verträge, ſo antwortete der Divan mit Gegenbeſchwerden ähnlicher Art und äuſſerte ſein Mißfallen über thätige Unterſtützung der Griechen durch Engländer.

Um ſo mehr erkannten die Griechen, daß in dem nun eingetretenen Nothſtande mächtige Hülfe zu ihrer Rettung unentbehrlich ſey. Nach einer Unterredung mit dem brittiſchen Commodore Hamilton, faßte, auf den Antrag des Tags vorher von Hydra zurückgekommenen Maurokordatos, die Regierung, nach ſtürmiſcher Berathſchlagung (24. Juli) den Beſchluß, den Schutz von Großbritannien zu ſuchen, das wegen ſeiner Uebermacht auf der See und ſeiner Schutzherrſchaft über die benachbarten joniſchen Inſeln, ſie wirkſam zu ſchirmen am meiſten geeignet, und zur Theilnahme an ihrem Schickſal vor Andern berufen ſey. Vergebens proteſtirten wider dieſen Beſchluß nicht nur verſchiedene griechiſche Häuptlinge, ſondern auch, von den mit der Aufſicht über die Verwendung der den Griechen von auswärtsher zugefloſſenen Hülfgelder

Beauftragten, der französische General Roche und der Nordamerikaner Washington, wovon unten das Nähere.

Dem Beschluß zufolge, erliessen „die Geistlichkeit, die Repräsentanten des Volks und die obersten Civil- und Militär-, Land- und Seebeamten der griechischen Nation", aus Nauplia unter dem 26. Juli (7. Aug.) 1825, ein Manifest [1]), worin sie, unter Anführung von eilf Beweggründen, feierlich erklärten, daß „kraft dieser Urkunde die Griechische Nation aus freiem Willen das heilige Gut ihrer Freiheit, ihrer National-Unabhängigkeit, ihrer politischen Existenz, unter den unbedingten Schirm Großbritanniens stelle". Endlich, ward dabei gesagt, seyen die Griechen dahin gekommen, ihre Rechte mit dem kostbarsten Blut der Nation zu besiegeln, und der civilisirten Welt den Beweis darzulegen, was ein Volk vermöge, das wahrhaft entschlossen sey, seine Unabhängigkeit wieder zu erobern. Entweder müßten sie aus diesem Kampf der seltensten Art siegreich herausgehen, oder sich begraben unter den Trümmern ihres Vaterlandes. Die Befehlhaber der Seemacht etlicher christlichen Regierungen legten, während sie den Bekennern des Korans hülfreiche Hand leisteten, dem regelmäsigen Gang der griechischen Marine, und ihren den Regeln des Völkerrechts angemessenen Bewegungen, eine Menge von ungerechten Hindernissen und Verfolgungen in den Weg, durchaus verletzend die Neutralität, welche ihre Souveraine auf den Congressen von Laybach und Verona erklärt hätten. Die Regierung Großbritanniens, glücklich ein Freies Volk zu leiten, sey die einzige, welche auf strenge Neutralität halte, ohne dem Beispiel der offenbaren Rechtsverletzungen und jener so vernunftwidrigen Auszeichnungen zu folgen, welches Andere, in Griechenland, zu Constan-

---

[1]) In dem pariser Moniteur universel, du 20 sept. 1825, No. 263, in den Neuesten Staatsacten, Bd. I, S. 295, und bei Lesur, annuaire historique, pour 1825, appendice, p. 113. Auch s. man den Eingang des unten angeführten Petersburger Protocolls vom 4. April 1826.

tinopel und in Aegypten, ohne Unterlaß gegeben hätten. Da eine besondere Gunst der Vorsehung die brittische Macht Griechenland (durch die jonischen Inseln) so nahe gebracht habe, so müsse dieses in Zeiten Nutzen davon ziehen.

Die in diesem Manifest ausgesprochene Anrufung des Schutzes nur von Großbritannien, erregte das Mißfallen der gerade in Nauplia anwesenden Deputirten der französischen und nordamerikanischen Philhellenen, des französischen Generals Heinrich Roche und des Amerikaners W. Townshend Washington. Beide betrachteten solche als das Werk einer Faction, und fanden sie beleidigend für Ihre Nationen. Sie erliessen deßwegen wider dieselbe, zu Nauplia am 28. Juli, gemeinschaftlich eine förmliche Protestation, gerichtet an die executive Gewalt der provisorischen Regierung von Griechenland [1]). Von dieser, so erklärten sie, sey das Manifest verfassungswidrig erlassen, da ein Recht dazu von der griechischen Nation ihr nicht sey übertragen worden, und ein solches Verfahren könne Griechenland in der Folge nur nachtheilig werden. Indeß machte ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers dagegen die Bemerkung, das Manifest enthalte nichts, was Griechenlands Unabhängigkeit gefährde; es stelle dieses Land nicht unter die Schutzhoheit Großbritanniens, es rufe nur dessen Schirm oder Beistand an, so und anders nicht würden es auch die Engländer und die ganze Welt auslegen. Dem Vorwurf, der Beschluß sey anders nichts als das Werk einer Faction, widersprach die Thatsache, daß derselbe unterstützt war von mehr als zwei tausend Unterschriften von VolksRepräsentanten, Staats- und

---

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 298, und bei Lesur, l. c. p. 114. (Mit dieser Protestation verdient verglichen zu werden die Instruction, welche das Pariser Comité grec, unter dem Datum vom 12. März 1825, dem General Roche ertheilt hatte. Sie steht bei Lesur, l. c., p. 115.) — Der nordamerikanische Deputirte setzte die Beweggründe dieser Protestation noch besonders auseinander, in einem Schreiben an die griechische Regierung, datirt Nauplia den 1. August 1825; in den angef. Archives, S. 300.

Militärbeamten, Mitgliedern der Geiſtlichkeit und andern Notabeln, und daß ſolcher verfaſſungsmäſig, in dem offenbarſten Nothſtande der Nation, von der Regierung gefaßt war.

Ehe noch, in Folge dieſes Manifeſtes, die am 5. Auguſt auf einer hydriotiſchen Brigg abgereiſeten griechiſchen Abgeordneten in London eingetroffen waren, hatte (30. Sept.) die brittiſche Regierung eine Bekanntmachung erlaſſen, worin ſie ihre Neutralität auf das Beſtimmteſte erklärte. Sogar verbot ſie die fernere Abſendung von brittiſchen HülfExpeditionen durch philhelleniſche Privatvereine, doch zugleich auch durch ihre Conſuln zu Alexandria den brittiſchen Schiffern, Kriegs-Bedürfniſſe aus Aegypten den im Kampf wider die Griechen begriffenen Türken und Aegyptiern zuzuführen. Den Griechen antwortete ſie (1. Dec.): während Griechenland die Unabhängigkeit in Anſpruch nehme, wolle der Divan ſeine volle Souverainetät handhaben; England in freundſchaftlichem Verhältniß mit der Pforte, könne nur als Vermittler auftreten für die Sühne. Troſtloſer Beſcheid; nicht der Befreiung der Hellenen vom türkiſchen Joch gedachte dieſe Regierung das Wort zu reden, nur für deſſen Milderung ſchien ſie das Herz des Sultans ſtimmen zu wollen.

Krieghülfe ſendete dagegen der in Frankreich gebildete philhelleniſche Verein. Aus ſeinem Schoos erging ein öffentlicher Aufruf [1]) zu frommer werkthätiger Theilnahme, zugleich mit dem Beſtreben, mächtigere Hülfgenoſſen einer heiligen Sache zu erwerben, in dem Augenblick einer Criſe, wo großmüthige Hülfe Einzelner vielleicht nicht hinreichend ſeyn mochte. Geführt von dem Obriſtlieutenant Raybaud, ſegelte (5. Sept.) von Marſeille aus Wehrmannſchaft nach Hellas; meiſt Artillerie-Offiziere und Arbeiter, verſehen mit allem Nöthigen um eine Stückgieſſerei und ein Zeughaus zu errichten. Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika erſchien in dem Archipel ein Geſchwader, beſtehend aus einem Linienſchiff von 104

[1]) Note sur la Grèce; par le vicomte de Chateaubriand. Paris (franzöſiſch und teutſch) 1825. gr. 8.

Canonen, einer Fregatte und einer Corvette, unter dem Commodore Rogers. Enthielt sich auch dasselbe einer directen Theilnahme an dem Kampf der Griechen, und einer ausdrücklichen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, so war doch dessen Gegenwart ein unverkennbares Merkmal einer Wahlverwandtschaft und einer freundlichen Aufmerksamkeit von Seite einer transatlantischen Macht, von welcher unter gewissen Umständen auch eine wirksamere Theilnahme sich hoffen ließ.

Ungeachtet des eingetretenen Winters, setzten Reschid Pascha und Ibrahim Pascha die Feindseligkeiten fort. Zum fünftenmal ward Missolunghi von der Land- und Seeseite belagert. Persönlich hatte sich zu dem Ende Ibrahim in das nahe Patras begeben, dessen Statthalter, der tapfere Jussuf Pascha, nach Natolien war versetzt worden. Um auf Hydra eine neue Flottenabtheilung zur Rettung der Festung ausrüsten zu können, erließ die Regierung einen Aufruf an alle Hellenen zu freiwilligen Beiträgen. Mit dieser neuen und den übrigen Abtheilungen eilte Miaulis, Missolunghi mit 1500 Mann Truppen zu verstärken und mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln zu versorgen; es gelang ihm, solche zu Wassiladi, einer kleinen Insel bei Missolunghi, abzusetzen, obgleich etliche Tage früher der Kapudan Pascha mit seiner Flotte in den dortigen Gewässern eingetroffen war. Voll Vertrauens, besonders auf die in die erste Linie von ihm gestellten ägyptischen disciplinirten Truppen, veranstaltete (27. Dec.) der Kapudan, im Angesicht beider Flotten, einen Sturm. Mit größter Tapferkeit ward solcher abgeschlagen, mit Hülfe der aus Hydra erhaltenen wohlgeübten Verstärkungsmannschaft. Bedeutend war der Verlust der Belagerer, die, da etliche Tage nachher die Regenzeit eingetreten war, auf die Anhöhen sich zurückziehen mußten, wodurch die heroische Besatzung Zeit erhielt ihre Batterien wieder herzustellen und sich zu erholen. Doch ward die Einschliessung, und nach eingetretener trockener Witterung die Belagerung fortgesetzt. Gegen das Ende des Jänners ließ der Kapudan Pascha den Oberbefehlhaber der Festung zur Uebergabe unter Bedingungen auffordern, mit Androhung eines

Sturms für den Weigerungsfall. „Die Griechen“, so lautete die Antwort, „können wählen nur zwischen Freiheit und Tod“. Noch an demselben und am folgenden Tag (27. u. 28. Jan. 1826) kam es zu einem Seegefecht, worin der Kapudan Pascha durch von Kanaris geleitete Brander eine Fregatte und mehre kleinere Fahrzeuge verlor. Bei dieser Gelegenheit erhielt Missolunghi abermal Lebensmittel und Munition, doch nur auf kurze Zeit; ein Versuch zu reichlicherer Versorgung (12. Febr.) mißlang. Die aus dem Ausland (60,000 Francs aus Paris, 80,000 aus Amsterdam, 12,000 von Eynard) zur Versorgung von Missolunghi gesendete Geldhülfe konnte ihren Zweck nicht erfüllen.

An der Seite von zwei aus Constantinopel eingetroffenen Commissären [1]), betrieb Ibrahim mit größtem Eifer und allein die Belagerung, da der Kapudan Pascha, mit ihm entzweit, sich nach Constantinopel begeben hatte. Das Belagerungscorps bestand aus mehr als 25,000 Mann Landtruppen. Seit dem 24. Februar 1826 ward der Platz ohne Unterlaß beschossen, aus acht und vierzig in Frankreich erkauften Canonen. Eine Aufforderung zur Uebergabe begleitete Ibrahim mit dem Anerbieten einer grossen Summe Geldes für die Befehlhaber, und des freien Abzugs mit den Canonen und dem beweglichen Eigenthum. Vergebens. Hierauf stürmte er drei Tage nach einander (28. Febr. bis 2. März), am dritten von der Land- und Seeseite zugleich. Jedesmal wurden die Stürmenden mit grossem Verlust zurückgeschlagen. Hierauf folgten neue Angriffe von der Seeseite, zuerst auf die Aussenwerke. Mit schwimmenden Batterien und Canonierschalupen in die Lagunen ein-

---

[1]) Der Sultan wählte hiezu Husim Bei, den er kurz vorher zum Tschausch-Baschi (Reichsmarschall) ernannt hatte, und Netschib-Effendi, Agenten des Pascha von Aegypten. Sie sollen den Auftrag gehabt haben, den Griechen gütliche Vorschläge zu ihrer Unterwerfung zu machen. Ungewiß ist dieses; eben so die Muthmassung, daß sie Ibrahim Pascha hätten leiten und überwachen sollen, oder daß dieser selbst ihre Sendung sich erbeten habe.

dringend, wurden die nahe gelegenen kleinen Inseln Wassiladi (9. März) und Anatoliko (13. März) genommen; die erste, welche nur 200 Mann Besatzung hatte, durch Sturm, nachdem eine Bombe das Pulvermagazin zerstört hatte, die zweite durch Capitulation, nachdem ein befestigtes Kloster erstürmt und dessen Besatzung von 400 Mann niedergemetzelt war; die übrige Besatzung von Anatoliko, 4 bis 500 Mann, erhielt durch Capitulation freien Abzug nach Arta.

Missolunghi konnte jetzt nur noch gerettet werden durch Versorgung mit Lebensmitteln, welche fast ganz aufgezehrt waren, und durch Entsatz von der See- oder Landseite. Weder jene noch dieser war zu erwirken. Die türkisch-ägyptische Flotte hinderte jede Annäherung der griechischen. Das Vordringen zweier Truppencorps aus Livadien, unter den Befehlen von Guras und dem Obersten Fabvier, der eine Schar von zwölf hundert Mann auf europäischen Fuß gebildet (Taktiker genannt) hatte, ward gehindert durch Reschid Pascha, der aus Akarnanien ihnen entgegengeeilt war. Obgleich jene Corps, vereint mit einem andern unter Karaïskaki, etliche glänzende Siege (März) erfochten, vermochten sie doch nicht die Festung zu entsetzen oder mit Lebensmitteln zu versorgen. Mit dem Meer konnte Missolunghi nur noch communiciren durch die Insel Kleissura, auf welcher die Griechen eine Kirche befestigt und mit 250 Mann, worunter 150 Sulioten, besetzt hatten, unter dem Befehl von Zavellas. Ibrahim griff dieselbe (5. u. 6. April) von zwei Seiten an; er selbst mit 2000 Mann, und Reschid Pascha mit 2500 Kerntruppen. Die schwache Besatzung zwang beide zum Rückzug. Zwei der besten Regimenter waren vernichtet, Reschid selbst verwundet, die Griechen hatten nur 35 Todte oder Verwundete. Kurz vorher hatten 700 Griechen aus Anatoliko einen Ausfall auf das feindliche Lager vor Missolunghi gemacht. Die Aegyptier verloren dabei den Befehlhaber ihres Geschützes, den Standartenträger und eine bedeutende Anzahl Soldaten, aber auch 300 Griechen blieben auf dem Platz.

Gegen die Mitte Aprils gewahrte man zu Missolunghi die griechische Flotte unter Miaulis [1]), welche Munition und Lebensmittel und auch Verstärkungsmannschaft am Bord hatte. Leider ward die heldenmüthige, aber durch den schrecklichsten Hunger entkräftete Besatzung durch diese längst ersehnte Erscheinung nur tantalisirt. Miaulis fand die feindlichen Schiffe so kunstmässig postirt, und mit einer so grossen Menge von mit Batterien besetzten Flößen umgeben, daß ihr weder mit Kriegschiffen noch mit Brandern beizukommen war. Vergebens machte er (15. April) einen Versuch, diese furchtbare Linie zu durchbrechen. Rettung von Aussen war nicht mehr zu hoffen.

Nach der Einnahme von Wassiladi hatte der Lord Obercommissär auf den jonischen Inseln, Sir Adams, sich angelegentlich verwendet, den Bewohnern von Missolunghi eine Capitulation auszuwirken. Sie hatten sich dazu verstanden, mit Waffen, Munition, Gepäck und Trommelschlag abzuziehen, aber Ibrahim bestand unerbittlich darauf, daß sie als kriegsgefangen sich ergeben sollten. „Ehe“, schwuren Alle einmüthig, „wir diesen wilden Feinden uns ergeben, werden wir uns in die Luft sprengen“. Mit angstvoller Sehnsucht blickten sie von Stunde zu Stunde über das Meer nach Miaulis und Kanaris, und auf den Berg Aracynthos nach Fabvier's Taktikern und den zahlreichen Palikaren der Generale Guras und Karaïskaki. Sehnsuchtvolles, aber immer und immer schrecklich getäuschtes Erwarten!

So mußte endlich, hülflos von Aussen, Hunger und Elend im Innern, während der fünften Belagerung, Missolunghi unvermeidlich fallen. Aber glorreich fiel es, nach vierzehnmonatlicher Belagerung, nicht durch Capitulation noch durch unmittelbare Feindesgewalt, nur wegen äussersten Mangels an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen. Am 17. und 18. April starben

---

[1]) Dieser um Griechenlands Freiheit hochverdiente Seeheld starb zu Athen am 24. Juni 1835.

mehre Frauen, Kinder und Alte den Hungertod, am 19. mehrten ſich die Todesfälle dieſer Art. Am 20. griff Miaulis nochmal die feindliche Flotte an; vergebens, er verlor ſogar etliche ſeiner beſten Schiffe durch das feindliche Feuer aus grobem Geſchütz. Was konnte eine nicht groſſe Anzahl kleiner Schiffe ausrichten gegen ſechs hochbordige, 8 bis 10 Fregatten, 90 andere Kriegſchiffe, alle begünſtigt von dem Wind? Angeführt von den Befehlhabern Noto Bozzaris und Kitzos Zavellas, ſchlugen ſich, am 22. April 1826 nach Sonnenuntergang, achtzehnhundert Bewaffnete (unter ihnen auch verkleidete Weiber) durch die Belagerer; die übrigen Alle, ungefähr neun hundert, von dem Feind in die offene Stadt zurückgedrängt, vertheidigten ſich als Verzweifelnde von Straſſe zu Straſſe, von Haus zu Haus, ſprengten, durch Anzündung der Minen der Baſtion Bozzaris, ſich und die ſie Verfolgenden, ungefähr 2000, in die Luft. Schrecklich war das Schickſal auch der in der Stadt zurückgebliebenen, nicht kampffähigen Einwohner, ungefähr 5000. In dem Dunkel der Nacht, bei dem Schein der brennenden Gebäude, metzelten die wüthenden Muſelmänner alle nieder, die ihnen aufſtieſſen, ohne Unterſchied des Alters und des Geſchlechts. Beſonders den griechiſchen Frauen war es unerträglich, lebendig in ihre Hände zu fallen; ſie ſtürzten ſich mit ihren Kindern in den groſſen Stadtbrunnen, und als dieſer mit Leichen angefüllt war, in das Meer. Viele rannten in die Bajonette der Feinde, oder in die Flammen ihrer angezündeten Häuſer, tauſend bis zwölf hundert wurden eine Beute der Barbaren. Eine Menge Weiber, Kinder, Greiſe, Prieſter, Primaten und kranke oder verwundete Soldaten, die den Wegziehenden nicht hatten folgen können, hatten ſich zuſammengerottet in das Pulvermagazin und ſprengten ſich mit demſelben in die Luft. Der Knall war ſo heftig, daß der Erdboden erſchütterte und ſich ſpaltete, das Meer Wellen ſchlug, und Ibrahim mit ſeinen Offizieren und Soldaten nicht wagte vor Tagesanbruch weiter vorzudringen. Am folgenden Tag ſprengten die Geflüchteten noch andere Minen, den Thurm Anemomyle erſt am 25. April. Jene 1800 Ausgezogenen hat-

ten noch harte Kämpfe, worin die Generale Sturnaris und Sadimas, der Bischof Joseph, der Schweizer Meyer, Redacteur der Hellenischen Chronik, und über 500 andere fielen, zu bestehen, ehe der Rest von ihnen am Morgen den Gipfel des Aracynthos erreichte, wo sie auf drei hundert der Ihrigen, von Karaïskaki's Heer, stiessen, mit denen sie endlich das Lager dieses Feldherrn bei Salona, später Athen erreichten. Mit Ruhm bedeckt, ermüdeten sie nicht fortzukämpfen für die heilige Sache des Vaterlandes.

Von dem feindlichen BelagerungsCorps waren kaum achttausend den Seuchen und dem Schwert der Griechen entronnen. Ibrahim's Verlust bei der Einnahme von Missolunghi ward angegeben auf 3 bis 4000. Sogleich nach diesem Ereigniß machte er seine Ernte von Christenköpfen und Christenohren, womit zu Constantinopel die Thore des Serails prangen sollten. Drei bis vier tausend Frauen und Kinder schickte er zum Verkauf in die Handelstädte in Epirus, wo viele von den philhellenischen Vereinen eingelöset wurden. Ibrahim kehrte (29. April) über Patras nach Morea, Reschid Pascha nach der Gegend von Solona zurück, beide mit dem Rest ihrer Truppen.

Das schaudervolle Ereigniß von Missolunghi [1]) erregte in ganz Europa und Nordamerika die lebhafteste Theilnahme. Neue Sammlungen wurden veranstaltet, reichlich spendeten abermal König Ludwig von Baiern, der Herzog von Orleans und der unermüdliche Eynard, vornehme und reiche Frauen sammelten Beiträge in Person, neue Griechenvereine bildeten sich, griechische Waisen wurden in Teutschland, Frankreich und der Schweiz zur Erziehung aufgenommen, Dichterstimmen erhoben sich aufs Neue zur Begeisterung für die Griechensache.

Während der Belagerung von Missolunghi, blieb der Peloponnes nicht frei von kriegerischen Bewegungen. Ungeachtet

---

[1]) Histoire du siége de Missolunghi; par M. Augustin Fabre. Paris 1826. 8.

die von Ibrahim dort zurückgelaſſenen Aegyptier durch Seuchen und den Einfluß des Clima's ſehr gelitten hatten, gelang es doch Kolokotroni nicht, mit den aus den Gebirgen geſammelten Scharen ſie aus dem mehrmal von ihm angegriffenen Tripoliza zu vertreiben, deſſen Vertheidigung einem franzöſiſchen Renegaten (Sève, jetzt Soliman Bei) anvertraut war. Die Ebenen und die dem Feind zugänglichen Gebirge waren verödet, Niemand wollte ſich den Muſelmännern unterwerfen, Familien- und einzelweiſe hatten viele ſich unter die Mauern von Nauplia oder auf Inſeln geflüchtet. In dieſem anarchiſchen und zum groſſen Theil heimathloſen Zuſtande war nicht zu verhüten, daß viele brodloſe oder habſüchtige Griechen der Seeräuberei dienten, doch ward dieſe weit nicht von ihnen allein betrieben. Die Bande der Geſellſchaft ſchienen ſich aufzulöſen. doch ward auf dem Iſthmus, zu Megara, im Jänner eine Art von Volksverſammlung gehalten, welche Beſchlüſſe faßte für Finanzen, für Rechtspflege, für Vorbereitung eines Heerzugs auf Euböa, für Unterſtützung der Candioten, die wieder aufgeſtanden waren und Karabuſa und Retimo genommen hatten.

Die meiſten Regierungen, deren Unterthanen Seehandlung treiben, beſchwerten ſich über Seeräuberei griechiſcher Seefahrer. Davon war jedoch zu unterſcheiden die Wegnahme ſolcher den Unterthanen neutraler Mächte gehörenden Schiffe, welche den Türken KriegsContrebande, im europäiſchen völkerrechtlichen Sinn, zuführten, oder ihnen als Transportſchiffe für Kriegszwecke dienten. Zu deren Wegnahme hielten ſich die Griechen für berechtigt, vermöge des SeeblokadeRechtes, welches von ihnen, als einem kriegführenden Theil, behauptet ward, und von England, in gewiſſer Art auch von Frankreich und Oeſtreich, ſchon (oben S. 140 f.) anerkannt war. Um für gekaperte Schiffe richterlich zu entſcheiden, ob ſie das Recht der Neutralität verletzt hätten, und für richterliche Beſtrafung der Seeräuber, war ein Priſengericht zu Nauplia angeordnet, und überdieß waren ſtrenge Verordnungen wider die Seeräuber ergangen. Zu läugnen war nicht, daß einzelne

Inſel- und moretiſche Griechen, doch ſie weit nicht allein, Seeräuberei trieben, theils aus verbrecheriſcher Habſucht, theils um die zu ihrem Lebensunterhalt unentbehrlichen Mittel ſich zu verſchaffen. Die griechiſche Regierung war um dieſe Zeit nicht ſtark genug, ſolchem Unweſen mit gehörigem Erfolg zu ſteuern. Daher hielten die Commandanten der SchiffStationen, nicht der öſtreichiſche allein, auch der franzöſiſche und der engliſche, ſich für ermächtigt, die Piraten, ſelbſt bis in die griechiſchen Häfen, zu verfolgen.

Gegenbeſchwerde führten die Griechen darüber, daß verſchiedene chriſtliche Mächte ſelbſt, die Pflichten der Neutralität in Anſehung ihrer nicht beobachteten; daß namentlich Oeſtreich den Türken Lebensmittel, Kriegsmunition und Transportſchiffe liefere, daß Frankreich dem Vicekönig von Aegypten Offiziere zu Einrichtung ſeines Heeres und Abrichtung ſeiner Araber, und ſogar Schiffe (unter andern die Goelette Amaranthe) zu dem Transport des Schatzes ſeiner Expedition geſendet habe. Gewiß iſt, daß bald nachher Oeſtreich ſeinen Seehandel treibenden Unterthanen befahl, ſich den Geſetzen der Neutralität gemäß zu benehmen, insbeſondere den Türken keine Kriegs-Contrebande zuzuführen, und bei ihren Rüſtungen nicht behülflich zu ſeyn.

Die Nachricht von dem am 1. December 1825 erfolgten Tode des Kaiſers Alexander, belebte die Griechen mit der Hoffnung auf eine ihnen günſtige Aenderung in der ruſſiſchen Politik. Doch veranſtalteten ſie kirchliche Trauerfeſte für die Ruhe ſeiner Seele, fleheten für ihn die Barmherzigkeit Gottes an, und ſchienen ſich dankbar zu erinnern der edelmüthigen Geſinnungen, die er in früherer Zeit ihnen zu erkennen gegeben hatte.

Bei allem Mißgeſchick, welches in dieſem Zeitabſchnitt die Griechen getroffen hatte und für die Zukunft ihnen drohte, und mitten unter der Eiferſucht, der Zwietracht, der Hartnäckigkeit der Parteien, man kann ſagen unter der Anarchie und der Willkührherrſchaft der militäriſchen Häuptlinge, von

der ſie heimgeſucht wurden, erhob ſich doch nicht Eine Stimme für Unterwerfung unter den Sultan. Sie waren fähig, alle von Innen und von Auſſen auf ſie losſtürmenden Drangſale zu ertragen, nur nicht das Joch der Türken. Unverkennbar zeigten ſich in ihnen die heroiſchen Reſte von zehn Nationen, deren Ruhm die Jahrbücher der Vorzeit bewahren.

Zweiter Zeitraum.

Von Grosbritanniens und Ruslands, dann auch Frankreichs, Vereinbarung zur Vermittlung, bis auf die Zustimmung der Pforte, zu den von den vermittelnden Mächten verabredeten Grundlagen für Griechenlands eigene politische Stellung unter türkischer modificirter Oberherrlichkeit.

April 1826 bis 14. September 1829.

Erster Abschnitt.

Traurige Lage der Hellenen. Großbritanniens Geneigtheit für Vermittlung. Seine Abrede deßhalb mit Rußland durch Wellington, in einem Petersburger Protocoll vom 4. April 1826. Beitritt Frankreichs, nicht auch Oestreichs und Preussens. Widerstreben der Pforte. Abermalige Nationalversammlung zu Epidauros. Rußlands Unterhandlung und Uebereinkunft (zu Akerman) mit der Pforte, nur im eigenen Interesse. Kriegsvorfälle. Parteiwuth vertreibt die griechische Regierung von Nauplia nach Aegina. Bestimmungen wider Seeräuberei, und für Ausübung des griechischen Rechts zu Kaperei und SeeBlokade.

April 1826 bis Juli 1827.

Nach vierjährigem glorreichem Erfolg ihres Heldenkampfes, war die Aussicht der Griechen auf Befreiung von dem Türkenjoch sehr getrübt worden durch traurige Ereigniſſe des vorigen,

und in den ersten vier Monaten des jetzigen Jahres. Ipsara war überwältigt und verödet, Morea bis auf Nauplia und die Maina erobert, zum größten Theil verwüstet und fortwährend verheert von wilden Afrikanern, ein grosser Theil des jetzigen Livadiens, mit Einschluß von Athen bis auf die Akropolis, in Feindesgewalt, Missolunghi, nach der tapfersten Vertheidigung während mehrmaliger Belagerung, von den Griechen verlassen, die Parteisucht nicht erloschen, ein grosser Theil der griechischen Seemacht zersplittert in wilde Seeräuberei. Dennoch war das Feuer der Hoffnung auf Erlösung, in dem mit seltener Lebenskraft begabten Volk nicht erloschen; noch immer vertrauten die Griechen auf das Glück ihrer Waffen, und war ihr hülfbegieriger Blick auf die christlichen Großmächte gerichtet.

Ungeachtet der von ihr erklärten strengen Neutralität, verwendete sich doch die brittische Regierung, von den Griechen zur Vermittlung aufgefordert, sowohl bei der Pforte als auch bei dem russischen Cabinet, für Beilegung der türkisch-griechischen Händel. Der hochherzige Canning, jetzt an der Spitze der Regierung, leitete dieselbe nach dem Grundsatz des Fortschreitens zu allgemeiner politischer und religiöser Freiheit. Zu dem Ende trachtete er, die grosse europäische Allianz, die Heilige genannt, aufzulösen. Ihm war gelungen, daß die neuen, durch Insurrection herangebildeten, amerikanischen Republiken anerkannt wurden, und daß Portugal die Unabhängigkeit Brasiliens anerkannte. Seinem Scharfblick entging nicht, daß von dem Augenblick an, wo die Pforte mit Rußland — wozu Stoff genug vorhanden war — in Krieg gerathen würde, die griechische Frage eine Domäne der russischen Regierung seyn würde. Dem gedachte Canning vorzubauen. Hiezu fand er um so leichter Anlaß, da schon zweimal, 1824 und 1825, die griechische Regierung Englands Verwendung in Anspruch genommen hatte [1]), und da gerade damals dieselbe damit um-

[1]) Man sehe den Beschluß der Nationalversammlung zu Epidauros, vom April 1826, betreffend die Bedingungen einer durch den brit-

ging, ihre Interessen dem neuen englischen Botschafter zu Constantinopel, Stratford-Canning, anzuvertrauen. Dieser hatte, auf seiner langsamen Reise nach Constantinopel, im Jänner 1826 mit Maurokordatos und andern griechischen Staatsmännern auf Hydra eine Unterredung gehabt, sich dort, gleichwie vorhin schon auf den jonischen Inseln, und nachher in Smyrna, von der Lage der Griechensache genau unterrichtet, und war erst gegen das Ende des Februars in Constantinopel eingetroffen.

Der Herzog von Wellington ward im März 1826 als außerordentlicher Botschafter der brittischen Regierung nach St. Petersburg gesendet. Ihm war aufgetragen, wo möglich eine Bruch zwischen Rußland und der Pforte zu hindern; in Absicht auf diesen ersten Punct, ward ihm alles Gehör versagt. Sodann sollte er, in Verbindung mit dem dortigen brittischen Gesandten, Lord Strangford, der vorhin geraume Zeit Botschafter in Constantinopel gewesen war, über das künftige Schicksal Griechenlands eine Vereinbarung mit Rußland erwirken. Canning hatte das brittische Ministerium auf den Entschluß geleitet, dem Vernichtungskrieg der Türken wider die Hellenen ein Ziel zu setzen, die ägyptische Kriegsmacht aus dem Peloponnes zu entfernen, und den Griechen, wenn auch nicht volle politische Selbstständigkeit, doch eine freiere Existenz und den Schutz europäischer Mächte zu verschaffen.

Für die Griechensache fand Wellington das russische Cabinet geschmeidiger, als je. Schon an dem Kaiser Alexander war, in der letzten Zeit seines Lebens, eine Sinnesänderung deutlich zu bemerken gewesen. Durch lange und weite Reisen, entzog er sich der Beobachtung und dem Andringen der fremden Gesandschaften. Ein furchtbares Heer hatte er zusammengezogen, und der Pforte ein energisches Ultimatum in seinen eigenen Differenzen mit ihr zugefertigt. Es war zu hof-

---

tischen Botschafter in Constantinopel einzuleitenden Unterhandlung mit der Pforte; in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 201. — Protestation des Fürsten Ypsilantis wider diesen Beschluß, vom 12. (24.) April 1826, ebendaselbst, S. 204.

fen, daß er von nun an unmittelbar sich der Sache der Griechen annehmen werde. Aber unvermuthet raffte der Tod ihn hin, am 1. December 1825.

Sein Nachfolger, der unter dem Getümmel einer MilitärInsurrection, die er mit starkem Muth und seltener Geistesgegenwart unterdrückte, den Thron bestiegen hatte, nahm eine freiere Stellung an, sowohl im eigenen Verhältniß zu der Pforte, als auch in der Sache der Hellenen, und der Heiligen Allianz gegenüber, die er als eine von seinem Vorfahr nur persönlich eingegangene und unterzeichnete Verbindung, nicht als ein politisches Vermächtniß betrachten durfte. Sofort nach seiner Thronbesteigung gab er den verbündeten Mächten zu verstehen, daß er nicht gesonnen sey, Rußlands Politik fernerhin den Fragen unterzuordnen, die unter abendländischen Mächten verhandelt würden; er habe eigene Differenzen mit der Pforte, die wolle er abgemacht wissen.

In Absicht auf Griechenland, beobachtete Kaiser Nicolaus anfangs ein überlegtes Stillschweigen. Erst einige Zeit später verstand er sich zur Mitwirkung für gütliche Beilegung des grossen Zwistes; doch ausdrücklich unter der Voraussetzung, daß dem Princip der türkischen Legitimität nicht zu nahe getreten werde; „die Vereinbarung müsse angemessen seyn den Grundsätzen der Religion, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit". Als Mittel zur Aussöhnung sollte ein mezzo termine dienen: Oberhoheit des Sultans, bei einer Art bürgerlicher Freiheit der Griechen.

In einem zu St. Petersburg mit dem Herzog von Wellington deßhalb aufgenommenen Protocoll vom 4. April 1826 [1]), nahmen die Regierungen von Rußland und Großbritannien Abrede, daß bei der Vermittlung, vorausgesetzt daß die Pforte solche annehme, von folgenden Grundsätzen auszugehen sey: „Griechenland soll ein Zugehör des

[1]) In dem Londoner Tagblatt The Times, 1828, Febr. 4; und in dem Pariser Moniteur universel, 1828, No. 37. Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 313. bei Lesur, l. c., 1827, appendice, p. 96, und in dem angef. Recueil von Martens, T. XI, p. 41,

türkiſchen Reichs ſeyn; die Griechen ſollen der Pforte einen jährlichen Tribut entrichten, deſſen Betrag ein- für allemal feſtzuſetzen iſt. Sie ſollen ausſchlieſſend durch von ihnen ſelbſt gewählte und beſetzte Behörden regiert werden, bei deren Beſetzung jedoch die Pforte einen beſtimmten Einfluß haben ſoll; vollkommene Handels- und Gewiſſensfreiheit wird den Griechen zugeſtanden, und ihre äuſſere Regierung („gouvernement extérieur“) wird ausſchlieſſend von ihnen dirigirt; die Griechen erwerben (um die muſelmänniſchen Einwohner aus Griechenland zu entfernen) durch Kauf die Grundgüter, welche Türken auf dem Feſtlande und den Inſeln Griechenlands beſitzen“.

Wäre, heißt es weiter, zu Conſtantinopel das Princip einer Vermittlung, in Folge der von dem brittiſchen Botſchafter daſelbſt getroffenen Maasregeln, angenommen, dann würde Rußland auf jeden Fall ſeinen Einfluß zu Erreichung des Zwecks dieſer Mediation anwenden. Nähme die Pforte die Vermittlung nicht an, ſo werden die beiden Mächte, von welcher Natur immerhin das Verhältniß (Krieg oder Friede) zwiſchen Rußland und der Pforte ſeyn mag, nichts deſtoweniger obige Grundlagen als ſolche betrachten, von denen bei jeder Ausſöhnung auszugehen ſey, welche durch ihre Dazwiſchenkunft, ſey dieſelbe gemeinſchaftlich oder getrennt, zu bewirken wäre, und ſie werden jede Gelegenheit benutzen, in ſolcher Art eine Ausſöhnung zu Stande zu bringen. Die Frage von den Landgrenzen und Inſeln, auf welche die Vereinbarung ſich beziehen ſoll, bleibt künftiger Abrede vorbehalten“.

Beide Regierungen gaben einander das Wort, daß keine von ihnen in der Beilegung der Griechenſache irgend eine TerritorialVergröſſerung oder einen überwiegenden Einfluß, irgend einen ausſchlieſſenden Handelsvortheil ſuchen werde.

Endlich ward in demſelben Protocoll feſtgeſetzt, daß die beiden Mächte daſſelbe den Höfen von Wien, Paris und Berlin vertraulich mittheilen, und an ſie den Antrag ſtellen wollten, den Tractat, durch welchen die Ausſöhnung der Türken und der Griechen erwirkt werden ſollte, gemeinſchaftlich mit dem Kaiſer von Rußland zu garantiren, während Seine groß-

britannische Majestät (nach dortiger Staatsverfassung) für einen solchen Tractat Gewähr zu leisten nicht vermöge.

Die in solcher Weise von England und Rußland verabredete Vermittlung, ward in Wien und Berlin ziemlich kalt aufgenommen. Dagegen trat Frankreich dem Plan bei, doch mit Modificationen. Wohlwollende Schonung glaubte diese Regierung dem halbsouverainen VicеKönig von Aegypten, der in Morea und auf Candia festen Fuß gefaßt hatte, nach ihrer besondern Politik in Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Rußland und der Pforte, erweisen zu müssen. Der französische Finanzminister erklärte (25. März) in der Deputirtenkammer ganz unumwunden: „die französische Regierung habe grosses Interesse, den Pascha von Aegypten mit Wohlwollen zu behandeln".

Zu Constantinopel fand der brittisch-russische Vermittlungsplan nicht den gewünschten Eingang, obgleich die Pforte durch einen Krieg mit Rußland, der zwei Jahre später ausbrach, bedroht war, sich in Geldverlegenheit befand, durch die mit größter Grausamkeit bewirkte Abschaffung der Janitscharen (Firman vom 16. Juni 1826) grosse Gefahr selbst für die Person des Sultans entstanden, und in Constantinopel die Unzufriedenheit der rohen Volksmasse, mit dem seit der neuesten Ministerialveränderung angenommenen System einer Mäßigung, zu fürchten war, die unlängst erst durch einen grossen Brand in der Vorstadt Galata sich zu erkennen gegeben hatte, der über 1500 Häuser und eine Menge Waarenmagazine verzehrte, so beharrte sie doch fest bei ihrem Vorsatz, anders nichts zu wollen, als entweder unbedingte Unterwerfung oder Ausrottung der Griechen. Auch behauptete sich Ibrahim Pascha in dem Peloponnes.

Eine griechische Nationalversammlung [1]) ward, im April 1826, abermal zu Epidauros (Piada) gehalten. Er-

[1]) Die Versammlung und die Wahlbevollmächtigten von Ost- und Westhellas, nannten dieselbe die „dritte". Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. Ier (Paris 1829), p. 36 et 46;

wählt wurden, zum Präsidenten Panuzzos Notaras von Corinth, zum Vicepräsidenten Johann von Livadia, zum ersten Secretär A. Papadopulos. Die Hauptgegenstände der Verhandlungen waren, die Verfassung des Griechenstaates, und die Festsetzung seines künftigen Verhältnisses zu der Pforte. Anfangs war die Versammlung gestimmt für eine provisorische RepräsentativRegierung, ähnlich der damals bestehenden, für deren Verbesserung eine sofort ernannte Commission Vorschläge machen sollte. Aber schon in der nächstfolgenden Sitzung, der vierten, entschied man sich einstimmig für eine constitutionelle Monarchie, und daß ein Fremder an die Spitze derselben zu stellen sey. Das Nähere ward, bei der die Nation mit gänzlicher Vernichtung bedrohenden Kriegsgefahr, einem ruhigen Zeitpunct vorbehalten. Einstweilen ward die Civil- und Militärverwaltung einer aus eilf Mitgliedern zu Nauplia bestehenden Regierungscommission, als vollziehendem Rath, übertragen, bis in den nächsten September, wo, gemäß der bestehenden Verfassung, die NationalRepräsentanten sich wieder versammeln würden. (Diese Versammlung kam, wie wir unten sehen werden, erst im April 1827 in Trözene zu Stande, obgleich schon gegen das Ende des Novembers ein Theil der Abgeordneten sich nach Aegina, eine andere mit Kolokotroni und seinen Genossen nach Hermione oder Kastri sich begeben hatte.) Zugleich ward ein aus dreizehn Mitgliedern bestehender Ausschuß der Nationalversammlung, als gesetzgebender Rath, unter dem Vorsitz des (bald nachher verstorbenen) verdienstvollen Erzbischofs Germanos, zu Nauplia niedergesetzt, welcher zu der bestimmten Zeit die Nationalversammlung zusammenberufen, und in Hinsicht auf die auswärtigen Verhältnisse Alles thun sollte, was er dem Nationalwohl für angemessen achten

---

No. III, p. 53. Dagegen nannte die im April des folgenden Jahres zu Trözene gehaltene Nationalversammlung sich selbst die dritte. — Bericht von den Verhandlungen dieser Versammlung, in ihren zehn Sitzungen seit dem 6. (18.) April 1826, findet man in den angeführten Documents, No. Ier, p. 35 — 51; No. II, p. 63 — 71; No. III, p. 53.

werde. Die beiden in den Jahren 1824 und 1825 zu London für Griechenland gemachten Anlehen (s. oben), welche schon durch Gesetze vom 18. April 1824 und vom 3. April 1825 bestätigt waren, erklärte die Nationalversammlung, nach Inhalt der deßhalb geschlossenen Verträge, als öffentliche Schuld von Griechenland für anerkannt und angenommen [1]). Sie errichtete ein SeeTribunal für Seeräuber- und PrisenStreitigkeiten, und ein CriminalGericht, welches der RegierungsCommission stets dahin folgen sollte, wohin sich dieselbe begeben würde. Schon am 16. (28.) April löfete die Versammlung sich auf, mit einer rührenden Ermahnung an alle Hellenen zu fester Eintracht und äusserster Kraftanstrengung wider den gemeinschaftlichen Feind [2]).

In Absicht auf das Verhältniß zu der Pforte, beschloß diese Nationalversammlung, daß der brittische Botschafter zu Constantinopel durch den oben erwähnten Ausschuß in einem Schreiben, dessen wesentlichen Inhalt die Nationalversammlung sogleich festsetzte, ersucht werden sollte, über den Frieden auf folgenden Grundlagen [3]) zu unterhandeln. Die Pforte sollte von den Griechen einen jährlichen Tribut erhalten, über dessen Betrag man sich vereinbaren werde. Dagegen sollte sie jedem Einfluß auf die Regierung und Einrichtung Griechenlands und auf die griechische Geistlichkeit entsagen, und alle noch in ihrer Gewalt befindlichen Festungen, in dem ganzen Umfang des griechischen Staatsgebietes, den Griechen einräumen. Kein Türke sollte in diesem Gebiet wohnen oder Grundeigenthum besitzen dürfen. Die Griechen sollten nach gleichen Normen regiert werden und gleiche Rechte genieſſen, in dem Peloponnes, auf dem griechischen Festlande, auf den Inseln Euböa, Candia und im Archi-

---

[1]) Decret vom 14. April 1826; in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 30.

[2]) Diese Bekanntmachung steht in den angef. Documents etc. No. Ier p. 44 et suiv. Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 26; und bei Lesur, annuaire historique, 1826, appendice, p. 105.

[3]) Punctweise wurden sie, unter zehn Numern, festgesetzt. Sie stehen bei Lesur, l. c., p. 107.

pel, und in allen Provinzen, welche die Waffen ergriffen und sich der hellenischen Regierung unterworfen haben. Sie sollten ihre NationalFlagge behalten, das Münzrecht haben, und für die Sicherheit im Innern eine zureichende Waffenmacht, und für den Schutz ihres Handels eine Seemacht unterhalten dürfen. Sofort sollte Waffenstillstand eintreten. An diesen Bedingungen sollte weder der brittische Botschafter noch die Regierungscommission Aenderungen machen dürfen. Würde die Pforte sich weigern, auf diese Bedingungen einzugehen, so könne der Ausschuß alle Mächte von Europa, insgesammt oder einzeln, um Beistand und Schutz anrufen.

Wider diesen Beschluß protestirte [1]) förmlich, „als einfacher Bürger und als Urheber des Kampfes", der Fürst Demetrius Ypsilantis, den die Wahlbevollmächtigten von Ost- und Westhellas in die Nationalversammlung abgeordnet hatten. Als ungesetzlich, antihellenisch und der Nation unwürdig mißbilligte er, daß man brittische Vermittelung ausschliessend suchen, und mit dem Sultan um Griechenlands Unabhängigkeit und um den Grad derselben markten wolle. Die Souveraine aller christlichen Nationen müsse man um Schutz anrufen. Volle Unabhängigkeit sey das Ziel, welches alle Griechen erreichen nicht nur wollten sondern auch könnten. Ob etwa der Fall Missolunghi's erschrecke? Die Brust eines jeden Griechen sey ein zweites Missolunghi. Er, für seinen Theil, werde fortfahren mitzukämpfen, so lang der Krieg um die Freiheit dauern werde. — In der That mußte das ganze Griechenvolk und jeder seiner Freunde zurückschrecken vor der Schmach, daß der Ursitz der europäischen Civilisation Barbaren auch nur zinsbar seyn solle.

Unterdessen war Rußland zu unmittelbaren Verhandlungen mit der Pforte geschritten, doch nur in Beziehung auf seine eigenen Mißhelligkeiten mit derselben. Schon am Tage nach seiner Unterzeichnung des Petersburger Protocolls (5. April

---

[1]) Die Protestation vom 12. (24.) April, steht in den angef. Documents etc. No. I, p. 49.

1826) hatte das ruſſiſche Cabinet bei dem Divan den Antrag gemacht, daß die Türken die Moldau und Walachei räumen ſollten, daß die Pforte die Privilegien dieſer Fürſtenthümer und jener von Servien anerkennen, und daß ſie, „um ihre feindlichen Schritte wieder gut zu machen“, Bevollmächtigte an die ruſſiſche Grenze ſenden ſolle. Würde, ſo ward drohend hinzugefügt, dieſes Alles innerhalb ſechs Wochen nicht erfolgen, ſo werde der ruſſiſche Geſchäftträger Conſtantinopel ſofort verlaſſen, und in ſolchem Fall „laſſe die unmittelbare Folge dieſes Ereigniſſes ſich leicht vorausſehen“ [1]).

Da der Sultan den Sinn dieſer entſchiedenen Sprache begriff, da er das ruſſiſche Kriegsheer marſchfertig ſah, was das ſeinige keineswegs war, ſo bequemte er ſich endlich zu Unterhandlungen. Doch wollte er ſolche beſchränkt wiſſen auf Angelegenheiten der Moldau und Walachei und Serviens, überhaupt nur auf Gegenſtände, worüber Verträge zwiſchen ihm und Rußland, „ohne andere Fragen darein zu miſchen“ [2]). Eine Folge derſelben war (8. Oct. 1826) der mit Rußland geſchloſſene Tractat von Akerman [3]), durch welchen, zu Erfüllung des Bukareſter Friedens, der TerritorialBeſitz Rußlands an den Küſten des ſchwarzen Meeres ſicher geſtellt ward, und die Privilegien der Moldau, der Walachei und Serviens, unter dem ſchützenden Einfluß der ruſſiſchen Regierung, wieder in Wirkſamkeit geſetzt wurden.

War ſolchergeſtalt der Friede Rußlands mit der Pforte befeſtigt, ſo verſchlimmerte ſich dagegen, im Ganzen, von Tag zu Tag die Sache der Griechen. Wie Chio, ſo war Ipſara zerſtört, Navarino, Tripoliza, Miſſolunghi waren gefallen, Tod

---

[1]) Note des Staatsraths Minciacky an den Reis Effendi, vom 5. Apr. (24. März) 1826; bei Lesur, annuaire historique, 1826, appendice, p. 93.

[2]) AntwortNote des ReisEffendi auf die vorhin erwähnte ruſſiſche Note, datirt Conſtantinopel den 13. (1.) Mai 1826; bei Lesur, l. c., p. 95. Darin wird vermieden, der Griechenſache irgend zu gedenken.

[3]) In v. Martens Recueil des traités, Supplément, T. X, p. 1053.

und Verwüstung verbreiteten im Peloponnes auch jetzt noch die Aegyptier unter Ibrahim Pascha. Dennoch wollte das kraftvolle Volk, den englischen Botschafter zu Constantinopel (April 1826) anrufend, den Frieden anders nicht annehmen als unter der Bedingung, daß, gegen einen jährlichen Tribut, seine NationalUnabhängigkeit sicher gestellt werde.

Auf ihre eigenen Kriegsmittel, noch dazu bei heftigem innerem Parteikampf, beschränkt, war den Griechen auch im Jahr 1826 unmöglich, die feindliche Uebermacht aufzuhalten, noch weniger zu besiegen. Ganz besondere Thätigkeit für den Krieg herrschte zu Nauplia; seine ganze wehrfähige Mannschaft bewaffnete sich. Mit Preis, Ehre und höchster Achtung ward die kleine Heldenschar aufgenommen, welche aus Missolunghi unüberwunden entronnen, angeführt von Nota Bozzaris, Kitzos Zavellas, Diamantis ꝛc., dort anlangte. Eine von der Regierung ihnen entgegengeschickte EhrenDeputation an ihrer Spitze, unter dem Donner des Geschützes von dem Palamides, hielt sie ihren Einzug. Die nur allzu sichtbaren Merkmale ihrer Leiden und Entbehrungen, flößten Mitleid und Bewunderung in gleichem Maas ein. Frauen und Jungfrauen krönten sie Alle mit Blumen, weinend drückten die Kriegsleute sie an ihre Brust, häufiges Schluchzen unterbrach die Lobeserhebungen, die ganze Einwohnerschaft wetteiferte, die ermatteten Tapfern zu pflegen und zu erquicken. Zahlreiche Freiwillige kamen herbei, aus Teutschland und Frankreich. Mehre Bataillone oder Stämme zu Bataillonen von Taktikern (regulirten Truppen), wurden eingerichtet, unter der Leitung des Obersten Fabvier und des Generals Roche, dieser thateifrigen Philhellenen. Der philhellenische Verein zu Genf sendete durch Eynard über zwei Millionen Pfund Mehl und andere Lebensmittel, auch brachte Graf Harcourt ansehnliche Unterstützung von dem pariser Verein, die fast ausschliessend verwendet ward für Fabvier's Corps der Taktiker.

Der Fall von Missolunghi (22. April) hatte alle Hellenen zu erneutem Kampfeifer, und die Parteien zu vereintem Streben für den grossen gemeinschaftlichen Zweck und zum Gehor-

ſam gegen die Regierung aufgeregt. In Folge jenes Mißgeſchicks ward auf dem Feſtlande das Kriegstheater aus Weſthellas verſetzt nach Livadien. Reſchid Paſcha wendete ſich mit ſeiner Hauptmacht gegen Salona; drang, nachdem er durch des tapfern Karaïskaki's Truppen an den Engpäſſen des Liakora einige Zeit war aufgehalten worden, ſchon im Juni in Attika ein, wo er bis vor Athen faſt keinen Widerſtand fand. Nachdem er, mit bedeutendem Verluſt, etliche Abtheilungen des Corps von Guras zurückgeworfen hatte, nahm er (15. Aug.) Athen, und nöthigte Guras in der Akropolis Schutz zu ſuchen. Sogleich waren Karaïskati mit etlichen tauſend Palikaren und Oberſt Fabvier mit 600 Taktikern bis eine Stunde von Athen vorgerückt. Siegreich ſchlugen ſie (18. Aug.) einen Angriff des Seraskiers zurück, aber ein zweiter mit Verſtärkung von Omer Brione (20. Aug.) nöthigte ſie zum Rückzug nach Eleuſis. Von Zeit zu Zeit machte Guras Ausfälle aus der Akropolis; bei einem derſelben (12. oder 13. Oct.) fiel dieſer heldenmüthige Vertheidiger der Freiheit. Seitdem verging faſt kein Tag ohne Kampf und Sieg. Meiſt mit Vortheil, führten die Hellenen in Livadien den kleinen Krieg; aber Parteihaß, Eiferſucht zwiſchen Fabvier und Karaïskaki, Mangel an Lebensmitteln und Munition, hinderten eine ſiegreiche Entſcheidung. Doch erfocht noch am 18. December Karaïskaki einen glänzenden Sieg, mit groſſer Beute, bei Arachova. Schnell darauf folgten glückliche Gefechte bei Voliza und Lepanto, mit reicher Beute, und ward Salona beſetzt. Aber weitere Fortſchritte wurden von dem unvermuthet bei Diſtomo (Ende Jänners 1827) erſchienenen Feind verhindert. Von ſpäteren Kriegsvorfällen in dem folgenden Abſchnitt.

In dem Peloponnes vereitelten die Hellenen Ibrahim Paſcha's Angriffe (4. u. 8. Juli, 2. bis 9. u. 19. u. 20. Sept. 1827) gegen die Maina, wo auch die kriegeriſchen Einwohner aus ihren feſten Thürmen (Tabors) ſich tapfer vertheidigten. Bei einer (Febr. 1827) von dem Oberſten von Heidegger geleiteten Diverſion gegen Orogos in dem Canal von Euböa, wo ein groſſer Theil der türkiſchen Verſchanzungen und Hauptma-

gazine zerstört ward, eroberte sie unter Miaulis zwei Briggs, welche mit Lebensmitteln beladen waren. Zweimal ward Samos gerettet, wider Bestrebungen des Kapudan Pascha Khosrew, asiatische Truppen dort zu landen. Die ganze wehrfähige Mannschaft der Insel hatte, nachdem die andern in die unzugänglichen Gebirge sich zurückgezogen, an den Küsten kampfgerüstet sich aufgestellt. Der mit dreissig Segeln herbeigeeilte Admiral Sachturis, nebst Kanaris, lieferte dem Großadmiral, der 2 Linienschiffe, 7 Fregatten und 15 andere Kriegschiffe befehligte, drei Treffen (1. Aug. und 11. und 12. Sept.), wo man sich etlichemal auf Pistolenweite schlug. Obgleich die griechischen Brander dießmal die versuchte Wirkung nicht thaten und Kanaris schwer verwundet ward, so sah doch der Kapudan sich genöthigt, unverrichteter Dinge abzuziehen und in die Dardanellen zurückzukehren.

Hatte man gehofft oder gefürchtet, die Sache der Griechen werde in dem Feldzug von 1826 gänzlich unterliegen, so blieb doch der grosse Kampf um Seyn oder Nichtseyn unentschieden. Das Waffenglück begünstigte bald den einen, bald den andern Theil, und es ist darum kaum zweifelhaft, daß ohne ihren innern Feind, die Zwietracht unter den Heer- und Wortführern, die Griechen auch dießmal über den äussern die Oberhand behalten hätten. Obgleich Ibrahim in dem Peloponnes fast allenthalben eingedrungen war, so waren doch die festen Plätze Nauplia und Napoli di Malvasia, gleichwie Corinth und die Akropolis von Athen, wohl befestigt und wohl versorgt noch in ihrer Gewalt. Die baierischen Offiziere, Heidegger und seine biedern Waffengefährten, waren im December 1826 zu Nauplia angekommen, und etliche Monate später aus England (17. März) der Admiral Lord Cochrane [1]), jetzt Graf Dundonald, der den Südamerikanern in ihrem Freiheitkampf beigestanden, welcher von der Nationalversammlung zu Trö-

[1]) Von seinen Bestrebungen für den Seekrieg der Hellenen, sehe man die Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 93 — 102, u. B. IX, S. 72. ff.

zene den Oberbefehl der Flotte (unter ihm die Admirale Miaulis und Tombasi) erhielt, und (9. März) der General Church, der früher den Engländern auf Zante, und jetzt den Griechen in der Landmacht als Feldherr diente. Auf den jonischen Inseln ward gestattet, daß unter Panas und Omarphopulos eine Griechenschar den Brüdern zur Hülfe sich sammeln durfte.

Ungeachtet der traurigen Lage der Finanzen, hatte sich doch die griechische Marine im Jahr 1826 bedeutend verstärkt. Auch hatte sie eine Fregatte (Hellas) von 64 Canonen von Griechenfreunden aus Nordamerika, und aus England ein mit Geld von dem dortigen zweiten Anlehn erkauftes Dampfschiff von 8 bis 12 Canonen erhalten. Der türkischen Flotte vernichtete sie (Juli) eine Fregatte und zwei Corvetten.

Ueber Nauplia schwang wieder der Parteihaß seine Geissel. Die streitsüchtigen Sulioten, welche als Besatzung in dem Fort Palamides lagen, beschossen (Oct.) von da aus das Schloß Bustizzi oder Burzi, den Sitz der Regierung, die endlich sich genöthigt sah, solchen (6. Dec.) auf die Insel Aegina in dem Meerbusen von Athen zu verlegen.

Die provisorische Regierung Griechenlands war fortwährend beflissen, der Seeräuberei griechischer Unterthanen Einhalt zu thun, zugleich aber auch das ihrem Staat zustehende Recht der Kaperei und der SeeBlokade geltend zu machen, und dessen Ausübung in den gehörigen Schranken zu halten.

Durch eine Bekanntmachung vom 2. März (18. Febr.) 1826 [1]) erklärte sie, in Folge der Kriegsumstände in Attika, die Küsten des Golfs von Eretria und Malia und des ganzen Umkreises der Insel Euböa in Blokadestand. Als später (5. Jun.) die Akropolis von Athen durch Capitulation in die Gewalt des Feindes gefallen war, und die griechischen Heere die Schluchten des östlichen Griechenlands zu ihrer Sicherheit besetzen mußten, erachtete die provisorische RegierungsCommission für nöthig, jene Blokade weiter auszudehnen. Demnach erklärte sie, durch eine Bekanntmachung aus Peras vom 9. Juni

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 76 f.

1827 [1]), in Blokadeſtand „alle Häfen und Küſten von Attika und des eretriſchen Meerbuſens, den ganzen Umfang der Inſel Euböa und der benachbarten Inſeln, und endlich die Küſten des maliakiſchen Meerbuſens".

Zwei ſtrenge Verordnungen [2]), mit Strafbeſtimmungen, erließ die proviſoriſche Regierung wider diejenigen Griechen welche Seeräuberei treiben, oder bloß zu Kaperei beſtimmte Schiffe bauen würden. In der zweiten gab ſie auch Beſtimmungen für Ausübung des ihr auf der See zuſtehenden Kaper- und Blokaderechts. Kein griechiſches Schiff, das nicht zur griechiſchen Flotte gehöre, ſollte die Kriegsflagge aufſtecken, oder Kaperei treiben dürfen, weder in griechiſchen noch in andern Gewäſſern. Nur bewaffnete Fahrzeuge, die zur griechiſchen Flotte gehören und, auſſer ihren KriegsdienſtPapieren, mit einem förmlichen Kaperbrief der Regierung, oder mit einer Blokadecommiſſion, oder mit einer beſondern Erlaubniß der Admirals verſehen ſind, ſollten neutrale Schiffe anzuhalten befugt ſeyn; doch nur dann, wenn dieſe nach einem Ort des feindlichen Gebiets, oder nach feindlichen Flotten, Armeen oder Feſtungen, Lebensmittel, KriegsMunition, oder irgend etwas bringen, was in Kriegszeiten zur Contrebande gehört. Die von ihnen aufgebrachten, mit ſolcher Contrebande beladenen neutralen Fahrzeuge, ſollten ſie nach dem Ort des PrriſenTibunals führen und von demſelben richten laſſen. Die Commandanten der engliſchen, franzöſiſchen und öſtreichiſchen Schiff-Stationen vereinigten mit der griechiſchen Regierung ihre Beſtrebungen, der Seeräuberei Einhalt zu thun. Dieſelbe mit einemmal gänzlich zu unterdrücken, war kaum möglich, da in Wahrheit manche Seeleute durch das bitterſte Elend dazu getrieben wurden.

---

[1]) In den Neueſten Staatsacten, Bd. IX, S. 80.

[2]) Verordnungen vom 22. März und 8. Juni 1826; in den Neueſten Staatsacten, Bd. V, S. 24 u. 30.

Zweiter Abschnitt.

Unzulänglichkeit des Petersburger Protocolls. Frankreichs Mißstimmung darüber. Unversöhnliche Erklärung der Pforte. Benehmen der Großmächte. Erster HauptTractat für Waffenstillstand, Vermittlung des Friedens, und dessen Grundlagen, geschlossen zu London am 6. Juli 1827 von Frankreich und England, denen auch Rußland sich anschloß. Der Griechen genehmigende, der Pforte trotzig abweisende Erklärung hierauf. Unvermuthete Seeschlacht bei Navarino am 20. Oct. 1827, zwischen den vereinigten Flotten von Großbritannien, Frankreich und Rußland und der türkischen, welche größtentheils vernichtet wird. Eindruck dieser Schlacht auf die Cabinete der drei Mächte, und ihr Verhalten. Die Pforte wird noch trotziger, sie fordert Genugthuung. Die Botschafter der drei Mächte verlassen Constantinopel. Kriegsvorfälle zwischen den Griechen und den Türken. Unseliger Parteikampf der Griechen, blutiger sogar zu Nauplia. Dritte Nationalversammlung, zu Trözene, im April und Mai 1827. Sie errichtet als StaatsGrundgesetz eine Verfassungsurkunde, beschließt eine dritte Anleihe im Ausland, ernennt den Grafen Capodistrias auf sieben Jahre zum Statthalter von Griechenland, und bis zu dessen Ankunft eine stellvertretende Regierungscommission, welche zu Nauplia ihren Sitz erhält.

Juli bis Ende 1827.

Das Petersburger Protocoll hatte Alles angefangen, Nichts zum Ziel geführt. Als Waffe fehlte darin eine Vollziehungsmaasregel, um, im Fall es nöthig, den bösen Willen der Pforte zu zügeln. Es enthielt nur eine Reihe von Garantien, für den Fall eines Kriegs zwischen Rußland und der Pforte; es ging von der Absicht aus, die griechische Frage von der damaligen russisch-türkischen zu sondern, es enthielt kein thätiges und wirksames Mittel, den Griechen zu Hülfe zu kommen und sie aus der grossen Noth und Gefahr zu befreien.

Dieſe laue Unvollſtändigkeit hatte die Folge, daß, als Rußland im October deſſelben Jahres ſein Verhältniß zu der Pforte durch den Tractat von Akerman nach Wunſch geordnet hatte, das Protocoll vom 4. April 1826, als nunmehr faſt ohne Gegenſtand, ohne Nachtheil für die Griechen hätte in Vergeſſenheit gerathen können. Doch, glücklicherweiſe erhielt die darin enthaltene Clauſel ſeiner Mittheilung an das franzöſiſche Cabinet, daſſelbe einigermaſen bei Leben.

Zuvörderſt gab die franzöſiſche Regierung zu erkennen, es ſey ziemlich ſonderbar, daß man in dem Petersburger Protocoll ihre Garantie in Anſpruch genommen habe, ohne vorher Sie darum zu befragen. Sodann gab dieſelbe zu erwägen, daß, obgleich Rußland und die Pforte, durch den Tractat von Akerman, über die ſeit dem Frieden von Bukareſt zwiſchen ihnen beſtandenen Mißhelligkeiten ſich verſtanden hätten, dennoch der Friede unter ihnen nur an einem Faden hänge. Man müſſe, erklärte ſie, weiter gehen und die Frage entſcheidender faſſen; die Mächte ſollten ſich dazwiſchen legen, aber nicht acceſſoriſch, nicht als bloß garantirender, ſondern als contrahirender Theil; ſtatt des Protocolls, ſey ein förmlicher Tractat zu ſchlieſſen.

Groſſes Gewicht erhielt dieſe beſtimmte Sprache durch das Benehmen der Pforte. Auf Friedensanträge der Geſandten von Frankreich, England, Rußland, Oeſtreich, Preuſſen, ließ der Sultan (10. Juni 1827) antworten: „Die Griechen ſeyen Rebellen. Im Beginn ihres Aufſtandes hätten etliche freundſchaftlich geſinnte Mächte zu Hülfleiſtung wider dieſelben ſich erboten (!), um ſie zu ſtrafen. Bei Befeſtigung der freundſchaftlichen Verhältniſſe Rußlands mit der Pforte, hätten deſſen Agenten erklärt, daß über dieſe Frage eine Intervention nicht Statt haben werde. Gleichwie Seine Hoheit in Händel mit aufrühriſchen Unterthanen anderer Souveraine ſich nicht miſchen werde, alſo werde Dieſelbe auch den dermal an Sie geſtellten Anträgen nicht die leiſeſte Zuſtimmung geben“ [1]).

[1]) Moniteur universel, de 1833, p. 960.

Den bei ihr accreditirten Gesandten von Frankreich, England, Rußland, Oestreich und Preussen, ließ die Pforte durch deren Dragomans, am 9. und 10. Juli 1827, eine Art von Manifest [1]) übergeben, worin sie sich, sehr ausführlich und energisch, wider jede Einmischung fremder Mächte in ihre Händel mit den Griechen erklärte. Ausser ihrer politischen Unabhängigkeit, sagte sie, sey allgemein bekannt, daß „alle Verhältnisse der erhabenen Pforte auf ihre heilige Gesetzgebung gegründet seyen, und daß alle ihre nationalen und politischen Anordnungen in innigster Verbindung ständen mit den Vorschriften der Religion". In Allem, fuhr sie fort, was die Ausübung ihrer Souverainetät betreffe, stütze sie sich auf ihre heilige Gesetzgebung, durch welche das Schicksal der Rebellen festgesetzt sey. Den mit ihr befreundeten Mächten sey sie stets bereit gewesen zu Allem, was die Verträge und die Pflichten der Freundschaft erfordern. Die gegenwärtigen Unruhen werde sie durch ihre eigenen Mittel beilegen, ohne zu Erörterungen mit jenen Mächten, oder zu Beschwerden derselben Anlaß zu geben. Fremde Einmischung könne die Rebellion nur verlängern. Die Hoffnungen der Insurgenten seyen stets aufrecht gehalten worden, durch das schlechte Benehmen derer, die ihnen Beistand geleistet hätten; ein Benehmen, das dem Völkerrecht entgegen und zu verdammen gewesen sey, weßhalb sie auch bei etlichen befreundeten Mächten Beschwerde geführt habe. Auf diese habe man immer nur mit den Namen „Freiheit" (der dortigen Unterthanen) und „Neutralität" sich auszureden gesucht. Zuletzt habe man eine Vermittlung vorgeschlagen. Die Antwort der hohen Pforte auf dieses Alles, werde stets dieselbe bleiben, wie sie auch einem von Constantinopel auf den Congreß von Verona reisenden Minister (Lord Strangford) sey gegeben worden. Politische, nationale, religiöse und administrative Rücksichten machten die Weigerung unerläßlich, auf Vermittlungsanträge sich einzulassen. Die Griechen-

---

[1]) In der Gazette de France, du 7 août 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. IX, S. 87 — 95.

ſache ſey eine innere Angelegenheit der Pforte, und könne nur durch ſie ſelbſt zu Ende gebracht werden. Die Agenten einer der groſſen Mächte (Rußlands) hätten gleichfalls amtlich und ausdrücklich erklärt, daß in Anſehung dieſer Frage keine Einmiſchung Statt haben werde. Da dieſe Erklärung den Reſultaten der Conferenzen von Verona zur Grundlage gedient habe, ſo ſey die Pforte berechtigt, jene Frage als definitiv und von Grund aus abgemacht zu ſehen. Auch Sie werde ſich in Angelegenheiten dieſer Art nie miſchen. Vermittlung könne Statt haben, nur in Streitigkeiten unter unabhängigen Mächten. Sogar von einer Griechiſchen Regierung ſpreche man jetzt, die man anerkennen werde, im Fall die Pforte nicht darauf einginge, mit den Rebellen einen Vertrag abzuſchlieſſen. Mit Recht ſey die Pforte von Staunen ergriffen, über eine ſolche Sprache von Seite befreundeter Mächte. Solchen Vorſchlägen werde ſie nie Gehör geben, ihnen nie den geringſten Beifall ſchenken. Das hier Geſagte ſey ihr Ultimatum, und damit ſtimmten ihre Miniſter und das ganze Volk der Muſelmänner vollkommen überein.

Hierauf enthielten die Geſandten von Oeſtreich und Preuſſen ſich aller weitern Theilnahme. Der Botſchafter von Rußland läugnete, daß von ſeinem Hofe die angegebene Erklärung erfolgt ſey. Der franzöſiſche tadelte das Benehmen der Pforte.

Der Oeſtreichiſchen Regierung war in franzöſiſchen und engliſchen, zum Theil auch in teutſchen, politiſchen Tagblättern oft der Vorwurf gemacht worden, daß ſie die Pforte nicht nur zu Fortſetzung des Kampfes mit den Griechen, ſondern auch zum Widerſtand gegen Friedensvorſchläge aufgemuntert habe. Dawider ſich zu rechtfertigen, ließ dieſelbe in einem wiener, für amtlich geltenden Tagblatt [1]) eine „Authentiſche Darſtellung ihres Benehmens vor und nach dem (hier unten

---

[1]) In dem „Oeſterreichiſchen Beobachter“ vom 24. December 1827; auch in den Neueſten Staatsacten, Bd. X, S. 328 — 336, und bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 106.

folgenden) Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827" bekannt machen. Darin wird angegeben, daß das kaiserliche Cabinet im Juli 1825 durch seinen Internuntius bei der Pforte "wichtige Motive habe entwickeln lassen, welche derselben zur Pflicht machten, auf die wirksamsten Mittel bedacht zu seyn, die jene Unruhen zu beendigen, und eine schnelle, aufrichtige und gründliche Friedensstiftung in den insurgirten Provinzen herbeizuführen vermöchten". In einer Note des Internuntius vom 12. März 1827, habe dasselbe erklären lassen, daß die nämlichen Beweggründe noch jetzt beständen, und es sey "nicht wahrscheinlich, daß die Pforte das, was sie in sechs Jahren nicht erreichen gekonnt, durch Mittel, die offenbar von Jahr zu Jahr abnehmen, noch erreichen sollte; es werde ihr vielleicht schwer werden, wenn auch die auswärtigen Mächte unthätige Zuschauer des Kampfes blieben, ungleich schwerer aber, wenn etliche derselben sich so, wie es gegenwärtig geschehe, aussprächen". Unmöglich werde es immer seyn, "jenes Resultat anders zu erkaufen, als durch neue Ströme von Blut und durch völlige Vernichtung der Einwohner. Die künftige Ruhe und dauerhafte Unterwerfung Griechenlands, könne nur in der den Insurgenten zugesicherten Hoffnung liegen, daß bei ihrer Unterwerfung für ihr künftiges Schicksal, ihre bürgerliche Existenz, ihre Wohlfahrt nichts zu befürchten sey, daß ihr Zustand verbessert, und gegen alle Reactionen vollkommen geschützt werde". Das kaiserliche Cabinet empfehle daher der Pforte zu vorzüglichster Aufmerksamkeit die Plane, welche in dem Petersburger Protocoll von England und Rußland entwickelt seyen". Gewiß war dieser und der frühere Rath, einer Quasi-Intervention nicht unähnlich, zweckgemäß, wenn, nach den bekannten Umständen, mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen war, daß weder die Pforte noch die Griechen entschieden abgeneigt seyen, demselben zu folgen. War aber zu erwarten, daß eine Macht dadurch, daß sie auf die Rolle eines unaufgeforderten freundschaftlichen Rathgebers nur des Sultans sich beschränkte, diesem, der grimmig "die Asche des Peloponnes" forderte, auch nur moralische Furcht einjagen

werde? Hinzugefügt ward noch, daß nachdem die drei Mächte im August 1827 von ihrem Tractat vom 6. Juli der Pforte Eröffnung gemacht, der wiener Hof denselben „den Ministern der Pforte zu ernstlicher Beherzigung habe empfehlen lassen". Eine „Erörterung der Gründe, warum der Hof an dem Londoner Tractat keinen Theil genommen, sey hier nicht an ihrem Platz".

Nach diesem Vorgang des wiener Hofes, sprach auch der Preussische in einem Berliner Tagblatt [1]) zu dem Publicum. Es geschah durch Bekanntmachung einer Instruction, welche dem Dolmetscher der königlichen Gesandschaft zu Constantinopel unter dem 17. August 1827 war ertheilt worden. Darin heißt es, wie folgt. Durch eine Denkschrift vom 12. März desselben Jahres, habe das Berliner Cabinet der Pforte alle Betrachtungen auseinandergesetzt, welche die Pforte bewegen sollten, „die in dem Petersburger russisch-brittischen Protocoll ihr dargebotenen Mittel zur Pacification Griechenlands anzunehmen, als die einzige Möglichkeit, die Crisis zu vermeiden, welche ihre Freunde ihr zu ersparen wünschten. Nachdem die Pforte den Rath der Freundschaft zurückgewiesen, habe sie die drei Mächte gezwungen, die Wege zu suchen, um für die Erhaltung der Ruhe Europa's durch andere Mittel, durch den Tractat vom 6. Juli, zu sorgen. Werde die Pforte auch diese zurückweisen, so würden (von Seite der drei Mächte) Bedingungen an die Stelle der Vorschläge, Nothwendigkeiten an die der Rücksichten treten, und die Gewalt werde einen Widerstand besiegen, den zu überwinden die Freundschaft und die Vernunft umsonst versucht hätten. Zum letztenmal werde das türkische Ministerium ersucht, sich nicht länger über die gegenseitigen Stellungen zu täuschen, sondern die Vorschläge anzunehmen, welche die Repräsentanten von Frankreich, Großbritannien und Rußland ihm durch die gestrige gemeinschaftliche Mittheilung gemacht hätten. Was oben über die östreichische Eröffnung gesagt worden, gilt auch von dieser preussischen.

---

[1]) In der Preussischen Staatszeitung vom 6. Jänner 1828; auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 336 u. bei Lesur, l. c., p. 104.

Von den Griechen um Vermittlung dringend ersucht, entschlossen sich nunmehr Frankreich und England, denen auch Rußland sich anschloß, zu gemeinschaftlichen planmäßigen Maasregeln in der Griechensache. In feierlicher Form beschlossen diese drei Mächte, unter sich, zu London am 6. Juli 1827, den ersten HauptTractat [1]).

Darin gingen dieselben, alsbaldigen Waffenstillstand fordernd, von dem Vorschlag aus, die Griechen sollten die Oberherrlichkeit („Suzeraineté") des Sultans anerkennen, und ihm einen, ein- für allemal festzusetzenden, jährlichen Tribut entrichten. Dagegen sollten sie durch von ihnen selbst gewählte Behörden regiert werden, deren Mitglieder sie ebenfalls, doch unter bestimmter Mitwirkung der Pforte, zu ernennen hätten. Die Grenzen des neu gebildeten Griechenstaates, und die ihm beizufügenden Inseln, seyen durch Uebereinkunft festzusetzen. Eben so die Entschädigung, welche den türkischen Grundbesitzern für ihr Besitzthum zu leisten wäre, welches sie an den neuen Staat abzutreten hätten.

Um die Dazwischenkunft der drei Mächte, in den griechisch-türkischen Händeln, völkerrechtlich zu rechtfertigen, ward in dem Tractat vom 6. Juli (24. Juni) 1827, in dem Eingang, Folgendes angeführt.

„Ihre Majestäten von Großbritannien, Frankreich und Rußland sind von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß dem blutigen Kampf ein Ziel gesetzt werden müsse; diesem Kampf, der, die griechischen Provinzen und die Inseln des Archipels allen Gräueln der Anarchie preisgebend, dem Handel der europäischen Staaten tagtäglich neue Hindernisse in den Weg legt, und zu Seeräubereien Anlaß gibt, welche nicht nur den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile bedeutende Verluste zufügen, sondern überdieß auch die Mächte selbst zu lästigen Maasregeln der Aufsicht und Gegenwirkung nöthigen. Zu-

[1]) In dem angef. Recueil von Martens, Supplément, T. XI, p. 465. Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd IX, S. 81, und bei Lesur, l. c., p. 102.

dem haben die Griechen an die Könige von Großbritannien und Frankreich [1]) ein dringendes Ersuchen gerichtet, ihre Vermittlung bei der Pforte eintreten zu lassen. Beseelt von dem Verlangen, dem Blutvergiessen Einhalt zu thun, und den Uebeln aller Art zuvorzukommen, welche ein solcher Zustand der Dinge nach sich ziehen könnte, haben demnach Ihre Majestäten die Könige von Großbritannien und Frankreich, so wie auch Seine Majestät der Kaiser von Rußland, den Entschluß gefaßt, Ihre Bestrebungen zu vereinigen und deren Wirksamkeit durch einen förmlichen Tractat zu ordnen, dessen Zweck seyn solle, den Frieden zwischen den streitenden Theilen mittelst einer Vereinbarung herzustellen, die das Gefühl der Menschlichkeit eben so sehr als das Interesse des Ruhestandes von Europa fordern". —

Dieser Rechtfertigung konnte man noch beifügen, daß um die Dazwischenkunft der drei Mächte unrechtlich zu finden, vorher auffer Zweifel gesetzt seyn müsse, daß die Herrschaft der Türken über die Griechen durch alle Merkmale der Gesetzmäßigkeit beglaubigt sey [2]).

Die Artikel des Tractats vom 6. Juli enthalten nachstehende Stipulationen:

„Art. 1. Die contrahirenden Mächte werden der ottomanischen Pforte ihre Vermittlung anbieten, in der Absicht, Aussöhnung zwischen ihr und den Griechen herbeizuführen. Dieses Erbieten zur Vermittlung soll dieser Macht unmittelbar nach der Ratification des Tractats geschehen, mittelst einer gemeinsamen, von den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe zu Constantinopel unterzeichneten Erklärung, und zu gleicher Zeit soll an die beiden streitenden Theile das Begehren eines Waffenstillstandes unter ihnen gestellt werden, als unerläßliche Präliminär-Bedingung der Eröffnung der ganzen Unterhandlung".

---

[1]) Nicht auch an Rußland.

[2]) Man vergleiche: L'intervention armée pour la pacification de la Grèce; par M. de Pradt. Paris 1828.

„Art. 2. Die der ottomanischen Pforte vorzuschlagende Vereinbarung, soll auf folgenden Grundlagen ruhen“.

„Die Griechen sollen unter dem Sultan als einem Oberherrn (Seigneur Suzerain) stehen; und in Folge dieser Oberherrlichkeit (Suzerainetè), sollen sie dem ottomanischen Reich eine jährliche Abgabe entrichten, über deren Betrag ein- für allemal sich zu verständigen ist. Sie sollen durch Behörden regiert werden, die sie selbst wählen und ernennen werden, an deren Ernennung jedoch die Pforte auf bestimmte Weise Theil nehmen wird“.

„Um unter den Individuen der beiden Nationen eine gänzliche Absonderung zu bewirken, und um Reibungen zuvorzukommen, die eine unvermeidliche Folge so langen Zwistes seyn würden, sollen die Griechen in dem Besitz der türkischen Grundgüter treten, die auf dem Festlande oder auf den Inseln Griechenlands gelegen sind, gegen die Verpflichtung zu Schadloshaltung der vorigen Eigenthümer, sey es mittelst einer jährlichen Geldsumme, die der an die Pforte zu entrichtenden Abgabe beizufügen ist, oder vermittelst irgend einer Uebereinkunft gleicher Art.“

„Art. 3. Das Nähere dieser Vereinbarung, gleichwie die ContinentalGrenzen, und die Bezeichnung der Inseln im Archipel auf welche dieselbe anwendbar seyn soll, wird durch eine Unterhandlung festgesetzt werden, welche zwischen den hohen Mächten und den beiden streitenden Theilen noch zu eröffnen ist“.

„Art. 4. Die contrahirenden Mächte verpflichten sich, das heilsame Werk der Friedensstiftung für Griechenland, auf den in vorstehenden Artikeln festgestellten Grundlagen zu verfolgen, und, ohne den geringsten Verzug, ihre Repräsentanten zu Constantinopel mit allen Instructionen zu versehen, welche die Vollziehung des von ihnen unterzeichneten Tractats erheischt“.

„Art. 5. Die contrahirenden Mächte werden bei diesen Anordnungen keine Territorial-Vergrößerung, keinen ausschliessenden Einfluß, keinen Handelsvortheil für ihre Unterthanen

ſuchen, den nicht jene anderer Nationen gleichfalls erlangen könnten".

„Art. 6. Die Ausſöhnungs- und Friedensbeſtimmungen, über die man ſich unter den ſtreitenden Theilen definitiv vereinbaren wird, ſollen von denjenigen der unterzeichnenden Mächte garantirt werden, die ſolche Verpflichtung zu übernehmen für nützlich oder möglich erachten werden. Der Eintritt und die Wirkungen dieſer Garantie, ſollen Gegenſtand weiterer Stipulationen unter den hohen Mächten ſeyn". —

Man bemerkt, daß die Stipulationen dieſes Tractats bedeutend weiter gingen, als jene des Petersburger Protocolls vom 4. April des vorigen Jahres; auch, daß ihnen zufolge die Vermittlung nicht von England allein, ſondern im Namen der drei Mächte, der Pforte angeboten werden ſoll.

Aber auch bei den Beſtimmungen, die dem Tractat einverleibt waren, blieben die verbündeten Mächte nicht ſtehen. Sie vereinigten ſich zugleich für den Fall einer Weigerung der Pforte, über beſtimmte Vollziehungs- und Nöthigungsmaasregeln, in folgendem geheimen Zuſatzartikel.

„In dem Fall, wo die Pforte innerhalb Monatfriſt die ihr vorgeſchlagene Vermittlung nicht annehmen würde, kommen die contrahirenden Mächte über nachſtehende Maasregeln überein".

„1. Durch die Repräſentanten der Mächte zu Conſtantinopel ſoll der Pforte erklärt werden, daß die Nachtheile und Uebel, welche in dem offenen Tractat als unzertrennlich bezeichnet ſind, von dem ſeit ſechs Jahren in dem Orient beſtehenden Zuſtand der Dinge, und deſſen Aufhören durch die der Pforte zur Verfügung ſtehenden Mittel noch entfernt zu ſtehen ſcheint, den hohen contrahirenden Theilen die Nothwendigkeit auflege, ſofort Maasregeln zu ihrer Annäherung an die Griechen zu ergreifen".

„Man hat ſich dahin verſtanden, daß dieſe Annäherung erfolgen ſoll durch Anknüpfung von Handelsverbindungen mit den Griechen, indem man, zu dem Ende, ConſularAgenten ihnen ſchickt und von ihnen annimmt, ſo fern bei ihnen Be-

hörden bestehen werden, die geeignet sind dergleichen Verhältnisse zu handhaben".

„2. Wenn, innerhalb Monatfrist, die Pforte den im Art. 1 des offenen Tractats vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht annimmt, oder die Griechen dessen Vollziehung weigern, so werden die hohen contrahirenden Mächte demjenigen der beiden streitenden Theile, der die Feindseligkeiten fortzusetzen begehrt, oder, wenn es nöthig, allen beiden, erklären, daß die hohen Mächte, durch alle Mittel welche die Umstände ihrer Klugheit an die Hand geben, trachten werden, die alsbaldigen Wirkungen des Waffenstillstandes, dessen Vollziehung sie begehren, zu erlangen, indem sie, so viel in ihrer Macht steht, jedem Zusammenstoßen der streitenden Theile zuvorkommen; und in der That werden die hohen Mächte, sogleich nach oben erwähnter Erklärung, vereinigt alle ihre Mittel anwenden, um deren Gegenstand zu erfüllen, ohne jedoch an den Feindseligkeiten unter den beiden streitenden Parteien Theil zu nehmen".

„Dem zufolge werden die hohen contrahirenden Theile, unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Zusatzartikels, eventuelle Instructionen, welche vorstehenden Verfügungen gemäß sind, den Admiralen zusenden, welche ihre respectiven Geschwader in den Meeren der Levante befehligen".

„3. Endlich, wenn, gegen alle Erwartung, diese Maasregeln noch nicht erwirken, daß die Vorschläge der hohen contrahirenden Theile von der Pforte angenommen werden, oder wenn, auf der andern Seite, die Griechen den zu ihren Gunsten in gegenwärtigem Tractat stipulirten Bedingungen entsagen, so werden die hohen contrahirenden Theile nichtsdestoweniger das Werk der Friedensstiftung auf den unter ihnen verabredeten Grundlagen fortsetzen; und, in Folge dessen, ermächtigen sie, von jetzt an, ihre Repräsentanten zu London, die weitern Mittel zu erörtern und zu beschliessen, deren Anwendung nöthig werden könnte". —

Durch diese letzte Bestimmung des geheimen Zusatzartikels, ward zu London für die Griechensache jene Conferenz von Bevollmächtigten der drei Mächte als ein permanenter Congreß

eingeſetzt, der ſein Daſeyn bis in den November 1832 durch eine Reihe von Protocollen, von Numer 1 bis 48, und durch einen DefinitivTractat mit dem König von Baiern, für deſſen minderjährigen Sohn Otto, vom 7. Mai 1832, beurkundet hat.

Bemerkenswerth, ſelbſt für die Theorie, iſt auch, in dem geheimen Zuſatzartikel, der erklärte Vorſatz der drei Mächte, in dem Fall wo die Pforte ihren Vorſchlägen Gehör zu geben ſich weigern würde, eine gewiſſe politiſche Selbſtſtändigkeit der Griechen de facto dadurch anerkennen zu wollen, daß ſie Handelsverbindungen mit ihnen anknüpfen, und ConſularAgenten nach Griechenland ſenden würden; doch dieſes unter der Beſchränkung, ſo fern daſelbſt Behörden beſtehen würden, die geeignet wären, Verhältniſſe ſolcher Art, mithin auch das jenen Agenten ertheilte Exequatur, zu handhaben.

Endlich kann der zweite Satz des Zuſatzartikels Anlaß geben zu der Frage: wie die verbündeten Mächte würden haben möglich machen können, gegen den Willen der ſtreitenden Theile einen Waffenſtillſtand herzuſtellen, „ohne jedoch Theil zu nehmen an den Feindſeligkeiten unter den beiden ſtreitenden Parteien“? Und wie ſie auch den im dritten Satz deſſelben Artikels erklärten Vorſatz der Friedensſtiftung, gegen den Willen beider ſtreitenden Theile, ohne Waffengewalt in das Werk zu ſetzen würden vermocht haben?

Der Londoner Tractat ward der repräſentativen RegierungsCommiſſion zu Nauplia am 20. Auguſt im Namen der drei Mächte amtlich mitgetheilt, durch den brittiſchen ViceAdmiral Codrington, den franzöſiſchen ContreAdmiral Rigny, und den ruſſiſchen delegirten Commiſſär bei der Pforte Timoni. Dieſelbe nahm davon Anlaß, in einer am 9. (20.) Auguſt 1827 deßhalb erlaſſenen Bekanntmachung [1]), die Hellenen

[1]) Sie ſteht in den Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. VIII (Paris 1827), p. 41. Auch bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice p. 138, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. X, S. 3.

zur Eintracht und zu Vertrauen auf das Wohlwollen der drei Mächte dringend zu ermahnen. Zugleich meldete sie, daß sie mit Zustimmung des Senats beschlossen habe, ihren Sitz nach Aegina zu verlegen, wo sie ungestört über die grossen Interessen der Nation werde wachen und die militärischen Bewegungen, so lang solche noch dauern möchten, beobachten und unterstützen können. Der mit den diplomatischen Angelegenheiten Griechenlands beauftragte Consul mußte, in einem Schreiben vom 9. (20.) August, auf die im Namen der drei Mächte geschehene Mittheilung antworten, daß die griechische Regierung die von ihnen vorgeschlagene Intervention und Waffenruhe annehme. Der aus sieben Mitgliedern bestehende Rath, welcher nach einem Decret der Nationalversammlung die Angelegenheiten Griechenlands mit der Pforte zu besorgen hatte, antwortete den oben genannten Staatsbeamten der drei Mächte, durch ein Schreiben aus Aegina vom 13. (25.) August [1]: im Namen von ganz Griechenland nehme er den von dem Wohlwollen der drei Großmächte vorgeschlagenen Waffenstillstand an, auch habe die Regierung solches schon vor etlichen Tagen öffentlich verkündigt.

Den Londoner Tractat vom 6. Juli liessen die drei Mächte, durch ihre Botschafter zu Constantinopel, am 16. August dem Divan übergeben. Sie liessen ihre Vermittlung; auf den darin angezeigten Grundlagen, anbieten, und bestimmte Antwort binnen einer gesetzten Frist verlangen. Die denkwürdige Begleitungsnote [2]) der drei Botschafter, vom genannten Tag, lautet wie folgt.

„Die Unterzeichneten sind von ihren respectiven Regierungen beauftragt, Seiner Excellenz dem Reis Effendi nachstehende Erklärung zu machen".

---

[1]) Bei Lesur, l. c., p. 140.

[2]) Man findet sie, aus Pariser Blättern, in dem Journal de Francfort, du 2 octobre 1827, No. 275, und in den Neuesten Actenstücken, Bd. X, S. 1.

„Seit beinahe sechs Jahren haben die grossen Mächte von Europa sich bestrebt, die erhabene ottomanische Pforte zu bestimmen, daß sie Griechenland den Frieden gebe. Diese Bestrebungen sind fruchtlos gewesen. Zwischen ihr und den Griechen hat sich ein Vertilgungskrieg verlängert, dessen Resultate waren, die Menschheit erschreckendes Unheil auf der einen Seite, auf der andern Verluste, die für den Handel aller Nationen unerträglich sind. Seitdem war nicht mehr möglich anzunehmen, daß Griechenlands Schicksal nur allein die ottomanische Pforte angehe. Schon haben die Mächte ihren Eifer verdoppelt und ihre Anträge bei der Pforte erneuert, um dieselbe zu bestimmen, daß sie, mit Hülfe ihrer Vermittlung und durch angemessene Vereinbarung, einen Kampf endige, dessen längere Fortsetzung ihr eigenes Interesse ihr untersagt".

„Die Mächte haben, zu einem so glücklichen Ziel zu gelangen, sich um so mehr geschmeichelt, da in der Zwischenzeit die Griechen das Verlangen, sich dem zu fügen, zu erkennen gegeben haben. Allein die erhabene Pforte hat bis jetzt sich geweigert Rathschlägen Gehör zu geben, welche eingegeben waren durch Gesinnungen des Wohlwollens und der Freundschaft".

„In dieser Lage der Dinge haben die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland geglaubt, durch einen besondern Tractat die Verhaltungslinie feststellen zu müssen, auf welcher sie entschlossen sind den Zweck zu erreichen, auf welchen die Wünsche und die Interessen aller christlichen Mächte gerichtet sind. Zu Vollziehung einer von den Clauseln dieses Tractats, haben dieselben die Unterzeichneten beauftragt, der Regierung der erhabenen Pforte zu erklären:

„daß sie derselben förmlich ihre Vermittlung zwischen ihr und den Griechen antragen, um dem Krieg ein Ende zu machen, und durch freundschaftliche Verhandlung die Verhältnisse festzustellen, welche in Zukunft zwischen ihnen bestehen sollen";

„daß ferner und um den Erfolg dieser Vermittlung zu erleichtern, sie der Regierung der erhabenen Pforte vorschlagen, durch einen Waffenstillstand jede Art von Feindseligkeiten gegen

die Griechen einzustellen, denen in diesem Augenblick ein ähnlicher Antrag zugegangen ist";

„daß endlich sie erwarten, die ottomanische Regierung werde ihnen, im Verlauf eines Monats [1]), ihre bestimmte Entschliessung eröffnen".

„Gern schmeicheln sich die Unterzeichneten, daß diese den Absichten der verbündeten Höfe gemäß seyn werde; allein ihre Pflicht ist, dem Reis Effendi nicht zu verhehlen, daß abermalige Weigerung, daß eine ausweichende oder nicht genügende Antwort, und wohl gar ein gänzliches Schweigen von Seite seiner Regierung, die verbündeten Höfe in die Nothwendigkeit setzen werde zu Maasregeln zu schreiten, die sie für die wirksamsten erachten werden, einem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, der fernerhin unerträglich ist mit den wahren Interessen der Pforte, mit der Sicherheit der Handlung überhaupt, und mit der vollkommenen Ruhe von Europa".

„Constantinopel am 16. (28.) August 1827".

„C. Guilleminot. S. Canning. Ribeaupierre".

Am 30. August sendeten die drei Botschafter ihre Dolmetscher (Dragomans) an die türkische Behörde, um die definitive Antwort auf vorstehende Note abzuholen. Trotzig antwortete der Reis Effendi: „Seine Hoheit der Sultan werde nicht zugeben, daß irgend eine Macht in einer Angelegenheit intervenire, die ihre griechischen Unterthanen betreffe".

Noch am Abend desselben Tages verabredeten die Botschafter der drei Mächte die Erlassung einer zweiten Note, worin erklärt ward, daß der Tractat vom 6. Juli auch dann werde in Vollziehung gesetzt werden, wenn der Sultan seine Zustimmung verweigern würde".

---

[1]) In einer englischen Uebersetzung dieser Note, in dem Londoner Tagblatt The Times vom 22. September 1827, heißt es: im Verlauf von vierzehn Tagen. So auch, nach ihr, in dem Journal de Francfort, du 23 septembre 1827, No. 271. Diese Frist stimmt zu der Nachricht, daß am 30. August die Botschafter der drei Mächte bei der türkischen Regierung die Antwort auf ihre Note verlangen liessen.

Peremtorisch erklärte, auf diese zweite Note, im Namen der Pforte der Reis Effendi: „zu einer andern als der schon ertheilten Antwort, werde der Sultan sich nicht verstehen [1]“. Auch der unmittelbar hierauf von den Botschaftern nochmal verlangte Waffenstillstand ward abgeschlagen. Der VicеKönig von Aegypten, den die drei Mächte durch den an ihn abgeordneten brittischen ObristLieutenant Craddock von dem Tractat vom 6. Juli und von den in Folge desselben getroffenen Maasregeln hatten benachrichtigen und einladen lassen, der von ihm vorbereiteten Absendung einer Flotte mit Landtruppen aus dem Hafen von Alexandria Anstand zu geben, antwortete, er werde den Befehlen und dem Glück seines Souverains folgen.

Das Vernichtungsurtheil hatte Sultan Mahmud wider die Griechen ausgesprochen; „die Asche des Peloponnes Ihm zu bringen“, das war der schauderhafte Befehl, den er dem dahin gesendeten Dram-Ali ertheilte, und den er nicht zu widerrufen gedachte.

Wiewohl, wie oben gemeldet, die griechische Regierungs-Commission (21. August) dem ganzen Inhalt des Londoner Tractats vom 6. Juli sich fügen zu wollen erklärt, und sogar schon am 25. August den Waffenstillstand proclamirt hatte [2], so war sie doch nunmehr in den Fall gesetzt, die Feindseligkeiten wieder anfangen zu müssen.

Den drei verbündeten Mächten aber war endlich durchaus klar geworden, daß auf friedlichem Wege von der Pforte eine Anerkennung ihrer sehr gemäsigten Friedensvorschläge nicht zu hoffen sey [3]. In dieser Lage der Dinge, kam ihrer Unentschiedenheit eine höhere Macht zu Hülfe. Von den Türken selbst wurden, durch Gewaltthat, ihre in dem ägäischen Meer

---

[1]) Vorstehendes, nach englischen Blättern, in dem Journal de Francfort, du 27 septembre 1827, No. 270.

[2]) Die angef. Documents etc., No. VIII, p. 45—51.

[3]) In dieser Beziehung geschieht eines Londoner Conferenz-Protocolls vom 4. September 1827 Erwähnung, das aber, meines Wissens, öffentlich nicht bekannt geworden ist.

kreuzenden Flotten zu Vernichtung der zahlreichen türkisch-ägyptischen Seemacht gereizt.

Am 8. September 1827 waren die vereinigten türkischen und ägyptischen Flotten in die Bai oder den Hafen von Navarino eingelaufen. Am Bord hatten sie 6800 Landtruppen, darunter 3000 arabisch-türkische, einen grossen Vorrath von Munition und Lebensmitteln, und eine Million spanische Piaster. Sie zählten 51 Kriegschiffe, 20 türkische und 31 ägyptische; darunter waren 2 Linienschiffe mit 84 Canonen, 12 Fregatten mit 64 Canonen, 20 Corvetten, 5 Briggs, 6 Goeletten und Schooner, 6 Brander. Der Transportschiffe waren 41, worunter 11 bewaffnete. Auch fanden sie in dem Hafen eine bedeutende Anzahl von Krieg- und Transportschiffen.

Am 11. September erschien kreuzend vor dem Hafen ein brittisches Geschwader, unter dem ViceAdmiral Edward Codrington, mit welchem sich am 22. ein französisches unter dem ContreAdmiral de Rigny und ein russisches unter dem ViceAdmiral Grafen von Heyden vereinigten. Die Communicationen aus Morea mit Alexandria und Constantinopel wurden möglichst verhindert. Bestimmt verlangten die drei Befehlhaber von Ibrahim Pascha Einstellung der Feindseligkeiten, wozu die Griechen schon sich verstanden hätten.

Am 19. September ließ Ibrahim eine Abtheilung seiner Flotte, unter dem Befehl des Capitana-Bei, auslaufen, vermuthlich um zu erforschen, wie der englische Admiral, der seit etlichen Tagen allein vor der Bai kreuzte, sich benehmen werde. Der Admiral ließ sogleich den Capitana-Bei zur Rückkehr in die Bai auffordern. Als dieser Schwierigkeiten machte, wendete sich der Admiral beschwerend an Ibrahim, in einem Schreiben, worin er demselben die, in Folge des Tractats vom 6. Juli, von seiner Regierung erhaltenen Instructionen eröffnete. Ibrahim ließ durch seinen auf einem Linienschiff abgesendeten Dragoman antworten: „Feindseligkeiten werde Er nicht anfangen, ohne daß er dazu bestimmte Befehle seines Souverains erhalten habe, deßwegen habe er dem Capitana-Bei befohlen, in die Bai zurückzukehren; aber er selbst werde

unverweilt mit seiner ganzen Flotte auslaufen, wenn er dazu Befehl erhalte, und dann werde er, ohne Rücksicht auf die vereinigten Streitkräfte der drei Mächte, auch die größte Gefahr nicht scheuen.

Hierauf eröffneten ihm die drei Admirale in einem gemeinschaftlichen Schreiben [1]), datirt von der Rhede von Navarino vom 22. September: „in Folge ihres Tractats vom 6. Juli, seyen die drei Mächte übereingekommen, ihre Streitkräfte zu vereinigen, um jeden Transport von Truppen, Waffen und KriegsMunition nach irgend einem Theil des griechischen Continents oder den Inseln zu verhindern. Eine bedeutende Macht hätten sie abgeschickt, um jeder möglichen Opposition von Seite der ottomanischen Befehlhaber vorzubeugen, deren Widerstand nicht bloß ihre eigene Vernichtung nach sich ziehen, sondern auch den Interessen des Großherrn sehr nachtheilig seyn würde. Dringend ersuchten sie ihn (Ibrahim), sich einem Entschluß nicht zu widersetzen, dessen Ausführung ihm unmöglich seyn würde. Ihre Befehle seyen so gemessen, daß sie eher es auf das Aeusserste ankommen lassen müßten, als den Zweck aufgeben dürften, für den ihre Souveraine sich verbunden hätten. Sollte bei diesem Anlaß ein einziger Canonenschuß gegen ihre Flaggen abgefeuert werden, so werde solcher der ottomanischen Flotte zum Verderben gereichen".

Am 25. September verabredete Ibrahim in Person, bei einer feierlichen Zusammenkunft auf der Küste, mit den Befehlhabern der englischen und französischen Geschwader, für sie und den Befehlhaber des russischen, Waffenstillstand auf zwanzig Tage. Auf das Bestimmteste versprach er, innerhalb dieses Zeitraumes nichts gegen die Griechen zu unternehmen; unterdessen wolle er Eilboten nach Constantinopel und Aegypten abfertigen, um Verhaltungsbefehle einzuholen; er gebe sein Wort, daß vor deren Rückkehr seine Flotte die Bai von Navarino nicht verlassen solle. Die Admirale versprachen, Lord

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 6.

Cochrane, der in der Gegend von Patras mit seiner Flotille stationirte, hievon zu unterrichten und ihn aufzufordern, daß auch er aller Feindseligkeiten sich enthalte.

Schon am folgenden Tag brach Ibrahim sein Wort. Nach wie vor, und jetzt noch grausamer, wüthete er in Morea gegen Weiber und Kinder, die er tausendweise fortschleppte in die Sclaverei; er verbrannte Dörfer, und verwüstete die Olivenwälder, was an Lebensmitteln nicht fortzuschaffen war, vernichtete er. Er ordnete einen Heerzug an nach der Maina, und ließ sogar, innerhalb etlicher Tage, zwei starke Abtheilungen seiner Flotte aus der von den drei Befehlhabern blokirten Bai auslaufen, um sich nach einem andern Punct von Morea, gegen das von den Griechen blokirte Patras hin, zu begeben; die erste Abtheilung bestand aus 7 Fregatten, 9 Corvetten, 2 Briggs und 18 Transportschiffen, lauter türkische; die zweite bestand aus sechs Fregatten und 8 Briggs. Der englische Admiral ließ den Befehlhabern dieser beiden Abtheilungen bestimmt erklären, daß er Gewalt gegen sie gebrauchen werde, wenn sie nicht, dem Waffenstillstand gemäß, sogleich in die Bai zurückkehren würden. Diese Drohung wirkte, sie kehrten zurück.

Wegen der vertragwidrigen Feindseligkeiten in dem Peloponnes, führten die drei Admirale Beschwerde, in einem gemeinschaftlichen Schreiben [1]) vom 9. October. „Ein solches Benehmen", sagten sie, „und ein so auffallender Bruch des gegebenen Wortes, setze Ihn aus dem Bereich des Völkerrechts und der zwischen ihren Höfen und der Pforte bestehenden Verträge. Mehr noch, Sie betrachteten die Verheerungen, die jetzt, sogar auf seinen Befehl, begangen würden, als dem eigenen Interessen des Sultans geradezu widerstrebend, da derselbe eben darum der reellen Vortheile verlustig werden könne, welche der Londoner Tractat über Griechenland ihm zusichere. Sie, die Admirale, verlangten von ihm eine kategorische und schleunige Antwort auf gegenwärtige Eröffnung, und machten

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 115.

ihn aufmerksam auf die unmittelbaren Folgen einer Weigerung oder Ausflucht".

Da Ibrahim die drei Admirale keiner Antwort würdigte, so nahmen dieselben, in einer am 18. (6.) October bei Zante gehaltenen Conferenz [1]), Abrede, daß sie mit ihren Geschwadern eine Stellung vor Navarino nehmen wollten, um bei Ibrahim Vorschäge zu erneuern, die, im Geiste des Tractats vom 6. Juli, offenbar dem eigenen Interesse der Pforte gemäß wären. Sie hofften, durch die blosse Gegenwart ihrer Geschwader, ohne Feindseligkeit und Blutvergiessen, einen Entschluß in solchem Sinn zu erwirken. Sie kamen überein, daß der älteste Admiral, Codrington, den Oberbefehl über die vereinigte Seemacht führen sollte. Am 19. kündigte ein Tagbefehl an, daß die Schiffe der verbündeten Mächte auf die türkisch-ägyptischen nur dann schießen würden, wenn diese zuerst würden geschossen haben. Hierauf liefen am 20. (8.) October die drei Geschwader in die Bai ein, wo die weit stärkere türkisch-ägyptische Flotte sich in Schlachtordnung aufgestellt hatte. Sie bildete, in Hufeisenform, eine dreifache Linie von 74 Kriegschiffen, alle quer gestellt; es waren 3 Linienschiffe; ein dergleichen abgetakeltes, 16 Fregatten, 27 Corvetten und eben so viel Briggs. Ueberdieß hielten, an den beiden Enden der Linie, 6 Brander. Das vereinigte Geschwader der drei Admirale bestand aus 10 Linienschiffen, 10 Fregatten, 1 Corvette und etlichen kleinen Schiffen.

Gegen drei Uhr Nachmittags ward ein englischer Offizier, der ein mit einer Botschaft an die türkischen Brander abgeschicktes Boot commandirte, aus einem Brander durch einen Flintenschuß getödtet; worauf von der englischen Fregatte Darmouth, zu welcher jenes Boot gehörte, etliche Flintenschüsse auf den Brander geschahen. Gleich hierauf rief der Admiral Rigny einer ganz nahe bei einer brittischen Fregatte befindli-

---

[1]) Das Conferenz-Protocoll steht in dem Londoner Tagblatt The Times vom 12. Nov. 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 14.

chen ägyptischen durch ein Sprachrohr zu, er werde nicht auf sie schießen, wenn auch sie nicht schieße. In demselben Augenblick geschahen zwei Canonenschüsse von türkischer Seite auf ein englisches Schiff, wodurch zwei Engländer getödtet wurden. Fast in demselben Augenblick ward durch einen Flintenschuß der englische Steuermann eines ParlamentärBootes getödtet, welches eine Erklärung des Admirals Codrington auf das türkische Admiralschiff überbringen sollte.

Sogleich begann in dem ganzen Umfang der Bai eine der mörderischsten Seeschlachten, unter den Augen Ibrahim Pascha's, der als Zuschauer von Navarino aus das Ganze übersah [1]), und aus den StrandBatterien auf die ihnen am nächsten gelegenen russischen Schiffe feuern ließ. Ein hundert und zehn türkische und ägyptische Schiffe, darunter 51 Kriegschiffe und 6 Brander, wurden in dieser StegreifSchlacht vernichtet; viele wurden verbrannt oder in den Grund gebohrt, andere auf den Strand gejagt, noch andere unbrauchbar gemacht, manche von den Türken selbst angezündet, die Flagge strich keines. Ihr Verlust an Mannschaft stieg auf 7 bis 8000. „Es war", schrieb ein Augenzeuge, „das schrecklichste und zugleich das prachtvollste Schauspiel, Feuersbrünste und Explosionen reihenweise auf einander folgen zu sehen". Die Seeleute aller drei Mächte wetteiferten in Muth, Tapferkeit und Geschicklichkeit, die Türken zeigten mehr Erbitterung als Gewandtheit, auch standen sie in der Bedienung des Geschützes weit zurück hinter ihren Gegnern, und die meisten Explosionen, die ihnen so verderblich wurden, waren sehr wahrscheinlich eine Folge der auf ihren Schiffen herrschenden Unordnung in der Behandlung des Pulvers. Die Engländer hatten 75 Todte und 197 Verwundete; die Franzosen 43 Todte wovon 21 nur allein auf dem Admiralschiff, der Fregatte Sirene, und 66 schwer Verwundete. Das russische Geschwader hatte etwas weniger gelitten, aber in dem Manoeuvriren und Kampfeifer nicht we-

---

[1]) Nach Andern, wäre Ibrahim erst drei Tage nach der Schlacht nach Navarino gekommen.

niger sich ausgezeichnet als die übrigen. Verschiedene Schiffe der Alliirten, die auf Pistolenweite sich geschlagen hatten, oder dem Kreuzfeuer der Gegner ausgesetzt gewesen waren, hatten an den Masten und am Takelwerk so sehr gelitten, daß sie nach Malta oder Toulon gebracht werden mußten, um wieder in gehörigen Stand gesetzt zu werden. Den Türken blieben mehr nicht als 1 Linienschiff, 4 Fregatten, 8 Corvetten, ungefähr 15 Briggs und 30 Transportschiffe; alle ihre grossen Schiffe waren ausser Stand See zu halten. Das Ganze war das Ergebniß von zwei bis drei Stunden [1]).

Nach geendigter Schlacht sendeten die drei Admirale einen der türkischen Capitäne, der als Gefangener in ihre Hände gerathen war, ab, um den Ibrahim Pascha, Moharrem-Bei, Tahir Pascha, und Capitana-Bei, so wie allen übrigen türkischen Anführern, bekannt zu machen, daß, wenn noch ein einziger Flinten- oder Canonenschuß auf ein Schiff oder Boot der alliirten Mächte abgefeuert werde, sie alle übrig gebliebenen Schiffe und die Forts von Navarino zerstören, und daß sie eine solche neue Handlung der Feindseligkeit als eine förmliche Erklärung der Pforte gegen die drei Mächte betrachten würden, wovon der Großherr und seine Pascha's die furchtbaren Folgen zu tragen hätten. Würden aber die türkischen Befehlhaber sich jeder feindseligen Handlung enthalten, dann würden

---

[1]) Authentische Berichte von der Seeschlacht bei Navarino: 1) von dem Admiral Codrington, vom 21. November; in dem Londoner Tagblatt The Times vom 12. Nov. 1827, bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 110, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 9; 2) von dem Admiral Grafen von Heyden, erster, vom 14. (26.) October, in dem Journal de St. Pétersbourg du 15. (27.) déc. 1827, zweiter, vom 13. (25.) November, in dem angef. Journal vom 15. (27.) December, bei Lesur, l. c., p. 113. und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 321; 3) Französischer Bericht, in dem Moniteur universel vom 9. November 1827, bei Lesur, l. c., p. 107, in der Allgemeinen Zeitung vom 15. Nov. 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 25; 4) Petersburger Bericht in dem Journal de St. Pétersbourg, des 10—22 nov. 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 32.

ſie, die Admirale, jene Verhältniſſe des guten Einverſtändniſſes wieder aufnehmen, die jene ſelbſt unterbrochen hätten. In ſolchem Fall müſſe vor Ende des Tags, auf allen Forts die weiſſe Fahne aufgezogen ſeyn [1]). Im ſchmerzhaften Gefühl der erhaltenen Züchtigung, verhielten ſich die Türken ruhig.

Die Seeſchlacht bei Navarino, dieſes völlig unerwartete, auſſerhalb jeder menſchlichen Berechnung gelegene Ereigniß, ſetzte ganz Europa in Erſtaunen. Ohne Abrede und Inſtructionen der drei Mächte, ſogar gegen ihre Abſicht und unabwendbar von ihnen, war es, wie ein Deus ex machina, herabgeſchleudert durch ein Verhängniß der weltregierenden Macht, der hier die vereinigte Seemacht jener politiſchen Dreiheit gleichſam als blindes Werkzeug dienen mußte. Es war ein Himmelfall. Mehr noch durch ihn, als durch den Tractat vom 6. Juli, war die Sache der Griechen gewonnen, wenn ſie dieſelbe nicht durch Parteikampf wieder verloren.

Sogleich nach der Schlacht bei Navarino, hatten die drei Admirale den dort commandirenden Capitana Bei (Tahir Paſcha) wiederholt aufgefordert, alle Feindſeligkeiten einzuſtellen. Er hatte geantwortet: mit den ihm noch übrig gebliebenen Schiffen werde er keine ausüben, da er aber über die Landtruppen und Feſtungen nicht zu gebieten habe, ſo könne er ſich für dieſelben nicht verantwortlich machen. Von Ibrahim hatte man ſehr beſorgt, daß nach der erlittenen Niederlage ſeine Wuth gegen Griechenland ſich ſteigern, und er aus Rache die noch in ſeiner Gewalt befindlichen oder darein fallenden Griechen, ſelbſt die wehrloſen, vollends niedermetzeln werde. Man hatte ſich geirrt. Die Größe des Unfalls hatte das blutgierige Gemüth des Barbaren abgeſpannt. Zwar führte er bittere Beſchwerde gegen die Admirale, aber er ließ verkündigen, daß wer an einen Chriſten Hand anlegen werde, ſogleich am Leben geſtraft werden ſolle. Er beſchränkte ſich darauf, den Reſt der Flotte zu retten, neue Verſorgungsmittel herbeizuſchaffen,

---

[1]) Neueſte Staatsacten Bd. X, S. 18.

und Verhaltungsregeln aus Constantinopel, auf seinen Bericht von der unerwarteten Wendung der Dinge, abzuwarten.

Dagegen waren die drei Admirale ernstlich darauf bedacht, der abermal überhand nehmenden Seeräuberei Grenzen zu setzen [1]). Europa war voll der Erwartung, welche Wirkung die Kunde von der Schlacht bei Navarino bei den drei Mächten hervorbringen werde, und zu Constantinopel, wo die Botschafter jener Mächte mehre Tage früher (28. Oct.) als der Sultan, von dem Vorfall, durch sogleich vom Kampfplatz an sie abgefertigte AvisoSchiffe, in Kenntniß gesetzt waren.

Der brittischen Regierung war, in Anbetracht ihrer damaligen Politik [2]), die Schlacht bei Navarino sehr unwillkommen. Wiewohl glorreich für ihre Seemacht, und von dem türkischen Admiral selbst verschuldet, nannte sie doch der König, in seiner Anrede an das Parlament (29. Jan. 1828) ein verhängnißvolles Ereigniß, worüber er ein tiefes Bedauern (deeply laments) fühle [3]). Sie rief später den Admiral Codrington von dem Commando ab, nachdem derselbe, von ihrer mißbilligenden Stimmung unterrichtet, ruhig zugesehen hatte, wie Ibrahim auf vielen Krieg- und Transportschiffen über fünf tausend Griechen in die Sclaverei nach Afrika abführen ließ.

Sprechende Anerkennung fanden bei Frankreich und Rußland die Verdienste, welche durch die Schlacht bei Navarino die Befehlhaber sich erworben hatten. Der König von Frank-

---

[1]) Lesur, l. c., p. 399 — 403. Schreiben der Admirale Codrington und Rigny, an die griechische Regierungscommission, ebendaselbst, appendice, p. 140 et suiv. Großbritannische GeheimerathOrdre vom November 1827, ebendas. p. 142. Schreiben des französischen Marineministers Chabrol an den ViceAdmiral Rigny, vom 29. November 1827, ebendas. p. 143. Diese und andere Actenstücke, die griechische Seeräuberei betreffend, in den Neuesten Staatsacten, Bd. IX, S. 56 — 66, u. Bd. X, S. 351 — 353.

[2]) Canning war todt. Dieser stark- und edelmüthige Staatsmann starb am 8. August 1827, zu London.

[3]) Augsburger Allgemeine Zeitung vom 6. Febr. 1828, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 360.

reich ernannte den brittiſchen ViceAdmiral Codrington und den ruſſiſchen ViceAdmiral Grafen von Heyden zu Großkreuzen des Ordens vom heiligen Ludwig, und den franzöſiſchen Contre-Admiral de Rigny zum ViceAdmiral, den brittiſchen Capitain Fellowes, Commandanten der Fregatte Darmouth, zum Commandeur der EhrenLegion, und alle Befehlhaber der engliſchen und ruſſiſchen Schiffe, die an der Schlacht Theil genommen, zu Rittern des St. Ludwigordens. Auch wurden mehre franzöſiſche Seeoffiziere zu höheren Graden befördert, und andere, auch Krieger der niedern Grade, erhielten Decorationen. — Dem ViceAdmiral Codrington ſchrieb der Kaiſer von Rußland [1]): „Sie haben ſo eben einen Sieg erfochten, für welchen das civiliſirte Europa Ihnen doppelt dankbar ſeyn muß. . . . . Ihr Name gehört der Nachwelt an. Ich fühle das Bedürfniß, Ihnen einen ausgezeichneten Beweis der Dankbarkeit und Achtung zu geben, die Sie Rußland einflößen. Ich ſende Ihnen deßhalb den Militär St.Georgorden. Auch bezeugte der Kaiſer, in einem Schreiben [2]) vom 5. November, dem franzöſiſchen ViceAdmiral Rigny für ſich den Dank, welche alle drei Mächte gleichmäſig ihm ſchuldig ſeyen, für ſeinen „würdigen Antheil an der ruhmvollen Schlacht von Navarino“; er verlieh ihm zugleich den Orden des heiligen Alexander-Newsky. Auch erklärte das ruſſiſche Cabinet, in einer von ſeinem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Neſſelrode, an die ruſſiſchen Geſandſchaften erlaſſenen CircularNote [3]) vom 12. November, die Admirale hätten, nachdem Ibrahim ſeine Verwüſtungen und Feindſeligkeiten fortgeſetzt und den Waffenſtillſtand gebrochen habe, und ſie in der Bai von Navarino ſeyen angegriffen worden, durch Annahme der Schlacht ihren Inſtructionen durchaus gemäß gehandelt. Nach dieſer entſcheidenden Schlacht ſey eine

---

[1]) Das Schreiben ſteht in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung, vom 25. Dec. 1827, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. X, S. 36.

[2]) In dem pariſer Moniteur universel vom Dec. 1827, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. X, S. 37.

[3]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 116.

Sinnesänderung des Sultans zu erwarten. Auf jeden Fall sey der Kaiser fest entschlossen, im Verein mit Frankreich und England den Tractat vom 6. Juli in Vollziehung zu setzen.

Man konnte hoffen, daß nach der bei Navarino erlittenen Niederlage, der Sultan zum Nachgeben geneigt seyn werde; fast alle europäischen Gesandten zu Constantinopel verwendeten sich dafür. Am 1. November liessen die Botschafter durch ihre Dragomans dem Reis Effendi folgende Fragen vorlegen: „Welche Instructionen hat die Pforte dem Ibrahim Pascha ertheilt? Wie würde die Pforte die feindlichen Maasregeln betrachten, welche die vereinigten Geschwader ergreifen werden, in Hinsicht auf Ibrahim's Hartnäckigkeit, sich dem Willen der drei Mächte zu widersetzen? Beharrt die Pforte bei ihrer Weigerung, das gegen sie geäusserte Verlangen der drei Mächte zu erfüllen"? Der Reis Effendi, noch nicht unterrichtet von dem Vorfall bei Navarino, antwortete: „Die Pforte hat bei den verbündeten Höfen die Instructionen nicht verlangt, welche sie den Befehlhabern ihrer Flotte gegeben hatte; daher hält sie sich nicht für verpflichtet, diese Höfe davon in Kenntniß zu setzen. Wir hoffen, daß man keine Feindseligkeiten begehen werde, und sind nicht geneigt, heute zu erklären, was in solchem Fall wir thun oder nicht thun würden. Einem Kind gibt man keinen Namen vor seiner Geburt, und ehe man sein Geschlecht kennt. Nie wird die Pforte von den Grundsätzen abweichen, welche sie ausgesprochen hat".

Nachdem noch an demselben Tag die Pforte Bericht von dem Ereigniß bei Navarino erhalten hatte, bestrebten sich sogleich die Gesandten von Oestreich und Preussen, den Reis-Effendi für Gesinnungen des Friedens zu stimmen. Am folgenden Tag erklärte dieser den Dragomans der Botschafter der drei Mächte, die Sache sey nunmehr aus dem Felde der Politik in dasjenige der religiösen Gesetzgebung versetzt. Vergebens wurden fast täglich, vom 2. bis 8. November, zwischen den Botschaftern, zum Theil unter Mitwirkung des östreichischen Internuntius, mit dem Reis Effendi Unterhandlungen gepflogen. Trotzig ließ der Sultan (9. November 1827) an die Botschafter von

Frankreich, Großbritannien und Rußland durch den Reis Effendi drei Fragen stellen: 1) "ob die drei Mächte jeder directen Intervention in der Griechensache gänzlich entsagen wollten? 2) ob sie vollständige Entschädigung leisten wollten, für allen seiner Flotte zugefügten Schaden? 3) ob sie der hohen Pforte öffentliche und feierliche Genugthuung geben wollten für die ihrer Flagge zugefügte Beleidigung"?

Darauf antworteten die drei Botschafter, in einer gemeinschaftlichen Note [1]) vom 10. November, wie folgt: Zu 1) Nein! Es sey unerschütterlicher Entschluß ihrer Höfe, den zur Pacification von Griechenland unter einander geschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten, und auf Vollziehung der gemeinschaftlich dafür aufgestellten Maasregeln zu beharren. Zu 2) Nein! Der Angriff sey von der Flotte der Pforte ausgegangen; die Geschwader der drei Mächte hätten das Recht der Vertheidigung ausgeübt. Zu 3) Seit drei Jahren hätten die drei Mächte bei allen ihren, einzeln und vereint, gemachten uneigennützigen Anträgen genug bewährt, wie entfernt sie von jeder Absicht gewesen seyen, die Rücksichten bei Seite zu setzen, welche die Pforte mit Recht erwarten könne. Zweifelhaft könne nicht seyn, wie, bei solcher Gesinnung und Handlungsweise, die drei Mächte eine Forderung von Genugthuung aufnehmen würden. Möge man jede Auslegung entfernen, die nur die verhängnißvollsten Folgen nach sich ziehen könnte. Die Mächte hätten von der Pforte verlangt, ihre Vermittlung anzunehmen, und Waffenstillstand zu bewilligen. In ihrem Tractat hätten sie nur die Grundlagen einer Pacification bestimmt, die, weit entfernt, der Integrität des Reichs Eintrag zu thun, diesem vielmehr die Vortheile, deren es jetzt beraubt sey, wieder gewähren, und dazu noch die nöthige Garantie für ihre Dauer beifügen würde. Diesen Tractat seyen sie zu beobachten und zu vollziehen entschlossen. Sie, die Botschafter, ersuchten

---

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 39, in der Augsburger Allgem. Zeitung vom 17. Dec. 1827, und bei Lesur, l. c., appendice, p. 115.

den Reis Effendi, ihnen unverzüglich zu erklären, welche Absichten die hohe Pforte habe, und ob sie geneigt sey, sogleich die, den bestehenden Verträgen zuwider laufenden Maasregeln zurückzunehmen, und ob sie, um ihre friedlichen Absichten besser zu bewähren, ihren (der Botschafter) früheren Vorschlägen beitrete.

Fruchtlos war diese kategorische Erklärung der drei Botschafter. „Nur mit dem Säbel" — sprach die Pforte in einem sehr ausführlichen Hatti-Scheriff.[1]), der, als eine Art von Manifest, am 18. December in Europa und Asien allen Bezirkvorstehern (Ayans) zugefertigt ward — „muß man am Ende auf die Feindseligkeiten der Mächte antworten. Gibt man nach bei den Griechen von Morea, so werden auch die andern Griechen in Rumelien und Anatolien sich empören, und in zwei oder drei Jahren würde ihnen gelingen, über die edelmüthige Nation der Moslims zu triumphiren; am Ende würden sie uns Gesetze vorschreiben. Wider das Vorhaben der drei Mächte müssen alle Muselmänner nur Ein Corps bilden, zur Vertheidigung der Religion und des Reichs. Dieser Krieg ist kein politischer Krieg, er ist ein religiöser und ein nationaler; die Ungläubigen gehen darauf aus, den Islamismus zu verachten und die mahometanische Nation zu stürzen. Rußland hat die Griechen zum Aufstand gebracht, und, bei dem geringsten Vorwand, ist es von Zeit zu Zeit in türkische Provinzen eingefallen. Diese Macht ist der Hauptfeind der erhabenen Pforte, sie vorzüglich haßt den Islamismus. Die Annahme der Vermittlungsanträge ist untersagt durch Vernunft und Politik, durch Gesetz und Religion".

Entrüstet über den vor Navarino erlittenen Verlust, nahm die Pforte anfangs (2. bis 19. Nov.) zu Constantinopel alle Schiffe, die Franken angehörten, in Beschlag, dann brach sie alle Verbindung mit den Gesandten der drei Mächte ab, bis sie volle Entschädigung für den Verlust ihrer Flotte werde erhalten haben, und ohne Verzug schritt sie zu Kriegsrüstungen,

---

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 119.

die ihr in dem bald nachher, anderer Urſachen halber, ausgebrochenen Krieg mit Rußland zu Statten kamen. Die Geſandten der drei Mächte erklärten [1]), am 2. December, durch ihre Dragomans dem Reis Effendi, daß die Verlängerung ihres Aufenthaltes zu Conſtantinopel von folgenden drei Bedingungen abhänge: 1) daß die diplomatiſchen Verhältniſſe zwiſchen der Pforte und ihnen gänzlich wieder hergeſtellt würden; 2) daß Befehle zu Beobachtung des Waffenſtillſtandes zur See und auf dem Lande, den ottomaniſchen Behörden in der kürzeſten Zeitfriſt zugefertigt würden; 3) daß ihnen amtlich zugeſichert würde, es ſollten den Griechen, auf ihr geziemendes Anſuchen, Vorrechte bewilligt werden, gemäß ihren (der Geſandten) früheren Vorſtellungen und den unter den drei Mächten geſchloſſenen Verträgen. Da der Reis Effendi die Annahme dieſer Vorſchläge verweigert habe, ſo hätten ſie ſich genöthigt geſehen, Reiſe-Firmans (Päſſe) zu verlangen, mit der Bemerkung, daß jene Weigerung auf ein gänzliches Vergeſſen der den Serviern und den Bewohnern der Moldau und Walachei gebührenden Rechte ſchlieſſen laſſe. Der Reis Effendi verweigerte die Päſſe; die Geſandten ſollten vorher ſchriftlich erklären, „daß ſie von ihren Höfen ermächtigt ſeyen, oder ſich ermächtigt glaubten, ihre Poſten zu verlaſſen, ohne andere Beweggründe ihres Entſchluſſes anzugeben“. Da dieſes nicht geſchah, ſo ließ die Pforte ihnen anzeigen, ſie nehme von ihrer Abreiſe keine amtliche Kenntniß. Hierauf verlieſſen ohne Päſſe, doch ungehindert, Conſtantinopel, der ruſſiſche Botſchafter am 4., der engliſche und franzöſiſche am 8. December 1827. Auf allen Handelsplätzen der Levante wurden (15. Jan.) von den Wohnungen der Conſuln die Flaggen der drei Mächte hinweggenommen. Zehn Tage ſpäter erließ die Pforte das oben erwähnte Manifeſt, welches Ausdrücke enthielt, die für dieſe Mächte, beſonders für Rußland, beleidigend waren. Auch wurden viele Bezirkvorſteher nach Conſtantinopel berufen, um über die in ihren Bezirken bemerk-

[1]) Inſtruction der drei Botſchafter an ihre Dragomans, aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung, bei Lesur, l. c., appendice, p. 117.

bare Volksstimmung Auskunft zu geben, und Verhaltungsregeln mit ihnen zu berathen. Indeß schien doch die Pforte, vielleicht in Folge dieser Berathung, zu gütlicher Beilegung der griechischen Händel gestimmt zu seyn. Dem griechischen Patriarchen und dessen Synode zu Constantinopel, erklärte sie in einen Hatti-Scheriff oder Firman [1]), daß sie bereit sey, den Griechen Amnestie zu bewilligen, denen, die sich gutwillig unterwerfen würden, wolle sie die Kopfsteuer eines Jahrs, und alle rückständigen Abgaben erlassen; Morea insbesondere sollte einen gerecht und gut gesinnten Pascha erhalten. Vorauszusehen war, daß dieses Anerbieten eben so wenig werde angenommen werden, als die drei Mächte die am 9. November an sie gerichteten ungeziemenden Forderungen bewilligen konnten.

Auch der ViceKönig von Aegypten ließ die Schlacht von Navarino sich nicht zur Warnung dienen, obgleich die drei Mächte auch ihm Vorstellungen machen liessen. Er hörte nicht auf der Pforte beizustehen, obgleich er einen neuen Aufstand der Wechabiten in Arabien zu bekämpfen hatte.

Zwar hatte die griechische Regierungscommission zu Anerkennung des Londoner Tractats vom 6. Juli sich am 21. August, bei der damaligen Lage der Dinge sich unbedingt bereit erklärt. Allein nach der durch die Schlacht von Navarin eingetretenen wesentlichen Veränderung, glaubte sie die drei Mächte auf eine Lücke von der höchsten Wichtigkeit in dem Tractat aufmerksam machen zu dürfen. Es geschah in einer Denkschrift [2]), welche sie ihnen im December 1827 überreichen ließ. Es fehle, sagte sie, in dem Tractat eine Grenzbestimmung für den Hellenenstaat. Dieser Mangel enthalte den Keim zu seiner nahen Vernichtung. Ohne hinlängliches Gebiet mit stragetisch fester Grenze, müsse der im Werden begriffene Staat, als Nachbar eines grossen Reichs, seines natürlichen Feindes, bei erster Gelegenheit eine Beute desselben werden, und vermöge

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 118 u. in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 18.

[2]) Sie steht in den angef. Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. X, p. 54 — 60. Auch bei Lesur, l. c., p. 145.

derſelbe die auf ihm laſtenden Schulden und den ihm auferlegten Tribut nicht zu entrichten, alſo ſeinen Verpflichtungen nicht zu genügen. So in das Daſeyn ihn rufend, werde man zugleich das Todesurtheil über ihn ausſprechen. Die wahre Grenz- oder vielmehr Scheidelinie, welche die Natur ſelbſt für immer, auf der Nordſeite, dem Hellenenſtaat angewieſen, und welche fortwährend über die politiſchen und militäriſchen Ereigniſſe aller Jahrhunderte geſiegt habe, ſeyen die nördlichen Gebirge Theſſaliens auf der einen, und der Fluß Aous oder die Varuſſa nebſt den an ſolche ſich anſchlieſſenden Bergen auf der andern Seite. Der erſte Theil dieſer Linie gehe aus von der Umgegend von Ratherine, führe über Servia und Grovéna, indem er zugleich dem Lauf des Haliacmon auf der erhabenſten Höhe des Pindus folge; der andere Theil beginne in dem Bezirk von Conitza und erſtrecke ſich nach dem Berg Chimäre, er werde von etlichen Geographen „die Engpäſſe des Pyrrhus“ genannt. Erläutert ward dieſe zweifache Grenzbeſtimmung durch Erinnerungen aus der alten und neuen politiſch-militäriſchen Geſchichte.

In Griechenland dauerte der Kriegſtand im Jahr 1827 unverändert fort. Aber das Kriegsglück war, im Ganzen, den Griechen in dieſem Jahr nicht minder ungünſtig wie in dem vorhergehenden. Auch nach dem Fall von Miſſolunghi und der Einnahme von Tripoliza, hatte die Kriegsflamme ohne Unterlaß fortgewüthet. Das Unglück hatte die Streitmacht der Hellenen ſehr geſchwächt, doch ihren Muth nicht überwältigt, ihre Hoffnung nicht unterdrückt, die innige Theilnahme des civiliſirten Theils von Europa und Amerika nicht gemindert, vielmehr geſteigert. Die oben gerühmten Unterſtützungen von Griechenfreunden, durch Sendungen an Geld, Lebensmitteln, Munition und Waffen und freiwillige Zuzügler, wurden erneuert und fortgeſetzt, auch forthin griechiſche Waiſen in der Schweiz, in Frankreich und Teutſchland aufgenommen und erzogen.

Mit wechſelndem Erfolg ward der Krieg fortgeſetzt, auf dem Feſtlande, in dem Peloponnes und auf dem Meer. Miſ-

solunghi ward (Febr.) von den Griechen eng eingeschlossen, auf der Land- und Seeseite; die nahe gelegene befestigte Insel Anatoliko brachten sie in ihre Gewalt. Durch eine energische Proclamation (März) erklärte Lord Cochrane für blokirt die Häfen von Modon, Koron, Neocastron, Patras, und alle andern, welche, in Bezirken wo die Griechen aufgestanden waren, in der Gewalt der Türken sich befanden. Ein Versuch der Griechen unter dem Obersten Burbaki, die von Türken belagerte Akropolis oberhalb Athen (7. u. 9. Febr.) zu entsetzen, wenigstens sie mit Kriegs- und Mundvorrath auf längere Zeit zu versorgen, mißlang; mit bedeutendem Verlust mußten sie sich zurückziehen. Dagegen kämpfte bald nachher der heldenmüthige Georgios Karaïskaki sehr glücklich wider Omer Pascha (18. Febr.) bei Daulia in Livadien. Ein Angriff auf das Lager des Seraskiers hatte zwar nicht den beabsichtigten Entsatz der Akropolis, aber doch eine sehr bedeutende Niederlage der feindlichen Truppen zur Folge. Am 15. und 16. März wurden die Türken bei dem Dorf Keratia, nördlich vom Piräus besiegt, doch ward auch dadurch der Entsatz nicht bewirkt [1]). Auch griffen (25. und 27. April) Cochrane, Church und Karaïskaki bei Athen die Türken mit Erfolg an, während die Besatzung der Akropolis unter ihrem Commandanten, dem Obersten Gordon, einen Ausfall machte, und sich eines Vorraths von Holz und Lebensmitteln bemächtigte. Noch am 3. Mai ward das von einer schwachen türkischen Besatzung tapfer vertheidigte Kloster St. Spiridion am Piräus in den Grund geschossen. Aber am 4. Mai von den Türken mit Uebermacht angegriffen, erlitten die Griechen bei Athen, diesem Sitz des Ruhms ihrer Altvordern, eine sehr empfindliche Niederlage [2]). Sie kostete ihrem vom Krankenlager zu dem Kampfgetümmel herbeigeeilten, und allzu kühn sich wagenden Feldherrn Karaïskaki das Leben. Sterbend setzte dieser Tapfere

---

[1]) Berichte, in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 103 u. 105. Bd. IX, S. 74.

[2]) Berichte, ebendaselbst, S. 110, 114 und 118.

ſeine Soldaten zu Erben ein, und vermachte er ſeinem Sohn bloß ſeine Waffen; „möge“, ſprach er, „das Blut, wovon ſie gefärbt ſind, ſeinen Muth entflammen“! Ganz Griechenland, aufgefordert von der Regierung, hielt eine Todtenfeier für den gefallenen Helden. Auf der Stelle, wo er fiel, ſpricht, ſeit dem 4. Mai (dem Jahrtag) 1835, ein Denkſtein zu der Mit- und Nachwelt. Die Griechen verloren ſechs Generale und 2000 Mann Todte, ſchwer Verwundete oder Gefangene, und verſchiedene Canonen. Indeß hoffte der General Church doch in ſeinen Verſchanzungen am Phalerus ſich noch halten zu können [1]).

Der Niederlage ungeachtet, ergab ſich die Akropolis nicht. Von Cochrane erſucht, hatte der Capitän Leblanc, Commandant der franzöſiſchen Fregatte Juno, für die Beſatzung, bei welcher der Oberſt Fabvier ſich befand, am 11. Mai eine ehrenvolle Capitulation mit dem Seraskier Reſchid Mehmed Paſcha geſchloſſen. Die Beſatzung verwarf dieſelbe, weil darin die Worte ſtanden: „die Unterthanen des Großherrn, welche Dienſte nehmen wollen in dem Heer des Seraskiers, ſollen darin aufgenommen werden mit ihrem Grad und Sold“. Die Beſatzung antwortete: „Die Capitulation ſpricht von Unterthanen des Großherrn. Unter uns gibt es nur Griechen, entſchloſſen frei zu leben, oder zu ſterben“ [2]). Dieſer Antwort ſendete ſie ein heftiges Canonenfeuer nach, in das feindliche Lager.

Durch Hunger und Durſt überwältigt, heimgeſucht durch Seuche, hinter unhaltbar gewordenen Wällen, ohne Munition, ohne Hoffnung auf Entſatz, und da auch General Church ſich bewogen gefunden hatte, (in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai) die Poſition am Phalerus zu verlaſſen, und ſich nach Salamine zurückzuziehen, ſah 25 Tage ſpäter (5. Juni) dieſe heldenmüthige Beſatzung ſich gezwungen, das ihr anvertraute

---

[1]) Man ſehe ſeinen Bericht vom 6. Mai, die Schlacht vor der Akropolis betreffend, bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 127, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. VIII, S. 114.

[2]) Neueſte Staatsacten, Bd. VIII, S. 117.

heilige Pfand ihrem Erbfeind durch Capitulation zu übergeben. Des ruhmvollen Beispiels der Besatzung von Missolunghi eingedenk, hatte sie schon den Entschluß gefaßt, durch die feindlichen Reihen sich durchzuschlagen, oder zu sterben, als ein Befehl des OberGenerals Church anlangte, sich dem Vaterland zu erhalten und eine ihrer würdige Capitulation anzunehmen. Dem zufolge wurden, unter Vermittlung des französischen Admirals Rigny, die Unterhandlungen mit dem Seraskier wieder angeknüpft. Die hierauf (5. Juni) zu Stande gebrachte Capitulation [1]) bewilligte der Besatzung, 1838 Mann stark, freien Abzug mit Waffen und Gepäck, und den athenienſischen Familien, bestehend in 62 Personen, die Freiheit mit ihrem Gepäck in ihre Dörfer und Häuser zu ziehen. Die Muselmänner, 37 Personen, wurden dem Pascha übergeben. Die Capitulation ward auf beiden Seiten gehörig vollzogen. Es wehte nun die Fahne des Halbmondes auf den Trümmern der Akropolis, ganz Attika war zurückgefallen unter das Joch der Barbaren, und auch aus Livadien vermochten die Griechen nicht den Seraskier zu vertreiben.

Da die Pforte den von den drei Großmächten vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht angenommen hatte, so wurden die Feindseligkeiten fortgesetzt, doch ohne entscheidenden Erfolg. Die gegen Patras unter Nikitas und Gennäos Kolokotroni vorgerückten Truppen hatten in der Gegend von Vostizza Vortheile errungen. In Gefechten zu Kasiari bei Patras (7. u. 8. Sept.) brachte der General Koliopulo dem feindlichen Heerhaufen eine völlige Niederlage bei. Der OberGeneral Church machte (Nov.) mit 3000 Mann einen glücklichen Streifzug von Corinth bis an das Cap Papas, um den Aufstand in dem Gebirgland aufrecht zu erhalten und zu erweitern, und für Griechenland eine vortheilhafte Grenze zu gewinnen.

---

[1]) Sie steht, nebst der Geschichte der Unterhandlung und einem Verzeichniß von 72 unter der Besatzung begriffenen Philhellenen, in den angef. Documents etc., No. VIII, p. 14—31; auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 115—127 und Bd. IX, S. 76 ff.

In Osthellas nahm Ypsilantis durch Capitulation die befestigte Stadt Livadia, und (3. Dec.) durch Sturm die Stadt Salona; das feindliche Geschütz, vier hundert arabische Pferde und eine reiche Beute kamen in seine Gewalt. General Zugas nahm Voniza. In Livadien siegte (im October) General Kitsos Zavellas etlichemal mit bedeutendem Erfolg über feindliche Heerabtheilungen.

Die hellenische Seemacht, unter Lord Cochrane's Oberbefehl, war nicht stark genug, in offener See mit der vereinigten türkischen und ägyptischen im Ganzen sich zu messen, sie mußte sich beschränken auf partielle Unternehmungen, und selbst die von der Regierung verfügte SeeBlokade von Festungen vermochte sie nicht gehörig durchzusetzen. Sie fuhr fort, hie und da feindliche Kriegsfahrzeuge zu verbrennen oder zu nehmen, und überall die Seemacht des Feindes zu beunruhigen. Zwei türkische Corvetten und drei Briggs fielen in ihre Hände, und am Eingang des Hafens von Alexandria verbrannte sie eine Brigg. Kreuzend vor Candia, nahm sie eine türkische Corvette. Unter heftigem Canonenfeuer in den Hafen von Volo (20. April) eingedrungen, nahm sie von acht darin befindlichen Kriegsfahrzeugen vier Briggs, und verbrannte drei [1]). Etliche Tage später eroberte sie bei Trikeri eine türkische Brigg mit vierzehn Canonen und zwei Mörsern; da sie dieselbe nicht fortbringen konnte, ward sie von ihr verbrannt. In dem Golf von Prevesa nahm eine griechische Flotille ein hundert und vier feindliche Fahrzeuge. Ein Geschwader von einer Brigg, zwei Schoonern und einem Canonenboot, verbrannte (Ausgang Septembers) von sechs nahe an der Rhede von Salona stationirten türkischen Schiffen fünf, versenkte das sechste, vernichtete etliche kleinere Fahrzeuge, und plünderte drei dabei befindliche östreichische Kauffahrteischiffe, in dem Angesicht einer Küstenbatterie und einer Truppenabtheilung von 600 Mann, welche jene Schiffe schützen sollten.

---

[1]) Berichte, in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 101 u. 103.

Ibrahim Pascha aus Morea zu vertreiben, stand nicht in der Macht der Hellenen, vielmehr setzte dieser unmenschliche Krieger seine Metzeleien und Verwüstungen fort. Die von den geängstigten Einwohnern verlassenen Dörfer verbrannte er, und die Ernten, die er nicht einsammeln konnte, ließ er verderben. Die sehr wichtige Olivenernte und die Feigenernte wurden seine Beute; die Corinthenernte hatte Kolokotroni's Sohn gerettet. Während die Griechen riefen: "Frei leben oder sterben"! sprach Ibrahim, an der Spitze von 25,000 Mann, zu dem Britten Swan: "Verbrennen und verheeren werde ich ganz Morea, und sollte es auch nicht mir, so soll es doch fürohin auch nicht den Griechen, noch sonst irgend Jemand nützen. Tausende meiner Truppen, ich weiß es, werden darauf gehen, aber neue Tausende wird mein Vater senden. Rasten werde ich nicht, bis die Griechen unter das alte Joch zurückgebracht sind". Eine ägyptische Flotte führte ihm Verstärkung zu, und auch eine türkische Flotte erschien an den Küsten von Morea. Schon hatte er sich gerüstet, auch Nauplia zu erobern, als die Seeschlacht bei Navarino dieses Vorhaben für immer vereitelte und Griechenland rettete. Aber ergrimmt über dieses Ereigniß, ließ der Barbar vorerst seinem heftigen Zorn freien Lauf, selbst gegen die friedlichen und wehrlosen Einwohner. Er schwur, daß die Griechen ihm das Blut seiner Araber sehr theuer bezahlen sollten. Nach allen Richtungen sendete er bewegliche Colonnen. Unvermuthet dringen die wilden Afrikaner auf verschiedenen Puncten in die Gebirge, überfallen und verbrennen sieben Dörfer, erwürgen Alle die in ihre Hände fallen, und schleppen nach Navarino zwei tausend Kinder und drei tausend Weiber. Bei dem Anblick dieser schuldlosen Schlachtopfer, röthet sich, entflammt von wilder Freude, das Gesicht des Unmenschen. Ohne Verzug läßt er die "Ladung Weisser" zusammendrängen in den engen lichtleeren Räumen von sechs und dreissig Transportschiffen, meist solchen, für welche die türkischen Befehlhaber nach ihrer Niederlage bei Navarino Gnade erbeten hatten. Ein grosser Theil dieser Ladung ward auf Candia ausgeschifft, wo zu Canea und Suda mehr als zwei tau-

send Weiber auf den Märkten an den Meistbietenden verkauft wurden. Mit derselben Expedition, die aus 1 Linienschiff, 6 Fregatten, 10 Corvetten und andern Schiffen, im Ganzen aus 54 Segeln, bestand, schickte Ibrahim zugleich 4 bis 5000 invalide, verwundete oder kranke Soldaten und sein Harem nach Aegypten. Dessen ungeachtet bezeichnete die Schlacht von Navarino entschieden den Wendepunct, von welchem an man die Freiheit Griechenlands als sicher gestellt betrachten konnte, so fern man unter diesem geographisch-politischen Gesammtbegriff sich mehr nicht dachte als Morea, Attika, Böotien, Livadien, die Cycladen, vielleicht auch Epirus. Wahrsagend schrieb König Ludwig von Baiern an Eynard, „das Volk der Griechen kann nicht mehr untergehen".

Obgleich niedergebeugt durch Noth und innern Zwist, faßten doch die Griechen nach der Schlacht von Navarino neuen Muth. Sie schritten wieder zum Angriffkrieg. Unmittelbar nach jener Schlacht machte der Oberst Fabvier einen Versuch, mit 2100 Mann Landtruppen die Türken von der Insel Chio zu vertreiben. Das Unternehmen mißlang; er fand dort gegen sich eine weit zahlreichere bewaffnete Macht als er vermuthet hatte. Nach fast fünfmonatlicher Belagerung (Nov. 1827 bis 18. März 1828) der Feste, kam ihr von der nahen asiatischen Küste aus Dschesme, ein Heer von 8500 Mann zu Hülfe. Nach mancher kühnen Waffenthat, mußte der tapfere Fabvier mit grossem Verlust sich zurückzuziehen [1]). Eben so mißglückte der spätere Versuch eines dänischen Philhellenen, des Capitäns Frellsen, die Seefeste von Chio zu nehmen. Auch auf Candia, wo Eifersucht unter den Parteihäuptern die Streitkräfte zersplitterte, behielten die Araber die Oberhand über die ihnen entgegengerückten 9000 bewaffneten Candioten. Dagegen behaupteten sich die Bewohner der Insel Samos bei ihrer tapfer vertheidigten Freiheit. Sie zerstörten oder vereitelten sogar (im October) die Rüstungen, welche auf der nahen asiatischen Küste die Türken gegen sie gemacht hatten.

---

[1]) Neueste Staatsacten, Bd. XII, S. 31, und 217 f.

Trotz aller erneuerten Anstrengungen der Griechen, hatten in Ost- und Westhellas die Osmanen die Oberhand, und blieb Ibrahim Pascha Meister weit des größten Theils von Morea. Doch blieb Nauplia, die Hauptfeste des Peloponnes und der Sitz der Nationalregierung, als Bollwerk der hellenischen Freiheit in der Gewalt der Griechen. Was aber den Fortschritten der Griechensache wenigstens eben so viel schadete, als der Feind, und mehr als der oft drückende Mangel an Lebensmitteln, Geld, Waffen und Munition, war der noch immer rege Geist der Zwietracht unter ihnen selbst. Ihre Land- und Seemacht ward zersplittert und gelähmt durch unseligen Zwist, zuweilen sogar offenen Kampf, unter den Parteien und Heerführern, zum Theil auch durch Mißtrauen der Palikaren in die Redlichkeit ihrer Capitani's, von denen sie sich getäuscht glaubten. Die Parteisucht äusserte sich sogar durch schnöden Undank gegen die hochherzigen Philhellenen und Taktiker. Selbst die Regierung, die endlich (Ausgang Juni's) zu Nauplia ihren Sitz genommen hatte, war getheilt unter die Factionen. Eines ihrer Mitglieder (Nako) galt für einen Anhänger der Partei von Grivas, die beiden andern (Mauromichalis und Milaïti) hielten es mit Photomaras. Unterdessen begingen die Capitani's, besonders Grivas, unter dem Vorwand, daß die Regierung den rückständigen Sold nicht bezahlen könne, grobe Excesse, mißhandelten die Einwohner, und behandelten die Residenz der Regierung wie eine eroberte Stadt. Ausser den in ihrer Gewalt befindlichen Forts, hatten sie Posten ausgestellt in verschiedenen Quartieren, oder Truppen versteckt in den zur Vertheidigung am meisten geeigneten Häusern, und durch theilweise Angriffe schickten sie sich an zu einem Bürgerkrieg. In der Nacht vom 11. Juli schossen in Strassen der Stadt sich begegnende Patrouillen auf einander, und selbst aus den Häusern, die ihre Parteien besetzt hielten, ward gefeuert. Bald nachher canonirten einander die Forts Palamides und Albanitika, wovon das eine Grivas, das andere Photomaras befehligte; auf die Stadt fiel ein Regen von Kugeln, Bomben und Haubizen, an drei verschiedenen Orten brach Feuer aus.

Ueberall herrschte Verwirrung [1]), Weiber und Kinder wurden getödet oder verwundet von zerspringenden Bomben, der Pöbel plünderte, die Soldaten quälten die Reichen und Wohlhabenden; diese, um den Plackereien zu entgehen, wollten die Stadt verlassen, wurden aber an den Thoren zurückgewiesen, und mußten 2 bis 300 Piaster für jede Familie entrichten. Manche, die auf Schiffe eilten, ertranken; andere wurden auf der Flucht durch von den Wällen abgeschossene Kugeln niedergestreckt; noch andere, denen die Flucht gelungen war, wurden von Piraten ausgeplündert, die am Ausgang des Golfs auf sie lauerten; die Armen, zahlungsunfähig, waren dem Hunger preis gegeben, oder den Flammen und dem Feuer der Batterien. Bald darauf wütheten plündernde Palikaren mit Feuer und Schwert. Das Bombenwerfen aus dem Palamides hörte nicht auf; zwei Mitgliedern des gesetzgebenden Raths wurden Arme durch Kugeln zerschmettert, die Verwirrung stieg auf das höchste. Zwei (Rako, von der Partei des Grivas, blieb in der Stadt) von den drei Regierungsmitgliedern retteten sich wie durch ein Wunder auf das Fort Burzi in der See, zehn Minuten weit vom Hafen. Vergebens bemühte sich der mit seinem Geschwader vor dem Hafen stationirende englische Admiral Codrington, die Parteien zu versöhnen; doch schickte er Fahrzeuge zur Aufnahme der aus der Stadt flüchtenden Einwohner. Der von der Regierung nachgesuchte Rath der Obersten Fabvier und Heidegger, ward nicht befolgt, oder unnütz; jener, des Unwesens überdrüssig, zog sich zurück nach Methana.

Die Gräuelscenen dauerten fort bis zum 16. Juli, wo die Häupter der beiden Parteien, in einer am Bord des englischen Schiffs Asia im Beiseyn des Lords Cochrane gehaltenen Zusammenkunft, sich zu einer Art von Waffenstillstand verstanden. Man kam überein, daß beide Parteien in ihren Stellungen bleiben sollten, Theodoraki Grivas auf dem Palamides, Photomaras auf Albanitika, und Stavro Grivas, Theodora-

[1]) Schreiben des Capitäns Maillet, bei Lesur, l. c., 1827, p. 393.

ki's Bruder, in der Stadt, bis die Regierung ihre Forderungen wegen rückständigen Soldes werde befriedigt haben. Todtenstille herrschte in der Stadt, ein grosser Theil der Einwohner harrte bis zu Wiederherstellung der Ruhe, im bittersten Elend auf dem sumpfigen Gestade von Argos, in der Umgegend der Mühlen, oder im Fort Burzi. Den Werth der von beiden Parteien verübten Plünderungen schätzte man auf zehn Millionen Piaster, ungerechnet die geraubten oder vernichteten Waaren. Endlich kam, auf wiederholtes Ersuchen der Regierung, aus Corinth am 24. Juli der OberGeneral Church mit einer Truppenabtheilung nach Nauplia. Zwar begrüßte ihn von den Forts der Donner der Canonen, trat Theodoraki Grivas das Commando des Palamides an seinem Bruder ab, versprachen ihm die beiden Parteihäupter, Grivas und Photomaras, unbedingten Gehorsam, und zogen sie ihre Truppen aus der Stadt zurück, allein die Stadt blieb, als Church zu seinem Heer zurückkehrte, der Gefahr einer neuen Plünderung ausgesetzt.

Ueberall, in der Regierung, im Heer, unter den Staatsbeamten, im Volk wüthete der Unhold der Zwietracht und des Ungehorsams. Die Hauptstadt Nauplia war besetzt von den beiden feindlichen Parteien, Corinth von den Rumelioten. Die Inseln Hydra, Spezzia und Samos bildeten eine Art von Republiken, unabhängig von der griechischen Regierung; andere, wie Syra und Tine, wurden zeitweise heimgesucht von Commissären, oder von Schiffcapitänen. Church hatte wenig mehr als den Titel eines Oberbefehlhabers der Landmacht. Die griechischen Befehlhaber befolgten seine Befehle, nur so weit ihnen gut dünkte. Fabvier wollte unabhängig von ihm handeln, sich beschäftigend mit Errichtung eines regulären Corps auf der Halbinsel Methana, die er befestigte, verwaltete und regierte wie eine abgesonderte Provinz, in solcher Lage damals vielleicht der glücklichste Winkel von Griechenland. Das Ansehen Lord Cochrane's, des Großadmirals, war sehr gesunken, da er mit der unbedingt ihm zu Gebot stehenden geringen Seemacht nicht kräftig genug wirken konnte. So zeigte, in seinem

Innern, Griechenland im Ganzen ein trauriges Bild des Elendes, der Factionen, der Anarchie. Aber mitten in so trostloser Lage, dicht am Rande des Verderbens, kam ganz unerwartet die Weltregierung ihm zu Hülfe durch die beiden oben erzählten Ereignisse, den Londoner Tractat vom 6. Juli und die welthistorische Schlacht von Navarino.

Mitten unter dem Getümmel des Kriegs, dem Parteizwist und den Verhandlungen der drei Mächte, sahen die Hellenen, schon vor dem Londoner Tractat vom 6. Juli, sich veranlaßt, einen ernsten Blick auf ihre Staatsverfassung zu richten. Eine Erfahrung von fünf Jahren hatte sie belehrt, daß Einheit und Einigkeit, welche die Seele der vollziehenden Gewalt sind, nicht zu erreichen seyen durch eine aus fünf Männern bestehende oberste Regierungsbehörde, welche die Constitution von Epidauros angeordnet hatte. Die öffentliche Meinung der einsichtvolleren Notabeln erklärte sich für Einheit dieser Behörde, in Einem physischen Individuum.

Eine Nationalversammlung, die dritte sich nennend, ward, anfangs zertheilt zu Hermione oder Kastri und Aegina [1]), nachher aber, auf Betrieb von Church und Cochrane, vereint in dem alten Trözene, nun Damala, am Meerbusen von Aegina, der Insel Poros gegenüber, in den ersten Tagen des Aprils 1827, unter dem Vorsitz von Sissini eröffnet. Dieselbe vereinigte sich zu der Erklärung: „das griechische Volk habe erkannt, daß alle Unfälle, die es seit sieben Jahren in seinem Kampf erduldete, nur davon herrührten, daß die vollziehende Gewalt zu Vielen anvertraut, und dadurch getheilt und zersplittert war". Diesem Uebel gründlich abzuhelfen, beschloß die Versammlung, die vollziehende Gewalt in die Hand eines Einzigen zu legen, doch mit Beibehaltung der republikanischen Staatsform. Einmüthig richtete sie ihr

[1]) Verhandlungen dieser gespaltenen Versammlungen, theils unter sich, theils mit der RegierungsCommission, vom 14. Jänner bis 7. April 1827; in der Allgemeinen Zeitung Griechenlands von 1827, auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 63—84, und bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 122 — 125.

Augenmerk auf den Grafen Johann Anton Maria Capodistrias. In der deßhalb erlaſſenen Bekanntmachung [1]), nannte ſie denſelben „einen Staatsmann in Theorie und Praxis, auf deſſen Vorzüge Griechenland mit Recht ſtolz ſeyn könne, und von dem es getroſt ſeine Wohlfahrt und Rettung erwarten dürfe".

Von neugriechiſcher Abkunft und Religion, war Capodiſtrias gebohren im Jahr 1776 zu Corfu, in einer vormals dalmatiſchen Familie aus der Stadt Capo d'Iſtria, welche ſich während der ſeit 1386 beſtandenen venetianiſchen Herrſchaft über Corfu auf dieſe Inſel überſiedelt hatte [2]). Anfangs hatte er ſich in Italien dem akademiſchen Studium der Heilkunde gewidmet, nachher aber für politiſche Staatsgeſchäfte ſich in dem practiſchen Staatsdienſt gebildet, zuerſt ſeit 1800 in jenem der damals errichteten Republik der ſieben Joniſchen Inſeln, dann ſeit 1809 in dem ruſſiſchen. Vorzüglich in dem letzten hatte er, an den welthiſtoriſchen diplomatiſchen Verhandlungen ſeit 1813 amthalber Theil nehmend, nicht nur mannigfaltige Erfahrung, ſondern auch perſönliche Bekanntſchaft mit den einflußreichſten Staatsmännern von Europa, und überall den Ruf hoher Rechtlichkeit ſich erworben. Seit 1814 war er lebhafter Theilnehmer geweſen an den Beſtrebungen der oben erwähnten Hetairia. Obgleich zu St. Petersburg in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ſeit 1816 auf dem wichtigen Poſten eines StaatsSecretärs, neben dem Grafen Neſſelrode, unmittelbar unter den Befehlen des Kaiſers Alexan-

---

[1]) Datirt vom 16. April 1827. Sie ſteht in der Allgemeinen Zeitung Griechenlands, vom 21. April 1827, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. VIII, S. 85. So auch das Schreiben der R. V. an Capodiſtrias, vom 2. (14.) April 1827; ebendaſ. Bd. IX, S. 53.

[2]) Auf Corfu dient den vornehmen Familien dalmatiſcher Abkunft, in und unter ſich, das Italiäniſche noch heute als Umgang- und Schriftſprache, während ſie das Neugriechiſche als gemeine Volksſprache betrachten. Daher, daß Capodiſtrias dieſes wohl fertig ſprach, aber minder gut und correct ſchrieb als das Italiäniſche und Franzöſiſche.

der stehend, hatte er doch, seit die Hellenen im Jahr 1821 im schweren Kampf für politische Wiedergeburt begriffen waren, nicht vermocht, den Kaiser zu wirksamer Unterstützung seiner griechischen Glaubensgenossen zu bewegen. Aus Unmuth über diese Meinungsverschiedenheit in einer von ihm für heilig gehaltenen Sache, hatte Capodistrias schon im Jahr 1823 von seinem Posten in Petersburg mit ansehnlichem Ruhegehalt sich zurückgezogen, und seitdem bis zu Ende des Jahres 1826 in Genf privatisirt, wo er mit warmen Griechenfreunden, vorzüglich mit Eynard, fortwährend in lebhafter Berührung war. In Gemeinschaft mit diesen, half er die Griechen mit Geldbeiträgen unterstützen, und für Erziehung und Bildung junger Griechen in der Schweiz und in Teutschland, zum Theil auch für Bildung von Hülfvereinen sorgen, enthielt sich aber, vielleicht wegen der damals noch schwankenden Politik der drei Mächte, jeder directen Einmischung in die griechischen Angelegenheiten. Im Sommer 1826 machte er, die Sache der Griechen als seinen Lieblingsgegenstand stets im Auge und Herzen behaltend, eine Reise nach Frankfurt am Main und dem Bad Ems, von da in die Niederlande und durch Frankreich zurück nach Genf. Im Jänner 1827 begab er sich abermal nach Frankreich, wo er, zu Paris, vorläufig Kunde erhielt von seiner Ernennung zum Statthalter von Hellas. Seit Alexanders Tod rechnete er vorzugweise auf seines Nachfolgers Unterstützung der Griechensache. Dieser Privatglaube scheint eingewirkt zu haben auf seine Politik als Präsident.

Die Nationalversammlung erklärte ihre Ernennung des Grafen Capodistrias zum Statthalter oder StaatsGouverneur (Κυβερνήτης ἐπὶ κεφαλῆς τῆς Ελληνικῆς πολιτείας) von Griechenland, durch nachstehendes Decret [1]) vom 2. (14.) April 1827. „Die dritte Nationalversammlung, in Erwägung, daß die Regierungskunst den Staaten sehr heilsam ist, und daß die äussere Politik große Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, welche die türkische Barbarei den Griechen nie zu erwerben er-

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. IX, S. 54.

laubt hat; in Erwägung ferner, daß an die Spitze des Staates ein Mann gestellt werden muß, der die Regierungskunst aus Theorie und Erfahrung kennt, um Griechenland nach dem Zwecke seines bürgerlichen Verbandes zu regieren, beschließt: Art. 1. Den Grafen Johann Capodistrias im Namen der griechischen Nation durch den Congreß zum Statthalter zu ernennen, und ihm die vollziehende Gewalt anzuvertrauen. Art. 2. In dieser Eigenschaft wird derselbe Griechenland nach den bestehenden Gesetzen regieren. Art. 3. Diese Gewalt, welche ihm die Nation anvertraut, ist auf sieben Jahre beschränkt, vom heutigen Tage an gerechnet. Art. 4. Es soll deßhalb eine Adresse an ihn ausgefertigt und von sämmtlichen Abgeordneten der Nation unterschrieben werden, um ihn einzuladen, in seinem Vaterland die Zügel der Regierung zu übernehmen. Art. 5. Eine stellvertretende Regierungscommission von drei Mitgliedern [1]) wird die Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit des gedachten Grafen versehen; ihre Geschäfte aber hören auf, so wie der Gouverneur von Griechenland ankommt".

An demselben Tag wurden Lord Cochrane zum Navarchen Autokrator (Großadmiral), und Sir Richard Church zum Generalissimus der National-Truppen ernannt. Die Landmacht bestand aus 25 bis 30,000 Mann, die Seemacht aus der Fregatte Hellas von 64 Canonen, dem Dampfschiff Persévérance mit Canonen vom größten Caliber, 5 dreimastigen Polakern, ungefähr 80 Briggs von verschiedenen Grössen, 15 Brandern, und aus 2 Schiffen, die Lord Cochrane mitgebracht hatte.

Wenige Tage nachher (20. Apr.) beschloß die Nationalversammlung eine dritte Anleihe im Ausland, bis zum Betrag von fünf Millionen Talaris oder harten Piastern netto, hypothecirt auf griechische Ländereien, doch, in Absicht auf die Hypothek, ohne Nachtheil der Darleiher von der ersten und zweiten Anleihe. Zugleich bevollmächtigte sie den Grafen Capo-

[1]) Ernannt wurden dazu: Georg Mauromichalis (Sohn des vormaligen Bei's der Maina), Johann Marko Milaëti und Jannuli Nako-

distrias, diese dritte Anleihe überall, wo er es am zweckmäßigsten finden werde, zu negociren [1]).

Vier Wochen später, am 17. (29.) Mai 1827, errichtete dieselbe Nationalversammlung zu Trözene eine „Politische Verfassung Griechenlands“ (Πολιτικὸν Σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος), eine Verfassungsurkunde [2]), auf der Grundlage jener von Epidauros. Darin war als FundamentalBestimmung festgesetzt, daß die souveraine Gewalt der Nation zustehen, daß Griechenland in Provinzen (Eparchien) eingetheit werden, und daß die Obergewalt der Nation aus drei Gewalten bestehen soll, wie folgt. „Art. 40. Die gesetzgebende Gewalt steht insbesondere der Versammlung der Abgeordneten der Nation zu, die den Namen Bulé (βουλη) oder Senat führt. Art. 41. Die vollziehende Gewalt steht einem Einzigen zu, der den Titel Statthalter führt, und mehrere Secretäre unter seinen Befehlen hat. Art. 42. Die gerichtliche Gewalt steht den Gerichtshöfen zu“. — Der Senat soll bestehen aus Abgeordneten der Eparchien, welche nach dem Wahlgesetz durch das Volk auf drei Jahre zu wählen sind, und welche ihren Präsidenten und VicePräsidenten nach Stimmenmehrheit auf ein Jahr zu wählen haben. Der Senat soll sich in jedem Jahr, vom 1. October an, vier bis fünf Monate lang versammeln. Seine Decrete sollen Gesetzkraft erhalten durch die Sanction und Bekanntmachung des Statthalters, wozu dieser verpflichtet ist, wenn er zweimal sie mit Weigerungsgründen dem Senat zurückgesendet, und dieser sie ihm zum drittenmal zugefertigt hat. Der Statthalter kann dem Senat Gesetzentwürfe zur Genehmigung vorlegen; erhält er sie ohne solche dreimal zurück, so sind sie definitiv als verworfen anzusehen. In jedem

---

[1]) Decret vom 20. April 1827; in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 87. Auch in den Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. VII, p. 46.

[2]) In Pölitz europäischen Verfassungen, Th. III, S. 522, wo sie vollständiger steht als in den Neuesten Staatsacten, Th. IX, S. 55—70. Französisch übersetzt von Pouqueville, bei Lesur, l. c., 1827, appendice, p. 130.

Jahr ſind dem Senat vorzulegen, ein Voranſchlag (Etat) der Staatsausgaben, welcher ſeiner Genehmigung bedarf, und ein ausführlicher Bericht von der Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres, und von den Staatsſchulden. Anleihen und Verpfändung oder Veräuſſerung der Nationalgüter, ſollen Statt finden nur in Folge eines Geſetzes. Eben ſo die Errichtung von Staatsverträgen jeder Art, und Kriegserklärungen. Der Senat ſoll Sorge tragen für Abfaſſung von bürgerlichen, peinlichen und MilitärGeſetzbüchern, wobei hauptſächlich die franzöſiſchen zum Grund zu legen ſind. In allen nicht geheimen Sitzungen des Senats, haben die Journaliſten freien Eintritt. Iſt der Statthalter geſtorben, oder entſagt er ſeinem Amt, oder wird er durch ein Naturgebrechen untüchtig, ſo hat der Senat aus ſeiner Mitte eine ViceRegierungsCommiſſion von drei Mitgliedern zu ernennen, welche die vollziehende Gewalt ausübt, bis zu Ernennung eines neuen Statthalters in Gemäßheit der Wahlgeſetze. — Der Statthalter iſt unverletzbar. Für ſeine Staatshandlungen ſind die StaatsSecretäre verantwortlich, jene der auswärtigen Angelegenheiten, der innern Verwaltung, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, der Rechtspflege, deren jeder die in ſein Departement einſchlagenden Verordnungen zu contraſigniren hat. Der Statthalter bringt die Geſetze zur Ausführung, er ſanctionirt und promulgirt die Geſetze, unterzeichnet alle Verordnungen und Befehle, ſetzt die Land- und Seemacht in Bewegung, legt dem Senat Geſetzentwürfe vor, trägt Sorge für innere und äuſſere Sicherheit, iſt berechtigt zu Milderung erkannter Todesſtrafen, ernennt und verſetzt die StaatsSecretäre, verhandelt mit auswärtigen Mächten, ernennt und empfängt Geſandte und Conſuln, kann zu auſſerordentlichen Sitzungen den Senat berufen; im Senat hat er Zutritt nur in der erſten und letzten Sitzung, auf ſieben Jahre iſt ſeine Verwaltung beſchränkt, und ſeine Erwählung ſoll regulirt werden durch ein in dem nächſten Jahr zu erlaſſendes Geſetz. Er hat für die Dauer ſeines Amtes das Prädicat Excellenz. — Die richterliche Gewalt iſt unabhängig, und die Gerichtshöfe verwalten die Juſtiz im Namen

der Nation. Es gibt drei Arten von Gerichtshöfen: Friedensrichter, Eparchie- oder ProvinzialGerichte, ein Appellations-Gericht. Ueberdieß besteht ein Cassations-Hof. Richter-Commissionen oder ausserordentliche Gerichte sind nicht zulässig. Die Erwählung inappellabler Schiedsrichter ist den Hellenen gestattet. Das Geschwornengericht ist eingeführt. Die Gerichtsitzungen sind öffentlich. — Für die innere Verwaltung ist Griechenland eingetheilt in Themata oder OberVerwaltungsbezirke, deren jeder durch eine Anzahl von Eparchien gebildet wird. Jedes Thema hat einen von der Regierung ernannten Dioketen (Oberverwalter), jede Stadt, Flecken oder Dorf hat einen bis vier von den Einwohnern nach Stimmenmehrheit zu erwählenden Demogeronten (Volksältesten), nach Verschiedenheit der dazu gehörenden Anzahl von Familien. — In Hellas hat Jedermann freie Religionsübung, doch ist die orthodoxe Lehre der griechischen Kirche die Staatsreligion. Was dazu gehört, als Grieche zu gelten, ist in der Verfassung (Art. 6 und 30 ff.) genau bestimmt. Alle Hellenen sind vor den Gesetzen gleich; nach Maasgabe ihrer individuellen Tüchtigkeit sind Alle zulässig zu allen öffentlichen Aemtern. Das Gesetz verbürgt Jedem persönliche Freiheit; Niemand darf anders als nach gesetzlicher Form verhaftet werden. Die Ursache der Verhaftnahme muß jedem Verhafteten in den ersten 24 Stunden eröffnet werden, und die Eröffnung des Processes muß innerhalb der ersten drei Tage geschehen. Tortur und Confiscation sind abgeschafft. Die Preßfreiheit steht allen Hellenen zu, Censur findet nicht Statt; doch darf Niemand in Druckschriften die Grundsätze der christlichen Religion angreifen, die Schranken des Anstandes überschreiten, persönliche Beleidigungen oder Verläumdungen sich erlauben. Ueberlassung von Privateigenthum, zu einem Zweck von hinlänglich erwiesenem öffentlichen Nutzen, kann die Regierung verlangen, doch nur gegen vorher geleistete Entschädigung. Kein Grieche darf sich um Schutz an eine fremde Macht wenden. Kein Hellene darf ohne Einwilligung des Statthalters einen Dienst, Geschenk, Belohnung, Stelle oder Titel irgend einer Art von irgend einem

Monarchen, Fürſten oder fremden Staat annehmen. Die Prädicate Excellenz (den Statthalter ausgenommen), Durchlaucht u. d., ſollen keinem Hellenen, der Griechenland bewohnt, gegeben werden. Die griechiſche Regierung ertheilt keine Adelstitel.

Die ſtellvertretende Regierungscommiſſion hatte anfangs, nach einer Bekanntmachung aus Trözene vom 27. April 1827 [1]), beſchloſſen, ihren Sitz von Trözene nach der Inſel Poros zu verlegen, als einem unter den damaligen Umſtänden angemeſſenen Ort, ihre Arbeiten mit mehr Ernſt und Wirkſamkeit ins Werk zu ſetzen. Aber die Nationalverſammlung fand ſpäter, in einer Bekanntmachung vom 17. Mai [2]), worin ſie ihre Auflöſung und die Reſultate ihrer Verhandlungen verkündigte, für gut, Nauplia ihr zum Sitz anzuweiſen.

---

[1]) In den Neueſten Staatsacten, Bd. VIII, S. 89.

[2]) Ebendaſelbſt, S. 89 u. ff.

Dritter Abschnitt.

Ankunft des Grafen Capodistrias in Griechenland, im Jänner 1828. Den Titel Präsident annehmend, veranlaßt er den Senat zur Suspension der Verfassungsurkunde von Trözene, und zu Niederlegung der ihm übertragenen Gewalt, auch die einstweilige Regierung zu Niederlegung ihres Amtes. Er errichtet eine Art von Staatsrath, Panhellenion genannt, und macht verschiedene Anordnungen, für Errichtung einer Nationalbank, für Münz-, Zoll-, Post- und Kriegswesen, öffentlichen Unterricht, u. s. w. Vierte Nationalversammlung, zu Argos, im August 1829. Ihre Anordnung eines Senats, an die Stelle des Panhellenions. Vorbereitung zu einem Staats-Grundgesetz. Trauriger Zustand des Landes. Rußland erklärt der Pforte den Krieg; doch ohne Beziehung auf Griechenland. Frankreich und Rußland bewilligen den Griechen Subsidien. Stillschweigend bildet sich Waffenruhe auf Morea. Der Präsident erläßt BlokadeDecrete. Mißliche Lage Ibrahim's. Frankreich sendet ein Hülfcorps nach Morea, und Flotten der drei Mächte blokiren diese Halbinsel zum Vortheil der Griechen. In Folge einer Capitulation mit dem Vice-König von Aegypten, verlassen dessen Truppen Morea, und die Pforte erkennt an, daß daselbst Waffenruhe factisch bestehe. Der Golf von Lepanto wird für neutral erklärt, und die drei Mächte stellen Morea und die cykladischen Inseln provisorisch unter ihre Garantie. Ausserhalb derselben wird der Krieg zu Lande und auf der See fortgesetzt. Ypsilantis siegt bei Petra, Cochrane bei Lomotico; Missolunghi und Anatoliko nehmen die Griechen durch Capitulation, auf Candia wird der Kampf erneuert. See- und Landräuberei. Parteikämpfe und geheime Umtriebe. Fortwährend weiset die Pforte die Friedensvermittlung ab. Noch immer abgeneigt

für volle Freiheit Griechenlands zu wirken, schliessen die drei Mächte abermal, am 22. März 1829, einen Pacifications-Vertrag, um den Griechen eigene innere Verwaltung unter einem christlichen Chef zu verschaffen, aber zinsbar der Pforte, und unter modificirter Oberherrlichkeit derselben. Rechtsverwahrend erklärt sich dawider, zuerst die griechische Regierung, dann durch ein Manifest die Nationalversammlung zu Argos. Eine von der griechischen Regierung verfügte Ausdehnung der KüstenBlokade, ward von England und Frankreich nicht anerkannt.

Jahr 1828 bis 14. Sept. 1829.

Nachdem Capodistrias vorläufig zu Paris die Kunde von seiner Ernennung zum Statthalter von Griechenland vernommen hatte, hielt er für nöthig und nützlich, mit den Cabineten der drei Mächte, die durch den Londoner Tractat vom 6. Juli 1827 zu bestimmter Einwirkung in die griechische Sache sich erklärt hatten, vorerst persönlich sich zu benehmen und sich ihres festen und kräftigen Beistandes zu versichern, ehe noch das ErnennungsDecret und die Einladung der Nationalversammlung bei ihm eingetroffen waren. Sogleich begab er sich über Berlin nach St. Petersburg. Kaiser Nicolaus, der über die Zweckmäsigkeit seiner Ernennung mit den beiden andern Mächten schon einverstanden war, erklärte ihm dieses huldvoll, und gab ihm, durch Ukas vom 12. Juli, eine sehr ehrenvolle Entlassung aus dem russischen Dienstverhältniß. Erst bei seiner Abreise von Petersburg erhielt er aus Griechenland das ErnennungsDecret, und zugleich dasjenige, welches ihn zu einer Anleihe von fünf Millionen Talaris oder harten Piastern ermächtigte. Er setzte nun seine Reise fort über Hamburg nach London, wo er neben der Hauptsache auch die Anleihe betrieb. Von da aus erklärte er, am 26. (14.) August, in seiner Antwort [1]) an den Präsidenten der Nationalversammlung: „zuvörderst müsse ihm daran gelegen seyn, Griechenland in ein

[1]) Bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 140. (Augsburger) Allgemeine Zeitung, 1827, Num. 323. Neueste Staatsacten, Bd. X, S. 42.

ſicheres Verhältniß zu den erſten Mächten von Europa zu ſtellen"; unter deſſen Vorausſetzung nehme er die ihm angetragene Stelle an. Doch fügte er hinzu, er könne die auf der Nationalverſammlung laſtende unermeßliche Verantwortlichkeit eher nicht mit ihr theilen, als bis ſie ihn werde gehört haben, und bis er ſelbſt von ihr jenes volle Vertrauen werde erhalten haben, welches ihr einzuflöſſen ihm Bedürfniß ſey. Hierauf begab er ſich über Brüſſel nach Paris. Von da trat er, gegen das Ende des Octobers, die Reiſe nach Griechenland an. Ueber Marſeille und die Schweiz zu Ancona in der Mitte des Novembers angekommen, erſchien in dem dortigen Hafen erſt am 26. December das engliſche Kriegsfahrzeug, welches aus Corfu geſendet war ihn abzuholen. Auf der Fahrt nach Malta nahm ihn bei Saſſeno das engliſche Linienſchiff Warſpite an Bord, brachte ihn vorerſt nach Malta, zu Conferenzen mit den britiſchen und ruſſiſchen Admiralen Codrington und Heyden, dann nach Griechenland.

Endlich in der Nacht vom 18. (30.) Jänner 1828, drei Monate nach der Schlacht bei Navarino, in dem Hafen von Nauplia angekommen, landete er daſelbſt am 20., und ſchiffte etliche Tage ſpäter nach Aegina, dem Sitz der damaligen ſtellvertretenden Regierungscommiſſion, wo er (23. Jan. 4. Febr.) mit hoffnungsvollem Vertrauen, unter vielen Freudenbezeugungen, empfangen ward, wie ein Engel des Friedens. In einer Bekanntmachung [1]) vom 24. Jänner (5. Febr.) erklärten die Mitglieder der ſtellvertretenden Regierungscommiſſion (Georg Mauromichalis, J. M. Milaïti und Jannuli Rako), daß nach nun erfolgter Ankunft des "Statthalters von Griechenland", ſie ihr Amt niederlegten.

Unter demſelben Titel hatte Capodiſtrias, in einer Proclamation [2]) vom 29. Jänner (10. Februar) aus Aegina, den

---

[1]) In den Neueſten Staatsacten, Bd. XI, S. 3. Von dem Titel "Präſident", ſ. ebendaſ. S. 5, die Note.

[2]) In dem Journal universel de la Grèce, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XI, S. 5. Auch bei Lesur, annuaire historique,

Hellenen seine Ankunft und Regierungsvorsätze verkündigt. Unmöglich, sagte er darin, sey es, eine Nationalversammlung vor dem Monat April zusammenzuberufen. Durch ein späteres Decret verschob er die Zusammenberufung auf unbestimmte Zeit [1]). Unter dem von ihm angenommenen Titel „Präsident“ bekleidete er die Ihm angetragene Stelle, und mit grosser Feierlichkeit ward zu Aegina die neue provisorische Regierung niedergesetzt, an deren Spitze er, (Handhabung der Verfassung verheissend) sich stellte. Obwohl von der Nationalversammlung ausdrücklich berufen, Griechenland nach den bestehenden Gesetzen zu regieren, fand er doch nicht für gut, die von der Nationalversammlung zu Trözene am 17. Mai 1827 errichtete Constitution in voller Wirksamkeit bestehen zu lassen. Er hielt sich selbst und dem Volk, wenigstens vorerst, für zuträglicher, ohne feste Constitution, nach eigener Einsicht und Wohlmeinung zu regieren. Er brachte es dahin, daß der durch die neueste Constitution eingesetzte Senat schon am 25. Jänner (6. Febr.) an das griechische Volk eine Bekanntmachung erließ, worin er demselben eröffnete, daß ihm der Präsident den Plan zu einer „einstweiligen“ Abänderung der Regierung vorgelegt, und daß die Fortdauer des Kriegs die Verwirklichung der zu Trözene von der Nationalversammlung angenommenen und bestätigten Verfassung nicht erlaubt habe, diese also für jetzt suspendirt bleibe.

Er ging noch weiter. Am 31. Jänner hatte, wohl nur auf seine Veranlassung, derselbe Senat die durch die Constitution ihm übertragene Gewalt niedergelegt. Nun erst trat der Präsident seine eigentliche Regierung an. Sofort ernannte er den edlen und gewandten Spiridion Trikupis (früher Secretär Lords Guilford, als GeneralGouverneur der Jonischen Inseln,

---

1828, appendice, p. 134.) Seine Proclamation an alle Militärpersonen von Griechenland, von demselben Datum, ebendas. S. 7.

[1]) Ursachen des Aufschubs gab er an, in einer Botschaft an das Panhellenion v. 14. April, das ihnen beistimmte. Neueste Staatsacten, Bd. XI, 434 f.

Gründers der Universität Corfu) zum StaatsSecretär, Georg Conduriotis zum Finanzminister, N. Spicaldi zum Minister des Innern, A. Padapulos zum Justizminister, Andreas Zaïmis zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und P. Mauromichalis zum Minister des Kriegs und der Marine. Durch ein Decret [1]) vom 4. (16.) Februar bestellte er unter dem Namen Panhellenion, eine Art von Staatsrath, abgetheilt in drei Sectionen, für die Finanzen, das Innere (die Verwaltung), und die Land- und Seemacht. Diese bloß berathende Stelle bestand aus 27 von ihm ernannten Mitgliedern. Sie und Er selbst sollten in ihrem Eid die (sehr unbestimmte) Verpflichtung übernehmen, „die Grundlagen und Beschlüsse von Epidauros, Astros und Trözene aufrecht zu erhalten". Nun erst und in solcher Art, leistete er seinen Amteid [2]), zu Nauplia am 7. (19.) Februar. Er schwur, „die ihm von der Nation anvertrauten Pflichten auf jenen Grundlagen zu erfüllen, bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung, indem er nur zum Zweck habe, den Fortgang der nationalen und politischen Wiederherstellung Griechenlands zu befördern". Unmittelbar hierauf leistete auch das Panhellenion seinen Eid, gleichfalls in der Metropolitankirche. So war denn Capodistrias mit weit grösserer Macht bekleidet, als sein BerufungsDecret und die Constitution, beide von der Nationalversammlung zu Trözene, ihm angewiesen hatten.

Der Präsident säumte nicht von dieser erweiterten Gewalt Gebrauch zu machen, zum Theil (es ist nicht zu läugnen) heilsamen, während er die Entscheidung der grossen Lebensfrage schweigend in Aussicht gestellt seyn ließ, die Errichtung einer festen und definitiven Verfassung des griechischen Freistaates. Unterdrückt oder versöhnt waren die Parteien nicht, aber sie schwiegen. Da in verschiedenen Bezirken von Morea, und

---

[1]) In dem angef. Journal, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, Seite 8.

[2]) In den Neuesten Staatsacten Bd. XI, S. 13. Bericht von den Feierlichkeiten der Eidesleistung, ebendas. S. 10.

besonders auf den Inseln Hydra, Spezzia u. a., sich Spuren der Pest zeigten, so benutzte der Präsident die dadurch gebotenen strengen Vorbauungsmaasregeln zu Befestigung seiner Autorität. Er ließ nicht nur durch reguläre Truppen GesundheitCordons ziehen, sondern er verfügte auch allgemeine Entwaffnung Derer, die nicht zu der Land- und Seemacht gehörten, welche zwar nicht ohne Murren, doch ohne Widerstand, selbst (5. Mai) zu Aegina durchgesetzt ward. Auch ward sein Ansehen gehoben durch die Admirale der drei Mächte, durch deren nach ihrer Abreise von Constantinopel zu Corfu versammelte Botschafter und den brittischen LordObercommissär auf den sieben Inseln. Die trügerischen Lockungen der großherrlichen Hatti-Scheriffs an die Griechen und an den Patriarchen, beide oben (S. 221 u. 223) erwähnt, zu vereiteln, ward ihm nicht schwer. Da der Patriarch, aus Gehorsam gegen den an ihn ergangenen (schon aus dem vorigen Jahr datirten, aber erst im jetzigen an ihn gelangten) Hatti-Scheriff, einen Aufruf [1]) zur Unterwerfung im Februar an die Griechen in Morea erlassen, und mit solchem vier Erzbischöfe, begleitet von einem CivilCommissär, dahin gesendet hatte, so verkündigte der Präsident, unter dem 8. Juni, eine widerlegende und energisch abmahnende Antwort [2]) darauf.

Um den Staatscredit zu heben und der Regierung Geldmittel zu verschaffen, traf Capodistrias ($\frac{2}{14}$. Februar) Vorbereitungen zu einer Nationalbank [3]), und um das Geldwesen fest zu ordnen, führte er ein neues Münz-System ein; von beiden unten (Zeitr. 4, Abschn. 4) das Nähere. Auch ein neues ZollSystem trat in das Leben, und nothdürftig ward eine Postanstalt errichtet. Für die auswärtigen Angelegenheiten, den Handel und die Schifffahrt ward schon im Februar ein Ministerialrath, unter dem Vorsitz des Präsidenten, angeordnet;

---

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 22.

[2]) Ebendaselbst, Bd. XII, S. 177. und bei Lesur, l. c., appendice, p. 135.

[3]) Ebendaselbst, S. 196—202.

desgleichen ein Kriegsrath für das Kriegswesen, und eine Commission für die kirchlichen Angelegenheiten. Im März entstand das Phrontisterium, eine allgemeine Verwaltungs- und RechnungsBehörde für Bestimmung, Verwendung und Berechnung der aus dem Staatsschatz für alle Zweige der Staatsverwaltung zu verwendenden Gelder. Weit später, erst am 27. Aug. 1830, verfügte der Präsident eine Organisation der bürgerlichen und peinlichen Gerichte, auch exceptioneller, welche vielfaches Mißfallen erregten.

Das Kriegswesen erhielt neue Einrichtung; um das hellenische Nationalheer zu organisiren, kehrte, auf des Präsidenten Ruf, der französische Oberst Fabvier aus Frankreich nach Morea zurück. Auf Morea fand der Präsident ungefähr 8000 Mann Landtruppen. Auf allen Theilen des Festlandes trieben sich Armatolenhaufen in unbestimmter Zahl mit fehdeartiger Willkühr umher. In Westhellas standen etliche Corps unter dem Oberbefehl von Church, der eine Verstärkung von 1000 Mann erhielt. Durch eine am 22. April 1828 decretirte Conscription, zu einem Kopf auf hundert, gedachte der Präsident die regulären Truppen um 6000 zu verstärken, allein noch in den ersten Monaten des folgenden Jahres belief sich das Corps der Taktiker, nach einem Bericht von Heidegger, auf nur etwa 2500 Mann; im März 1830 waren ihrer nur 2247. Die KriegsMarine bestand um jene Zeit aus der Fregatte Hellas zu 64 Canonen, 1 Corvette zu 26, 3 Dampfschiffen, 2 zu 8 und 1 zu 4, 9 Briggs und Goeletten zu 4 bis 12, 5 Canonenböten zu 1 bis 3 Geschützen, ungefähr 28 kleineren Fahrzeugen, die nur 1 Canone führten, und einer geringen Anzahl von Transportschiffen.

Ein SeeTribunal ward ($\frac{10}{22}$ April) organisirt, eine Stückgiesserei und ein Zeughaus zu Poros. Den militärischen Oberbefehl in Nauplia, der damaligen Hauptstadt, und in den dazu gehörenden Festen, übertrug der Präsident dem baierischen Obersten Heidegger, dessen Urlaub sein König um ein Jahr verlängert hatte. Seinen Bruder Viaro ernannte er zum Mitglied des Panhellenions, und bald nachher auch zum

auſſerordentlichen Gouverneur des Departements der weſtlichen Sporaden; eine Ernennung, die faſt überall Mißfallen, und ſehr bald groſſe Beſchwerden erregte. Den jüngern Bruder Auguſtin ſtellte er (4. Febr. 1829) als ſeinen bevollmächtigten Stellvertreter, in den Provinzen des griechiſchen Feſtlandes an die Spitze der Civil- und Militärverwaltung; deſſen gänzliche Unerfahrenheit in der letzten gab Anlaß zu groſſem Unwillen und ſogar offener Meuterei der Soldaten, und zur Abdankung des Stratarchen Demetrius Ypſilantis am 1. Jänner 1830. Das Staatsgebiet, damals berechnet zu 487 Quadratmeilen mit nahe an 800,000 Einwohnern, theilte (25. April) der Präſident in dreizehn Verwaltungsbezirke [1]) wovon ſieben im Peloponnes. Dem Panhellenion empfahl er, durch Botſchaften vom 24. und 26. October (5. u. 7. Nov. 1828) Vorbereitung der GerichtsOrganiſation. In den LocalVorſtänden (Demogerontieen) verſuchte er (Dec. 1828) Aenderungen.

Dem öffentlichen Unterricht ward noch nicht ganz der Grad von Fürſorge und Aufſicht zu Theil, die man erwartet hatte; allein die dem Präſidenten zu Gebot ſtehenden Finanzkräfte waren noch zu ſchwach, um allen Anſprüchen zu genügen, die er an ſich ſelbſt machen mußte und Andere an ihn machten, die ihn zum Theil ſogar eines Widerwillens gegen Aufklärung der niedern Volksclaſſen beſchuldigten. Doch entſtand zu Aegina eine NormalSchule für wechſelſeitigen Unterricht, nach Sarazin's Methode, und ebendaſelbſt, nachher (1830) zu Poros, eine Schule für (ſehr beſchränkte) Bildung künftiger Geiſtlichen; beide hatten ſehr geringen Fortgang, die zu Poros löſete in Anfang von 1832 ſich auf. Ein Waiſenhaus ward zu Aegina, mit einem Koſtenaufwand von mehr als 568,000 Francs, erbaut, hauptſächlich für Aufnahme von Waiſen, die im Befreiungskrieg ihrer Eltern waren beraubt worden, und die das Vaterland adoptirt hatte; zweitauſend Zöglinge ſollte es aufnehmen können. Bei dem Ableben des

[1]) Decret vom 25. April 1828, in den Neueſten Staatsacten, Bd. XII, S. 88. Das Weſentliche auch bei Lesur, l. c., 1828, p. 485.

Präsidenten war diese Anstalt in gänzlichen Verfall gerathen, obgleich sie im Februar 1831 noch 407 Zöglinge hatte. Aegina erhielt auch eine Schule für unentgeltlichen Unterricht in der französischen Sprache. An verschiedenen Orten, auch auf den Inseln Samos und Santorin, entstanden Volksschulen für wechselseitigen Unterricht, bis zu Ende des Jahres 1830 im Ganzen 48, meist auf Kosten der Gemeinden. Hellenische Schulen, für Erlernung der altgriechischen Sprache, im Ganzen gegen 40, wurden von Gemeinden oder Privatpersonen angelegt. Sie und die genannten Volksschulen gingen, bis an das Ende von 1832, meist wieder ein. Selbst bei den regelmäsigen Truppen ward ($\frac{1}{13}$. Mai 1829) wechselseitiger ElementarUnterricht eingeführt, und zu Nauplia ($\frac{2}{14}$. Febr. 1829) eine Militärschule errichtet, die den meisten Fortgang hatte. Unter dem Namen Centralschule entstand zu Aegina eine Art von Gymnasium, worin nur altgriechische und französische Sprache, Mathematik, Geschichte und Geographie gelehrt werden sollten. Nach einem Bericht des StaatsSecretärs für die geistlichen Angelegenheiten und den öffentlichen Unterricht, Chrysogelos, bestanden im Februar 1831 im Ganzen 123 Schulen mit 9737 Schülern. Ausserdem erhielten über 2000 Knaben Unterricht in PrivatLehranstalten. Für öffentlichen Unterricht der weiblichen Jugend, bestand eine einzige Schule, zu Aegina. Eine höhere Lehranstalt kam nicht zu Stande, obgleich der von dem Präsidenten um Rath gefragte russische Staatsrath Sturdza, seit 1834 Hospodar der Moldau, auch in Teutschland durch seinen Obscurantismus bekannt, dazu, wiewohl nach sehr beschränktem Plan, gerathen hatte. Für Landwirthschaft ward eine practische Musterschule zu Tyrinth, in der Nähe von Nauplia, angeordnet. Saatgetreide ward angeschafft, Pflanzungen von Erdäpfeln, Castanien-, Oliven- und Maulbeerbäumen u. d. wurden veranstaltet. Zu Anlegung von Kunststrassen ward, aus Mangel an Geld, ein nur schwacher Anfang gemacht. An Nothleidende wurden Lebensmittel ausgetheilt. Landwirthe erhielten Vorschüsse zu Anschaffung von Ackergeräthschaften, Zugvieh, Lastthieren und Saatfrüchten, und zu

Baumpflanzungen. Eben so Schiffer, zu Anschaffung oder Ausrüstung von Schiffen. Grundgüter wurden den um das Vaterland verdienten Kriegern als Belohnung verheissen. Türken, die zum Christenthum übertreten und in Griechenland sich ansässig machen würden, sollten einen Theil ihrer früheren Grundbesitzungen wieder erhalten. Auch den aus Candia geflüchteten Griechen ward Landeigenthum zugesichert. In dem Lauf des Jahres 1829 gründeten, durch Doctor Howe, die Griechenvereine zu Neuyork und Boston bei Heramili, unweit Corinth, unter dem Namen Washingtonia eine Colonie, für Flüchtlinge von Chio, Aivali und Athen, denen die Regierung das Land auf fünf Jahre steuerfrei zusicherte. Von dem Präsidenten, wie es scheint, wenig begünstigt, zählte diese Ansiedlergemeinde im Anfang des Jahres 1830 erst gegen 40 Familien, statt 100 auf welche der Plan angelegt war.

Da der Präsident fast den ganzen Rest seines Vermögens, von 1,706,567 türkischen Piastern (568,858 Francs), durch Ablieferung an die von ihm errichtete Nationalbank, dem Vaterland vorschußweise dargebracht, und er die von dem Panhellenion ihm zu Bestreitung seiner Ausgaben angebotenen 12,000 Tallaris ausgeschlagen hatte, so decretirte ihm die Nationalversammlung 180,000 Phönix (30,000 spanische Piaster) zu seinen jährlichen Ausgaben. Auch diese schlug er wenigstens vorläufig aus, unter dem Vorbehalt, daß ihm die Benutzung der Staatscasse frei gelassen werde, so fern seine eigenen Mittel für die Bedürfnisse seiner Functionen nicht hinreichen würden; er werde, schrieb er, sich auf das Aeusserste beschränken, während er mitten unter Ruinen und sich umgeben sehe von ganzen Volksmassen, die in größter Noth schmachteten, er sey fern davon nicht zu hoffen, daß die Nation nicht einst die ihr gemachten Vorschüsse werde ersetzen können [1]).

Frankreich und Rußland fuhren fort, die Griechen mit Geld und Geldeswerth zu unterstützen. Die französische Re-

[1]) Sein Schreiben an die Nationalversammlung vom 4. (16.) August 1829; in den angef. Lettres et Documents etc., p. 44.

gierung sendete am Ende des Jahres 1829 den von diesem Jahr rückständigen SubsidienBetrag von 600,000 Francs. Auch hatte sie bedeutende Summen auf den Loskauf von Griechen in Aegypten verwendet, an Waffen und Montirungsstoffen den Griechen viel zugewendet, und 700,000 Francs, die der für Griechenland unermüdlich thätige Eynard aus eigenen Mitteln vorschoß, wurden auf einem der Regierung gehörenden Schiff portofrei dahin geschafft. Am Ende des glorreichen russischen Feldzugs wider die Türken, schickte Kaiser Nicolaus 6000 Flinten und zwölf Canonen, auch ließ er die Subsidien fortzahlen. Sehr willkommen war der reiche Ertrag der dem Staat gehörenden Corinthenernte von 7000 Centnern, den Centner zu 40 bis 50 spanischen Thalern gerechnet. Im Jänner 1830 machte Eynard ein Geschenk von 204,860 Francs, die er durch eine glückliche Speculation in griechischen Staatspapieren gewonnen hatte.

Erst am 16. März 1829 berief der Präsident eine Nationalversammlung, die vierte, auf den 27. Mai nach Argos, wohin er den Sitz der Regierung verlegt hatte. Ihre Eröffnung erfolgte erst am 23. Juli. Der Präsident erschien dabei in seiner russischen Staatsuniform und mit russischen Orden geschmückt, welches seine Gegner theils als ungeziemende Eitelkeit theils als Merkmal seiner Anhänglichkeit vorzugweise an Rußland auslegten. Seine Rede [1]) ward mit allgemeinem lautem Beifall von der in dem Amphitheater versammelten Menge aufgenommen. Ausser dem Bericht über seine Verwaltung, legte er nicht nur die Actenstücke vor, welche die drei vermittelnden Mächte in Hinsicht auf Vollziehung des Londoner Vertrags vom 6. Juli 1827 ihm mitgetheilt hatten, sondern auch jene, welche Er der »Prüfung und Gerechtigkeit« derselben unterlegt hatte.

---

[1]) Sie und die darauf erfolgten Adressen, findet man in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung, 1829, ausserord. Beilagen 246—249 und 272—274.

Die ihm sehr ergebene Nationalversammlung veranlaßte der Präsident, durch ein Decret [1]) vom 2. August 1829 an die Stelle des von ihm selbst geschaffenen Panhellenions einen Senat (γερουσια) zu setzen, auch eine nur berathende Stelle und aus 27 Mitgliedern bestehend, wovon Er 6 nach Willkühr, die übrigen 21 aus einer von der Nationalversammlung ihm vorgelegten Liste von 63 zu ernennen hatte. Der einzige Fall, wo ausnahmweise diesem Senat nicht eine bloß berathende Stimme, sondern ein Einwilligungsrecht eingeräumt war, betraf die Verfügung über Nationalgüter und Maasregeln in Hinsicht auf Eigenthum oder Finanzen des Staates. Der Präsident ward ermächtigt, den Senat und die Ministerien, auch die Gerichte, auf diejenige Art einzurichten, welche er für die zweckmäsigste halte, um schneller den Zeitpunct herbeizuführen, wo die Nation durch verfassungsmäsige und definitive Gesetze regiert werden könne. Die Regierung sollte von dem Senat ein Gutachten einholen, über die Revision der Verfassungen, über den Entwurf eines neuen Grundgesetzes, und über Entwürfe zu Gesetzbüchern. Dem Decret wurden Grundlagen [2]) beigefügt, nach welchen die Regierung bei Revision der Verfassungsurkunden von Astros, Epidauros und Trözene, wie auch bei Entwerfung des Planes zu einem neuen Staatsgrundgesetz und andern dazu gehörenden Gesetzen arbeiten sollte. Durch ein Decret vom 7. August verordnete die Nationalversammlung einen Rechnungshof, zur Gegenaufsicht über die Finanzverwaltungen; ihm sollen von Vierteljahr zu Vierteljahr die Rechnungen zur Prüfung vorgelegt werden.

---

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice. p. 111, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVI, S. 230. Auch in den Lettres et Documents officiels relatifs aux derniers évènemens de la Grèce (Paris 1831. 8.) p. 39. — Dem Präsidenten schien die Opposition zu mißfallen, die manche von seinen Maasregeln in dem Panhellenion, namentlich von Seite des Atheners Psyllas und Fr. Mauros, fanden.

[2]) Bei Lesur, l. c., p. 112.

In Hinsicht auf die Pacification, billigte die Nationalversammlung vollkommen das standhafte Benehmen des Präsidenten, in seiner (unten erwähnten) Erklärung auf das Londoner ConferenzProtocoll vom 22. März 1829 und die Note des brittischen Bevollmächtigten Dawkins vom 18. Mai. Sie ermächtigte ihn, auf Einladung von den vermittelnden Mächten an Unterhandlungen über die Gegenstände des Londoner Vertrags, auf den von der Nationalversammlung zu Epidauros in ihren Instructionen vom 14. April 1826 erklärten Grundlagen Theil zu nehmen, mit Vorbehalt der Ratification durch die Nationalversammlung [1]). Sie forderte ihn auf, fest darauf zu bestehen, daß die Insel Candia Griechenland einverleibt werde. In Ansehung der inneren Verhältnisse, wurden alle Regierungshandlungen des Präsidenten dankend genehmigt, namentlich das neue Münz-System und die Erhebungsart der Staatseinkünfte. Er ward ermächtigt zu Eröffnung eines Staatsanlehns, zu Errichtung von NormalSchulen und Schulen des wechselseitigen Unterrichts, zu Bewilligung von Belohnungen aller Land- und See-Kriegsleute durch Nationalgüter, zu Stiftung eines Ritterordens vom Erlöser, um, als Merkmal der Erkenntlichkeit für zu Befreiung des Vaterlandes geleistete Dienste, den Generalen, Admiralen und Offizieren verliehen zu werden, zu Erbauung einer dem Erlöser gewidmeten Kirche in der Hauptstadt, und zweier Denkmäler, das eine zu Navarino zur Erinnerung an die Seeschlacht, das andere zu Petalidi, wo das französische Hülfheer landete. Während alle von dem Präsidenten begehrten Machtbefugnisse bewilligt wurden, ward jedoch festgesetzt, daß seine Regierung anzusehen sey als eine Fortsetzung der von den früheren Nationalversammlungen angeordneten Regierungen, daß folglich dieselbe als auf den nämlichen verfassungsmäßigen Grundlagen ruhend zu betrachten sey. Die Constitution von Trözene und ihre Vorgängerinnen blieben also in Kraft, nur modificirt durch Beschlüsse der Nationalversamm-

---

[1]) Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829), bei Lesur, l. c., 1829, appendice, p. 111.

lung von Argos, und ihre Verschmelzung mit den jetzigen und mit weiter vorzuschlagenden Modificationen zu einem Ganzen, ward der neuen Regierung zur Aufgabe gemacht. Nach Vollendung der ihr aufgegebenen Arbeiten, sollte die Regierung die gegenwärtige Nationalversammlung, welche auf kurze Zeit (22. Juli bis 18. Aug.) sich beschränkt hatte, wieder einberufen.

Der von ihr verordnete Senat trat am 20. September 1829 in Wirksamkeit, und die Organisation der Gerichte [1]) erfolgte nach der Einsicht und dem Willen des Präsidenten. Für CivilStreitigkeiten ward das römisch-byzantinische Recht nach dem Handbuch des Harmenopulos, aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, zum Theil das ältere (vor der griechisch-römischen Kirchentrennung entstandene) canonische Recht, und particuläres Gewohnheitsrecht, dann für CriminalSachen ein Auszug eines Ungenannten aus dem römischen Gesetzbuch beibehalten, für Handelsstreitigkeiten aber der neufranzösische HandelsCoder mit Aenderungen eingeführt. Zur Einrichtung und Befehligung der regulären Truppen, ernannte der Präsident den Marechal de Camp Trezel, welcher Chef des Generalstabs des französischen Hülfcorps gewesen war.

Als kundbar die drei Mächte schon emsig damit beschäftigt gewesen waren, Griechenland einen erbmonarchischen Regenten zu geben, drängte der Präsident, durch zwei Botschaften [2]) vom 16. und 25. Februar 1830, den Senat, der Regierung die ihm aufgetragenen Verfassungsarbeiten zu liefern. Nachher, erklärte er, werde er nicht säumen, die Meinung des Senats über den (von ihm ausgehenden) Entwurf eines Fundamental-Statuts einzuholen. Damit endeten diese republikanischen Verfassungspläne des Präsidenten. Durch ein Londoner ConferenzProtocoll vom 3. Februar 1830 entschieden die drei Mächte für eine erbmonarchische Staatsform, und

---

[1]) Man findet sie in der Gazette universelle de la Grèce, 1830, Num. 25—27 und 74 ff., und eine Uebersicht derselben in dem Werk des Hrn. Thiersch, de l'état actuel de la Grèce, Th. II, S. 286. ff.

[2]) In den „Neuesten Staatsacten", Th. XVIII, S. 231 u. 234.

ohne dabei der Errichtung einer Constitution zu erwähnen; es konnte also fernerhin nicht mehr die Rede seyn von einer Verfassungsurkunde für einen griechischen Freistaat.

Ein Gesetzbuch und eine revidirte Gerichtsordnung verfaßten der corfiotische, der Familie des Präsidenten befreundete Advocat Genatas, der als Justizminister angestellt war, und der Kriegsminister Viaro Capodistrias. Nicht wenige Bestimmungen derselben erregten den bittersten Spott und lebhaftes Mißfallen, durch die darin bemerkbare Rechtsunkunde, Unbestimmtheit des Ausdrucks, Verworrenheit der Darstellung, Begünstigung der richterlichen und staatsoberhauptlichen Willkühr und lächerliche Anordnungen im Gerichtswesen. Dieses ahnend, fand Genatas für gut, gleich nach der Bekanntmachung sich auf einige Zeit nach Corfu zurückzuziehen, da sie (1830) unter seiner Autorität bekannt gemacht wurden. Dem ungestümen Verlangen des Volkes und den dringendsten Vorstellungen seiner Freunde endlich nachgebend, entfernte, im Juli 1831, der Präsident nicht nur Genatas, sondern auch seinen älteren Bruder Viaro von aller weitern Theilnahme an Staatsgeschäften, nachdem dieser auch bei der GeneralIntendanz der KriegsMarine die lächerlichsten Blössen gegeben hatte.

Der neue Präsident der nur provisorischen Regierung, hatte das unglückliche Land fast in jeder Hinsicht in einem Zustande der Verwüstung und des Elendes angetroffen, der ein höchst trauriges Schauspiel darbot. Unstät und wandernd, zuweilen flüchtend, war zeither selbst die Nationalregierung gewesen. Die Nationalversammlung zu Epidauros hatte im April 1826 eine provisorische Regierung oder Vollziehungs-Deputation ernannt, welche zu Naupli (Napolia di Romania) ihren Sitz haben sollte. Aber, in Folge der Kriegsereignisse verlegte sie denselben sehr bald von da nach Poros, dann (12. Nov. 1826) wieder nach Nauplia, von da, beunruhigt durch die widerspenstige SuliotenBesatzung des dortigen Forts Palamides, schon im December desselben Jahres auf die Insel Aegina, hierauf nach Trözene. Hier von der Nationalversammlung als provisorische Regierungscommission anerkannt,

begab sie sich (19. April 1827) wieder nach Poros, bis durch einen Beschluß jener Nationalversammlung vom 17. Mai 1827, ihr und dem Senat Nauplia zum beständigen Sitz angewiesen ward. Durch eine Empörung der Besatzung auf dem Fort Palamides, wegen rückständigen Soldes, sah sich dieselbe schon drei Monate später (19. August) genöthigt, diese Stadt abermal zu verlassen, und sich wieder nach Aegina zu begeben.

Die StaatsOrganisation war auf unsicherer und beweglicher Grundlage errichtet, die Regierung ohne hinlängliche moralische und physische Kraft, die Verwaltung ohne genugsam geordnete und durchgreifende Wirksamkeit, das Finanzsystem fehlerhaft, das Staatseinkommen unsicher und weit unter dem unentbehrlichsten Bedürfniß, das Volk erschöpft durch siebenjährigen Krieg. Das größte aller Uebel war der unsittliche Zustand, in welchen ein großer, wo nicht der größte Theil der Nation, versunken war. Die meiste Empfänglichkeit für geordnetes Staatsleben zeigte die ackerbauende, gewerbetreibende und handelnde Classe. Freiheitstolz, anspruchvoll und zügellos war das Benehmen der Armatolen- und Klephtenführer mit ihren undisciplinirten Scharen, verachtend die kleinen Haufen der regulirten Truppen (Taktiker). Herrsch- und parteisüchtig und ränkevoll zeigten sich die meisten Primaten, selbstgenügsam in Reichthum und Güterbesitz, unvergessen ihrer einflußreichen Stellung unter den Pascha's. Klein war die Anzahl der hochherzigen, uneigennützigen, gebildeten, von echter Liebe zum Vaterland und von Begeisterung für dessen Wiedergeburt beseelten Männer. Hiezu kam die peinigende Ungewißheit über das endliche politische Schicksal Griechenlands.

Hören wir darüber einen Augenzeugen, der um so unverwerflicher ist, da er als Corfiote selbst von griechischer Abkunft, und durch seine amtliche Stellung berufen und in der Lage war, sich zuverlässige Kunde zu verschaffen. In einer amtlichen Depesche [1]) an den russischen Minister der auswär-

[1]) In der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung vom 24. März 1830, in der ausserordentlichen Beilage 33, S. 138 f.

tigen Angelegenheiten, Grafen Neſſelrode, datirt aus Poros vom 2. (14.) October 1828, ſchrieb Graf Bulgari, ruſſiſcher Reſident in Griechenland, wie folgt.

„In Beziehung auf die Frage: wie iſt die gegenwärtige Lage Griechenlands, und die geſellſchaftliche Tendenz des Volkes, das es bewohnt? machte ich mir zur Pflicht, durch meine frühern Depeſchen die Aufmerkſamkeit Ew. Excellenz auf den Zuſtand der Verwüſtung und des Elends zu richten, deſſen trauriges Schauſpiel dieſes unglückliche Land darbietet, und mehr als einmal bezeichnete ich der Theilnahme des kaiſerlichen Miniſteriums die von einer proviſoriſchen Regierung unzertrennlichen Verlegenheiten und Nachtheile, die, trotz der anerkannten Weisheit ihres Chefs, nicht anders als die Lage Griechenlands verſchlimmern und vielleicht ſelbſt unheilbar machen kann. Mehrere Urſachen können dieſes traurige Reſultat herbeiführen. Auſſer denen, die aus dem Finanzſyſtem und der allgemeinen Organiſation hervorgehen, die man unmöglich auf eine unſichere und bewegliche Grundlage errichten kann, gibt es noch andere, die ſich an den ſittlichen Zuſtand knüpfen, und von der Art ſind, daß ſie in ernſte Betrachtung gezogen werden müſſen. Griechenland, ſo wie drei Jahrhunderte der Sclaverei und eine blutige Revolution es geſtaltet haben, ſchließt im Allgemeinen in der einflußreichſten Claſſe weder die Tugenden noch die Bildung ein, auf denen gewöhnlich die gut organiſirten politiſchen Geſellſchaften ruhen. Dieſe Lage erklärt ſich leicht durch die, welche ihr voranging. Sie war von der Art, daß man nicht berechtigt iſt, von den Griechen Tugenden zu fordern, die, ſtatt ihnen nöthig zu ſeyn, ihnen unter dem Joche der Muſelmänner vielmehr verderblich wurden. Die Primaten, die ſich in beſtändiger Berührung mit den letzten befanden; die Menſchen beſonders, die, um ſich das Recht anmaßen zu können, das Volk zu drücken und zu drängen, der wildeſten Tyrannei als freiwillige Werkzeuge dienten; diejenigen endlich, die ihre Arme bewaffneten, um blind den Abſichten und Leidenſchaften der Satrapen zu dienen, die Griechenland verödeten, bilden eine Claſſe, eine

Kaste von Menschen, die kein Rath, keine wohlwollende Bemühung in die Bahn der Ordnung zurückführen dürfte, und für die jede regelmäsige Regierung eine Veranlassung zu Unruhen und Anarchie wird. Gewohnt unter der muselmännischen Herrschaft so oft die Pascha's zu wechseln, als die zur Herbeiführung dieses Resultats angebotenen Geldopfer genügten, sehen die Primaten Griechenlands jetzt in der Weisheit der Regierung bloß das Princip einer Unterdrückung, so daß ihnen jene um so verhaßter wird, als sie die Räubereien untersagt, die Schuldigen trifft, und die Unterdrückten schützt. Dies ist im Allgemeinen, mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen, der Charakter und die Tendenz der Notabilitäten Griechenlands. Ein bemerkenswerther Umstand hat sie seit sieben Jahren den wirklichen oder verstellten Doctrinären beigesellt, die sich in diesen Ländern befinden, und die wechselweise theils ihre Thorheit, theils ihre Unredlichkeit an den Tag gelegt haben, durch die drei demagogischen Constitutionen, die auf diesem Lande lasteten, und dessen Organisation bis zur Ankunft des Präsidenten von Griechenland unmöglich machten. Da diese drei constitutionellen Charten die Thätigkeit der ausübenden Gewalt so sehr begrenzten und beschränkten, daß dieselbe zum Gespötte wurde, und da dieser Umstand einerseits der Regierung alle erhaltende Gewalt raubte, andererseits die Macht und die Raubgier der Primaten begünstigte, so hatte dieß die Folge, daß die letzten, die liberalen Principien als Mittel ihren Einfluß zu verewigen betrachtend, sich auf die constitutionelle Bahn warfen, und ihre Hülfe den Nationaldoctrinären anboten, so wie den Agenten der Unruhen, die aus allen Theilen Europa's kamen, um die griechische Revolution zu schüren und zu ihrem Vortheil auszubeuten".

Während die Pforte mit den Griechen beschäftigt war, hatte Rußland (28. September 1826) den Persern den Krieg erklärt. Gegen Abtretung bedeutender Eroberungen und Zahlung von zwanzig Millionen Silberrubel, machte es (6. März 1828) Friede mit ihnen. Sechs Wochen später (26. April) erklärte es den Türken den Krieg; das Manifest, nebst einer

Declaration und erläuternden Bemerkungen mit Actenstücken [1]), erwähnt Griechenlands kaum mit etlichen Worten. Unverweilt rückten türkische Heere an die Donau, und am 7. Mai über den Pruth. Der Präsident verkündigte dieses wichtige Ereigniß den Hellenen, in einer ermuthigenden und zu zweckgemäßem Benehmen ermahnenden Proclamation [2]) vom 31. Mai (12. Juni) 1828. Zugleich meldete er, der Kaiser von Rußland habe ihm Geldmittel zu seiner Verfügung gestellt. Bald nachher schickte auch Frankreich 500,000 Francs durch den Obersten Juchereau, mit der Zusicherung, daß eine größere Summe nachfolgen werde zur Auslösung der griechischen Gefangenen in Aegypten. Der Kaiser von Rußland hatte sich mit zwei Millionen Francs betheiligt bei einem zu Gunsten der Griechen eröffneten fünfprocentigen Anlehn.

Um die für die Griechen sich interessirenden Mächte vorläufig zu beruhigen, hatte Rußland (12. März) bekannt machen lassen: „es verlange nur Gerechtigkeit, es habe kein Interesse sich zu vergrössern [3]), und sollte die göttliche Vorsehung es zum Zeugen des letzten Tages der ottomanischen Pforte machen, dennoch würden die Ideen des Kaisers dieselben bleiben". Später, in einem Protocoll vom 29. April, gab sein Gesandter die Zusicherung, daß Rußland an dem damaligen Territorial-Besitzstand etwas zu ändern nicht beabsichtige; „ohne Rückhalt achte es nur darauf, daß der Besitzstand der christlichen Mächte aus Tractaten hervorgehe, worin der Türkei keine Erwähnung geschehe; was im Uebrigen nichts ändere in den jederzeit gleich gemäsigten Gesinnungen seines erhabenen Souverains".

Frankreich und England waren eifrig bedacht, die Sache der Griechen von dem russisch-türkischen Krieg getrennt zu

---

[1]) Alles beisammen in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 174—195.

[2]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 136.

[3]) Der Friede von Adrianopel gewährte doch der russischen Regierung bedeutende TerritorialVortheile, und eine Geldentschädigung von zehn Millionen holländischer Ducaten, wovon aber später, nach und nach, die Hälfte erlassen ward.

halten. In diesem Bestreben kam ihnen der Tractat vom 6. Juli 1827, und die in dessen Gemäßheit zu London bestehende Conferenz zu Statten. Die Conferenz machte ihre Rechte geltend. Der Kaiser von Rußland ließ bei ihr erklären, daß, welches auch das Schicksal seiner Waffen seyn möge, nicht ihm, sondern der Conferenz zustehe, über Griechenland zu unterhandeln und Bestimmungen zu machen. Er ging noch weiter; er verpflichtete sich, in dem Mittelmeer aller Feindseligkeiten sich zu enthalten. Solches war der Gegenstand eines Londoner Protocolls vom 15. Juni 1828.

Um ihr Ansehen desto fester zu behaupten, erließ die Conferenz an die Gesandten ihrer Höfe, die sich von Constantinopel nach Corfu zurückgezogen hatten, eine Aufforderung, sich nach Griechenland zu begeben und daselbst alle Erkundigungen einzuziehen, die geeignet seyn möchten, ihr Aufschlüsse zu geben und sich zu Maasnehmungen zu bestimmen.

Die Griechen bedurften dringend Geld- und Kriegshülfe. Durch ein Londoner Conferenz-Protocoll vom 19. Juli 1828 ward dafür gesorgt. Rußland und Frankreich bewilligten, als Subsidien, monatlich 500,000 Francs. Aus Rußland schickte die Kaiserin Mutter ein Geschenk von 200,000 Silberrubeln, und Kaiser Nicolaus ließ, wie schon erwähnt, der Bank zwei Millionen Francs als Darlehn zu fünf proCent Zinsen anweisen. Eine Militär-Expedition nach Morea ward, obgleich sogar unter den Griechen sich Stimmen dawider erhoben [1]), für durchaus nöthig erachtet; denn als Haupthinderniß der Friedensstiftung erkannten die vermittelnden Mächte die dortige Anwesenheit eines zahlreichen türkisch-ägyptischen Heeres unter dem Oberbefehl Ibrahim Pascha's, dieses Heeres, welches, meist siegreich, mit unerhörter Grausamkeit gegen die Griechen wüthend und das Land verwüstend, einen wahren Vertilgungskrieg führte. Doch glaubten die Mächte den Heerzug auf den Peloponnes

---

[1]) Angeblich wegen einer Protestation dawider, ließ der Präsident etliche Mitglieder der provisorischen Regierung (Ge. Mauromichalis, Nako und G. Milaïti) auf das Fort Albanitika in Verhaft bringen.

und die cykladischen Inseln beschränken zu müssen, um dadurch nicht in solchen Landestheilen, wo die Insurrection noch nicht um sich gegriffen hatte, Anlaß dazu zu geben.

Im Interesse der Griechen, und auch im eigenen [1]), zumal während des Kriegs der Pforte mit Rußland, glaubte die französische Regierung die Expedition nach Morea allein auf sich nehmen zu müssen. Nicht ohne Schwierigkeit, wie aus Londoner Protocollen vom 19. Juli und 16. November 1828 erhellet [2]), vermochte sie in der Conferenz durchzusetzen, daß ihr dieselbe ausschliessend überlassen ward, wogegen sie auch die Kosten allein trug. In Folge dieser Vereinbarung, schickte Frankreich vierzehn tausend Mann Hülftruppen, unter dem Oberbefehl des bald nachher zum Marschall ernannten General-Lieutenants Marquis von Maison.

Ehe noch diese Landmacht vom 30. August 1828 an, auf 154 Transportschiffen, in der Bucht von Koron gelandet hatte, war durch die vor Morea kreuzende Seemacht der drei Mächte, Ibrahim Pascha von aller Communication mit Aegypten abgeschnitten, ohne Hoffnung irgend einer Unterstützung von der Pforte, die durch den Krieg mit Rußland dringender beschäftigt war. Auch drohte Admiral Codrington Aegypten zu blokiren, wenn der VicеKönig nicht sofort seinen Sohn aus Morea zurückrufe und die zu Sclaven gemachten Griechen freilasse.

---

[1]) Die französische Regierung betrachtete ihre Expedition nach Morea als ein vorsorgliches Gegengewicht des übergewichtigen Einflusses, welchen dort England vermöge seiner Obergewalt über die nahen jonischen Inseln, und Rußland sowohl mittelst der Religionsverwandtschaft als auch in Folge eines möglichen Waffenglucks wider die Pforte erlangen konnte. Durch die Wohlthat der Kriegshülfe, welche in so großer Bedrängniß von Frankreich ausschliessend und auf eigene Kosten geleistet ward, wurden die Griechen der französischen Nation fur immer zu innigem Dank verpflichtet. Man sehe den Moniteur universel, du 21 mai 1833, p. 1423.

[2]) Das Protocoll v. 16. Nov. steht in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIV, S. 407. Amtlicher Artikel des pariser Moniteur universel, betr. die Befehlhaber der Expedition, ebendas. XII, 182.

Aus dem östlichen Theil von Morea hatten fast alle türkischen und griechischen Truppen sich zurückgezogen. Ohne ausdrückliche Uebereinkunft, hatte eine Art von Waffenstillstand sich gebildet, wozu ohne Zweifel die hie und da ausgebrochene Pest beitrug. Soliman Bei (der frühere französische Oberst Sève) hatte gegen das Ende des Februars Tripoliza, nachdem er dessen Festungswerke schleifen lassen, geräumt und sich nach Modon zu dem Hauptheer zurückgezogen. Ypsilantis, welcher mit 2400 Mann zu Trözene (Damala) stand, widersetzte sich diesem Rückzug nicht. Dagegen schritt Capodistrias zu Maasregeln, die leicht die Flamme des Kriegs in Morea wieder hätten erwecken können. Durch ein Decret vom 18. (30.) Mai erklärte er in Blokadestand die Häfen von Koron, Modon, Navarino und die Meerbusen von Patras und Lepanto; indeß hatte dieses keine für Ibrahim Pascha sichtbare Folgen, weil die griechischen Kaper eine grosse Anzahl von Schiffen, die mit Mehl und Munition beladen waren, ausserhalb des Gesichtkreises der feindlichen Besatzungen auffingen. Dagegen verschaffte sich Ibrahim Lebensmittel gewaltsam in den von ihm noch besetzten Bezirken. Auch über Morea hinaus erstreckte der Präsident die SeeBlokade. Er verfügte dieselbe wider die Stadt Prevesa, dann auch wider die Küsten von Attika und den ganzen Umkreis von Euböa, durch Decrete vom 18. März und 23. Mai 1828 [1]). Etliche Angriffe des Generals Church auf die Inselchen Wassiladi und Anatoliko waren mißlungen [2]). Bei einem derselben (Ende Mai's) auf Anatoliko, den eine griechische Flotille unterstützte, wo die Griechen Sturm liefen, verloren beide Theile viel Mannschaft. Eben so ungünstig war bald nachher ein Angriff auf Prevesa.

Gedrängt und bedroht von allen Seiten, gedrückt durch Mangel an zureichendem Kriegs- und Nährungsbedarf, ohne Hoffnung, daß von aussen her ihm könne geholfen werden,

---

[1]) Sie stehen in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 214, und Bd. XII, S. 278.

[2]) Ebendaselbst, Bd. XIII, S. 262.

geschwächt durch die Rückkehr von 3000 Albanesen, die sein Heer verliessen und, mit Bewilligung der Griechen, von Koron durch Morea über den Isthmus von Corinth und über Patras ruhig in die Heimath zogen, war Ibrahim Pascha zu der Ueberzeugung gelangt, daß ihm unmöglich sey, in dieser schrecklichen Lage sich länger zu halten. Demnach erklärte er sich bereit, Morea zu räumen, wenn man ihm gestatte, seine Truppen auf türkischen Schiffen nach Aegypten zu bringen; die Erklärung geschah am 6. Juli 1828, in einer Zusammenkunft mit den französischen und russischen Admiralen Rigny und Heyden und dem englischen Commodore Campbell.

Hierauf schloß, zu Alexandria am 6. August 1828, der englische Admiral Codrington mit dessen Vater, dem VicеKönig Mehemet Ali Pascha, eine Capitulation [1]). Darin verpflichtete sich dieser, die nach dem Seetreffen von Navarino aus Morea als Sclaven abgeführten, noch nicht verkauften Griechen (nur ungefähr 180) zurückzustellen; in Ansehung der durch Verkauf schon Eigenthum von Privatpersonen gewordenen, wolle er sich für den Loskauf derselben durch die Consuln der fremden Mächte, so viel thunlich und zu den billigsten Bedingungen, wirksam verwenden, doch mit Ausnahme derer, welche zu der mahometanischen Religion übergetreten wären [2]). Er versprach, durch seine Kriegs- und Transportschiffe, welche auf der Hin- und Herreise von englischen und französischen Schiffen würden escortirt werden, die ägyptischen Truppen baldmöglichst aus Morea abholen zu lassen, und daß dieselben keinen Griechen beiderlei Geschlechts, ohne dessen eigenes Verlangen, mitnehmen dürften. In den festen Plätzen von Patras, Castel Torneſe, Modon, Koron und Navarino sollte

---

[1]) In dem angef. Recueil von Martens, T. XI, p. 679; auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIII, S. 62, und bei Lesur, l. c., 1828, appendice, p. 137.

[2]) Diese den Loskauf sehr erschwerende Clausel steht nicht in den angef. Abdrucken der Capitulation bei Martens, S. 681, und bei Lesur, p. 138; wohl aber wörtlich wie oben in einem amtlichen Bericht in den angef. Documents etc., No. X, p. 25.

Ibrahim Pascha die zu ihrer Vertheidigung nöthige Besatzung, doch im Ganzen mehr nicht als 1200 „Aegyptier", zurücklassen dürfen. Am Tage nach der Unterzeichnung der Capitulation, ließ Mehemet 172 griechische Gefangene dem englischen Consul übergeben, welche Codrington auf seinem Geschwader in ihre Heimath zurückführte.

Ausdrücklich zwar nicht ertheilte die Pforte dieser Capitulation ihre Genehmigung, doch aber erklärte der Reis Effendi in einem an die Repräsentanten der drei Mächte im Archipel gerichteten Schreiben vom 19. (oder 10.?) September 1828, daß auf Morea Waffenruhe, von Seite der Türken gegen die Griechen, „heute durch die Gewalt der Umstände selbst bestehe". Entschiedenen Widerstand zeigte die Pforte, das Wort Waffenstillstand auszusprechen. Nur als gezwungen zu der Waffenruhe, betrachtete sie sich, in Erwägung der numerischen Schwäche ihrer Truppen und der ihnen gelassenen Stellungen.

Ibrahim zögerte mit Vollziehung der Capitulation. Erst am 4. und 5. October schiffte er sich, mit ungefähr 21,000 Mann, nach Alexandria ein, nachdem er Tripoliza bei seinem Abzug von da gänzlich hatte zerstören lassen. Nach einem Zusatzartikel sollten mehr nicht als 1200 „Aegyptier" in den benannten messenischen festen Plätzen als Besatzung zurückbleiben dürfen; Ibrahim ließ über 3000 Aegyptier und Türken in Navarino, Modon und Koron, darunter ungefähr ein Drittheil Türken.

Nach seinem Abzug besetzte der französische Obergeneral Maison, ohne Widerstand, die Stadt Navarino. Bei seinem Angriff auf die noch von den Osmanen inne behaltene Plätze von Morea, leisteten die Besatzungen keinen ernstlichen Widerstand, sie verhielten sich, ohne Zweifel auf Befehl ihrer Regierung, meist nur leidend, doch wollten die Befehlhaber auch nicht capituliren. Aufgefordert zur Uebergabe der Citadelle von Navarino, antwortete der Commandant dem Admiral Rigny: „Die Pforte ist in Krieg weder mit den Franzosen noch mit den Engländern, man wird keine Feindseligkeit ausüben, aber den Platz wird man nicht übergeben". Ungefähr

eben so benahmen sich die Commandanten von Modon und Koron. Hierauf bemächtigten sich die Franzosen unschwer, ohne Schwertschlag, der Citadelle von Navarino am 6., Modon's am 7., Koron's am 9. October, mit allem Geschütz, Munition und beträchtlichem Mundvorrath, den Besatzungen freien Abzug lassend. Die hellenische Fahne wehte, neben jenen der drei Mächte, auf den Wällen der befreiten Festen.

Patras capitulirte. Aber die Besatzung des nordöstlich desselben, Lepanto gegenüber, gelegenen festen Schlosses von Morea fügte sich dieser Capitulation nicht, sie ermordete sogar den anders gestimmten Pascha, und schoß auf den commandirenden französischen General Schneider und den ihn begleitenden ArtillerieCapitän, die sich recognoscirend den Festungswerken genähert hatten. Nachdem hierauf der französische General Bresche hatte schiessen lassen, mußte sie sich (30. Oct.) auf Gnade oder Ungnade ergeben und ohne Waffen abziehen. Der französische Admiral Rigny ließ dieselbe nach Smyrna bringen [1]). Die Commandanten von Modon, Koron und Patras fürchteten den Zorn des Sultans, sie flüchteten nach Frankreich. Der Golf von Lepanto ward nun für neutral erklärt; doch gestattete man, daß die Türken auf dem Fort von Lepanto, in Rumelien, die Zölle fernerhin erhoben. Die genommenen festen Plätze wurden der griechischen Regierung von dem französischen Obergeneral übergeben. Aus Morea war der Feind vertrieben.

Unserer Zeit war dieses erste Beispiel eines Mittelzustandes vorbehalten, der, indem er jeden Anschein und alle Resultate des Kriegs gewährte, doch die Handhabung des Friedens zwischen den kriegerisch Handelnden nicht ausschloß. Theilweise ward Friede durch bewaffnete Neutrale gestiftet, die der

---

[1]) Die Berichte über diese Vorgänge, von dem französischen Obergeneral (jetzt Marschall) Maison, vom 11., 28. und 31. October findet man in den angef. Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. X, p. 8—20, und bei Lesur, l. c., appendice, p. 139 et suiv. Kundmachung des Präsidenten an die Hellenen, vom 25. Aug. 1828, bei Lesur, l. c., p. 139.

eine der kriegführenden Theile zu Gewaltthätigkeiten wider ihn gleichsam zufällig herausgefordert hatte. In beispielloser Schlacht ward eine der größten Flotten zerstört, Tausende, die sie besetzten, verschlang das Meer, ein Kriegsheer von mehr als zwanzig tausend mußte ohne Schwertschlag capituliren und abziehen, vier Festungen wurden zauberartig genommen und mit allem Material dem andern der kriegführenden Theile überantwortet, ohne daß Krieg bestand zwischen dem einen und denen, welche die Capitulation und den Abzug erzwangen und die Festungen nahmen. Und das Alles ausserhalb jeder Berechnung und Einwirkung der allseitigen Diplomatie der Großmächte, unter deren Namen diese politisch-militärischen Wunder geschahen.

Sowohl die Seemacht der drei Mächte, als auch die französische Landmacht, beschränkte ihre Wirksamkeit auf Morea und die cykladischen Inseln. Im Gegenfall wäre eine Kriegserklärung der Pforte wider Frankreich und England zu besorgen gewesen, die sie des auch für Griechenland wichtigen Vortheils beraubt hätte, für Widerherstellung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte ihre Vermittlung geltend zu machen. Um indeß Morea und die cykladischen Inseln gegen neue Einfälle der Türken sicher zu stellen, liessen die drei Mächte durch eine Note ihrer zu London versammelten Bevollmächtigten vom 16. November 1828, in Folge eines Beschlusses in dem Conferenz-Protocoll von demselben Tage [1]), der Pforte erklären, daß sie diese Theile Griechenlands provisorisch unter ihre Garantie stellten, bis eine förmliche Uebereinkunft, zu deren Unterhandlung sie hiemit die Pforte aufforderten, das Schicksal dieser Provinzen definitiv werde bestimmt haben; bis dahin würden sie jeden Eintritt

---

[1]) Dieses Protocoll nebst Beilagen, steht in der Allgemeinen Zeitung vom 10. Juni 1829, in den Beilagen 161 u. 162, auch in dem Oesterreichischen Beobachter vom 7. u. ff. November 1829, und in der Frankf. Oberpostamts-Zeitung vom 13. Juni und 12.—16. Nov. 1829. Ohne die Beilagen steht es nebst der Note, bei Lesur, l. c., p. 149.

einer bewaffneten Macht daſelbſt, als einen Angriff gegen ſich ſelbſt betrachten. Dieſe Erklärung ward der Pforte übergeben durch den königlich-niederländiſchen Geſandten zu Conſtantinopel.

Zum Beweiſe, daß mit ihrer Einſchreitung durch Waffenmacht mehr nicht beabſichtigt geweſen ſey, ward von der franzöſiſchen Regierung ſchon im October 1829 Anſtalt getroffen zur Rückkehr der franzöſiſchen Truppen nach Frankreich; ein Drittheil (ungefähr 4000 Mann) der durch Krankheiten ſtark zuſammengeſchmolzenen Truppen, ward im Jänner 1830 eingeſchifft. Der Rückzng aller, ward vorerſt für unräthlich erachtet, damit „die Frucht dieſes Unternehmens nicht verloren gehe“, und Morea der Gefahr einer abermaligen Invaſion oder innerer Unruhen nicht ausgeſetzt werde.

Mit der Expedition hatten die Mächte nur bezweckt, den Frieden in Ländern herzuſtellen, und zu befeſtigen, die ſich im InſurrectionsZuſtande befanden, und in denen, wie ſie glaubten, die ottomaniſche Regierung ihre Autorität wieder herzuſtellen nicht vermöge, ſo fern nicht das Volk ſelbſt ausgerottet oder in andere Länder verpflanzt werde. Auch hatten die Mächte ſich gegenſeitig verpflichtet, an den Feindſeligkeiten der kriegführenden Parteien durchaus keinen Theil zu nehmen.

Die hergeſtellte Waffenruhe beſiegelte die franzöſiſche Regierung noch durch einen Act des Erbarmens. Fünf hundert Hellenen ließ ſie in Aegypten, durch zwei dahin geſendete Agenten, Gros und von Saint-Leger, aus der Sclaverei loskaufen, und viele Waiſenkinder wurden theils nach Frankreich theils in das Waiſenhaus zu Aegina gebracht, um dort erzogen zu werden. Um dieſelbe Zeit (Nov. und Dec. 1828) ſendeten die philhelleniſchen Vereine in Nordamerika wieder zwei Schiffe mit Lebensmitteln und Stoffen zu Kleidung, mit zwei Commiſſären für deren Vertheilung. Auch brachten zwei franzöſiſche Schiffe militäriſche Werkzeuge und Muſikinſtrumente. Mehr als 20,000 aus Morea geflüchtete Familien kehrten von Zante und den benachbarten Inſeln dahin zurück.

Auſſerhalb Morea, im Norden des Iſthmus von Corinth, beſtand noch keine Waffenruhe. Die griechiſchen Truppen wur-

den aufgehalten an den Grenzen von Attika und vor Lepanto, welches Miaulis blokirte. Im östlichen Griechenland, bei Petra, trug der Stratarch Demetrius Ypsilantis am 24. Sept. (6. Oct.) 1828 einen glänzenden Sieg davon über eine türkische Heerschar von 7000 Mann.

Noch im Jahr 1829 ward auf dem Festlande der kleine Krieg, meist vortheilhaft für die Griechen, fortgesetzt, und Theben (Juni) von ihnen belagert. Missolunghi und Anatoliko, seit langer Zeit zu Wasser und zu Lande von den Griechen belagert, wurden ihnen (2. Mai 1829) durch Capitulation übergeben. Von den Generalen Church und Ypsilantis allenthalben geschlagen, mußten die Türken Griechenland räumen, aber in Albanien und Thessalien einzudringen, wo keine feindliche Heere standen, ward den Siegern nicht gestattet. Griechische Generale schlugen die Türken am 3. November 1828 bei Lomotico, eroberten (29. Nov.) Salona, später die Städte Livadia, (17. März 1829) Voniza, durch Capitulation Lepanto und (16. Mai) Missolunghi nebst Anatoliko, und hielten die Engpässe von Agrapha besetzt [1]). Fast das ganze Festland war befreit von den Türken. Diese schienen mit Griechenland für jetzt kaum noch in Kampf treten zu wollen. Aus Constantinopel, wo man mit dem Krieg wider die Russen fast ausschliessend sich beschäftigte, war Unterstützung kaum zu hoffen, Morea war besetzt und geschützt durch ein französisches Heer, und allgemein herrschte die Besorgniß, daß dieses, im Gefolge der griechischen Heerabtheilnngen, auch nach Ost- und Westhellas vorrücken werde. Zu beklagen war nur der in dem griechischen Heer fortwährend herrschende Geist der Eifersucht und des Ungehorsams. Der OberGeneral Church verließ mißvergnügt die Armee, und begab sich nach Aegina; im Juli gab er der Nationalversammlung seine Entlassung, bitter sich beschwerend über das von dem Präsidenten befolgte System für die KriegsOpe-

---

[1]) Berichte von diesen Kriegsvorfällen auf dem Festlande, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIII, S. 269. 281—298; Bd. XIV, S. 207—213.

rationen. Auch der Oberst Fabvier kehrte im Juni nach Frankreich zurück. Wegen seiner Gesundheit, ging auch der Oberst Heidegger zurück nach Teutschland. Wider den kriegsunerfahrnen Augustin Capodistrias, dem sein Bruder die Civil- und Militärverwaltung des griechischen Festlandes übertragen hatte, brach ein Soldatenaufstand aus. Ypsilantis, Stratarch in Osthellas, gab am 1. Jänner 1830 seine Entlassung, weil er unter seiner Würde hielt, den Befehlen Augustin's folgen zu müssen.

Nach langer Waffenruhe, brach, gegen den Anfang des Septembers 1829, noch einmal ein türkisches Corps von 4 bis 5000 Albanesen unter Aßlan Bei aus den Engwegen des Bergs Oeta hervor, in die Ebenen von Turkochorio, Livadia und Talanti. Der herbeieilende Stratarch Ypsilantis nahm dasselbe im Rücken, schnitt ihm den Rückzug ab, und nöthigte dasselbe, nach einem hitzigen Gefecht (24. Sept.) durch Capitulation (25. Sept.) den ihm gestatteten freien Abzug, unter griechischer Bedeckung, anzunehmen, und die Städte Livadia, Turkochori und Fontana zu räumen. Dieß war der letzte kriegerische Auftritt; als er endete, war kurz vorher der russisch-türkische Friede zu Adrianopel (14. Sept.) geschlossen.

Auch auf Candia waren die Griechen wieder in den Kampf getreten, unterstützt von 1200 Glaubensgenossen, die Hadschi Michalis aus Griechenland ihnen zuführte. Fast des ganzen platten Landes waren sie Meister geworden, aber das Schloß Franco-Castello konnten sie nicht erobern, und am Ende mußten sie der Uebermacht weichen. Mit größter Erbitterung nahmen dort die ägyptischen Truppen Rache an den griechischen Bewohnern der Städte; zu Canea wurden (14. Aug.) alle Griechen umgebracht, bloß mit Ausnahme des Metropoliten, der sich in den Palast des Pascha geflüchtet hatte, weßhalb die Engländer den dortigen Kriegshafen sperrten [1]).

Die Griechen rüsteten eine Menge Caperschiffe aus, durch welche sie den auch auf der See mit den Russen in Krieg be-

[1]) Neueste Staatsacten, Bd. XIII, S. 264, 273 und 283.

griffenen Türken empfindlichen Schaden zufügten. Hiedurch noch mehr aufgebracht, verwies der Sultan aus Constantinopel alle Griechen und Armenier, ungefähr 25,000 die dort nicht gebohren oder ansässig waren.

Die Seeräuberei hatte seit der Schlacht bei Navarino wieder überhand genommen. Weder Cochrane's eifrige Verfolgung der Piraten, noch die Protestationen der Flotten der drei Mächte, noch die Decrete der stellvertretenden Regierungscommission, noch die strenge Rechtspflege des Prisengerichts zu Aegina, vermochten das Uebel auszurotten. Erst nach Zerstörung des Raubnestes Karabusa [1]) auf Candia (Ende Jan. 1828), ward die Sicherheit auf den griechischen Meeren nach und nach wieder hergestellt. Für PrisenStreitigkeiten ward ein Obergericht oder RevisionsTribunal angeordnet, als zweite Instanz für die von dem PrisenTribunal zu Aegina gesprochenen Urtheile. Auch auf dem Lande schadeten Räubereien, offene Parteikämpfe und geheime Umtriebe der einander feindlich gegenüber tretenden Häuptlinge dem Gedeihen des Gemeinwesens. Ein bedeutender Verlust für Griechenland war des GroßAdmirals Lord Cochrane's Abreise nach England, im December 1828 [2]).

Unterdessen ermüdeten die drei Mächte nicht, in ihren Bestrebungen für Friedensstiftung. Durch den niederländischen Gesandten zu Constantinopel, hatten sie dem Reis Effendi eine Note ihrer zu Corfu versammelten Bevollmächtigten [3]), vom 11. August 1828, übergeben lassen; worin die Beweggründe der französischen Expedition nach Morea dargelegt, und die Anträge zur Friedensstiftung erneuert wurden. Auch hatten sie

---

[1]) Neueste Staatsacten, Bd. XI, S. 34.

[2]) Abschiedschreiben des Präsidenten an ihn, vom 4. Dec. 1828, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIV, S. 190.

[3]) Diese Bevollmächtigten hatte der Reis Effendi durch eine Note vom 11. Mai 1828 zur Rückkehr nach Constantinopel einladen lassen. In einer Gegennote, aus Corfu vom 17. Juni, antwortete der französische, Graf Guilleminot, ausweichend. Beide Noten stehen, bei Lesur, l. c., p. 132.

von dem Präsidenten Capodistrias [1]) statistische Notizen begehrt, um damit sich vorzubereiten auf die Unterhandlung des Friedens. Die Pforte wies jede Vermittlung, auf der Grundlage des Protocolls vom 6. Juli 1827, zurück.

Mit der oben erwähnten Note vom 16. November 1828, welche der französische Agent Jaubert nach Constantinopel überbrachte, luden die Londoner Bevollmächtigten der drei Mächte die Pforte ein, Bevollmächtigte nach Corfu zu senden, zur Unterhandlung mit Gesandten der drei Mächte und mit Abgeordneten der Griechen. Die Pforte verlangte dagegen, daß für diesen Zweck die Botschafter Frankreichs und Englands nach Constantinopel zurückkehren sollten [2]). Weder mit einem russischen Bevollmächtigten noch mit Commissarien des Griechenvolks, wollte der Divan unterhandeln. Dagegen wollten die drei Mächte theilweise Unterhandlungen nicht zugestehen. Sie verlangten, daß die Pforte ihre Vermittlung annehmen und ihre Zustimmung zu einem Waffenstillstand geben, und an einem Ort unterhandeln sollte, wohin sich ein Bevollmächtigter Rußlands begeben könne. Das Alles verweigerte die Pforte. Die Theilnahme eines russischen Bevollmächtigten stieß sie förmlich zurück, sie wiederholte die Einladung zu der Rückkehr der Bevollmächtigten Frankreichs und Englands nach Constantinopel, sie bezog sich auf das Daseyn einer nur factischen Waffenruhe, und statt die vorgeschlagene Vermittlung anzunehmen, sprach sie bloß von einer „darunter verstandenen“ Vermittlung. Von bloßer Oberherrlichkeit über Griechenland wollte sie nichts wissen, die Stellung der Griechen als Rayas (als Höriger, nicht als Unterthanen, des Sultans) müsse bei der Unterhandlung als Grundlage angenommen werden, von einer griechischen Regierung dürfe nicht die Rede seyn [3]).

---

[1]) Sein CircularSchreiben vom 26. Aug. 1828, bei Lesur, l. c., appendice, p. 149.

[2]) Schreiben des Reis Effendi vom 28. Mai 1828, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XII, S. 91.

[3]) Man s. die Depesche des russischen Vicecanzlers, Grafen Nesselrode an den Botschafter zu London, Fürsten Lieven, datirt St. Peters-

Vergebens ſuchten der öſtreichiſche Internuntius, der Botſchafter des Königs der Niederlande, und der Geſandte Preuſſens, die Pforte zu Nachgiebigkeit zu bewegen. Ihnen antwortete ſie: „Nie, o gewiß nie, wird die Pforte über die griechiſche Frage nachgeben, nie wird ſie durch einen förmlichen Act den ungerechten Verfügungen ihrer Gegner beitreten“ [1]). Weiter erklärte ſie: „Die geringſte Einmiſchung Rußlands in die griechiſchen Angelegenheiten, wäre ein Todesſchlag, deſſen traurige Folgen unheilbar ſeyn würden, denn man ſtirbt nur einmal; nie darf Rußland ſich in die griechiſchen Angelegenheiten miſchen“ [2]). Unterdeſſen wollte Rußland ſich nun gefallen laſſen, daß die Unterhandlung zu Conſtantinopel und ohne ſeine directe Theilnahme Statt habe, doch anders nicht als im Einverſtändniß mit ihm [3]).

Nachdem die Bevollmächtigten der drei Mächte (Stratford-Canning, Guilleminot, Ribeaupierre) türkiſche Abgeordnete vergebens, erſt zu Corfu, dann zu Poros, erwartet hatten, begaben ſie ſich, im Jänner 1829, nach Neapel. Vorher (ſeit dem 10. Sept.) hatten ſie zu Poros Conferenzen mit dem Präſidenten Capodiſtrias gehalten, über die Fragen von der Unabhängigkeit und Begrenzung Griechenlands. Zu derſelben Zeit wurden zum erſtenmal bei der griechiſchen Regierung diplomatiſche Agenten förmlich accreditirt; von Seite Rußlands der Staatsrath Graf Bulgari, von Seite Großbritanniens der zeitherige GeneralConſul Dawkins, welcher am 19. November 1828 ſein Beglaubigungsſchreiben dem Präſidenten überreichte.

Noch immer konnten aus moraliſchen, oder wollten aus politiſchen Urſachen der Kaiſer von Rußland und die Regierungen von England und Frankreich ſich nicht frei machen von

---

burg den 22. Dec. 1828 (3. Jan. 1829); in der Allgemeinen Zeitung vom 21. März 1830, Beilage 80.

[1]) Bericht des Hrn. Huszar's, an den Internuntius, vom 7. (19.) Nov. 1828; in der angef. Depeſche des Grafen Neſſelrode.

[2]) Ebendeſſelben Bericht, an den Internuntius, vom 8. (20.) Nov. 1828; ebendaſelbſt.

[3]) Die angeführte Depeſche des Grafen Neſſelrode, am Schluß.

der Idee türkiſcher Legitimität (Geſetzmäſigkeit der Herrſchaft) im Verhältniß zu den Griechen. Die Diplomatie hatte ſchon in dem Petersburger Protocoll vom 4. April 1826, und in dem Londoner vom 6. Juli 1827, ein Auskunftmittel erſonnen, durch welches man jene Idee zu retten, und doch den Griechen eine freiere Exiſtenz zu verſchaffen ſuchte. Nicht etwa nur unter dem Schutz, nein unter der Oberherrlichkeit (suzeraineté) des Sultans ſollte Griechenland ſtehen, ihm jährlichen Tribut entrichten, und bei Beſetzung ihrer Landesbehörden an beſtimmte Mitwirkung deſſelben gebunden ſeyn.

Auch jetzt noch, wo Rußland im Krieg wider die Pforte die volle Freiheit Griechenlands erobern zu können hoffen durfte, konnte man ſich von dieſem Plan nicht trennen, ſo tief hatte die Conception türkiſch-griechiſcher Legitimität ſich entweder in die Einfluß habenden Geiſter der Cabinete eingeſenkt, oder in der vermeinten Staatsweisheit der Cabinete Wurzel gefaßt [1]). Mitten in dem Kriegsglück der Ruſſen ward ſie abermal geltend gemacht, und näher noch entwickelt, in einem neuen Pacifications-Vertrag, welchen, in der Form eines Conferenz-Protocolls, die drei Mächte zu Vermittlung der griechiſchen Sache am 22. März 1829 zu London ſchloſſen. Wir geben dieſes denkwürdige Actenſtück [2]) wörtlich.

---

[1]) Schien doch ſelbſt Oeſtreich weniger davon eingenommen zu ſeyn. In einer Denkſchrift vom März 1828 hatte das wiener Cabinet die Combination aufgeſtellt, daß man den griechiſchen Staat unter die Herrſchaft eines Chefs ſtelle, bekleidet mit einer Gewalt, die um ſo heilſamer ſeyn werde, je ausgedehnter ſie wäre und je mehr ſie der monarchiſchen Form ſich nähere. Man ſ. die angef. Depeſche des Grafen Neſſelrode. Allgemeine Zeitung vom 24. März 1830, auſſerordentl. Beilage 35.

[2]) Es ſteht in der Allgemeinen Zeitung vom 12. Juni 1829, Beilage 163, bei Lesur, l. c., 1829, appendice, p. 107, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XIV, S. 421. Die Beilagen dazu A, B, C und D, findet man in der Allgemeinen Zeitung vom 20. 21. 22. 24. und 27. März 1830, in den ordentlichen Beilagen 79, 80 und 81, und in den auſſerordentlichen Beilagen 35 und 38, desgleichen in den Neueſten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 128. — Dieſe und die übrigen in gegenwärtigem Werk angeführten diplomatiſchen

„Die Bevollmächtigten Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands. Die Botschafter Frankreichs und Großbritanniens bei der ottomanischen Pforte, werden gleich nach ihrer Ankunft zu Constantinopel eine Unterhandlung mit der türkischen Regierung im Namen der drei Höfe, die den Vertrag vom 6. Juli 1827, die Pacification und künftige Organisation Griechenlands betreffend, unterzeichnet haben, den darin angegebenen Grundlagen gemäß eröffnen. Es bleibt dabei wohlverstanden, daß jeder der verbündeten Höfe sich das Recht vorbehält, den Werth der Einwürfe zu erwägen, welche die Pforte auf die ihr in Gemäßheit des gegenwätigen Protocolls mitzutheilenden Vorschläge machen dürfte; und daß im Fall solche Einwürfe erhoben würden, zwischen den drei Mächten andere Vorschläge, auf den sie immer beseelenden Wunsch gegründet, die Frage, mit der sie in diesem Augenblicke beschäftigt sind, schnell zu endigen, verabredet werden könnten".

„Continental- und InsularBegrenzung. Es soll der Pforte vorgeschlagen werden, daß die ContinentalBegrenzung ihren Ausgangspunct nahe bei der Einfahrt des Golfs von Volo nehme, und dann von da aus nach dem Gebirgrücken von Othry gehe, demselben bis auf die westliche Spitze von Agrapha folge, die den Vereinigungspunct dieses Gebirgs mit der Kette des Pindus bildet. Von dieser Höhe soll die Grenze in das Thal des Aspropotamos südlich an Leontitos, das der Türkei bleiben wird, vorbeigehen, dann über die Kette von Macrinoros fortrücken, und die Schlucht dieses Namens, die von der Ebene von Arta herkommt, für Griechenland abschneiden, und sich durch den Ambracischen Golf an dem Meer endigen. Alle südlich dieser Linie gelegenen Länder sollen unter dem neuen griechischen Staat begriffen seyn. Die benachbarten Inseln von Morea, die Insel Euböa oder Negropont, und

---

Actenstücke, wird man beisammen finden, in einer in Griechenland erschienenen Sammlung, die ich mir nicht habe verschaffen können. Sie führt den Titel: Recueil des traités, actes et pièces concernant la fondation de la Royauté en Grèce, et le tracé de ses limites. Nauplie 1833.

die gewöhnlich Cycladen genannten Inseln, werden einen Theil dieses Staates ausmachen“ [1]).

„Tribut. Es soll der Pforte im Namen der drei Höfe vorgeschlagen werden, daß die Griechen ihr einen jährlichen Tribut bezahlen, der im Ganzen 1,500,000 türkische Piaster, (etwa 500,000 Francs) betragen würde. Um jeden Streit, in Bezug auf das Verhältniß des türkischen zum schweren spanischen Piaster zu verhüten, soll darüber ein für allemal eine gemeinschaftliche Uebereinkunft getroffen werden. In Betracht der Dürftigkeit, in der sich Griechenland befindet, soll ausgemacht werden, daß von dem Augenblick an, wo die Bezahlung des Tributs zu beginnen hat, Griechenland der Pforte für das erste Jahr eine Summe bezahle, die nicht geringer als ein

---

[1]) Um sich über die Wahl der Grenzen aufzuklären, hatte die Londoner Conferenz die zu Constantinopel residirenden Botschafter der drei Mächte eingeladen, sich in den Archipel zu begeben, und daselbst auf den Küsten Griechenlands selbst die Notizen zu sammeln, die geeignet wären, diese Frage aufzuklären, und das Endurtheil zu leiten, das sich die Conferenz in Vollziehung des Vertrags vom 6. Juli 1827 zu fällen vorbehielt. Die zu diesem Zweck an die Botschafter gerichteten Instructionen, die völlig zugaben, daß auch noch andere Begrenzungslinien gleichfalls ihrer Prüfung unterworfen werden könnten, bezeichneten deren vier, von denen die am wenigsten ausgedehnte den Isthmus von Corinth durchschnitt, während die weiteste nördlich vom Golf von Volo ausging, um sich an der Mündung des Aspropotamos zu endigen. Diese letzte Linie ist es, die von den Botschaftern vorgezogen wurde, wobei sie ihr jedoch noch eine unbedeutende Erweiterung gaben; sie nahmen sie in ihrem ganzen östlichen Theile an, dann aber, statt sie dem Laufe des Aspropotamos folgen zu lassen, eines Flusses ohne Tiefe, dessen beiderseitige Ufer von Griechen bewohnt sind, setzten sie dieselbe bis zum Golf von Arta, was ungefähr die Begrenzung wieder herstellte, die früher in gemeinsamem Einverständniß von den drei Mächten als Grenze der SeeBlokade bestimmt worden war. Diese Grenzlinie, die vom Meerbusen von Volo ausgeht, den Gipfeln des Othryr folgt, bis zum Pindus sich erstreckt, und dann zum Golf von Arta absteigt, hat bloß eine Längenausdehnung von 55 Lieues. Sie trennte zwei Bevölkerungen, von denen die eine bereits seit vier Jahren unterworfen, während die andere stets im Aufstand begriffen, und es noch in jenem Augenblick war, und zwi-

Fünftheil und nicht höher als ein Drittheil des ganzen Tributs seyn darf, daß diese Summe dann von Jahr zu Jahr vermehrt werde, bis nach Verlauf von vier Jahren der jährliche Tribut das Maximum von 1,500,000 Piastern erreicht hat, welches alsdann der Staat alljährlich ohne irgend eine weitere Verminderung oder Erhöhung bezahlen wird".

„Entschädigung. Es soll der Pforte vorgeschlagen werden, daß die in dem 2. Art. des Tractats vom 6. Juli erwähnte Entschädigung nach der oben angezeigten Art geordnet werden solle. Zur Gültigmachung ihrer Ansprüche sollen zugelassen werden: 1) muselmännische Privatleute die Eigenthümer von Grund und Boden sind, die auf dem Gebiete, das Griechenland bilden soll, liegen. 2) Muselmännische Privatleute, die entweder als Nutznieſſer oder als erbliche Verwalter ein einträgliches Interesse bei den Wakufs-Ady, in Bezug auf die Moscheen in demselben Gebiete, hatten, jedoch nach Abzug der Steuer, mit der diese Wakufs belastet waren. Die muselmännischen Privatleute dieser beiden Categorien, deren Ansprüche als ordnungsmäsig anerkannt werden, sollen befugt seyn, selbst ihr Eigenthum im Zeitraum eines Jahres zu verkaufen, mit Vorbehalt der Bezahlung der auf dasselbe hypothecirten Schulden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums dieser Verkauf nicht zu Stande gebracht worden

---

schen denen überdieß die Schwierigkeit der Communicationen nur wenige Berührungen eintreten ließ. Sie ist von acht Haupt-Defileen durchschnitten, aber keiner der diesen Defileen folgenden Wege ist fur Wagen zugänglich. So wird die Sache dargestellt, und ausserdem noch in politisch-militärischer Hinsicht ausfuhrlich zu rechtfertigen gesucht, in dem Memorandum des Bevollmächtigten Frankreichs bei der Conferenz von London, welches als Beilage A dem Londoner Protocoll vom 22. März 1829 beigefügt ist; in der Allgemeinen Zeitung vom 20. März 1830, in der Beilage 79. Die englische Regierung, seit Canning's Tod weniger günstig für die Griechen gestimmt, widersetzte sich lebhaft der in dem Protocoll angenommenen erweiterten Grenzbestimmung; aber der französische Bevollmächtigte setzte diese durch. Man sehe den Moniteur universel du 21 mai 1833, p. 1423.

ſeyn, ſo werden Commiſſarien die nicht verkauften Güter ſchätzen, und wenn einmal der Betrag der den alten Beſitzern, ihren Erben, oder denen, die rechtlichen Anſpruch darauf haben, ſchuldigen Summe beſtimmt wäre, ſo wird die griechiſche Regierung, in dem Maaße als die Liquidationen erfolgt ſind, den anerkannten Gläubigern Schuldſcheine auf den Staat ausſtellen, die in beſtimmten Zeiträumen heimzuzahlen ſind. Die Verification der Anſprüche, ſo wie die Schätzung des Eigenthums, würden einer gemiſchten Commiſſion aus griechiſchen und muſelmänniſchen Commiſſarien, in gleicher Zahl von beiden Seiten, anvertraut werden, die beauftragt werden ſoll, die Reclamationen zu empfangen, und über die Gültigkeit der ihr vorgelegten Urkunden zu entſcheiden. Die Commiſſion wird überdieß allgemeine Grundſätze für die Fälle beſtimmen, wo die Anſprüche der Reclamation während der Revolution verloren gegangen ſeyn ſollten, und dieſe Grundſätze ſollen zur Kenntniß der intereſſirten Parteien gebracht werden. Um zwiſchen den griechiſchen und ottomaniſchen Commiſſarien die Schwierigkeiten aufzulöſen, zu denen dieſe Operationen Anlaß geben können, und zugleich ein geeignetes Verfahren zur Abkürzung des Zeitraums dieſer Liquidation aufzuſtellen, und in jedem Fall eine definitive Entſcheidung herbeizuführen, ſoll eine Appellations- und ſchiedsrichterliche Commiſſion, aus Commiſſarien der drei verbündeten Mächte beſtehend, eingeſetzt werden, die in letzter Inſtanz über alle Reclamationen zu entſcheiden haben ſoll, in Betreff deren die ottomaniſchen und griechiſchen Commiſſarien ſich nicht hätten verſtändigen können".

„Oberherrlichkeit („Suzeraineté"). Griechenland wird, unter modificirter Oberherrlichkeit der Pforte, diejenige innere Verwaltung genieſſen, die am geeigneteſten iſt, ihm die religiöſe und Handelsfreiheit, ſo wie das Eigenthum und die Ruhe, die ihm geſichert werden ſollen, zu garantiren. In dieſer Abſicht wird ſich dieſe Verwaltung, ſo viel möglich, den monarchiſchen Formen nähern, und ſie ſoll einem chriſtlichen Chef oder Fürſten anvertraut werden, deſſen Autorität erblich ſeyn wird, nach der Ordnung der Erſt-

geburt. In keinem Fall darf dieſer Chef unter Prinzen der Familien gewählt werden, die in den drei Staaten regieren, welche den Tractat vom 6. Juli unterzeichneten, und die erſte Wahl ſoll im Einverſtändniſſe zwiſchen dieſen drei Höfen und der Pforte zu Stande gebracht werden. Zur Bezeichnung der vaſſallitiſchen Verhältniſſe („rapports de vasselage") Griechenlands zu dem ottomaniſchen Reich, ſoll die Uebereinkunft getroffen werden, daß auſſer der Bezahlung des jährlichen Tributs jeder Chef Griechenlands, wenn die erbliche Autorität auf ihn übergeht, die Inveſtitur der Pforte empfangen, und ihr bei ſeiner Gelangung zur Staatsgewalt einen Zuſchußtribut von einem Jahr bezahlen ſoll [1]). Im Fall der Erlöſchung des regierenden Stammes, wird die Pforte an der Ernennung eines neuen Chefs Theil nehmen, ſo wie ſie an der Wahl des erſten Theil genommen haben wird."

„Amneſtie und Auswanderungsrecht. Die ottomaniſche Pforte wird eine volle und gänzliche Amneſtie proclamiren, damit in der Folge kein Grieche in dem Gebiet ihrer Staaten wegen des Antheils, den er an der Inſurrection Griechenlands genommen haben dürfte, beunruhigt werden kann. Die griechiſche Regierung wird ihrerſeits innerhalb der Gren-

---

[1]) Offenbar wäre es Irrthum, wenn man hier aus den Worten „inveſtiture" und „rapports de vassellage" auf ein Lehnverhältniß (nexus feudalis), ſey es im Sinn des langobardiſchen oder des ehemaligen franzöſiſchen Lehnrechts, ſchlieſſen wollte. Solches Lehnverhältniß iſt von rein privatrechtlicher Natur; als Grundbegriffe ſetzt es ein getheiltes Eigenthum (dominium dimidiatum) am Lehngegenſtand, ein Obereigenthum (dominium directum) auf Seite des Lehnherrn, ein Unter- oder nutzbares Eigenthum (dominium utile) auf Seite des Vaſſallen, Verpflichtung zu Lehntreue bei dieſem, zu Lehnſchutz und Freundwilligkeit bei jenem. Dagegen wird mit der oben feſtgeſetzten Suzerainetät ein öffentlichrechtliches, ein der Pforte zuſtehendes Hoheitverhältniß bezielt; und die Inveſtitur bei dem Regierungsantritt iſt anders nichts als ein darauf ſich beziehender RecognitionsAct, der dann zu entrichtende Zuſchußtribut ein RecognitionsGeld. — Unter vasselage im weitern Sinn, verſteht der franzöſiſche Sprachgebrauch überhaupt grundherrliche Unterordnung.

zen Griechenlands alle Christen oder Muselmänner, die an der entgegengesetzten Partei Theil genommen haben, dieselbe Art von Sicherheit genieſſen lassen. Die Pforte wird denjenigen ihrer griechischen Unterthanen, die das türkische Gebiet zu verlassen wünschen sollten, eine Frist von einem Jahr gestatten, um ihr Eigenthum zu verkaufen, und frei aus dem Lande zu ziehen. Die griechische Regierung wird dieselbe Befugniß denjenigen Einwohnern Griechenlands gestatten, die es vorziehen sollten, auf das ottomanische Gebiet zurückzukehren. Die Handelsverhältnisse zwischen den Türken und den Griechen sollen sogleich, nachdem die in gegenwärtigem Protocoll specificirten Puncte geordnet sind, genauer bestimmt werden. Die Botschafter Frankreichs und Großbritanniens sollen beauftragt werden, von der Pforte die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes zu reclamiren, von dem der Reis Effendi in einem Schreiben vom 19. Sept. 1828 an die Repräsentanten der Allianz im Archipel erklärt hat, daß er von Seite der Türken gegen die Griechen factisch bestehe. Die drei Höfe werden gleichfalls, indem sie sich auf das Daseyn desselben Waffenstillstandes, auf die Schritte, die sie zur Sicherung der Aufrechthaltung desselben thun, und auf die Unterhandlungen berufen, die sie in Constantinopel in der Absicht eröffnen sollen, das Schicksal Griechenlands zu bestimmen, reclamiren, daß die Griechen unverzüglich die Feindseligkeiten auf allen Puncten einstellen, und daß die provisorische Regierung Griechenlands die griechischen Truppen wieder in die Grenzen des von der Allianz garantirten Gebiets zurückkehren lasse, das sie überschritten haben, ohne daß gleichwohl dieser letzte Schritt der Frage wegen der künftigen Begrenzung Griechenlands auf irgend eine Art präjudiciren soll. So wie einmal die oben angeführten Verfügungen mit der Pforte abgeschlossen sind, so sollen sie, dem 6. Artikel des Tractats vom 6. Juli (1827) gemäß, unter die Garantie derjenigen unterzeichnenden Mächte gestellt, die für nützlich oder möglich halten würden, diese Verpflichtung einzugehen; die Folgen dieser Handlung sollen dann der Gegenstand weiterer Stipulationen zwischen den hohen Mächten,

wie der Artikel beſagt, werden. Gleichwohl verſteht es ſich ſchon jetzt, daß die in Frage ſtehende Garantie Griechenland gegen jede Unternehmung oder feindſelige Handlung von Seite der Pforte ſichern wird. Die Botſchafter Frankreichs und Großbritanniens werden keine Uebereinkunft abſchlieſſen dürfen, die ſich von den oben angeführten Grundlagen entfernt. Obgleich Rußland einwilligt, bei dieſer Unterhandlung von keinem ruſſiſchen Bevollmächtigten repräſentirt zu werden, ſo verſteht es ſich doch, daß dieſelbe Unterhandlung durch die Repräſentanten der Höfe von London und von Paris, im Namen Rußlands, wie im Namen Englands und Frankreichs geführt werden wird; daß alle Vorſchläge ausdrücklich von Seite der drei contrahirenden Mächte des Tractats vom 6. Juli zu machen ſind, und daß keine Forderung, die dahin zielte, Rußland mittelbar oder unmittelbar von der betreffenden Unterhandlung oder ihren Reſultaten ausſchlieſſen zu wollen, jemals zugeſtanden werden kann".

„Die Botſchafter Frankreichs und Englands werden ſich durch alle in ihrer Gewalt ſtehenden Mittel beſtreben, in möglichſt kürzeſter Zeitfriſt den Beitritt der Pforte zu den Vorſchlägen, die ſie ihr zu machen beauftragt ſind, zu erhalten. Unter allen Verhältniſſen werden ſie von der türkiſchen Regierung ſchnelle Antworten auf dieſe Vorſchläge ſich ausbitten. Die officiellen Berichte, zu denen dieſe Unterhandlungen Anlaß geben dürften, ſollen von den beiden Bevollmächtigten gemeinſchaftlich verfaßt und in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet werden, wovon eine an jede der contrahirenden Mächte wird überſendet werden. Gegenwärtiges Protocoll wird in dem, was die Grundlagen der Unterhandlungen, welche die Botſchafter mit der Pforte zu eröffnen, und das Verfahren, das ſie im Laufe dieſer Unterhandlungen zu befolgen haben, betrifft, ihnen ſtatt einer Inſtruction dienen. Der Bevollmächtigte Seiner Majeſtät des Kaiſers von Rußland hat förmlich erklärt, daß er von ſeinem Souverain autoriſirt ſey, darein zu willigen, daß die Botſchafter Frankreichs und Englands mit der türkiſchen Regierung im Namen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät un-

terhandeln, und daß er von diesem Augenblick an die besagten Botschafter als mit den nöthigen Vollmachten versehen betrachtet, um von Seite Rußlands nach den oben angegebenen Grundlagen und zu Bedingungen zu unterhandeln. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands haben zu erkennen gegeben, daß in Folge dieser Erklärung, und in der Absicht, den Zweck des gegenwärtigen Protocolls zu vollziehen, die Repräsentanten ihrer Höfe bei der Pforte sich, ohne daß es weiterer Förmlichkeiten bedürfte, für hinlänglich ermächtigt halten würden, sowohl im Namen des Kaisers von Rußland als in dem ihrer respectiven Souveraine zu unterhandeln, und daß sie Befehl erhalten würden, sich unverzüglich nach Constantinopel zu begeben, um die Unterhandlungen im Gesammt-Namen der drei verbündeten Souveraine, und den oben in gemeinschaftlichem Einverständniß bestimmten Grundlagen und Bedingungen gemäß, zu eröffnen. (Unterz.) Aberdeen. Fürst von Polignac. Lieven".

Man sieht, daß in vorstehendem PacificationsProtocoll, wie früher schon in diplomatischen Rundschreiben und Verhandlungen, darauf hingearbeitet war, die classischen Gefilde der Civilisation in Hospodarate zu verwandeln und die Nachkommen der Athenienser und Spartaner zu behandeln wie die Bulgaren und Walachen. Hätte es bei diesen Verabredungen sein Bewenden gehabt, so wäre der neue Griechenstaat durch vasallenartige Unterwürfigkeit, jährlichen Tribut, unnatürliche Beschränkung seiner Grenzen, ohne Macht und Ehre, und gleich der Moldau und Walachei, fanariotischen Schlechtigkeiten und Demüthigungen hingegeben gewesen.

Eine ausdrückliche Zustimmung der Hellenen zu dem Londoner PacificationsProtocoll vom 22. März 1829, war von dessen Urhebern für nöthig nicht erachtet worden. Für zureichend scheint man gehalten zu haben, dasselbe der provisorischen Regierung von Griechenland zur Notiz und Nachachtung zustellen zu lassen. Dieses geschah, im Namen der verbündeten Höfe, durch den großbritannischen Geschäftträger bei jener

Regierung, Herrn Dawkins, mit einer BegleitungsNote [1]) deſſelben vom 18. Mai 1829. Darin verlangte dieſer von dem Präſidenten, daß, nachdem die Pforte am 10. September durch den Reis Effendi den Waffenſtillſtand als de facto beſtehend anerkannt habe, nun auch von Seite der Griechen ſofort Maasregeln ergriffen würden, welche den Wünſchen der drei Mächte gemäß ſeyen; nämlich, daß nicht nur Einſtellung aller Feindſeligkeiten überall, wo ſolche noch Statt gehabt, verfügt werde, ſondern auch die Truppen in die Grenzen des Landbezirks zurückgezogen würden, der durch das (oben erwähnte) Protocoll vom 16. November unter die Garantie der drei Mächte geſtellt ſey. In demſelben Sinn ſchrieben an die griechiſche Regierung, aus Smyrna vom 9. Juni 1829, die Botſchafter von Frankreich und Großbritannien.

Hierauf antwortete vorläufig die Regierung, durch ihren Präſidenten, dem erſten [2]) unter dem 23. Mai, den beiden andern unter dem 5. Juni, rechtsverwahrend. Nie, erklärte der Präſident, ſey das Protocoll vom 16. November ihm zugefertigt worden; ihm ſey unbekannt, welcher Landbezirk darin den Griechen garantirt worden. In ſeiner Macht ſtehe nicht, durch eine eigenwillige Beſtimmung die unglücklichen Bewohner der Provinzen jenſeit des Iſthmus von Corinth in den Peloponnes und die benachbarten Inſeln zu verſetzen; ſie alle hätten feierlich ſich verpflichtet, ihre Sache von der griechiſchen nie zu trennen. Weder durch Ueberredung noch mit Gewalt, werde die Regierung eine ſolche Trennung bewirken können. Unter ſolchen Umſtänden ſey nicht unmöglich, daß die ſchwachen Beſatzungen zu Athen und auf zwei oder drei andern Puncten, auſſerhalb der in dem Protocoll vom 22. März beſtimmten Grenzen, dem Beiſpiel der Beſatzungen von Oſthellas folgten. Durch ſolche Reſultate würde die Regierung, ſo weit ihre ſchwachen Mittel reichten, zu dem Gelingen der diplomatiſchen Unterhandlungen beitragen, welche die

---

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 109.

[2]) Bei Lesur, l. c., p. 109 et suiv.

Mächte in Constantinopel wieder anzuknüpfen im Begriff ständen. Aber auch noch andere Bemerkungen über den Inhalt des Protocolls vom 22. März, habe die Regierung den drei Mächten zur Erwägung vorzulegen, namentlich über die darin der Pforte zugedachte Suzerainetät und Entschädigung. Mit noch grösserem Nachdruck erklärte sich die im August 1829 zu Argos gehaltene Nationalversammlung. In seiner Eröffnungsrede hatte der Präsident, in Beziehung auf das Protocoll vom 22. März, die Hoffnung geäussert, daß nachdem die Griechen wieder in den Besitz der von den Türken ihnen entrissenen Provinzen auf dem Festlande gekommen, die göttliche Vorsehung und die verbündeten Mächte nicht zugeben würden, daß diese Bezirke wieder unter das nur allzulang getragene Joch zurückfielen. Durch eine Art von Manifest gegen die einseitige Verfahrungsweise der verbündeten Höfe, suchte die Nationalversammlung die Rechte der Nation sicher zu stellen, und zugleich die Grundsätze auszusprechen, die bei Feststellung des öffentlichen Rechtszustandes der Hellenen als Grundlage dienen müßten. Es geschah dieses durch nachstehendes Decret [1]), datirt aus Argos vom 22. Juli (3. Aug.) 1829.

„Nachdem die vierte Nationalversammlung der Griechen die diplomatischen Actenstücke, die ihr von Seiner Excellenz dem Präsidenten von Griechenland durch das Organ des Secretärs der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden sind, ihrer sorgfältigen Erwägung unterzogen hat; nachdem sie mit gleicher Aufmerksamkeit die u. s. w. (die oben angeführten diplomatischen Noten vom 29. März und 9. Juni, und die Antworten des Präsidenten vom 23. Mai und 5. Juni) geprüft hat; — in Betracht, daß die Regierung, indem sie sich dem ernsten und schwierigen Geschäfte der Beantwortung dieser Mittheilungen unterzog, es für ihre Pflicht hielt, nicht von den Grundlagen abzuweichen, welche die Nationalversammlung zu Epidauros für die Wiederherstellung Griechenlands aufge-

[1]) In dem Courier d'Orient, 1829, No. XXI. Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVI, S. 228, und bei Lesur, l. c., p. 111.

ſtellt hat, und die in den Inſtructionen vom 26. April 1826, die ſie von der von ihr errichteten diplomatiſchen Commiſſion übergab, auseinandergeſetzt ſind; in Betracht, daß die beſagten Inſtructionen ſich über die Wünſche Griechenlands ſo ausdrücken, wie es die groſſen Intereſſen, für die es kämpfte, unabänderlich erheiſchen, und wie die Verpflichtungen es erfordern, welche Griechenland vor Gott und den Menſchen, ſowohl gegen ſich ſelbſt als Nation, als auch gegen jeden Einzelnen von den Griechen einging, die ihr Hab und Gut aufgeopfert, und die in dem Kampfe für die heilige Vertheidigung ihres Vaterlandes ihr Blut vergoſſen haben; in Betracht, daß dieſe Verpflichtungen unverletzlich ſind und bleiben müſſen, weil ſie von der Ehre und der Religion geboten und geheiligt ſind: — decretirt die vierte Nationalverſammlung der Griechen":

"Art. 1. Die Grundlagen, denen Seine Excellenz der Präſident bei den Einwürfen gefolgt iſt, die er der gerechten Würdigung der verbündeten Höfe in ſeinem Manifeſt vom 23. Mai und in ſeiner Note vom 5. Juni vorgelegt hat, werden nach ihrem ganzen Umfange genehmigt und gutgeheiſſen".

"Art. 2. Es wird Seiner Excellenz dem Präſidenten J. A. Capodiſtrias die Vollmacht ertheilt, an den Unterhandlungen Theil zu nehmen, wozu ihn die verbündeten Höfe einladen dürften, um über die Bedingungen in Anſehung der Vollziehung des Londoner Tractats übereinzukommen; derſelbe ſoll ſich hiebei im Uebrigen an die in dem Art. 1 aufgeſtellten Grundſätze halten, und ſich auf die Grundlagen ſtützen, welche von der Nationalverſammlung zu Epidauros aufgeſtellt, und nach denen die Inſtructionen vom 26. April 1826 von derſelben abgefaßt worden ſind".

"Art. 3. Die Bedingungen, worüber man übereingekommen ſeyn dürfte, ſollen für die Nation erſt dann verbindlich ſeyn, wenn ſie von ihren bevollmächtigten Repräſentanten anerkannt und beſtätigt ſeyn werden".

In Abſicht auf die KüſtenBlokade hatte die griechiſche Regierung am 26. April 1829 zwei Decrete [1]) erlaſſen. In dem erſten proclamirte ſie, in Beziehung auf die Blokade von Attika, Negroponte und Volo, die Ausdehnung derſelben bis zu dem Vorgebirg Kiſſaros, in dem andern beſchränkte ſie die Blokade der Küſten von Weſthellas bis Murto, mit Ausſchluß dieſes Ortes. Die Regierungen von England und Frankreich erkannten in ſolcher Ausdehnung die Blokade nicht an. Die erſte ließ durch eine Proclamation [2]) des Senats der Joniſchen Inſeln, vom 13. Mai 1829, erklären, daß ſie keine Blokade anerkenne, die gegen Häfen oder Küſten Griechenlands gerichtet ſey, welche nicht zum Gebiet der Morea und der Cykladiſchen Inſeln gehören. In gleichem Sinn, und daß ſie auch die Blokade der Häfen von Candia nicht anerkenne, erklärte ſich die großbritanniſche Regierung, in einer Bekanntmachung [3]) an den engliſchen Handelſtand vom Juni 1829.

---

[1]) In den Neueſten Staatsacten, Bd. XV, S. 246.

[2]) Ebendaſelbſt, Bd. XIV, S. 176.

[3]) Ebendaſelbſt, Bd. XV, S. 254.

Dritter Zeitraum.

Von der Zustimmung der Pforte zu Griechenlands eigener politischer Stellung unter ihrer modificirten Oberherrlichkeit, bis auf deren Einwilligung in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit unter einem erbmonarchischen Oberhaupt.

14. Sept. 1829 bis 24. April 1830.

Zustimmung der Pforte zu den Verträgen der drei Mächte vom 6. Juli 1827 und 22. März 1829. Rußlands Verdienst hierum. Noch umfassendere Zustimmung der Pforte, erklärt gegen England und Frankreich. Verschiedenheit in den Gesinnungen der drei Mächte über die Griechenland zu gebende politische Stellung. Auflösung derselben in einmüthige Stimmung für Griechenlands volle Unabhängigkeit. Neue Verhandlungen der Conferenz über dessen Begrenzung. Dann auch über die Staatsform und über die Persönlichkeit und Wahl des Oberhauptes von Griechenland. Uebersicht der Verfassungswechsel in der zeitherigen republikanischen Periode Griechenlands. Vereinbarung der Conferenz zu der erbmonarchischen Staatsform, und daß ein Fremder, aus einem souverain regierenden christlichen Fürstenhause zu berufen, dem der Titel „Souverainer Fürst von Griechenland“ beizulegen sey. Unter verschiedenen in Vorschlag gebrachten, entscheidet sich die Conferenz für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg. Londoner Conferenz-Pro-

tocoll (erstes) vom 3. Febr. 1830, Griechenland für einen unabhängigen erbmonarchischen Staat erklärend, dessen Grenzen bestimmend, und allgemeinen Waffenstillstand begehrend.

Noch fehlte eine ausdrückliche Zustimmung der Pforte zu den vorerwähnten Vereinbarungen Englands, Frankreichs und Rußlands. Auf Verlangen des Kaisers von Rußland ertheilte sie dieselbe, in dem mit Rußland zu Adrianopel am 14. (2.) Sept. 1829 geschlossenen Frieden [1]). In dessen Art. 10 heißt es: „Indem die Erhabene Pforte ihre gänzliche „Zustimmung (son entière adhésion) zu den Stipulationen „erklärt, welche in dem zu London am 24. Juni (6. Juli) „1827 zwischen Rußland, Großbritannien und Frankreich ge„schlossenen Tractat enthalten sind, tritt dieselbe gleichfalls der „Acte bei, welche am 10. (22.) März 1829 von den genann„ten Mächten gemeinschaftlich auf der Grundlage des gedachten „Tractats errichtet worden ist, und die auf dessen definitive „Vollziehung sich beziehenden näheren Anordnungen (arrange„mens de détails) enthält".

Zugleich verpflichtete sich daselbst die Pforte, „sogleich nach erfolgter Ratification dieses Friedens, Bevollmächtigte zu ernennen, um mit Bevollmächtigten der drei genannten Mächte, die gedachten Stipulationen und Vereinbarungen in das Werk zu setzen". — Bemerkenswerth ist, daß in diesem Artikel, wohl nicht ohne Absicht, vermieden ist, den Namen Griechenland oder Griechen auszusprechen, so daß, wer nicht ohnedieß weiß oder erfährt, welches Land und Volk jene Stipulationen betreffen, darüber in Unwissenheit gelassen ist.

Es ist fast unmöglich zu verkennen, daß Rußland, nachdem es, im Namen und zum Besten der Menschheit sich erhebend über die Fesseln der Heiligen Allianz, von der früheren Nachgiebigkeit gegen die antihellenische Politik zurückgekommen war, in der Griechensache sich das grosse Verdienst erworben hat, nicht nur den barbarischen Trotz des Sultans und seines

[1]) Im angef. Recueil von Martens, T. XII, p. 149.

Divans gebrochen, ſondern auch mit dem Schwert ſeiner ſiegreichen Heere die Knoten jener Diplomatie zerhauen zu haben, die durch Mißtrauen und ParticularInteresse faſt jede nur einigermaſen ſchwierige Sache eher verwickelt und verwirrt, als kurz, einfach und uneigennützig auf das Reine bringt. Zuerſt Sieger auf dem Schlachtfeld, dann Schiedsrichter in dem Frieden von Adrianopel, hat Kaiſer Nicolaus Griechenland in die europäiſche Politik eingeführt, und der Tripelallianz den Weg gebahnt zu Einführung einer ehrhaften und feſten öffentlichen Ordnung in dem erſt im Werden, in noch zweideutigem, begriffenen Staat. Die ruſſiſche Regierung hat ſich hiedurch gerechten Anſpruch erworben, auf ewige Dankbarkeit der Hellenen, auf rühmende Anerkennung der civiliſirten Welt, auf ein bleibendes Denkmal in der Weltgeſchichte.

Die Regierungen von Frankreich und England ſahen ungern, daß Rußland einſeitig, in dem Frieden von Adrianopel, zum Vortheil der Griechen ſtipulirt hatte. Sie wurden aber beruhigt durch die von dem ruſſiſchen Botſchafter erhaltene Verſicherung, daß man dadurch den Maasnehmungen der Londoner Conferenz auf keine Weiſe habe präjudiciren wollen. Um ſich deſſen zu verſichern, trachteten ſie, ohne den geringſten Verzug, auch ihrerſeits von der Pforte ein Verſprechen zu erhalten, ähnlich dem in dem Friedensſchluß gegebenen.

Die Pforte ließ ſich, gegen ſie, ſogar zu noch mehr herbei, als wozu ſie in dem Frieden von Adrianopel ſich verpflichtet hatte. Unter dem 9. (20. n. St.?) Sept. 1829 ſtellte ſie den Botſchaftern von Großbritannien und Frankreich eine Erklärung zu, welche ſagt: „daß, nachdem ſie, die Pforte, dem „Londoner Tractat [1]) ihre Zuſtimmung gegeben, ſie jetzt, ge-

[1]) Damit muß wohl der Tractat vom 22. März 1829 gemeint ſeyn; nicht aber der frühere vom 6. Juli 1827, wie, vermuthlich aus Irrthum, in einem Schreiben des franzöſiſchen Staatsminiſters Fürſten Polignac an den Präſidenten Capodiſtrias vom 7. October 1829 (im Courrier de la Grèce vom 27. Nov. 1829) angegeben wird. Jenes ergibt ſich aus einer Vergleichung des Inhaltes der beiden Tractate.

„genüber den Mächten welche dieſen Tractat unterzeichnet „haben, verſpreche und ſich anheiſchig mache, ſich alle Be„ſtimmungen gefallen zu laſſen, welche in Hinſicht „auf deſſen Vollziehung die Londoner Conferenz machen „werde“ [1]).

Indeß beſchränkte ſich dieſe ungewöhnliche Nachgiebigkeit der Pforte doch nur auf Vollziehung des Protocolls vom 22. März 1829, welches, das Princip einer Legitimität der türkiſchen Herrſchergewalt über die Griechen feſthaltend, die Griechen, bei einer ihnen bewilligten untergeordneten Regierungsgewalt, unter die Oberherrlichkeit der Pforte geſtellt wiſſen, und ſie zu einem ſtarken jährlichen Tribut verpflichten wollte. Es war dieſes jenes aus Freiheit und Unabhängigkeit gemiſchte Syſtem, welches Rußland ſchon 1824 in Vorſchlag gebracht hatte.

Allein, bald nachher war, in dieſer dreifachen Beziehung, in den Cabineten der drei Mächte, zu ihrer Ehre und zum Heil der Griechen, eine politiſche Sinnesänderung, eine Umkehrung ihrer politiſchen Beſtrebungen, eingetreten, wenn gleich allein nicht veranlaßt, doch begünſtigt durch jene Nachgiebigkeit und das zeitherige Kriegsunglück der Türken. In ihren Unterhandlungen trat nunmehr das Syſtem politiſcher Unabhängigkeit, an die Stelle des oben erwähnten gemiſchten. Die Macht des Schickſals reißt die Gewaltigen, nicht weniger als die Schwachen, unaufhaltſam mit ſich fort im Strom der Begebenheiten.

Betrachten wir den Gang der öffentlichen Dinge, welche die Tripelallianz auf die Aenderung ihrer helleniſchen Politik leitete. Aus Vorliebe gegen die Türken, aus Widerwillen ge-

---

[1]) Wörtlich ſo wird berichtet in dem unten näher erwähnten Londoner ConferenzProtocoll vom 3. Februar 1830. Da obige Erklärung allem Anſehen nach, auf die Stipulation in dem Frieden von Adrianopel ſich bezieht, und da dieſer am 14. Sept. n. St. 1829 geſchloſſen ward, ſo wird das Datum vom 9. September wohl ein Irrthum, und vielleicht auf einen ſpäteren Monat zu ſetzen ſeyn, ſo fern nicht der 9. September alten Styls (20. n. St.) gemeint wäre.

gen die Griechen, aus Mißtrauen gegen Rußland, hatte, den kurzen Zeitraum von Canning's Einfluß ausgenommen, das brittiſche Miniſterium, zum größten Theil aus dem Kreiſe der HochTories, die Entwickelung der griechiſchen Sache eher gehemmt, als gefördert. In Griechenlands Unabhängigkeit glaubte daſſelbe zu erblicken, das Vorſpiel des Untergangs der türkiſchen Macht in Europa, ein Werkzeug Rußlands wider die Türken und für deſſen Machtverbreitung über das Mittelmeer, einen Nebenbuhler in dem Handel auf dieſem und dem ſchwarzen Meer, eine Gefährdung der brittiſchen Obergewalt über die Joniſchen Inſeln, durch die England in dem adriatiſchen und oſtmittelländiſchen Meer, wie durch Malta und Gibraltar in dem weſtmittelländiſchen, geſichert iſt.

Schon auf den Congreſſen von Troppau, Laybach und Verona, hatte die engliſche Regierung ohne Gegenwirkung oder Widerſpruch wahrgenommen, daß Kaiſer Alexander einer, auch von öſtreichiſcher Seite lebhaft angeregten, Neigung ſich hingegeben hatte, aus moraliſchen und politiſchen Gründen eine Legitimität des Sultans über die Griechen anzuerkennen. Förmlich hatte ſie (30. Sept. 1825) ihre ſtrengſte Neutralität in der Griechenſache proclamirt. So erklärt ſich, warum die Hauptrichtung des von dem Herzog von Wellington mit der ruſſiſchen Regierung zu St. Petersburg am 4. April 1826 errichteten Protocolls, und jene der Londoner ProtocollarVerträge von 1827 und 1829 dahin ging, Griechenland unter täuſchenden Formen in die alte Unterwürfigkeit zu bringen, und durch Befeſtigung derſelben das Daſeyn der erſchütterten Macht des Sultans zu ſichern, wenigſtens zu friſten, und warum die für die Engländer ſo glorreiche Seeſchlacht bei Navarino (20. Oct. 1827), von dem König, in ſeiner Anrede an das Parlament (29. Jan. 1828) ein verhängnißvolles Ereigniß genannt ward.

Indeß hatte der aufgeklärte, ſcharfſichtige, edelſinnige Miniſter Canning der brittiſchen Regierung, bei ſeinem frühen Dahinſcheiden (Aug. 1827), ein groſſes Vermächtniß hinterlaſſen. Es war die ſchon durch vielfache Erfahrung beſtätigte Ueberzeugung, daß die Macht der Civiliſation unwider-

ſtehlich wirke, daß namentlich auch in dem Morgenlande das Beſtehen der Staatsverhältniſſe bedingt ſey durch die Fortſchritte der Civiliſation, wozu durch den Aufſchwung der Griechen für jene groſſen, von der Natur reich begabten Länder von Neuem die Bahn geöffnet war. Es war die Natur- und Erfahrungslehre, daß alle Beſtrebungen von Machthabern, die Fortſchritte der Civiliſation zu hemmen, noch immer geſcheitert ſind und fortwährend ſcheitern müſſen.

Die franzöſiſche Regierung, in der Cabinetpolitik der Heiligen Allianz mitbefangen, hatte ſich einer unmittelbar thätigen Unterſtützung der Griechen enthalten, bis ein Verhängniß der weltregierenden Macht die Seeſchlacht bei Navarino herbeiführte, und die vereinigten Flotten der drei Mächte zu gleichmäſiger Theilnahme zwang. Erſt nach dieſem groſſen Ereigniß, welches in jene Politik unwillkührlich eingriff, trat die franzöſiſche Regierung entſchieden auf. Es geſchah, in Einverſtändniß mit den beiden andern Mächten, durch Sendung von Subſidien an die griechiſche Regierung, und ſogar durch Hülftruppen nach Morea. Die Truppenſendung geſchah, wie ſchon erwähnt, zugleich im eigenen Intereſſe Fankreichs, dem daran gelegen ſeyn mußte, zu verhüten, daß nicht durch militäriſche Occupation des Peloponnes Rußland ſeine Berührungen mit der Pforte, England ſein in der Nähe Griechenlandes zu Lande und zur See ſchon erlangtes Uebergewicht, mithin beide ihren Einfluß auf die Pforte vermehrten.

Wäre die franzöſiſche Regierung über ihre Bewegungen völlig Herr, und über ihre Politik ganz im Klaren geweſen, dann hätte ihr Heerzug ſich nicht auf den Iſthmus beſchränkt; ſie hätte ſich nicht beſtimmen laſſen, in den Protocollen von 1827 und 1829 den Griechen das Joch türkiſcher Obergewalt und ſchweren Tribut aufzulegen; das befreite Griechenland wäre an ſie, als ihren Beſchützer, der Mittelpunct eines franzöſiſchen Syſtems geworden, das in Toulon und Marſeille ſeine Grundlage, in Alexandria und Smyrna ſeinen Schluß gehabt hätte. Aber das Miniſterium Martignac wich, nachdem die größten Schwierigkeiten beſiegt waren, vor ſeiner eigenen That

zurück. Seine Nachfolger, wie später noch einige Zeit lang das Miniſterium Polignac, ſchienen beſtimmt zu ſeyn, Frankreich in die Sphäre der engliſchen Politik zu führen und darin feſt zu halten. Es ſchien, als glaubten ſie den Anſtrengungen im Dienſte der Humanität Schranken ſetzen zu müſſen, durch Rückſichten auf Frankreichs Handelsintereſſe, das durch den Küſtenhandel des gedeihenden Griechenlands in dem Mittelmeer gefährdet werden könne. Dieſes wohl auch aus England vorgeſungene Zauberlied hätte ſeine Wirkung verfehlen können, bei der ſehr nahe liegenden Erwägung, daß durch Griechenlands Unabhängigkeit die politiſche und commerzielle Stellung Frankreichs in dem Mittelmeer, England gegenüber, in demſelben Verhältniß (auf das Wenigſte) gewinnen, als ſie bei türkiſcher Botmäſigkeit über die Griechen verlieren würde.

Theils durch den Abzug der feindlichen Truppen aus dem Peloponnes, theils durch den am 9. (oder 20. n. St.?) September 1829 erklärten unbedingten Beitritt der Pforte zu dem Londoner Tractat vom 22. März 1829 und zu Allem, was die Londoner Conferenz zu deſſen Vollziehung beſchlieſſen würde, war der Zweck der franzöſiſchen Expedition erreicht. Schon nach jenem Abzug war, im Jänner 1830, ein Drittheil der Truppen nach Frankreich zurückgekehrt, und nach der Beitrittserklärung der Pforte, beſchloß die franzöſiſche Regierung, allmählich auch die Diviſion zurückzuziehen, welche unter dem Befehl des Generals Schneider zu Beſetzung der Feſtungen auf Morea geblieben war. In dem Schreiben vom 7. October 1829 [1]), worin der franzöſiſche Staatsminiſter Fürſt Polignac dem Präſidenten Capodiſtrias dieſen Entſchluß meldete, gab er als Beweggrund deſſelben auch dieſes an, daß ſelbſt der Schein vermieden werden ſolle, als laſſe man der griechiſchen Regierung nicht volle Willensfreiheit bei dem Ordnen ihrer Angelegenheiten. Der König von Frankreich, ſchrieb der Miniſter, ſey „der Mei-

[1]) In dem Courrier de la Grèce, du 27 novembre 1829. Auch bei Lesur, l. c., 1829, appendice, p. 114, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XVII, S. 120.

nung, daß nachdem die griechiſche Regierung im Begriff ſtehe, auf definitiven Baſen gegründet zu werden, es ſchicklicher ſey, daß dieſe Organiſation nicht den Anſchein habe, in Gegenwart und unter dem Einfluß einer auswärtigen Macht bewerkſtelligt worden zu ſeyn". Um jedoch, fügte der Miniſter hinzu, „zu hindern, daß dieſer Aufbruch nicht der griechiſchen Regierung eine augenblickliche Verlegenheit verurſache, habe der König beſchloſſen, daß die Räumung nur theilweiſe, in verſchiedenen Transporten nach und nach in der Art geſchehe, daß ſie im Laufe des Monats Jänner (1830) vollendet werde" [1]). Nur die franzöſiſchen geographiſchen Ingenieure ſollten noch in Griechenland zurück bleiben, um die trigonometriſche Aufnahme des Landes zu vollenden, und eben ſo die Commiſſion, welche für wiſſenſchaftliche Erforſchung des Bodens aus Frankreich dahin geſendet war.

In ſeiner Antwort, datirt Nauplia vom 9. (20.) November 1829 [2]), verhehlte der Präſident, bei aller Dankbezeugung für die von Frankreich dem Lande erwieſenen Wohlthaten, nicht, daß die Hoffnung nicht erfüllt worden ſey, welche auf das Zurückbleiben der Diviſion des Generals Schneider die Bewohner auch des Feſtlandes von Griechenland geſetzt hätten, daß nämlich ihre Wünſche binnen Kurzem unter den Auſpicien der Befreier Griechenlands gleichfalls würden erfüllt werden. Zugleich brachte der Präſident in Erinnerung, ſowohl die Zahlung der rückſtändigen Subſidiengelder und der laufenden monatlichen Subſidien von 100,000 Francs, als auch ein dem griechiſchen Staat zu verſchaffendes Darlehn.

---

[1]) Bald nachher ward für nöthig erachtet, einen Theil der Truppen noch auf unbeſtimmte Zeit in Griechenland zu laſſen. Erſt im Anfang des Auguſt 1833 räumte der Ueberreſt, beſtehend aus 3100 Mann, dieſes Land.

[2]) Sie ſteht in den Neueſten Staatsacten, a. a. O., ſo wie die Mittheilung des Präſidenten hievon an den Senat vom 9. (20.) Nov. 1829, und des letzten Erwiederung hierauf vom 16. (28.) November.

Das Cabinet von St. Petersburg hielt, auch geraume Zeit unter Kaiser Nicolaus, noch fest an der Idee von türkischer so genannter Legitimität über die Griechen. Um diese zu retten, meinte es, könne Griechenland, abgetheilt in drei Fürstenthümer, zu der Pforte in dasselbe Verhältniß gesetzt werden, wie die Moldau und Walachei. Hiezu kam eine Warnung, welche es durch das Schicksal der Jonischen Inseln erhalten hatte. Zu gutmüthig hatte es (1815) die Beschützung der sieben vereinigten Inseln der brittischen Regierung überlassen, in der Meinung, daß unter ihrem Schirm, unter dem Einfluß brittischer Hochherzigkeit, diesem Theil der griechischen Nation das Glück einer auf bürgerliche Ordnung gegründeten Freiheit, die Schätze europäischer Bildung, die Vortheile eines geregelten Verkehrs mit andern Nationen, würden zu Theil werden. Vorspiegelungen und Verheissungen des brittischen Ministeriums unter Lord Castlereagh, hatten diese sanguinischen Hoffnungen genährt. Daß der englische Schutz in Herrschaft sich umwandeln, daß in ihm das Mittel zu Einführung venetianischer Zwingherrschaft, nur in anderer Form, gegeben sey, war nicht geahnt. Aber zu bald nur ward die russische Regierung enttäuscht, durch die brittische Verhandlung von Parga an den Sultan (April 1819) und durch die brittischen Fesseln, welche unter dem Lord Obercommissär Maitland dem Inselverein für immer angelegt wurden. War dem russischen Cabinet zu verdenken, wenn es besorgte, daß nach gänzlicher Entfesselung der im Aufstand begriffenen Griechen von türkischer Gewalt, England leicht Vorwand und Mittel finden werde, seine Jonische Obergewalt über das den sieben Inseln benachbarte Griechenland zu erstrecken?

Indeß gaben eigene Verwickelungen mit der Pforte, der russischen Politik in Absicht auf die Griechen unvermuthet eine diesen günstige Wendung. Der russische StaatsSecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Nesselrode, erklärte (27. Febr. 1828) den Regierungen von Großbritannien und Frankreich, daß sein Monarch wegen Verletzung des Tractats von Akerman, und wegen des für Rußland beleidigenden Hatti-Sche-

riſs vom 20. December 1827, Genugthuung für ſich von der Pforte begehre; in Abſicht auf Griechenland aber, wolle derſelbe fortfahren gemeinſchaftlich mit ihnen zu handeln. Hierauf folgte (14. März 1828) eine ruſſiſche Kriegserklärung wider die Pforte, und etliche Monate ſpäter (7. Mai) der Uebergang ruſſiſcher Heere über den Pruth.

In dem Frieden von Adrianopel, der (14. Sept. 1829) dieſen Krieg endigte, fand Rußland für gut, vielleicht auch durch Umſtände ſich genöthigt, ohne Rückſprache mit Frankreich und England, die oben gemeldeten Stipulationen für die Hellenen zu machen.

Dieſe Stipulationen gaben den erſten Anlaß zu Offenbarung der bei der Tripelallianz allmählich eingetretenen weſentlichen Sinnesänderung. Zwar erklärte der zehnte Artikel des Friedens endlich die Einwilligung des Sultans zu dem Londoner Tractat vom 6. Juli 1827 und zu dem Protocoll vom 22. März 1829. Allein den mitverbündeten Mächten England und Frankreich mißfiel, daß auf ſolche Weiſe des Sultans Zuſtimmung ausſchlieſſend das Werk Rußlands geworden war; ihnen mißfiel, daß in dem fünften Artikel die Fürſtenthümer Moldau und Walachei dem Weſen nach unter ruſſiſchen Schutz geſtellt wurden, und die dortige Suzerainetät der Pforte in bloſſe Titularſache verwandelt war; ihnen, zumal England, mißfiel, daß der ſiebente Artikel den Ruſſen für ihre Handelsſchiffe, und auch den Handelsſchiffen der mit ihnen verkehrenden (mit der Pforte in Frieden ſtehenden) Nationen, die vollkommenſte Freiheit ſowohl des Handels und der Schiffahrt auf dem ſchwarzen Meer, als auch der Fahrt durch den Canal von Conſtantinopel und die Meerenge der Dardanellen, einräumte. Die durch dieſe Stipulationen erregte Eiferſucht, trug Früchte zum Vortheil der Griechen.

Unverweilt wurden dem ruſſiſchen Cabinet Vorſtellungen gemacht [1]): „daß die Vollziehung des Vertrags von London

[1]) Wir folgen hier einem, augenſcheinlich aus amtlichen Quellen entſtandenen Aufſatz, in dem im Februar 1830 zu London erſchienenen Foreign Quarterly Review.

nicht das getrennte Werk Rußlands allein seyn könne, sondern eine gemeinschaftliche Angelegenheit der drei verbündeten Mächte sey". Nach einigem Notenwechsel kam man überein, daß die Conferenzen über diesen Punct in London fortgesetzt, und daß die Pforte nicht autorisirt oder eingeladen zu werden brauche, Bevollmächtigte nach London zu ernennen. Der Eigensinn des Sultans, den diplomatischen Anträgen der Cabinete von England und Frankreich, selbst in der letzten Stunde seiner Unmacht kein geneigtes Ohr zu leihen, ein Eigensinn, der jene Cabinete zuletzt dem Spott Europa's preis gab, hatte sie endlich, nach ihrer Meinung, nicht nur von jeder Verpflichtung befreit, seine Wünsche zu Rath zu ziehen, sondern auch bei ihnen gegen den Sultan eine Art Unzufriedenheit erregt, die sie geneigt machte weiter zu gehen, als im Anfang ihre Absicht war.

Bis dahin war die volle Unabhängigkeit Griechenlands kaum in die Reihe ihrer Berechnungen gekommen, obgleich bereits die geachtetesten Blätter Europa's darauf aufmerksam gemacht hatten, und schon die Rücksicht auf die Stabilität ihres Werkes, so wie die Achtung für ihre Dazwischenkunft, darauf hindrängte. Als aber die so genannte "Secte der Independenten" durch öffentliche Discussionen sich sehr vermehrte, und ein russischer Feldherr einen zu vergebenden Thron schuf, da, aber auch erst da erlitten die Ansichten der brittischen und französischen Diplomaten eine Aenderung.

Der neue französische Premierminister, Fürst Polignac, bisher in seiner Londoner Botschafterstelle dem brittischen Cabinet so gefällig, sah jetzt in seiner neuen Stellung, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten Frankreichs, die Verantwortlichkeit ein, worin ihn seine Vorgänger durch ihre Rußland günstige Mitwirkung in den griechischen Angelegenheiten zurück liessen; er sah voraus, daß die französische Nation von ihm Rechenschaft über die Folgen und Früchte der Expedition nach Morea, über die Subsidien u. s. w. fordern werde, wobei er als Resultat seiner bisherigen Politik nichts weiter hätte vorlegen können, als, statt einer Erhebung der Griechen zu politischer Freiheit und Unabhängigkeit, die Errichtung einer

Hospodarschaft in Griechenland, während eine solche (durch den Frieden von Adrianopel) in den Provinzen diesseit der Donau, in der Moldau und Walachei und in Serbien, durch den Art. 5 des Tractats von Adrianopel practisch war beinahe abgeschafft worden. Die griechische Hospodarschaft wäre eine nie versiegende Quelle von politischen Verwickelungen und Zwistigkeiten der Pforte mit den vermittelnden Mächten, und selbst dieser unter sich, geworden. Dieß genau erwägend, kam Fürst Polignac plötzlich mit dem brittischen Cabinet überein, der lang gefürchteten Ketzerei griechischer Unabhängigkeit zu huldigen, und der Herzog von Laval-Montmorency, französischer Gesandter zu London, erhielt Instruction, auf diese Grundlagen hin zu handeln. Doch ist noch unenthüllt, von welcher Macht der erste directe Anstoß, auf völlige politische Unabhängigkeit Griechenlands hinzuarbeiten, ausgegangen sey. Gleichsam durch Naturnothwendigkeit, unter der waltenden Macht der Vorsehung, war die Tripelallianz zu der Einsicht und dem Willen gelangt, das Loos Griechenlands im Geist der wahren Politik zu entscheiden, um dem Lande Ruhe, politisches Leben und physisches und geistiges Gedeihen zu sichern.

Grössere Schwierigkeiten erhoben sich nun, in den Verhandlungen der Conferenz wegen der Grenze des neuen Staats. Die im Protocoll vom 22. März 1829 vorläufig ausgedrückte Begrenzung, nördlich von den beiden Meerbusen von Volo und Arta, war auf die Voraussetzung türkischen Tributs und türkischer Oberherrlichkeit gegründet gewesen. Da man diese beiden schimpflichen Bedingungen aufheben wollte, forderte die Pforte Entschädigung dafür, durch Beschränkung der Grenzen. Nach vielen Erörterungen, entschieden endlich die politischen Geometer Griechenlands, daß die Grenzen des unabhängigen griechischen Gebiets eingeengt, und der neue Staat keinen Theil von Thessalien und Akarnanien in sich schliessen solle. Die Türken sollten demnach im Besitz bleiben der ganzen Provinz Akarnanien, eines großen ebenen und fruchtbaren Striches westlich der Stadt Vonizza, und eines ausgedehnten fruchtbaren Strichs Landes, Santa Maura, Ithaka und Cephalonia gegenüber.

Anfangs war ſogar die Beſorgniß gegründet, daß die Inſel Euböa oder Negroponte gleichfalls als Opfer für die erweiterte Unabhängigkeit Griechenlands fallen, und der Türkei bleiben würde. In einer vom Fürſten Polignac bei der Londoner Conferenz eingereichten Denkſchrift, gab derſelbe als Grund an, warum dieſe Inſel unter der Herrſchaft des Sultans bleiben ſolle: „die Inſurrection auf derſelben ſey zwar 1821 ausgebrochen, im Jahr 1824 aber völlig unterdrückt worden; die ganze Inſel gehorche nunmehr der Herrſchaft des Sultans, und die dortige türkiſche Bevölkerung ſtehe zu der griechiſchen in einem gröſſern Verhältniß als auf dem Feſtlande, da die erſte auf Euböa ſich wie eins zu ſechs, in Rumelien dagegen wie eins zu zehn verhalte". Indeß zeigte ein näherer Blick dieſes Argument als unhaltbar. Das Schickſal Euböa's iſt von dem ihm nah gegenüber liegenden Feſtlande untrennbar. Unter zwei verſchiedenen ſouverainen Herrſchaften, wären zwiſchen den Bewohnern der beiden Küſtenſtriche Colliſionen unvermeidlich, und die Küſten von Attika und Böotien würden keine Vertheidigungslinie haben. Sogar die Türken waren von der politiſchen Untrennbarkeit der beiden Theile überzeugt, indem ſie Euböa mit den gegenüber liegenden Küſtenländern unter Ein Paſchalik ſtellten.

Nächſt der politiſchen Unabhängigkeit und der Territorial-Begrenzung, kamen in der Londoner Conferenz zuerſt die Staatsform, dann die Perſönlichkeit und die Wahl des Oberhauptes von Griechenland zur Sprache. Schon in den früheren Protocollen wurden hierüber zwei Beſchlüſſe niedergelegt: erſtens, daß die Regierung ſich ſo viel möglich der monarchiſchen Form nähern, und zweitens, daß die Souverainetät erblich in der Familie eines, mit keinem der drei verbündeten Mächte blutverwandten, chriſtlichen Prinzen bleiben ſolle.

Betrachten wir zuerſt die Staatsform. Einſtimmig ward, als unpractiſch, verworfen die Idee einer griechiſchen Republik, die beſonders von franzöſiſchen Schriftſtellern war angeprieſen worden. Auch bei dem heutigen Hellas hat ſich die

alte Erfahrung bewährt, daß ein Staat von nicht unbedeutendem Umfang, bei republikaniſcher Form mehr als bei der monarchiſchen den Gefahren innerer Unruhen und der Anarchie ausgeſetzt, daß bei jener Form der Arm der Regierung, zum Nachtheil des Ganzen, über Gebühr gelähmt iſt. In den zehn Jahren, wo die heutigen Griechen republikaniſch regiert ſeyn wollten, hatte das Land faſt alle Phaſen oder Varietäten der republikaniſchen Form, und faſt den ganzen Cirkel republikaniſcher Staatseinrichtungen durchlaufen. Eine kurze Ueberſicht derſelben, bis auf den König Otto, wird ſolches bewähren.

Als im Jahr 1821 die Hellenen ſich erhoben hatten, bildete ſich bei ihnen die republikaniſche Staatsform in ihrer uranfänglichen, reinſten, einfachſten Geſtalt. Jeder kleinere oder gröſſere Bezirk regierte ſich durch ſeine eigene Ort- oder Bezirkobrigkeit, unabhängig von einer gemeinſamen oder Central-Gewalt. Aber ſchon gegen das Ende deſſelben Jahres ward das Bedürfniß einer ſolchen Gewalt fühlbar. In urkundlicher Vertragform gaben drei Haupttheile des jetzigen Griechenlandes, das weſtliche Feſtland, das öſtliche und der Peloponnes, jeder ohne föderativen Zuſammenhang mit dem andern, und alle ohne gemeinſame Obergewalt, ſich vorläufig republikaniſch-repräſentative Verfaſſungen (S. 72 ff.).

Wenige Monate ſpäter gelangte man zu der Einſicht von der Nothwendigkeit einer politiſchen Zuſammenſchmelzung der genannten drei HauptLandestheile in Einen Staatskörper. Handel und Verkehr, Rechts- und Ordnungspflege, vor Allem der Aufſchwung zur Freiheit vom türkiſchen Joch, konnten unter jenem dreifach getrennten republikaniſchen RegierungsSyſtem nicht gedeihen. Das Gefühl der allgemeinen Noth drängte zu gemeinſamer Oberherrſchaft. Aus allen im Aufſtand begriffenen Bezirken von Hellas erhob ſich (1822, Jänner) eine Nationalverſammlung, bekleidet mit allen Rechten gemeinſamer Obergewalt, beauftragt mit der Landesvertheidigung und mit der Feſtſtellung einer Conſtitution für das ganze Land. Es war die erſte allgemeine Nationalverſammlung, gehalten zu Epidau-

ros. Sie errichtete (Jan. 1822) eine vorläufige republikaniſch-repräſentative Verfaſſung, ähnlich der von dem franzöſiſchen NationalConvent entworfenen, aber nie zur Ausführung gelangten Conſtitution (S. 77 ff.). Sie vertheilte die Staatsregierung unter einen geſetzgebenden Körper, deſſen Mitglieder aus den verſchiedenen Theilen des Landes für ein Jahr gewählt werden ſollten, und einen vollziehenden Körper (Regierungscommiſſion), beſtehend aus fünf Mitgliedern, welche die Nationalverſammlung aus der Mitte des berathenden Körpers für ein Jahr wählen ſollte. Zugleich verordnete ſie die Gleichheit aller Griechen vor dem Geſetz. Schon im folgenden Jahr wurden weſentliche Aenderungen für nöthig erachtet. Eine zweite Nationalverſammlung, zu Aſtros im März 1823, errichtete eine »revidirte Verfaſſungsurkunde von Epidauros«, doch die proviſoriſche von Epidauros erhebend zur »unwandelbaren« für ganz Griechenland (S. 104 f.).

Nach dreijährigen inneren Unruhen, Zwiſtigkeiten und anarchiſchen Bewegungen, entſchied ſich eine dadurch veranlaßte Nationalverſammlung, die zweite zu Epidauros im Jahr 1826, einſtimmig, doch nur vorläufig, für eine conſtitutionelle Monarchie, und daß ein Fremder an die Spitze derſelben zu ſtellen ſey. Definitive Beſtimmung ward der nächſten Nationalverſammlung vorbehalten (S. 185). Nur in der Form einer halben Maasregel ward jener vorläufige Beſchluß verwirklicht. Die Nationalverſammlung zu Trözene (Mai 1827) errichtete eine neue Verfaſſungsurkunde, auf der Grundlage jener von Epidauros, erklärte die Subſtanz der ſouverainen Gewalt für ein Recht der Nation, und verordnete für die Ausübung derſelben oder die Staatsregierung drei Gewalten, die geſetzgebende, welche einem Senat, beſtehend aus für drei Jahre von dem Volk gewählten Abgeordneten, die richterliche, welche unabhängigen Gerichtshöfen anzuvertrauen, und die vollziehende, welche in die Hand eines einzigen zu legen ſey, aber mit Beibehaltung der republikaniſchen Staatsform. Zu jenem Einzigen ernannte ſie, doch nur auf ſieben Jahre, den Grafen Capodiſtrias, unter dem Titel Statthalter oder StaatsGouverneur

von Griechenland, welchen derselbe nachher in „Präsident“ verwandelte (S. 234 ff.). Obgleich von der Nationalversammlung ausdrücklich berufen, „nach den bestehenden Gesetzen zu regieren“, fand er doch für gut, wenigstens vorerst, ohne feste Constitution zu regieren und den Senat zu einer öffentlichen Erklärung zu veranlassen, daß die von der Nationalversammlung zu Trözene errichtete Verfassung für jetzt suspendirt bleibe. Unter dem Namen Panhellenion bestellte er eine Art von Staatsrath. Erst nach mancherlei Mißhelligkeiten, namentlich mit dem Panhellenion, entschloß er sich, auf den 27. Mai 1829, sechzehn Monate nach seiner Ankunft, eine Nationalversammlung (die vierte) nach Argos zu berufen. Diese verordnete die Entwerfung einer Constitution, und setzte an die Stelle des Panhellenions einen Senat, eine fast durchgehends nur berathende Stelle, von 27 Mitgliedern, wenigstens die Mehrzahl nach dem Willen des Präsidenten zu ernennen, dessen Gewalt dadurch und auch sonst noch weiter ausgedehnt ward. Einen solchen Senat zur Seite, regierte der Präsident eigenwillig, unter inneren Stürmen, wie wir gesehen, bis an den Tag seiner Ermordung. An seine Stelle trat eine provisorische Regierungscommission, unter dem Vorsitz seines Bruders Augustin. Eine nach Argos berufene Nationalversammlung gerieth in Spaltung und Widersteit. Augustin war genöthigt abzudanken, und an die Stelle der von ihm präsidirten Regierungscommission trat eine AdministrativCommission, die eben so wenig allgemeine Anerkennung fand als jene, und die mit dem Senat sich entzweite. Unter ihr endete die republikanische Periode des neuen Hellas. Ein Erbmonarch ward zu London ernannt, und als die Kunde davon schon nach Griechenland gekommen, bildete sich wieder eine Nationalversammlung, erst zu Argos, dann zu Nauplia, für Entwerfung einer Constitution. Es war zu spät, wie wir unten sehen werden.

Noch in demselben Zeitpunct, wo die Londoner Conferenz schon mit der Wahl eines erbmonarchischen Oberhauptes ernstlich sich beschäftigte, äusserte der griechische Senat amtlich gegen die Cabinete von Frankreich und St. Petersburg das

Verlangen [1]), „daß man den Griechen, als einer Nation, ihre Rechte bewahren möge, und den Präsidenten (Capodistrias) ihnen als Oberhaupt Griechenlands lasse“.

Dieser Präsident hatte, schuldlos oder nicht, im Lande eine zu grosse Partei wider sich, als daß man unter seiner Regierung auf Herstellung und dauerhafte Handhabung der öffentlichen Ruhe mit einiger Wahrscheinlichkeit hätte rechnen können. Weniger als durch seine griechische Herkunft, aus Corfu, war die Ernennung desselben gerade durch die Betrachtung bestimmt worden, daß er, nach langer Abwesenheit aus dem Vaterland, bei seiner Ankunft allen damaligen Factionen, allen Spaltungen fremd sey. Hierin liegt der Grund von der allgemeinen Zustimmung, die seine Ernennung gefunden hatte, und von der Popularität, die in der ersten Zeit seiner Verwaltung ihn umgab.

Ein Erbmonarch, ein Fremder, ein Fremder von fürstlicher Herkunft, aus einem souverain regierenden Hause, ein Christ, muß das neue Oberhaupt seyn, — von diesen Vordersätzen glaubten die vermittelnden Mächte bei ihren Bestimmungen ausgehen zu müssen.

Daß nur die erbmonarchische Staatsform zu den Hellenen passe, diese Idee ging weder zuerst noch allein von den vermittelnden Mächten aus. Schon seit 1821 bekannte sich Demetrius Ypsilantis zu ihr, und im November desselben Jahres erklärte sogar die Verfassungsurkunde des östlichen Festlandes von Griechenland sich vorläufig für Ernennung eines Königs, aber eines constitutionellen (S. 73). Bei der Zusammenberufung der Nationalversammlung zu Epidauros (der zweiten daselbst) im Jahr 1828, machte eine grosse Anzahl von Bezirken, Salona, Theben und viele andere, ihren Abgeordneten zur Pflicht,

---

[1]) Anrede einer Deputation des Senats an den russischen Gesandten von Ribeaupierre, während seines Aufenthaltes in Nauplia, auf seiner Reise nach Constantinopel, am 9. Jänner 1830; in dem Courrier de Smyrne, du 21 février 1830, auch in der Allgemeinen Zeitung vom 9. April 1830.

auf Einführung der monarchiſchen Staatsform zu beſtehen. Der Abgeordnete Aidin machte den Antrag hierauf. Auch entſchied dieſelbe Nationalverſammlung einſtimmig für eine conſtitutionelle Monarchie, und daß ein Fremder an die Spitze derſelben zu ſtellen ſey (S. 185). Nur die gleichzeitigen Kriegs- und anarchiſchen Ereigniſſe hinderten, daß nicht gleich damals dieſe Staatsform eingeführt ward. Im Jahr 1828 ſprach der Präſident Capodiſtrias, zu Poros gegen den franzöſiſchen General Guilleminot, als Reſultat ſeines Nachdenkens beſtimmt die Ueberzeugung aus, daß nur die monarchiſche Form Griechenland retten könne, und daß an einen Ausländer der Ruf zu erlaſſen ſey [1]).

Derſelben Meinung waren nicht nur ſchon von Anfang her viele der einſichtvollſten und wohlmeinendſten Griechen geweſen, ſondern ſie hatte ſich auch immer mehr in Folge der unvermeidlichen Wahrnehmung verbreitet, daß keiner der republikaniſchen ConſtitutionsVerſuche gelingen wollte. Im Lauf der ſpäteren von dieſen Verſuchen, ließ die Oppoſition von Ort zu Ort, von Bezirk zu Bezirk, Unterſchriften zu Adreſſen ſammeln, worin auf Einführung des monarchiſchen Syſtems angetragen ward. Dieſe Beſtrebungen der Oppoſition erregten ſogar Beſorgniß bei der Regierung; ſie erklärte die in ſolcher Weiſe zu Stande gebrachten Adreſſen für ungeſetzlich, und ließ andere in gleichem Sinn verfaſſen. Auch iſt wohl groſſentheils der nach und nach immer mehr verbreiteten Neigung zu der Monarchie zuzuſchreiben, daß bei der von den vermittelnden Mächten ohne förmlich erklärte Nationalzuſtimmung geſchehenen Ernennung des Prinzen Leopold, und ſpäter des Prinzen Otto, auf Seite der groſſen Mehrheit der Tadel, abgeſehen von der gewählten Perſon, nicht die Sache, ſondern den Mangel der ſtaats- und völkerrechtlichen Form traf.

Die Landsmannſchaft war bei dem Oberhaupt des unter dem zweifachen Fegfeuer der Inſurrection und Revolution mühſelig herangebildeten Staates, eine der erheblichſten Betrach-

[1]) Der Pariſer Moniteur universel, 1833, p. 1421.

tungen. Ein Eingebohrner konnte nicht leicht einer der verſchiedenen Parteiungen durchaus fremd ſeyn, und, wäre er es auch im ſtrengſten Sinn geweſen, konnte er doch bei Allen dafür gewiß nicht gelten. Einen Fremden konnte keine Partei für einen Freund ihrer Gegner, alle mußten von Anfang her ihn für parteilos halten; es auch zu bleiben, dazu verpflichtete ihn ſein eigenes Intereſſe.

Eine Berühmtheit, perſönliche oder genealogiſche, mußte den Throncandidaten auszeichnen. Eine ſolche fand ſich in Griechenland nicht, kein Napoleon, Niemand von hinlänglich hoher Geburt, kein Mann ſo erhaben über alle Andern, daß nicht ſeine Erhebung auf den Thron bei einer Reihe von Mitbewerbern den heftigſten Groll, den unverſöhnlichſten Haß würde hervorgerufen haben. Darum waren ſelbſt alle Inländer von Einſicht, welche für die monarchiſche Staatsform ſtimmten, namentlich ſchon ſeit 1821 Demetrius Ypſilantis, dieſer tugendhafte und berühmte Freund der Nation, und ſpäter Capodiſtrias, darin einverſtanden, daß die Wahlfähigkeit auf ausländiſche Prinzen zu beſchränken ſey.

Gehörte der Prinz einem europäiſch-chriſtlichen Regentenhauſe als Mitglied an, ſo kam ihm bei allen chriſtlichen Mächten von Europa eine politiſch-verwandtſchaftliche, und bei mehr oder weniger von ihnen und ihren Familiengliedern eine natürlich-verwandtſchaftliche Sympathie zu Statten. Dieſer Vortheil war vielfach wichtig, nicht nur für ihn und ſeine Nachkommen, ſondern auch für das Land, zu deſſen Regierung er und dieſe berufen waren.

Sehr wünſchenswerth war, daß unter den Prinzen aus einem regierenden Hauſe, einer zu finden ſeyn möge, der, bei perſönlicher Tüchtigkeit, der chriſtlich-griechiſchen (nichtunirten) Kirche angehörte, der „rechtgläubigen orientaliſchen (griechiſchen) Kirche“, welche die Conſtitution von Epidauros für die Religion des Landes erklärt hatte, während ſie zugleich allen andern Religionsgenoſſen Schutz und Duldung zuſicherte. Ein ſolcher Prinz war auſſer dem kaiſerlich-ruſſiſchen Hauſe nicht zu finden, in dieſem aber ſchon darum nicht zu ſuchen,

weil die drei vermittelnden Mächte, sey es aus Zartgefühl oder aus gegenseitiger Eifersucht, übereingekommen waren, daß die Wahl keinen Prinzen treffen dürfe, der blutverwandt sey mit einem von ihren eigenen Häusern. Sonach war die Religionseigenschaft auf christliche überhaupt, ohne Unterschied des Ritus, zu beschränken, und der Zukunft zu überlassen, ob etwa die regierende Dynastie, ganz oder theilweise, sich zu der griechischen Religion bekennen werde.

Endlich kam auch der Titel des erbmonarchischen Souverains von Griechenland zur Verhandlung. Die Conferenz entschied sich für den bescheideneren Titel eines Souverainen Fürsten von Griechenland, welcher dem politischen Machtverhältniß des neuen Staates für mehr angemessen erachtet ward, als der Königtitel. Dieser glanzvollere Titel, den man zwei Jahre später dem baierischen Prinzen Otto bewilligte, hatte besonders in England empfehlende Vertheidiger gefunden. Dieser Titel, führte man dort an, hat für ein Volk, wie das der Griechen, in seinen Beziehungen nach Innen und Aussen, eine ungleich grössere Wichtigkeit als der blosse Fürstentitel, der in ganz Europa, namentlich auch in Griechenland, sehr gemein, selbst ein Erbtheil vieler nichtregierenden, zum Theil armer, Geschlechter geworden ist. Man darf, hieß es, nicht vergessen, daß die Griechen bereits Fürsten aus dem Fanar in ihren Diensten haben; die Maurokordatos, Ypsilantis und andere Notabeln geben sich diesen Namen, es wird daher ein höherer Titel erfordert, um ihren Ansprüchen zu begegnen, und ihren Stolz zu befriedigen. Für die königliche Würde in Europa, kann hieraus keine Gefahr entspringen. Der neue König von Griechenland wird schon im Beginn einen grössern Gebietumfang als die Könige von Sachsen und Würtemberg besitzen, und in kurzer Zeit auch mehr Unterthanen haben. Die Einwendung wegen des Kostenaufwandes, möchte gleichfalls unhaltbar seyn; eine Monarchie ist nicht nothwendigerweise die kostspieligste Regierungsform; der Souverain Griechenlands bedarf keines zahlreichen Gefolges, nicht einer zahlreichen Umgebung von gestickten Kammerherren,

Adjutanten und Hofleuten. Es ist klar, daß ein König von Griechenland, der Herr einer armen und halb zerstörten Domäne, keine Civilliste wie England oder Frankreich, keine kostbaren Stutereien, Paläste und Parks, keine Haufen von Hofleuten und Staatsbeamten unterhalten könnte. Solche Anhängsel sind weder zur königlichen Autorität, noch zur Sicherheit und Wirksamkeit der königlichen Regierung wesentlich nothwendig.

Die Wahl des erbmonarchischen Staatsoberhauptes ward erleichtert, theils durch Rußlands Ueberlassung seiner Wahlstimme an Frankreich, theils durch eine hinlängliche Mehrheit von Candidaten aus teutschen souverainen Fürstenhäusern, zum Theil solcher, die ihre Wünsche der Conferenz nicht verborgen gelassen hatten. Aus mehrfachen Gründen wollte Kaiser Nicolaus von seiner Wahlstimme keinen unmittelbaren Gebrauch machen. Zu Ausübung derselben ermächtigte er Frankreich, das durch thätige Mitwirkung bei allen Schritten, welche die politische Emancipation Griechenlands bezweckten, durch den, man kann sagen, entscheidenden Heerzug nach Morea, und durch Geldvorschüsse dieses Zutrauen verdient hatte.

Was für einen würdigen Regierungscandidaten Reiz haben mußte, war nicht ein Thron, eine Krone, ein Zepter, nicht der Schimmer einer Souverainetät. Seinem Ehrgeiz mußte eine ganz andere Art von Glanz, eine Glorie schmeicheln, die kein anderer Thron gewähren konnte. Den künftigen Rudolph von Habsburg der Hellenen mußte der erhabene Beruf locken, in die Gefilde der Civilisation ein Volk zurückzuführen, welches in der Vorwelt die Fackel der Geistescultur angezündet hatte, deren Licht sich weithin auch über andere Nationen verbreitete. Aus einer Jahrhunderte lang durch Sclaverei, Elend und Unwissenheit herabgewürdigten Völkerschaft, sollte er eine freie, aufgeklärte, blühende, eine in jeder Hinsicht möglichst glückliche Nation erziehen. Beseelt durch diesen grossen Gedanken, das Herz voll von dem lebhaftesten Gefühl der Tugendpflicht, Menschen und Staatsbürger zu bilden, und wie einst dortselbst Deukalion an Pyrrha's Seite erster, jetzt zwei-

ter Stammvater der Hellenen zu werden, mußte er fest entschlossen seyn, mit der seiner Leitung sich anvertrauenden Nation ihre Leiden zu theilen, im schweren Kampf mit den ihn umgebenden Hindernissen muthig auszuharren, und endlich zu siegen. Mit ihr mußte er dulden, Armuth ertragen, ihr, um sie glücklich zu machen, sich ganz hingeben, in dem schweren Beruf selbst durch Undank sich nicht wollen irre machen lassen. Ein so grosser Gedanke kann nur eine erhabene Seele beherrschen, solcher Muth in der Mitte von Mühen und Entbehrungen, das Streben nach solchem Ruhm, nicht nach Macht und Glanz, kann nur aus der Brust eines geistig und sittlich Starken hervorgehen.

Vorzugweise kam in Betracht der Prinz Constantin Friedrich Peter von Oldenburg, Schwestersohn des Kaisers Nicolaus, Stiefsohn des Königs von Würtemberg, gebohren im Jahr 1812; ein Prinz, der auch durch persönliche Eigenschaften und Geldreichthum empfehlenswerth war. Für ihn hätten wahrscheinlich alle Stimmen sich vereinigt, wäre er nicht Neffe des Kaisers von Rußland, mithin nahe verwandt gewesen mit dem regierenden Hause einer von den drei Mächten. Aus demselben Grund konnte man sich nicht entscheiden für den erstgebohrnen Sohn des Herzogs von Orleans, bald nachher Königs von Frankreich, der von einer Partei in Griechenland, an deren Spitze Koletti, gewünscht ward. Dem russischen Cabinet schien der Prinz Bernhard von SachsenWeimar, Bruder des Großherzogs, gebohren 1792, angenehm zu seyn; ein Prinz, der durch Kriegserfahrung und eine wissenschaftliche Reise nach Nordamerika sich bemerkbar gemacht hatte, und bei dem vielleicht nur der Mangel an bedeutender Geldunterstützung aus eigenen oder seines Hauses Mitteln im Wege stand. Das Letzte, und das für den in Rede stehenden Zweck schon zu weit vorgerückte Alter, war auch der Fall bei dem von England empfohlenen Prinzen Philipp von Hessen Homburg, östreichischem General-Feldmarschall-Lieutenant, gebohren 1779. Frankreich stimmte für den Prinzen Carl von Baiern, Bruder des Königs, gebohren 1795, und, bei dessen Weigerung, für den

Prinzen Otto von Baiern, gebohren 1815. Eingewendet ward, Baiern sey Frankreichs natürlicher Bundesgenoß.

Da über alle hier Genannten eine Vereinigung nicht zu erlangen war, so brachte Frankreich den Prinzen Johann von Sachsen in Vorschlag, Neffen des Königs, gebohren 1801, der allseits genehmigt ward, aber ablehnte. Nun erst schlug England den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg vor, einen Bruder des regierenden Herzogs, gebohren 1790, dem, wie wir unten zeigen werden, seine persönlichen Eigenschaften und bedeutende eigene Geldmittel sehr zur Empfehlung dienten. Da Frankreich, auch für Rußland, mithin zweifach stimmend, diesem Vorschlag beitrat, so war man endlich zu einem Einverständniß gelangt [1]).

In besonderer Beziehung auf England, drückt sich die oben angeführte londoner Quartalschrift, über diese Wahl aus, wie folgt. „Mit Vorbedacht sprechen wir unsere unmaßgebliche Zufriedenheit über diese neue Anordnung, und unsern Dank gegen ihren Urheber aus; nicht weil wir erwarten, daß England für seine Macht, für seinen Handel, oder für seine Sicherheit besondere Vortheile daraus ziehen werde, einen englischen Pensionisten (wie man ihn genannt hatte) auf den Thron Griechenlands zu heben, — oder weil unter seiner Regierung der relative Einfluß unserer Verbündeten etwas geschwächt werden möchte; — nicht weil wir besorgen, daß Malta und die Jonischen Inseln für die Erhaltung unserer Präponderanz im mittelländischen Meer nicht hinreichend seyn dürften, — oder weil wir die Nachbarschaft eines Nebenbuhlers in jenen Gewässern fürchteten, wäre ein Candidat Rußlands oder Frankreichs vorgezogen worden; — nicht endlich weil wir hoffen, durch diese Ernennung eine wirkliche Gefahr abzuwenden, oder einem eigennützigen Interesse Vorschub zu leisten, indem wir

---

[1]) Größtentheils stimmt mit Obigem die amtliche Mittheilung überein, welche der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, in der Deputirtenkammer machte, in der Sitzung vom 18. Mai 1833. Moniteur universel, du 21 mai 1833, p. 1421.

etwa einen günstigen Handelsvertrag erwarten dürfen, damit unsere Kaufleute und Seefahrer in den Häfen Griechenlands besondere Privilegien genieſſen, oder unsere Reisenden und Alterthumforscher mehr Vortheile in der Untersuchung seiner classischen Ueberbleibsel erhalten; — aus keinem dieser Gründe, wir wiederholen es, drücken wir unsere Freude über diese Wahl aus, sondern weil wir glauben, daß sie die beste Aussicht für die Wiedergeburt, die moralische Erhebung und die gute Verwaltung Griechenlands selbst gewährt, weil sie die Nationaleifersucht entfernt, die John Bull vielleicht ungerechterweise gegen den neuen Staat gehegt haben würde, wäre dieser selbst einem freisinnigen Prinzen französischer oder russischer Connexion zugefallen, — weil sie ferner zum Vortheile der Griechen eine gröſsere Verbindung zwischen ihren unter unserem Schutze stehenden Landsleuten auf den Jonischen Inseln, zu Stande bringen, und englisches Capital, englischen Unternehmungsgeist anziehen wird, um die verödeten Gefilde wieder anzubauen, und den zerstörten Handel wieder zu beleben; — weil sie endlich eine unmittelbarere und offene Gemeinschaft zwischen den Griechen und dem aufgeklärtesten Volke der Erde, einen gröſsern Austausch der Wohlthaten der Bildung, des Reichthums, der Künste, der moralischen Erhebung und politischen Vervollkommnung sichern wird. Dem Grafen Capodistrias bleiben seine Landsleute auf den Jonischen Inseln eine ewig dauernde Verpflichtung schuldig, daß er sich bemühte, ihre Uebergabe an England, anstatt Oestreich, zu erlangen. Aehnliche wohlthätige Folgen darf man für Griechenland unter einem Prinzen erwarten, der mit englischen Gesinnungen so vertraut und von englischen Grundsätzen so durchdrungen ist, ohne deßhalb von englischer Controle weniger unabhängig, und den Interessen seines neuen Landes weniger ausschließlich ergeben zu seyn."

In Beziehung auf vorstehende Erwägungen, vereinigten sich die drei Mächte in der Londoner Conferenz zu nachfolgenden Bestimmungen.

Die erste war: Griechenland soll ein durchaus unabhängiger, erbmonarchischer Staat seyn. Sie verkündigten

denſelben in einem Londoner Conferenz-Protocoll (dem erſten) vom 3. Februar 1830, worin ſie zugleich die Grenzen des griechiſchen Staates anders als vorhin beſtimmten, keinen Tribut bewilligten, und alsbaldigen allgemeinen Waffenſtillſtand begehrten. Dieſe denkwürdige Urkunde, durch welche, in Verbindung mit der nachgefolgten Einwilligung der Pforte, Griechenland aus ſeiner Aſche wieder erſtand und in die Staatenfamilie von Europa aufgenommen ward, bildet die Grundlage des heutigen öffentlichen Zuſtandes des Hellenen-Staates. Darum folgt ſie hier von Wort zu Wort [1]).

„Protocoll der auf dem Büreau der auswärtigen Angelegenheiten gehaltenen Conferenz, am dritten Februar

---

[1]) Oeffentlich bekannt wurden dieſes Protocoll und die unten folgenden oder erwähnten, auf die Wahl, die Annahme und den Rücktritt des Prinzen Leopold ſich beziehenden Actenſtücke, zuerſt durch die Vorlegung in dem Parlament von England, durch den Staatsminiſter Aberdeen in der Sitzung des Unterhauſes vom 28. Mai 1830, worauf ſie in Londoner Tagblättern, und in dem pariſer Moniteur universel, dann aus ſolchen in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung erſchienen. Franzöſiſch ſteht das erſte Protocoll vom 3. Februar 1830 in der Allgemeinen Zeitung, in dem Blatt vom 13. März 1830, Beilage 72, und teutſch in dem Blatt vom 14. März Beilage 73. Später erſchien es, franzöſiſch, in amtlichem Abdruck, in dem zu Aegina herausgekommenen Courrier de la Grèce, du 1er (13) mai 1830, No. 13, und bei Lesur, annuaire historique, pour 1830, appendice, p. 185. Irrthümlich iſt es in der Allgemeinen Zeitung auf den vierten Februar datirt, und ſo auch in den Neueſten Staatsacten, Bd. XVII, S. 169. In dem unten vorkommenden zweiten Protocoll vom 3. Februar wird es ausdrücklich als erſtes Proto oll deſſelben Tages bezeichnet. — Das Datum vom vierten Februar führen die aus den Parlamentverhandlungen herſtammenden Abdrücke. Dagegen wird es in der durch die Reſidenten der drei Höfe zu Nauplia übergebenen Abſchrift, in ihrer Begleitungsnote, in Schreiben des Präſidenten Capodiſtrias und des griechiſchen Senats, ſtets als Protocoll vom dritten Februar bezeichnet. — Die beiden andern Conferenz-Protocolle vom 3. Februar 1830, betreffen, das eine die Ernennung des Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg zum ſouverainen Fürſten von Griechenland, das andere den Schutz der Rechte der Katholiken und die Rechtsgleichheit der Genoſſen aller Religionen daſelbſt. Ihr Inhalt wird unten, am gehörigen Ort, näher angegeben.

1830". — Anwesend: die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland".

"Bei Eröffnung der Conferenz bezeugt der Bevollmächtigte Seiner großbritannischen Majestät, so wie der Bevollmächtigte Seiner allerchristlichsten Majestät, dem Bevollmächtigten Seiner kaiserlichen Majestät den Wunsch, zu wissen, aus welchem Gesichtspunct er den 10. Artikel des neuerlich in Adrianopel zwischen Rußland und dem ottomanischen Reich abgeschlossenen Vertrags betrachtet, welcher Artikel sich auf die Angelegenheiten Griechenlands bezieht. Der Bevollmächtigte Seiner kaiserlichen Majestät erklärt, der Artikel 10 des in Frage stehenden Vertrags hebe die Rechte der Verbündeten des Kaisers nicht auf, stehe den Berathungen der zu London in Conferenz vereinigten Gesandten nicht im Wege, und setze kein Hinderniß den Anordnungen entgegen, welche die drei Höfe im gemeinsamen Einverständniß für die vortheilhaftesten und den Umständen entsprechendsten erachten sollten".

"In Folge dieser Erklärung theilt der Bevollmächtigte Seiner großbritannischen Majestät der Conferenz eine Collectiv-Depesche mit, durch welche die zu Constantinopel anwesenden Botschafter von Großbritannien und Frankreich eine Erklärung der ottomanischen Pforte vom 9. September übermachen, welche meldet, "'daß die Pforte, welche dem Londoner Tractat bereits beigetreten, verspreche und sich ferner gegen die Repräsentanten der Mächte, welche jenen Tractat unterzeichneten, verbindlich mache, allen Bestimmungen vollkommen beizupflichten, welche die Conferenz zu London hinsichtlich der Vollziehung desselben festsetzen würde"'.

"In Folge der Mittheilung dieses Actenstücks wird einhellig die Verpflichtung anerkannt, in der die Alliirten sich befinden, zwischen den Türken und Griechen zu Land und zur See unverzüglich einen Waffenstillstand herzustellen. Es wird daher beschlossen, den Botschaftern der drei Höfe zu Constantinopel, ihren Residenten in Griechenland und den Admiralen im Archipel, auf der Stelle den Befehl zukommen zu lassen, von den kämpfenden Parteien eine schnelle und vollkommene

Einstellung aller Feindseligkeiten zu begehren und zu erwirken. Zu dem Ende wurden Instructionen für die genannten Botschafter und Residenten, so wie für die drei Admirale, verabredet und beschlossen, indem die Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte es dem russischen Admiral erlaubt, an den Operationen seiner Collegen von England und Frankreich wieder Antheil zu nehmen".

"Nachdem man über die ersten Bestimmungen übereingekommen, und da die Mitglieder der Conferenz fanden, daß die Declarationen der Pforte sie in den Stand gesetzt, sich über die Maasregeln zu verständigen, welche ihnen bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge die geeignetsten dünken, ferner, da sie wünschten, mit den früheren Bestimmungen der Allianz jene Verbesserungen vorzunehmen, welche sie für die zweckmäsigsten erachteten, um dem Friedenswerke, womit sich sich beschäftigt, neue Bürgschaften der Dauer zu geben, sind dieselben in gemeinsamem Einverständniß über folgende Puncte übereingekommen".

"1) Griechenland wird einen unabhängigen Staat bilden, und alle politischen, administrativen und commerciellen Rechte genieſſen, die mit einer gänzlichen Unabhängigkeit verknüpft sind".

"2) In Betracht dieser dem neuen Staat gewährten Vortheile, und um dem von der Pforte geäusserten Verlangen, die durch das Protocoll vom 22. März (1829) festgesetzten Grenzen zu beschränken, zu entsprechen, wird die Demarcationslinie der griechischen Grenzen bei der Mündung des Flusses Aspropotamos anfangen, an diesem Flusse bis auf die Höhe des Sees Angelo-Castro fortlaufen, diesen See, so wie jene von Vrachori und Saurowitza durchschneiden, sich gegen den Berg Artolino wenden, hierauf den Kamm des Berges Aros, das Thal von Caluri und den Kamm des Berges Oeta bis an den Golf von Zeituni verfolgen, den sie an der Mündung des Sperchios erreicht. Alle südlich von dieser, durch die Conferenz speciell bezeichneten, Linie liegenden Gebiete und Ländereien werden zu Griechenland, und alle Länder und Ter-

ritorien nördlich von dieſer Linie nach wie vor zu dem ottomaniſchen Reich gehören. Gleichergeſtalt werden zu Griechenland gehören die ganze Inſel Negroponte, nebſt den Teufelsinſeln, der Inſel Skyro, und den unter dem Namen Cykladen bekannten Inſeln, gelegen zwiſchen dem 36. und 39. Grad nördlicher Breite und dem 26. und 29. Grad öſtlicher Länge nach dem Meridian von Greenwich".

„3) Die Regierung von Griechenland wird monarchiſch und nach dem Rechte der Erſtgeburt erblich ſeyn; ſie wird einem Prinzen anvertraut werden, der jedoch nicht aus denen der regierenden Häuſer derjenigen Staaten, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichnet haben, gewählt werden kann, und der den Titel eines Souverainen Fürſten von Griechenland annehmen wird. Die Wahl dieſes Fürſten wird der Gegenſtand weiterer Communicationen und Stipulationen ſeyn".

„4) Sobald die Clauſeln des gegenwärtigen Protocolls zur Kenntniß der betheiligten Parteien gelangt ſind, wird der Friede zwiſchen der ottomaniſchen Pforte und Griechenland als ipso facto eingetreten betrachtet, und die Unterthanen beider Staaten werden gegenſeitig, was die Handels- und Schifffahrtsrechte anbelangt, wie die der übrigen Staaten behandelt, welche mit der ottomaniſchen Pforte und Griechenland in Frieden leben".

„5) Die ottomaniſche Pforte und die griechiſche Regierung werden unverzüglich eine allgemeine und vollſtändige Amneſtie erlaſſen. Der Amneſtie-Act der Pforte wird verkündigen, daß im ganzen Umfang ihres Gebietes kein Grieche ſeines Eigenthums beraubt, noch in irgend einer Weiſe aus dem Grunde beunruhigt werden könne, weil er an dem Aufſtande Griechenlands Theil genommen. Der Amneſtie-Act der griechiſchen Regierung wird den nämlichen Grundſatz zu Gunſten aller Muſelmänner oder Chriſten, welche gegen ihre Sache Partei genommen, aufſtellen; überdieß wird verſtanden und verkündigt werden, daß diejenigen Muſelmänner, welche die zu Griechenland gezogenen Territorien und Inſeln ferner zu be-

wohnen gedenken, daſelbſt nebſt ihren Familien einer vollkommenen Sicherheit unwandelbar genieſſen ſollen".

„6) Die ottomaniſche Pforte wird denjenigen ihrer griechiſchen Unterthanen, welche das türkiſche Gebiet zu verlaſſen wünſchen ſollten, eine Friſt von einem Jahr geſtatten, um ihr Beſitzthum zu veräuſſern und das Land frei zu verlaſſen. Das griechiſche Gouvernement wird denjenigen Bewohnern Griechenlands, welche nach dem türkiſchen Gebiet hinüberzuziehen wünſchen, die nämliche Freiheit geſtatten".

„7) Alle griechiſchen Streitkräfte zu Land und zur See werden die Territorien, Plätze und Inſeln, welche ſie jenſeits der als Grenze Griechenlands im Art. 2 bezeichneten Linie inne haben, in kürzeſter Friſt räumen und ſich hinter dieſe Linie zurückziehen. Alle türkiſchen Streitkräfte zu Land und zur See, welche Territorien, Plätze und Inſeln inne haben, die innerhalb den oben angegebenen Grenzen liegen, werden dieſelben verlaſſen und ſich, ebenfalls in der kürzeſten Zeitfriſt, hinter die Grenzlinie ziehen".

„8) Jeder der drei Höfe wird die ihm durch den Art. 6 des Tractats vom 6. Juli 1827 zugeſicherte Befugniß behalten, das Ganze der vorſtehenden Anordnungen und Clauſeln zu garantiren. Die Garanticurkunden, wenn es deren gibt, ſollen erforderlichen Falls abgeſondert abgefaßt werden. Der Gegenſtand und die Wirkungen dieſer verſchiedenen Acte werden, dem vorgenannten Artikel gemäß, Gegenſtand fernerweiter Stipulationen der hohen Mächte werden. Kein bewaffnetes Corps, welches einer der drei contrahirenden Mächte angehört, kann, ohne Zuſtimmung der beiden andern Theilnehmer an dem Tractat, das Gebiet des neuen griechiſchen Staats betreten".

„9) Um Colliſionen zu verhüten, die unter den gegenwärtigen Umſtänden aus einer Berührung zwiſchen den griechiſchen (türkiſchen?) Demarcations-Commiſſarien entſtehen würden, iſt feſtgeſetzt, daß dieſe Arbeit brittiſchen, franzöſiſchen und ruſſiſchen Commiſſarien anvertraut werden, und daß jeder der drei Höfe einen Commiſſär ernennen ſolle. Dieſelben werden, mit gehöriger Vollmacht verſehen, die im Art. 2 bezeichnete

Grenzlinie mit möglichster Genauigkeit bestimmen, diese Linie durch Grenzpfähle bezeichnen, zwei Charten von derselben entwerfen, und, mit ihrer Unterschrift versehen, eine davon dem ottomanischen, und die andere dem griechischen Gouvernement zustellen. Sie sollen gehalten seyn, ihre Arbeit innerhalb sechs Monaten zu vollenden. Für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den drei Commissarien obwalten, soll die Stimmenmehrheit entscheiden".

„10) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protocolls sollen durch die Bevollmächtigten der drei Höfe, die zu dem Ende mit der unter H beigefügten gemeinschaftlichen Instruction versehen werden, unverzüglich zur Kenntniß der ottomanischen Regierung gebracht werden. Den Residenten der drei Mächte in Griechenland, werden über diesen Gegenstand ebenfalls Instructionen zugehen".

„Die drei Höfe behalten sich vor, gegenwärtige Stipulationen in einen förmlichen Tractat zu bringen [1]), der zu London unterzeichnet, als Vollzug des (oben erwähnten) früheren vom 6. Juli 1827 betrachtet, und den übrigen europäischen Höfen mit der Einladung mitgetheilt werden soll, ihm beizutreten, wenn sie dieß für geeignet erachten".

„Schluß: Auf diese Weise zum Ziel einer langen und schwierigen Unterhandlung gelangt, wünschen sich die drei Höfe aufrichtig Glück, inmitten der schwierigsten und zartesten Verhältnisse zu einem vollkommenen Einverständniß gelangt zu seyn. Die Aufrechthaltung ihrer Eintracht in solchen Augenblicken, gewährt die beste Bürgschaft für deren Dauer, und die drei Höfe schmeicheln sich, daß diese Eintracht, eben so beständig als heilbringend, nicht verfehlen werde, zur Befestigung des Weltfriedens beizutragen".

(Unterzeichnet:) Montmorency-Laval.
Aberdeen. Lieven.

---

[1]) Dieser Vorsatz blieb unerfüllt.

Die höheren politiſchen Rückſichten, welche die Mächte bei den Beſtimmungen des vorſtehenden Protocolls leiteten, werden in einem demſelben als Beilage A beigefügten Memorandum [1]) des franzöſiſchen Bevollmächtigten dargeſtellt, wie folgt. „Davon kann nicht die Rede ſeyn, Griechenland auf Koſten der Türkei zu vergrößern; nur Das ſteht zur Frage, eine Grenze zu finden, welche die Berührungspuncte zwiſchen ſo aufgeregten Völkern vermeidet, dem einen wie dem andern leichte Vertheidigungslinien gibt, und endlich die von aller Welt ſo ſtark gefühlte Nothwendigkeit befriedigt, in Griechenland eine Ordnung der Dinge feſtzuſtellen, welche die Pfänder und Bürgſchaften ihrer Stetigkeit und Dauer in ſich ſelbſt trägt. Nicht um eine im Peloponnes erhobene Inſurrection zu ſtillen, vereinigten ſich die drei Mächte; Ibrahim Paſcha hätte ohne ſie in dieſer Provinz, wenigſtens für den Augenblick, die Autorität des Sultans wieder herſtellen können. Ein umfaſſenderer Gedanke führte bei ihrer Allianz den Vorſitz; die Beharrlichkeit der Griechen ſehend, erkannte man, daß ſie zu allgemein von einem feſten Willen beherrſcht waren, als daß man hätte hoffen können, ſie würden ſich je entſchlieſſen, unter das ottomaniſche Joch zurückzukehren, ſelbſt wenn ein Armeecorps augenblicklich unter ihnen die Herrſchaft des Sultans wieder herſtellte. Nachdem man die Uebel aller Art wohl erwogen hatte, welche für die Ruhe Europa's die Fortſetzung dieſer Art von Vertilgungskrieg herbeiführen konnte, der ſo geeignet war, in allen chriſtlichen Staaten eine zugleich religiöſe wie politiſche Gährung zu unterhalten, entſchloſſen ſich die Mächte, die definitive Gründung eines griechiſchen Staats, eines Vaſſallen der Pforte, zu begünſtigen, als der einzigen Combination, welche Bedingungen der Ordnung, des Friedens und der Dauer darbot, und kamen in dem Vertrag vom 6. Juli 1827 überein, dieſer neue Staat ſolle unter die Garantie entweder der drei Höfe, oder eines oder zweier derſelben geſtellt wer-

[1]) In der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung vom 20. März 1830, in der Beilage 79.

den, je nachdem jeder es für angemeſſen erachten würde. Um aber dieſe Garantie nicht bloßzuſtellen, iſt es nöthig, daß Griechenland nicht gewagten und veränderlichen Wechſelfällen ausgeſetzt bleibe, deren Spiel es werden würde, wenn man es auf Morea und die Inſeln begrenzte. Solcher Art ſind die Betrachtungen, die den König von Frankreich auf den Gedanken geleitet haben, daß es gerathen wäre, das Protocoll vom 12. (oder 22.?) Dec. (1828) als Grundlage der Unterhandlungen anzunehmen, die mit der Pforte zu eröffnen ſind, ſowohl um die Frage der Grenzen, als die des Tributs, der Entſchädigung, der Form der Griechenland zu gebenden Regierung, und der zwiſchen dem Sultan und dem neuen Staat feſtzuſtellenden Verhältniſſe zu beſtimmen".

Als bleibend wichtig für das europäiſche Völkerrecht und das Staatsrecht von Griechenland, verdient hier die Stipulation in dem achten Abſatz des erſten Protocolls vom 3. Februar 1830 (oben S. 315) bezeichnet zu werden: daß nie ein franzöſiſches, großbritanniſches oder ruſſiſches bewaffnetes Corps, ohne Zuſtimmung der beiden andern Theilnehmer an dem Tractat, das Gebiet des griechiſchen Staates betreten darf.

---

[1]) Das hier erwähnte Protocoll vom 12. (oder 22.?) Dec. 1828, welches ich mir nicht habe verſchaffen können, verſprach den Griechen, eine conſtitutionelle Monarchie. So wird gemeldet in Lesur, annuaire historique, pour 1822, p. 411.

Vierter Zeitraum.

Von der Einwilligung der Pforte in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit unter einem erbmonarchischen Oberhaupt, bis auf des Prinzen Leopolds von Sachsen-Coburg Rücktritt von seiner Annahme der ihm angetragenen Würde eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland.

24. April bis 21. Mai 1830.

Erster Abschnitt.

Mittheilung des Londoner ConferenzProtocolls (des ersten) vom 3. Febr. 1830 an die Pforte. Einwilligung der Pforte in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit, unter einem erbmonarchischen Oberhaupt, durch eine Acte vom 24. April 1830.

Das oben stehende Londoner ConferenzProtocoll (das erste) vom 3. Februar 1830, mit einer demselben gemäß entworfenen Grenzcharte und einer gemeinschaftlichen Begleitungs-Note vom 8. April 1830 [1]), überreichten die Botschafter der drei Mächte zu Constantinopel der Pforte, mit dem Antrag,

---

[1]) Diese Note, wie sie dem englischen Parlament vorgelegt ward, steht in der Allgemeinen Zeitung vom 6. und 7. Juni 1830, in den Beilagen 157 und 158.

daß dieſelbe den darin enthaltenen Stipulationen ihre Zuſtimmung ertheilen wolle. Die drei Mächte, ſo ſchrieben die Botſchafter, hätten in jenem Protocoll den Charakter und den Umfang des griechiſchen Staates, ſo wie die Natur ſeiner Beziehungen zu dem ottomaniſchen Reich, beſtimmt. Sie hätten den Prinzen Leopold von Sachſen-Coburg zum Souverainen Erbfürſten des neuen Staates erwählt, und derſelbe habe ihren Wünſchen entſprochen. Dieſer Prinz werde der hohen Pforte und ganz Europa jede mögliche Gewähr leiſten, die man in einem Fall von ſolcher Wichtigkeit verlangen könne.

Als Rechtfertigungsgrund der vermittelnden und beſtimmenden Einſchreitung der drei Mächte, wird in jener Note angegeben: „die Erfüllung einer gebieteriſchen Verpflichtung gegen die Menſchlichkeit, durch Beendigung der Unruhen, welche die unglücklichen Länder verheert haben, dem Handel und der Schiffahrt die verlorene Sicherheit wieder zu geben, Europa vor einem Brand zu bewahren, der es bei der Fortdauer eines mit ſeiner Ruhe unverträglichen Zuſtandes der Dinge unaufhörlich bedroht — den Frieden auf eine ſo feſte Grundlage zu gründen, daß allen Zufällen künftiger Störungen möglichſt vorgebeugt iſt, und endlich die Exiſtenz des ottomaniſchen Reichs zu ſichern“.

Das ConferenzProtocoll vom 3. Febr. 1830 weicht, zum Nachtheil der Pforte, in den weſentlichſten Puncten ſehr bedeutend ab von dem frühern, vom 22. März 1829. Es beſtimmt eine andere Continental- und InſularBegrenzung Griechenlands, es bewilligt der Pforte keine Art von Oberherrlichkeit über dieſes Land und keinen jährlichen Tribut, nicht einmal eine Geldſumme ein- für allemal als Entſchädigung, es erklärt Griechenland für ganz unabhängig, und gibt ihm einen ſouverainen Erbfürſten. Es war zu beſorgen, daß die Pforte wegen dieſer Aenderungen den Mächten Vorwürfe, daß ſie Einwendungen dagegen machen werde. Dieſe ſuchten die Botſchafter, ohne Zweifel in Folge von der Londoner Conferenz erhaltener Inſtruction, in der oben erwähnten Note vom 8. April zu

verhüten, indem sie jene Aenderungen, wenn auch nicht streng rechtfertigten, doch entschuldigten, wie folgt.

„Es war nothwendig, die Maasregeln nach den Umständen zu bemessen, die Nothwendigkeiten anzuerkennen, welche in ihrem Gefolge sich hervorstellten, und endlich sich nach dem zu richten, was die beste Erfahrung und der hellste Vorblick in die Zukunft als gebieterische Pflicht aufdrangen. Hat nicht die hohe Pforte in Anerkennung des Berufs (mission), welchen die Allianz zur Pacification von Griechenland übernommen, alle aus den obern von den Höfen ausgesprochenen Grundsätzen hervorgehenden Entschliessungen zum Voraus anerkannt [1])? Die Pforte wird sich ferner, nach einer aufmerksamen Prüfung der vorstehenden Mittheilung von Seite der Unterzeichneten, leicht überzeugen, daß die Höfe, in ihrer Fürsorge für die wahren Interessen der hohen Pforte, alle mit den allgemeinen Interessen von Europa verträglichen Dispositionen getroffen haben".

„Wenn also die hohe Pforte aufgefordert ist, die Insel Negroponte und die in ihrem Besitze befindlichen Plätze in Ostgriechenland abzutreten, so gewinnt sie dagegen wieder ganz Westgriechenland, das gegenwärtig in den Händen der Griechen ist, und das frühere den Griechen zugewiesene Gebiet nördlich von dem Aspropotamos und den Bergen Oras und Oeta. Die hohe Pforte darf nicht vergessen, daß die Allianz den Griechen die Verpflichtung auflegt, auf die Insel Samos und denjenigen Theil von Candia, in dessen Besitz sie sich bis auf den heutigen Tag behauptet hatten, zu verzichten. Die verbündeten Mächte haben also den von der hohen Pforte ausgesprochenen Wünschen, daß die Grenze des neuen griechischen Staates nicht die früher vorgeschlagene Ausdehnung erhalte, so weit es in ihrer Macht stand, entsprochen".

---

[1]) Nicht so! In ihrer oben (S. 289) angeführten Erklärung vom 9. September 1829, hatte die Pforte im Voraus nur die Bestimmungen anerkannt, welche die Londoner Conferenz in Hinsicht auf Vollziehung ihres damals allein in Rede stehenden Protocolls vom 22. März 1829 machen werde.

„Und wenn sie von der andern Seite bestimmt haben, Griechenland eine völlige Unabhängigkeit zu geben, wenn sie die Fragpuncte eines Tributs und einer Geldentschädigung definitiv nicht in Betracht genommen — so geschah es deßhalb, weil der erschöpfte Zustand Griechenlands der Erfüllung dieser Bedingungen unberechenbare Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte, und weil die Berührungen zwischen den beiden Ländern, welche daraus erfolgt seyn würden, unfehlbar beklagenswerthe Mißverständnisse und häufige Collisionen herbeigeführt, und allem Anschein nach Interventionen ohne Ende hervorgerufen hätten".

„Die Allianz hat daher in ihrer Entscheidung einzig das wahre Beste des ottomanischen Reichs und Griechenlands, die Nothwendigkeit, den Frieden der Levante zu sichern, und die gebieterische Pflicht, die Erneuerung von Verwirrungen zu verhüten, die den Frieden von Europa wieder gefährden würden, berücksichtigt. Es ist beinahe unnöthig beizufügen, daß die verbündeten Höfe keinerlei Eingriffe oder Unternehmungen von Seite des neuen griechischen Staats gegen die ottomanische Pforte erlauben werden. In dieser Hinsicht bietet die Wahl des Prinzen, dem die Regierung Griechenlands anvertraut werden wird, sein Charakter und seine Grundsätze, der hohen Pforte sichere Gewährleistung. Die Höfe bieten diese Gewährleistung der Pforte mit Vertrauen, da sie keine bessere Gewährleistung für sie selbst kennen. Sie kennen kein Individuum, das sich besser eignete, den Frieden zwischen dem ottomanischen Reiche und Griechenland zu behaupten, auf dessen Verwirklichung und Erhaltung ihre eifrigsten Wünsche gerichtet sind".

„Die Unterzeichneten sind ferner von der Allianz angewiesen, die Aufmerksamkeit der Regierung des Großherrn auf einen Gegenstand zu richten, der ihr sehr am Herzen liegt. Wie schon bemerkt, bleiben die Inseln Candia und Samos unter der Herrschaft der Pforte, unabhängig von dem neuen Staat, den sie in Griechenland zu gründen übereingekommen sind; die verbündeten Höfe fühlen sich jedoch, kraft der durch

gemeinsame Uebereinkunft eingegangenen Verpflichtungen verbunden, die Bewohner von Candia und Samos gegen jede Art von Unbilden in Folge des Antheils, den sie an den zeitherigen Unruhen genommen, sicher zu stellen. Diese Sicherheit sprechen die verbündeten Höfe für sie von der hohen Pforte an, indem sie verlangen, daß dieselbe auf besondere Einrichtungen begründet werden, welche, entweder ihre frühern Privilegien anerkennend, oder andere durch die Erfahrung als nothwendig erwiesene Berechtigungen bewilligend, der Bevölkerung dieser Inseln einen wirksamen Schutz gegen Acte der Willkühr gewähren. Die drei Cabinete haben das Vertrauen, daß die hohe Pforte in ihrer erleuchteten Weisheit sich selbst überzeugen wird, daß in Betracht der nahen Nachbarschaft und der Religionsverwandtschaft, welche die griechischen Bewohner der Inseln Samos und Candia mit den Unterthanen des neuen Staates verbindet, eine milde und gerechte Administration das sicherste Mittel seyn wird, ihre Herrschaft auf eine feste Basis zu gründen".

„Die Unterzeichneten haben somit der hohen Pforte die Mittheilung gemacht, welche sie im Namen der drei Höfe ihr vorzulegen beauftragt waren. Die Höfe haben das Vertrauen, daß dieselbe die Unparteilichkeit, welche ihre Entscheidungen dictirt hat, so wie die gebieterischen Motive, welche ihnen verboten, die völlige Pacification länger in Ungewißheit zu lassen, zu würdigen wissen wird. Die Verbündeten erwarten einen freien Beitritt zu diesen Entscheidungen, von Seite der hohen Pforte. Sie erwarten, daß sie öffentlich und ohne Verzug die gänzliche Einstellung der Feindseligkeiten bekannt machen, daß sie alle in der gegenwärtigen Note bezeichneten, die hohe Pforte betreffenden Maasregeln, und hauptsächlich diejenigen, welche sich auf Handel, Schiffahrt, die Amnestie und die friedliche Räumung der Gebiete, welche aufhören ihr anzugehören, in gleichmäsige und ungesäumte Vollziehung setzen werde. Dieselbe Aufforderung ist auf Befehl der Höfe an die Griechen ergangen. Die Unterzeichneten halten sich überzeugt, daß die Erwartungen der Mächte nicht werden getäuscht wer-

den, und daß sie in wenigen Tagen von der hohen Pforte eine den Entschliessungen der Verbündeten völlig entsprechende Antwort erhalten werden. Es ist jedoch ihre Pflicht zu erklären, daß, wenn die Antwort verweigert, verzögert oder unbefriedigend gegeben würde — die Höfe nichts destoweniger mit der Vollziehung der Maasregeln, die sie für das allgemeine Beste beschlossen haben, vorschreiten würden".

Diese Drohung allein möchte für den Sultan schwerlich ein zureichender Grund gewesen seyn, zu der in der Londoner Uebereinkunft beschlossenen vollen Unabhängigkeit Griechenlands und seiner neuen TerritorialBegrenzung unverweilt seine unbedingte Einwilligung zu geben, hätte nicht die Großmuth des Kaisers Nicolaus ein finanzielles Argument hinzugefügt, welches für die Pforte in ihrer damaligen Geldnoth von grossem Gewicht war. In Folge des Friedens von Adrianopel hatte sie zehn Million Ducaten an Rußland baar zu bezahlen. Von dieser Summe erließ ihr der Kaiser eine Million, unter der Bedingung, daß sie ohne Verzug die oben gedachte Einwilligung ertheile [1]).

Von dem Reis Effendi hierauf zu einer Conferenz eingeladen, erhielten die Botschafter am 23. April 1830 die Versicherung, daß die Pforte in die gedachten Bestimmungen willige; zugleich gab er ihnen etliche Wünsche, die bis jetzt nicht bekannt geworden, zu erkennen, die sie sogleich beantworteten [2]).

Schon am folgenden Tage sendete der Reis Effendi den Botschaftern die Einwilligungsacte der Pforte, in einer von ihm an die ersten Dragomans von Frankreich, Großbritannien und Rußland erlassenen amtlichen Note. Darin gibt die Pforte ohne

---

[1]) So in einem, wie es scheint, halbamtlichen russischen Artikel in dem Journal de Francfort, du 6 août 1835, und in der Allgemeinen Zeitung vom 17. Aug. 1835.

[2]) Gemeinschaftlicher Bericht der drei Botschafter an die Londoner Conferenz, aus Constantinopel vom 24. April 1830, und das Londoner Conferenz-Protocoll vom 14. Mai 1830; beide in der Allgemeinen Zeitung vom 11. Juni 1830, Beilage 162, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 200 u. Bd. XIX, S. 62.

Vorbehalt oder Einschränkung ihre Einwilligung zu den Stipulationen „als darauf abzweckend, dem Lande Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und das allgemeine Wohl und den allgemeinen Frieden zu befestigen".

Die Einwilligungsacte der Pforte [1]) lautet in der Uebersetzung, wie folgt.

„Die hohe Pforte hat den Inhalt der amtlichen Note, welche ihre edlen Freunde, die in Constantinopel residirenden Repräsentanten der drei hohen Mächte, ihr haben zukommen lassen, und in denen ihr die letzten in der Londoner Conferenz gefaßten Beschlüsse bekannt gemacht worden, in Erwägung gezogen. Dem besagten Inhalt angemessen, in Uebereinstimmung mit der auf der dieser Note beigefügten Charte bezeichneten Grenzlinie, ist eine den Beschlüssen der drei Mächte gemäse Antwort der hohen Pforte dasjenige, was sie als das Mittel ansehen, den obwaltenden Unruhen ein Ziel zu setzen und die nöthigen Sicherheiten zu gewähren; und würde in dieser Hinsicht der Beitritt der hohen Pforte allen Erörterungen ein Ende machen. Die hohe Pforte gibt zu diesem Gegenstand ihre Einwilligung; sie nimmt an, was man hierüber entschieden hat, als darauf abzweckend, dem Lande Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und das allgemeine Wohl und den allgemeinen Frieden zu befestigen. Und um Ihren Excellenzen, unsern oben benannten Freunden, diesen Entschluß bekannt zu machen, damit sie ihn Ihren respectiven Höfen mittheilen, wurde die gegenwärtige amtliche Note aufgesetzt und Ihnen zugefertigt. Den 1. Zilkade 1245 (24. April 1830). (Die Uebersetz. unterz.) Desgranges. F. Chabert. A. Franchini".

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung a. a. O., und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 208. Nicht auch bei Lesur.

Zweiter Abschnitt.

Mittheilung des Londoner (ersten) Conferenz-Protocolls vom 3. Febr. 1830 an die provisorische Regierung von Griechenland. Betrachtungen über die Befugniß der drei vermittelnden Mächte zu den von ihnen festgesetzten Bestimmungen über die Friedensbedingungen und die Staatseinrichtung Griechenlands, und zu der Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes. Verhandlungen, Ansichten und abweichende Erklärungen der provisorischen Regierung und des Senats von Griechenland, in Beziehung auf die Bestimmungen der vermittelnden Mächte über dieses Land.

Auch der provisorischen Regierung von Griechenland liessen die drei Mächte das Protocoll (das erste) vom 3. Februar 1830, durch ihre Residenten in Griechenland, zu Ertheilung ihrer Einwilligung einhändigen.

In ihrer gemeinschaftlichen Begleitungs-Note [1]), datirt Napoli di Romania am 8. April (27. März) 1830, verlangten die Residenten (Dawkins, Baron A. Rouen und Graf Panin), auf Befehl ihrer Regierungen, von der provisorischen Regierung Griechenlands die unverweilte Annahme nachstehender Maasregeln. 1) Amtliche Bekanntmachung des factisch schon bestehenden Waffenstillstandes. 2) Räumung aller Landestheile, Puncte und Inseln, die nicht Bestandtheile Griechenlands seyn sollen, durch die griechischen Truppen und Geschwa-

[1]) Obiges ist aus einer glaubwürdigen Abschrift von dem französischen Original genommen. Französisch steht diese Note in dem zu Aegina erschienenen Courrier de la Grèce du 1er (15.) mai 1830, No. 13.

der, und deren Zurückziehung hinter die in dem Protocoll vom 3. Februar bezeichnete Demarcationslinie. 3) Achtung der Personen und des Besitzthums jener Muselmänner, die in Griechenland zurückbleiben. Nächstdem erklären die Residenten, daß die drei Mächte sich entschlossen hätten, die Garantie eines von dem neuen Staat zu machenden Anlehns zu übernehmen, wovon der Sold und die Unterhaltung der Truppen zu bestreiten sey, die der Fürst bei seiner Ankunft werde aufzustellen haben; doch solle das in Griechenland befindliche französische Truppencorps noch ein Jahr lang daselbst bleiben, nach Umständen auch länger. Ferner wiederholten die Residenten die Stipulation, welche für die in dem neuen Staat lebenden Katholiken und ihr Kircheneigenthum, für die kirchliche, bürgerliche und politische Rechtsgleichheit aller Unterthanen Griechenlands, in dem unten näher zu erwähnenden dritten Protocoll vom 3. Februar enthalten ist. Endlich wurden die Griechen auf die Pflicht der Dankbarkeit und des Vertrauens aufmerksam gemacht, welche sie den verbündeten Mächten für die empfangenen Wohlthaten schuldig seyen.

Die hierauf erfolgte Antwort des Präsidenten Capodistrias „enthält" — so schrieb am 14. Mai die Londoner Conferenz — „ebenfalls die vollständigste Zustimmung der provisorischen Regierung zu der Entscheidung der Verbündeten" [1]). Doch, dieser wichtige Punct bedarf einer näheren Erörterung, einer berichtigenden, in geschichtlicher und rechtlicher Hinsicht.

Ob die provisorische Regierung, ihre „vollständigste Zustimmung zu der Entscheidung der Verbündeten" wirklich ertheilt habe? ob in ihrem Namen der Präsident, ob selbst der Senat, ermächtigt gewesen wäre, zu der von der Londoner Conferenz im Namen der drei vermittelnden Mächte ent-

---

[1]) So heißt es in dem oben (Seite 324, Note 2) angef. Londoner Conferenz-Protocoll vom 14. Mai 1830. Eine Einwilligungsacte selbst ist, meines Wissens, öffentlich nicht bekannt worden, so wenig als der „Anhang zu derselben", dessen das Protocoll erwähnt.

worfenen Pacifications- und Constitutiv-Acte, durch welche auf dem Wege eines Vertrags, zwischen der Pforte und der griechischen Nation, dann auch zwischen dieser und den drei Mächten, die politische Existenz Griechenlands begründet, die Grundverfassung des neuen Staats in ihren FundamentalPuncten festgesetzt, und für ihn ein erbmonarchisches Oberhaupt erwählt und ernannt werden sollte, mit rechtlichem Erfolg die griechische Staats- oder NationalEinwilligung zu ertheilen? — ob nicht die Einwilligung der Nation, durch ihre Repräsentanten in der Nationalversammlung, zu Rechtsgeschäften von so hoher Wichtigkeit, von der allerhöchsten, erforderlich gewesen? ob dieselbe von der provisorischen Regierung wirklich eingeholt worden sey? — oder ob die Tripel-Allianz von der griechischen Nation früher schon, auf rechtsbeständige Art, unbedingt ermächtigt worden sey, ganz nach eigenem Ermessen für sie Frieden mit der Pforte zu schliessen, und deren Anerkennung der politischen Unabhängigkeit des neuen Griechenstaates entgegenzunehmen, dessen Grundverfassung in ihren Hauptzügen festzusetzen, und für ihn ein erbmonarchisches Oberhaupt zu wählen und zu ernennen? — diese Geschicht- und Rechtsfragen waren unstreitig von der Conferenz in reife und ernste Erwägung zu ziehen. Treu wollen wir den Vorgang, nach den vor uns liegenden Actenstücken, berichten. Dadurch werden sich die Leser in den Stand gesetzt sehen, ein richtiges Urtheil über obige Fragen zu fällen.

Mehrmal hatte die provisorische Regierung von Griechenland das Verlangen geäußert, zu den Unterhandlungen, über die Sache der Griechen überhaupt, zugezogen zu werden. Der NationalCongreß zu Argos ermächtigte, in seinem ersten Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829 [1]), Art. 1, den Präsidenten „zur Theilnahme an den Unterhandlungen, wozu

---

[1]) Oben (S. 284 f.) wörtlich eingerückt aus dem Courrier d'Orient, 1829. No. XXI. Auch sehe man die Schlußrede des Präsidenten, ebendas. Num. XXII, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVI, S. 257.

den verbündeten Höfen gefällig seyn werde ihn einzuladen, um Vereinbarungen über die Vollziehung des Londoner Vertrags (vom 22. März 1829) zu treffen"; doch unter Beobachtung der Grundsätze, welche in der den verbündeten Mächten von dem Präsidenten übergebenen Note vom 11. (23.) Mai 1829 und in seiner Denkschrift vom 24. Mai (5. Juni) desselben Jahres angegeben sind, und von den Grundlagen ausgehend, welche der Congreß zu Epidauros in den Instructionen vom 14. (26.) April 1826 festsetzte.

Nothwendig wird man, bei der Unterhandlungsfrage, das Werk der Friedensstiftung zu unterscheiden haben von jenem der Staatseinrichtung. Griechenland directe Theilnahme an den Unterhandlungen in dem Emancipations- und PacificationsWerk zu gestatten, dem widerstrebte eben so sehr die Politik der drei Mächte, als, nach ihrer Meinung, das eigene Interesse der Griechen. Bis zu der Anerkennung ihrer Selbstständigkeit und politischen Unabhängigkeit, war die Nation in einer Periode politischer Entwickelung. In diesem gleichsam provisorischen oder Uebergangs-Zustande konnte sie nicht erwarten, und mit Recht nicht fordern, daß Regierungen anerkannt souverainer Staaten mit ihr auf dem Fuß der völkerrechtlichen Gleichheit verkehrten. Sie mußte sich dabei beruhigen, und sogar Glück wünschen, daß die drei verbündeten Mächte sich ihrer in der Art, wie es geschah, annahmen, daß sie, ohne förmlichen Auftrag und ohne positive Verpflichtung im Verhältniß zu der Pforte, ihr Interesse wohlwollend betrieben.

Bei Leistung dieses Liebesdienstes (negotiorum gestio) die griechische Nation oder ihre Regierung in den Unterhandlungen mit der Pforte als souveraine Macht aufführen zu wollen, würde nicht gelungen seyn. Die Türken betrachteten die Griechen als Rebellen, die eines factischen Waffenstillstandes genössen, den sie nicht durch eigene Kraft, sondern durch die vereinigten Bemühungen der drei Mächte errungen hätten. Alles was unter solchen Umständen mit Billigkeit sich hoffen

ließ, war, daß die Pforte das Friedenswerk direct nur mit den drei Mächten unterhandelte.

Wären aber auch griechische Abgeordnete zu den Unterhandlungen zugelassen worden, so wäre schwerlich ein Einverständniß zu erwirken gewesen, weder zwischen ihren Machtgebern für die ihnen zu ertheilenden Instructionen bei den noch im Lande obwaltenden Parteiungen, noch mit der Londoner Conferenz. Die das Friedenswerk hindernden Elemente wären nur vermehrt, folglich die Erreichung des heilsamen Zwecks wo nicht ganz vereitelt, doch nicht bedeutend erschwert worden. Die nöthige Verständigung, zuerst der drei durch weite Entfernung getrennten Cabinete unter sich, dann ihrer insgesammt mit der hartnäckigen, noch entfernteren Pforte, für billige und ausführbare FriedensStipulationen, war schon schwierig und zeitraubend genug; um so mehr gebot der Zweck der Unterhandlung, die hemmende Theilnahme auch der Griechen von derselben entfernt zu halten.

Indeß konnten die Griechen mit Billigkeit verlangen, daß in dem ihre theuersten Interessen so nah berührenden Friedenswerk die Londoner Conferenz Rücksprache mit ihrer provisorischen Regierung nehme, daß sie ihre Wünsche, Gesinnungen, Hoffnungen und Ansprüche anhöre. Zu dem Ende möchte klüger und heilsamer, als das Verlangen nach unmittelbarer Theilnahme an den Unterhandlungen, gewesen seyn, wenn Capodistrias, nach Einlangung des Protocolls vom 22. März 1829, eine Deputation an die verbündeten Mächte und die Londoner Conferenz abgesendet hätte, um, neben der Danksagung des griechischen Volkes für ihre Wohlmeinung und Wohlthaten, ihnen die Nothwendigkeit der Grenze von Arta bis Volo, die Ansprüche verschiedener Provinzen und Inseln auf ihre Aufnahme in den Griechenstaat, und die Ansprüche der gesammten Nation, sowohl auf vollständige Emancipation und Souverainetät, als auch auf feste Verbürgung ihrer politischen Freiheit und Unabhängigkeit und der Sicherheit ihres gesammten TerritorialBestandes, gründlich auseinander zu setzen. Sey es, daß Unentschlossenheit des Präsidenten, oder

zu großes Vertrauen auf sein persönliches Ansehen bei den verbündeten Mächten und der Londoner Conferenz, oder Bedenklichkeiten in Ansehung der Wahl solcher Deputirten, deren Tüchtigkeit und Anhänglichkeit an seine Person er fest vertrauen dürfe, ihn von dieser Maasregel abhielt, immerhin schien ihre Unterlassung ein Fehler, entweder der Einsicht oder des Willens, zu seyn.

Bei dem Rechtsgeschäfte der Staatseinrichtung, mit Inbegriff der Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes, konnten die oben gemeldeten politischen Rücksichten nicht als Entschuldigungsgrund dienen, wenn die griechische Nation von jeder Art von Theilnahme an der Berathung durch ihre Stellvertreter, wenn sie sogar von förmlicher Genehmigung der Londoner Conferenzbeschlüsse ausgeschlossen ward.

Wohl waren die drei Mächte, England zuerst, von den Griechen um Intervention in dem Befreiungskrieg mit der Pforte ersucht worden; doch nur um Vermittlung. Sie selbst sprechen, ausdrücklich, in dem unter ihnen zu London am 6. Juli 1827 geschlossenen Tractat, nur von „Vermittlung bei der Pforte", wozu von Seite der Griechen ein dringendes Ersuchen an sie sey gestellt worden [1]). Dieses Ersuchen darf, weil es nach dem Rechtsgesetz im Zweifel einschränkend zu erklären ist, von mehr nicht als von Vermittlung des Friedens und seiner Bedingungen verstanden werden. Durch dasselbe war kein Recht gegeben, die Grenzen einer vermittelnden Dazwischenkunft willkührlich zu überschreiten, kein Recht, die Griechen als Nationalpöbel oder als einen anarchischen Haufen zu behandeln, der rechtlich für unfähig zu achten sey, über seine Staatseinrichtung zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Hatten sie doch schon seit neun Jahren so manche Formen politischer Selbstständigkeit sich gegeben und genossen, hatten sie doch für Feststellung ihrer StaatsInstitutionen schon vier oder fünf Nationalversammlungen gehalten, und sich eine förm-

[1]) De Martens, recueil des traités, Supplément, T. XI, p. 465.

liche Staatsverfassung gegeben, hatten sie doch in den letztverflossenen zwei Jahren eine Staatsregierung gehabt, welche die drei verbündeten Mächte anerkannt, mit welcher sie sogar durch bei ihr accreditirte diplomatische Agenten politisch unterhandelt hatten.

Waren nicht bald nachher dieselben drei Mächte, nebst Oestreich und Preussen, auch Vermittler für Friedensstiftung zwischen dem König der Niederlande und den wider ihn aufgestandenen Belgiern, und liessen Sie da nicht, wie Recht, zu, daß die Belgier selbst, durch ihren NationalCongreß, sich (4. Juni 1831) einen König (den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg) wählten, und denselben eher nicht als Staatsoberhaupt (21. Juni) inaugurirten, als bis er die Constitution beschworen hatte?

Von solchen Grundsätzen ausgehend, hatte die griechische Nationalversammlung zu Argos in dem dritten Artikel ihres (oben S. 284 f. wörtlich eingerückten) ersten Decrects vom 22. Juli (3. August) 1829 festgesetzt, daß selbst mit Zustimmung des Präsidenten verabredete Anordnungen der verbündeten Mächte, für Griechenland eher nicht verpflichtend seyn sollten, als bis sie von den bevollmächtigten National-Repräsentanten anerkannt und bestätigt seyn würden.

Ein Londoner Tagblatt [1]) meldete, Capodistrias habe zu einer Zeit, wo er schon gewußt, welche Gesinnungen die verbündeten Mächte in Absicht auf Griechenlands künftige Verfassung hatten, einen Ausschuß des Senats ernannt, der einen der Nationalversammlung vorzulegenden Entwurf einer neuen Constitution errichten sollte. Ob und wie weit der Präsident das Erwähnte gewußt habe, müssen wir unentschieden lassen. Aber gewiß ist, daß schon seit dem August 1829 er und der Senat mit dem Entwurf einer neuen Constitution anhaltend beschäftigt waren. Die Nationalversammlung zu Argos hatte,

---

[1]) The Courier, vom 23. April 1830.

in ihrem zweiten Decret, vom 22. Juli (3. Aug.) 1829 [1]), Art. 11, verordnet, daß die Regierung Gutachten des Senats einholen ſolle, über die Reviſion der (auf den NationalCongreſſen von Epidauros, Aſtros und Trözene errichteten) Verfaſſungsurkunden, und über die Abfaſſung der Entwürfe zu einem FundamentalStatut und zu Geſetzbüchern. Die Verſammlung hatte zugleich für jene Reviſion als Grundlage verordnet, daß man ſich nach den Grundſätzen zu richten habe, welche auf den genannten Nationalverſammlungen angenommen wurden.

Hierauf erklärte ſich der Präſident in einer Botſchaft [2]) an den Senat, welche aus Nauplia am 16. Februar 1830 datirt iſt, wie folgt. "Die Ausarbeitung, die wir von dem Ausſchuß verlangt haben, welcher mit der Berichterſtattung über die Reviſion der Conſtitutionsacten beauftragt iſt, ſoll der Regierung die amtlichen Notizen an die Hand geben, auf die ſie, den Anordnungen der Art. 11 und 12 des zweiten Decrets der Verſammlung von Argos vom 14. Juli gemäß, ihre Entſcheidung zu gründen hat. Weil jedoch der Ausſchuß die Beobachtungen zu kennen wünſcht, die wir ſelbſt über dieſen wichtigen Gegenſtand angeſtellt haben, ſo nehmen wir keinen Anſtand, ſie ihm mitzutheilen. Dieſe Beobachtungen können ſich aber nur auf das Syſtem beziehen, nach welchem, unſerer Anſicht zufolge, die Arbeit des Ausſchuſſes am nützlichſten ausgeführt werden könnte. Die dem zweiten Decret angehängten Grundlagen ſkizziren, nach unſerer Meinung, den Plan, den der Ausſchuß durch die Analyſe der ältern Conſtitutionsacten auszufüllen hat. Der Eckſtein eines jeden Staats-

[1]) In dem Courrier d'Orient, 1829, no. XXI. Neueſte Staatsacten, Bd. XVI. S. 232.

[2]) In dem Courrier de la Grèce, du 13 mars 1830. Auch in der Allgemeinen Zeitung vom 7. Mai 1830, Beilage 127. — Eine Botſchaft des Präſidenten an den Senat vom 25. Febr. 1830 (in dem Courrier a. a. O. und in der Allgem. Zeitung vom 10. Mai 1830, Beil. 130) leitet den Senat auf die ConſtitutionsFrage: ob ausſchlieſſend, und wie weit, das politiſche Stimmrecht der Bürger auf Grundbeſitz zu gründen ſey?

gebäudes besteht in der positiven Definition jenes Rechts der Bürger, welches wir Stimmrecht nennen. Man muß demnach sehen, wie dieses Recht durch die Constitutionen von Epidauros, Astros und Trözene definirt ist. Zunächst wird es sich darum handeln, in eben diesen Acten nachzusuchen, unter welchen Bedingungen und nach welchen Formen die Nation dieses Recht den nicht eingebohrnen Hellenen und den Fremden gewährt. Endlich wird man wissen müssen, ob dieselben Acten die Bedingungen feststellen, unter denen die stimmberechtigten Bürger zur Ausübung dieses Rechts berufen werden. Wenn der Ausschuß die durch die oben erwähnten Constitutionen sanctionirten Grundsätze mit größter Genauigkeit zusammengefaßt, wird er vielleicht erkennen, daß er seinen Auftrag nicht besser erfüllen kann, als wenn er uns über diesen wichtigen Gegenstand die Bemerkungen mittheilt, welche ihm die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Den nämlichen Gang verfolgend, wird der Ausschuß sodann die Grundsätze analysiren, welche die Constitutionsacten hinsichtlich der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt sanctionirt haben. Er könnte endlich in einem Zusatzcapitel unter dem Titel von „Allgemeinen Anordnungen“ alle übrigen Grundsätze der oben erwähnten Acten kurz zusammen fassen. So bald wir diese Analyse vor Augen haben werden, wollen wir nicht säumen, die Meinung des Senats über den Entwurf eines Fundamental Statuts einzuholen, welcher, seitdem die Nation uns die Ehre erzeigt hat, uns die Leitung ihrer theuersten Interessen anzuvertrauen, der Gegenstand unseres Nachdenkens ist“.

Bei den hier angezeigten Berathungen über das Verfassungswerk, konnte, ja mußte in Erwägung kommen: ob und wie dem Lande der Hellenen eine allgemeine republikanische Staatsform, mit oder ohne einen Präsidenten, zu geben? oder ob ein Staatenbund, ein System vereinigter Staaten (systema foederatarum civitatum), republikanisch oder monarchisch gebildeter, mit einem gemeinschaftlichen Präsidenten an der Spitze, oder ohne solchen, für zuträglicher zu achten sey? Oder ob die monarchische Staatsform, gemeinschaftlich dem ganzen Lande,

vorzuziehen ſey? ob in ſolchem Fall eine erbliche oder eine Wahlmonarchie Statt haben ſolle? ob und wie die eine oder die andere eine rein monarchiſche oder unumſchränkte, oder eine monarchiſch-repräſentative (mit Volksvertretung) ſeyn ſolle? Daß in jedem der hier genannten Fälle, eine förmliche Verfaſſungsurkunde, und zwar auf nationalem Weg, zu errichten ſey, darüber konnte wohl nirgend ein rechtlicher Zweifel obwalten.

Nirgend findet ſich eine Spur, daß die Griechiſche Nation für ſich, durch eine unbeſchränkte Vollmacht (mandatum cum libera), welche nach dem Rechtsgeſetz hier auch nicht zu vermuthen iſt, den drei Mächten die Rechtsgeſchäfte der Pacification und der Conſtitution, und jenes der Ernennung eines erbmonarchiſchen Oberhauptes, gänzlich und unbedingt übertragen oder überlaſſen, daß ſie dabei ſelbſt nicht das Recht der Ratification, Zuſtimmung oder Beſtätigung ſich vorbehalten, vielmehr darauf gänzlich verzichtet, daß ſie ihr ganzes Schickſal ohne Vorbehalt und Einſchränkung in die Hände der Tripel-Allianz gelegt, daß ſie Alles unbedingt in deren Willen, geſtellt, oder daß ſie hinterher zu dem genannten dreifachen Rechtsgeſchäft ihre Einwilligung oder Genehmhaltung, ſey es unmittelbar oder durch Repräſentanten, förmlich erklärt habe.

Dagegen läßt ſich nicht verkennen, daß ſpäterhin die Nation jene Zuſtimmung durch ſprechende Handlungen erklärt habe, durch ihre Ergebung in die Verfügungen der drei Mächte. Auch iſt dabei nicht zu überſehen, welches Vertrauen zu dem reinen, in das ganze Verhältniß kräftig, ja entſcheidend einwirkenden Wohlwollen der drei Mächte, den Griechen die Pflicht der Dankbarkeit auflegte, für die thätige Unterſtützung, die ſie von ihnen erhalten hatten, fortwährend erhielten, und deren ſie auch fernerhin dringend bedurften; Wohlthaten von ſo hohem Werth, daß ohne ſolche ihre Sache, menſchlicher Einſicht nach, nie geſiegt hätte. Es muß anerkannt werden, daß unter der Zwiſchenregierung des proviſoriſchen Präſidenten ſich Parteiungen gebildet hatten, welche in die Verwaltung, und ſelbſt in die Dauer der kaum erſt gebil-

deten Staatsverbindung störend eingriffen. Es muß in Erwägung gezogen werden, daß verlängerte Wirksamkeit des Präsidenten als Staatsoberhaupt, sey es durch Vorurtheil oder andere Ursachen, leicht hätte Anlaß werden können, nicht nur die für das Gedeihen der Sache unentbehrliche Harmonie unter den verbündeten Mächten zu unterbrechen, sondern auch unter den Griechen selbst eine Anarchie und eine Verwirrung herbeizuführen, die für ihr eigenes Glück viel nachtheiliger, und für die Interessen der civilisirten Nationen am Mittelmeer, und aller auf demselben Handel und Schiffahrt treibenden Völker, weit beunruhigender werden konnte, als der gefahrvolle Zustand, welcher die Dazwischenkunft hervorgerufen hatte.

Daß „die provisorische Regierung die vollständigste Zustimmung zu der Entscheidung der Verbündeten gegeben habe“, diese ihre Angabe entnahm die Conferenz, wie sie selbst in dem Protocoll vom 14. Mai 1830 meldet, aus einem an demselben Tage zu London eingegangenen Bericht [1]) des brittischen Residenten Dawkins, datirt aus Napoli di Romania vom 20. April 1830. Herr Dawkins sagt darin: „Ich habe das Vergnügen zu berichten, daß die Griechen die unermeßlichen Wohlthaten, welche sie aus den Händen der Verbündeten empfangen haben, in vollem Maaße würdigen und dankbar anerkennen; als die erste derselben, nach der Erwerbung ihrer Unabhängigkeit, betrachten sie die Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg. Die Ernennung Seiner königlichen Hoheit ist für sie besonders erfreulich und schmeichelhaft, da sie dieselbe als die Erfüllung der Wünsche betrachten, welche sie durch die in einer frühern Periode ihrer Revolution nach England gesendete Deputation ausgedrückt hatten“. In demselben Sinn hatten sich die drei in Griechenland accreditirten Residenten der verbündeten Mächte, unter ihnen der so eben genannte Herr Dawkins, in dem gemeinschaftlichen Bericht erklärt, welchen sie unter dem 19. April aus Nauplia an

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 10. Juni 1830, Beil. 161.

die Londoner Conferenz erstatteten; wir werden unten darauf zurückkommen.

Dagegen machte schon Prinz Leopold, in seiner zweiten Note an die Conferenz, in der vom 21. Mai 1830 [1]), die Londoner Bevollmächtigten aufmerksam auf den Mangel einer freien und vollständigen Einwilligung der griechischen Nation. „Er (der Unterzeichnete) kann“, schrieb er, „nicht zugeben, daß die Antwort des Präsidenten von Griechenland an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protocoll enthalte. Nach seiner Ansicht kündigt sie eine gezwungene Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung ist von Vorbehalten höchster Wichtigkeit begleitet. Der Präsident unterrichtet deutlich die Residenten, daß die provisorische Regierung, den Verordnungen der Versammlung zu Argos gemäß, nicht die Macht habe, die Zustimmung der griechischen Nation auszusprechen. Es ist den Residenten, welche gegenwärtig waren, wohlbekannt, daß die in Frage stehende Verordnung erklärt, daß keine von der provisorischen Regierung mit den verbündeten Mächten eingegangenen Vorkehrungen für die griechische Nation verbindlich seyen, bis sie von deren Repräsentanten anerkannt und bestätigt worden; daß wenn die Repräsentanten zusammenberufen wären, sie den Instructionen ihrer Constituenten nicht entsprechen würden, wenn sie in die Propositionen der verbündeten Mächte willigten. Aber der letzte Theil von der Note des Präsidenten spricht noch stärker für die Ansicht des Falles, welche der Unterzeichnete zu hegen genöthigt ist; denn der Präsident sagt, daß mit Rücksicht auf den Inhalt des Arrangements die Regierung sich vorbehält, dem Prinzen mit der Abschrift der Note solche Bemerkungen vorzulegen, die sie nicht vor ihm verbergen kann, ohne ihre Pflicht gegen Griechenland und ihn selbst zu verrathen“.

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 9. Juni 1830, Beilage 160, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 66, und bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 197.

In ihrer ErwiederungsNote an den Prinzen, vom 17. Mai 1830 [1]), beharrte dennoch die Conferenz auf ihrer Behauptung, und zwar einzig auf den Grund des, oben wörtlich mitgetheilten, dieser Note auszugweise beigelegten Berichts des brittischen Residenten Dawkins. Auch sie würde, sagt sie, die Gefühle und Besorgnisse getheilt haben, welche die Briefe des Grafen Capodistrias bei dem Prinzen erregt hätten, wäre nicht die Ursache dieser Gefühle und Besorgnisse durch die von Herrn Dawkins ertheilte Nachricht "von dem völligen Beitritt der provisorischen Regierung zu dem Londoner Protocoll beseitigt worden". Es ist, fügt sie hinzu, "unzweifelhaft, daß zwischen dem Präsidenten und dem Senat eine glückliche Uebereinstimmung der Gesinnungen obwaltet. Nicht allein hat der Senat mit dem Präsidenten in seiner Entscheidung übereingestimmt, sondern eine Deputation jenes Körpers hat sogar den Residenten der drei Höfe dessen Zufriedenheit über die vorgeschlagenen Vorkehrungen der drei hohen Mächte in Betreff Griechenlands ausgedrückt. Es wird ferner angegeben, daß unverzüglich eine GlückwunschAdresse an den Souverainen Fürsten erlassen werden wird. Nach dem vollen und unbeschränkten Beitritt der Pforte und der Griechischen Regierung zu den Entscheidungen der Conferenz, durch welchen beide Theile Seine königliche Hoheit förmlich als Souverainen Fürsten von Griechenland anerkannt haben, können keine ernstlichen Schwierigkeiten oder wirklichen Gefahren mehr vorhanden seyn".

Bei eigener Ansicht der vorliegenden griechischen Actenstücke findet man, daß weder der Präsident und die provisorische Regierung noch der Senat von Griechenland ihre, wie am 14. Mai 1830 die Londoner Conferenz in einem Protocoll schrieb, "vollständigste Zustimmung zu der Entscheidung der Verbündeten" gegeben hatten; im Gegentheil, sie machten erhebliche Erinnerungen dawider, in Absicht auf Form und Inhalt derselben. Auf das Vollkommenste wird solches bestätigt, durch

---

[1]) Allgemeine Zeitung, Blatt vom 10. Juni, Beilage 161, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 63.

noch andere amtliche Erklärungen des Präsidenten, der provisorischen Regierung und des Senats, die hier unmittelbar folgen.

Schon am 30. (18.) März hatte der Präsident die drei Protocolle vom 3. Februar 1830 durch Mittheilung des Prinzen Leopold empfangen, dann am 8. April (27. März) dieselbe auch von den Residenten der drei Mächte in Griechenland amtlich mitgetheilt erhalten [1]). Zwar fügt eine wiener Zeitung, der Oesterreichische Beobachter, bei dieser Meldung hinzu: „Am Ostersonntage (11. April), nach vollbrachten kirchlichen Ceremonien übergab der Präsident, kraft der ihm vom Congresse zu Argos ertheilten Vollmacht, und mit Zustimmung des Senats, den drei Repräsentanten der alliirten Mächte, die schriftliche Erklärung des Dankes der Nation für die in den Londoner Protocollen enthaltene Entscheidung ihres Schicksals, und der formellen Anerkennung und Annahme desselben. Schon am 3. April soll der Präsident dem Senat ein Schreiben des künftigen Souverains von Griechenland vorgelegt haben, worin dieser ihn auffordert, die Geschäfte, wie bisher, fortzuführen". Allein, hören wir dagegen den Präsidenten selbst, in den beiden Schreiben die er schon am 6. April (25. März) aus Nauplia an den Prinzen Leopold erließ [2]), als Antwort auf ein Schreiben des Prinzen vom 28. Februar.

Man hat den Griechen, obgleich sie es wiederholt verlangten, nicht gestattet, an den Unterhandlungen Theil zu nehmen, welche den Bestimmungen der Protocolle vom 3. Februar vorausgingen; der Präsident und die provisorische Regierung sind nicht ermächtigt, diese Bestimmungen anzuerkennen, so lang dieselben nicht von dem NationalCongreß ra-

---

[1]) Oesterreichischer Beobachter, und aus demselben die Allgemeine Zeitung vom 31. Mai 1830, Num. 151.

[2]) Beide in der Allgemeinen Zeitung vom 14. und 15. Juni 1830, Num. 165 und 166, und in der Beilage zu Num. 166, auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 211 ff. Nur das zweite Schreiben steht bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 195.

tificirt sind; schweigend und traurig hat der Senat dieselben vernommen; man will sie den Griechen aufdringen, statt in gesetzlicher Form sie von ihnen genehm halten zu lassen; auf solche Weise wird dem Prinzen der Vortheil versagt, durch die Stimme der Nationalversammlung auf den Thron von Griechenland berufen zu werden; auch nicht ein Wort sagen jene Bestimmungen von den öffentlichen Rechten und Freiheiten der Hellenen und von der Regierungsweise des ihnen zugedachten monarchischen Oberhauptes; es wird sohin entweder das Volk der Willkühr des neuen Fürsten gefahrvoll hingegeben, oder dieser in die mißliche Nothwendigkeit gesetzt, sogleich bei seiner Thronbesteigung eine constituirende Erklärung zu erlassen; die gewählte Grenzbestimmung ist höchst nachtheilig für Griechenland, nicht nur in militärischer Hinsicht, sondern auch weil sie acht Provinzen mit ungefähr 100,000 Griechen der Botmäsigkeit der Türken unterwirft, weßhalb die Ausführung höchst schwierig und gefährlich ist; für das Land und ihn selbst ist von höchster Wichtigkeit, daß Prinz Leopold ehemöglichst persönlich in Griechenland erscheine; — dieß ist das Thema, welches der Präsident in den beiden an den Prinzen Leopold erlassenen Schreiben vom 6. April abhandelt, wie folgt.

„Das Protocoll vom 3. Februar (sagt Capodistrias in dem ersten Schreiben) und die demselben angehängten Actenstücke, sollen eben der Griechischen Regierung amtlich mitgetheilt werden. Das Nähere weiß ich noch nicht, doch aus vertraulichen Erklärungen, die zwischen mir und den Residenten der drei Höfe Statt gefunden haben, schliesse ich, daß diese Herren die genaue Befolgung der ihnen zugegangenen Vorschriften verlangen und durchaus keine Unterhandlung gestatten werden; selbst nicht einmal eine solche, durch welche die Formen festgesetzt würden, nach denen die von den Mächten getroffenen Anordnungen in Ausführung gebracht werden sollen. Wenn Ew. königliche Hoheit die Geneigtheit haben wollen, einen Blick auf die abschriftlich hier beigelegten Decrete des Congresses von Argos zu werfen, so werden Sie

(Art. 3 des ersten Decrets) wahrnehmen [1]), daß ich nicht ermächtigt bin, irgend eine Verpflichtung im Namen und von Seite Griechenlands, hinsichtlich der in Rede stehenden definitiven Anordnungen, einzugehen, wenn nicht die bevollmächtigten Deputirten Kenntniß davon genommen und sie ratificirt haben. Da sich nun aber der Gesichtpunct, von welchem aus der Congreß von Argos den Tractat vom 6. Juli (1827) betrachten mußte, sehr wesentlich von dem unterscheidet, den die hohen contrahirenden Mächte für recht befunden haben, bei ihren Stipulationen vom Monat Februar (1830) zur Richtschnur zu nehmen; da ferner die Griechische Regierung, wiederholter Bitten ungeachtet, nicht aufgefordert worden ist, an den letzten Unterhandlungen Theil zu nehmen, so kann sie auch das Resultat derselben nicht genehmigen, ohne vorher eine Versammlung des Nationalcongresses einberufen, und dadurch den Vorwurf von sich abgelehnt zu haben, daß sie ihre Eide, so wie die Würde und die Rechte der Nation, compromittirt habe. In der That würden auch die ProvinzialDeputirten, die im Congreß versammelt waren, um die Mittheilung der Londoner Conferenz-Protocolle entgegen zu nehmen, sich hinsichtlich der Paragraphen, welche auf die Grenzbestimmung sich beziehen, in der peinlichen Alternative befunden haben, entweder die heiligen Pflichten gegen ihre Constituenten zu verletzen, oder die Pflichten nicht zu erfüllen, welche die Dankbarkeit der Griechen gegen ihre erhabenen Wohlthäter ihnen so unwidersprechlich auferlegt. Auf der andern Seite, würde auch das tief eingeprägte Gefühl dieser Pflichten die Vertreter der Nation bewogen haben alle die andern Anordnungen, welche ihr unschätzbare Vortheile sichern, dankbar anzunehmen, und Ew. königliche Hoheit würden alsdann auch die Genugthuung gehabt haben, durch die

---

[1]) Dieses Decret vom 22. Juli (23. Aug.) 1829 verordnet, daß Anordnungen der hier in Rede stehenden Art, ohne Ratification des NationalCongresses für Griechenland nicht verpflichtend sind. Die eigenen Worte des Decrets folgen unten.

feierliche und einmüthige Stimme der Nationalverſammlung dazu berufen zu werden, die Wiederherſtellung Griechenlands unter dem Schutze der Inſtitutionen zu vollenden, deren Grundlagen durch den Congreß von Argos beſtimmt worden ſind. Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge legen mir die oben erwähnten Rückſichten, ſo wie überhaupt die Weiſe, in der die Mächte ihre Entſcheidungen auszuführen beſchloſſen haben, die Verpflichtung auf, die Mittheilungen, welche ich eben erhalten ſoll, ſofort zu beantworten und die Zuſammenberufung eines Congreſſes aufzugeben. Ich werde demnach den Senat und die Nation von den Motiven in Kenntniß ſetzen, die mich nöthigen, mich einer ſo ſchweren Verantwortlichkeit zu unterziehen, und ich hoffe, der Senat werde dieſe mit mir theilen, weil er auch an dem unbegrenzten Vertrauen Theil nimmt, das ich zu den edeln und großherzigen Abſichten Ew. königlichen Hoheit hege; Abſichten, die ſich ſo deutlich in Ihrem Schreiben vom 16. (28.) Februar ausſprechen. Ihrem Herzen, mein Fürſt, vertrauen die Griechen ihre Wünſche an, und Ew. königliche Hoheit werden, indem Sie die Wünſche huldvoll entgegennehmen, ſie den Umfang des Glückes, das die Mächte ihnen durch ihre Erhebung zum Range eines freien und unabhängigen Volkes zugedacht, verſtehen und würdigen lehren. Ich halte es von ſolcher Wichtigkeit, Ew. königliche Hoheit ſchon im Voraus mit dem Plane bekannt zu machen, den ich zu befolgen gedenke, daß ich dieß ſogar thue, noch ehe ich die amtlichen Mittheilungen der Reſidenten erhalten, und bevor ich dem Senat irgend eine Botſchaft über dieſe wichtigen Fragen habe zugehen laſſen".

Hierauf macht der Präſident auf die großen Schwierigkeiten, und ſelbſt auf die Gefahren aufmerkſam, mit welchen die Vollziehung der von der Allianz beliebten Grenzbeſtimmung verbunden ſeyn würde, nach welcher acht griechiſche Provinzen (Akarnanien, Voniza, Valdos, Viochos, Agrapha, Cravaſi, Karpeniza und Paradzik) unter ottomaniſchem Joch bleiben ſollten, mit einer chriſtlichen Bevölkerung von 80 bis 100,000 Seelen, die allein beinahe zwei Drittheile der

griechiſchen Armee lieferten; auch ſeyen der Aspropotamos und der Sperchius an vielen Stellen mehr nicht als ſeichte Bäche, als Grenzflüſſe nicht tauglich, und überhaupt die gewählten Grenzen in militäriſcher Hinſicht unpaſſend.

In einer Nachſchrift vom 7. April [1]) meldet der Präſident, er habe geſtern Abend dem Senat vertrauliche Mittheilung gemacht von dem Protocoll vom 3. Februar, ehe noch daſſelbe ihm durch die Reſidenten amtlich mitgetheilt worden. „Nach einem tiefen und trauernden Stillſchweigen", ſchreibt er, „bat der Senat um Erlaubniß, ſich zurückziehen zu dürfen, um Zeit zu gewinnen, über die ihm von mir vorgelegten wichtigen Gegenſtände reiflich nachdenken zu können. Heute bat eine aus dem Präſidenten und zwei Mitgliedern beſtehende Deputation um eine Audienz; ſo eben hat ſie mich verlaſſen. Das Weſentliche ihrer Botſchaft iſt Folgendes: „Wir wiſſen nicht, auf welche Art und Weiſe die verbündeten Mächte uns ihre Entſcheidungen zugehen laſſen werden. Dieſelbe mag nun aber auch ſeyn, welche ſie wolle, ſo zweifeln wir, daß nach den Bemerkungen, die Sie uns gemacht haben, dieſe Entſcheidungen uns die Freiheit laſſen werden, anzunehmen oder zu verweigern. Wir ſind nicht ermächtigt, das Protocoll vom 3. Februar und die ſie begleitenden Actenſtücke anzunehmen, und ſelbſt vorausgeſetzt, die Nation hätte uns dazu die Macht ertheilt, ſo würde uns dennoch unmöglich ſeyn, ſie zu benutzen, ohne die Pflichten zu verletzen, die wir uns ſelbſt und unſern Brüdern auf dem feſten Lande Griechenlands, auf Candia, Samos und allen andern Inſeln ſchuldig ſind, die den Türken wieder zurückgeſtellt werden ſollen. Ew. Excellenz belieben zu thun, was Sie zum Beſten des Landes für gut finden; wir aber werden zu den von Ihnen im Namen der Nation und für dieſelbe hinſichtlich der Vollziehung des Protocolls vom 3. Februar getroffenen Maasregeln niemals unſere Einwilligung geben. Die verbündeten Mächte mögen ihre Beſchlüſſe vollziehen; wir aber

[1]) Allgemeine Zeitung vom 14. Juni 1830, Beil. 165, S. 659.

wollen daran keinen Theil nehmen. Wir sind bereit, in einer Denkschrift [1]) die Gründe auseinander zu setzen, die uns die Nothwendigkeit auflegen, von dieser Bahn abzuweichen. Wir werden Sie ersuchen, unsere Denkschrift den verbündeten Souverainen zu Füßen zu legen; sie werden über dieselbe ihr Urtheil mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit fällen" . . . . . "Die Wahrheit ist, daß die Köpfe in einem Zustande der Aufregung sind und daß es nicht leicht seyn dürfte sie zu beruhigen".

In dem zweiten Schreiben, auch vom 6. April (25. März) 1830, schreibt der Präsident unter Anderem: "Ich will es wagen, mein Fürst, Ihnen zu sagen, daß es dieses erste Auftreten ist, nach welchem die Griechen Sie beurtheilen werden. Wenn Sie sich ihnen als ein erhabenes Individuum ("grand personnage") zeigen, das unfähig ist, ihre Armuth und ihre Entbehrungen zu theilen, so werden Sie, anstatt ihnen Achtung für sich einzuflössen, sich freiwillig des sichersten Mittels berauben, einen heilsamen Eindruck auf sie zu üben. Die Gelegenheit, dieses erste Opfer zu bringen, bietet sich Ihnen dar. Kommen Sie daher, und wohnen Sie in eigener Person der schwierigen und mühsamen Arbeit bei, die Grenzen festzustellen, und erlauben Sie nicht, daß es Andere an Ihrer Stelle thun". — "Ich muß Ew. k. Hoheit noch privatim einige Aufklärungen über den ersten Theil meiner Depesche geben. Es ist mir unmöglich, mein Fürst, Zeit genug zu finden, um mich in eine Analyse der Actenstücke der Londoner Conferenz einzulassen; es scheint mir aber klar, daß man es für vortheilhafter und kürzer gehalten habe, Griechenland die Anordnungen, aus denen seine Unabhängigkeit hervorgehen soll, aufzudringen, als dieselben in gesetzlicher Form von ihm annehmen zu lassen. Meine Sache ist es nicht, die Gründe zu untersuchen, welche veranlassen, diesem Plan den Vorzug zu geben, wohl aber weiß ich, daß es der ungünstigste für das Interesse des Landes und für das Interesse Ew. k.

[1]) Sie folgt unten.

Hoheit war". — "Ferner ſagt weder die Acte vom 3. Februar, noch die Acte, welche Ew. k. Hoheit die erbliche, ſouveraine Macht überträgt, ein einziges Wort über die öffentlichen Rechte der Hellenen. Dieſes Stillſchweigen möchte zu einem von folgenden zwei Schlüſſen leiten: entweder ſind die verbündeten Mächte der Meinung, daß die Perſon des Fürſten in ſich ſelbſt die Rechte der Griechen aufnimmt und vereinigt; oder ſie haben dem ſouverainen Fürſten die Befugniß vorbehalten, dieſe Rechte durch eine in dem Augenblick, wo er die Leitung der Geſchäfte übernimmt, zu erlaſſende Erklärung anzuerkennen. Auf die zweite Weiſe habe ich bereits dem Senat und allen Bürgern, die mich ſeit Erſcheinung der Londoner Actenſtücke mit Fragen beſtürmten, die Sache auseinander geſetzt, und wahrſcheinlich wird die Adreſſe des Senats in dieſem Sinne abgefaßt ſeyn". — "Was noch zu thun übrig bleibt, wird jetzt von Ew. k. Hoheit abhängen. Ihrer Antwort, mein Fürſt, wird man mit Sehnſucht entgegenſehen, und die Wünſche Aller wird ſie erfüllen, wenn ſie ſich beſtimmt über die Puncte ausſpricht, die ich mir die Freiheit nehme, Ihnen vorzulegen. 1) Ew. k. Hoheit ſind geneigt, die Religion des Landes anzunehmen [1]); haben Sie die Güte, das zu verkündigen. Durch die einfache Thatſache dieſer Erklärung, wird das heiligſte Band die Nation mit Ew. k. Hoheit und Ihrer Dynaſtie verbinden. 2) Ohne Zweifel iſt es nicht Ihr Wunſch, zu regieren, ohne daß Sie geſetzmäſige Formen beobachten, und ohne Griechenland zu erlauben, an der Annahme dieſer Formen Theil zu nehmen. Wenn Sie ſich die Mühe geben, einen Blick auf das zweite Decret des Congreſſes von Argos zu werfen, ſo werden Sie erſehen, daß, indem Sie erklären, die darin angeführten Grundlagen annehmen zu wollen, Sie ſich ſelbſt (indem Sie alle Rechte der Hellenen reſpectiren) die Macht vorbehalten, mit Rückſicht auf die unfehlbaren Lehren der Er-

[1]) Dieſes widerſpricht der Prinz in ſeiner unten folgenden Note an die Conferenz.

fahrung, den Griechen weiſe Inſtitutionen zu geben. 3) Die übrigen Decrete des Congreſſes von Argos garantiren die geſetzmäſigen Intereſſen aller Claſſen von Bürgern, die während des Kriegs groſſe Opfer darbrachten. Wenn Ew. k. Hoheit mit einem einzigen Wort erklären, daß Sie jenen Intereſſen, durch Ihre Einſtimmung in das was die Decrete beſagen, genügen wollen, ſo werden Sie nichts zu wünſchen übrig laſſen, und die Nation wird Ihnen mit Ihren Segnungen entgegen kommen". — "Ich wünſchte einige Stunden übrig zu haben, um die Gründe zu entwickeln, die mich bewogen, Ihnen dieſe drei Vorſchläge zu unterlegen. Ich hoffe, Ew. k. Hoheit werden mir die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, zu glauben, daß dieſe Beweggründe aus der gewiſſenhafteſten Quelle fließen; vielleicht werde ich mißverſtanden, indeſſen darf ich es nicht wagen, einen Empfang, wie er von den Griechen ihrem Souverain zu Theil werden müßte, zu verbürgen, falls der Vorläufer und der Begleiter Ihrer Ankunft ein gänzliches Stillſchweigen über die obenerwähnten drei Puncte ſeyn ſollte. Ew. k. Hoheit werden dieſe freimüthige Sprache verzeihen; ſie iſt mir angebohren; ſie iſt dieſelbe, die mir in andern Zeiten Ihre Gunſt erwarb. Ich hätte gewünſcht, mit Ihnen über unſere Finanzen, über die Armee, die Flotte, und im Allgemeinen über die ganze Verwaltung ſprechen zu können".

Dieſem zweiten Schreiben ließ der Präſident ein drittes, ein vertrauliches, nachfolgen, datirt vom 22. (10.) April 1830 [1]). Er erwähnt darin der abſchriftlich beigelegten (unten folgenden) Antwort vom 16. April, die er den Reſidenten der drei Mächte auf ihre oben erwähnte Note vom 8. April ertheilt habe. Sodann ſchildert er die Finanzverlegenheit der Regierung. Um beſonders die Armee durch Zahlung des Soldes in Zufriedenheit zu erhalten, ſey dringend nöthig, daß

[1]) Abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung, vom 15. Juni 1830. Beilage 166, S. 662, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 224. Auch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 195.

Anfangs Mai zum Wenigſten eine Million Francs Subſidiengelder pünctlich eintreffen. Endlich fügt er hinzu: "Wenn ich die Hoffnung hegen darf, Ew. k. Hoheit in den Stand zu ſetzen, das Land ruhig und zufrieden vorzufinden, ſo kann es nur unter zwei Bedingungen geſchehen: die erſte iſt die baldige Ankunft Ew. k. Hoheit in Griechenland; die andere, daß die proviſoriſche Regierung die Mittel beſitze, der Armee, der Flotte und den öffentlichen Beamten regelmäſige Zahlung leiſten zu können. Nur unter dieſen beiden Bedingungen, vermag ich etwas zu thun". In einer Nachſchrift fügt der Präſident hinzu, er beabſichtige, dem Prinzen eine Deputation zu ſchicken, und eine Fregatte mit zwei andern griechiſchen Schiffen zur Ueberfahrt nach Griechenland; doch erwarte er hierüber die Befehle des Prinzen.

Um dieſelbe Zeit erklärte ſich der Präſident über dieſe Angelegenheit in etlichen Schreiben an ſeinen Freund, den zu Paris ſich aufhaltenden Herrn J. G. Eynard aus Genf, dieſen eifrigen und hochherzigen Griechenfreund, den freigebigſten von allen [1]). Aus Nauplia vom 6. April (25. März)

---

[1]) Der zu Aegina erſchienene Courrier de la Grèce, in ſeinem Blatt vom 15. (27.) März 1830, S. 2, enthält ein Schreiben des Präſidenten an die Finanzcommiſſion, datirt aus Nauplia vom 22. Februar (6. März) 1830, worin folgende Stelle denkwürdig iſt: "Herr Ritter Eynard gibt Griechenland unaufhörlich Beweiſe der großmüthigen Theilnahme die er dieſem Lande ſchenkt. Sie wiſſen, meine Herren, daß er uns von ſeinem eigenen Gelde 700,000 Francs vorgeſchoſſen hat. (Eynard hatte dieſes dem Präſidenten gemeldet, in einem Schreiben vom 26. (14.) Oct. 1829. Man ſ. das Schreiben des Präſidenten an den Senat, und des letzten Antwort, in dem angef. Courrier vom 27. Nov. 1829.) Er war Inhaber von griechiſchen Fonds fur 30,000 Pfund Sterling. Er hat ſie, mit einem Gewinn von 204,860 Fr. verkauft, die ihm eigen gehören, indem er auf ſeine Gefahr und Riſico Griechenland im Augenblick der größten Noth beträchtliche Vorſchuſſe gemacht hat, und die oben erwähnten 30,000 Pf. St. fur ſeine Garantie in Händen hatte. Dieſe 204,860 Fr. werden Griechenland geſchenkt, Herr Eynard behält davon 104,860 Fr. auf Abſchlag der 700,000 Fr. die er uns geliefert hat, und ſchickt uns in Baarem 100 000

ſchreibt ihm der Präſident [1]): „Das Ganze .... gibt mir die Ueberzeugung, daß die Anordnungen, welche die verbündeten Höfe definitiv getroffen haben, abſolut und peremtoriſch ſind. Es war meine Pflicht, vor Allem die Aufmerkſamkeit des Prinzen Leopold auf die Schwierigkeiten zu lenken, welche, ich ſage nicht ihre Annahme, ſondern ihre Vollziehung erleiden dürfte. Griechenland hat nur zu gehorchen, und es wird gehorchen. Dieß iſt aber nicht Alles; es ſoll auch Beweis von der Dankbarkeit ablegen, welche ihm die zahlreichen Wohlthaten ſeiner erlauchten Beſchützer einflöſſen, und ich ſchmeichle mir mit der Hoffnung, daß es dieſe Pflicht auf eine ehrenwerthe Art erfüllen werde. Es wird von nun an ſein ganzes Vertrauen in die edlen und väterlichen Abſichten ſeines Souverains ſetzen, alle ſeine Wünſche und ſeine Hoffnungen bei ihm niederlegen, und es wird dann die Sache Sr. königlichen Hoheit ſeyn, das Uebrige zu thun. So denke ich mir den Plan zu dem von mir zu befolgenden Betragen, um ſowohl den Mittheilungen der verbündeten Höfe zu entſprechen, als um den Griechen die Vortheile begreiflich zu machen, welche ihnen die Uebereinkünfte zu London gewähren. Dieß iſt auch der weſentliche Inhalt der Depeſche und des langen Privatſchreibens, das ich heute an den Prinzen erlaſſen habe. Ich beweiſe Sr. k. Hoheit, daß ſeine Pflichten, ſo wie ſeine theuerſten Intereſſen ihn veranlaſſen müſſen, ſich unverzüglich nach Griechenland zu begeben. Die Operationen in Bezug auf die Begrenzung ſind ſchwierig und ſchmerzhaft, und nur er iſt im Stande ſie ſo zu leiten, daß die Folgen davon für Griechenland nicht verhängnißvoll und für die verbündeten Höfe

---

Fr., die wir ſo eben empfangen haben. Dieſes Geſchenk iſt an Bedingungen geknüpft. Durch ſein amtliches Schreiben vom 2. Jan. gibt er die Verwendung an, die wir davon machen ſollen. Er wunſcht vor Allem, daß der Ackerbau ermuntert werde, und zu dieſem Ende beſtimmt er 25,000 Fr. für die Errichtung einer Muſtermeierei (Ferme-modèle)“.

[1]) Pariſer Moniteur universel vom 8. Juni 1830, Allgemeine Zeitung vom 16. Juni 1830, Beilage 167, und Neueſte Staatsacten, Bd. XIX, S. 56.

peinlich werden. Ich ſage Ihnen nichts Weiteres über dieſe ernſten Fragen. Se. k. Hoheit wird vielleicht ſelbſt geruhen, ſich mit Ihnen darüber zu unterhalten, und in dieſem Fall bitte ich Sie, Alles anzuwenden was von Ihnen abhängt, den Prinzen zu beſtimmen, daß er die Wünſche, die ich ihm für ſeine ſchnelle Hierherkunft ausdrücke, erfülle. Je mehr mir am Herzen liegt, das Vertrauen der Griechen und dasjenige, womit mich deren Souverain beehrt, zu rechtfertigen, um ſo mehr muß ich darauf beſtehen, daß Se. k. Hoheit ſich unter ihnen in dem Augenblick, wo ſie eine Criſe zu beſtehen haben, befinden ſoll. Nur er allein kann durch ſeinen Eifer und ſeine Bemühungen die Folgen derſelben mildern. Wie ſollte er auch nicht dieſe erſte Gelegenheit ergreifen, ſeinem neuen Vaterlande die großherzigen Geſinnungen, die ihn beſeelen, zu beurkunden"?

"Ich ſchreibe auch an Se. k. Hoheit ein Wort über unſere Noth, und bitte ihn, ſich von Ihnen über die uns drängenden Bedürfniſſe nähere Auskunft geben zu laſſen. Auſſer dem vierteljährigen Solde, den man dem Heer zu bezahlen hat, muß man auch für die Vorſchüſſe ſorgen, die die Regierung nothwendig den zahlreichen Familien bewilligen muß, die wegen der Grenzbeſtimmung nach Griechenland übergehen werden. Sie verlaſſen in den weſtlichen Provinzen Felder, die ſie nur mittelſt der ihnen von mir im verfloſſenen Herbſt geliehenen Hülfleiſtungen einſäen konnten. Sie werden nun kommen, um eine Hütte und Brod zu ſuchen. Eben ſo wird es ſich vielleicht mit den unglücklichen Einwohnern der Ebenen vieler Bezirke von Candia, Samos und anderer Inſeln verhalten, die auſſerhalb der neuen Grenze liegen. Was ſoll aus allen dieſen Opfern in einem Lande werden, das ſelbſt kaum aus dem tiefſten Elend ſich aufgerichtet hat"? .... "Jeder Grieche will erfahren, was aus ſeinem Vaterland werden ſoll. Meine Thür iſt offen; und mitten unter dieſen peinlichen Unterhaltungen muß ich perſönlich, mehr als jemals, die laufenden Geſchäfte unterzeichnen, und perſönlich mit den fremden Agenten über die Vollziehung der abſoluten Befehle, mit denen

sie beauftragt sind, mich unterhalten. Das was ich Ihnen gesagt habe, wiederhole ich Ihnen; ich lasse den Muth nicht sinken, und Gott wird mir beistehen".

In einem zweiten Schreiben an Eynard, vom 24. (12.) April 1830 [1]) sagt der Präsident: "Die Documente, die ich nun Sr. k. Hoheit dem Prinzen Leopold vorlege, werden, wie ich hoffe, wenn sie zusammen betrachtet werden, seine Billigung erhalten; ich werde indessen höchst erfreut seyn, wenn ich höre, daß es so ist. In wenigen Worten habe ich ihm meinen Wunsch ausgedrückt, daß Se. k. Hoheit so bald als nur immer möglich in Griechenland eintreffe, und daß er unverzüglich zum wenigsten eine Million Francs sende. Bloß unter diesen beiden Bedingungen, die unumgänglich sind, kann ich diesem Lande und Sr. k. Hoheit für jetzt oder für die Zukunft von irgend einem Nutzen seyn. Die umfangreichen Depeschen, die ich ihm zuschickte, werden ihm beweisen, daß ich je mehr ich mich seines Vertrauens würdig zu zeigen wünsche, ihm desto getreuer auch die gegenwärtige kritische Lage dieses Landes und die Mittel darzulegen habe, welche Se. k. Hoheit anwenden kann und soll, um die übeln Folgen davon abzuwenden. Sie müssen indessen mein Schreiben vom 6. April durch den Fürsten Wrede [2]) erhalten haben. Seit damals wurde die öffentliche Stimmung aufgeregt und beunruhigt, mehr durch die in der officiellen Note der Residenten gegebenen Erläuterungen, als durch den Inhalt des Protocolls vom 3. Februar. Ich beruhigte und beruhige fortwährend jeden, und schmeichle

---

[1]) In dem zu Paris erschienenen Gagliani's Messenger, vom 10. Juni, in der Allgemeinen Zeitung vom 18. Juni 1830, Beilage 169, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 60.

[2]) Es ist der Prinz Gustav Wrede, dritter Sohn des baierischen Feldmarschalls. Diesen Cavalerie-Offizier, der, wie Capodistrias sich ausdrückt, "Griechenland ausgezeichnete Dienste geleistet hat", hatte der Präsident mit seinen Depeschen vom 6. April für den Prinzen Leopold nach Toulon oder Marseille gesendet, und beauftragt, auf Verlangen sich persönlich zu dem Prinzen zu begeben, um ihm mündlich Aufschlüsse über den Zustand Griechenlands zu geben.

mir gern, daß ich mit Gottes Beihülfe noch darin glücklich seyn werde, aber ich wiederhole, daß wenn der Prinz seine Ankunft in Griechenland nicht beeilt, und mir mittlerweile nicht die Geldunterstützungen sendet, um die ich ihn gebeten habe, ich nicht länger für irgend etwas verantwortlich seyn kann, denn ohne Mittel ist es unmöglich zu handeln".

Herr Eynard sendete diese Privatbriefe des Präsidenten an die Londoner Conferenz, und gleichzeitig machte er sie in öffentlichen Blättern bekannt. Er that es in der Absicht, wie er in den an die ZeitungsRedacteure gesendeten Begleitungsschreiben sich ausdrückt, die Beschuldigungen zu widerlegen, welche in dem Parlament von England, in englischen Journalen und von einzelnen Personen dem Grafen Capodistrias mit Bitterkeit gemacht wurden, als habe derselbe arglistig die geheime Absicht gehegt, durch seine Aeusserungen den Prinzen Leopold abgehalten, sich nach Griechenland zu begeben. „Das Betragen des Präsidenten", sagt Hr. Eynard, „war das des biedern und uneigennützigen Mannes"; in seinen Schreiben zeige sich die größte Ungeduld, den Prinzen in Griechenland ankommen zu sehen; es sey „unmöglich, in der kritischen Lage, in die der Prinz durch seine Weigerung Griechenland gesetzt habe, die Ausdauer und Resignation des Mannes nicht zu bewundern, der den Muth habe, an der Spitze der Regierung zu bleiben". Dennoch scheint es, daß der edelmüthige Eynard die gutmüthige Absicht, welche er bei seiner Bekanntmachung hegte, nicht allenthalben erreicht habe.

Wir haben nun den Präsidenten persönlich vernommen, über seine Ansicht der Bestimmungen der Londoner Conferenz, welche in ihren Protocollen vom 3. Februar, und zum Theil in der BegleitungsNote der drei Residenten vom 8. April, enthalten sind. Hören wir nun auch die weitern Verhandlungen zu Nauplia.

Die dortigen Residenten der drei Mächte hatten, wie schon gemeldet, die Protocolle mit einer BegleitungsNote vom 8. April (27. März) dem Präsidenten Capodistrias amtlich übergeben. Schon vorher, am Abend des 6. April, hatte die-

ſer dieſelben, da er ſie ſchon am 30. März durch Privatmittheilung von dem Prinzen Leopold empfangen, dem Senat vertraulich zur Berathung mitgetheilt. Mit tiefem und trauerndem Stillſchweigen ward die Eröffnung von dem Senat aufgenommen; er nahm Bedenkzeit zu ſeiner Erklärung. Ehe dieſe und die Antwort der proviſoriſchen Regierung an die Londoner Conferenz erfolgte, hatten mündliche Verhandlungen der Reſidenten Statt, ſowohl mit dem Präſidenten als auch mit Abgeordneten des Senats. Das Weſentliche derſelben erzählen wir hier aus dem gemeinſchaftlichen Bericht (Rapport collectif) der Reſidenten an die Conferenz, datirt Napoli di Romania den 19. April 1830, wie er, noch ungedruckt, in franzöſiſcher Sprache vor uns liegt.

„Es ſchien", ſo melden die Reſidenten, „daß in der Verſammlung des Senats jene, die zu denen Provinzen gehören, welche unter ottomaniſche Herrſchaft zurückkehren ſollen, lebhafte Bekümmerniß empfunden und geäuſſert haben. Getheilt ward dieſe Empfindung von den rumeliotiſchen Kriegsleuten, größtentheils gebürtig aus jenen Gegenden, die in dieſem Augenblick ſich in ziemlicher Anzahl zu Argos und in der Umgegend von Nauplia beiſammen finden. Aengſtlich ſuchten auch die Griechen zu erfahren, ob Sicherheitleiſtungen für die Bewohner von Candia und Samos feſtgeſetzt ſeyen. Die Clauſeln, welche deßhalb das Protocoll vom 20. Februar enthält, hatte indeß die Conferenz, aus leicht zu erachtenden Urſachen, der perſönlichen Kenntnißnahme der Reſidenten vorbehalten. Eben ſo befand ſich auch die in dem Protocoll enthaltene feſtgeſetzte Garantie eines von dem neuen Staat aufzunehmenden Geldanlehns, nicht unter den Stipulationen, deren Veröffentlichung die Conferenz den Reſidenten vorgeſchrieben hatte".

„Vier Tage nach erfolgter amtlicher Mittheilung, am 12. April, lud der Präſident die Reſidenten zu ſich ein, um, wo möglich, über etliche von den Senatoren ihm vorgelegte Fragen einige Erläuterungen zu erhalten". — „Dieſe Fragen waren: 1) Enthalten jene Protocolle, die nicht wörtlich mit-

getheilt wurden, geheime, für Griechenland läſtige Clauſeln? 2) Würden die gegenſeitigen Amneſtie-Acten nicht nur das in dem Protocoll vom 4. Februar zu Gunſten der compromittirten beiderſeitigen Unterthanen feſtgeſetzte Behalten der Güter nach ſich ziehen, ſondern auch die Rückgabe der confiscirten Güter an ihre vormaligen Eigenthümer oder deren Erben zur Folge haben? eine Maasregel, die für Griechenland verderblich ſeyn würde, die es mit Aufopferung ſeines Blutes erworben hat, und ohne die es weder von ſeinem tiefen Elend ſich zu erholen, noch die Auswanderer aus den von ihm getrennten Provinzen aufzunehmen vermöchte? 3) Würden nicht die den Katholiken zugeſicherten, und auf die Bekenner jedes Kirchenglaubens erſtreckten Privilegien Vortheile nach ſich ziehen, die in ihren pflichtmäſigen Folgen ihnen um ſo empfindlicher fallen müßten, da das in Abſicht auf die herrſchende [1]) Kirche beobachtete Stillſchweigen die Gefühle der Bekenner des griechiſchen Ritus [2]) allgemein verletzen würden? 4) Würde nicht das in Hinſicht auf die nationalen Inſtitutionen beobachtete gänzliche Stillſchweigen das Land für die Zukunft in Gefahr ſetzen, und würde es nicht der proviſoriſchen Regierung Verbindlichkeiten auflegen, die unvereinbar ſind mit den Verpflichtungen, die es gegen die Nation übernommen hatte? 5) Sollte

---

[1]) Unter „herrſchender Kirche“ iſt hier diejenige Kirchengeſellſchaft zu verſtehen, zu welcher weit der größte Theil der Staatsangehörigen Griechenlands gehören; es iſt die „orthodox- (rechtgläubig-) griechiſche Kirche“ oder die griechiſche nach dem (mit dem römiſch-katholiſchen) nicht-unirten Ritus, jetzt, zufolge einer Verordnung vom 4. Auguſt 1833, genannt die „orthodoxe orientaliſch-apoſtoliſche Kirche im Königreich Griechenland“. Schon nach ihrem natürlichen Rechtsbegriff, iſt weder eine Religion, noch eine Religions- oder Kirchengeſellſchaft ein zum Herrſchen qualificirtes RechtsSubject. Und gerade das dritte Protocoll vom 3. Februar 1830 iſt beſtimmt, den Wahn von einer herrſchenden Religion oder Kirche zu zerſtören, indem es bürgerliche und politiſche Rechtsgleichheit der Religions- und Kirchengenoſſen jeder Art feſtſetzt.

[2]) Die Bekenner der ſo genannten rechtgläubigen Religion der orientaliſchen (griechiſchen) chriſtlichen Kirche.

das Anlehn, deſſen Verwendung (in dem Protocoll vom 20. Februar) auf den Unterhalt der Truppen beſchränkt iſt, nicht auch zu andern dringenden Bedürfniſſen des Landes dienen, und hätte man nicht an den ganzen Claſſen, deren auf dieſe Geldhülfe gebaute Hoffnungen vereitelt würden, eben ſo viel Feinde der neuen Ordnung der Dinge zu fürchten«?

Auf dieſe Fragen antworteten die Reſidenten, wie folgt. 1) »Die Londoner Protocolle vom 3., 20. und 26. Febr. enthalten keine für Griechenland läſtige geheime Clauſeln. Von den beiden nicht mitgetheilten Protocollen, bezieht das eine ſich auf die Garantie des neuen Staates, das andere auf die Schritte, welche die verbündeten Mächte bei der Pforte thun könnten, zu Gunſten der Einwohner von Candia und Samos, und dieſe beiden Gegenſtände bedürfen noch näherer Entwickelung und Beſtimmung. 2) Ueber die zu beſorgenden Folgen der gegenſeitigen Amneſtie-Acte, haben die Reſidenten keine Erklärung von ihren Regierungen erhalten. Indeß werden ſie dieſelben aufmerkſam machen, auf den Sinn dieſer Stipulation, in Hinſicht ſowohl auf die wechſelſeitige Rückgabe der confiſcirten Güter, als auch auf die von den Griechen in ſolcher Beziehung geäuſſerten Wünſche. 3) Die Beſtimmungen über die Rechte der Katholiken und anderer Religionsbekenner, ſind eine Frucht der Duldungsgrundſätze, welche die drei Höfe mit ſo groſſem Erfolg anwenden. Die Achtung und Billigkeit, wozu dieſe Stipulation die griechiſche Regierung verpflichtet, legen ihr keine Verpflichtung auf, welche der herrſchenden Kirche zum Nachtheil gereichen würde, und wenn dieſe nicht als ſolche anerkannt iſt, ſo liegt es daran, weil ſie einer Zuſtimmung ſolcher Art nicht bedurfte, um in Griechenland dieſelbe Stelle einzunehmen, auf welcher in England, Frankreich und Rußland die herrſchenden Kirchen ſich befinden. 4) Anlangend die nationalen Inſtitutionen, ſo haben die Reſidenten hierüber keine Befehle erhalten, und ſie ſind nicht ermächtigt, Erläuterung darüber zu geben. Nach ihrer Anſicht, iſt dieſe Angelegenheit zwiſchen dem Prinzen Leopold und der Nation zu verhandeln, und ohne Zweifel haben die verbünde-

ten Mächte für angemessen erachtet, dieser Verhandlung nicht vorzugreifen. 5) Was die zarte Frage von dem Anlehn betrifft, so haben die Residenten von Frankreich und Rußland keine Befehle erhalten, wodurch die früheren Zusagen ihrer Regierungen widerrufen würden. Nach ihrer persönlichen Ansicht würde das Anlehn, gerade dadurch daß es seinen in der Mittheilung vom 8. August angegebenen Hauptzweck erfüllt, eben so wohl auch den übrigen Bedürfnissen Griechenlands zu Statten kommen".

Da der Präsident darauf antrug, daß diese Antworten etlichen Senatoren unmittelbar von den Residenten möchten eröffnet werden, so willigten diese ein; doch so, daß die Mittheilung das Gepräge einer bloß vertraulichen und nichtamtlichen tragen müsse. Für diesen Zweck erschienen vor ihnen ein Senator, zwei Berichterstatter und der General-Secretär des Senats. Nach Wiederholung und näherer Entwickelung obiger Fragen, äusserten diese den Wunsch, daß die in der Grenzbezeichnung namentlich angegebenen Puncte unveränderlich bleiben möchten, wenn sie mehr nördlich ihrer präsumirten Lage genommen würden. Sodann wünschten sie zu erfahren, ob die Thronfolge nach Erlöschung des fürstlichen Mannstammes auf die weibliche Linie übergehen solle. Allgemein ward im Lande behauptet, daß der Berg Aros viel weiter liege, als die Stelle, welche ihm auf der zur Grenzbezeichnung gewählten Landkarte angewiesen ist. Die Residenten bestrebten sich die Meinung einzuflössen, daß die Grenzbestimmung als unwiderruflich zu betrachten sey. Sie suchten über die religiösen Besorgnisse zu beruhigen, und lebhaftere Schätzung der Wohlthat der Unabhängigkeit zu erwecken. Nähere Bestimmung der Thronfolge könne späterhin erfolgen.

Nach diesen mündlichen Verhandlungen, übersendete am 17. April die provisorische Regierung den drei Residenten, in der Form einer an dieselben gerichteten Note, vom 16. (4.) April 1830, ihre Erklärung über die Bestimmungen, welche in den ihnen mitgetheilten Londoner Protocollen und in der BegleitungsNote enthalten sind, womit die Residenten ihr diese

Protocolle amtlich zugefertigt hatten. Dieſes wichtige, mit groſſer Umſicht abgefaßte Document, unmittelbar [1]) aus dem franzöſiſchen Original-Text überſetzt, lautet wörtlich wie folgt.

„Regierung von Griechenland“.

„Die proviſoriſche Regierung von Griechenland hat die vom 27. März (8. April) datirte amtliche Note erhalten, womit die Reſidenten der verbündeten Höfe ſie zu beehren geruhten“.

„Sie hat die Urkunde [2]) vom 3. Februar ſo wie die erläuternden Bemerkungen, womit die Reſidenten deren Mittheilung begleiteten, mit größter Aufmerkſamkeit erwogen. Durchdrungen von dem Gefühl ihrer Pflichten, und dem aufrichtigſten Wunſche, ſolche in dem Maaße zu erfüllen, daß ſie ſowohl das Vertrauen der Hellenen, als dasjenige, womit die erlauchten verbündeten Souveraine ſie zu beehren geruhen, rechtfertigen, hat die Regierung ſich beſtrebt, den groſſen und edelmüthigen Gedanken der erlauchten Gründer des neuen griechiſchen Staates zu erforſchen; ſodann hat ſie ihr Beſtreben darauf gerichtet, wie ſie an deſſen Erfüllung dadurch Theil nehmen könne, daß ſie, wie an ſie begehrt worden, den Verabredungen (transactions) der Londoner Conferenz und den ſpeciellen Beſtimmungen ſich füge (en se conformant), welche die Herren Reſidenten zu ihrer Kenntniß gebracht haben“.

„Durch die Anerkennung, daß Griechenland einen unabhängigen Staat bilden ſolle, haben die verbündeten Mächte das Maas ſeiner legitimen Wünſche und der zahlreichen Wohlthaten erfüllt, die ſie demſelben zu erweiſen geruht haben“.

---

[1]) Die Ueberſetzung in der Allgemeinen Zeitung vom 5. Juni 1830, Beilage 156, und den Neueſten Actenſtücken, Bd. XVIII, S. 196, iſt nach einer engliſchen Ueberſetzung des franzöſiſchen Original-Textes gemacht. Schon darum iſt ſie nicht genau genug. Wir haben den franzöſiſchen Text vor uns, in einer glaubwürdigen Abſchrift, und gedruckt in dem Courrier de la Grèce du 1er (15.) mai 1830, No. 13, auch in der Gazette universelle de la Grèce, 1830, No. 36.

[2]) Das Conferenz-Protocoll vom 3. Februar.

„Rückſichten von hohem politiſchem Intereſſe haben ohne Zweifel ſie beſtimmt, Griechenlands Zukunft unter den Schirm (sauvegarde) einer monarchiſchen und erblichen Regierung zu ſtellen, und gleichmäſig einen Fürſten zu wählen, der das Organ ihrer edelmüthigen Abſichten in Betreff Griechenlands werden, und ſo ein Unterpfand geben ſollte für den Beſtand des Friedenswerkes, zu dem ſo eben das Protocoll vom 3. Februar die Grundlagen aufgeſtellt hat“.

„Die Löſung dieſer unermeßlichen Aufgabe iſt hinfort dem Prinzen Leopold von Coburg anvertraut, und Seine königliche Hoheit hat durch deren Annahme der civiliſirten Welt zeigen wollen, daß Griechenland auch in den hohen Eigenſchaften, die ihn auszeichnen, und in den edeln Geſinnungen, die ihn charakteriſiren, das Unterpfand finden werde für jene Zukunft, die ihm bereits durch die Rechte geſichert iſt, welche es durch ſeine langen Drangſale und durch ſeine blutigen Opfer erworben hat, und für die Inſtitutionen, welche ſeine Repräſentanten im Princip angenommen haben, und wodurch allein der Genuß jener Zukunft ihm gewährleiſtet werden kann“.

„Aus dieſem allgemeinen Geſichtpunct betrachtet, verpflichtet das Loos, welches die erlauchten verbündeten Souveraine in ihrer Weisheit und ihrem Wohlwollen dem Lande der Hellenen beſtimmen, dieſes zu ewiger Dankbarkeit und unbegrenztem Vertrauen“.

„Je mehr die Regierung wünſcht, der getreue Dolmetſcher dieſer Geſinnungen zu ſeyn, deſto mehr muß ſie auch bedauern, ſich dieſes ehrenvollen Berufs (mission) nicht in den Formen entledigen (s'acquitter) zu können, die ihr durch die Beſchlüſſe des jüngſten NationalCongreſſes vorgeſchrieben ſind“.

„Die Herren Reſidenten der drei Höfe waren während der Sitzung des Monats Auguſt zu Argos gegenwärtig, und der erſte Beſchluß der Verſammlung hat ohne Zweifel ihre Aufmerkſamkeit verdient“.

„Ihnen iſt ſonach nicht unbekannt, daß die definitiven Anordnungen, von denen jetzt die Rede iſt, vorerſt den be-

vollmächtigten Deputirten der Nation vorgelegt, und von ihnen ratificirt werden müßten".

„Diese müßte folglich die Regierung jetzt vor allen Dingen versammeln, und sie würde keinen Anstand genommen haben, jener Bestimmung sich zu fügen, wären nicht etliche von den Clauseln des Actes vom 3. Februar und der Inhalt der Note der Herren Residenten von solcher Beschaffenheit, daß durch sie die bevollmächtigten Abgeordneten der Nation in die peinigende Alternative würden gesetzt werden, entweder dem von den Provinzen erhaltenen Mandat nicht zu genügen, oder sich darauf zu beschränken, daß sie noch einmal ehrerbietig die Wünsche aussprächen, die sie hegen müssen, damit die großmüthigen Absichten der verbündeten Höfe endlich erreicht werden".

„Da jedoch die den Herren Residenten zugekommenen Weisungen nur eine genaue Ausführung der beschlossenen Anordnungen zulassen, so bleibt der griechischen Regierung Anderes nicht übrig, als, nachdem sie vorher die Meinung des Senats eingeholt hat, den Herren Residenten zu erklären":

1) „daß die amtliche Bekanntmachung des Waffenstillstandes, welcher thatsächlich (de facto) besteht, in den in Abschrift hier beiliegenden Rundschreiben enthalten ist, welches die Regierung an die Befehlhaber ihrer Land- und Seetruppen erläßt";

2) „daß, auf jeden Fall, die von Seite der griechischen Truppen und Geschwader zu bewirkende Räumung derjenigen Länder, Puncte und Inseln, die nach dem Protocoll vom 3. Februar nicht Bestandtheile von Griechenland seyn sollen, eine Maasregel ist, wozu die griechische Regierung wird concurriren müssen" [1]).

---

[1]) Statt obiger Worte in unserer französischen Abschrift: „wozu die griechische Regierung wird concurriren müssen", heißt es in der angeführten Uebersetzung in der Allgemeinen Zeitung: „daß die Räumung durch die griechische Regierung in Vollziehung gesetzt

„Auch ist dringend nöthig, daß die Commissäre der drei Mächte durch ihre Gegenwart an Ort und Stelle den unseligen Folgen zuvorzukommen, oder sie mildern möchten, welche das wahrscheinliche Resultat der neuen Grenzbezeichnung seyn werden; ferner, daß die Regierung in den Stand gesetzt werde, Subsistenzmittel und ein angemessenes Loos den zahlreichen Familien zu sichern, welche in dem neuen Staat eine Heimath suchen werden".

3) „Daß die Moslemin, die jetzt in Griechenland sich befinden, nicht nur vollkommene persönliche Sicherheit, sondern auch einen Theil ihres Eigenthums genieſſen, welchen auf ihr Verlangen die Regierung sich bestrebt hat ihnen zurückgeben zu lassen".

„Anlangend das Ganze (l'ensemble) der Londoner Conferenzbeschlüsse und die speciellen Bestimmungen, deren die Note der Herren Residenten erwähnt, so behält sich die Regierung vor, nebst einer Abschrift gegenwärtiger Note, Seiner königl. Hoheit dem Souverainen Fürsten von Griechenland die Bemerkungen vorzulegen, welche sie ihm nicht vorenthalten könnte, ohne ihren Pflichten gegen Griechenland, und gegen Seine K. Hoheit selbst, untreu zu werden".

„Seine K. Hoheit ist im Besitz des vollen Vertrauens der verbündeten Höfe; diese werden Ihnen daher eine günstige Aufnahme der Schritte nicht versagen, die Seine K. Hoheit zu Gunsten des Landes thun werden, dessen Glück unter den Auspicien eines dauerhaften und festen Friedens zu bewirken Sie berufen sind".

„Die provisorische Regierung von Griechenland benutzt diese Gelegenheit, den bei ihr accreditirten Herren Residenten der drei verbündeten Mächte die Versicherung ihrer hohen Werthschätzung zu ertheilen".

„Nauplia, am $\frac{4}{16}$. April 1830".

„Der Präsident: J. A. Capodistrias".

„Der Secretär der auswärtigen Angelegenheiten: J. Rizo".

---

werden wird, so bald sich die Turken aus Attika und Euböa zurückziehen werden".

Der Beschluß der Nationalversammlung von Argos, auf welchen in vorstehender Note verwiesen wird, befindet sich in dem dritten Artikel ihres ersten Decrets vom 22. Juli (3. August) 1829 [1]). Er lautet wie folgt. „Art. 3. „Die Anordnungen, welche etwa die verbündeten Höfe und „der Präsident verabreden, sind für Griechenland nur dann „verpflichtend, wenn seine bevollmächtigten Deputirten „Kenntniß davon genommen und solche ratificirt haben".

Das in der Note erwähnte Rundschreiben „an die Commandanten der Land- und Seemacht", durch welches der Waffenstillstand bezweckt, oder vielmehr befestigt werden sollte, lautet, nach der französischen Uebersetzung, wie folgt.

„Die Berichte, welche uns nach und nach von Ihrer Seite zugekommen sind, beweisen, daß schon seit dem vorigen Herbst die Feindseligkeiten zwischen den Muselmännern und den Griechen gänzlich aufgehört, und daß sogar die türkischen Commandanten bei verschiedenen Gelegenheiten Ihnen das Zutrauen schenkten, welches Sie ihnen eingeflößt haben".

„Sie haben Weisung empfangen, ein freundschaftliches Vernehmen mit ihnen zu unterhalten, und die Art, wie Sie zeither sich dieses Auftrags entledigt haben, bürgt uns dafür, daß Sie auf das Genaueste die bestimmteren Verhaltungsregeln befolgen werden, die wir Ihnen gegenwärtig zukommen lassen".

„Die verbündeten Höfe haben beschlossen, daß die griechische Regierung und die Pforte den Waffenstillstand, der factisch besteht, amtlich bekannt machen sollen".

„Wir, unseres Orts, fügen uns dieser Entscheidung, indem wir Ihnen die Vorschrift ertheilen, daß Sie nicht nur den dermaligen Waffenstillstand handhaben, sondern auch jede Verletzung desselben, von Seite der unter Ihren Befehlen stehenden Truppen, als ein Vergehen betrachten sollen, das nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen ist".

---

[1]) In dem zu Aegina erschienenen Courrier d'Orient, 1829, No. XXI

„Da die Verhältniſſe des Friedens und guter Nachbarſchaft mit den Türken einmal feſtgeſtellt ſind, ſo wird Ihnen aufgegeben, dieſelben zu begünſtigen; doch ohne zuzulaſſen daß den Geſundheitsvorſchriften Eintrag geſchehe".

„Nauplia, den $\frac{4}{16}$ April 1830".

„Der Präſident: J. A. Capodiſtrias".
„Der Secretär für das Seeweſen: V. Capodiſtrias".
„Der Secretär für das Kriegsweſen: Rodius".

Sohin haben unſere Leſer authentiſch und vollſtändig die Erklärung vor Augen, welche die proviſoriſche Regierung von Griechenland auf die Beſtimmungen der Londoner Conferenz ertheilte. Obgleich ſehr umwunden, und eingehüllt in diplomatiſche Phraſen und ſchaukelnde Aeuſſerungen, gibt ſie doch klar zu erkennen, daß die Regierung ihre Incompetenz, zu rechtskräftiger, die griechiſche Nation verpflichtender Annahme der Londoner Pacifications- und Conſtitutiv-Decrete, den drei Mächten keineswegs verhehlen wolle, während ſie, für ihren Theil durch den gebietenden Drang der Umſtände ſich genöthigt ſehe, den Weiſungen der Mächte vorläufig ſich zu fügen. Für die ſchwierige Ausführung derſelben in Abſicht auf die Grenzbezeichnung, ruft ſie die vereinigte Mitwirkung nicht nur eigends an Ort und Stelle auftretender Demarcations-Commiſſäre der Mächte, ſondern auch des Prinzen Leopold an. Die Schlieſſung eines förmlichen Tractats mit den Mächten, ſodann die rechtsgültige Feſtſetzung der Grundverfaſſung des neuen Staates, gibt ſie zu verſtehen, bleibe dem Prinzen und der Nation vorbehalten; ihre eigene Annahme der Londoner Decrete bedürfe, nach der Verfaſſung, der Ratification der griechiſchen Nationalverſammlung; ohne dieſe, werde dieſelbe für rechtsbeſtändig und vollwirkend nicht gelten können. Ganz unumwunden ſpricht der Präſident dieſe Ueberzeugung aus, in ſeinen beiden Schreiben an den Prinzen Leopold vom 6. April, welche oben wörtlich mitgetheilt ſind. Gern möchte die Regierung die Verantwortung ihrer gegen-

wärtigen Erklärung mit dem Senat theilen, wäre nur seine Theilnahme hier durch die bestehende Verfassung nicht beschränkt auf bloße Berathung. Doch setzte sie ihn von den Londoner Decreten in Kenntniß. Sie fand ihn höchst betroffen darüber, und als er zu seiner Erklärung unbestimmte Bedenkzeit genommen hatte, wartete sie das Ende derselben nicht ab; seine Erklärung erfolgte am 24. April, die ihrige definitive an die Residenten schon am 16. desselben Monats.

An demselben 16. (4.) April erließ der Präsident an den Senat, dessen Erklärung er vor Ertheilung seiner Antwort an die Residenten nicht abgewartet hatte, nachstehendes Schreiben, um, wie es scheint, diesen an der Verantwortung Theil nehmen zu lassen; er ließ dasselbe bald auch amtlich in dem Courrier de la Grèce, dem Blatt vom 13. (1.) Mai, abdrucken.

„An den Senat. Nachdem ich durch die Herren Residenten der verbündeten Höfe die Londoner Conferenz-Acten, welche Griechenlands Schicksal betreffen, erhalten hatte, habe ich Sie mehrmal um mich versammelt, um Ihnen von diesen Verhandlungen Kenntniß zu geben, und mich durch Ihre Meinung aufzuklären. Ich will Ihnen, meine Herren, nicht alle Bemerkungen wiederholen, die ich Ihnen vorzulegen hatte, um Ihnen klar und bestimmt den Gesichtpunct anzugeben, unter welchem ich die Acte vom 3. Februar und die sie begleitende amtliche Note betrachtete. Auch will ich Ihnen nicht die höheren Rücksichten wiederholen, nach welchen die griechische Regierung, in dieser ernsten Conjunctur, die Linie des von ihr beobachteten Verhaltens sich ziehen mußte. Auf der einen Seite hatte dieselbe das Vertrauen zu rechtfertigen, womit die Nation sie beehrt; auf der andern mußte sie die Gesinnungen der Dankbarkeit an den Tag legen, welche die großmüthigen Absichten der Verbündeten und die von ihrer Freigebigkeit empfangenen Wohlthaten den Hellenen einflößen".

„Dieß war das Benehmen, wozu meine Pflichten mich aufforderten, und ich wage mir zu schmeicheln, daß es mir

gelungen sey. Ihnen, meine Herren, kommt es zu, darüber zu urtheilen, indem Sie von den hier beiliegenden Actenstücken Kenntniß nehmen. Sie werden darin die Mittheilungen der Herren Residenten der verbündeten Höfe und das Concept meiner amtlichen Antwort finden".

"Mir ist angenehm zu hoffen, daß Sie, meine Herren, meine Bestrebungen und meine Verantwortlichkeit theilen, daß Sie die einen wirksamer, die andere minder schwer machen werden, dadurch daß Sie selbst Seiner K. Hoheit dem Prinzen Leopold die legitimen Wünsche der Nation vortragen werden. Er allein kann in Zukunft mit Erfolg das Organ derselben bei den verbündeten Höfen werden. Auch schlage ich Ihnen vor, Sich mit mir über die Sendung einer Deputation zu verständigen, welche Seiner K. Hoheit entgegen zu gehen hat.

Nauplia, den 4. (16.) April 1830".

"Der Präsident: J. A. Capodistrias".

"Der Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten und die Handels-Marine: J. Rizo".

Amtliche Bekanntmachung der Londoner Protocolle und seiner Erklärung an den Senat über dieselben, glaubte der Präsident nicht umgehen zu dürfen; er ließ beide abdrucken in dem zu Aegina erscheinenden Courrier de la Grèce, vom 1. (13.) Mai 1830. Daß sie in Griechenland gute Aufnahme finden würden, war nicht zu erwarten. Die Verfassungsmäßigkeit seiner, wenn auch nur vorläufigen Zustimmung vermochte er nicht nachzuweisen. Die Herbeiführung solcher Formen, wie sie in der europäischen Staatspraxis üblich sind, und zum Theil durch Griechenlands Verfassung vorgeschrieben wurden, glaubte er, sowohl für das Friedenswerk, als auch für die neue Staatsgrundverfassung, bis zu der Ankunft des Prinzen Leopold aufschieben zu können und zu müssen.

Weit mehr, als so eben gemeldet, glaubten die Residenten in der Erklärung der Regierung zu finden. In ihrem

oben ſchon erwähnten gemeinſchaftlichen Bericht an die Londoner Conferenz, vom 19. April, faßten ſie ihre Anſicht in folgende Worte zuſammen.

„Laut ihrer Erklärung (vom 16. April) tritt die proviſoriſche Regierung ohne Rückhalt (franchement) allen Anträgen bei, die ihr gemacht wurden; ſie verpflichtet ſich, die ihr aufgelegten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Doch erſuchte, zu gleicher Zeit, der Präſident die Agenten der drei Höfe auf das Dringendſte, ihren Regierungen vorzuſtellen, mit wie vielen Schwierigkeiten dieſe Operation in einem Lande verbunden ſeyn werde, wo die geſellſchaftliche Ordnung kaum in Umriſſen da ſtehe, und wo die Anarchie ihr Weſen in den Schlupfwinkeln forttreibe, welche die Gebirge ihr darbieten. Darum dringe die Regierung auf ungeſäumte Sendung von Demarcations-Commiſſären“ . . . Ueberdieß bittet der Präſident angelegentlich um Geldhülfe, die insbeſondere dazu beſtimmt ſey, die Familien zu unterſtützen, die ihr Vaterland Akarnanien verlaſſen würden, um in den noch ruinirten Provinzen, und auf den faſt gänzlich unangebaut liegenden Ländereien des Feſtlandes von Griechenland, ſich niederzulaſſen“.

Die proviſoriſche Regierung hatte, wie ſchon geſagt, mit ihrer Erklärung auf die Londoner Protocolle die Aeuſſerung des Senats nicht abgewartet, vermuthlich weil ſie Eile für nöthig oder räthlich hielt, und weil die Verfaſſung in dieſer Angelegenheit nur die Ratification des National-Congreſſes, nicht auch die Zuſtimmung des Senats, für nöthig erklärte.

An die Stelle des Panhellenions, deſſen Wirkſamkeit mit der Einſetzung der proviſoriſchen Regierung (Decret des National-Congreſſes vom 20. Jänner 1828) aufgehört hatte, war, durch das zweite Decret des National-Congreſſes von Argos vom 22. Juli (3. Aug.) 1829 [1]), der Senat, beſtehend aus

---

[1]) In dem Courrier d'Orient, du 23 août 1829, No. XXI. Das Reglement des Senats, vom 16. (28.) October 1829, in dem Courrier de la Grèce, du Ier (13) novembre 1829, No. 1. Dieſer Courrier erſchien, franzöſiſch, zu Aegina, als amtliches Blatt der griechiſchen Regierung.

27 Mitgliedern, verordnet. Seinen Wirkungskreis bestimmte das Decret, wie folgt. „Art. 5. Der Senat hat über alle Decrete, die nicht schlechthin administrativ sind, seine Meinung zu eröffnen. Zu dem Ende hat die Regierung, ehe sie Decrete erläßt, die Entwürfe derselben dem Senat mitzutheilen. Diese Decrete haben provisorisch Gesetzkraft. Art. 6. Im Fall die Regierung nicht die Meinung des Senats theilt, kann das Decret dennoch vollzogen werden, und dann lastet die ganze Verantwortung vor dem National-Congreß auf der Regierung. Art. 7. Ausnahme von vorstehendem Artikel gilt für jeden Fall, wo von Bestimmungen die Rede ist, die auf National-Domänen sich beziehen, oder auf irgend eine andere Maasregel, welche das Vermögen oder die Finanzquellen des Staates berührt. Kein Decret über Gegenstände dieser Art ist vollziehbar, wenn der Senat nicht seine Einwilligung dazu gegeben hat".

Der Senat gab seine Erklärung in der Form einer Denkschrift, datirt vom 10. (22.) April 1830. Seiner grossen Wichtigkeit halber, folgt hier dieses Actenstück von Wort zu Wort [1]).

„Denkschrift,

enthaltend die Bemerkungen des Senats,

über das am 3. Febr. 1830 (22. Jan.) in London unterzeichnete Protocoll, so wie über die Note, mittelst welcher dieses Actenstück der griechischen Regierung von den bei derselben be-

---

[1]) Prinz Leopold sendete dasselbe dem englischen Minister Lord Aberdeen, mit einem Begleitungsschreiben vom 23. Mai 1830; er ersuchte denselben, eine Abschrift davon seinem, des Prinzen, Abdications-Schreiben beizufügen. Dieses, wie die Denkschrift, findet man in der Allgemeinen Zeitung vom 17. und 18. Juni 1830, Beilagen 168 und 169. Die Denkschrift steht, unter der Ueberschrift „Observations au Sénat grec" etc., französisch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 191.

glaubigten Repräsentanten der drei verbündeten Mächte mitgetheilt worden ist".

„Der heisse Wunsch, sich von dem Joch einer langen Sclaverei zu befreien und ihre Unabhängigkeit wieder zu erlangen, bestimmte die griechische Nation, den Krieg gegen die Türkei zu unternehmen. Dasselbe Gefühl flößte ihr in dem ungleichen Kampf den Muth ein, dem Tode zu trotzen, und gab ihr Kraft, die grausamsten Entbehrungen zu ertragen".

„Indem der Senat jetzt sieht, daß diese den Griechen so theuern Segnungen ihnen durch die Großmuth ihrer erhabenen Beschützer verbürgt sind, fühlt er sowohl als die ganze Nation sich von tiefer Dankbarkeit durchdrungen."

„Kaum hatte Griechenland die Waffen ergriffen, als es auch schon, den Mangel an Ordnung einsehend, diejenige Regierungsform annahm, die es damals für seine Lage am geeignetesten hielt. In einer spätern Zeit, auf dem Congreß von Trözene, übergab es für sieben Jahre die Leitung der Geschäfte den Händen eines Mannes, den es damals, so wie noch jetzt, seines Vertrauens würdig hielt".

„Höhere politische Rücksichten verändern dermal dieses VerwaltungsSystem, und Griechenland, dazu bestimmt, von einem Monarchen regiert zu werden, soll jetzt einen solchen in Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold erhalten. Die Wahl eines weisen und tugendhaften Fürsten, dem ein hoher Ruf vorangeht, eröffnet Griechenland die Aussicht auf eine glückliche Zukunft. Es erfreut sich dessen um so mehr, da es in Erfahrung gebracht, daß der Prinz edelmüthig sich geweigert hat, den eben so ruhmvollen als schwierigen Beruf, das Glück einer Nation zu machen, eher zu übernehmen, bevor Seine Königliche Hoheit sich der Zustimmung dieser Nation versichert haben [1]). Der Grund-

[1]) Man sehe unten des Prinzen zwei Noten an die Conferenz. vom 15. und 21. Mai 1830.

ſatz, der Seine Königl. Hoheit veranlaßte, einen ſo großmüthigen Entſchluß zu faſſen, ſo wie die Rechtlichkeit ſeines Charakters, ſind die ſicherſten Bürgen für ſeine Geneigtheit, die Nationalfreiheit zu befeſtigen, die Griechenland in vier Verſammlungen [1]) heiligte, und die es für eben ſo nothwendig, für eben ſo koſtbar hält, als das Daſeyn ſelbſt".

Noch andere gleichfalls aus Dankbarkeit entſpringende Bande feſſeln ſchon jetzt die Nation an Seine Königliche Hoheit. Mit Rührung haben die Griechen erfahren, welche angelegentliche Fürſorge Seine Königliche Hoheit gezeigt haben, die Hauptintereſſen des Staates zu vertheidigen. Der Senat betrachtet die Ausdehnung der Grenzen als ſo innig verbunden mit der wahren Unabhängigkeit Griechenlands; er betrachtet ſie als ſo nothwendig für die Erfüllung der edelmüthigen Abſichten der Mächte, die das Protocoll vom 3. Februar unterzeichneten, daß er ſich nicht verſagen kann, folgende Bemerkungen zu machen".

1) "Auf dem feſten Lande haben die Provinzen, die mit einer Bevölkerung von ungefähr 100,000 Seelen vom neuen griechiſchen Staat getrennt werden ſollen, oft dem verwüſtenden Strom der ottomaniſchen Truppen Schranken geſetzt. Zur See haben die Inſeln, Candia, die neun Jahre lang allen Schreckniſſen des Kriegs ausgeſetzt war, Samos, von wo des Feindes Truppen ſo häufig zurückgetrieben wurden, Ipſara und Kaſſos, die nur erſt nach einem heldenmüthigen Widerſtande fielen, als eben ſo viele Bollwerke gegen die Flotten von Byzanz und Alexandria gedient. Mit welchem Gefühl ſollen die Bewohner dieſer unglücklichen Eilande ſehen, daß Sie, die erſten Vertheidiger der Sache, wieder in Sclaverei verſinken, während ihre Kampfgenoſſen der Freiheit wiedergegeben werden? Sollen die einen von einem Grund und

---

[1]) Durch Beſchlüſſe der NationalCongreſſe von Epidauros, Aſtros, Trözene und Argos.

Boden weggewieſen werden, den die Türken nie zu betreten wagten, und die Andern aus einem mit ihrem Blut getränkten Lande, das ihnen die ruhmvollen Siege und die Namen ihrer berühmteſten Anführer ins Gedächtniß zurückruft? Iſt nicht zu befürchten, daß ſie, durch Verzweiflung aufs Aeuſſerſte gebracht, die blutigen Scenen von Miſſolunghi und Ipſara erneuern? Wir kennen den Enthuſiasmus, mit dem die Bewohner dieſer Gegenden an ihrem vaterländiſchen Boden hängen, — wir kennen auch den Charakter dieſer kriegeriſchen Geſchlechter, und es ſchaudert uns, daran zu denken, daß in Kurzem die Niedermetzelung eines ganzen Volkes das theilnehmende Gefühl der erhabenen Souveraine, die uns beſchützen, betrüben ſollte«.

2) »Die dem continentalen Theil des Staates angewieſenen Grenzen ſind weder durch ſchwer zu überſteigende Berge, noch durch tiefe Flüſſe geſichert. Der Achelous und Sperchius ſind, beſonders während des Sommers, kleine auf mehreren Stellen zu durchwatende Flüſſe. Die Grenzlinie, fern von durchkreuzenden Abgründen und Schlünden, zieht ſich über ein flaches und ödes Land hin, das keine Vertheidigungsmittel darbietet. Zur Beſchützung ſolcher Grenzen bedürfte es eines Cordons von mehren tauſend Soldaten und ungeheuerer Geldſummen, um entweder Feſtungswerke anzulegen, oder den Truppen Schutz zu verſchaffen. Wenn Candia vom griechiſchen Staat ausgeſchloſſen wird, und ſolchergeſtalt der Archipelagus nach der afrikaniſchen Seite zu bloßgeſtellt bleibt, ſo würde es nothwendig ſeyn, beſtändig eine beträchtliche Seemacht zu unterhalten. Griechenland in ſeiner dermaligen Lage, obgleich im Beſitz der Provinzen, die von ihm getrennt werden ſollen, und gleichergeſtalt der für diplomatiſche Verbindungen erforderlichen Ausgaben enthoben, ſo wie einer vollkommenen innern Organiſation ſich erfreuend, kann kaum mit ſeinen Einkünften ein Drittheil ſeiner jährlichen Ausgaben beſtreiten. Wie ſollen denn dieſe Einkünfte hinreichen, wenn Griechenland zerſtückelt und durch Grenzen beſchränkt wird, deren Vertheidigung ungeheuere Ausgaben erheiſchen würde«?

3) "Die den Türken abgetretenen rumeliſchen Provinzen liefern zwei Drittheile unſerer Landtruppen. Kehren dieſe Truppen in ihre Heimath zurück, ſo muß Griechenland ſich der Hauptnerven ſeiner Kraft, derſelben Armee beraubt ſehen, die Miſſolunghi und Athen ſo heldenmüthig vertheidigten. Wenn ſie aber unter uns im Innern des Landes oder an den Grenzen bleiben, werden ſie dann ruhige Zuſchauer ihres Unglücks ſeyn, oder den Frieden treulich halten? Die Ausſchlieſſung der Inſeln Candia, Samos, Ipſara, Kapos, Scio, Ekaria, Patmos, Sero, Kalymnos, Aſſypalea, Karpathos, und mehrerer anderer, wird unfehlbar Veranlaſſung zur Auswanderung von krieggewohnten, zur Verzweiflung getriebenen Männern geben, die, begünſtigt durch die Nähe ſo vieler unbewohnter Buchten und wüſter, unvertheidigter Ufer, ſich dem Seeraube hingebend, eine Peſt der griechiſchen Gewäſſer werden müſſen. Was ſoll dann aus dem keimenden griechiſchen Staate werden? Wo ſoll dann die Ruhe auf dem Lande, wo die Sicherheit des Handels auf der See, gefunden werden? Wo ſollte das unabhängige Griechenland hinlängliche Mittel finden, eine groſſe Flotte zu unterhalten und eine zahlreiche Truppenmaſſe zu bezahlen"?

4) "Die getrennten Provinzen Rumeliens, weit entfernt davon, dem ottomaniſchen Reiche beträchtliche Einkünfte zu gewähren, dienten von jeher einem freien und kriegeriſchen Volke als Zufluchtorte, das der Pforte faſt beſtändige Unruhe und Koſten verurſachte. Werden dieſe Provinzen, deren unabhängiger und kriegeriſcher Geiſt durch einen neunjährigen Krieg einen friſchen Impuls erhielt, und die ſo zu ſagen an den Thoren der beiden Staaten liegen, nicht Stoffe liefern, die bereit ſind, ſich durch den geringſten Zufall zu entzünden, und die kaum erloſchene Kriegsflamme wieder anzuſchüren? Wollen wir jedoch auch vorausſetzen, daß jeder Beweggrund zu einem neuen Kampfe aufgehört habe, und der kriegeriſche Charakter dieſes den Türken abgetretenen Volks beſänftigt ſey; ſo werden die Türken doch alle feſten Grenzpuncte in den Ver-

gen beſetzen und jeden Augenblick den griechiſchen Staat bedrohen; ſie werden künftig einen Einfluß ausüben, der mit den erhabenen Planen der hohen Monarchen, die deſſen Schickſal beſtimmten, unvereinbar iſt".

5) "Wenn ſelbſt die Pforte einen dauernden Frieden ernſtlich wünſchen ſollte, werden deßhalb ihre von Alters her an Inſubordination gewöhnten Unterthanen ſich ruhig ihren Wünſchen fügen, und werden nicht die unabhängigen Griechen der Grenzprovinzen, unbeſchützt durch eine von Natur ſtarke Grenze, immerwährend den plötzlichen Einfällen albaneſiſcher und aſiatiſcher Horden ausgeſetzt ſeyn? Worin würde dann die Bürgſchaft eines dauerndern Friedens zwiſchen Griechen und Ottomanen beſtehen? Hat man etwa den von den griechiſchen Staaten getrennten Provinzen practiſche Mittel verliehen, ihr Eigenthum ſicher zu ſtellen, im Fall ſie ihrem Vaterlande entſagen wollen? Nein! Denn wenn, dem Protocoll vom 3. Februar zufolge, den türkiſchen Einwohnern des griechiſchen Staats, gleich den griechiſchen Bewohnern des türkiſchen Reichs, frei ſteht, ihr Eigenthum zu verkaufen und auszuwandern, ſo iſt klar, daß den erſten, wie z. B. den Türken von Euböa, ein ſolcher Verkauf möglich und vortheilhaft werden kann, weil ihr Eigenthum ſich in einem Lande befindet, das dazu beſtimmt iſt, die Wohlthaten und Vortheile einer geregelten Verwaltung zu genieſſen. Ganz anders aber würde der Fall mit den Griechen ſeyn, in Akarnanien z. B., wo ein ſolcher Verkauf entweder nur mit unbedeutendem Gewinn oder wohl gar nicht zu bewerkſtelligen ſeyn möchte. In Wahrheit, welcher vernünftige Mann würde in Akarnanien, in einem Lande ein Eigenthum kaufen, wo nur Willkühr herrſcht, und welches eine Beute der Unordnung iſt? Unabhängig von dieſen unglücklichen Reſultaten, würde die Beſchränkung der Grenzen in das unabhängige Griechenland eine groſſe Anzahl dürftiger Menſchen hineinziehen, die mit Thränen der Verzweiflung ihr zur Sclaverei verdammtes Geburtland verlieſſen. Dürfen die mit ihnen verbrüderten und durch feierliche Eide verbundenen

Bewohner des griechiſchen Staats ſie ihrem Elend überlaſſen? Dürfen ſie ein ſchon ſo häufig durch den Tod decimirtes Volk Leiden aller Art, und der Geiſel epidemiſcher Krankheiten preisgeben? Verdienen dieſe unglücklichen Menſchen, als Glieder der griechiſchen Familie, keinen Beiſtand in ihren Kümmerniſſen? Wie ſoll ihnen aber geholfen werden? Etwa mit National-Ländereien, oder mit baarem Geld aus der Schatzkammer"?

„Die National-Ländereien! Im 5. Artikel des Protocolls heißt es: „„Die Amneſtieacte der Pforte ſoll erklären, daß kein Grieche, in der ganzen Ausdehnung ihrer Beſitzungen, in Folge des Antheils, den er an der griechiſchen Inſurrection genommen, ſeines Eigenthums verluſtig gehen, noch auf irgend eine Weiſe beläſtigt werden ſolle. Die Amneſtieacte der griechiſchen Regierung ſoll denſelben Grundſatz zu Gunſten der Muſelmänner oder Chriſten proclamiren, die gegen deren Sache geweſen; auch ſoll es ferner ſich verſtehen und bekannt gemacht werden, daß die Muſelmänner, die es wünſchen möchten, Bewohner der Griechenland zugetheilten Gebiete und Inſeln zu verbleiben, ihr darin beſitzliches Eigenthum behalten ſollen ꝛc.““

„Wir wollen uns nicht bei der Bemerkung aufhalten, daß die Amneſtie, die bereits griechiſcher Seits de facto beſteht, bei den Türken niemals anders als illuſoriſch war und ſeyn wird. Wir wollen die Thatſache mit Stillſchweigen übergehen, daß der auf die Amneſtie ſich beziehende Artikel einer groſſen Anzahl Griechen nicht erwähnt, die in Elend verſunken den Türken verkauft wurden, und hinſichtlich deren Schickſal es der Nation ſchmerzlich iſt, gar nichts erwähnt zu ſehen. Wir wollen uns über dieſe Gegenſtände, ſo äuſſerſt wichtig ſie auch ſind, nicht auslaſſen, ſondern einen andern Punct unterſuchen, der die höchſte Aufmerkſamkeit verdient".

„Hat der beſagte Artikel bei Aufſtellung der Unverletzbarkeit muſelmänniſchen Eigenthums nur zwei Gegenſtände im Auge gehabt? Erſtlich die in Griechenland, als Kaufleute,

Handwerker oder Besitzer kürzlich erworbener Ländereien, wieder erscheinenden Türken; und zweitens die Türken von Euböa, die zur Zeit der Vollziehung des Protocolls Landbesitzer de facto sind? Oder bezieht sich dieser Punct auch auf die Rückgabe des Eigenthums, das den Türken früher gehörte — eine Rückgabe, die mit der Existenz des neuen Staats durchaus unverträglich ist? Diese früher den Griechen gehörenden Besitzungen, später von den Türken in den Tagen ihrer Macht usurpirt, und jetzt mit Strömen von Blut wieder erkauft, geriethen entweder zu verschiedenen Zeiten in fremde Hände, oder wurden während der Unterhandlung über die in London gemachten Anleihen als Unterpfand gegeben. In diesem Augenblick unterhalten sie fast Dreiviertheile einer beinahe nackten Bevölkerung, und sind einst dazu bestimmt, als Entschädigungen, oder zur Liquidation alter im Innern gemachten Staatsschulden zu dienen".

"Es würde ein nie wieder gut zu machendes Unglück, eine Catastrophe seyn, von der sich Griechenland nie erholen würde, wenn die Rückgabe dieser Ländereien Statt finden sollte. Der Senat, der von dieser Maasregel nichts als die allernachtheiligsten Resultate erwartet, hält es für seine heilige Pflicht, Seiner Königl. Hoheit vorzustellen, wie schwer ihm die Voraussetzung wird, daß das griechische Volk in seinen Rechten und theuersten Interessen gekränkt, die Früchte seiner Arbeiten geduldig verlieren, und sein gegenwärtiges sowohl als sein künftiges Wohl auf das Spiel gestellt sehen werde".

"Gesetzt aber auch, daß die Griechen, aus Gründen der Klugheit, durch gebieterische Umstände herbeigerufen, ruhig blieben, würden sie nicht mitten unter Türken, die mächtig genug wären, sie zu unterdrücken, in Kurzem in eine Heerde von Sclaven verwandelt werden, während von der andern Seite, nach den dem Protocoll vom 3. Februar beigefügten Actenstücken, die Ottomanen zu allen öffentlichen Aemtern wählbar seyn, und als griechische Bürger und vermittelst ihres Reichthums das ausschließende Recht, gewählt zu werden, be-

ſitzen würden. Würde in dieſem Fall der Unabhängigkeit, dieſes koſtbare Geſchenk der verbündeten Souveraine, eine wirkliche Wohlthat für Griechenland ſeyn? Was würden die Griechen nach einem blutigen neunjährigen Kampf gewonnen haben? In einer Wüſte unter den Gebeinen ihrer hingemetzelten Verwandten lebend, würden ſie ihre ewige Sclaverei nur legitimirt haben".

„Noch mehr; wenn auch die Rückgabe nicht ſtatt fände, ſo reichen die National-Ländereien nicht einmal hin, denen unſerer Brüder Beiſtand zu leiſten, die bei uns einen Zufluchtort ſuchen dürften. Sollten daher nicht pecuniäre Hülfmittel nothwendig werden, um die innere Organiſation zu vervollkommnen und zu befeſtigen, und auf einige Jahre den Ausfall in den Staatseinkünften zu decken? In der amtlichen Note der Reſidenten der verbündeten Höfe, welche die der griechiſchen Regierung überſendete Acte vom 3. Februar begleitete, heißt es, daß die Anleihe, dieſes neue Unterpfand der Geneigtheit unſerer Beſchützer, zur Bezahlung und zum Unterhalt der Truppen verwendet werden ſoll, die der ſouveraine Fürſt in ſeinen Dienſt zu nehmen für nöthig erachten möchte. Die Griechen ſchmeicheln ſich indeſſen, daß das Wiederaufleben der Wiſſenſchaften, die Aufmunterung von Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel, die der Flotte und den Landtruppen ſchuldigen Entſchädigungen, ſo wie die Belohnungen, auf welche eine groſſe Anzahl von Mitbürgern, die, durch ihre Thaten ausgezeichnet, ſich in tiefem Elende befinden, gerechten Anſpruch haben, die erſten Gegenſtände der väterlichen Sorgfalt Seiner Königl. Hoheit ſeyn werden".

„Jetzt bleibt uns nur noch eine Bemerkung übrig. Die Reſidenten der verbündeten Höfe erklären, in ihrer der griechiſchen Regierung gemachten amtlichen Mittheilung, daß eine zwiſchen Seiner allerchriſtlichſten Majeſtät und Seiner Königl. Hoheit getroffene Uebereinkunft den Griechen der abendländiſchen Kirche den Genuß aller politiſchen Rechte ſichert. Dieſe Conceſſion, die größtentheils mit den auf bürgerliche

Rechte sich beziehenden Landesgesetze übereinstimmt, ist freilich allein schon hinreichend, uns zu überzeugen, daß die griechische Religion die herrschende im Staate seyn solle. Wie groß aber würde die Freude der Nation seyn, wenn die Religion, der die Griechen ihr politisches Daseyn, die Kenntnisse, die sie besitzen, und die Sprache ihrer Vorfahren verdanken, sie durch heilige Bande mit Seiner Königl. Hoheit vereinen würde! Wie groß würde ihr Enthusiasmus seyn, wenn sie denjenigen, der der Vater ihres Landes seyn soll, in denselben Tempeln mit ihnen den ewigen Vater anbeten sähen"!

"Napoli, den 10. (22.) April 1830".

"Der Präsident: Georg Sesini".
"Der Secretär: Panajoti Soutzos".

"Für getreue Abschrift Napoli den (12.) 24. April 1830".
"Der Secretär der auswärtigen Angelegenheiten und der Handelsmarine: J. Rizo".

Aus vorstehender Reihe von Erklärungen des Präsidenten, der provisorischen Regierung, des Senats, selbst des Prinzen Leopold, geht unwidersprechlich hervor, daß die griechische Nation auf keine Weise, weder unmittelbar noch durch ihre Vertreter, die Londoner Conferenz zu der Staatseinrichtung Griechenlands und zu der Ernennung eines erbmonarchischen Staatsoberhauptes aufgerufen oder bevollmächtigt habe. Desto weniger wird begreiflich, wie noch am 18. Mai 1833, in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, sogar mit ausdrücklicher Beziehung auf die oben vollständig mitgetheilten Erklärungen des Präsidenten und des Senats, öffentlich versichern konnte, nicht nur daß die drei verbündeten Mächte von dem Präsidenten und dem Senat Vollmacht verlangt und (wie die Schlußfolge des Ministers zu erkennen gibt) erhalten hätten, sondern auch, daß der Congreß von Argos, dessen eigene Worte oben ebenfalls zu lesen

ſind, das Ganze ſeiner Machtvollkommenheit in die Hände dieſer beiden Behörden niedergelegt habe [1]).

---

[1]) Hier des Miniſters eigene Worte, aus dem pariſer Moniteur universel, du 21 mai 1823, p. 1421. "Le roi actuel (Othon) a été désigné par les trois puissances alliées; elles ont demandé des pouvoirs, à qui? aux deux seules autorités constituées qui existaient alors en Grèce, au président et au sénat. Je vous ai dit que le congrès d'Argos, en se séparant, avait déposé la totalité de ses pouvoirs entre les mains de ces deux autorités. Le président a adressé un message au sénat, que j'ai ici et que je pourrais lire; le sénat a fait une réponse que j'ai ici et que je pourrais lire, si je ne craignais d'abuser des momens de la chambre. Puis ensuite, le président a fait, au nom du gouvernement grec, une communication aux résidens des trois cours, et c'est en vertu de cette communication que le souverain a été désigné. Je demande, s'il est dans l'histoire une élection de souveraineté plus régulière dans sa forme et mieux revêtue de l'assentiment réel de ceux qui devaient y prendre part".

Dritter Abschnitt.

Ernennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum Souverainen Erbfürsten von Griechenland, durch die drei vermittelnden Mächte, in einem Londoner ConferenzProtocoll (dem zweiten) vom 3. Febr. 1830. Zugleich Sicherstellung der Rechte der Katholiken in Griechenland, und der Rechtsgleichheit der Genossen aller Religionen daselbst, in einem Protocoll (dem dritten) von demselben Tage. Mittheilung der drei Protocolle vom 3. Febr. an den Prinzen, durch die Londoner Conferenz. Dessen Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Annahme, unter fünf Bemerkungen, vom 11. Februar. Erklärung der Conferenz über diese Bemerkungen, in einem Protocoll vom 20. Febr. Bericht von dem Schicksal der durch die Conferenz von Griechenland ausgeschlossenen Griechen auf Samos und Candia. Der Griechen Nichtermächtigung der drei Mächte zu Ernennung eines Staatsoberhauptes. Die Conferenz gibt, in einem Protocoll vom 16. Juni, fünf (aus Constantinopel und Griechenland verlangte) Erläuterungen über den Inhalt ihrer Protocolle vom 3. und 20. Februar. Schreiben des Prinzen Leopold an Capodistrias vom 28 Febr., und des letzten Antwort vom 6. April. Des Prinzen hinhaltende, sogar seinen Rücktritt eventuell ankündigende Erklärung, in einem Schreiben an die Conferenz vom 15. Mai. Dringende Mahnung der Conferenz an denselben, in einer Note vom 17. Mai, die Erfüllung des erhaltenen Auftrags nicht länger zu verschieben. Hierauf gefolgte definitive Entsagung des Prinzen auf den Thron von Griechenland, in einem Schreiben an die Conferenz vom 21. Mai.

3. Februar bis 21. Mai 1830.

So zuversichtlich zählten die drei vermittelnden Mächte auf die Einwilligung sowohl der Pforte als auch Griechenlands, in

die von ihnen entworfene Emancipations- und Constitutiv-Acte vom 3. Februar 1830, daß sie schon an demselben Tage zur Ernennung eines „Souverainen Erbfürsten von Griechenland“ schritten. Ihre Wahl fiel auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, der in seiner Person die Erfordernisse und Hoffnungen vereinigte, von welchen sie wesentlich ausgehen zu müssen glaubten. Von gesetztem (bald vierzigjährigem) Alter, stammend aus einem altberühmten Regentenhause, ohne seiner Geburt nach Familienglied eines der drei vermittelnden Souveraine zu seyn, und doch in dem königlichen Hause von Großbritannien und Irland die Ehrenbezeugungen eines solchen mit dem Titel Königliche Hoheit genießend, einst daselbst Schwiegersohn des verewigten Königs, nun kinderloser Witwer, im Wehrwesen und im Krieg als vormaliger russischer General erfahren, in ganz Europa gekannt und geachtet, in pecuniärer Hinsicht selbstständig durch eigenes Vermögen und eine englische Leibrente von funfzig tausend Pfund Sterling, mithin für sich und seinen Hofstaat einer Hülfe aus der mit Schulden stark belasteten hellenischen Staatscasse nicht bedürfend, schien dieser Prinz vorzugweise mit Eigenschaften ausgestattet zu seyn, welche ihn den Griechen und den europäischen Mächten achtbar und angenehm machen mußten. Das Einzige, was bei ihm zu wünschen übrig blieb, war, daß er der Religion weit des größten Theils der Landeseinwohner möchte zugethan seyn, statt daß er zu der evangelischen Religion nach dem augsburger Glaubensbekenntniß sich bekennt, und zu der griechischen Kirche überzutreten nicht gesonnen war; indeß erhielten die Griechen an ihm doch einen christlichen Fürsten, statt des zeitherigen Hauptes des Islamismus. Demnach ward seine Berufung auf den erbfürstlichen Thron von Griechenland, im Namen der TripelAllianz, in nachstehendem Londoner Conferenz-Protocoll vom 3. Februar 1830 [1]), dem zweiten von diesem Tage, festgesetzt.

---

[1]) Französisch in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung vom 25. Apr. 1830, Beilage 115; teutsch ebendaselbst, in dem Blatt vom 26.

„Gegenwärtig: die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands“. — „Die Conferenz, ihre Berathungen über die Vollziehung der im Protocoll Num. 1 von diesem Tage enthaltenen Bestimmungen fortsetzend, beschäftigte sich mit der Wahl des Griechenland zu gebenden Souverains“. — „Die Bevollmächtigten der drei Höfe zogen in Erwägung, daß unter den Personen, die sich durch ihre persönlichen Eigenschaften, wie durch ihre gesellschaftliche Stellung, der Wahl der Allianz ganz besonders empfahlen, der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg Griechenland und ganz Europa alle möglichen Bürgschaften darbot, und daß nach den bis diesen Tag eingezogenen Erkundigungen man glauben durfte, die Griechen würden ihn mit Dank als ihren Souverain empfangen“. — „Der Prinz ist kein Glied der in England regierenden königlichen Familie; er kann nicht zur Nachfolge der Krone berufen werden. Folglich befindet sich der Prinz von Coburg nicht in dem Fall der im Protocoll vom 22. März (1829) festgesetzten Ausschliessung. Als Gattin der Prinzessin Tochter des Königs, ward er zwar, in Folge einer Parlamentacte, so viel die Ehrenverhältnisse betrifft, der königlichen Familie assimilirt; aber nach dem von der Regierung Sr. großbritannischen Majestät gegebenen Erläuterungen, ward anerkannt und klar gestellt, daß Prinz Leopold nicht Pair des Reichs ist, daß er nie im Parlament saß, und daß er seit der Catastrophe, welche die Bande zerriß, die ihn an England knüpften, daselbst keine Art von öffentlicher Function ausübte“. — „In seiner pecuniären Existenz, die durch den Ehevertrag — einen seiner Natur nach unverletzlichen und durch eine Parlamentacte bestätigten Vertrag — geschaffen wurde, befindet sich der Prinz Leopold vollkommen unabhängig, welche Ereignisse auch eintreten mögen“ [1]). — „Die Bevollmächtigten Frankreichs, Groß-

---

April, Beilage 116, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S 185. Französisch auch bei Lesur, l. c. 1830, appendice, p. 187.

[1]) Ein französisches Journal meldete, die drei Mächte hätten verabredet, das pecuniäre Loos des Prinzen unabhängig von England zu machen. Er werde von dieser Macht ein Capital von fünf-

britanniens und Rußlands erklärten, daß sie die Stimmen ihrer Höfe zu Gunsten des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg vereinigten, und kamen überein, gemeinschaftlich eine Note abzufassen, die dazu bestimmt wäre, ihm unter den in den Protocollen Num. 1, 2 und 3 von diesem Tage eingerückten Ausdrücken und Bestimmungen die Regierung des neuen griechischen Staats, welche erblich auf seine Descendenten übergehen wird, mit dem Titel Souverainer Fürst von Griechenland, anzubieten". — "Die Protocolle von diesem Tage werden dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg mitgetheilt und der Prinz wird eingeladen werden, seine Beistimmung zu geben".

Endlich glaubte die Conferenz, im Namen der drei Souveraine, ihr Werk noch mit einer organischen Bestimmung krönen zu müssen, durch welche nicht nur den Katholiken freie und öffentliche Religionsübung, der Besitz ihres Kircheneigenthums, und die Fortdauer der bischöflichen Gerechtsame, sondern auch allen Unterthanen des neuen Staates, ohne Rücksicht auf ihren Glaubensunterschied, vollkommene Rechtsgleichheit, in allen ihren religiösen, bürgerlichen und politischen Beziehungen gesichert würde. Es geschah dieses, auf Betrieb des französischen Cabinets, in nachstehendem Conferenz-Protocoll vom 3. Februar 1830 [1]), dem dritten von demselben Tage.

"Anwesend: die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands". — "Nachdem der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg durch die vereinigten Stimmen der drei Höfe der Allianz zur Souverainetät Griechenlands berufen worden war, nahm der französische Bevollmächtigte die Aufmerksamkeit der Conferenz in Anspruch, wegen der besondern

zehn Millionen Francs erhalten, gegen Verzicht auf die jährliche Pension von 50,000 Pfund Sterling, welche er aus der englischen Staatscasse zu beziehen hatte.

[1]) Französisch in der Allgemeinen Zeitung vom 25. April 1830, Beilage 115; teutsch ebendaselbst, in dem Blatt vom 26. April, Beil. 116, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVII, S. 187. Französisch auch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 188.

Stellung, in der sich seine Regierung rücksichtlich eines Theils der griechischen Bevölkerung befindet". — "Er stellte vor, daß seit mehreren Jahrhunderten Frankreich im Besitz ist, zu Gunsten der dem Sultan unterworfenen Katholiken ein spezielles Patronat auszuüben, welches Se. Allerchristlichste Majestät nun in die Hände des künftigen Souverains von Griechenland niederlegen zu müssen glaubt, so weit es die Provinzen betrifft, die den neuen Staat bilden sollen. Indem Sie sich aber dieser Prärogative begibt, ist es Se. Allerchristlichste Majestät sich selbst und einer Bevölkerung schuldig, die so lang unter dem Schutz ihrer Vorfahren gelebt hat, zu fordern, daß die Katholiken des festen Landes und der Inseln in der nun Griechenland zu gebenden Organisation Bürgschaften finden, die im Stande sind, die Verwendung zu ergänzen, die Frankreich bis diesen Tag zu ihren Gunsten ausübte". — "Die Bevollmächtigten Rußlands und Großbritanniens erkannten die Rechtmäßigkeit dieser Forderung, und es ward beschlossen, daß die katholische Religion in dem neuen Staate freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes genieſſe, ihr Eigenthum ihr verbürgt werde, die Bischöfe in der Integrität der Functionen, Rechte und Privilegien, deren sie unter dem Patronat der Könige von Frankreich genossen, erhalten, und endlich, nach demselben Grundsatze, das den ehemaligen französischen Missionen oder französischen Niederlassungen gehörige Eigenthum anerkannt und geachtet werde". — "Die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe, überdieß beabsichtigend, Griechenland einen neuen Beweis der wohlwollenden Sorge ihrer Souveraine für dasselbe zu geben, und dieses Land vor den Leiden zu bewahren, welche die Eifersucht der Glaubensparteien, die daselbst ihre Religion üben, aufregen könnte, übereingekommen, daß alle Unterthanen des neuen Staats, welches auch ihr Cultus seyn möge, zu allen öffentlichen Stellen, Functionen und Ehren zulaßbar seyen, und, ohne Rücksicht auf den Glaubensunterschied, in allen ihren religiösen, bürgerlichen oder politischen Beziehungen auf vollkommen gleichem Fusse behandelt werden sollen".

Was oben bei dem ersten oder Constitutiv-Protocoll vom 3. Februar 1830 erinnert ward, der Mangel eines von dem Volke Griechenlands oder seinen Repräsentanten den drei Mächten oder ihren Bevollmächtigten sichtbar ertheilten Auftrags zu solchen Bestimmungen, oder einer nachgefolgten förmlichen Genehmigung derselben, dann die stillschweigende Beseitigung dieses Mangels durch sprechende Handlungen, das gilt auch von obigen Protocollen Num. 2 und 3 desselben Tages.

Sohin war das Pacifications- und Emancipations-Werk Griechenlands, die von der Pforte anerkannte Erhebung dieses Landes zu einem unabhängigen Staat, von Seite der TripelAllianz glücklich vollbracht. Auch der Thron von Griechenland schien auf möglichst passende Weise besetzt zu seyn.

Durch eine gemeinschaftliche Note vom 3. Februar 1830 [1]) eröffneten die Bevollmächtigten der drei Mächte, unter abschriftlicher Mittheilung ihrer Conferenz-Protocolle von demselben Tage, dem Prinzen Leopold die darin enthaltenen Verabredungen. Förmlich trugen sie ihm zugleich die „erbliche Souverainetät des Landes mit dem Titel eines „Souverainen Fürsten von Griechenland“ an.

In der Antwort, datirt von seinem Landsitz Claremont bei London den 11. Februar 1830 [2]), erklärte Prinz Leopold sich bereit, „die nützliche und ehrenvolle Laufbahn, die ihm die hohen Mächte eröffneten, anzunehmen“. Zum Besten der Sache, doch nicht bedingungsweise, fügte er nachstehende fünf Bemerkungen hinzu. 1) „Möchten die hohen Mächte, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, dem neuen griechischen Staat eine vollständige Garantie, so wie das Versprechen eines Beistandes im Fall eines feindlichen Angriffs, gnädigst gewähren. 2) Möchten die griechi-

[1]) Französisch ebendaselbst, Blatt vom 3. Mai 1830, Beilage 123; teutsch, Beilage 124, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 190. Auch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 186.

[2]) Diese Antwort steht, französisch und teutsch, in den angef. Beilagen 123 und 124, und in den angef. Staatsacten, S. 191. Bei Lesur, l. c., p. 189.

schen Bewohner von Candia und Samos, die der Pforte zurückgegeben werden sollen, durch Vermittlung der hohen Mächte und durch volle Anwendung des Tractats vom 6. Juli eine dergestalt bestimmte und verbesserte bürgerliche und religiöse Stellung erhalten, daß sie jeder Art von Bedrückung enthoben, und vor allen Maasregeln geschützt wären, die zu Blutvergiessen führen könnten. Eine Bitte, die ganz im Interesse der Menschheit liegt. Der Unterzeichnete behält sich noch genauere Mittheilungen an die Bevollmächtigten der erlauchten Höfe vor. 3) Möchten die hohen Mächte geruhen, die neue Grenze nach Westen so zu bestimmen, daß sie an dem linken Ufer des Aspropotamos bis zu den im Norden bestimmten Grenzen wie die des Cantons Vlochos fortlaufe, und sich von da östlich an die von der Natur gebildete Grenze der an den Oeta stoßenden Gebirge erstrecke, eine Grenze, die zur Verbürgung der Sicherheit dieses wichtigen Theils des neuen Staats unerläßlich ist. 4) Möchten die hohen Mächte geruhen, dem neuen griechischen Staate, bis seine eigenen Hülfquellen sich wieder füllen werden, seinen Bedürfnissen entsprechende Geldunterstützungen zuzusagen, weil weltkundig ist, daß die provisorische Regierung bis jetzt nur mit Hülfe von Subsidien, die ihr die Großmuth der hohen Mächte gereicht, bestehen konnte. 5) Besagte Mächte möchten dem neuen Souverain von Griechenland so lang den Beistand fremder Truppen vergönnen, bis er im Stande seyn würde, die benöthigte Anzahl selbst zu organisiren. Möchten sie sich zugleich mit ihm über die Zahl dieser Truppen, so wie über die Zeit verständigen, die dieselben zu seiner Verfügung blieben, und ihm frei geben, sie auch noch über die festgesetzte Zeit beizubehalten".

„Ueber diese fünf Puncte faßten die Bevollmächtigten, in einem Conferenz-Protocoll vom 20. Februar 1830 [1]), wörtlich folgende Entschliessungen. 1) „Die Intentionen der

[1]) Dieses Protocoll steht, französisch und teutsch in den angef. Beilagen 123 und 124, und teutsch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 188. Auch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 189.

drei Höfe entsprechen vollkommen den Wünschen, welche der Prinz in Betreff der Garantie des neuen griechischen Staats ausgesprochen hat. Die andern Mächte sollen zum Beitritt eingeladen werden. 2) Die verbündeten Mächte sehen sich nicht in dem Fall, dem Souverainen Fürsten von Griechenland über die Art, in welcher das türkische Gouvernement seine Regierungsgewalt auf den Inseln Candia und Samos ausübt, ein InterventionsRecht einzuräumen. Diese Inseln müssen unter der Herrschaft der Pforte und von der neuen Macht, welche man in Griechenland zu gründen übereingekommen, unabhängig bleiben. Jedoch beeilen sich die verbündeten Mächte, dem Prinzen Leopold, zur Beruhigung Sr. königl. Hoheit zu erklären, daß sie kraft der Verbindlichkeiten, welche sie nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft eingegangen, sich gehalten glauben, den Einwohnern von Samos und Candia gegen jedwede Ungelegenheit in Folge des Antheils, den sie etwa bei den frühern Unruhen genommen, Sicherheit zu gewährleisten. Im Fall die türkische Regierung auf eine die Menschlichkeit verletzende Weise verfahren sollte, würde jede der verbündeten Mächte, ohne jedoch eine specielle oder förmliche Verbindlichkeit zu übernehmen, als Pflicht erachten, bei der Pforte ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß den Bewohnern vorerwähnter Inseln gegen Acte der Unterdrückung und Willkühr unfehlbarer Schutz zu Theil würde. 3) Die Conferenz hat anerkannt, daß unübersteigliche Hindernisse verbieten, auf die Bestimmungen hinsichtlich der Abgrenzung des neuen Staats zurückzukommen. 4) Die drei Mächte haben sich entschlossen, dem neuen Staat mittelst Garantie eines von der griechischen Regierung zu machenden Anlehns, dessen Endzweck seyn soll, den Sold und Unterhalt der Truppen zu bestreiten, welche der souveraine Fürst für seinen Dienst aufzustellen im Fall seyn wird, Geldunterstützungen zuzusichern. 5) Um den zeitigen Schwierigkeiten zu begegnen, welche der souveraine Fürst finden könnte, bevor die Aufstellung der Truppen bewerkstelligt ist, kommen die drei Höfe überein, dem souverainen Fürsten das französische Armeecorps, das sich gegenwärtig in Griechenland be-

findet, auf Jahresfrist zur Verfügung zu stellen. Im Fall ein längerer Aufenthalt dieser Truppen unumgänglich nothwendig wäre, würden sich die Mächte mit dem souverainen Fürsten verständigen, seinen Wünschen zu willfahren".

Zugleich ward festgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Protocolls, sowohl der ottomanischen Pforte als auch der provisorischen Regierung von Griechenland unverweilt mitgetheilt werden sollten. In einem Conferenz-Protocoll vom 26. Februar 1830 [1]) ward für diese Mittheilungen dieselbe Form verabredet, welche man für jene des ersten Protocolls vom 3. Februar 1830 gewählt hatte.

Dem zufolge erhielten die Botschafter der drei alliirten Mächte zu Constantinopel von der Conferenz die Instruction, gemeinschaftlich dem Divan zu eröffnen, daß die Wahl der Allianz auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg gefallen sey; ferner, daß, obgleich die Inseln Candia und Samos von dem neuen Griechenstaat unabhängig bleiben sollten, die verbündeten Mächten dennoch sich verpflichtet glaubten, den Bewohnern derselben gegen Sträfmaasregeln von Seite der Pforte, wegen ihres Antheils an den frühern Unruhen, Sicherheit zu verbürgen.

An die Residenten der drei Mächte in Griechenland erließ die Conferenz die Instruction, gemeinschaftlich die provisorische Regierung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, daß die Wahl der Allianz, in Hinsicht auf den Inhaber der Souverainetät des neuen Staates, auf die Person des Prinzen Leopold gefallen sey. Die Mächte hofften, daß die Griechen denselben dankbar als ihren Souverain empfangen würden. Die Bestimmungen 4 und 5 des Protocolls vom 20. Februar 1830, worin ihrem künftigen Fürsten fernere Unterstützung von den Mächten zugesichert wird, seyen der Regie-

[1]) Französisch und teutsch steht dieses Protocoll, nebst den ihm beigefügten Instructionen, in der Allgemeinen Zeitung vom 15. und 16. Mai 1830, Beilagen 135 und 136, und teutsch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 193. Beide auch bei Lesur, l. c. 1830, appendice, p. 190.

rung ebenfalls zu eröffnen. — Die Protocolle, das vom 20. Februar und zwei vom 3. Februar 1830, wurden den Botschaftern und den Residenten zwar mitgetheilt, doch nur zu ihrer persönlichen Kenntnißnahme.

Was zuvörderst den Beschluß der Londoner Conferenz in Ansehung der zahlreichen Griechen auf Samos [1]) und Candia [2]) (Creta) betrifft, so hatten diese von Anfang her lebhaften Antheil genommen an dem Griechenaufstand; aber die TripelAllianz versagte ihnen ihre Aufnahme in die Vermittlung für die Gesammtheit der Hellenen.

Dagegen verhieß der Sultan, man sagt auf Anrathen europäischer Gesandten zu Constantinopel, den Candioten in eigenen Fermans (Juli 1830) Amnestie, grosse Vorrechte und Begünstigungen, sogar eine Art von Verfassung, wodurch ihnen Sicherheit der Personen, Freiheit von Frohndiensten und ausserordentlichen Steuern jeder Art, nur mit Vorbehalt des Zehnten und des Karadsch, und freier Handel im ganzen türkischen Reich eingeräumt ward [3]). Er übergab die Regierung der Insel, mit den Bezirken von Canea und Retimo, für immer dem Vicekönig von Aegypten (Mohammed Ali Pascha), als

---

[1]) Die sehr fruchtbare Insel Samos, das Vaterland des Philosophen Pythagoras, ist nur von griechischen Christen, von ungefähr 30,000 auf 8½ Quadratmeilen, bewohnt, die alle von brennendem Eifer beseelt waren, als Hellenen zu leben und zu sterben. Wiewohl sie unter der Herrschaft des Sultans manche Vorrechte genossen, so war doch die Schmach der Unterjochung unter eine barbarische Regierung ihrem Ehrgefühl unerträglich. Zum Statthalter gab ihnen die Pforte einen Griechen; der letzte von ihr ernannte, Christodulo, von Geburt selbst Samiote, steht dort noch heute in gesegnetem Andenken. Man sehe das Journal von Nauplia, Le Temps, von 1833, Num. 8.

[2]) Die Insel Candia, sonst Creta, zählte auf ihren 188 (nach Andern nur 100½) Quadratmeilen einst ungefähr eine Million Einwohner, jetzt nur beiläufig 270,000, meist Griechen, aber auch Türken und Armenier, dann auf 4000 Abadiotten von arabischer Abkunft, und 400 Juden.

[3]) Courrier de Smyrne, août et septembre 1830. Allgemeine Zeitung vom 4. Nov. 1830, ausserord. Beilage 177.

Statthalter, welcher Truppen dahin sendete und seinen General Osman Bei zu seinem Stellvertreter ernannte. Diesem gelang, nach einigem Widerstand, bis in den December 1830 die ganze Insel, mit Ausnahme der Bezirke Candia und Sitia, unter ägyptische Gewaltherrschaft zu bringen. Doch wanderte ein grosser Theil der griechischen Einwohner nach Morea, mit ihr auch der an der Spitze der Gegenpartei gestandene Doctor Regnieri. Ohne Rücksicht auf die Verheissung des Sultans, ließ Mohammed Ali den Karadsch (Kopfsteuer) der letzten vier Jahre mit größter Strenge eintreiben, belegte jedes bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Einwohner mit den schwersten Abgaben, und führte für alle Erzeugnisse des Landes sein ägyptisches Monopol zu festgesetzten Preisen ein [1]).

Was die Samioten betrifft, so hatten sie vergebens Hülfe gesucht bei europäischen Mächten, für Behauptung einer Freiheit, der sie acht Jahre lang grosse Opfer gebracht hatten. Trotz des Beschlusses der TripelAllianz, die Herrschaft der Pforte über ihre Insel bestehen zu lassen, erklärte die Generalversammlung der 79 Repräsentanten ihrer Städte und Dörfer, in drei Decreten [2]) datirt Chora vom 7. Juni 1830, daß sie ihre Unabhängigkeit behaupten würden. Durch jenen Beschluß, heißt es darin, werde das physische und geistige Daseyn der Samier der erbarmungslosen Willkühr eines blutdürstigen Unterdrückers preisgegeben. Nie werde die Insel Samos sich freiwillig vom griechischen Staate trennen; treu bleiben werde sie der gleich anfangs, und wiederholt in allen Generalversammlungen beschwornen Convention. Den von den drei Mächten vorgeschriebenen Waffenstillstand werde sie streng beobachten, so lang auch die Türken sich friedlich hielten. Provisorisch werde sie sich regieren durch eine in ihrem Schoos gewählte Behörde, doch nach denselben Regeln und in gleichem Geist, wie die griechische Regierung. Zum Leiter ihrer poli-

[1]) Allgemeine Zeitung, 1831, Num. 78, aufferordentliche Beilage.

[2]) Man findet sie in dem Courrier de Smyrne, vom August 1830, in der Allgem. Zeitung vom 18. August 1830, Beilage 230, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XX, S. 118 ff.

tiſchen Angelegenheiten ernenne ſie Lykurg Logetheti, ihren Mitbürger, der für Griechenlands moraliſche und politiſche Wiedergeburt ſo groſſe Anſtrengungen gemacht, und als einer ſeiner würdigſten Söhne tapfer gekämpft habe für des Mutterlandes Freiheit.

Auf dieſe Decrete von Samos, erklärte, in einer Bekanntmachung [1]) vom 14. (26.) Juni 1830, Joannis Koletti, auſſerordentlicher Commiſſär der griechiſchen Regierung für die öſtlichen Sporaden, wozu Samos zeither gerechnet ward, daß er, in Folge von der griechiſchen Regierung ihm ertheilter Befehle, von nun an jedem Einfluß auf die politiſchen Angelegenheiten dieſer Inſel entſage. Mit tiefer Rührung, mit voller Anerkennung der tugendhafteſten und eifrigſten Beſtrebungen der Samier und der trefflichen Eigenſchaften Logetheti's, unter den heiſſeſten Segenswünſchen für ein glückliches Loos dieſer Inſel, ſchied Koletti von dieſem Theil ſeiner Stamm- und Glaubensgenoſſen. Deputirte, welche, etliche Monate ſpäter, die Samier nach Nauplia geſendet hatten, kamen zurück, mit dem dort von den Reſidenten und Admiralen der verbündeten Mächte erhaltenen Rath, durch eine Deputation dem Sultan die Unterwerfung der Inſel zu erklären, und von ihm Bewilligungen für die künftige Verwaltung von Samos zu vernehmen [2]). Seitdem lebten die Samioten, ſich ſelbſt überlaſſen, in einem Zuſtand unverbürgter, mithin unſicherer Unabhängigkeit.

---

[1]) In dem angef. Courrier, in der Allgem. Zeitung vom 19. Aug. 1830, Beilage 231, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XX. S. 116.

[2]) Dieſem Anſinnen, die Oberherrlichkeit der Pforte anzuerkennen, widerſetzten ſich die Samioten noch im Jahr 1833. Als ihnen Wogorides, ein Grieche, den die Pforte zum Fürſten von Samos ernannt hatte, um die Inſel unter ihrer modificirten Oberherrlichkeit zu regieren, einen Abgeordneten ſendete, um ſeine Uebernahme der Regierung anzukündigen, ward derſelbe von ihnen nicht zugelaſſen. Die Einwohner fuhlten ſich glücklich unter der gerechten und ſtrengen Verwaltung ihrer Logotheten, genoſſen ungeſtörter Ruhe und erfreuten ſich eines durch Handel und Gewerbe genährten Wohlſtandes. Journal d'Odessa, du 16 juillet 1833. Vergebens waren gleichfalls die Beſtrebungen diplomatiſcher Agenten

Anlangend die von der Londoner Conferenz geschehene Ernennung eines Staatsoberhauptes, insbesondere eines Erbfürsten, für Griechenland, so hatten solche die Griechen an die drei vermittelnden Mächte weder begehrt noch sie dazu ermächtigt. Die zweite Nationalversammlung zu Epidauros hatte beschlossen, Griechenland unter den Schutz von Großbritannien zu stellen, aber diese Macht hatte das Protectorat ausgeschlagen. Bald nachher hatte die Nationalversammlung zu Trözene, ganz aus eigener Bewegung, den Grafen Capodistrias auf sieben Jahre zum Statthalter von Griechenland ernannt. Aber schon zwei Jahre später fand die Londoner Conferenz, auch aus eigener Bewegung, für gut, ganz in Widerspruch mit der von der Nationalversammlung geschehenen Ernennung eines temporären Statthalters, an dessen Stelle einen Erbfürsten, und zwar in der Person eines ausländischen Prinzen, zu ernennen. Erklärte Wünsche oder Anträge der Hellenen hatten die Conferenz hiezu keineswegs bestimmt, sondern eigene Erwägungen einer so genannten höhern Politik. Durch Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes, und zwar aus einem souverainen, obgleich mindermächtigen, europäischen Hause, vermeinte die Conferenz Griechenland in nähere Beziehung zu den europäischen Mächten zu bringen, und daselbst eine festere Staatsordnung zu gründen. Daß das Volk von Griechenland weder unmittelbar noch durch seine verfassungsmäßigen Vertreter die vermittelnden Mächte zu der er-

---

Englands, Frankreichs und Rußlands, sie zu freiwilliger Rückkehr unter türkische Herrschaft zu bewegen. Journal de Smyrne, du 12 octobre 1833, und Allgemeine Zeitung vom 7. Dec. 1833, Beilage. — Endlich blieb ihnen doch Anderes nicht übrig, als die Oberherrschaft der Pforte wieder anzuerkennen, die ihnen im Jahr 1834 eine Art von Municipal- oder Sammtgemeinde-Verwaltung und bedeutende Privilegien gewährte, z. B. Herabsetzung der Zölle von Samiotischen Erzeugnissen in dem ganzen Reich auf drei pro Cent, und die Befreiung der Fahrzeuge unter Samiotischer Flagge von der Visitation bei den Dardanellen. Seitdem sind viele Samioten, die nach Griechenland ausgewandert waren, nach ihrer Heimath zurückgekehrt.

wähnten FundamentalBestimmung veranlaßt oder ermächtigt habe, ist oben (S. 327 u. ff.) dargethan, durch amtliche Erklärungen des Präsidenten, der provisorischen Regierung und des Senats. Die Nationalversammlung zu Argos (August 1829) hatte sich darauf beschränkt, den Präsidenten zur Theilnahme an den diplomatischen Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand zu ermächtigen, und sie hatte festgesetzt, daß die Beschlüsse der Londoner Conferenz für die Nation Griechenlands nicht verpflichtend seyn würden, wenn solche nicht genehmigt wären von ihren in der Nationalversammlung vereinigten Repräsentanten.

Von den Gesandten der drei Mächte zu Constantinopel, und von ihren Residenten in Griechenland, war der Londoner Conferenz angezeigt, daß von den Regierungen, bei denen sie beglaubigt waren, Erläuterungen gewisser Puncte in den Protocollen vom 3. und 20. Februar 1830 für nöthig erachtet würden. Die Conferenz nahm keinen Anstand, in einem Protocoll vom 16. Juni 1830 fünf Erläuterungen zu verabreden, welche die genannten Residenten, in einem Schreiben vom 27. (15.) August 1830 [1]), der provisorischen Regierung von Griechenland eröffneten, wie folgt.

1) „Die Conferenz entschied, daß im 5. Paragraphen des Protocolls vom 3. Februar die Worte „für die Zukunft" beigefügt werden können, so daß es heißt: „Die Amnestieacte der „Pforte wird erklären, daß kein Grieche, in der ganzen Ausdehnung ihrer Besitzungen, für die Zukunft seines Eigenthums beraubt, oder sonst auf irgend eine Weise wegen des „Antheils beunruhigt werden darf, den er an der griechischen „Insurrection genommen haben mag". Diese Verfügung ist in gleicher Weise auf die Muselmänner anwendbar, und zwar sowohl auf die, welche ihr Eigenthum in Griechenland verloren haben, als auf die, welche es behielten; d. h. den letzten wird sie nach den Buchstaben des Protocolls ganz und ohne

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 24. Nov. 1830, aufferord. Beil. 202, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXIV, S. 284.

Hinderniß zu gut kommen, die ersten aber können durchaus keine Rückgabe ihres Eigenthums verlangen. 2) Das den Griechen ertheilte Auswanderungsrecht kann und soll bloß auf die Anwendung finden, die solche Inseln oder Provinzen des festen Landes bewohnen, welche Theil an der Insurrection nahmen, so wie auf diejenigen Individuen oder Familien von Constantinopel und den Küsten von Kleinasien, von denen nachgewiesen wäre, daß sie in Folge jener Ereignisse durch Confiscationen oder Verbannungen gelitten haben. 3) Von den unter dem türkischen Namen Wakuf bekannten Gütern bleiben die, welche sich in dem der Gewalt der Griechen bereits unterworfenem Lande befinden, der freien Verfügung des neuen Staates anheimgestellt, ohne daß darüber irgend ein Einwand zum Nachtheil dieses Staates erhoben werden könnte. Was die Ländereien betrifft, die noch unter türkischer Herrschaft stehen, aber zu Griechenland gehören, so fallen die Wakuf Seri, über die der Großwessier oder Kislaraga verfügte, ganz der griechischen Regierung anheim; die Wakuf Adi aber können von den Privatleuten verkauft werden, die als Nutznieſſer oder als freie Eigenthümer daraus die jährliche Rente ziehen. 4) Die verbündeten Höfe glauben, das Recht der Auswanderung, so wie des Verkaufes der Privatgüter, sollte sowohl bei den Griechen als bei den Türken erst dann zur vollen Ausführung kommen, wenn die Beendigung der Operationen, welche die Grenzen zwischen der Türkei und Griechenland definitiv feststellen sollen, diesen Punct der wechselseitigen Souverainetät der beiden Staaten erledigt haben wird. Es wurde daher entschieden, daß der Termin von einem Jahre, von dem in dem 6. Paragraphen des Protocolls vom 3. Februar 1830 die Rede ist, erst von dem Augenblick an gerechnet werden soll, wo die im 9. Paragraphen erwähnte Uebergabe der Charten statt gefunden haben wird. 5) Die Türken wie die Griechen haben das Recht, die Artillerie der Forts, die sie zu räumen haben, mitzunehmen".

Nicht nur der Londoner Conferenz hatte Prinz Leopold, in der oben erwähnten Antwort vom 11. Februar 1830, seine Annahme der Würde eines Souverainen Erbfürsten von Grie-

chenland erklärt, auch in einem an den Präsidenten Capodistrias am 28. Februar erlassenen Schreiben [1]) hatte er dasselbe gethan. In diesem Schreiben, welches der Präsident am 3. April 1830 dem Senat vorlegte, ersuchte er diesen, die Geschäfte wie bisher fortzuführen. Zugleich drückte er den Wunsch aus, daß derselbe ihm auch in Zukunft behülflich seyn möge, die Last der Regierung zu tragen, welcher die drei Mächte ihn würdig erachtet hätten.

In dem ersten seiner beiden Antwortschreiben [2]) vom 6. April (25. März) 1830, erwiedert Capodistrias hierauf: „Mein Fürst! Griechenland wird von der Vorsehung noch nicht verlassen. Davon habe ich einen neuen Beweis durch die edlen Gesinnungen erhalten, welche Ew. Hoheit bewogen haben, das rechtmäsige Interesse dieses Landes in dem Augenblicke zu vertheidigen, wo über sein Schicksal entschieden werden sollte. Das Schreiben, mit dem Ew. K. Hoheit mich unterm 16. (28.) Februar beehrten, enthält für Griechenland überaus aufmunternde Versicherungen, hinsichtlich seiner zukünftigen Stellung. Griechenland erkennt diese Versicherungen in allen Bemühungen, die Sie, mein Fürst, Sich gegeben haben, um zu bewirken, daß seine Grenzen mehr seinen Wünschen entsprechend festgesetzt werden, und daß ihm selbst an der Wahl seines Souverains eine Theilnahme gestattet werde..... Was mich selbst betrifft, so werde ich, obgleich mit Arbeit und Sorgen überhäuft, allen meinen Eifer und alle meine Kräfte dahin richten, um das Vertrauen der Griechen, so wie das Zutrauen, mit dem Ew. K. Hoheit mich beehren [3]), zu rechtfertigen, und glücklich werde ich mich schätzen, diese doppelte Pflicht so lange

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 31. Mai, Num. 151, S. 604.

[2]) Der übrige wesentliche Inhalt dieser beiden Schreiben, ist oben (Seite 339 ff.) gemeldet.

[3]) Auch der Fürst Polignac, Präsident des französischen Ministerraths, hatte, in einem amtlichen Schreiben vom 7. October 1829, im Namen des Königs von Frankreich dem Präsidenten die Anerkennung der Wohlthaten zu erkennen gegeben, welche dem Lande durch seine Verwaltung zugegangen seyen.

zu erfüllen, als es mir meine Gesundheit erlaubt, und als Ew. K. Hoheit die schwache Huldigung meiner Dienste annehmen wollen".

In demselbem Schreiben machte der Präsident den Prinzen aufmerksam auf die grossen Schwierigkeiten, und selbst auf die Gefahren, mit welchen die Vollziehung der von der Allianz beliebten Grenzbestimmung verbunden seyn würde. Er verfehlte nicht ihm das tiefe und trauernde Stillschweigen zu erkennen zu geben, womit der Senat die Mittheilung des Conferenz-Protocolls vom 3. Februar 1830 aufgenommen habe; nicht, daß der Prinz sich des sichersten Mittels, Achtung für sich einzuflössen und heilsamen Eindruck auf die Griechen zu machen, berauben werde, wenn er bei seinem Auftreten in Griechenland sich als ein erhabenes Wesen zeigen würde, das unfähig sey ihre Armuth und Entbehrungen zu theilen; auch nicht seine, des Präsidenten, lebhafte Mißbilligung, daß die Mächte vorgezogen hätten, den Griechen die Anordnungen, aus denen die Unabhängigkeit ihres Staates hervorgehen solle, kurz und gut aufzudringen, statt dieselben in gesetzlicher Form von ihnen annehmen zu lassen; endlich nicht die Bestürzung der Griechen, daß das Constitutiv-Protocoll vom 3. Februar auch nicht ein einziges Wort ausspricht über die öffentlichen Rechte der Hellenen.

Nächstdem äusserte er die Voraussetzung einer Geneigtheit des Prinzen, die Religion des Landes anzunehmen; auch, daß derselbe nicht ohne vorher erklärte Zustimmung zu den Decreten des Congresses von Argos, enthaltend die Grundlagen der Regierungsweise und eine Garantie der gesetzmäsigen Interessen aller Classen von Bürgern, und ohne Beobachtung gesetzmäsiger Formen werde regieren wollen, und ohne Griechenland an der Annahme dieser Formen Theil nehmen zu lassen, mit andern Worten, nicht ohne eine Constitution, welche von dem Prinzen und der Nation vertragweise zu errichten sey. Endlich fügte der Präsident hinzu, um das Land ruhig und zufrieden vorzufinden, sey unerläßlich, daß der Prinz seine Ankunft beschleunige, und daß die provisorische Regierung in den Be-

ſitz der Mittel geſetzt werde, dem Heer, der Flotte und den Staatsbeamten regelmäſige Zahlung zu leiſten. Dieſer weſentliche Inhalt der unmittelbaren Erklärungen des Präſidenten an den Prinzen Leopold, findet ſich oben (S. 339 u. ff.) in deſſen eigenen Worten.

In vorſtehenden rückſichtloſen Eröffnungen des Grafen Capodiſtrias an den deſignirten Erbfürſten von Griechenland, haben Manche eine verſteckte Abſicht zu entdecken geglaubt, den ohnedieß von Bedenklichkeiten gequälten Prinzen in ſeinem Entſchluß, den griechiſchen Thron anzunehmen, wankend zu machen, um das Staatsruder entweder ferner, etwa in der Form permanenter Präſidentſchaft, in eigener Hand zu behalten, oder in eine dritte ihm angenehmere zu ſpielen. Der Verfaſſer des gegenwärtigen Buchs kann mit dieſer Anſicht ſich nicht befreunden. Es hat ihm nicht an Gelegenheit gefehlt, in traulichem Umgang mit Capodiſtrias auf dem wiener Congreß, zu St. Petersburg und auf dem Congreß zu Aachen, dann, nach deſſen Austritt aus dem ruſſiſchen Staatsdienſt, zu Frankfurt am Main (bei zweimaliger Anweſenheit) und zu Genf, mit der Denk- und Handlungsweiſe dieſes Staatsmannes näher bekannt zu werden. In Folge der hohen Achtung für deſſen ſittlichen Charakter, welche derſelbe bei dieſer vielfachen Gelegenheit ihm eingeflößt hat, kann er nicht zweifeln, daß der Präſident auch gegen den Prinzen Leopold in der reinſten Abſicht und nach ſeiner innigſten Ueberzeugung, einzig im Intereſſe des Landes ſich, wie er that, benommen, daß er in den an denſelben erlaſſenen Schreiben ſeine wahren Gefühle, Geſinnungen und Grundſätze ausgedrückt habe, ganz ſo, wie er durch Rechts- und Tugendpflicht ſich dazu aufgefordert glaubte. Wenn er dem Prinzen, nachdem derſelbe ſeine Ernennung ſchon (11. Febr.) angenommen, die damalige Lage Griechenlands wahrheitgemäß ſchilderte, und ihn dadurch theils anreizte, die Mächte zur Grenzerweiterung und Bewilligung der nöthigen Geldmittel zu vermögen, theils warnte, durch ſanguiniſche Erwartungen ſich nicht zu täuſchen, wenn er beklagte, daß die Mächte für gut gefunden hätten, die öffentlichen Rechte der

Hellenen mit Stillschweigen zu übergehen, und dieselben von jeder Art von Mitwirkung bei ihren Anordnungen auszuschliessen, wenn er den Wunsch der Religionsänderung hinzufügte, während er zu möglichster Beschleunigung seiner Ankunft rieth und sich erbot ihm Schiffe zur Ueberfahrt zu senden, auch, dessen Wunsch gemäß, sich bereit erklärte ihm zu dienen, — wird hiedurch ein Argwohn arglistiger Absicht begründet, den Prinzen zum Rücktritt zu bewegen?

Vorstehende Ansicht erhält eine sehr beachtungswerthe Bestätigung durch den Bericht [1]), welchen der russische Resident in Griechenland, Graf Bulgari, aus Poros am 2. (14.) Oct. 1828 an das Cabinet zu St. Petersburg erstattete. Aus dem Munde, und wahrscheinlich auf eigenes Verlangen des Grafen Capodistrias, wird darin gemeldet, die Ansicht des Präsidenten gehe dahin, daß weder föderative noch wahlmonarchische Staatsform für Griechenland passe, sondern die Absicht der drei Mächte, in Griechenland die Revolution zu vernichten und eine mit der Ruhe Europa's in Einklang stehende Regierung zu gründen, könne nur dann vollständig erreicht werden, wenn dort eine erbmonarchische Staatsordnung, unter den Auspicien und der collectiven Garantie der drei verbündeten Höfe hergestellt werde; nur die Form und das Wesen dieser Staatsform passe für die Gewohnheiten, die Sitten und den Charakter der Griechen. Indem, fügt der Berichterstatter hinzu, „der Präsident seine Ansicht ausspricht, in jenen Ländern eine beständige Ordnung der Dinge zu schaffen, erhebt er sich auf die höchsten Betrachtungen, beseitigt die, die sich an seine Person knüpfen, und gibt dadurch Europa neue Pfänder der aufgeklärten Vaterlandsliebe und einer gänzlichen Verläugnung seiner selbst, in der Hoffnung, endlich Verwickelungen und Intriguen verschwinden zu machen, zu denen das unglückliche Griechenland mehr Vorwand, als Grund und wirklicher Zweck ist.“ Die

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 24. und 27. März 1830, in den ausserordentlichen Beilagen 35 und 38, S. 139 f. u. 149, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVII, S. 153.

Conſtitution von Trözene wieder in Kraft ſetzen, wäre eben ſo viel, als Griechenland aufs Neue in alle Schrecken des Bürgerkriegs und der Anarchie ſtürzen, während dadurch zugleich die Ausführung des Londoner Vertrags (vom 6. Juli 1827) und mit ihm die Erfüllung der großherzigen Abſichten der TripelAllianz unmöglich gemacht würden. Alle andern Fragen — nicht ausgenommen die über die Begrenzung Griechenlands, den Tribut, die Suzerainetät- oder andere Verhältniſſe, die zwiſchen ihm und der Pforte herzuſtellen wären — dürften nur als rein ſecundär, und derjenigen weſentlich untergeordnet betrachtet werden, die ſich auf die Form der Regierung beziehe, welche in Griechenland zu errichten möglich und zweckmäſig wäre.

Unparteiiſche Beobachter der in Griechenland herrſchenden Nationalſtimmung urtheilten, daß Prinz Leopold dort die bereitwilligſte Aufnahme finden werde, wenn er ſich zur Annahme einer der Nation zuſagenden erbmonarchiſch-repräſentativen Staatsverfaſſung verſtehen werde, wenn er mit hinlänglichen Geldmitteln verſehen ſey, das Deficit der Staatscaſſe zu decken, welches wenigſtens in den nächſten Jahren durch die Staatseinnahme nicht gedeckt werden könne, und wenn er zuvörderſt durch Geld, Auszeichnung und Ueberredung die Häupter der verſchiedenen Parteien gewinne, um ſie durch Befolgung einer richtigen allgemeinen Politik zum allgemeinen Beſten vereinigt zu halten.

War Prinz Leopold, im lebhaften Gefühl der Behaglichkeit ſeiner geſellſchaftlichen und pecuniären Lage in England, und bei einem, in einer ſo wichtigen Angelegenheit, ſelbſt die Eitelkeit lähmenden mindern Grad von Willenskraft, hauptſächlich durch anhaltendes Zureden zu dem Entſchluß beſtimmt worden, die erbfürſtliche Würde von Griechenland anzunehmen, ſo erklärt ſich leicht und einfach, daß er bei Erwägung der von Capodiſtrias ihm unverhohlen vorgehaltenen Anforderungen, welche in Griechenland ſeiner warteten, zuerſt in ſeinem Entſchluß wankend, dann aber zu völligem Rücktritt beſtimmt ward.

Sein Wanken spiegelte sich in einem Schreiben [1]), datirt aus Marlborough-House vom 15. Mai 1830, worin derselbe den Bevollmächtigten der drei verbündeten Mächte zu London seine Ablehnung der souverainen Fürstenwürde Griechenlands eventuell ankündigte. Dieses Schreiben lautet wörtlich, wie folgt.

„Der Unterzeichnete befindet sich für seine Person in der peinlichsten Lage. Er würde mit Bedauern auf eine ihm übertragene Aufgabe, die so nützlich seyn dürfte, verzichten; aber er sieht dessen ungeachtet ein, daß die Vollziehung der getroffenen Maasregeln, trotz seiner Vorstellungen, ihn mehr und mehr allen den Gefahren und allem dem Hasse aussetzen, die daraus entspringen, daß man die Griechen zwingt, sich einer Anordnung zu unterwerfen, in deren Betreff der Senat dem Präsidenten von Griechenland erklärt hat, daß Er keinen Theil daran nehmen wolle, und dieser Vorkehrung fremd bleiben möchte. Der Unterzeichnete will noch die Ankunft der Urkunden, wovon die anliegenden nur Duplicate sind, erwarten, bevor er seine endliche Entschliessung mittheilt; aber er hält es für seine Pflicht, die Bevollmächtigten auf seine Verzichtleistung auf eine Aufgabe vorzubereiten, die er mit lebhaftem Dankgefühl für das Vertrauen angenommen hatte, das die verbündeten Mächte in ihn zu setzen geruht hatten, aber auch in der Hoffnung, zu dem gegenwärtigen Frieden, zu der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt Griechenlands beizutragen. Der Unterzeichnete kann nicht unterlassen zu bitten, die Bevollmächtigten möchten dem Zustande des Mangels, in welchem die griechische Regierung sich gegenwärtig befindet, und dem sie so leicht abhelfen könnten, ihre Aufmerksamkeit schenken [2]). Er benutzt diesen Anlaß, ihnen seine ausgezeichnete Hochachtung auszudrücken. (Unterz.) Leopold, Prinz von Sachsen".

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 8. Juni 1830, Beilage 159, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII. S. 209.

[2]) Capodistrias, und nachher auch Prinz Leopold, hatte die Garantie eines Anlehns von sechzig Millionen Francs begehrt. Die drei Mächte, nachdem sie zuerst nur auf vierzig Millionen ihre Gewähr-

Auf dieſe hinhaltende Erklärung erließ die Conferenz an den Prinzen eine Note [1]) vom 17. Mai, worin ſie auf Beſchleunigung ſeiner unbedingten Annahme drang. Unter Beziehung auf eine Depeſche des brittiſchen Reſidenten in Griechenland, worin dieſer den Eindruck, welchen die Londoner Beſchlüſſe auf das griechiſche Volk gemacht hätten, ſehr günſtig ſchilderte, erklärte die Conferenz: Nach ſchon erfolgter Einwilligung der Pforte und der Regierung Griechenlands, könne von ernſtlichen Schwierigkeiten oder wirklichen Gefahren nicht mehr die Rede ſeyn. Die Unannehmlichkeiten, welche bei Ausmittelung der feſtgeſetzten Grenzlinie allerdings zu beſorgen ſeyn möchten, würden wahrſcheinlich in gleichem Grad Statt finden, wenn man eine andere Begrenzung entwerfen wolle; in jedem Fall würden ſolche durch die Anweſenheit der Grenzcommiſſäre gehoben werden. Stoſſe ſich der Prinz noch an die Unzulänglichkeit der ihm bewilligten Geldmittel, ſo ſey die Conferenz erbötig, ſogleich zu ſeiner Verfügung eine Summe zu ſtellen, welche mehr als hinreichend ſeyn werde zu Beſtreitung des höchſten Betrags der gegenwärtigen Bedürfniſſe des griechiſchen Staates. „Die Bevollmächtigten", ſchloß die Note, „wagen ehrerbietigſt, aber ernſtlich zu erklären, daß Seine Königl. Hoheit Ihrem eigenen Charakter, den verbündeten Mächten, und der griechiſchen Nation ſchuldig iſt, die Erfüllung des wichtigen und höchſt ehrenvollen Auftrags, den Hochdieſelbe übernommen, nicht länger zu verſchieben".

Was leicht vorauszuſehen war, auf die oben gemeldete eventuelle Ablehnung, und die nunmehrige eine kategoriſche Erklärung fordernde Note der Conferenz, folgte ſehr bald des Prinzen definitive Entſagung auf den Thron von

---

leiſtung beſchränken wollten, verſtanden ſich endlich zu folgendem Beſchluß: „Ein Anlehn von ſechzig Millionen Francs wird dem Souverain von Griechenland durch die drei Mächte garantirt werden". Lettres et Documents officiels relatifs aux derniers évènements de la Grèce (Paris 1831. 8.) p. 298 et suiv. Auch ſehe man oben S. 378, die Note.

[1]) In den neueſten Staatsacten, Bd. XIX, S. 63.

Griechenland. Es geschah in nachstehendem Schreiben [1]) an die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe, datirt aus London vom 21. Mai 1830.

„Der Unterzeichnete ist nach reiflicher Ueberlegung unfähig, die den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe in seiner Note vom 15. d. M. mitgetheilte Ansicht zurückzunehmen. Er kann nicht zugeben, daß die Antwort des Präsidenten von Griechenland an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protocoll [2]) enthalte. Nach seiner Ansicht kündigt sie eine gezwungene Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung ist von Vorbehalten höchster Wichtigkeit begleitet. Der Präsident unterrichtet deutlich die Residenten, daß die provisorische Regierung, den Verordnungen der Versammlung zu Argos gemäß, nicht die Macht habe, die Zustimmung der griechischen Nation auszusprechen. Es ist den Residenten, welche gegenwärtig waren, wohl bekannt, daß die in Frage stehende Verordnung erklärt: es seyen keine von der provisorischen Regierung mit den verbündeten Mächten eingegangenen Vorkehrungen für die griechische Nation eher verbindlich, als bis sie von den Repräsentanten derselben anerkannt und bestätigt worden; und es würden die Repräsentanten, wenn sie zusammenberufen worden, den Instructionen ihrer Constituenten nicht entsprechen, wenn sie in die Propositionen der verbündeten Mächte willigten. Aber der letzte Theil von der Note des Präsidenten spricht noch stärker für die Ansicht des Falles, welche der Unterzeichnete zu hegen genöthigt ist; denn der Präsident sagt, daß mit Rücksicht auf

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 9. Juni 1830, Beilage 160, S. 638 f. und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 66. Französisch bei Lesur, l. c., appendice, p. 197.

[2]) Zu dem ersten vom 3. Febr. 1830. In ihrem oben angeführten Protocoll vom 14. Mai 1830, hatte die Londoner Conferenz versichert, die provisorische Regierung Griechenlands habe ihre vollständigste Einwilligung zu der Entscheidung der Verbündeten gegeben.

den Inhalt des Arrangements die Regierung ſich vorbehält, dem Prinzen mit der Abſchrift der Note ſolche Bemerkungen vorzulegen, die ſie nicht vor ihm verbergen kann, ohne ihre Pflicht gegen Griechenland und ihn ſelbſt zu verrathen. Hier fühlt der Unterzeichnete ſich berechtigt, ein Mißverſtändniß zu berichtigen, das aus dem Ausdrucke des Briefs des Präſidenten vom 6. April entſtehen könnte. Der Unterzeichnete gab dem Präſidenten nie Grund zu glauben, daß er wahrſcheinlich die griechiſche Religion annehmen würde [1]). Auch ſind amtlich in der Antwort der proviſoriſchen Regierung an die Reſidenten (S. 356) jene Bemerkungen und Details von Thatſachen dargelegt, welche der Unterzeichnete den Bevollmächtigten am 15. d. M. überübermachte. Sie ſind ſehr wichtig, da ſie die Anſichten ausſprechen, welche der griechiſche Senat in Bezug auf die Beſtimmungen des Protocolls hat, und ihr Geiſt und ihre Tendenz können keinen Augenblick mißverſtanden, oder ihre Folgen mißachtet werden. Der Präſident gibt ausdrücklich an, daß die Mittheilung des Protocolls von dem Senat mit düſterem Stillſchweigen aufgenommen wurde, — daß nach reiflicher Ueberlegung der Senat ihm erklärte, daß ſie nicht die Befugniß hätten, das Protocoll vom 3. Februar anzunehmen, und daß, ſelbſt wenn ſie von der Nation die Befugniß erhalten hätten, ſie dieſelben nicht ausgeübt haben würden, ohne ihre Pflicht gegen ihre Brüder zu verletzen, — daß ſie nie einwilligen würden, daß der Präſident im Namen und zum Behuf der Nation mit der Vollziehung der Protocolle beauftragt werde — daß die verbündeten Mächte ihre Entſchlieſſungen in Vollzug ſetzen möchten, daß aber ſie denſelben ſtets fremd bleiben würden, — und daß, wenn Befehle zu ihrer Vollziehung in den Provinzen gegeben würden, Niemand denſelben gehorchen werde. In einer andern Depeſche, datirt vom 22. April, auſſer ſeiner Antwort an die Reſidenten vom 16. April, auf welche die Bevollmächtigten anſpielen, als

---

[1]) Der Prinz iſt evangeliſcher Religion, nach dem augsburgiſchen Glaubensbekenntniß.

hebe ſie ihre Beſorgniſſe, ſagt der Präſident, daß der Senat endlich ſeine Antwort an die Reſidenten billige, und mit einer Zuſchrift und einem Bittgeſuch beſchäftigt ſey, in Folge ſeiner vorgängigen Mittheilungen, worin die Gründe ſeiner Weigerung, den von den Verbündeten eingegangenen Arrangements zu willfahren, niedergelegt ſind. Dieſe Depeſche hebt die durch die frühere Ankündigung erregten Beſorgniſſe nicht nur nicht, ſondern beſtätigt ſie ſogar vollkommen; denn der Präſident bezieht ſich wieder auf die Bemerkungen, welche ſeiner officiellen Antwort an die Reſidenten beigefügt waren, und das Ganze beweiſet dem Unterzeichneten klar, daß die wirkliche und ungeſchwächte Meinung des griechiſchen Senats und Volks den Entſcheidungen der verbündeten Mächte feſt und unwiderruflich feindſelig iſt. Die angeführten Documente ſind der gegenwärtigen Note beigelegt und mit ABC bezeichnet. Der Unterzeichnete hält es nicht verträglich mit ſeinem Charakter und ſeinen Geſinnungen, daß er ſich einem abgeneigten Volk aufzwingen lieſſe, und in ihren Gemüthern mit einem verringerten Gebiet — dem im Stichelaſſen ihrer Waffenbrüder — und der Räumung ihrer Länder und Häuſer, aus denen ſie bisher die Türken, auſſer bei gelegentlichen Einfällen, niemals vertrieben hätten, zuſammengeſtellt werde. Dieſe Reſultate befürchtete ſtets der Unterzeichnete. In ſeiner erſten Beſprechung mit dem erſten Lord der Schatzkammer am 9. Februar erklärte er, daß er nicht hinreiſen werde, um die Griechen in Folge eines Tractats zu regieren, der zum Blutvergieſſen und zu Ermordung ihrer Brüder führen möchte; er wendete ein, daß die Grenzen in militäriſcher Hinſicht zu ſchwach und unſicher wären, und ſprach für die Griechen das Recht an, ſich ſeiner Ernennung zu widerſetzen. Der Unterzeichnete muß hier bemerken, daß in keiner Periode der Unterhandlungen Schritte gethan wurden zu Schieſſung eines Tractats, wozu das Protocoll von ihm ſtets nur als Grundlage betrachtet wurde, und auf deſſen Wichtigkeit er in derſelben Note die Aufmerkſamkeit des Herzogs von Wellington zu richten ſuchte. Wenn dieſer Vertrag verſchoben wurde, ſo

wurde er nicht durch die Schuld des Unterzeichneten verschoben. Er verhehlte den Bevollmächtigten nie, daß, wie sehr er auch geneigt sey, für das Wohl der Griechen persönliche Opfer zu bringen, sie doch kein Recht hätten zu erwarten, daß er in jenes Land gehen würde, ohne jene Sicherheit für sich selbst und die Griechen, welche allein in den Vorkehrungen eines feierlichen und ratificirten Vertrags gefunden werden konnte. In einer Zuschrift vom 8. März sprach er sich wieder in gleich entschiedenen Ausdrücken aus; er behauptete, daß nöthig seyn würde, die abgetretenen Provinzen von den Griechen zu erobern, um sie den Türken zu geben; und daß der neue Souverain seine Herrschaft nicht mit Maasregeln der Politik beginnen könne, welche die Griechen zwängen, ihre eigene Heimath zu verlassen. Wenn der griechische Senat überall keine Ansicht, oder wenigstens eine in einer Sprache ausgedrückt hätte, die die wahrscheinliche Hoffnung seiner Beipflichtung (acquiescence) zu diesen Maasregeln gäbe, so hätte sich der Unterzeichnete, wenn auch ungern, dazu verstanden, das Werkzeug der Ausführung von den Entscheidungen der verbündeten Mächte zu werden, und sich bestrebt, so viel als möglich deren Härte zu mildern, und deren Tendenz zu begegnen; allein seine Sprache ist so unzweideutig (incompromising), als seine Gefühle natürlich sind. Der Unterzeichnete ist so in die peinvolle Lage gesetzt, daß seine Ernennung mit jenen Zwangmaasregeln durch dasselbe Protocoll in Zusammenhang gestellt wird. Sein erster Act als Souverain würde seyn, seine eigenen Unterthanen durch fremde Waffengewalt zur Abtretung ihrer Gebiete und Besitzthümer an ihre Feinde zu zwingen, oder mit ihnen vereinigt sich der Ausführung eines Theils desselben Vertrags, der ihn auf den Thron von Griechenland hob, zu widersetzen, oder sie zu vereiteln (evade). Daß die eine oder die andere dieser Alternativen von ihm gefordert werden würde, ist gewiß, weil das Land zwischen den zwei Linien — Akarnanien und ein Theil von Aetolien — die nun an die Türken abgetreten werden sollen, sammt den festen Plätzen im friedlichen Besitze der Griechen ist. Es ist das Land,

aus welchem Griechenland ſich am beſten mit Zimmerholz zu ſeinem Schiffbau verſehen kann. Es iſt das Land, welches während des Kriegs die beſten Soldaten geliefert hat. Die erſten Kriegsmänner der Griechen ſtammen aus akarnaniſchen und ätoliſchen Familien. Als das Protocoll vom 22. März 1829 in Griechenland ankam, und die Zuſtimmung der Türken zu dem ausgedehnten Gebietsumfange in dem Tractat von Adrianopel bekannt wurde, kehrten alle Familien, welche den Krieg überlebt hatten, zurück, und begannen ihre Häuſer und Städte wieder anzubauen, und ihre Ländereien zu cultiviren. Dieſe Bevölkerung wird ohne Widerſtand ſich nicht mehr unter das Joch der Türken fügen, und die andern Griechen werden und können nicht ſie ihrem Schickſal überlaſſen. Unter dieſen Umſtänden iſt die Pflicht, welche der Unterzeichnete gegen Griechenland zu erfüllen hat, klar und gerade bezeichnet (straight forward). Während aller dieſer Verhandlungen hatte er allein die Intereſſen jenes Landes im Auge gehabt, und ſowohl in ſeinen ſchriftlichen Mittheilungen, als auch in ſeinen perſönlichen Beſprechungen mit den Miniſtern von England und den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe, unabläſſig dagegen proteſtirt, daß die Griechen zu keinen ihren Wünſchen vorausſetzlich zuwiderlaufenden Anordnungen, welche, wie der Präſident mit Recht bemerkt, ſie jener Anſprüche berauben (are destructive of that rights), auf welchen zu beſtehen ſie ihre groſſen Opfer berechtigen. Wenn der Unterzeichnete die hohe Auszeichnung, Souverain von Griechenland zu werden, in Erwägung nahm, ſo geſchah es in der Hoffnung, von der griechiſchen Nation freiwillig und einmüthig anerkannt, und von ihr wie ein Freund bewillkommt zu werden, durch deſſen Vermittlung dieſelbe für ihre langen und heldenmüthigen Kämpfe belohnt, durch den die Sicherſtellung ihres Gebiets und die Gründung ihrer Unabhängigkeit, auf einer dauernden und ehrenvollen Grundlage, erwirkt werden ſollten. Mit dem tiefſten Bedauern ſieht der Unterzeichnete dieſe Hoffnung vernichtet, und ſich zu der Erklärung gezwungen, daß die Beſtimmungen der verbündeten Mächte

und die Opposition der Griechen ihn ausser Stand setzen, dieses ruhmwürdige und hehre Vorhaben zu verwirklichen, und daß dieselben ihm eine Stellung höchst schwieriger Art aufnöthigen würden, diejenige eines Delegaten der verbündeten Mächte, von ihnen ausersehen, durch die Gewalt ihrer Waffen über Griechenland zu herrschen. Ein solcher Auftrag würde eben so sehr seinen Gefühlen widerstreben, und seinen Charakter herabwürdigen, als derselbe in geradem Widerspruch stände mit den Zwecken (objects) des Tractats vom 6. Juli, durch welchen sich die drei Mächte in der Absicht verbündet haben, die Pacification des Orients zu erwirken. Der Unterzeichnete gibt daher förmlich in die Hände der drei Bevollmächtigten ein Amt (trust) zurück, welches die Umstände ihm nicht mehr gestatten, mit Ehre für ihn selbst, mit Nutzen für Griechenland, mit Vortheil für die allgemeinen Interessen Europa's zu bekleiden [1]). Er ersucht die Bevollmächtigten" ꝛc. —

„Leopold, Prinz von Sachsen".

Zwei Tage später (23. Mai) übersendete der Prinz, zu seiner weitern Rechtfertigung, dem englischen Minister Aberdeen die in seiner Note erwähnte Denkschrift des Senats von Griechenland. Am 24. Mai ward dem englischen Parlament Anzeige von dem Vorgang gemacht. Sie hatte zur Folge, nicht nur die Vorlegung der diese Angelegenheit betreffenden Papiere, sondern auch lange und heftige Debatten. Der Tod des Königs von England, und die französische Occupation von Algier, vermehrten die Verwickelung der Politik.

Was vorauszusehen war, die Urtheile der politischen Parteien über des Prinzen Rücktritt, waren allenthalben [2]) sehr

[1]) Ein Jahr später, am 4. Juni 1831, ward Prinz Leopold von den Belgiern, durch den National-Congreß, zu ihrem König erwählt. Am 21. desselben Monats ward er zu Brüssel von dem Congreß feierlich als König inaugurirt, nachdem er die Constitution beschworen hatte.

[2]) Besonders in englischen ministeriellen und OppositionsBlättern, wovon man vereinigte Berichte findet in der Allgemeinen Zeitung vom 10., 11.

verſchieden, in Beziehung ſowohl auf deſſen Perſönlichkeit als auch auf die Handlungsweiſe der Conferenz und der brittiſchen Regierung. Hier mag genügen, von den Thatumſtänden treu berichtet zu haben, was für die Geſchichte bleibenden Werth hat.

Der Senat äuſſerte ſein lebhaftes Bedauern über den Rücktritt des Prinzen. In Beziehung auf die nun abermal bevorſtehende Ernennung eines Souverains, erklärte er (5. Auguſt 1830): „über einen Gegenſtand von ſo hoher Wichtigkeit könne Er eine Meinung nur in ſo fern äuſſern, als er ſich auf Wünſche der Nation ſtütze, Wünſche, die in den feierlichen Adreſſen klar ausgeſprochen ſeyen .... Die Wahl eines Souverains verlange er, da ſie das Wohl Griechenlands bewirken könne ..... Voll Vertrauens auf die Billigkeit ſeiner Beſchützer, ſehe er ihrer Beſtimmung, als heilſamen Beſchlüſſen der Vorſehung, entgegen“ [1]).

---

und 12. Juni 1830; und in dem Parlament von England, in den Sitzungen der beiden Häuſer vom 26. Mai 1830, ebendaſelbſt, die Blätter vom 12. und 13. Juni, Beilagen 163 und 164. Dem Prinzen ward der Vorwurf des Wankelmuths gemacht. Einige äuſſerten ſogar, er habe um eine Krone markten, und ſie nur nach ihrem Geldwerth ſchätzen wollen; auch habe auf ſeinen letzten Entſchluß die glänzende Ausſicht eingewirkt, daß die Krone von Großbritannien das Haupt ſeiner Nichte, der Prinzeſſin Victorie, Tochter des Herzogs von Kent, gebohren den 24. Mai 1819, einſt ſchmücken werde. Andere wollten die Urſache des Mißlingens finden, theils in Unkenntniß der Mitglieder der Conferenz, theils in Unredlichkeit der brittiſchen Miniſter.

[1]) Moniteur universel, 1833, p. 961.

Vierter Abschnitt.

Grenzen, TerritorialBestand und Finanzen Griechenlands. Münz-System und Nationalbank, beide angeordnet von Capodistrias. Papiergeld. Beschlossen wird ein abermaliges (erst 1832 zu Stande gekommenes) Anlehn, unter Garantie der drei Mächte. Verschlimmerung der Finanzen.

Zwei sehr wichtige Gegenstände, welche, in den oben stehenden Erklärungen, sowohl von dem Präsidenten und dem Senat, als auch von dem Prinzen Leopold (Abschn. 2 und 3) besonders hervorgehoben wurden, verdienen eine ausführliche Erläuterung; sie betreffen die Grenzen mit dem dadurch bezeichneten TerritorialBestand des neuen Staates, und seine Finanzen.

Nach einem Beschluß der Griechischen Regierung von 1822, sollte der Staat von Griechenland vier Provinzen haben; 1) Gerusia, mit den Provinzen Akarnanien, Epirus, Aetolien; 2) Areios Pagos, mit den Provinzen Attika, Böotien, Euböa, Phokis, Lokris, Doris, Thessalien, Macedonien; 3) Peloponnes; 4) die Inseln.

Die TripelAllianz glaubte nicht auf diese einseitige Gebietbestimmung achten zu müssen. Indeß war einleuchtend, daß die Halbinsel Morea gegen türkische Invasionen nur dann möglichst geschützt sey, wenn den Griechen eine Militärgrenze im Norden des Isthmus von Corinth bewilligt werde, die ihnen militärische Positionen darbiete, welche ohne fremde Hülftruppen ihnen die Vertheidigung möglich mache. Nach den Grundlagen, die vor dem Ausbruch des Kriegs mit Rußland, in der Conferenz der Botschafter der drei Mächte zu

Constantinopel aufgestellt wurden, mußte solche Grenze sich vom Golf von Volo bis zum Golf von Arta erstrecken; eine Grenze, die auf der einen Seite von den Thermopylen, auf der andern von dem Makrinoros vertheidigt wird. Sie ist die einzige Linie, welche als militärische Grenze Sicherheit gibt, und den neuen Staat in den Stand setzt, alle verbotenen Communicationen zwischen Griechen und Türken zu verhindern. Sie befand sich zur Zeit des Londoner Protocolls im friedlichen Besitz der Griechen, und ihre Pässe waren von ihnen befestigt; ja sie besassen ruhig sogar die jenseit derselben liegenden Cantone von Agrapha und die Provinz Aspropotamos. Auch schließt sie das Land ein, aus welchem Griechenland sich am Besten mit Holz zum Bau von Kriegschiffen versehen kann.

Die Londoner Conferenz glaubte auch diese Grenze nicht annehmen zu müssen. In ihrem ersten Protocoll vom 3. Februar 1830, beschloß sie die darin oben (S. 313) gemeldete Grenzbestimmung.

Diese ward in Griechenland allgemein für übel gewählt erklärt, in nationaler und militärischer, in politischer und religiöser Hinsicht. Der Präsident und der Senat erklärten dieselbe amtlich, wie oben gemeldet, für unzweckmäsig und ungerecht, auch sogar die Charte, nach welcher sie gemacht worden, für wesentlich fehlerhaft. Der gewesene Generalissimus von Griechenland, Sir Richard Church, welcher bei einem dreijährigen Aufenthalt im Lande, mit militärischem Blick sich genaue Ortskunde erworben hatte, war entrüstet darüber. Kaum hatte dieser edle Griechenfreund durch die englischen Parlamentverhandlungen in öffentlichen Blättern die Londoner Grenzbestimmung erfahren, so eilte er, seine Gegenbemerkungen und Vorschläge mit einem Schreiben, datirt aus Epidauros vom 14. April 1830, nach London zu senden, um sie dort durch den Druck zu veröffentlichen [1]).

---

[1]) Sie erschienen unter folgendem Titel: Observations of an eligible line of frontier of Greece, as an Independent State; by Lieutenant General Sir Richard Church. London 1830. Ein

Die Bestimmungen der Conferenz erklärte Church geradezu für „Anordnungen, die, wenn sie so, wie man sie bezeichnet, in Vollzug gesetzt werden, der Freiheit, auf die sie einen so gerechten Anspruch haben, gerade diejenigen Griechen berauben, die sie am meisten verdienen; Anordnungen ferner, welche Griechenland ohne eine zu vertheidigende Grenze lassen, und seine Souveraine rücksichtlich der Gebietausdehnung bedeutungsloser machen werden als einen Rumili Valissy, und in Hinsicht der militärischen Stärke und Stellung machtloser als einen Pascha von Joannina oder Scutari“ .... „Es ist unmöglich“, fügte der Verfasser hinzu, „die Verzweiflung zu beschreiben, die das Volk dieses Landes ergriff, als es hörte, dem neuen Protocoll zufolge würden die Grenzen Griechenlands Akarnanien und einen grossen Theil Aetoliens ausschliessen; ich will nicht von den Inseln sprechen, obgleich sie gewiß alles Recht haben frei zu seyn, und obgleich in Candia viel des besten griechischen Bluts vergossen wurde. Da ich das Protocoll nicht selbst gesehen habe, so kann ich nicht glauben, daß die großmüthige Intervention der verbündeten Mächte damit enden soll, über Griechenland das tiefste Unglück zu bringen, indem man, statt ihm eine Grenze zu geben, im Begriff steht, ihm eine zu nehmen, und die Türken in alle die militärischen Positionen einzusetzen, durch welche die Thermopylen, Missolunghi und Lepanto fast werthlos gemacht werden; denn wenn die Türken Meister von Patradschik, Karpenize und Vrachori sind, so will ich es der Entscheidung jedes Militärs, der das Land kennt, und namentlich des Obersten Leake überlassen, ob sie dann nicht mit Leichtigkeit den Paß der Thermopylen umgehen, und von Vrachori und Vlochos nach Lepanto und Salona

---

Auszug in der Allgemeinen Zeitung vom 16. und 17. Juni 1830, Beilagen 167 und 168. — Auch der Doctor Gosse aus Genf, der sich lange Zeit in Griechenland aufhielt, unterwarf die von der Londoner Conferenz verabredete Grenzbestimmung einer Critik, in dem Journal de Genève, mars 1830, übersetzt in der Allgemeinen Zeitung vom 31. März 1830, Beilage 90.

herabsteigen können, ohne sich um Missolunghi zu kümmern. Ich spreche aus Erfahrung, denn als die Türken Missolunghi und Lepanto besetzt hielten, waren meine Truppen Meister von Vrachori, und trieben die Türken aus den Provinzen von Cravari und andern; wir erhielten unsere Communication durch den Berg Zigos und Crio-Nero, unfern der Mündung des Fidaris. Vrachori war durch die starke Stellung des Klosters von Vlochos gedeckt, das, von dem patriotischen Staiko vertheidigt, jede Anstrengung der Türken, es wieder zu nehmen, vereitelte. Soll dieser Posten nun eine Citadelle für die Türken werden, während die mit Futter bedeckten fruchtbaren Ebenen das Hauptquartier ihrer zahlreichen Reiterei würden? Eine andere wichtige Position auf dem rechten Ufer des Aspropotamos wird eine andere Citadelle für die Türken bilden, von wo ihr Vorschreiten nach Anatoliko bloß durch die imaginäre Schwierigkeit, jenen Fluß zu passiren, gehindert seyn wird — ich meine die Stellung von Lykovizza. Selbst die kleine Insel in dem See von Lezini, auf welcher die Einwohner von Calocho, Catuno, Neachori und andern Dörfern, unter den tapfern Patrioten Dimo Chelio und Makri, allen Streitkräften Reschid Pascha's Hohn boten, muß nun den Türken überliefert werden. Wird diese angenommene Grenzlinie Griechenland gegeben, so hat es keinen einzigen Hafen als den lepantischen Golf, denn Missolunghi hat keinen Hafen (es hat bloß eine Rhede), und die Häfen von Dioni, Dragomestre, Mitika und verschiedene andere, liegen jenseit des Aspropotamos oder Achelous. Kann irgend Jemand behaupten, daß der Aspropotamos eine vertheidigbare Grenze bilden könnte? — ein Fluß, der fast überall wenigstens acht Monate im Jahr durchwatet werden kann? Griechenland, wenn es ein unabhängiges Land wird, muß an seiner Grenze eine wachsame Polizei erhalten, um sich und vielleicht Europa vor der Pest zu sichern, falls diese schreckliche Krankheit zu irgend einer Zeit in Rumelien ausbricht. Mit der Linie jener imaginären Grenze ist dies unmöglich. Ich versuche kaltblütig die Nachtheile der Grenze auseinander zu setzen, mit welcher

Griechenland sich begnügen soll, ich gestehe aber, daß die Ueberzeugung des Elends, das über dasselbe gebracht wird, wenn man auf dieser Linie beharrt, meine Gefühle so in Aufruhr bringt, daß ich fast kaum die Feder halten kann .... Ich fühle mich durch meine Ueberzeugung verpflichtet, feierlich zu erklären, daß Griechenland seine politische Existenz nicht vertheidigen, daß es nicht Ordnung im Lande erhalten kann, daß weder Türken noch Griechen Blutvergiessen an ihren Grenzen vermeiden können, und daß der Friede zwischen den beiden Ländern, vielleicht der Friede Europa's, aufs Ernstlichste gefährdet ist, wenn die Griechenland zu gebende Grenze nicht auf der einen Seite der Makrinoros bildet, den sie in diesem Augenblick inne haben, und auf der andern die Thermopylen, und zwar so, daß innerhalb dieser Linie die starken Positionen von Patradschik, Karpenize und der District von Agrapha fallen .... Nicht allein jeder Bergpaß, und jeder uneinnehmbare Posten, sondern auch jede Ebene, die Futter für die Reiterei hervorbringt, jeder zum Krieg oder Handel geeignete Seehafen wird dem Feinde Griechenlands übergeben, und keine Schranke gelassen zwischen ihm und der furchtbaren Militärmacht, die leicht in wenigen Tagen von einem Rumili Valissy, oder von einem unruhigen und unternehmenden Pascha vereinigt werden kann, der durch Eroberungs- oder Raubsucht, so wie durch die Leichtigkeit des Unternehmens, angelockt werden mag, das Land bis zum Kap Colonna zu überziehen, und all dieß ohne Erlaubniß, ja selbst ohne Vorwissen des Sultans. Unglückliches Griechenland"! — Diese Bemerkungen des brittischen Generals, welche die Richtigkeit jener des Präsidenten und des Senats bekräftigen, waren um so selbstständiger, da Church damals längst schon wider Capodistrias aufgetreten war, von dem er auch hier sehr ungünstig sprach, indem er ihn beschuldigte, daß er nach Machiavellistischen Grundsätzen regiere.

Folgendes ist der Territorial Bestand, im Gesammtbetrag von nahe an 900 Quadratmeilen, welchen die Londoner Conferenz dem neuen Griechenstaat, mit Abtretung der Pro-

vinzen zwiſchen dem Aspropotamos und dem Golf von Arta, in dem Protocoll vom 3. Februar zugedacht hatte. Wir verdanken ihn, wie er 1830 in Griechenland von ſachkundigen Inländern aufgeſetzt ward, einer handſchriftlichen Privatmittheilung.

Territorial-Beſtand und vorläufige Bevölkerungsliſte des neuen Griechenſtaates, nach den Beſtimmungen des Londoner (erſten) Conferenz-Protocolls vom 3. Februar 1830.

Peloponnes (Morea).

Corinthia und Argolis: enthaltend die vormaligen Bezirke von Corinth, Argos, Nauplia und Kato-Nahaje.	55,000
Achaja: die Bezirke von Kalavrita, Voſtitza und Patras	58,000
Elis: die Bezirke von Gaſtuni, Pyrgo u. Agulinaitza	38,000
Meſſenia: (Mavromati), jetzt eingetheilt in Ober- und Nieder-Meſſenia: die vormaligen Bezirke von Arkadia, Navarino, Modona (Methone), Koron, Emlakika, Andruſſa, Niſi, Kalamata und Klein-Maina (le petit Magne) . . .	74,000
Arkadia: die Bezirke von Fanari, Leondari, Karitene, Tripoliza, Hagios-Petra	75,000
Lakonia: die Bezirke von Miſtra, Malvaſia (Malvoisie), Praſtos	58,000
Maina: (le Magne), das eigentlich ſo genannte, welches jetzt in den beiden Provinzen von Meſſene (Messénie) begriffen iſt	32,000
Summe	390,000

Continental-Griechenland.

Aetolia: enthaltend die Städte Missolunghi und Anatoliko, und die Bezirke von Zigos, Apokuron, Venetikon, Kravari	23,000
Doris: der Bezirk von Lidoriki	8,000
Fokis (Phokis): der Bezirk von Salona	6,500
Lokris: die Bezirke von Malandrina, Talandi, Bodunitza, Turkochorio	7,500
Böotia: die Bezirke von Livadia und Talanti . .	20,000
Attika: die Stadt Athen (Atheniah) u. s. w. . .	12,000
Megaris: die Stadt Megara (Nisäa) u. s. w. .	8,000
Summe	85,000

Inseln.

Cuböa (Negroponte)	30,000
Die nördlichen Sporaden: die Inseln Skopelos, Skiathos, Heliodromia, Skyros	16,000
Die westlichen Sporaden: Hydra, Spezzia, Poros, Aegina, Salamina (Salamis) Koluri	42,000
Die Cycladen (Kykladen): jetzt getheilt in drei Provinzen, enthaltend die Inseln Andros, Zea, Thermia, Syra, Tine, Delos, Mykone, Sifanto, Serfo, Sikenos, Milo, Argentiera, Polykandro, Naxos, Poros, Antiparos, Nio (Jos), Anaphi, Amorgo, Santorin ꝛc.	162,000
Summe	250,000

Zusammentrag.

Peloponnes (Morea)	390,000
Continental-Griechenland	85,000
Inseln	250,000
Gesammtzahl der Einwohner	725,000

Auſſer dieſer inländiſchen und bleibenden Bevölkerung, ſchätzte man auf ungefähr 100,000 die Anzahl derjenigen Individuen, welche nach Griechenland aus verſchiedenen türkiſchen Provinzen geflüchtet waren, deren Bewohner an der Inſurrection Theil genommen hatten. Es ſcheint, daß ihre Anzahl um ein Viertheil zu hoch angeſetzt ſey.

Herr Thierſch, in ſeinem angef. Werk, Th. I, S. 263 ff., gibt den TerritorialBeſtand und die Volkzahl an, wie folgt:

	Städte u. Flecken.	Dörfer.	Einwohner.
1) Nord-Griechenland, welches einen Theil von Rumelien bildet und in Oſt- und Weſt-Hellas ſich abtheilt, hat, und zwar in Oſthellas auf 400 geographiſchen Quadratmeilen (auf wie viel QM. in Weſthellas, iſt nicht gemeldet)	30	811	206,000
2) Die Halbinſel Morea [1]), in Ausdehnung faſt eben ſo groß wie Num. 1.	86	1335	429,000
3) Griechiſche Inſeln im ägeiſchen Meer, wozu auch die groſſe Inſel Euböa gehört. Von ihnen ſind 33 bewohnt, auf . .	—	—	176,185
			811,185

Vor dem Befreiungskrieg konnte man für NordGriechenland und Morea ungefähr das Doppelte obiger Bevölkerung rechnen. Die Inſeln, mit Ausnahme von Euböa, Hydra und Ipſara, waren einer ſo gräßlichen Entvölkerung nicht ausgeſetzt. Euböa verlor durch den Krieg ⅔ ſeiner Einwohner, und

[1]) Mit Inbegriff der Maina mit 61,600 Einw., deren Städte, Flecken u. Dörfer aber unter der bei Num. 2 angegebenen Anzahl nicht mitbegriffen ſind.

eben ſo viel Hydra, in Folge der Auswanderungen und des nach dem Krieg eingetretenen Elendes.

Das griechiſche Zeitblatt „Sotir“ vom 27. Februar 1834, Num. 10, ſchätzt den Stand der Bevölkerung auf 795,000. Demnach könnte man, bei der Verſchiedenheit obiger Angaben, im Durchſchnitt annehmen, daß die ganze Bevölkerung des neuen Griechenſtaates, nach dem in dem Londoner Conferenz-Protocoll ihm zugemeſſenen Umfang, mit Inbegriff der Geflüchteten, nicht viel über 800,000 ſteige [1])

Das neue Griechenland iſt, zumal bei der ungemeinen Fruchtbarkeit ſeines Bodens, einer groſſen Vermehrung ſeiner Bewohner fähig. Der Peloponnes (Morea) allein hatte einſt, auf ſeinen 402 ½ Quadratmeilen, über zwei Millionen. Pouqueville [2]) ſchätzte deſſen Einwohnerzahl unter türkiſcher Herrſchaft, alſo ohne die der Inſurrection halber eingewanderten Flüchtlinge, auf 340,000, nämlich 240,000 von griechiſcher, 40,000 von muhamedaniſcher Religion, und überdieß 60,000 Mainoten. Die letzten ſind ein kriegeriſcher Volkſtamm griechiſcher Religion in der Gebirggegend Maina, der ſich für Nachkommenſchaft der Spartaner hält, ungefähr 15,000 Waffenfähige zählt, ſeit 1776 unter dem beſondern Schutz des Kapudan Paſcha ſtand, und zum Oberhaupt ſich einen Bey oder Bek wählte, unter welchem funfzehn Bezirkhäupter, Kapitani genannt, ſtanden. Einſt kamen in dem fruchtbaren Morea ungefähr fünf tauſend Einwohner auf die Quadratmeile, jetzt noch nicht Ein tauſend. Auch das alte Attika hatte einſt über zwei Millionen Einwohner. Auf Euböa, deſſen jetzige Volkzahl einige auf 22,000, andere auf 30,000 ſchätzen, könnten

---

[1]) Die neueſten, von der türkiſchen Regierung eingezogenen Liſten ſollen dem jetzt unabhängigen Griechenland 870,000 Einwohner geben; nämlich: Morea 400,000, die Inſeln 220,000, der öſtliche Continent 150,000, der weſtliche 100,000. Urquhart, Turkey and its resources.

[2]) F. C. H. L. Pouqueville, voyage dans la Grèce. Nouv. édit. Paris 1820. T. I—IV. in-8°.

300,000 sich sehr gut nähren. Nach Berechnungen der Alten, hätte damals in dem heutigen Königreich Griechenland die Einwohnerzahl über vier Millionen betragen. Nach Hrn. Thiersch (Th. I, S. 273) könnte dasselbe jetzt fünf Millionen von seinem eigenen Boden, und mit Hülfe des Handels sechs Millionen ohne Schwierigkeit ernähren.

Noch heute stehen weit die meisten eigentlichen Griechen, die von griechischer Abstammung und Religion, unter der Herrschaft der Pforte; die Gesammtzahl dieser Griechen schätzte man, vor der griechischen Insurrection, auf 4,300,000, und überdieß 2,125,000 Bekenner der griechischen Religion von anderer als griechischer Abkunft, nämlich die Servier, Raizen, Walachen, und ein Theil der Bosnier, Croaten, Morlaken, Arnauten und Bulgaren [1]).

Groß war im Jahr 1830 die von dem Senat, in seiner oben (S. 368) befindlichen Denkschrift, nachdrücklich in Anregung gebrachte Finanzverlegenheit der griechischen Regierung, und leider wird sie es wahrscheinlich noch eine Reihe von Jahren seyn, zumal bei der verzinsbaren Schuldenlast, die das Land drückt. Obgleich große Geldsummen und andere Werthgegenstände aus Teutschland, Frankreich, der Schweiz und England, und selbst aus Nordamerika, den Griechen als Charitativ-Subsidien geschickt wurden, sie in den Jahren 1824 und 1825 zwei fünfprocentige Anleihen in England, nominal zusammen 2,800,000 Pfund Sterling, gemacht hatten, wovon seit mindestens drei Jahren die Zinsen in Rückstand waren, die Regierungen von Frankreich und Rußland ihnen regelmäsig sehr ansehnliche Subsidiengelder unentgeltlich geliefert hatten [2]),

---

[1]) C. G. D. Stein's Handbuch der Geographie u. Statistik (5. Aufl. 1826. gr. 8.), Bd. III, S. 177, 180 u. 184 ff.

[2]) Die französische Regierung sendete den Griechen in den Jahren 1828 und 1829 im Ganzen 5,457,326 Francs 19 Centimes; nämlich 1828: unmittelbare Geldunterstützung 3,588,583 Fr. 33 C., dann verwendet zu Auslösung der Gefangenen 243,986 Fr ; in dem Jahr 1829: unmittelbar 1,554,814 Fr. 20 C., dann verwendet zu Auslösung von Gefangenen 69,942 Fr. 66 C. Ausserdem machte

und die Regierung durch die Pachtgelder von den für Nationalgüter erklärten türkischen Ländereien sich eine bedeutende Einnahme verschafft hatte, so klagte doch Capodistrias wie wir oben gesehen, gegen Eynard und den Prinzen Leopold mit grosser Aengstlichkeit über die Gefahr drohende Geldnoth der Staatscasse. Die Aussicht in dieser Beziehung war um so betrübender, da, wie der Senat in der erwähnten Denkschrift ohne Rückhalt bekennt, der Staat mit seinen Einkünften kaum ein Drittheil seiner jährlichen Ausgaben bestreiten konnte.

Fast buchstäblich bewährt diese traurige Bemerkung das Budget oder der muthmaßliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staats, welcher im August 1829 der Nationalversammlung zu Argos vorgelegt ward. Nach demselben

---

sie im Jahr 1830 der griechischen Regierung auf eine von derselben beabsichtigte Anleihe einen Vorschuß von 500,000 Fr., der rückzahlbar ist. Der Aufwand, den sie auf Land- und See-Expeditionen für Griechenland machte, geschah zugleich in ihrem eigenen Interesse, da sie, als europäische Macht vom ersten Rang, der griechischen Frage nicht fremd bleiben konnnte. Die Kosten der Unterhaltung ihrer Geschwader in der Levante, die an Stärke jene der beiden andern Mächte nicht übertrafen, wurden angegeben auf 17 Millionen Francs. Die Kosten ihrer nach Morea gesendeten Landtruppen, mit Inbegriff von 600,000 Francs für militärische Kleidungstücke und Waffen, als Beitrag für Bildung regulärer Truppen in Griechenland, wurden im Jahr 1833 angegeben auf 13,335,448 Fr. 21 C. — Nach einer von dem Präsidenten Capodistrias im Jahr 1831 gestellten Rechnung, betrugen damals die von Rußland nach und nach gemachten Geldsendungen 3,663,041 Fr. 24 C. — Die großbritannische Regierung gab keine unmittelbare Geldunterstutzung (nach Andern soll sie doch 500,000 Fr. geschickt haben). Als Ursache gab sie an, weil die englische Nation (einzelne Engländer) zum Vortheil der Griechen für nahe an 60 Millionen Fr. unterzeichnet habe, die nie zurückgezahlt wurden. Vermuthlich ist unter dieser Angabe mitverstanden der wirkliche Betrag der beiden (unten gemeldeten) griechischen Anleihen in England aus den Jahren 1824 und 1825. — Diese Notizen gab, am 18. Mai 1833, in der Deputirtenkammer, der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Moniteur universel, 1833, p. 1422.

ſollte die Geſammtausgabe betragen 25,618,664 türkiſche Piaſter 34 Para = 8,539,555 franzöſiſchen Francs. Davon konnten durch eigentliches Staatseinkommen mehr nicht gedeckt werden, als 8,539,969 Piaſter 4 Para = 2,846,656 Francs; und doch war für Staatsgehalt des Präſidenten und für die Civilliſte des künftigen Souverains, ſelbſt für Geſandſchaften, Nichts in die Ausgabe aufgenommen. Da dieſes Budget, das unſeres Wiſſens noch nicht gedruckt iſt [1]), wichtige Aufſchlüſſe gibt über den damaligen Zuſtand des Staats-Finanzhaushaltes, ſo folgt es hier wörtlich.

Budget, für 1829,

der Nationalverſammlung zu Argos vorgelegt.

Einnahme.

	Türkiſche Piaſter.	Para.
Staatseinkommen (im Ganzen)	8,539,969	4
Bank-Fonds (Vorſchuß aus der Nationalbank)	2,034,660	3
Priſen	233,414	2
Ausſtände bei Verſchiedenen	455,845	14
Fonds Capodiſtrias (Vorſchuß vom Präſidenten)	1,706,576	11
Franzöſiſche Subſidien	8,265,000	—
Ruſſiſche Subſidien	4,383,200	—
Summe	25,618,664	34

[1]) Es iſt dem Verfaſſer aus diplomatiſcher Quelle, gleichzeitig in Griechenland, mitgetheilt. — Hr. Thierſch, a. a. O., Th. II, S. 271, liefert ein anderes, vom Mai 1829 bis 30. April 1830, gleichmäſig als dem Congreß zu Argos vorgelegt, welches von dem gegenwärtigen ſehr abweicht, in den Geldſummen nicht allein, auch in den Rubriken, und ſogar in dem Munzfuß, da es in Phönir berechnet iſt. Dieſen neuen Münzfuß hatte zwar der Präſident ſchon im Jahr 1828 verordnet, er ward aber erſt im folgenden Jahr von der Nationalverſammlung beſtätigt, und ſelbſt die Nationalbank rechnete noch im Jahr 1829 nach dem alten.

Ausgabe.

	Türkische Piaster.	Para.
Land- und See-Kriegsdienst	18,647,214	1
Oeffentliche Anstalten	684,335	22
Innere Verwaltung	1,879,864	17
Zinsen an die Bank	38,779	28
Waisenhaus	666,508	21
Unterstützungen	356,880	—
Verschiedene Zahlungen	281,771	9
Nicht eingegangene Zahlungen	658,948	3
Zahlung an Cochrane	159,510	—
Desgleichen an Dandolo	115,831	8
Cassenvorrath	2,129,022	5
Summe	25,618,664	34

Es ist dieses Budget berechnet in den, damals in Griechenland noch gangbaren, türkischen Piastern, jeden zu 40 Paras, und den Para zu 3 Asper. Es sind die geringhaltigen Piaster der Gleichzeit, nicht jene hochhaltigen von 1780, welche die Pariser Münze, nach dem in dem Pariser Annuaire du bureau des longitudes enthaltenen Verzeichniß, auf zwei französische Francs das Stück, gleichwie den Para von 1773 auf 4 Centimes, valvirte. Da durch die seit dem Ende des August 1828 in Morea befindlichen französischen Truppen, dort viel französisches Geld in Umlauf gekommen war, so erachtete die griechische Regierung eine Werthbestimmung desselben, im Verhältniß zu den allgemein cursirenden türkischen Münzsorten, für nöthig. Sie setzte daher, im Jänner 1829, Drei türkische Piaster Einem Franc gleich, mithin einen Piaster = 33 ⅓ Centimes oder 9 Kreuzer und ⅓ Pfenning nach dem 24 Guldenfuß; ferner, die 5-Francs-Stücke zu 14 ½ Piaster, die halben Francs-Stücke zu 1 ½ Piaster, die 5-Centimes-Stücke zu 6 Paras; endlich die Goldmünzen, den französischen neuen Louisd'or zu 62 Piaster, die 20-Francs-Stücke zu 57, die 40-Francs-Stücke zu 114 Piaster. Die türkischen Piaster waren damals auch die Rechnungsmünze der Nationalbank Griechenlands, wovon un-

ten. Nach obiger Werthbestimmung der Piaster, beträgt das in vorstehendem Budget zu 8,539,969 Piastern angesetzte Staatseinkommen von 1829, mehr nicht als 2,846,656 Francs.

Da der Werth der türkischen Piaster wandelbar, und darum auch ihre Vergleichung mit andern ausländischen Geldsorten unsicher war, so verordnete der Präsident schon im Jahr 1828 ein neues MünzSystem, welches im folgenden Jahr die Nationalversammlung zu Argos, in ihrem siebenten Decret, bestätigte. Die Einheit dieses Systems ist der Phönix, eine Silbermünze, mit einem Feingehalt wie das neufranzösische Silbergeld, nämlich $^{9}/_{10}$ oder 0,900 fein, oder 14 Loth 7 $^{1}/_{5}$ cölnisch, und an Schwere 1 $^{3}/_{5}$ Drachmen, mithin = ungefähr 90 Centimes oder 25 Kreuzer im 24 Guldenfuß [1]). Sechs Phönix wurden einem Talaro (Colonato) oder spanischen Piaster gleich geachtet. Als Scheidemünze sollten kupferne Münzen dienen, Lepta genannt Zu dem Ende ist der Phönix, wie der Franc, in 100 Theile getheilt. Es sollten Kupferstücke zu 1 Lepton, $^{1}/_{2}$ Drachme schwer, ungefähr von dem Werth eines türkischen Para, dann auch 5- und 10-Lepta Stücke (Pentalepta und Decalepta) geprägt werden. Den Namen führt das Silberstück von dem darauf abgebildeten, mit ausgebreiteten Flügeln aufrecht stehenden Phönix, welcher, unter einem über seinem Haupt schwebenden Kreuz, bei geöffnetem Schnabel nach dem in schiefer Richtung heranstrahlenden Sonnenlicht des heiligen Geistes blickt. Als Umschrift steht, πολιτεια ελληνικη (griechischer Freistaat) und αωκα (1821, das Geburtjahr dieses Staates). Auf der Kehrseite steht zwischen einem Lorbeer- und einem Oelzweig: 1 Phönix; und als Umschrift: Kybernitis (Präsident) Kapodistrias. 1828. Gleiches Gepräge hat das LeptonStück von demselben Jahr; nur daß darauf, statt Phönix, Lepton steht. Man hat dem Präsidenten

---

[1]) Der Werth eines PhönixStücks, im Verhältniß zu einem Thalerstück in Preussisch Courant, wird berechnet zu 0.241162, in Chr. Noback's Handbuch der Münz-, Bank-, und Wechselverhältnisse (Rudolstadt 1833, gr. 8.), Abth. II, S. 809.

als Eitelkeit ausgelegt, daß er auf dieſe Münzen ſeinen Namen ſetzen ließ. Von den SilberPhöniren ſollen mehr nicht als ungefähr 12,000 geprägt worden ſeyn; ſo meldete der königliche StaatsSecretär der Finanzen, in einem Rundſchreiben vom 13. (25.) Februar 1833. Sie verſchwanden ſehr bald, daher war ſeit 1829 der Phönir nur eine Rechnungsmünze, und im Umlauf nur durch Bruchſtücke in Kupfer repräſentirt, durch die oben erwähnten Lepta's. Die nach dieſem Münzfuß innerhalb zweier Jahren geprägten Kupfermünzen, ſollen im Ganzen wenigſtens eine Million Phönir betragen haben (Thierſch, II, 274). Auch in dem neuen MünzSyſtem, trieb die Falſchmünzerei ihr Unweſen.

Das Staatseinkommen iſt in dem Budget für 1829 im Ganzen angeſetzt zu mehr nicht als 8,539,969 Piaſtern oder 2,846,656 Francs, worunter der BankFonds, die Priſengelder, die Ausſtände, der Fonds Capodiſtrias, die franzöſiſchen und ruſſiſchen Subſidien, nicht begriffen ſind. Dagegen iſt der Staatsbedarf mit Inbegriff von 2,129,022 Piaſtern nöthigem Caſſenvorrath, berechnet zu 25,618,664 Piaſtern oder 8,539,555 Francs; obgleich darin keine Civilliſte vorkommt, und Capodiſtrias keine Beſoldung annahm. Das Budget ließ alſo ein Deficit von 5,692,899 Francs, welches durch auſſerordentliche Zuflüſſe zu decken war. Das aus ordentlichen Quellen erwartete Staatseinkommen ſollte kommen aus der Grundſteuer, der Mobilienſteuer, den Zöllen, dem Ertrag der Salzwerke und Fiſchereien, dem Naturalertrag und den Pachtgeldern von den Nationalgütern [1]), den Geldſtrafen ꝛc. Die Strafe der Güterconfiscation ward ſchon in der vorläufigen Verfaſſungsurkunde

[1]) Wie ſehr auch die verſchiedenen Angaben des geometriſchen Betrags der Nationalgüter von einander abweichen, ſo kann man doch mit größter Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß das geſammte Staats-Grundeigenthum, auch nach den vor der Zeit des Präſidenten erfolgten rechtmäſigen Veräuſſerungen, auf das Wenigſte bedeutend mehr als die Hälfte der Grundfläche des Staatsgebietes einnimmt. Aber nicht die Hälfte davon rentet, weil der größte Theil öde liegt.

vom 15. Jänner 1822 abgeschafft, und auch die von der türkischen Regierung erhobene Kopfsteuer (Karadsch) hatte, im August 1822, ein Beschluß des Senats aufgehoben. Derselbe Beschluß setzte die Grundsteuer auf den zehnten Theil des reinen Ertrags von dem PrivatGrundeigenthum und von den Kirchengütern, und die Mobiliensteuer auf die Hälfte ihres zeitherigen Bestandes. Er vermehrte das Einkommen von dem rentirenden Staatseigenthum sehr bedeutend, indem er die Ländereien der türkischen Wakuf (DotationsGüter der Moscheen) Spailikoten und Timarioten (Feudaster oder lehnähnlicher Güter) für Nationalgüter erklärte und ihre Verpachtung zu vier bis fünf Zehntheilen des Ertrags verordnete, und den Verkauf der Erzeugnisse von den Ländereien des Veziers, der Pascha's, Wojewoden, Kadi's ꝛc. an den Meistbietenden verfügte. Indeß zeigte sich in dem Voranschlag des Ertrags eine starke Mißrechnung. Für das Jahr 1823 z. B. hatte man bei Verpachtung der Ebene von Gastuni der Kastonu im Peloponnes, einer der fruchtbarsten in Europa, auf fünf Millionen Francs gerechnet, während sie, zum Theil wegen des Kriegs, nur 800,000 Fr. einbrachte. Das Staatseinkommen nur aus dem Peloponnes, unter türkischer Herrschaft, schätzte Pouqueville, wohl viel zu hoch, auf 12,808,045 Francs. — In dem Werk des Hrn. Thiersch, wo im ersten Theil, S. 273, das gesammte Staatseinkommen im Jahr 1833 auf ungefähr fünf Millionen Francs, und im zweiten Theil, S. 283, bei besserer Einrichtung auf 8,215,000 Phönix oder 7,393,500 Francs geschätzt wird, ist in dem schon erwähnten Budget für 1829, (Th. II, S. 271) dasselbe zu 5,155,156 Phönix oder (den Phönix zu 90 Centimes gerechnet) 4,639,640 Francs angegeben, die Gesammtausgabe hingegen zu 12,635,884 Phönix oder 11,372,295 Francs, also Deficit 5,302,788 Phönix oder 4,772,509 Fr. Dagegen setzt das unten stehende Budget für 1830, wie es 1833 der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten lieferte, die Gesammteinnahme von 1829 auf ungefähr 4,500,000 Fr., die Gesammtausgabe auf ungefähr 7,500,000 Fr., also Deficit nur drei Millionen Francs. Die auffallende Ver-

ſchiedenheit aller dieſer Angaben, läßt auf ihre Unſicherheit ſchlieſſen.

In dem Budget für 1829 ward auch der „BankFonds“ (Vorſchuß aus der Bank) in die (auſſerordentliche) Einnahme gebracht. Eine Nationalbank Griechenlands, zu Aegina, ward, durch ein Decret des Präſidenten aus Nauplia vom 3. (15.) Februar 1828, auf Actien (6472 Stücke, jedes zu 500 Phönir) für Theilnehmer errichtet, und ihre Dauer vorläufig bis zu dem 1. April 1835 beſtimmt. Der Betrag der Actien ward in Talari angegeben, die man zugleich auf Phönire (die neue griechiſche Nationalmünze) reducirte. Unter einem Talaro, der Rechnungsmünze der Bank, verſteht man einen ſpaniſchen harten Piaſter oder Dollar (ſpaniſchen Thaler), der ſechs Phönixen gleich gerechnet wird, und an innerem Gehalt etwas mehr beträgt als ein teutſcher Conventionsthaler; es iſt der ſeit 1772 geprägte, welcher von den darauf abgebildeten beiden Säulen, von den Griechen Distylon (Zweiſäul), von den Italiänern Colonnato genannt, und von der Pariſer Münze, in dem angeführten Annuaire, auf 5 Francs 43 Centimes valvirt wird. Die Bankactien ſollten den Inhabern jährlich zu acht pro Cent verzinſet, und die der Bank anvertrauten Gelder auf Verlangen nach Jahresfriſt zurückgezahlt werden. Die von der Bank in Umlauf geſetzten Noten oder Billets ſollten bei den Staatscaſſen und bei Käufen von Nationalgütern ſtatt baaren Geldes dienen. In der erſten Zeit hatte das Inſtitut Beifall gefunden; in wenigen Monaten hatten Privatperſonen gegen 100,000 harte Piaſter (525,000 Fr.) darin angelegt, darunter der König von Baiern 50,000 Francs, Eynard eben ſo viel, und noch mehr nächſtens verheiſſend. Allein ſpäter hatte die Bank, von deren Fonds in obigem Budget die Regierung 2,034,660 Piaſter und 3 Para's = 678,220 Francs, zu ihrem Bedürfniß an ſich zog, nicht den erwarteten Fortgang; eine neue Organiſation derſelben ward bald für nöthig erachtet. Nach einem Bericht der zu ihr verordneten drei Commiſſäre vom 10. Februar 1830, ſollten bis zum Belauf von 539,333 ⅓ Talaris oder ſpaniſchen Piaſtern = 3 Mil-

lionen 236,000 Phönir, durch Verpfändung von Nationalgütern [1]) ſicher geſtellt werden [2]). Die Verwaltung des Inſtituts war ganz in den Händen der Regierung, die deſſen Fonds als ihr gemachte Vorſchüſſe behandelte. Da dieſe nicht weiter ſich erſtrecken konnten als die Kräfte der Bank, ſo erſcheint unter ſolchem Titel nichts mehr in dem Staats-Budget von 1830 [3]). Im Jahr 1834 ward die Bank von der Regentſchaft aufgehoben.

Endlich wird auch in dem Budget als „Fonds Capodiſtrias“ die Summe von 1,706,576 Piaſter 11 Para = 568,858 Francs, in Einnahme gebracht. Es iſt dieſes das eigene Vermögen des Präſidenten, welches er dem auflebenden Staat als (wenigſtens vorerſt) unverzinsbaren Vorſchuß großmüthig darbrachte.

In der Ausgabe füllt der Aufwand auf den Land- und See-Kriegsdienſt, gegen drei Viertheile des Geſammtbetrags. Hievon kommt der gröſſere Theil auf die Koſten der Flotte; ſie zählte ungefähr vierhundert Fahrzeuge, an Briggs, Cutters, Scampiavios (Schnellſeglern) u. a. Das größte Schiff führte 26 Canonen.

Als Ausgabe ſtehen in dem Budget 38,779 Piaſter 28 Para = 12,726 Francs, „Zinſen an die Bank“. Vermuthlich iſt darunter ein Theil der Jahrzinſen von dem zu 6 pro

---

[1]) Die Korinthen-Weinberge in den Provinzen von Corinth und Voſtizza, die Oelbaum-Pflanzungen von Corinth und Salona, der Schmergelbruch und die Salinen von Naxos, die Steinbrüche und Salinen von Milo. Decret vom 3. Febr. 1830, in der Gazette universelle de la Grèce, 1830, No. 12 et 13.

[2]) Die Decrete des Präſidenten, die Nationalbank betreffend, vom 13., 15. und 17. Febr. 1830, und den oben erwähnten Commiſſionsbericht, findet man in dem Courrier de la Grèce, du 27 févr. 1830. Auszüge in der Allgemeinen Zeitung vom 7. Mai 1830, Beilage 127.

[3]) Hr. Thierſch, a. a. O., Th. II, S. 271, meldet, die der Bank anvertrauten Capitale ſeyen nie zurückgezahlt worden. Die Regentſchaft fand viele Forderungen an die Bank, aber ſtatt des Fonds zu ihrer Tilgung, noch viele Gehaltrückſtände der Bankbeamten. v. Maurer, das griechiſche Volk, vor und nach dem Freiheitskampf, Bd. I, §. 215, S. 553.

Cent in die Staatscasse gezogenen, oben erwähnten Bank-Fonds zu verstehen; vielleicht der Theil, dessen Verfallzeit in das Etat-Jahr 1829 fiel.

Dagegen vermißt man in der Ausgabe die Zinsenzahlung von den in England negociirten griechischen Staatsanlehen; vermuthlich aus dem einfachen Grund, weil wegen des Deficits in der Staatscasse keine bezahlt wurden, noch bezahlt werden konnten. Zinsen sollten bezahlt werden von den beiden griechisch-englischen Anleihen, von beiden fünf pro Cent, halbjährig zahlbar. Die erste ward am 21. Februar 1824 abgeschlossen, nominal auf 800,000 Pfund Sterling; es kam aber davon weit weniger dem griechischen Staat zu gut, denn die Schuldbriefe wurden den Unternehmern zu 59 Pf. St. baar, für 100 verschriebene hingegeben. Zur Sicherheit ward dafür verpfändet, der Ertrag der Eingangszölle, Salzwerke und Fischereien. Das zweite Anlehn ward zu London am 7. Februar 1825 contrahirt, im Nennbetrag zu 2 Millionen Pf. Sterling; die Unternehmer erhielten die Obligationen zu 55½ für 100 [1]).

Da seit drei Jahren weder von dem ersten noch von dem andern Anlehn Zinsen waren bezahlt worden, so wurden zu London im November 1832 die Obligationen des ersten zu 22, jene des zweiten zu 27 ¼ des Nennbetrags zum Verkauf ausgeboten. Zu einer dritten Anleihe von 60 Millionen Francs, ließ sich der Präsident im August 1829 von der Nationalversammlung zu Argos, in ihrem dritten Decret, ermächtigen. Da aber durch das Stocken der Zinsenzahlungen von den beiden früheren Anleihen der Staatscredit tief gesunken war, so fanden sich dazu keine Liebhaber.

Als endlich die Staats-Finanznoth auf das Höchste gestiegen war, sah die Regierung sich genöthigt, zu dem vorletzten (das letzte ist die unverschleierte Erklärung des Staatsban-

---

[1]) Von beiden Anlehen s. man oben S. 164. Decrete, dieselben betreffend, stehen in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 204; Bd. VI, S. 93; Bd. VII, S. 153.

kerotts) Nothmittel zu greifen, zu unverzinsbarem Papiergeld, welches nach einem Decret vom 29. Juni 1831 in Umlauf geſetzt werden ſollte, auch wirklich gemacht und nachgemacht ward. Drei Millionen Phönix in ſolchem Scheingeld zu creiren, verordnete ein Regierungs-Decret vom 13. September 1831, in einem Zeitpunct, wo ſchon ſeit einer Reihe von Jahren das Staatseinkommen kaum ein Drittheil des Bedürfniſſes gedeckt hatte. In einem Drittheil von dieſem Papiergeld, das Uebrige baar, ſollten alle Zahlungen von dem Staat und an ihn geleiſtet werden.

Es liegt in der Natur dieſes Ungeldes, daß es, wo es einmal Wurzel gefaßt hat, in der Regel wuchert wie Unkraut. Nach öffentlichen Blättern vom Mai 1832, beſchloß in dem Jahr 1832 die fünfte Nationalverſammlung eine abermalige Ausgabe von Papiergeld, im Betrag von einer Million Phönix. Verheiſſen ward zugleich, daß dieſe Scheine innerhalb Jahresfriſt mit Metallgeld eingelöſet werden ſollten, welches die Regierung ſich zu verſchaffen gedachte, durch Verkauf von Weingütern, Fruchtbäumen u. dgl., die der Nation gehören, und die bis dahin den Inhabern der Einlöſungsſcheine zum Unterpfand dienen ſollten.

Auf unverzögerter Unterſtützung des noch ſo wenig geordneten Staates in ſeiner Finanznoth, beruhte die Fortbildung und das Gedeihen deſſelben, ſelbſt die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe in demſelben. Daher erkannten die drei Mächte, ſchon im Anfang des Jahres 1830, die unumgängliche Nothwendigkeit einer dritten Anleihe, und daß dieſe durch ihre Bürgſchaft geſichert werden müſſe; ohne die letzte würde, nach der unglücklichen Erfahrung der Zinſenſtockung bei den zwei vorigen in England negociirten Anleihen, Niemand geneigt geweſen ſeyn, ſich dabei zu intereſſiren. Demnach beſchloſſen die Mächte, ein neues Anlehn von ſechzig (nach Andern von 57) Millionen Francs zu garantiren. Rußland wollte ſich zu einer weit höheren Summe verſtehen. Es erbot ſich, für ſich allein ein Anlehn von 30 Millionen zu garantiren, unter der Bedingung, daß die beiden andern

Mächte eben so viel zu thun sich verpflichteten, wodurch das Anlehn auf 90 Millionen gebracht worden wäre. Allein England erklärte, daß es nur 500,000 Pf. Sterl. garantiren könne, und so mußte man von dieser Basis ausgehen [1]). In dem Londoner Conferenz-Protocoll vom 20. Februar 1830, welches oben (S. 382 ff.) vollständig zu lesen ist, verhiessen die Bevollmächtigten der drei Mächte dem Prinzen Leopold die Garantie eines von der griechischen Regierung zu machenden Anlehns, doch ohne dessen Summe zu bestimmen.

Das Anlehn und dessen Garantie kamen damals noch nicht (erst seit dem 7. Mai 1832, unten Zeitr. 5, Abschn. 2) zu Stande, und der Zustand der Staatsfinanzen *verschlimmerte* sich auch in der letzten Zeit des Präsidenten Capodistrias, so sehr man auch bemüht war, denselben in ein günstigeres Licht zu stellen. Auffallend nämlich weicht von vorstehendem, der Nationalversammlung im August 1829 amtlich übergebenen, Einnahme-Budget der Einnahme-Etat ab, welchen der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, am 18. Mai 1833 [2]), bei Erörterung der Frage der Garantie des griechischen Anlehns, der Deputirtenkammer vorlegte, als angeblich im Jahr 1830 auf Veranstaltung und zum persönlichen Gebrauch des Präsidenten Capodistrias gefertigt. Darin sind die *Einnahmen* angegeben, wie folgt:

	Phönix.
1) Pacht vom Naturalzehnten, ungefähr . .	3,000,000
2) Reiner Ertrag der Zölle, mit Inbegriff der Salzauflage, beiläufig	1,200,000
3) Viehsteuer, Weidegeld genannt, üblich erst seit 1829	300,000
4) Abgabe von Miethzins jeder Art	80,000
5) Etliche Pachtgelder von Nationalgütern .	100,000
6) Salzpacht von Salinen	87,000

[1]) Allgemeine Zeitung vom 30. April 1830, S. 480.

[2]) In dem Moniteur du 21 mai 1833, p. 1421. — Bemerkungen über diese Angaben des französischen Ministers, liefert das „Ausland“ (münchner Zeitblatt) vom 28. Juli 1833, Num. 209.

	Phönix.
7) Pacht von Fischereien	123,600
8) Abgabe von Urkunden und Päſſen . . .	53,000
9) Auflage auf Geſundheit- und Hafendienſte .	6,500
Ganze Summe: Phönix	4,950,600

oder ungefähr 4,500,000 Francs, den Phönix zu 89 Cent. 1/3.

Damals, fügte der Miniſter hinzu, ſey Griechenland, nach Inhalt des Protocolls vom 3. Februar 1830, noch in engere Grenzen als jetzt eingeſchloſſen geweſen, und hätten noch die Türken einen Theil des Landes, namentlich Attika und Negroponte, inne gehabt. Jetzt, bei dem Beſitz dieſer Bezirke und den im J. 1831 erweiterten Grenzen, könne man die Einnahme ſchätzen, wie folgt.

	Phönix.
1) Zehnten	3,900,000
2) Auflage auf die Miethzinſe	80,000
3) Zölle	2,000,000
4) Gericht-Taxen	100,000
5) Von Seebriefen und Päſſen	59,000
6) Auflage auf Geſundheit- und Hafendienſte .	70,000
7) Salinen	200,000
8) Weidegeld	500,000
9) Fiſchereien	150,000
19) Pacht von Nationalgütern auf lange Zeit .	100,000
11) Der von den Türken noch beſetzte Bezirk, etwa	1,050,000
	8,209,000

(Ungefähr 7,500,000 Francs.)

Der franzöſiſche Miniſter, deſſen Erwartung von der Einnahme im Jahr 1833 weit nicht in Erfüllung ging, fügte einen muthmaßlichen Anſchlag der Ausgaben hinzu, von 1833 an, der im Ganzen auf 9,070,000 Phönix (ungefähr 8,200,000 Francs) ſteigt. Doch iſt darin Nichts angeſetzt für die Civilliſte des Königs, und für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit Inbegriff der Geſandſchaften, und für die Handelsmarine ſind in Allem mehr nicht in Rechnung gebracht, als ſieben und zwanzig tauſend Phönix! In dem amtlichen Budget von 1829 ſetzte Capodiſtrias das geſammte eigentliche

Staatseinkommen an zu 8,539,969 türkiſchen Piaſtern oder 2,846,656 Francs. Das angebliche Budget von 1830 läßt die Einnahme plötzlich wachſen auf 4½ Millionen Francs, mithin um weniger nicht als 1,654,323 Francs; das muthmaßliche für die nächſte Zukunft erhebt ſie, noch ſanguiniſcher, auf 7½ Millionen Francs. Mögen das alte Sprichwort: Cretensi mendacior, und die alte Klugheitsregel: Cretiza cum Cretensi, und Plutarch's Κρῆτες ἀει ψεῦσαι (Cretenses semper mendaces) bei dieſen Rechnungsexempeln des neuen Hellas ſich nicht bewähren.

Die vermittelnden Mächte erkannten die Größe der Gefahr, welche aus der immer ſteigenden Finanznoth für den kaum gebildeten Staat entſtehen mußte. Nach dem Rücktritt des Prinzen Leopold beſchloſſen ſie in der Londoner Conferenz am 20. Juni 1830, der proviſoriſchen Regierung ſogleich mit einer Summe von 1,500,000 Francs zu Hülfe zu kommen, als Vorſchuß auf die künftige Anleihe, über deren Größe und Garantie ſie ſich noch nicht hatten vereinigen können. Damit und mit 350,000 Francs, welche der unermüdliche Wohlthäter Griechenlands Eynard ſendete, konnte das Deficit in dem dringendſten Staatsaufwand, bis gegen das Ende des Jahres 1830 nothdürftig gedeckt werden. Aber auch für die Folgezeit war Fürſorge ſchon jetzt nöthig. Darauf waren Eynard und der Präſident bedacht. Der erſte bat, in einer aus Rom im Jänner 1831 an die franzöſiſche Regierung und die beiden Kammern gerichteten Denkſchrift [1]), angelegentlich um ſchleunige Sendung eines Vorſchuſſes von 900,000 Francs, zumal da Frankreich auf die verſprochenen Subſidien noch mit 1,645,361 Fr. in Rückſtand ſey; Eynard ſelbſt ſchickte gleich darauf abermal Geldhülfe, der „Courrier de Smyrne“ vom April ſpricht von 200,000 Fr. So groß war die Noth, daß ſchon zu Anfang des Jahres 1831 die Beſoldungen der Staatsbeamten nur zu einem Fünftheil baar bezahlt werden konnten, für den Reſt wurden Anweiſungen an die Staatscaſſen gegeben, zahlbar in unbeſtimmten Friſten.

[1]) „Note sur la Grèce“; in den angef. Lettres et Documents etc.

Der Präsident glaubte Hülfe schaffen zu können, theils durch Erhöhung theils durch die Entrichtungsart der Abgaben. Schon durch ein Gesetz vom 7. März 1830 hatte er bestimmt, daß der Zehnte in Geld entrichtet werden solle, und zwar in einem nach Qualität und Quantität der Producte steigenden Verhältniß von 10 bis 25 pro Cent, während selbst unter türkischer Herrschaft das Maximum durchgehends nur 10% betragen hatte. Sehr bald zeigte sich, daß diese Bestimmung schon darum nicht ausführbar sey, weil die ackerbautreibende Classe nicht vermögend war, das dazu nöthige baare Geld in der festgesetzten Zeit sich zu verschaffen, ohne in die Hände unersättlicher Wucherer zu fallen. Demnach gebot der Präsident, durch eine Verordnung vom 25. November 1830, daß vom 1. März 1831 an die Grundabgaben in Natur zu entrichten seyen, und zwar ein Zehntheil von Producten des eigenen Grundbesitzthums, ein Viertheil von Staatsgütern, welche Privatleuten zum Anbau eingeräumt waren; dabei war, zu grosser Beschwerde der Abgabepflichtigen, nicht nur diesen aufgelegt, auf fünf Wegstunden weit ihre Naturalabgaben zu liefern, sondern auch den Einsammlern derselben grosse Willkühr gelassen; die Einsammler waren aber die Zeitpächter, an welche die Abgaben auf ein Jahr versteigert wurden. Hiezu kam eine Erhöhung der Einfuhrzölle von ausländischen aus den Landungsplätzen in das Innere des Landes gebrachten Waaren; von diesen sollten, ausser dem allgemeinen Einfuhrzoll von 10 proCent, noch 6 proCent entrichtet werden, eine Erhöhung, welche die Lebhaftigkeit des Binnenhandels störte. Was überdieß nicht nur die Handelsleute, sondern auch die Urproducenten drückte, war ein gleichzeitiges Verbot des Umlaufs aller ausländischen Münzen, insbesondere der türkischen, und auch der seit 1826 in Griechenland selbst ausgeprägten, während die nach dem neuen MünzSystem von 1828 geschlagenen Silber- und Kupfermünzen noch weit nicht in solcher Menge vorhanden waren, als ihrer auch nur der tägliche gemeine Verkehr bedurfte.

Fünfter Zeitraum.

Von dem Rücktritt des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg von seiner Annahme der Würde eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland, bis — nach Ernennung des minderjährigen Prinzen Otto von Baiern zum König von Griechenland, und nach Anordnung einer Regentschaft — zu dem Regierungsantritt des Königs Otto.

(21. Mai 1830 bis 1. Juni 1835.)

Erster Abschnitt.

Schwierigkeit der abermaligen Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes von Griechenland. Unfriede im Innern, aufrührische Bewegungen auf Morea, in der Maina, in Rumelien, auf Hydra. Zerstörung der griechischen Flotte bei Hydra, durch die Hydrioten. Vereitelung der nach Argos ausgeschriebenen Nationalversammlung. Gegenversammlung auf Hydra. Ermordung des Präsidenten Capodistrias, am 9. Oct. 1831. Lob und Tadel seiner Regierungsweise. Ernennung einer provisorischen Regierungscommission unter dem Vorsitz des Grafen Augustin Capodistrias. Verhandlungen und Umtriebe in Beziehung auf eine zu haltende Nationalversammlung. Eröffnung einer zweifachen Nationalversammlung zu Argos, wovon die eine, nach Ernennung des Grafen Augustin C. zum provisorischen Präsidenten von Griechenland, nach Nauplia, die andere nach Perachore sich begibt. Widerstreit zwischen beiden. Vermittelnde Verhandlungen der Londoner Conferenz und der Residenten der drei Mächte in Griechen-

land. Augustin's C. Abdankung und Abreise. Niedersetzung einer neuen einstweiligen Regierungscommission, beliebt von beiden Theilen. Zwist derselben mit dem Senat, beendigt unter Vorrückung der Bürger von Nauplia. Die neue Commission findet bewaffneten Widerstand in Patras und auf Morea, hält sich jedoch durch Temporisiren. Schwankendes Benehmen der Residenten der vermittelnden Mächte. Nach schon amtlich erhaltener Kunde von der Ernennung des Königs Otto, wird (Juli bis 1. Sept. 1832), erst zu Argos, dann zu Nauplia, eine Nationalversammlung gehalten, für Entwerfung einer Constitution, Vertheilung der Nationalgüter, Auflösung des Senats ꝛc. Abmahnung dawider von Seite der Residenten. Ueberfall der Versammlung durch bewaffnete Banden. Fortdauer der bewaffneten Stellung und Befehdung der Parteien, auch des Widerstreites zwischen dem Senat und der Regierungscommission. Im Ganzen anarchischer Zustand, bis zu des Königs Ankunft. (Juli 1830 bis 15. Jänner 1833.)

Die TripelAllianz war in neue grosse Sorge gesetzt. Abermal hatte sie, gleich angelegentlich, mit der nicht leichten Wahl eines Oberhauptes und mit der Sorge für die Ruhe im Innern des Landes sich zu beschäftigen. Schon hatte sie die Erfahrung gemacht, wie auf die Kunde, daß Griechenland von einem monarchischen Oberhaupt, einem ohne Zustimmung der Nation von fremden Mächten ernannten, regiert werden solle, die Ruhe des Landes sofort bloßgestellt war. Wären damals nicht die Hauptpuncte des Gebiets durch französische Waffenmacht geschirmt, und nicht die Parteien der Archonten und der Kapitani's schon entwaffnet gewesen, so hätte die Zwietracht, dieses altgriechische Uebel, ihre Fackel wieder über Hellas geschwungen, es wäre innerer Krieg ausgebrochen, die mit so langer und grosser Anstrengung kaum errungene Ruhe wäre aufs Neue und auf lange Zeit gestört, und die Verwüstung um so ärger geworden, da der öffentliche Dienst gelähmt, die Finanznoth der Regierung auf das Höchste gestiegen, die Soldaten und Seeleute ohne Brod und Sold, die Lager bei

Lepanto und Eleusis aus einander gegangen, die Provinzen von Intriguanten und Abentheurern, und überdieß von Heuschrecken der schlimmsten Art in unzählbarer Menge überzogen waren.

Solche Scenen konnten sich jetzt einstellen, da eine neue Ernennung des Oberhauptes in Frage gestellt, und in der Zwischenzeit bei der sichern Erwartung eines Regierungswechsels, die schon untergrabene moralische und physische Gewalt des Präsidenten desto mehr gefährdet war. Schon waren auf mehren Puncten wieder Unruhen ausgebrochen, der Parteigeist trieb ungehindert sein Spiel, und der provisorische Zustand ward für die Regierung und die Nation mit jedem Tag um so peinlicher, da der Präsident die entgegengesetzten Interessen, die sich während desselben gebildet hatten, nicht zu vereinigen vermochte. Fast zwei Jahre waren verflossen seit der Räumung Morea's, und seit Einstellung der offenen Feindseligkeiten zwischen Türken und Griechen, und noch konnte das Volk die Früchte des Friedens nicht in dem Maas geniessen, wie es dieselben zu erwarten berechtigt war. Ausser den Drangsalen des Kriegs, hatte nichts verderblicher auf dasselbe gewirkt, als die lange Verzögerung der Unterhandlungen über seine politische Existenz. Vielfältig ward grosses Mißvergnügen darüber geäussert, daß die Ernennung eines Staatsoberhauptes von fremden Mächten geschehen war, und nun auch eine zweite von ihnen geschehen sollte; ferner, daß dem Lande nicht die zu Bewahrung seiner Unabhängigkeit nöthigen Grenzen bewilligt, und nicht die heldenmüthigen Candioten und Samioten, die der gemeinsamen Sache unausgesetzt die größten Opfer gebracht hatten, in den Griechenstaat aufgenommen waren. Selbst der Senat schrieb die enge Begrenzung der Selbstsucht des brittischen Cabinets zu, welches beabsichtige, seine Herrschaft über die jonischen Inseln auf den Peloponnes auszudehnen, und darum das Gebiet von Griechenland auf allen Seiten offen zu haben. Insbesondere auf den Präsidenten wirkte nachtheilig die erneuerte Unsicherheit der Regierung, und der dadurch vermehrte Drang der Umstände. Auch seine Vertheidiger stimm-

ten darin überein, daß er seit dem Rücktritt des Prinzen Leopold die sichere Haltung verloren und die meisten Fehltritte begangen habe, die man ihm mit Grund zur Last legen könne [1]). Die Opposition aber ward noch erbitterter, weil sie nun die Entfernung des Präsidenten und seines Anhanges auf lange Zeit hin verschoben glaubte. Sie verlangte Zusammenberufung einer Nationalversammlung, die er verzögerte, und vollkommene Preßfreiheit, die er nicht gewährte; sie beschuldigte ihn der Verletzung der Verfassung in ihren ersten Grundsätzen, und einer Regierungsweise in russischem Sinn.

In Morea erhob sich eine Partei, welche die Proclamirung der Republik, und die Entfernung des Grafen Capodistrias beabsichtigte; diese aus dem Grunde, weil der Präsident die Einführung der monarchischen Staatsform offen vertheidigte, und Institutionen verwarf, von denen er nur Unheil bei einem Volk erwarten zu können glaubte, das bei sehr heftigem, leidenschaftlichem, wandelbarem Charakter, noch nicht auf einer hinlänglich hohen Stufe der Civilisation stehe. Bei einer Verlängerung des provisorischen Zustandes, war ein allgemeiner Kampf zu besorgen; dann aber konnte Griechenland leicht die Beute der schrecklichsten Anarchie, vielleicht sogar wieder der Türken werden. Das zu verhüten, war dringend nöthig, daß die vermittelnden Mächte schnell und wirksam einschritten, um die öffentliche Ruhe, und mit ihr das Ansehen der von ihnen anerkannten Regierung aufrecht zu erhalten.

Nach dem Rücktritt des Prinzen Leopold, richtete daher die Londoner Conferenz ihre nächste Sorge dahin, den regelmäßigen Gang der Landesregierung bis zu dem Regierungsantritt des neu zu ernennenden Oberhauptes sicher zu stellen. Durch die Residenten der drei Mächte bei der Regierung von Griechenland ließ sie den Präsidenten Capodistrias, indem sie ihn von dem Rücktritt des Prinzen Leopold amtlich in Kenntniß setzte, ersuchen, auf seinem Posten zu bleiben und dem

---

[1]) Die angef. Lettres et Documents etc., p. 266.

Senat von Griechenland zu eröffnen, daß ohne Verzug zu einer neuen Wahl geschritten werden solle.

Dem Präsidenten unmittelbar sollen, unter dem 7. Juni 1830, die Mitglieder der Londoner Conferenz geschrieben haben [1]), daß das letzte Protocoll (worin Prinz Leopold ernannt war), nicht in Anwendung komme, sondern ein anderes abgefaßt werden solle, welches in allen Theilen, in Beziehung auf die Interessen der griechischen Nation, und vorzüglich auf die Begrenzung des Staates, weit befriedigender ausfallen werde; auch würden die Souveraine einen noch jungen Fürsten wählen, dem der Präsident zum „Vormund und Führer“ dienen solle. Durch die Residenten ließ, am 27. August, die Conferenz dem Präsidenten eine amtliche Eröffnung machen, betreffend das Auswanderungsrecht der noch auf türkischem Gebiet wohnenden Griechen, und den Verkauf vormals türkischer Staats- und Privatgüter in griechischem Gebiet.

Kaum war die Vertröstung, daß ohne Verzug zu einer neuen Wahl eines Oberhauptes solle geschritten werden, in Griechenland laut geworden, als ein großes, unvermuthetes Ereigniß, die Pariser JuliRevolution, der Sturz Carl's X. und der älteren Bourbonischen Linie, lebhafte Besorgniß erregte. Leicht konnte dadurch die Eintracht unter den drei Mächten unterbrochen werden, welches nothwendig eine nachtheilige Rückwirkung, wenigstens eine verzögernde, auf Griechenlands Schicksal gehabt haben würde. In der That machte sich sehr bald eine gewisse Lauheit in der Gesinnung des Petersburger Cabinets, dem französischen gegenüber, bemerkbar, welche einige Zeit lang die Thätigkeit der TripelAllianz in der Sache der Griechen zu lähmen schien. Doch, nachdem die Ueberzeugung gewonnen war, daß die neue Regierung in Frankreich befe-

[1]) Das Schreiben steht in der Allgemeinen Zeitung, 1830, Num. 265; auch in englischen und französischen Blättern. Es ward, nicht unwahrscheinlich, für das Machwerk einer Partei gehalten, dessen sogar der Präsident für seinen Zweck sich bedient habe, indem er dessen Einrückung in die amtliche Zeitung von Griechenland geschehen ließ.

ſtigt und von friedlichem Charakter ſey, entwickelte ſich nach und nach bei allen drei Mächten die gewiſſenhafte Betrachtung, daß ohne groſſes Unheil für Griechenland, vielleicht ſelbſt für die Ruhe von Europa, die Vollendung des ſich zur Aufgabe gemachten Vermittlungswerkes länger nicht unterbleiben dürfe. Sohin wurden, nach zu langer Unterbrechung, die Londoner Verhandlungen wieder aufgenommen.

Dringender ward die Wahl eines Erbfürſten, ſchwieriger die Annahme des Gewählten, theils durch Parteiungen und aufrühriſche Bewegungen unter einem groſſen Theil der Hellenen, theils durch das abſchreckende Beiſpiel der Ermordung des Präſidenten Capodiſtrias.

Im wahren Intereſſe des Volks, hatte der Präſident den Civil- und MilitärPrimaten wenig oder keinen Einfluß auf die Staatsverwaltung eingeräumt. Erſt nach der Pariſer Juli-Revolution glaubte er, es mehr mit ihnen halten zu müſſen. Für Kolokotroni ſchuf er ſogar eine neue Stelle der höchſten Art; er ernannte ihn zum GeneralFeldmarſchall des Peloponnes. Solche Begünſtigungen erregten neue Eiferſucht; der Parteigeiſt erwachte von Neuem, es ging ſo weit, daß er Straſſenräuber hervorrief, um der Regierung das Spiel zu verderben. Der Präſident glaubte ſich dawider waffnen zu müſſen, theils durch Verſtärkung der geheimen Polizei, theils durch offene Gewaltmaasregeln, insbeſondere Einkerkerungen, theils durch Entlaſſung einflußreicher Staatsbeamten, wie Koletti, Trikupis, Maurokordatos. Unruhen auf Aegina beſorgend, verwies er aus dieſer Inſel ungeſetzmäſig Alle, welche durch Verbindungen auf den Inſeln des Archipels, oder durch Geiſt und Selbſtſtändigkeit der Geſinnung ihm verdächtig ſchienen. Die Verwickelung ward vermehrt durch ſchärferes Hervortreten der ausländiſch-politiſchen Parteien, der franzöſiſchen, brittiſchen und ruſſiſchen. Der letzten eifrig anzuhängen, kam Capodiſtrias bei Vielen, beſonders den Inſulanern, in Verdacht. Von ihr ward er ohne Unterlaß thätig unterſtützt, während die beiden andern mehr vermittelnd zu handeln ſich beſtrebten; wiewohl dem engliſchen Reſidenten Dawkins perſön-

liche unheilbringende Einwirkung nachgeredet ward. Aus mehren Gegenden von Rumelien und Morea, aus Athen, Argos, Valtos, Xeromeros, Spezzia, Syra, Poros, erhielt der Präsident Adressen, worin Beschwerden der Nation in den stärksten Ausdrücken dargestellt waren [1]). Unerbittlich beharrte er auf seiner Weigerung, er mehrte sogar die Verhaftungen.

Schon um Ostern 1830 hatte sich das Volk zu Tzimova (Chimovo auf Morea?) in völligen Aufstand wider die bestehende Regierung gesetzt. Vorzüglich nach dem Ausbruch der JuliRevolution zu Paris, waren unter dem in Rumelien stationirten Truppencorps Unruhen ausgebrochen, hatten sich auch im Süden des Peloponnes wiederholt aufrührische Bewegungen gezeigt, und noch vor Ausgang des Jahres war die feindliche Stellung des ganzen südlichen Gebirglandes von Morea wider die Regierung völlig entschieden. In der Maina war die Opposition gegen die Regierung schon in den ersten Tagen des Juli bis zum offenen Bruch und zu blutigen Händeln gediehen. Sie errichtete eine eigene provisorische Regierung, und eine zahlreiche wohlgerüstete Schar Mainoten, angeführt von Anton Mauromichalis, Pietro's Sohn, zwang den von Kalamata wider sie abgeschickten Gouverneur Kornelios zu schimpflicher Flucht. Als Grundlage eines jeden Vergleichs mit dem Präsidenten, stellten die Mainoten die Bedingungen der Errichtung einer Constitution, der Sicherstellung der persönlichen Freiheit der Bürger, und der Freilassung des Pietro Mauromichalis. Kadschakos Mauromichalis, Pietro's Neffe, hatte bei Napoli di Monembasia ein kleines Heer gesammelt, um den Krieg gegen den Gouverneur mit siegreichen Gefechten be-

[1]) Allgemeine Zeitung, 1831, Num. 261, Beil. — Dagegen kamen nach dem Aufstande der Mainoten, aus verschiedenen Provinzen Adressen, die das Verfahren der Regierung lobten; in den unten angef. Lettres et Documents, p. 230—236; von denen aber die Gegner des Präsidenten behaupteten, sie seyen meist in der Regierungscanzlei zu Nauplia entworfen, und den Provinzen zur Ausfertigung zugesendet worden, wie schon aus der fast wörtlichen Uebereinstimmung der meisten hervorgehe.

gonnen. Der Präsident verstärkte diesen, durch frische Mannschaft; aber die in der Umgegend stehenden französischen Truppen rückten in die Stadt, um beide Theile von der Fortsetzung des Kampfs um dieselbe abzuhalten. Eine Flotille von kleinen hydriotischen Schiffen, welche die Operationen der Mainoten unterstützt hatte, befand sich in dem Golf von Koron. Eine ebenfalls darin befindliche französische Fregatte hatte ihr kein Hinderniß in den Weg gelegt. Allein der russische Admiral schickte ihr eine Aufforderung, sich zu ergeben. Unfähig dem Befehl des Fremdlings zu gehorchen, sprengten die Hydrioten ihre stärksten Schiffe in die Luft, und trieben sie die andern auf den Strand, mit Ausnahme eines einzigen, dem es gelang zu entwischen.

In Rumelien, wo schon seit längerer Zeit Unzufriedenheit mit der Regierung des Präsidenten herrschte, verließ im Mai der Tagmaturch Karatassos mit seinem Bataillon leichter Infanterie das Standlager bei Eleusis, und vereinigte sich an der Küste von Talanti, Euböa gegenüber, mit dem Corps seines Schwagers Gardikotis zu gemeinsamem Aufstand. Der Präsident erklärte ihn für einen Rebellen, verkündigte seinen Soldaten im Fall der Rückkehr Amnestie, forderte alle Civil- und Militärbehörden der Provinz zu seiner Verfolgung auf, und sendete wider ihn 1200 Mann leichtes Fußvolk unter Augustin Capodistrias, und 300 Reiter unter dem Obersten Kalergi. Karatassos warf sich mit seiner ganzen Mannschaft in die benachbarten Grenzgebirge und flüchtete endlich, nach etlichen Gefechten, auf türkisches Gebiet. Die Mißstimmung des Volks, und selbst der wegen viermonatlichen Soldrückstandes mißmuthigen Soldaten, war nicht gehoben, obgleich Augustin durch Geldspenden, man sagte von 20,000 spanischen Thalern, etliche der abgefallenen Häuptlinge vorläufig zum Schweigen gebracht hatte.

Besonders von Hydra aus, drohte dem Präsidenten die dort versammelte mächtige OppositionsPartei, welcher sich die meisten der aus Nauplia und Aegina Verbannten, auch Maurokordatos, schon im April beigesellt hatten. Sie errichtete

eine eigene proviſoriſche MunicipalRegierung [1]), und beraubte die Flotte ihrer beſten Seeleute. In ihrem Sinn wirkte kräftig das von M. A. Polizoides redigirte Journal „Apollo“, welches früher zu Nauplia, nachher aber auf Hydra erſchien, als Capodiſtrias (22. März 1831) daſſelbe verboten hatte. Von Hydra aus verbreitete ſich die Oppoſition zuerſt auf Ipſara, dann auf Syra, wo (2. April) in ihrem Sinn die Mitglieder der Gemeindebehörden verändert wurden. In Oſthellas ſuchte der Kapitani Zamos Karataſſo einen Aufſtand zu erregen; er ward aber (12. Mai 1831) durch den General Rangos gezwungen, ſeine Stellung bei Talanti zu verlaſſen und ſich nach Theſſalien zurückzuziehen. Die Hydrioten hatten eine Deputation, beſtehend aus Miaulis, Maurokordatos und Konduriotis, nach Nauplia geſchickt, um ihre Beſchwerden anzubringen; ſie verlangten Zuſammenberufung der Nationalverſammlung, eine Conſtitution, Preßfreiheit und Prüfung der Staatsrechnungen. Da ſie dort keine Abhülfe fanden, ſo erlieſſen ſie (8. Juli) an den Präſidenten ein Schreiben [2]), oder vielmehr ein Manifeſt, worin ſie, in den beleidigendſten Ausdrücken, ihn der Willkührherrſchaft beſchuldigten und ſeine Regierungsweiſe eine teufliſche nannten. Hierauf beſchloß derſelbe Zwangmaasregeln wider ſie. Jakobaky Rizo, ſeit dem 17. Februar 1820 Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, weigerte ſich, die darauf ſich beziehenden Verordnungen zu contraſigniren; er begehrte und erhielt (20. Juli) ſeine Entlaſſung.

Da die Hydrioten erfuhren oder beſorgten, daß der Präſident beabſichtige, die vor der kleinen Inſel Poros befindliche griechiſche Flotte in ſeine Gewalt zu bringen, ſo veranſtalteten ſie noch im Juli eine Expedition mit etlichen hundert Landtruppen und Seeleuten, befehligt von dem Admiral Miaulis und dem Häuptling Kriéziotis, nach Poros, um ſich dort un-

---

[1]) Beſtehend aus ſieben Mitgliedern: Konduriotis, Admiral Miaulis, Waſſilis Buduris, Manolis Tombaſis, Demetrius Bulgaris, Antonio Kriaſis und Nikolaos Ikonomos.

[2]) In dem angef. Journal „Apollo“, 1831, Num. 32.

versehens des von Heidegger errichteten Forts, des Arsenals, der Magazine und der im Hafen befindlichen Nationalschiffe, namentlich der gerade entwaffneten Fregatte Hellas, zu bemächtigen. Vergebens waren nicht nur von der Regierung gesendete Truppen, sondern auch der russische ContreAdmiral Ricord mit den unter seinem Befehl stehenden Schiffen dahin geeilt, um die Ausführung dieses Vorhabens zu hindern. Ohne Schwierigkeit waren schon im Anfang des August, nicht nur die Fregatte Hellas, zwei Dampfschiffe, etliche Corvetten und eine Anzahl kleinerer Schiffe, sondern auch, unter lebhafter Begünstigung der Einwohner, das Fort mit dem Arsenal in die Gewalt der Hydrioten gekommen. Aufgefordert von den Residenten der drei Mächte, von Ricord und von den zu ihm geeilten, die brittischen und französischen SchiffStationen commandirenden Capitänen, der griechischen Regierung das Arsenal und die Nationalschiffe zu übergeben, entschuldigten sich Maurokordatos und Miaulis mit bestimmten Befehlen, die sie von der Gemeinde von Hydra erhalten hätten, welches später eine von Hydra zu Poros eingetroffene Deputation bestätigte. In einer Bekanntmachung erklärte diese Gemeinde den Präsidenten für einen Tyrannen, und forderte sie die Einwohner auf, sogleich zu den Waffen zu greifen. Sie ertheilte den Befehl, die ganze griechische Flotte, das Arsenal und die Magazine zu verbrennen.

Als hierauf (6. Aug.) ein russisches Boot eine mit Vorrath von Hydra (oder Syra) gekommene Corvette am Einlaufen in den Hafen von Poros hindern wollte, verjagte diese dasselbe durch Flintenschüsse. Alsobald feuerten auch das Fort und die Corvette Spezzia auf die russische Brigg Telemach, wodurch mehrere Russen verwundet oder getödtet wurden. Nach einem Gefecht von beinahe zwei Stunden, war die Spezzia entmastet und die andere griechische Corvette gezwungen sich zurückzuziehen. Da die Hydrioten die Spezzia sogleich wieder bemannt, andere Fahrzeuge verstärkt, und Verstärkung aus Hydra verlangt hatten, so ließ Ricord von zwei griechischen

Briggs das Fort, und von zwei ruſſiſchen die beiden hydrioti-ſchen Corvetten gleichzeitig beſchieſſen; nach wenigen Minuten ſprang die Spezzia in die Luft und ſtrich die andere Corvette die Segel. Wegen Mangels an Waſſer und andern Lebensmit-teln, waren die Stadt, das Fort und die Flotte auſſer Stand langen Widerſtand zu leiſten. Dieſes vorausſehend, ließ Miau-lis die Einwohner von Poros und ſeine Seeleute und Land-truppen, bis auf wenige, auf Barken nach Hydra bringen. Schon hatten die von dem Präſidenten eiligſt geſendeten 1200 Mann irreguläre Truppen unter dem General Nikitas die An-höhen genommen, welche die Stadt beherrſchen, und hatte von den wenigen zurückbehaltenen Hydrioten Miaulis nur noch zwan-zig Mann auf der Hellas beiſammen. In ſolcher Lage er-ließ er an den Admiral und den General die Drohung, bei der erſten feindlichen Bewegung dieſe Fregatte und alle andere in ſeiner Gewalt befindlichen Schiffe augenblicklich zu verbren-nen. Er hielt Wort. Am 13. (1.) Auguſt manövrirte das ruſſiſche Geſchwader, um ſich der griechiſchen Flotille zu be-mächtigen, während gleichzeitig die Truppen des Präſidenten abermal gegen die Stadt marſchirten. Bei der Annäherung der Ruſſen, warf ſich Miaulis mit ſeinen wenigen Leuten in eine Schalupe, um nach Hydra zu rudern, und gleich darauf ſah man die Hellas und die meiſten der übrigen im Hafen be-findlichen Schiffe in die Luft ſpringen. Dem Präſidenten be-richtete aus Poros am 1. (13.) Auguſt der brave Mirarch Kanaris, wie folgt. „So eben hat Miaulis die Fregatte Hel-las und die Corvette Hydra den Flammen übergeben. Ver-wünſcht ſey für immer der Urheber dieſes Actes monſtröſer Barbarei“! Glücklicherweiſe blieben verſchiedene der übrigen Schiffe, insbeſondere zwei Dampfſchiffe, von dem Feuer ver-ſchont. Acht und zwanzig Fahrzeuge, geſchätzt zuſammen auf 50 Millionen Francs, waren ein Raub der Flammen gewor-den, und eine furchtbare Exploſion hatte das Fort Heidegger in einen Steinhaufen verwandelt. Wenige Minuten fehlten, ſo wären durch das Springen der Minen auch das Zeughaus und die Schiffmagazine ein Raub der Flammen, und die Stadt

Poros ein Schutthaufen geworden; ſchon fanden die Truppen der Regierung für dieſen Zweck die Lunten brennend [1]).

In einem von dem Juſtizminiſter an den Präſidenten über dieſe Ereigniſſe erſtatteten Bericht [2]), machte derſelbe den Antrag, vor Allen vier Mitglieder der Gemeinde von Hydra und zehn andere (worunter Georg Konduriotis, Alexander Maurokordatos und Andreas Miaulis) wegen des Verbrechens des Hochverraths gegen die innere Sicherheit des Staates, ſofort in Anklageſtand zu ſetzen. Sehr zu bedauern war, daß auf der Liſte Namen ſtanden, an welche Erinnerungen groſſer Verdienſte um die Befreiung des Vaterlandes ſich knüpften. Perſönlicher Widerwille gegen den Präſidenten und ſeine Regierungsweiſe, insbeſondere der Argwohn, daß derſelbe beabſichtigt habe, die Nationalflotte in ruſſiſche Gewalt zu bringen, um ſo ihrer Mitwirkung zu Durchſetzung ſeiner Plane ſich zu verſichern, ja daß Rußland mit der Pforte ſchon einverſtanden ſey, aus dem Peloponnes ein Fürſtenthum zu machen und Capodiſtrias zum Hospodar deſſelben zu ernennen, ſcheinen die vorzüglichſten Beweggründe jener beklagenswerthen Maasnehmungen geweſen zu ſeyn.

An dem Tage vor dem barbariſchen Ereigniß bei Poros, hatte zu Nauplia der Präſident, „in Folge höherer Beweggründe“, eine Nationalverſammlung nach Argos auf den 8. (20.) September 1831 ausgeſchrieben [3]). Zugleich ertheilte

---

[1]) Man ſehe den amtlichen Bericht in den (oben ſchon angeführten) auf Koſten des pariſer Comité grec gedruckten, aber nicht in den Buchhandel gekommenen Lettres et Documents officiels relatifs aux derniers évènements de la Grèce, qui ont précédé et suivi la mort du comte Capodistrias, jusqu'au 31 octobre 1831 (Paris 1831. gr. in-8), p. 125 — 130. Desgleichen den in der nächſtfolgenden Note angeführten Bericht des Juſtizminiſters. Dagegen erſchien in dem Londoner Courier ein Bericht, worin wichtige Angaben jener Berichte für abſichtliche Entſtellungen erklärt werden.

[2]) Datirt Nauplia den 13. (25.) Auguſt 1831 in den angef. Lettres et Documents etc., p. 237 — 250.

[3]) Seine Bekanntmachung in den angef. Lettres et Documents etc, p. 123.

er den Provinzen Erlaubniß, neue Deputirte zu dieser Versammlung zu wählen; eine Handlung, welche seine Gegner für eine Verletzung der Verfassung um so mehr erklärten, da die zusammenberufene Versammlung keine neue, sondern nur eine Fortsetzung der am 18. August 1829 vertagten (oben, Seite 255) war. Ueberdieß beschuldigten sie ihn, daß er durch empörende Willkühr bei den Wahlen der Abgeordneten, die Stimmenmehrheit für sich im Voraus zu erzwingen gesucht habe.

Vorhin schon hatte der Präsident, in einem Erlaß vom 18. (30.) Juli, die ausserordentlichen RegierungsCommissäre und die CivilGouverneure in den Provinzen in Kenntniß gesetzt von der bedenklichen Lage, worin der Staat durch die aufrührischen Bewegungen der Hydrioten versetzt sey, und sie zu zweckmäßiger Gegenwirkung aufgefordert [1]). In gleicher Absicht hatte er am 30. Juli (11. August) eine Proclamation an die Hellenen erlassen [2]). Fast aus allen Provinzen erhielt er, meist noch vor der Catastrophe von Poros, zahlreiche Adressen [3]) von Landschaften, Stadt- und Landgemeinden, Ober- und Unterbefehlhabern der Land- und Seemacht; in allen wurden die hydriotischen Umtriebe unbedingt mißbilligt, und die bündigsten Versicherungen der Treue gegen die Regierung und der Anhänglichkeit an die Person des Präsidenten gegeben. Um der Fortsetzung der hydriotischen Bestrebungen, die Bewohner der Landschaften in dem ägäischen Meer, auf dem hellenischen Festland und in dem Peloponnes zum Aufruhr zu reizen, entgegenzuwirken, segelten die Commandanten der russischen, brittischen und französischen Schiffe in den Archipel [4]). Der Admiral Ricord insbesondere verfolgte die von den Hydrioten dahin gesendeten Schiffe, welche die Mainoten in der von ihnen beabsichtigten Expedition unterstützen sollten; eines von

---

[1]) In den angef. Lettres et Documents etc., p. 97.

[2]) Ebendaselbst, S. 105.

[3]) Abgedruckt ebendaselbst, S. 107—123, 131—148 u. 151—224.

[4]) Ebendaselbst, S. 149 f.

ihnen fiel (12. Sept.) in der Bai von Koron in seine Hände, er führte dasselbe in den Hafen von Nauplia, die Mannschaft hatte sich unter den Schutz der französischen Schiffe begeben.

In dem Buch des Schicksals stand geschrieben, daß der Präsident den von ihm ersehnten Beistand der auf den 20. September nach Argos ausgeschriebenen Nationalversammlung nicht erleben sollte. Diese Versammlung kam nicht zu Stande; die Abgeordneten fanden sich in so geringer Anzahl ein, daß eine Eröffnung derselben verfassungsmäßig nicht Statt haben konnte. Dagegen hatte sich eigenmächtig, im Sinn der Opposition, eine Gegenversammlung von ungefähr 60 Deputirten, meist von den Inseln, auf Hydra gebildet, welche bei einem etwa von dem Präsidenten gegen sie verfügten Gewaltschritt, mit Zuversicht auf den Sieg rechnete. Gelähmt war hiedurch die Kraft der Regierung, ihr Ansehen im Sinken, geschwächt das Selbstvertrauen des Präsidenten, dessen amtliches Daseyn, und mit diesem die Fortdauer seines RegierungsSystems auf dem Spiel stand. Auf solchen Scheideweg gerathen, blieb ihm, zumal bei der steigenden Finanznoth, anderes nicht übrig, als entweder abzudanken und das Land seinem Schicksal, vielleicht einem Bürgerkrieg, zu überlassen, oder, auf Beistand von den in der Nähe segelnden brittischen und französischen Schiffen rechnend, das Aeusserste zu wagen. Plötzlich zerriß das Schicksal den Faden der Berathung. Seit dem letzten offenen Parteikampf, besonders seit der Schilderhebung der Mainoten, deren Bei Mauromichalis zu Nauplia im Kerker lag, hatte der Präsident mehrmal Warnungen erhalten, daß sein Leben in Gefahr sey; er achtete nicht darauf.

Durch offenen Meuchelmord, ein Werk glühender Rache, fiel zu Nauplia, bei dem Eintritt in die Kirche des heiligen Georg am frühen Morgen, gegen sechs Uhr, des 9. Octobers (27. Sept.) 1831, Capodistrias, das Haupt der Regierung. Er fiel von den Händen zweier Mitglieder, Constantin's und Georgios, der ihm, nicht ganz ohne seine Schuld, systematisch feindlich gewordenen Familie Mauromichalis; einer Familie, die ihn als einen ehrsüchtig nach Alleinherr-

ſchaft ſtrebenden, an Rußland verkauften Gegner der Freiheit darzuſtellen und verhaßt zu machen eifrig ſich beſtrebte, und dagegen von ihm mit nicht durchaus geſetzlicher Härte verfolgt ward [1]). Conſtantin Mauromichalis ſchoß ihn, nachdem er ihn

---

[1]) In der Maina, — in dem Theil von Lakonien, worin die Hauptveſte Marathoniſi liegt, — deren Bewohner, ſich für Nachkommen der alten Spartaner haltend, durch ihre Tapferkeit und die Lage ihres rauhen, wilden, unfruchtbaren Gebirglandes (des alten Meſſeniens) an der See, von jeher ſich in einer gewiſſen Unabhängigkeit von der Pforte zu erhalten gewußt hatten, war die Familie der Mauromichalis die einflußreichſte, und zugleich im Griechenaufſtand die thätigſte (ein und vierzig aus ihr fanden im Kampf für die Freiheit den Heldentod) unter den Geſchlechtern, aus welchen daſelbſt für die verſchiedenen Bezirke die Kapitanis oder Kapatans (erbliche Häuptlinge) abſtammten, uber denen als Oberhäuptling ein von ihnen aus ihrer Mitte gewählter Bei ſtand. Mit Eiferſucht und Mißtrauen hatte ſtets, allzubemerkbar, Capodiſtrias die angeſehenſten Mitglieder dieſer Familie behandelt, dann aber perſönlich verfolgt. In den letzten Monaten des Jahres 1830 hatte er verſchiedene von ihnen, die zu Nauplia ſich aufhielten, unter allerlei Vorwand, in gerichtliche Unterſuchung verwickelt, unter polizeiliche Aufſicht geſtellt, zum Theil ſogar in Haft genommen. So Pietro Bei's Bruder, Kadſchis, und deſſen Sohn Kadſchakos. Ein anderer Bruder, Janaki, ward daſelbſt in dem Fort Palamides als Staatsgefangener feſtgehalten. Ein dritter Bruder, Conſtantin, war der Haft durch zeitige Flucht nach der Maina entgangen. Kadſchakos war (19. Jänner 1831) aus dem Kerker zu Argos glücklich entkommen. Seinem Vater, Kadſchis, mißlang die Flucht, und der tapfere, charakterfeſte Pietro Bei, das Haupt der Familie und Mitglied des Senats, ward, als er weiterer Verfolgung durch heimliche Entfernung, (in der Nacht vom 22. Jänner) aus Nauplia faſt entgangen war, durch Sturm an den kleinen Hafenort Katakolo an der Weſtkuſte von Morea verſchlagen, daſelbſt durch den Mirarchen Kanaris ergriffen, und zu Nauplia in dem Fort Itſchkale als Staatsverbrecher auf das Strengſte eingekerkert. Bei ſeiner Entfernung aus Nauplia hatte er ein Schreiben an den Präſidenten hinterlaſſen, worin er ſeine Beſchwerden und die Urſachen ſeiner Flucht entwickelte; es ſteht, aus dem Courrier de Smyrne, in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXIV, S. 292. Ein Gutachten einer SenatCommiſſion, unter dem Vorſitz von Viaro Capodiſtrias, vom 25. Jänner (6. Febr.) 1831, abgedruckt in den angeführten Lettres et Documents S. 227, hatte erklärt, daß,

freundlich gegrüßt hatte, mit einer Piſtole in den Hinterkopf, und Georgios, wie verſichert, aber vor Gericht nicht erwieſen ward, ſtieß ihm von vorn einen Yatagan (eine Art Dolch) in den Unterleib; man brachte ihn ſogleich in die Kirche, nach wenigen Augenblicken verſchied er in den Armen eines teutſchen Offiziers. Sein Leichnam ward einbalſamirt und, nach einem feierlichen Leichenbegängniß, in der Kirche beigeſetzt, ſpäter aber nach Corfu gebracht.

Conſtantin, ſogleich nach vollbrachter That die Flucht ſuchend, ward von dem den Gemordeten begleitenden Diener verfolgt,

---

aus acht darin angeführten Gründen, der Senator Pietro Maurimichali's in peinlichen Anklageſtand zu verſetzen ſey. Der Hauptgrund war, daß derſelbe in einem gefahrvollen Zeitpunct ſeine Stelle als Senator eigenmächtig verlaſſen, und nach ſeiner Flucht in einem Schreiben an die Regierung erklärt habe, er habe die Flucht in der Abſicht ergriffen, ſich auf den Schauplatz kurz vorher (in Lakonien) ausgebrochener aufrühriſcher Bewegungen zu begeben. In, nach Art. 48 und 49 der Verfaſſung von Epidauros, ungeſetzlicher Form, ward er von einer auſſerordentlichen Commiſſion, welche gleichfalls Viaro Capodiſtrias präſidirte, zu fernerer Einkerkerung vorläufig verurtheilt, die weitere Unterſuchung und endliche Entſcheidung aber durch Zögerung umgangen, während er in dem Kerker mit gröſter Härte behandelt ward. Wahrſcheinlich in der Abſicht, ihm mildere Behandlung und Freiheit zu verſchaffen, begaben ſich ſein Bruder Conſtantin und ſein Sohn Georgios nach Nauplia. Aber, kaum angekommen, ließ Capodiſtrias auch ſie verhaften, und nachher beide zu ſchimpflichem Stadtarreſt verurtheilen, unter ſtrenger Aufſicht etlicher Polizei-Soldaten. Ihr Flehen, der Jammer der herbeigeeilten tiefgebeugten Mutter Pietro's, einer Matrone von neunzig Jahren, Pietro's eigene Bitte, die Verwendung des ruſſiſchen Reſidenten von Ruckmann, die von ihm angebotene Bürgſchaft, vermochten nicht den ſtrengen Sinn des Präſidenten zu erweichen. Bis zu dem oben erwähnten, drei Tage ſpäter erfolgten Meuchelmord, ſteigerte ſich nun der Zorn Conſtantin's und Georgios. Noch ſechs Monate nach des Präſidenten Tod mußte Pietro, gleichwie etliche Mitglieder ſeiner Familie, im Kerker ſchmachten, bis der Fall des an ſeines ermordeten Bruders Stelle vorläufig getretenen Grafen Auguſtin Capodiſtrias, im April 1832, ihm die Freiheit wieder gab, worauf er in der im Juli zu Nauplia eröffneten Nationalverſammlung als Stellvertreter der Mainoten auftrat.

ereilt, verwundet, und auf der Stelle von dem aufgeregten Volk unter schrecklichster Mißhandlung umgebracht. Georgios, der sich der Wuth des Pöbels durch Flucht in die Wohnung des französischen Residenten entzogen hatte, ward von diesem erst am Abend, unter der Bedingung gesetzmäsigen Verfahrens wider ihn, ausgeliefert. Nach zehntägiger Haft ward er, verfassungswidrig, vor ein Kriegsgericht gestellt, und von demselben zum Tode durch Erschiessen verurtheilt, obgleich er der unmittelbaren Theilnahme an dem Mord weder geständig noch durch Zeugen überführt ward. Ein militärisches Revisionsgericht bestätigte das Urtheil. Unter ergreifenden Umständen ward dasselbe am 20. October vollzogen, vor Nauplia auf dem grossen Paradeplatz, auf welchen, aus seinem Kerker auf dem Fort Itschkale, der alte Vater herabblickte, dem mit Heldenmuth dem nahen Tod entgegensehenden Sohn den von diesem erbetenen letzten Segen ertheilend [1]).

Daß Capodistrias aufrichtig und mit ernsten Willen, emsig, ohne Eigennutz und mit grosser Selbstaufopferung [2]), das wahre Wohl des noch in der Vorschule metapolitischer Entwickelung sich befindenden Volkes beabsichtigt habe, wird mit Grund sich nicht bestreiten lassen. Für Staatsverwaltung im Innern war er, bei dem Antritt seines Amtes, weder practisch noch wissenschaftlich gebildet. Unter den vorliegenden Umständen, glaubte er meist dem absoluten RegierungsSystem folgen zu müssen. Er hatte versäumt, sogleich nach seiner Ankunft, wie ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, eine Nationalversammlung zusammen-

---

[1]) Eine Darstellung dieser herzzerreissenden Scene von einem Augenzeugen, findet man in der Allgemeinen Zeitung von 1831, Num. 365, in den ausserordentlichen Beilagen 515 und 516.

[2]) Ohne strengen Beweis ist durchaus unglaubwürdig die verbreitete Sage, seine Erben hätten bei Londoner Handelhäusern eine halbe Million spanische Thaler als sein Eigenthum vorgefunden, da er doch versichert hatte, er habe, nachdem er schon vor seiner Präsidentschaft zur Unterstützung der Griechen reichlich beigesteuert, den Rest seines Vermögens der von ihm errichteten Nationalbank als Vorschuß überliefert.

zu berufen. Er hatte unterlassen, für Gesetzgebung, Rechtspflege, Staatswirthschaft, öffentlichen Unterricht, Finanz- und Heerwesen, sogleich im Beginn seiner Staatsverwaltung sich mit tüchtigen, theoretisch und practisch gebildeten Männern, die wahrscheinlich weder in Griechenland noch auf den Jonischen Inseln sich fanden, zu umgeben, und ihnen, in einem Staatsrath vereinigt, das gebührende Vertrauen zu schenken. Verstand er nicht, mit der bei seiner Stellung nöthigen Unabhängigkeit und Freiheit des Handelns jene kluge Nachgiebigkeit zu verbinden, durch welche er selbst die Gegner für seine Plane hätte gewinnen mögen, war er oft nicht umsichtig genug in der Wahl der Mittel, traute er sich selbst zu viel zu, bestand er zu hartnäckig auf seinen eigenen Ideen, wollte er der durch die Verfassung gebotenen Stellvertretung des Volks zu wenig einräumen, schonte er Vorurtheile und auch gerechte Selbstschätzung Anderer zu wenig, so waren es Fehler der Einsicht, die durch das Bewußtseyn vollkommener Reinheit des Willens bestochen war. Ihm bleibt das grosse Verdienst, daß er — nach dem ganz unumwundenen Zeugniß des Senats [1]) — „gleich bei seinem Auftreten in Griechenland, der Seeräuberei und der Anarchie, diesen eben so verhaßten als unvermeidlichen Resultaten der vorhergegangenen Umstände, die auf dem Vaterland so lange gelastet hatten, wie mit einem Zauberschlag ein Ende gemacht hat". Ihm bezeugte die Nationalversammlung zu Argos, in einem eigenen Schreiben vom 3. August 1829, die „tiefe Erkenntlichkeit der Nation" für seine ruhmwürdigen Bestrebungen. „Ordnung", sagte sie, „übereinstimmendes Zusammenwirken in der Staatsverwaltung, sind an die Stelle der Unordnung und Verwirrung getreten; alle von der Regierung ausgegangenen Acten zeugen ganz unzweifelhaft von der Reinheit und Mäßigung Ihrer Grundsätze" [2]).

---

[1]) In einem an den Präsidenten erlassenen Schreiben vom 16. (28.) November 1829; in dem officiellen Courrier de la Grèce, du 27 novembre 1829. Man vergl. auch Thiersch a. a. O., Th. I, S. 56.

[2]) In den angef. Lettres de Documents etc., p. 283, und in den

Bestätigt ward, nach des Präsidenten Tod, die Wahrheit dieser Zeugnisse von einem unparteiischen Beobachter, der mit demselben nie in Verbindung gestanden zu seyn versichert, von Hrn. Lagarde, der, von der französischen Regierung mit trigonometrisch-topographischen Aufnahmen für eine Charte von Morea beauftragt, der Landessprache kundig, drei Jahre lang, (1829—1831) Griechenland in allen Richtungen durchwandert, hatte, und mit allen Classen der Einwohner vielfältig in Berührung gekommen war. Dieser rühmt dessen seltene Uneigennützigkeit, Redlichkeit und Vaterlandsliebe, seine exemplarische Einfachheit, „grösser, edler und anständiger, als alles Brüsten der Machthaber, in einem Lande voll von Elend und Trauer; das Haupt der Regierung erschien ohne Gefolge, zu Fuß, gekleidet wie einer der geringsten Bürger von Paris, zugänglich und gesprächig für Alle". Dem Lob fügt Hr. Lagarde Folgendes hinzu: „Eine traurige Ueberzeugung, welche die meisten politischen Maasnehmungen des Präsidenten eingegeben zu haben scheint, oder deren Gepräge sie wenigstens tragen mochten, ist die, daß Griechenland nicht reif sey für die friedfertige und gewerbliche Freiheit, für jene, welche sich nur dem Gesetz des gemeinsamen Interesse unterordnet. Sein Benehmen konnte der Einwirkung der Verlegenheiten nicht entgehen, welche ihm von allen Seiten her die Kindheit der Nation, der Mangel des Zusammenwirkens und der Einsicht, die Barbarei, das Elend Aller, so manche getäuschte oder unterdrückte Ehrsucht zuzogen..... Nicht zu läugnen ist, daß in etlichen Provinzen die Verwaltung unreinen oder ungeschickten Händen anvertraut

---

Neuesten Staatsacten Bd. XV. S. 326. Sehr vortheilhafte Schilderung des Charakters und der Lebensweise des Präsidenten, von Eynard, in einem Brief aus Paris vom 26. Oct. 1831, an den Redacteur des pariser Moniteur universel, in dessen Blatt vom 27. Oct. 1831, und in den angef. Staatsacten, Bd. XXVI, S. 448. Damit vergleiche man des Präsidenten Dankrede an die Nationalversammlung, bei ihrer Vertagung am 18. August in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung, 1829, Num. 280, Beilage, und in den angef. Staatsacten, S. 257.

war, und bemerken konnte man, daß besonders seit der Ernennung des Prinzen Leopold die griechische Regierung sich gerechterweise unruhig und verlegen zeigte, und die meisten jener Fehler beging, die man ihr mit einigem Grund vorwerfen kann“ [1]).

Gewiß haben die Griechen einen grossen Theil der ihnen günstigen Bestrebungen der drei Mächte, so wie des grossen Philhellenen Eynard, dem Vertrauen zu danken, welches dieselben in die Persönlichkeit des Präsidenten setzten; und wenn ihre Zugeständnisse und Einwirkungen nicht alle seine Wünsche und Anträge erfüllten, so war es gewiß nicht seine Schuld. Was aber Capodistrias hart büßen mußte, war, daß er versäumt hatte, gleich nach seiner Ankunft eine Nationalversammlung zusammenzuberufen, in einem Zeitpunct, wo noch die zeitherigen Parteihäupter alle festen Puncte Griechenlands in ihrer Gewalt hielten, wo noch kein Parteihaß gegen seine Person gekehrt war, noch keine Ehrsucht sich getäuscht glauben konnte, und die Nation ungetheilt durchdrungen war von einem lebhaften Gefühl der Freude über seine freundwillige Erscheinung. Hatte doch die Nationalversammlung von Trözene, in einem Zusatzartikel zu der von ihr errichteten Constitution ausdrücklich festgesetzt, daß der neu erwählte Präsident in den ersten Monaten nach seiner Ankunft eine Nationalversammlung zusammenberufen solle [2])! Aber auch hier schien unwiderstehlich die Meinung ihn zu beherrschen, daß die Griechen zu Ausübung so schwerer Functionen einer Vorschule bedürften, während sie selbst sich für politisch-mündig hielten, und durch eine Constitution berechtigt waren dafür gehalten zu werden. Diese Meinung — einem Volk gegenüber, welches sich bewußt war, seine politische Freiheit durch achtjährigen blutigen Kampf wider einen übermächtigen tyrannischen Herrscher erzwungen zu haben — verleitete zu einer in Handlung übergegangenen Ver-

---

[1]) Lettres et Documents etc., p. 253, 257, 260, 265, 266. In das Lob stimmt als Augenzeuge Hr. Febürier ein, ebendaselbst S. 268.

[2]) Ebendaselbst, S. 271.

wechslung oder Vermiſchung der Begriffe von Vormund und Regent, ſogar einem conſtitutionell ſeyn ſollenden, und zu einem hieraus hervorgegangenen gut gemeinten Streben, die geſammte Staatsgewalt wenigſtens vorerſt in der eigenen Perſon zu vereinigen.

Seine zahlreichen Gegner beſchuldigten ihn der Menſchenverachtung, der Selbſtſucht, der Hartherzigkeit, des Nepotismus, der Willkührherrſchaft, ſogar der Verſchlechterung des Volks in ſittengeſetzlicher Hinſicht [1]). Sie warfen ihm vor, daß er die von ihm beſchworne Verfaſſung von Trözene vielfach verletzt, daß er dieſelbe ſogar ſuspendirt, daß er nicht gleich nach ſeiner Ankunft eine Nationalverſammlung zuſammenberufen habe, für Errichtung einer vollendeteren Verfaſſung, zu dem Schutz der Rechte ſowohl der Regierung als auch der Bürger, insbeſondere ihrer perſönlichen Freiheit, bei wohlgeordneter Staatsverwaltung. Er habe, ſagten ſie, Beſchlüſſe gefaßt und Maasregeln ergriffen, die mit dem Bedürfniß und dem Wohl des Volks in offenbarem Widerſpruch geſtanden ſeyen. Mit freier Willkühr habe er Rechte der Nation, die durch die zeitherigen Verfaſſungen geheiligt geweſen, auſſer Wirkſamkeit zu bringen, und dagegen Grundſätze und Formen geltend zu machen geſucht, die den von Ihm nur perſönlich für gut gehaltenen Abſichten entſprochen hätten; er habe dieſe Willkühr für nothwendig erklärt, um die Regiernng Griechenlands mit Grundſätzen in Einklang zu bringen, welche dem gröſſern Theil ſouverainer Regierungen angenehm ſeyn möchten. Das Panhellenion habe er eigenmächtig angeordnet; es habe ihm als Werkzeug ſeiner Willkühr und für Sanctionirung von Maasregeln dienen ſollen, wozu nur eine Nationalverſammlung befugt geweſen wäre. Einflußreiche Primaten und Heerführer habe er mißachtet und zurückgeſetzt, dagegen eigene Freunde und Verwandte aus den Joniſchen Inſeln in

[1]) Unter Anderem ſehe man das oben ſchon mehrmal angeführte Werk: De l'état actuel de la Grèce et des moyens d'arriver à sa restauration; par Frédéric Thiersch (Leipzig 1833. Deux vol. gr. in-8.) Vol. Ier, p. 6—62.

dem Staatsdienst angestellt, welche das in sie gesetzte Vertrauen theils auf keine Weise theils nicht genug gerechtfertigt hätten; insbesondere habe er seinen Brüdern Viaro (den das Volk mit dem Spottnamen Viaro Pascha belegte) und Augustin verderblichen Einfluß auf die Staatsregierung, und seinem Bruder Georg Theilnahme an dem Pacht der Abgaben in den rumeliotischen Provinzen gestattet, welcher einer Gesellschaft vorzugweise zugesprochen worden sey, während eine andere Gesellschaft ein Procent mehr geboten habe. Das Land habe er überfüllt mit besoldeten Angestellten. Die inländischen Buchdruckereien, damals nur drei, habe er durchaus von seiner Willkühr abhängig gemacht, und die von den Nationalversammlungen grundgesetzlich sanctionirte Preßfreiheit unweise und widerrechtlich beschränkt, zuerst factisch, dann (nachdem der Senat zwei von ihm vorgeschlagene Gesetze wider die Preßfreiheit nicht angenommen) durch ein aus eigener Willkühr erlassenes Gesetz, in der Voraussetzung, Griechenland sey zur Preßfreiheit noch nicht reif. Die in Privateigenthum befindlichen hydriotischen Schiffe, habe er ohne Rechtsgrund für die Staatsmarine in Anspruch genommen, dadurch aber ihre Vernichtung veranlaßt. Nicht nur allzufrüh, sondern auch ohne Mitwirkung einer Nationalversammlung, mithin rechtwidrig, habe er ConscriptionGesetze erlassen zu Vervollständigung der regulirten Truppen. Vergebens seyen alle Warnungen und Bitten gewesen, eine Bahn zu verlassen, die er zu seinem und des Landes Verderben eingeschlagen habe. Höchst wahrscheinlich habe er ingeheim die Absicht gehegt, die Oberherrschaft über Griechenland für immer an sich und seine Familie zu bringen. Auch beschuldigten ihn die Gegner, daß er eine weit (selbst nach Wien, Triest, Paris, Marseille, Constantinopel) verbreitete geheime Polizei unterhalten, dieselbe zu unmoralischen Mitteln ermächtigt, eine geheime, fast mysteriöse Gesellschaft, den Phönix, gehegt, und verworfene Menschen dazu gebraucht habe; auf Betrieb des Bruders Viaro, habe er das Briefgeheimniß verletzt, und hiezu die von ihm errichtete Postanstalt als so genanntes cabinet noir mißbraucht. Umgekehrt beklagte

ſich der Präſident, in einem Brief an Hrn. Eynard vom Auguſt 1831 [1]), daß auf Hydra die Vorſteher der geheimen Geſellſchaft die Geſundheitbeamten im Archipel, denen zugleich die Briefpoſt anvertraut war, gewonnen, und durch ſie die RegierungsDepeſchen ſich verſchafft hätten. Sie hätten jene, welche die Oberbeamten über den Stand der Dinge und die Staatsintereſſen aufklären gekonnt, zurückbehalten, und an ihre Adreſſen nur diejenigen gelangen laſſen, welche ſie in der Zeitung „Apollo“ auf eine Weiſe, wodurch die Regierung unpopulär habe werden ſollen, commentirt hätten. Endlich ward ihm, in Abſicht auf die auswärtige Politik, Schuld gegeben, er habe, mit Vernachläſſigung Frankreichs und Englands, dem Einfluß Rußlands ſich zu ſehr hingegeben. Bald ſey es dahin gekommen, „daß das freie Griechenland die Schrecken einer verfeinerten Despotie, geheime Polizei, Verletzung der Heiligkeit des Siegels, myſteriöſe Verhaftungen, ProſcriptionsListen u. ſ. w. mehr habe fürchten müſſen, als vormals die offenen Gewaltthaten ſeiner osmaniſchen Beherrſcher“ [2]); die Regierung ſey ausgeartet in Gewaltherrſchaft.

Nach Ermordung des Präſidenten war Griechenland in die Gefahr allgemeiner und völliger Anarchie gerathen. Die Parteien hatten freieres Spiel, mit größter Erbitterung ſtanden ſie einander gegenüber, die Gährungsſtoffe konnten leichter ſich entwickeln. Insbeſondere beſtand auf Hydra eine zahlreiche und mächtige Oppoſition, welche Verbindungen mit dem Feſtlande und dem Peloponnes fortwährend unterhielt.

---

[1]) Lettres et Documents etc., p. 264.

[2]) So in dem ausführlichen kritiſchen Artikel „Griechenland“, von einem einſichtvollen Verfaſſer, dem Quellen zu Gebot ſtanden, die Wenigen zugänglich ſeyn werden; in dem „Converſations-Lexikon der neueſten Zeit und Literatur“, Bd. II (Leipzig 1832) S. 277. — So weit gingen die Feinde des Präſidenten, daß ſie ihn ſogar beſchuldigten, er habe ſechs hydriotiſche Seeleute gedungen, eine Anzahl von Mitgliedern der Oppoſition auf ein gegebenes Zeichen meuchlings umzubringen! Ebendaſelbſt S. 271, und Allgemeine Zeitung, 1831, Num. 223, außerord. Beilage.

Sogleich am Todestag des Präsidenten verkündigte, „mit dem bittersten Schmerz und mit Thränen“, der Senat in einer Proclamation [1]), „das schreckliche und unerwartete Ereigniß“, und daß er, nach Anleitung des §. 15 des zweiten Decrets der Nationalversammlung von Argos, „eine Regierungscommission, bestehend aus den Herren Augustin Capodistrias, Theodor Kolokotroni und Johann Koletti, provisorisch niedergesetzt, und aus Dankbarkeit der Nation gegen ihren, ewigen Preises würdigen Präsidenten, dessen Bruder Augustin Capodistrias zum Präsidenten dieser Commission ernannt habe“; unverweilt werde er, der Senat, die Attribute und Pflichten dieser Commission näher bestimmen. Die Commission erklärte, (11. Oct.) in einer Bekanntmachung, daß sie bis zu der nächsten Nationalversammlung die Staatsverwaltung führen werde.

Obwohl hie und da Zweifel erhoben wurden gegen die Competenz des Senats, als einer nur berathenden Behörde, zu solcher Anordnung, die nur einer Nationalversammlung zustehe, so fand doch die Commission, als für den Augenblick, um nicht in Anarchie zu fallen, durch das Nationalwohl gleichsam geboten, im Allgemeinen Anerkennung, wenigstens keinen bestimmt erklärten Widerspruch. Nirgend kam es in der ersten Zeit zu gewaltthätigen Auftritten, und selbst die durch ein Kriegsgericht (obgleich der Angeklagte dem CivilStand angehörte) erkannte Hinrichtung des an der Ermordung des Präsidenten mitschuldigen Georgios Mauromichalis (den andern, Constantin, hatte, wie schon gemeldet, der Pöbel sogleich nach vollbrachter That umgebracht), erfolgte zu Nauplia am 20. (8.) October ohne irgend eine Störung der öffentlichen Ruhe.

Dessen ungeachtet war der Regierung sorgliche Schonung der Opposition, besonders auf den Inseln, und ein temporisirendes VerwaltungsSystem, vielleicht sogar eine allgemeine AmnestieErklärung, durch die Klugheit zur Pflicht gemacht,

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung von 1831, Num. 314, Beilage, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVI, S. 447.

um zu erwirken, daß in diesem bedenklichen Zeitpunct alle Volksvertreter und Parteiführer einträchtig am Altar des Vaterlandes sich versammelten. In solchem Sinn benahm sich lobenswerth selbst die Opposition. Schon am vierten Tage (13. October) nach des Präsidenten Tod, erschien zu Nauplia eine Deputation der Hydrioten und Consorten, bestehend aus dem Fürsten Maurokordatos, Admiral Miaulis und Tombasis, nach Andern aus Trikupis, Zaimis und Miaulis. In einem von ihr mitgebrachten Schreiben der auf Hydra versammelten Mitglieder der Opposition, erklärten diese dem Senat, nicht der Regierungscommission, die Inselbewohner des Archipels seyen bereit, für gütliche Ausgleichung der streitigen Verhältnisse mitzuwirken, zu dem Ende der von dem verstorbenen Präsidenten auf den 20. September nach Argos ausgeschriebenen, aber bis jetzt vereitelten Nationalversammlung durch ihre Abgeordneten beizuwohnen, und den Beschlüssen derselben sich zu fügen. Mit Bestimmtheit, an damals wohl ausser Betracht zu lassenden Umständen sich stoßend, wies die Regierungscommission dieses Anerbieten zurück. Schon am nächstfolgenden Tage (14. Oct.) mußte die Deputation nach Hydra zurückkehren.

Dagegen sendete die Regierungscommission auf sechs Schiffen Bevollmächtigte nach den Inseln des Archipels. Sie sollten das Volk zu einer für sie günstigen Stimmung, und zu Erwählung anders gesinnter Deputirten zu der Nationalversammlung bereden oder nöthigen, die gegen des Präsidenten Willen vom Volk angeordneten Demogerontieen auflösen und, wo möglich, überall der Regierung ergebene Verwaltungsbeamte anstellen.

Diese unbewachte Maasregel erregte Mißtrauen, Unwillen, Schrecken, an manchen Orten sogar Bestürzung, an etlichen scheinbare Fügung aus Furcht. Auf Hydra vereinigten sich (Ende Octobers) die dort versammelten sechzig Abgeordneten zu einer dreifachen Forderung; sie verlangten zu Nauplia allgemeine Amnestie für alle zeitherigen Ereignisse, dann freie Wahl von Abgeordneten für Rumelien und den Peloponnes, und für die zu haltende Nationalversammlung einen freien,

gegen Eingriffe der Regierungscommiſſion geſicherten Ort. Faſt gleichzeitig ſendeten die Mainoten nach Nauplia eine Adreſſe, worin Elias Kadſchakos Mauromichalis als Heerführer von ungefähr 4000 Mann erklärte: um die Rechte von Hellas gegen willkührliche Gewalt zu ſchützen, und ihm zu einer frei gewählten Nationalverſammlung an einem ſichern Ort zu verhelfen, habe er die Waffen ergriffen, auf Befehl der conſtitutionellen Regierungscommiſſion von Sparta (alt-griechiſcher Name, hier gewiß mit beſonderer Abſicht gewählt), und in Uebereinſtimmung mit Hydra, dem Archipel und mehren Provinzen der Halbinſel und des Feſtlandes. Auch wendeten die Hydrioten ſich abermal gütlich nach Nauplia; ſie ſchlugen vor, durch Verkündigung allgemeiner Amneſtie die Parteien zu vereinigen, und durch eine Deputation die Lage und Bedürfniſſe des Landes der Londoner Conferenz vorzuſtellen. Auf keinen von dieſen Anträgen ging die Regierungscommiſſion ein. Sie hoffte bei der bevorſtehenden Nationalverſammlung Beſchlüſſe zu erwirken, die mit ihren Abſichten übereinſtimmten. Da die Oppoſition gleiche Hoffnung für ſich hegte, ſo legten beide Theile ſich auf Umtriebe, durch welche ſie die Wahlen, Ernennungen und Annahmen der Abgeordneten, jeder in ſeinem Intereſſe, zu leiten gedachte.

Zuerſt (8. u. 9. Nov.) erſchienen zu Argos in feierlichem Einzug, an der Spitze einer zahlreichen PalikarenGarde, die in Weſthellas frei zu Abgeordneten erwählten RumelioteHäuptlinge, Conſtantin Bozzaris, Noto, Grivas, Chryſiotis, Zongos und andere Tapfern, denen nach und nach noch andere bisher zweifelhaft geweſene Abgeordnete aus Rumelien ſich anſchloſſen. Sodann (18. u. 19. Nov.) ſchlugen ſich zu dieſer RumelioteParthei, die vereint zu Argos eingezogenen Abgeordneten aus Oſthellas. Sogar das tüchtigſte Mitglied der Regierungscommiſſion, Johann Koletti, und etliche Senatoren traten zu ihr, und auch General Church, ebenfalls für ſie geſtimmt, begab ſich (19. Nov.) nach Argos. Als Bedingung ihrer Theilnahme an der Nationalverſammlung forderte dieſe Partei, daß die ganze Nation darin repräſentirt, daß folglich

auch den auf Hydra verſammelten und den aus der Maina geſendeten Abgeordneten, welche mit Gewalt in Aſtros zurückgehalten wurden, Zutritt geſtattet, und daß unverweilt eine Verfaſſung errichtet und publicirt werde.

Die Regierungscommiſſion nahm keine Rückſicht auf dieſe Anträge. Sobald ſie mühſam und künſtlich, wohl auch nicht durchaus geſetzmäſig, die zu einer Nationalverſammlung nöthigen (zwei Drittheile aus 210) Abgeordneten zuſammengebracht hatte, eröffnete ſie am 19. December 1831 zu Argos die Verſammlung. Dieſe wählte D. Zamados zu ihrem Präſidenten, obgleich derſelbe kein Abgeordneter war. Auguſtin Capodiſtrias nannte in der Eröffnungsrede ſich „den Schatten ſeines Bruders unter dem Schutz des Heilandes". Er und Kolokotroni reſignirten ihre Gewalt in die Hände der Verſammlung, während ihr Amtgehülfe Koletti, darauf nicht verzichtend, ſich zur Gegenpartei geſchlagen hatte. Schon in der zweiten Sitzung (20. Dec. n. St.) ward der gutherzige, aber wankelmüthige und minder tüchtige Graf Auguſtin Capodiſtrias, ohne Widerſpruch, zum proviſoriſchen Präſidenten (πρόεδρος) von Griechenland ernannt, mit Beibehaltung der Regierungscommiſſion. Gleichzeitig erließ die Verſammlung eine Bekanntmachung [1]) an die Hellenen, worin ſie dieſes und die Hauptgegenſtände ihrer bevorſtehenden Berathung anzeigte, z. B. Errichtung einer Conſtitution, Vertheilung der Nationalgüter, Entſchädigung der Truppen und der Marine, und Feſtſetzung ihrer Rechte für die Zukunft, eine Adreſſe an die vermittelnden Mächte, „die Sache des unglücklichen Vaterlandes zu beendigen, und ſo bald als möglich den Fürſten zu ſchicken, der das Land nach der Conſtitution regieren ſoll, welche beſtätigt werden wird", u. ſ. w.

Dagegen conſtituirten gleichzeitig auch die ebenfalls zu Argos anweſenden Rumelioten und ihre Anhänger ſich förmlich zu einer Nationalverſammlung, erwählten Panutzos Nota-

---

[1]) Aus der Zeitung von Corfu, in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 23.

ras zum Präsidenten derselben, erliessen eine Verwahrung gegen alle Beschlüsse der Regierungspartei, und ernannten vorläufig eine Regierungscommission, bestehend aus Koletti, als Präsidenten, Ypsilantis und Zaimis. Beide Parteien standen mit bewaffneter Macht einander gegenüber. Während die Regierungspartei damit umging, ihre Nationalversammlung in das stark befestigte Nauplia zu verlegen, kam es, zunächst über die militärische Einquartierung in einem von beiden Theilen verlangten Hause, etliche Tage lang (21. 22. u. 23. Dec.) zu blutigen Händeln, wobei verschiedene Häuser angezündet und zerstört, Kramläden geplündert, noch andere Gräuel begangen wurden, und die Truppen der Regierung, obgleich der zahlreichere Theil und mit Canonen versehen, mehr Todte und Verwundete hatten, als die von Grivas angeführte Gegenpartei. Diesen Händeln machten die Residenten der drei Mächte und der am 20. December aus London zu Nauplia angekommene brittische Botschafter bei der Pforte, Sir Stratfort Canning, durch eine drohende Erklärung (24. Dec.) ein Ende. Gegen Geissel erhielten die der Zahl nach schwächern Rumelioten (ungefähr 1200), freien Abzug nach Corinth, denen alle ihre Abgeordneten sich anschlossen. Zu Corinth beschlossen diese, einverstanden mit den Kapitanis, ihre zu Argos constituirte Nationalversammlung in das Dorf Perachore (in den Gebirgen auf der andern Seite des Isthmus, hinter den Engpässen von Megaris) zu verlegen, eine Administrativ- oder Regierungscommission niederzusetzen, bestehend aus Koletti für Rumelien, Zaimis für den Peloponnes, und Konduriotis für die Inseln, ganz Rumelien zu den Waffen zu rufen, u. s. w. Schon im Jänner 1832 hatten sie eine aus Rumelien und Hydra zusammengebrachte bewaffnete Macht von (pünctlich bezahlten) 8000 Mann am Isthmus versammelt, und zählte ihre Nationalversammlung zu Perachore 145 Mitglieder, also mehr als die verfassungsmäsig nöthigen zwei Drittheile aus 210.

Dagegen schwand die Anzahl der Mitglieder der Gegenversammlung, welche, nebst Augustin Capodistrias und Kolo-

kotroni, aus dem offenen Argos in das befeſtigte Nauplia ſich begeben hatte, bald auf 70 bis 80; die andern hatten ſich theils zu der Verſammlung in Perachore, theils in ihre Heimath begeben. Die Vorſchläge der Miniſter, des von ihr ernannten Präſidenten, und der damit übereinſtimmende Wille Kolokotroni's, beſtimmten in der Regel ihre Beſchlüſſe. Eine Aushebung von 5000 Mann im Peloponnes ward beſchloſſen, und der täglich ſteigenden Finanznoth ſuchte man abzuhelfen, durch abermalige Vermehrung des unſeligen Papiergeldes, durch Verkauf von Canonen oder deren Verwandlung in ſchlechtes Metallgeld, durch Verſchleuderung von Nationalgütern, durch Anticipation von Staatseinkünften aus dem Jahr 1833 mittelſt Verpachtung derſelben, durch ſchonungsloſe Eintreibung von Staatsforderungen. Vorerſt ſtanden ihrer Regierungscommiſſion mehr nicht als etwa 2000 Mann zum wirklichen Dienſt bereit. Unterdeſſen verbreitete ſich über Oſt- und Weſthellas der Bürgerkrieg. Die Feindſeligkeiten begannen an dem Iſthmus. Schon am 24. Jänner nahmen die Rumelioten die wichtige Stellung zwiſchen Eleuſis und Megara, worauf ganz Oſt- und Weſthellas ſich für ſie erklärten. Auf Morea hatten ſich 2000 Mainoten unter die Waffen geſtellt, um in die Ebene hervorzubrechen; woran ſie durch die in der Nähe aufgeſtellten Truppen gehindert wurden, die zugleich auch wider Kolokotroni's Horden die friedlichen Einwohner zu ſchützen hatten.

Mehrmalige Verſuche zu friedlicher Ausgleichung, welche der Präſident Graf Auguſtin Capodiſtrias nunmehr machte, mißlangen. Zur Vorbedingung machten die Rumelioten und ihre Anhänger, die Entfernung Auguſtin's und der übrigen Corfioten, Vereinigung der beiden Nationalverſammlungen an einem ſichern Ort, abermalige Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten, Bildung einer neuen proviſoriſchen Regierung. Ihre zu Megara unter dem Vorſitz von Notaras beſtehende Verſammlung beſtätigte definitiv die oben erwähnte, von ihr vorläufig ernannte AdminiſtrativCommiſſion, unter

Koletti's Vorsitz. Sie beschuldigte, in einem Decret [1]) vom 18. Jänner 1832 den „sich nennenden Augustin Capodistrias“ der Verfälschung der Deputirtenwahlen durch Trug und Gewalt, erklärte ihn für einen „Verletzer der gesetzmäsigen Versammlung, Hauptanstifter des Bürgerkriegs, und Usurpator der höchsten Staatsgewalt“. Sie machte, „jeder Autorität und jedem Bürger zur Pflicht, diese usurpirte Gewalt zurückzudrängen und zu stürzen“, und verordnete, daß Augustin „den competenten Tribunalen überliefert werden solle, die ihn nach seinen Werken zu richten hätten“.

Dagegen forderte die Versammlung zu Nauplia präliminär Augustin's Beibehaltung, wenigstens als Mitglied der Regierung. Durch eine Proclamation (21. Jan.) erklärte sie Koletti und etliche andere Häupter der Rumelioten für Rebellen, und verhieß Amnestie allen Denen ihres Anhanges, welche innerhalb vierzehn Tagen ihre Gnade anrufen würden. Durch eine Bekanntmachung [2]) vom 25. Jänner (6. Febr.) verkündigte Augustin Capodistrias, als Präsident der Regierung, „jedem Bürger vom Civil und Militär, der an revolutionären Versammlungen Theil genommen, vollkommene Amnestie, wenn er binnen zehn Tagen die Waffen niederlegen, in seinen Wohnsitz zurückkehren, und dort ruhig leben werde“; ausgenommen sollten hievon seyn nur die Mitschuldigen an der Ermordung des Präsidenten, und die als solche Angeklagten.

Mit Errichtung einer neuen Verfassungsurkunde beschäftigte sich jede der beiden Nationalversammlungen. Nur die zu Nauplia brachte die ihrige zu Stande, sie konnte aber nicht in das Leben treten, weil die Partei unterlag, unter deren Auspicien sie beschlossen war. Sonach blieb das Verfassungswerk, wie die Nationalversammlung von Trözene und die erste zu Argos dasselbe gelassen hatten.

---

[1]) In dem Pariser Zeitblatt Le Temps, du 18 avril 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 24.

[2]) In dem Pariser Tagblatt Le Constitutionnel, du 23 avril 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 26.

Während die Vorbereitungen der Rumelioten und ihre Anhänger zu einem Heerzug in den Peloponnes an innerer Kraft und äußerem Umfang zunahmen, gab Augustin Capodistrias, obgleich seine Autorität sich kaum weiter als Nauplia und Argos erstreckte, die Hoffnung nicht auf, in dem Besitz der Gewalt sich zu erhalten, dabei vertrauend auf russischen Beistand, da Graf Nesselrode, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in einem Schreiben [1]) vom 27. December 1831, ihm die besondere Gunst des Kaisers zu erkennen gegeben hatte. Doch war zugleich darin bestimmt die Versicherung ausgesprochen, der Kaiser habe nie „daran gedacht, über Griechenland und dessen Geschick ein ausschliessendes Patronat auszuüben; er habe nur, im Verein mit seinen Verbündeten, einem blutigen, allzusehr verlängerten Krieg ein Ziel setzen, und aus diesem Lande einen friedlichen und harmlosen Staat bilden wollen". Dessen ungeachtet schien Augustin seinen Rücktritt dadurch vorzubereiten (vielleicht auch sich wichtiger machen) zu wollen, daß er an den leeren Staatsschatz begehrte, ihm die von seinem Bruder demselben vorgeschossenen Gelder, angeblich eine Million Piaster, zurückzuzahlen.

Erst am 13. Februar 1832 — an demselben Tag, wo die Londoner Conferenz beschloß, die Souverainetät über Griechenland dem Prinzen Otto von Baiern anzutragen — war das von der einseitigen Versammlung schon zu Argos am 20. December n. St. beschlossene Gesuch, um endliche Entscheidung des Schicksals von Griechenland, von Nauplia an die vermittelnden Mächte abgegangen [2]). Dasselbe fand sich zum Theil schon erfüllt durch ein am 28. Februar zu Nauplia angekommenes

---

[1]) In der Pariser Gazette de France, du 29 avril 1832, auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 20.

[2]) Die Schreiben an die Könige von Frankreich und Großbritannien wurden an Hrn. Eynard gesendet, um sie „zu den Füßen der Throne dieser Monarchen niederzulegen". Neueste Actenstücke, Bd. XXVIII, S. 41.

Protocoll [1]) der Londoner Conferenz vom 16. (7.) Jänner. Nach demſelben hatten die Reſidenten und die Befehlhaber der Land- und SeeStreitkräfte der drei Mächte die, vor Ankunft des Protocolls, von der Nationalverſammlung zu Argos, mit Beobachtung aller geſetzlichen Formen niedergeſetzte proviſoriſche Regierungscommiſſion (mithin auch ihren Präſidenten Auguſtin Capodiſtrias) als ſolche anzuerkennen, und dieſelbe für Erhaltung ihres Anſehens und der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterſtützen, mit der Empfehlung, einen milden und geſetzmäſigen, zur Beilegung und zum Vergeſſen der vorgefallenen Unordnungen geeigneten Gang einzuſchlagen; zugleich war Geldunterſtützung auf Rechnung der bevorſtehenden Anleihe, und unverweilte Beſchäftigung der Conferenz mit der Wahl eines Souverains zugeſichert. Obgleich dieſes Protocoll ohne Kenntniß des neueſten Zuſtandes der Dinge, und ausdrücklich in der Vorausſetzung einer »mit allen geſetzlichen Formen errichteten Regierung« beſchloſſen war, ſo wendeten doch, in Griechenland ſowohl die Reſidenten der drei Mächte, als auch, im Einverſtändniß mit ihnen, die Commandanten der Geſchwader der drei Mächte, daſſelbe zu Gunſten der Regierungscommiſſion zu Naupliä an. In eigenen gemeinſchaftlichen Erklärungen [2]), forderten die einen und die andern die Primaten von Hydra und die auf dem Feſtlande Griechenlands verſammelten Häuptlinge auf, die Waffen niederzulegen und ruhig zum Gehorſam zurückzukehren. Indeß erreichten ſie ihren Zweck nicht, obgleich die Commiſſion die früher verweigerte Amneſtie für Alle verkündigt hatte, nur mit Ausnahme der Mitſchuldigen an der Ermordung des Präſidenten. Die Rumelioten blieben unter den Waffen, die Hydrioten verweigerten ſtandhaft und feierlich die Anerkennung jener Commiſſion,

[1]) In dem officiellen Courrier de la Grèce, du 20 février 1832, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 38.

[2]) Die Erklärungen der drei Reſidenten vom 26. Februar, und der drei Admirale vom 9. März 1832, beide aus Nauplia, findet mau in dem Pariſer Tagblatt Le Constitutionel, du 23 avril 1832, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 42 ff.

beide, jetzt offenbar im Vortheil, glaubten der verkündigten Amneſtie nicht zu bedürfen. Die Erbitterung auf beiden Seiten, nahm zu.

In dieſer gefahrvollen Lage kam am 17. März vorläufig die, zu Nauplia und auf Syra von dem Volk mit Jubel aufgenommene Kunde von der Ernennung des Prinzen Otto von Baiern zum König von Griechenland. Erkannten hierin alle Parteien die Bürgſchaft für eine neue Ordnung der Dinge, ſo gaben ſie doch ihre gegenſeitige feindliche Stellung nicht auf. Die Verſammlung der NationalRepräſentanten zu Perachore beharrte bei dem Beſchluß, ihre Truppen in den Peloponnes eindringen und ihre Feinde in Nauplia ſelbſt bekämpfen zu laſſen. „Nicht mit feindlichen Abſichten“, erklärte ſie in ihrem Protocoll [1]) vom 16. (28.) März 1832, werde ſolches geſchehen, „ſondern um eine ſchnelle Verſöhnung der Nation zu bewirken, um die Geſetze und die öffentliche Ruhe auf unwandelbaren Grundlagen zu ſtützen, und dazu beizutragen, dem ſouverainen Fürſten von Griechenland den Weg zu eröffnen. Würden die franzöſiſchen Truppen ihrem Marſch ſich widerſetzen, ſelbſt wenn dieſelben auf ſie feuern würden, würden ſie doch keinen Schuß auf ihre edelmüthigen Wohlthäter thun“.

Die Reſidenten und ihre Admirale ſuchten gütliches Nachgeben beider Theile zu erwirken, und ſo weitere Feindſeligkeiten zu verhüten. Mehrfache Berathungen und Unterhandlungen, wobei der baieriſche Hofrath Thierſch auf beiden Seiten ſehr thätig war [2]), vermochten nicht dieſes Ziel zu erreichen. Die rumeliotiſchen Heerhaufen begannen, noch im März, in den Peloponnes einzudringen [3]), vertrieben, in den erſten Ta-

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 14. Juni 1832, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 28.

[2]) Man ſehe deſſen Bericht von dieſen Vorgängen, in ſeinem oben angeführten Werk, Th. I, S. 63—106.

[3]) Man ſehe die Proclamationen der Regierungscommiſſion zu Megara an die Hellenen, von 19. (31.) März 1832, in den Neueſten

gen des Aprils, die Truppen der zu Nauplia reſidirenden Regierung, nach geringem Widerſtand, von dem Iſthmus, und zogen unter dem Jubel der Menge in Argos ein. Noch verweilten ſie hier, als ein Protocoll der Londoner Conferenz vom 7. März in Nauplia anlangte, welches forderte, daß, bis zu der Ankunft eines Statthalters des Königs, eine nationale und gerechte Regierung eingeſetzt werde, die im Stande ſey, durch das ihr geſchenkte Vertrauen die Ruhe herzuſtellen und zu erhalten.

Dieſe Beſtimmung gab der Regierung zu Nauplia den letzten Stoß. Nicht nur gaben (9. April) faſt alle Offiziere der Beſatzung von Nauplia ihre Entlaſſung, um zu den Rumelioten überzugehen, die (6. April) auf dem Iſthmus die Truppen der Regierung angegriffen und zerſtreut hatten, ſondern es erklärten ſich auch für dieſe die Führer der Truppen im Peloponnes. Gleichzeitig hatte (6. April) Kolokotroni ſich nach Karytene begeben, mithin von ſeiner Theilnahme an der Regierung ſich zurückgezogen. Nunmehr (9. April) entſagte, bei dem auſſerordentlich verſammelten Senat, Graf Auguſtin Capodiſtrias ſeinem ganzen Amtverhältniß [1]). Der Senat ernannte einſtweilen eine Regierungscommiſſion von fünf Mitgliedern, unter denen, aber in der mindern Zahl, auch Rumelioten waren [2]). Als hierauf, am 13. April, Koletti unter dem Schutz der franzöſiſchen Geſandtſchaft mit nur 25 Mann in dem von Truppen beider Theile umlagerten Nauplia erſchienen war, um mit dem Senat und den Reſidenten zu unterhandeln, ſchiffte ſich, noch an dem Abend deſſelben Tags, Auguſtin auf einem ruſſiſchen Fahrzeug, gleichſam flüchtend, nach

---

Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 30, und deren Erklärung von demſelben Tag, ebendaſelbſt S. 32, auch in der Allgemeinen Zeitung vom 15. Juni 1832.

[1]) Sein Schreiben an den Senat, datirt Nauplia vom 28. März (9. Apr.) ſteht in dem angef. Werk, Th. I, S. 363.

[2]) Das Decret und die Proclamation des Senats, beide vom 28. März (9. April), ſteht in dem angef. Werk, Th. I, S. 364 f.

Corfu ein. Von da begab er sich kurz darauf nach Neapel, dann über Constantinopel und Odessa nach St. Petersburg [1]).

Beide Theile und die Residenten erkannten die Nothwendigkeit, daß, bei dem nicht zu beseitigenden Zwiespalt der Parteien, die neue Zwischenregierung aus Personen von beiden Hauptparteien zusammenzusetzen sey. Nach verschiedenen schwierigen Verhandlungen über die Anzahl und die Personen, vereinigten endlich (15. April) beide Theile und der Senat sich zu der Anzahl von sieben, und über folgende Personen: Georgios Kondurioti's, als Präsident, Demetrius Ypsilantis, A. Zaimis, Joannis Koletti, Kosta Bozzaris [2]), Andreas Metaxas, und Demetrius Plaputas, auch Koliopulos genannt; unter welchen die siegende RumelioteNPartei die Mehrheit von einer Stimme hatte. StaatsSecretär ward D. Christides. Diese Behörde hatte ihren Sitz zu Nauplia, und führte anfangs den Titel „Regierungscommission", nachher nannte sie sich „Provisorische Regierung von Hellas".

Den Anfang der Wirksamkeit der einstweiligen Regierung hinderte mehre Tage lang ein Zwist mit dem Senat, der die Besetzung von fünf erledigten SenatorStellen für sich in Anspruch nahm, und der Commission das Recht streitig machte, eine Nationalversammlung zusammenzuberufen. Ihm machten die Bürger von Nauplia ein Ende. Ueber fünf hundert Mann stark zogen sie vor das Haus des versammelten Senats, diesem erklärend, daß kein Senator den Saal verlassen dürfe,

---

[1]) Oeffentliche Blätter meldeten, er habe auf allen diesen Fahrten seines Bruders Leichnam mit sich geführt. Er selbst widersprach solches in einer Unterredung, die ich am 25. August 1835 hier zu Frankfurt am Main mit ihm hatte. Die Leiche, versicherte er, sey zu Corfu geblieben, und befinde sich daselbst beigesetzt neben der Leiche seines Vaters.

[2]) Anfangs war Bozzaris nicht, sondern Trikupis, zum Mitglied ernannt. Als aber der letzte sehr bald seine Entlassung gegeben hatte, ernannte der Senat (Decret vom $^{21}/_{10}$. April) an dessen Stelle A. Lidoriki, und eilf Tage später (Decret vom $^{13}/_{25}$. April) an des abwesenden Lidoriki's Stelle den General Bozzaris. Die Decrete stehen in dem angef. Werk von Thiersch, Th. I, S. 366 f.

bevor Senat und Volk sich nicht ausgeglichen hätten. Kaum eine Viertelstunde war verflossen, als Koletti, der als Mitglied der Regierungscommission mit dem Senat unterhandelte, von dem Balcon verkündigte, der Streit sey beigelegt.

Durch eine Proclamation [1]) vom 7. (16.) April verkündigte nun die Regierungscommission den Anfang ihrer Verwaltung, verhieß schleunige Berufung einer Nationalversammlung, und ermahnte die Nation zum Vergessen des Geschehenen, zu Folgsamkeit gegen die Regierung, und zur Dankbarkeit gegen die vermittelnden Mächte. Am folgenden Tag erließ sie einen Befehl an die Heerführer, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten [2]). Ein Decret [3]) vom 14. (26.) April bestimmte die Verhandlungsweise der Commission; die Präsidentschaft sollte monatweise unter ihren Mitgliedern wechseln. In ihren Sitzungen sollten, von 11 bis 1 Uhr, die Bürger freien Zutritt haben. Schon am 18. (30.) April, wo die Regierung von der Ernennung des Prinzen Otto bereits amtlich in Kenntniß gesetzt war, erfolgte die Berufung der Nationalversammlung [4]) nach Argos, unter Freilassung neuer Deputirtenwahlen da, wo die vorigen nicht gesetzmäsig geschehen waren; die Deputirten sollten sich so schnell als möglich einfinden. Auch wurden die obersten Staatsämter besetzt. Gouverneur von Nauplia und Argos ward Papaleropulos

Die Regierungscommission war in ihrer Wirksamkeit oft gelähmt, durch die fast unheilbare Finanznoth, durch den zu schwachen Beistand der Residenten, und durch die in ihrem eigenen Schoos befindlichen Anhänger der vorigen Regierung, die drei oben zuletzt genannten, die, obgleich (drei gegen vier) die mindere Zahl, eine systematische Opposition bildeten. Zwar

---

[1]) In dem Oesterreichischen Beobachter vom 7. Juni 1832, u. in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 33.

[2]) In der Allgemeinen Zeitung vom 18. Juni 1832, und in den angeführten Staatsacten, S. 34.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Ebendaselbst.

ſollten, nach der von dem Senat gegebenen Inſtruction die Stimmenmehrheit entſcheiden, da aber zugleich feſtgeſetzt war, daß für Beſchlußnahme wenigſtens fünf Mitglieder in der Sitzung zugegen ſeyn, daß jedoch die Decrete von allen ſieben Mitgliedern unterzeichnet ſeyn müßten, ſo durften nur drei aus einer Sitzung wegbleiben, oder einer die Unterzeichnung verweigern, um die Regierung wirkungslos zu machen. Die Regierung trug alſo in ſich ſelbſt den Keim der Kraftloſigkeit, des Zwieſpaltes, der Anarchie. Um ſo nachtheiliger waren dieſe Hemmungen, da die Commiſſion die Umtriebe der Capodiſtrianer zu fürchten und zu bewachen hatte, welche zu Nauplia fortwährend Verſammlungen hielten, und von da aus auf Befehlhaber des Heeres und der Flotte zu wirken ſuchten, um eine Gegenreform wenigſtens vorzubereiten. Dieſen zu begegnen, erwirkte die Commiſſion bei den Reſidenten der Allianz, daß Nauplia und Corinth von in Morea zurückgebliebenen franzöſiſchen Truppen Beſatzung, wiewohl nur ſchwache, erhielten.

In Patras verweigerte der Commandant Zavellas den Franzoſen den Einzug, unter dem Vorwand, daß er nur dem Fürſten von Griechenland die Feſtung übergeben werde. Er erlangte Waffenſtillſtand, um ſeinen Bruder an die Regierung nach Nauplia zu ſchicken.

In dem Innern von Morea und deſſen ſüdlicheren Küſtenſtädten behaupteten hartnäckig, durch bedeutende Heermacht unterſtützt, der Capodiſtrianer Theodor Kolokotroni, Obergeneral der Truppen im Peloponnes, und ſein Sohn Gennäos, ein förmliches Syſtem bewaffneten Widerſtandes gegen die Maasregeln und Streitkräfte der neuen Regierungscommiſſion. Sogar erließ Theodor ($\frac{19}{31}$ Juni) aus Karytene ein Manifeſt [1]) an alle Hellenen, worin er, „im Namen des ſouverainen Fürſten von Griechenland und im Angeſicht Gottes und

[1]) In dem Pariſer Journal des Débats, du 16 septembre 1832, in den Neueſten Staatsacten, Th. XXVIII, S. 305, und bei Thierſch a. a. O., Th. I, S. 395.

der hohen Allianz", nicht allein die neue Regierung, als wider den Willen der Nation errichtet, für unrechtmäſig erklärte, ſondern auch gegen alle Beſchlüſſe und Handlungen Derer proteſtirte, „die zu Argos unter dem falſchen Namen von Deputirten (als NationalCongreß) verſammelt ſeyen". Die Peloponneſier insbeſondere rief derſelbe, am folgenden Tag, durch eine Proclamation [1]) zu den Waffen. Doch ergriffen dieſe nur ungefähr 2000 meſſeniſche Bauern, die bald auseinander gejagt wurden, und 49 Abgeordnete und Primaten des Peloponnes erlieſſen aus Argos ($\frac{1}{13}$. Juni) eine ausführliche öffentliche Proteſtation [2]) wider Kolokotroni's Proclamationen. Selbſt in der Nähe von Nauplia trat Demetrius Kalergi, geweſener Anführer der Cavalerie, mit einem bewaffneten Haufen wider die Regierungscommiſſion auf. Bei den Mühlen, einer ziemlich feſten Stellung, hatte er ſich feſtgeſetzt, ward aber von den wider ihn unter Kriſiotis (Kriéziotis) geſendeten Truppen, nach zweitägigem hartnäckigem Widerſtand, am 3. (15.) Juli in die Flucht geſchlagen, und ſchon am 9. war ſeine Bande zerſtreut. Etwa 50 ſeiner Anhänger wurden ergriffen und den Gerichten überliefert [3]). Auch anderswo kam es hie und da zu nichts entſcheidenden Gefechten, ſo daß am Ende die neue Regierung im Vortheil blieb; nur litt das Volk durch Anarchie, und durch Plünderung und Plackereien von bewaffneten Horden. Auch auf etlichen Inſeln, beſonders auf Spezzia und Tine, zeigte ſich ſehr thätig eine zum Theil bewaffnete Oppoſition, ſie

---

[1]) In dem Oeſterreichiſchen Beobachter, vom 18. September 1832, in den angeführten Staatsacten, S. 309, und bei Thierſch, Th. I, S. 398.

[2]) In der Allgemeinen Zeitung, vom 14. September 1832, in den angeführten Staatsacten, S. 312—320, und bei Thierſch, Th. I, S. 400.

[3]) Circular der Regierungscommiſſion an die ProvinzialBehörden, aus Nauplia vom 10. (22.) Juli 1832; in der Münchener politiſchen Zeitung vom 24. Sept. 1832, und in den angef. Staatsacten S. 320. Eine Relation vom 23. Juli, ebendaſelbſt, S. 326.

ward aber durch kluges Nachgeben größtentheils beschwichtigt [1]).

Der vielfachen Hindernisse von Aussen und Innen und in ihrem eigenen Schoos ungeachtet, gelangen doch der Regierungscommission verschiedene nützliche Maasregeln. Unter der Fürsorge des einsichtvollen und mit Recht geachteten, auch im Ausland durch historische Werke bekannten Jakobaty-Riso, ward die unter dem Regiment des Grafen Augustin aufgelöste Schule zu Aegina nach einem bessern Plan wieder hergestellt, auch die verschlossene Bibliothek und das Museum geordnet und den Lehrern und Zöglingen geöffnet, und die Provinzial- und Gemeindebehörden wurden ermächtigt, den Lehrern ihren seit fünf bis sechs Monaten rückständigen Gehalt aus den Gemeindecassen zu bezahlen. Einstimmig und unverweilt genehmigte sie einen Plan zur Verbesserung der Rechtspflege, welchen der Justizminister, der gesetzkundige und gelehrte Clonares, entworfen hatte, dessen Ausführung aber von dem Senat, dem er zur Genehmigung vorgelegt war, durch Zögerung vereitelt ward. Ein kleines hydriotisches Geschwader, unter dem erfahrnen und entschlossenen Gegenadmiral A. Kriezis, ward gegen die Seeräuber ausgerüstet, und durch dasselbe den Sommer hindurch die Sicherheit auf der See gehandhabt. Die Verwaltung der Zölle auf Syra, der wichtigsten des ganzen Landes, und etliche andere gleichfalls verwahrloste Zweige der Finanzverwaltung, wurden besser eingerichtet. Die Regierung war nicht eifersüchtig auf die Preßfreiheit, sie unterstützte sogar, durch Abnahme einer bedeutenden Anzahl von Exemplaren, die Minerva, ein OppositionsJournal, welches ihre Handlungsweise und Verfügungen einer strengen Critik unterwarf.

Ueberhaupt verhütete die einstweilige Regierungscommission grösseres Uebel durch schonendes Benehmen und Tempori-

---

[1]) Einen allgemeinen Bericht von diesen Händeln und etlichen andern Umtrieben, datirt aus Nauplia vom 2. Aug. 1832, liefern die Allgemeine Zeitung vom 11. Sept. 1832, und die Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 337 — 341.

ſiren, ohne Reaction. Solches war in der kurzen Uebergangs-Periode den Umſtänden angemeſſen; insbeſondere nicht nur ihrer eigenen fehlerhaften Organiſation, dem Widerſtreben des Senats und der bewaffneten Oppoſition, und dem Unvermögen der Staatscaſſe, auch nur den laufenden Sold der Truppen gehörig zu bezahlen und für Gewinnung widerſpenſtiger Heerführer das Nöthige zu liefern [1]), ſondern auch dem lauen und ſchwankenden Benehmen der Reſidenten der vermittelnden Mächte.

Unter Anderem vermochten dieſe nicht nur nicht der Regierung eine von ihr begehrte höchſt nöthige Geldunterſtützung zu gewähren, ſondern ſie erklärten ſich auch entſchieden gegen die Anwendung von Gewaltmaasregeln wider die Capodiſtrianiſche Partei, welche durch Umtriebe im Peloponnes und im Archipel die Kraft der neuen Regierung zu lähmen, und in deren Folge dieſelbe zu ſtürzen ſuchte. Verabredet war deßwegen von der Regierung mit den Reſidenten, daß Nauplia und Patras von franzöſiſchen Truppen beſetzt werden ſollten. In Nauplia gelang es ohne groſſe Schwierigkeit. Als aber franzöſiſche Truppen nach Patras vorrücken mußten, um die Citadelle zu beſetzen, gaben die Reſidenten den dortigen Conſuln ihrer Regierungen die den Zweck vereitelnde Weiſung, dem darin commandirenden widerſpenſtigen Sulioten Zavellas zu erklären: „daß für den Fall, wo Er beharre bei ſeiner Weigerung, dieſen Truppen die Citadelle einzuräumen, er überzeugt ſeyn dürfe, daß Sie (die Reſidenten) alle ihre Kräfte anwenden würden, die Regierung von Zwangsmaasregeln abzuhalten, welche den friedfertigen und verſöhnenden Verhaltungsregeln (directions) zuwider ſeyn möchten, die ſie von der Londoner Conferenz erhalten hätten; doch zugleich auch, daß Sie Ihn verantwortlich machten für ſeinen Widerſtand und für die Folgen, welche derſelbe nach ſich

[1]) Für dieſen wichtigen Zweck ſah die Regierung ſich genöthigt, die Erhebung der Zehnten zu anticipiren, mittelſt Verpachtung derſelben, obgleich zu geringen Preiſen.

ziehen könne“ [1]). Gleichwohl wurden, durch ein ſpäter eingetroffenes Protocoll [2]) der Londoner Conferenz vom 26. April die Reſidenten ermächtigt, unter gewiſſen Bedingungen der proviſoriſchen Regierung fortwährend jeden Schutz angedeihen zu laſſen, wobei zugleich auf baldige Ankunft einer im Namen des neuen Souverains gebildeten Regierungsbehörde hingewieſen ward. Zugleich ward gewarnt vor Reactionen, vor perſönlicher Rache, vor AusnahmeTribunalen und auſſergerichtlichen Commiſſionen und vor Verkauf von Nationalgütern. Die neue Regierungscommiſſion, welcher am 5. Juni dieſes (das Beſtehen ihrer Vorgängerin vorausſetzende) Protocoll von den Reſidenten war mitgetheilt worden, dankte für den Inhalt in einem Schreiben [3]) vom 7. Juni, verſicherte, daß keine von den Maasnehmungen, vor welchen die Conferenz warne, Statt gehabt habe, und erneuerte zugleich ihre dringende Bitte um Geldunterſtützung. Unterdeſſen blieb der widerſpenſtige Zavellas Meiſter von der Eparchie Patras, es gelang ihm ſogar, die von der Regierung wider ihn ausgeſendeten rumeliotiſchen Truppen durch Verſprechungen auf ſeine Seite zu bringen, und die Abordnung einer Deputation an den Senat zu veranlaſſen, welche auf Aenderung der Regierung antragen mußte. Ganz anders benahmen ſich die Einwohner von Koron

---

[1]) In dem franzöſiſchen Urtext ſteht dieſe Inſtruction in der Allgemeinen Zeitung von 1832, auſſerordentliche Beilage 310 und 317. Eine Beurtheilung dieſer Erklärung, welche dem bewaffneten Widerſtand gegen die von den Reſidenten ſelbſt anerkannte Regierung freien Lauf ließ, wobei der franzöſiſche Reſident von den beiden andern überſtimmt war, findet man in dem angeführten Werk des Hrn. Thierſch, Th. 1, S. 129 ff. — Von den oben gemeldeten Ereigniſſen ſeit der Ermordung des Grafen Capodiſtrias, finden ſich ausführlichere Berichte in der Allgemeinen Zeitung, von 1831, Num. 314, auſſerordentliche Beilage 365; von 1832, Num. 1, 42, 43, 95, 107, 114, 115, 126, 155 u. 167, in den Beilagen.

[2]) In dem Pariſer Tagblatt Journal des Débats, du 31 août 1832, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 45.

[3]) Es ſteht an den angef. Orten.

und Missolunghi. Sie vertrieben von dort die zu Gegenwehr wider die Regierung bestimmten Truppen der feindlich gesinnten Partei.

Am 1. Juli, wo die nach Argos von der Regierungscommission ausgeschriebene Nationalversammlung [1]) in Wirksamkeit treten sollte, waren daselbst über 170 Abgeordnete anwesend. Nach etlichen vorbereitenden Sitzungen ward beschlossen, die Versammlung nach Nauplia, in die Vorstadt Pronia (Pronöa), zu verlegen. Hier waren bei der Eröffnung, am 26. Juli 1832, 224 Deputirte zugegen; die Deputirten von der Partei des ExPräsidenten hatten sich nicht eingefunden. Zum Präsidenten ward Panutzos Notaras, zum VicePräsidenten A. Maurokordatos erwählt. Wohl Verschiedenheit der Meinungen, nicht aber eine fest vereinte Opposition machte sich dießmal bemerklich. Vergebens hatte Kolokotroni, unterstützt von dem General Nikitas und von bewaffneten Haufen, durch Umtriebe in dem Peloponnes sich bestrebt, das Volk wider diese Versammlung aufzuwiegeln und ein Manifest wider sie erlassen, auch der Senat dieselbe für ungesetzlich erklärt; sie war geschützt von den französischen Truppen und von einer bewaffneten Macht unter dem General Theodor Grivas. Der StaatsSecretär erstattete, am 16. (28.) Juli, der Versammlung einen allgemeinen Bericht [2]) von der Lage Griechenlands. Dieser Bericht, welcher im Wesentlichen die oben erzählten Ereignisse darstellt, schließt mit dem Vorschlag, die Wahl des Prinzen Otto einhellig zu bestätigen, und um Beschleunigung seiner Ankunft ungesäumt zu bitten. Bemerkenswerth ist darin auch die Angabe von dem damaligen Bestand der Handelsmarine. Sie zählte 2941 Schiffe, worunter 614 erster Classe, d. h. die mehr als 15 Tonnen, und 2324

---

[1]) Ausführlich wird die Geschichte dieser Nationalversammlung erzählt in dem Werk des Hrn. Thiersch, Th. I, S. 135 ff., mit Beifügung von fünf Actenstücken, S. 407 — 432.

[2]) In dem Oesterreichischen Beobachter vom 24. Sept. 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 327 — 335.

zweiter Classe, d. h. die mehr als eine Tonne und nicht über 15 Tonnen führten.

Ehe noch die Versammlung die gleich nach ihrer Eröffnung angekündigte Ernennung des Prinzen Otto anerkannt hatte, decretirte sie eine allgemeine Amnestie, und proclamirte gänzliches Vergessen des Vergangenen. Doch beschloß sie, den ihr feindlichen Senat aufzulösen. Durch eine Proclamation vom 20. Juli (1. Aug.) erklärte sie ihr Vorhaben, Sorge zu tragen für (von allen Seiten her verlangte) gerechte Vertheilung der Nationalgüter, theils durch Verkauf, theils als Vergütung für dem Vaterland geleistete Dienste, doch ohne Nachtheil der HypothekarGläubiger. In einem förmlichen Beschluß erklärte sie ihren Willen, einen urkundlichen Verfassungsvertrag zu entwerfen, welcher dem neuen monarchischen Oberhaupt zur Annahme sollte vorgelegt werden [1]). Doch war die Gesetzmäßigkeit der Versammlung durch mehrfache Protestationen aus den Provinzen, und ihre Befugniß zur Abschaffung des Senats von diesem lebhaft bestritten, und überdieß die volle Wirksamkeit auch der neuen Regierung noch beschränkt meist auf die Bezirke, deren Hauptplätze von französischen Truppen besetzt waren. Indeß erklärte, in ihrer siebenten Sitzung am 10. August, die Versammlung den Senat für aufgelöset, beschloß ein AmnestieDecret, und genehmigte sie einstimmig die Wahl des Prinzen Otto, worauf wir unten zurückkommen werden.

In dieser nicht unbedenklichen Lage der Dinge, erliessen die Residenten der drei Mächte in Griechenland gemeinschaftlich, in einer an Trikupis, den StaatsSecretär der auswärtigen Angelegenheiten, gerichteten Note [2]) vom 10. August

[1]) Neueste Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 385. Allgemeine Zeitung vom 16. Nov. 1832, ausserordentliche Beilage 464.

[2]) In der Allgemeinen Zeitung, vom 17. Oct. 1832, Beilage 291. — Die rechtfertigende Erwiederung der Nationalversammlung gegen die ihr von den Residenten gemachten Vorwurfe, in einem Erlaß an die Regierungscommission vom 5. (17.) Aug. 1832, findet sich ebendaselbst, Beilage 465, vom 17. Nov.

(29. Juli) eine sehr ernste Abmahnung von Verfügungen über Nationalgüter und von jeder Beschäftigung mit Fundamental-Gesetzen für die Staatsverfassung; auch erklärten sie sich wider die Auflösung des Senats. In einer Erwiederung hierauf, gerichtet an die Regierungscommission, erklärte sich die Nationalversammlung für Mitwirkung des künftigen Königs zur Verfassung, aber nur auf Bestätigung derselben wollte sie ihn beschränken. Eine Constitution, sagte sie, und so auch die Vertheilung der Nationalgüter, habe sie nur vorbereiten wollen; den Senat habe sie aufgehoben in Folge eines Beschlusses der vierten Nationalversammlung zu Argos, welcher ihn nur bis zu der nächsten Nationalversammlung eingesetzt habe; ihre eigene Gesetzmäßigkeit sey begründet durch den Art. 13 des vierten Decrets der genannten Versammlung von Argos, welcher, für den Todesfall des Präsidenten, neben der Einsetzung einer Regierungscommission auch den Zusammentritt der Nationalversammlung verordne. Ein Theil des Inhaltes dieser Erwiederung fand lebhafte Mißbilligung in dem eigenen Schoos der Versammlung. Sechzehn ihrer ausgezeichnetesten Mitglieder (Maurokordatos, Clonares, Miaulis, Zanos ꝛc.) übergaben ihr dawider und gegen Anderes eine Protestation vom 22. (10.) August 1832 [1]), worin sie sich zugleich für Vertagung der Versammlung bis zur Ankunft der Regentschaft erklärten.

Noch an demselben Tage ward, in Folge einer Verschwörung, man sagt von Capodistrianern, die Nationalversammlung, als sie gerade sich damit beschäftigte, die durch den Tod von Ypsilantis unvollständig gewordene Regierungscommission zu ergänzen, von bewaffneten Banden überfallen und zersprengt; der achtzigjährige Präsident und acht ihrer Mitglieder wurden von den Meuterern gemißhandelt, unter ihre Zelte auf den benachbarten Bergen fortgeschleppt, und daselbst etliche Tage gefangen gehalten. Mit Mühe gelang der französischen Besatzung, in Nauplia die Ruhe zu handhaben. Unterdessen er-

[1]) In der Allgemeinen Zeitung, vom 18. Nov. 1832, ausserordentliche Beilage 466.

hielt die Aufmerksamkeit der Versammlung und des Publicums eine andere Richtung, durch die aus München eingelangte Botschaft, daß spätestens im November die Regentschaft dort abreisen werde. Hierauf vertagte sich (1. Sept.) die Nationalversammlung mit einer Proclamation. Etliche Tage später (3. Sept.) erliessen 63 Abgeordnete eine besondere Bekanntmachung, um ihr Benehmen zu rechtfertigen, die Handlungsweise ihrer Gegner zu enthüllen, und die Geschichte des gewaltsamen Ueberfalls der Versammlung wahrheitgemäß darzustellen [1]).

Fast bis zur Ankunft des Königs Otto, hielten sich die Parteien in bewaffneter Stellung, theilweise befehdeten sie sogar einander. Gegen Kolokotroni, der schon im August nicht nur zu Argos; sondern auch in Tripoliza mit bewaffneter Macht sich festgesetzt, gegen Grivas gekämpft, und von Zeit zu Zeit Raub- und Streifzüge in das Land gemacht hatte, versuchte Jatroko einen Kampf in Lakonien, aber ohne Erfolg. Von dieser partiellen Fehde Gefahr besorgend für die ganze Provinz, zog für die Regierung Kadschakos Mauromichalis mit einem Corps Mainoten wider Kolokotroni's Truppen zu Feld, verglich sich aber, als es zum Schlagen kommen sollte, mit ihnen, worauf die Truppen Beider das Land mit Erpressungen und Plünderung heimsuchten. Zavellas, im Besitz von Patras und der Umgegend, trat angreifend auf wider die in Vostizza und Kalavrita gelagerten Kapitanis, zu deren Vortheil Bozzaris von Gastuni aus ihm entgegenzog, ohne daß etwas Entscheidendes vorfiel. Auch bildeten sich wieder Seeräuber an den Küsten von Attika und Morea und in den Gewässern von Syra. Die griechische Kriegsmarine war theils vernichtet, theils in Verfall. Bei den Landtruppen hatte man, in der Zeit der AdministrativCommission, um sich Anhang zu ver-

[1]) Von allen diesen Vorfällen gibt ausführlichen Bericht, die Allgemeine Zeitung, Nov. 1832, ausserordentliche Beilagen 472, 477, 478, 479 und 481.

ſchaffen, ſo viel General- und OffizierPatente ausgegeben, daß die Anzahl der Generale jene der Gemeinen (kaum 200) von den regulären Truppen vielfach überſtieg, und daß vielleicht zehn und mehr Offiziere ſich in das Commando über Einen Gemeinen hätten theilen müſſen.

Aus dem Schoos des von der Nationalverſammlung für aufgelöſet erklärten, theilweiſe zuerſt (20. Nov.) nach Aſtros, dann nach Spezzia geflüchteten Senats, ging zuletzt noch ein Beſchluß hervor, welcher kaum anders erklärbar iſt als durch an Parteiwuth grenzende Verblendung. Im December 1832, als ſchon König Otto und die Regentſchaft auf der Reiſe nach Griechenland begriffen waren, decretirten zehn Senatoren den ruſſiſchen Admiral Ricord zum Präſidenten von Griechenland.

Da (5. Sept.) zwei Mitglieder der proviſoriſchen Regierungscommiſſion, mit dem Admiral Miaulis, zu Bewillkommnung des Königs Otto nach München ſich begeben hatten, und die durch den Tod von Demetrius Ypſilantis erledigte Stelle noch unbeſetzt war, ſo waren nur vier Mitglieder in Thätigkeit, während fünf geſetzmäſig dazu nöthig waren. Der Senat nahm das Recht der Ergänzung in Anſpruch, worauf der ihm daſſelbe als Präſident der Commiſſion widerſprechende Konduriotis ſich (2. Oct.) nach Hydra zurückzog, doch ohne ſeine Stelle niederzulegen. Die nun noch anweſenden drei Mitglieder der Commiſſion (Kolettis, Metaxas und Zaimis) glaubten fortan allein die Wirkungsbefugniſſe der oberſten Staatsbehörde ausüben zu können, auch fuhren die Vorſteher der Miniſterien fort Verfügungen zu erlaſſen. Allein, da ſolche entweder gar nicht oder nur nach Gutfinden der dabei Betheiligten befolgt wurden, und der Regierung gegenüber nicht nur eine Partei unter den Waffen ſtand, ſondern auch der Senat durch eine Proclamation [1]) (3. Oct.) die ausübende Gewalt für ſich in Anſpruch nahm, und durch andere Proclamationen gegen alle Handlungen dieſer Commiſſion proteſtirte, ſogar mit Bildung

[1]) Bei Thierſch a. a. O., Th. I, S. 432.

einer andern provisorischen Regierung umging; so war die Kraft der Regierungscommission gelähmt, und der Zustand des Landes im Ganzen anarchisch. Sogar erklärte ein Beschluß vom 8. (20.) October 1832 alle Gerichte, als nutz- und erfolglos für aufgelöset. Um der dringendsten Finanznoth nur einigermasen abzuhelfen, wurden Gebäude, Bauplätze, Canonen, Gewehre u. dgl. veräussert. Kolokotroni, der, vereinigt mit Zavellas, die Generale der Regierung, Grivas und Hadschi Christos, glücklich bekriegte, setzte, vereint mit den Generalen Kriéziotis und Hadschi Christos, am 12. (24.) September zu Argos, wo sein Hauptquartier, sogar eine militärische Regierung nieder. Dagegen proclamirte (3. October) der Senat eine neue Regierungscommission von drei Mitgliedern, Zaimis, Metaras und Kolokotroni, zu Nauplia. Bald aber glaubte derselbe in seiner feindseligen Stellung zu der militärischen Regierungscommission zu Argos, sich zu Nauplia nicht mehr sicher, er begab sich (29. Nov.) mit seinem Archiv und der Nationaldruckerei, zuerst nach Spezzia, dann nach Astros, wo er Proclamationen zu erlassen fortfuhr, die nicht nur für die Regierung, sondern auch für die französische Besatzung zu Nauplia beleidigend waren. In der Verlegenheit, worin er sich befand, proclamirte er am 3. (15.) December eine militärische Regierung, bestehend aus sieben Generalen, worunter Kolokotroni und Zavellas. Metaras und Zaimis verliessen seine Partei [1]), während Kolokotroni, Kriéziotis, Kalergi und andere ihre Truppen zu Argos vereinigten [2]). Daselbst kam es zu blutigen Scenen. Die am 15. Jänner 1833 ruhig dort eingezogene französische Besatzung ward am folgenden Tag von ungefähr 800 Palikaren, unter Zongas und Kriéziotis, überfallen; gegen 300 Palikaren wurden getödtet, die

---

[1]) Ihr Schreiben an den Senat, aus Nauplia vom 5. (17.) Nov., bei Thiersch, Th. I, S. 440.

[2]) Bericht der vier Minister, Maurokordatos, Zographos, Christides und Clonares, datirt Nauplia den 10. (22. December 1832, bei Thiersch, Th. I, S. 442—458.

übrigen theils gefangen, theils verjagt. Dieſem herrn- und geſetzloſen Zuſtande konnte ein Ziel geſetzt werden nur durch die verheiſſene Regentſchaft, unterſtützt von hinlänglicher Waffenmacht. Es geſchah an dem Tage, am 6. Februar (25. Januar) 1833, an welchem König Otto mit der Regentſchaft zu Nauplia ſeinen Einzug hielt und die Regierungscommiſſion, dieſes Schattenbild einer Regierung, ſich auflöſete.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen der Londoner Conferenz wegen eines erbmonarchischen Oberhauptes von Griechenland. Ihre Ernennung des Prinzen Otto von Baiern zum König. Staatsvertrag deßhalb, geschlossen am 7. Mai 1832, zwischen der Conferenz, im Namen der vermittelnden Mächte, und dem König von Baiern. Politische und rechtliche Betrachtungen über dessen Inhalt. Ein Jahr später (30. April 1833) folgte ein erklärender und ergänzender Artikel zu diesem Vertrag. Betrachtungen darüber. Desgleichen über die Machtbefugniß der Conferenz zu jener Ernennung. Einstimmige Anerkennung und Bestätigung der Ernennung, von Seite der Nationalversammlung, am 8. August 1832. Diese sendet eine Deputation nach München. Der König von Baiern ernennt eine Regentschaft, bis zu der Volljährigkeit des Königs Otto. Er schließt mit derselben (1. Nov. 1832) einen Freundschaft- und Allianzvertrag, insbesondere wegen Sendung eines baierischen Hülfcorps nach Griechenland, und einen Vertrag für Werbung eines Truppencorps in Baiern, für Griechenland. Betrachtungen über jenen baierischen Heerzug, im Interesse Baierns und des Teutschen Bundes. Anerkennung der griechischen Königswürde durch den Teutschen Bund. Zweifache Uebereinkunft der vermittelnden Mächte und der Pforte, am 21. Juli 1832, über eine Grenzbestimmung des griechischen Gebietes, und über Entschädigung der Pforte durch 40 Mill. Piaster, für TerritorialAbtretungen. Abermaliges griechisches Anlehn, dießmal (im Betrag von 60 Millionen Francs) unter Garantie der vermittelnden Mächte. Vertragmäßige Bestimmungen für dasselbe. (Juni 1830 bis 14. Juni 1833.)

Das Wichtigste in diesem Zeitraum war, die abermalige Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes für Griechenland

Da die Fragen, ob und wann nirgend mehr ſtreitig waren, ſo kam, auſſer den Fragen durch wen und wie, noch deſſen Subjectivität in Betracht, ſeine Nationalität, Stand, geiſtige und phyſiſche Eigenſchaften. War mit Grund zu hoffen, daß ein Machthaber, ſelbſt bei reifem Alter und Verſtand, ausgerüſtet mit Regierungskenntniß, Wohlwollen und Willenskraft, aber fremd dem Volk und dem Lande, zumal in Hinſicht auf Sprache, Sitte und Religion, die Herzen erobern, daß in ſeiner Perſon ſich das Vertrauen Aller vereinigen, daß ihm die Löſung der Verwirrung und die Gründung einer feſten Ordnung gelingen werde? Konnte man bei der nöthigen Vorausſetzung der ſo eben bezeichneten Eigenſchaften, Wählbare in hinreichender Anzahl ausmitteln, um den Tüchtigſten herauszufinden? War nicht der Kreis der Wählbaren zu beengt, ſobald man ſich zur Bedingung machte, Keinen hineinzuziehen, der Mitglied eines Hauſes der drei vermittelnden Mächte, und nicht Nachgebohrner eines in Europa mit Souverainetät regierenden Hauſes wäre? War nicht in Anſchlag zu bringen, daß der Erkohrne, ſollte er gute Aufnahme finden und die widerſtrebenden, mißtrauenden oder mißvergnügten Notabilitäten für ſich gewinnen, nicht ohne bedeutende Geldmittel, eigene oder von den drei Mächten ihm verliehene oder vermittelte, in dem Neulande auftreten dürfe?

Das beſte Auskunftmittel wäre ohne Zweifel geweſen, einen Tüchtigen unter den Griechen ſelbſt auszuforſchen, und ihn, unter dem ſchirmenden und erhaltenden Machtgebot der Tripel-Allianz, auf den Thron von Hellas zu erheben. Doch, ein ſolcher ward nicht geſucht, und ſchwerlich wäre er zu finden geweſen. Auch nicht beliebt war der Vorſchlag, einen hoffnungsvollen Jüngling aus einem ſouverainen europäiſchen Regentenhauſe in Griechenland für ſeine Beſtimmung als deſignirten monarchiſchen Throninhaber erziehen zu laſſen, und bis zu ſeiner Regierungsmündigkeit dem Grafen Capodiſtrias, unter zureichender Unterſtützung mit Geld und bewaffneter Macht, an der Spitze einer collegialiſch eingerichteten oberſten Staatsbehörde, die Regierungsverweſung zu übertragen. Die drei

Mächte, besonders England, wollten einen schon durchaus regierungsfähigen Prinzen, der sogleich Selbst mit Weisheit, Kraft und Beharrlichkeit Hand an das grosse Werk zu legen im Stande sey.

Zur Erwägung kam in der Conferenz zu London der Herzog Paul von Würtemberg, Bruder des Königs, Schwiegervater des Großfürsten Michael von Rußland, gebohren 1785. Durch Anrühmung guter Eigenschaften in einer Reihe von Artikeln, in einem in Griechenland viel gelesenen öffentlichen Blatt [1]), ward dieser Prinz den Griechen angelegentlich empfohlen. Schon hatte derselbe dem Cabinet von St. James seine Bereitwilligkeit erklärt, die erbmonarchische Regierung von Griechenland, wenn sie ihm angetragen würde, anzunehmen; doch anders nicht als unter der Bedingung, daß dem neuen Staate die früher schon zugestandenen, nachher aber geschmälerten Grenzen, zwischen Arta und Volo, bewilligt würden, wozu England vorläufig auch sich geneigt erklärt haben soll. Die Conferenz glaubte weder auf die Neigung dieses Prinzen, noch auf seine Bedingung Rücksicht nehmen zu müssen [2]).

Frankreich richtete seinen Vorschlag auf den Prinzen Wilhelm von Preussen, Sohn des Königs, gebohren 1797, dann auf den Prinzen Friedrich von Preussen, Neffen des Königs, gebohren 1794, welche ablehnten. Hierauf stimmte England für den Prinzen Friedrich der Niederlande, zweiten Sohn des Königs, gebohren 1797, der nicht angenommen ward.

Nunmehr kam man zurück auf den Prinzen Otto Friedrich Ludwig von Baiern, Sohn des Königs, gebohren am 1. Juni 1815, der schon vor der Ernennung des Prinzen Leopold

---

[1]) In dem Courrier de Smyrne, in fünf bis sechs Numern vom November 1830.

[2]) Prinz Paul von Würtemberg ward im November 1834 zu Paris von einem Engländer, Grow oder Growes, gerichtlich belangt, auf Bezahlung einer Entschädigung von 20,000 Francs, welche dieser bei Betreibung der Ernennung des Prinzen zu dem Thron von Griechenland verwendet zu haben behauptete. Der Prinz schutzte vor die Einrede des nicht begründeten Gerichtstandes.

in Erwägung gekommen war. Der französische Bevollmächtigte motivirte diesen Vorschlag dadurch, daß Baiern ein mindermächtiger Staat, und unter allen (nicht-teutschen) Staaten seiner Classe bei der Frage am mindesten betheiligt sey. Um diesen Prinzen, fügte der Bevollmächtigte hinzu, auf dem Thron zu erhalten, bedürfe es des gleichmäßigen Schutzes von Seite einer jeden der drei Mächte. Des Prinzen Vater habe verhältnißmäßig am Meisten für Griechenland gethan, er habe dessen Partei fortwährend, selbst in einer Zeit genommen, wo alle Regierungen demselben zuwider gewesen seyen; daher hätten die Griechen Neigung zu ihm, und seyen sie ihm zu Erkenntlichkeit verpflichtet [1]).

In der That, König Ludwig von Baiern hatte durch innige und thätige Theilnahme an der Sache der Griechen, sich Ansprüche auf die Dankbarkeit dieser Nation erworben. Mit Begeisterung hatte er ihr Aufstreben zu politischer und staatsbürgerlicher Freiheit in Gedichten besungen, hatte er, auch schon als Kronprinz, ihnen mehrmal bedeutende Geldhülfe aus seinen Privatmitteln gesendet, und Fonds in der von Capodistrias errichteten Nationalbank angelegt, hatte er, dessen Politik ihn nicht nöthigte auf das Interesse der Pforte schonende Rücksicht zu nehmen, kriegskundigen und erfahrnen baierischen Offizieren Erlaubniß ertheilt, durch wesentliche Dienste den Hellenen Beistand zu leisten, hatte er eine bedeutende Anzahl griechischer Jünglinge zu sittlicher, gewerblicher, wissenschaftlicher, volksthümlicher Erziehung in München übernommen, und daselbst eine griechische Capelle errichtet. Als der National-Congreß zu Argos in seinem achten Decret, vom 31. Juli (12. August.) 1829 [2]), Art. 2, beschloß, durch eine eigene Gesandschaft den verbündeten Souverainen den Dank der Na-

---

[1]) Ausführlicher Vortrag des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herzogs von Broglie, in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18. Mai 1833. Moniteur universel, du 21 mai 1833, No. 141, p. 1421. Auch besonders abgedruckt zu Paris bei der Witwe Agasse, auf 46 Seiten in gr. 8.

[2]) In dem Courrier d'Orient, 1829, No. XXI.

tion abzustatten, fügte er hinzu: „Dieselbe Gesandschaft soll sich derselben Pflichten bei dem König von Baiern entledigen, sowohl wegen der verschiedenen von ihm gesendeten Geldhülfe, als auch wegen der väterlichen Fürsorge, womit er die griechischen Jünglinge beehrt, die er kommen ließ, um für ihre Erziehung zu sorgen".

Was die Minderjährigkeit des Prinzen betrifft, so glaubte man in der Londoner Conferenz, — nachdem früher das brittische Cabinet wegen der dann nöthigen Regentschaft sich wider die Wahl eines Minderjährigen erklärt hatte — dieselbe unter den vorwaltenden Umständen sogar für vortheilhaft zu halten. Wenn, so sagte man sich, es von Wichtigkeit war, daß der zur Regierung berufene Prinz ein Fremder sey, um den Parteien und Factionen fremd zu seyn, so war es auch erheblich, daß er nicht lang Fremdling sey, daß er sich mit den Gefühlen und Ideen seines neuen Vaterlandes befreunde, mit einem Wort, daß er Grieche werde, welches nur dem Jünglingsalter noch ganz gelingen kann. Auch werde, in Folge der dringenden Lage des Landes, die griechische Regierung des Schutzes der drei Mächte noch einige Zeit bedürfen, dieser verlängerte Schutz aber unverfänglich seyn für einen minderjährigen Fürsten, während er einen, der in dem Alter der Reife zu Selbstführung des Staatsruders sich befinde, in Mißcredit bringen könne.

Unter sich (13. Februar 1832) einig, über die Ernennung des Prinzen Otto, trat die Londoner Conferenz, bei der Minderjährigkeit des Prinzen, in Unterhandlung mit seinem königlichen Vater, durch dessen Gesandten am Londoner Hofe, Frhrn. von Cetto. Der König verlangte (26. April) Einwilligung der griechischen Nation in die Ernennung seines Sohnes [1]). Vorgelegt ward hierauf die oben (S. 404) erwähnte Acte des Senats vom 5. August 1830, als eine solche, wodurch die Wahl den drei Mächten übertragen sey. Das Ergebniß

[1]) Moniteur universel, 1833, p. 961 et 1409.

der bedächtig, nicht ohne mehrfach von bayerischer Seite erregte Schwierigkeiten, gepflogenen Unterhandlungen, und verschiedener Protocolle, war ein Staatsvertrag geschlossen, zu London am 7. Mai 1832 [1]), durch welchen die erbmonarchische Regierungsgewalt über Griechenland, mit der Königswürde, dem Prinzen Otto übertragen ward. Derselbe lautet, wie folgt:

„Die Höfe Frankreich, Großbritannien und Rußland, in Ausübung der von der griechischen Nation Ihnen übertragenen Gewalt, einen Herrscher für das zu einem unabhängigen Staat erhobene Griechenland zu erwählen, und in der Absicht, diesem Lande einen erneuerten Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnung zu geben, durch die Wahl eines Fürsten aus einem königlichen Hause, dessen Allianz für Griechenland von wesentlichem Nutzen seyn muß, und welches sich schon Ansprüche auf seine Neigung und Dankbarkeit erworben, haben beschlossen, die Krone des neuen griechischen Staates dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, nachgebohrnem Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern, anzutragen".

„Seine Majestät der König von Bayern, andererseits, in der Eigenschaft als Vormund besagten Prinzen Otto's während dessen Minderjährigkeit handelnd, in die Absichten der drei Höfe einstimmend, und in Anerkennung der Beweggründe, welche Ihre Wahl auf einen Prinzen seines Hauses gelenkt haben, finden Sich bewogen, die griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebohrnen Sohn, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern, anzunehmen".

„In dessen Gemäßheit, und um über die Bestimmungen übereinzukommen, welche diese Annahme nöthig macht, haben

---

[1]) Dieser Staatsvertrag steht, nebst der königlich-baierischen Ratification, französisch und teutsch, in dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 6. October 1832, Num. 37, S. 613—640. Teutsch, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 297—304. Französisch auch in dem pariser Moniteur universel, du 27 octobre 1833, No. 300, und bei Lesur, l. c., pour 1832, appendice, p. 215.

Seine Majestät der König von Bayern einerseits, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland und der Kaiser aller Reussen andererseits, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Seine Majestät u. s. w".

"Welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Puncte festgesetzt und unterzeichnet haben".

"Art. 1. Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, zu solchem Ende von der griechischen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrschaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweitgebohrnem Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern an.

"Art. 2. Seine Majestät der König von Bayern, im Namen Allerhöchstihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denselben die erbliche Herrschaft über Griechenland unter nachstehenden Bedingungen an:

"Art. 3. Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel König von Griechenland führen".

"Art. 4. Griechenland soll, unter der Herrschaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe einen unabhängigen monarchischen Staat bilden, wie solches das am 3. Februar 1830 unter gedachten Höfen abgeschlossene, und sowohl von Griechenland, als auch von der Osmanischen Pforte angenommene Protocoll besagt".

"Art. 5. Die Grenzen des griechischen Gebietes sollen so festgestellt werden, wie sich aus den, gemäß dem Protocoll vom 26. September 1831, neuerlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland mit der Osmanischen Pforte ergeben wird".

"Art. 6. Nachdem die drei Höfe sich vorbehalten, das Protocoll vom 3. Febr. 1830 in einen Definitiv-Tractat umzuwandeln, so bald die Unterhandlung über Griechenlands Grenzen beendigt seyn werden, und diesen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird andurch festgesetzt, daß diese Verbindlichkeit erfüllt, und

des Königs von Griechenland Majestät compaciscirender Theil in besagtem Vertrage werden soll".

„Art. 7. Die drei Höfe werden von nun an sich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen Souverainen und Staaten, mit welchen sie in Verbindung stehen, anerkannt werde".

„Art. 8. Da die Krone und Königliche Würde in Griechenland erblich seyn sollen, so werden solche auf des Prinzen Otto von Bayern directe und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlassung directer und legitimer Nachkommenschaft mit Tode abgehen, so soll die griechische Krone Seinem nachgebohrnen Bruder [1]) und dessen directen und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, zufallen. Wenn auch dieser ohne directe und legitime Nachkommenschaft abginge, so soll die griechische Krone Seinem jüngern Bruder [2]) und dessen directen und legitimen Leibeserben nach Erstgeburtrecht zu Theil werden".

„In keinem Fall können die griechische und die bayerische Krone auf demselben Haupte vereinigt werden".

„Art. 9. Die Großjährigkeit des Prinzen Otto, als Königs von Griechenland, ist auf den Zeitpunct des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres, das heißt auf den 1. Juni 1835, festgesetzt".

„Art. 10. Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen seine Souverainetätrechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden".

„Art. 11. Der Prinz Otto von Bayern soll in dem ungeschmälerten Genusse Seiner bayerischen Apanagen verbleiben. Seine Majestät der König von Bayern verpflichten sich noch überdieß, so viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto

---

[1]) Luitpold. [2]) Adalbert.

Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunct, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt seyn wird".

„Art. 12. Gemäß den Bestimmungen des Protocolls vom 20. Februar 1830, verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, ein von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland, zu contrahirendes Anlehn zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland, verpflichten Sich, der Erste Seinen Kammern, der Letzte Seinem Parlament zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft in Stand zu setzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen.

„1) Das Capital des unter Verbürgung der drei Höfe zu contrahirenden Anlehns, soll einen Totalbetrag von sechzig Millionen Francs nicht übersteigen";

„2) besagtes Anlehn wird in Abtheilungen, je zu zwanzig Millionen Francs, realisirt werden";

„3) für den Augenblick soll nur die erste Abtheilung realisirt werden, und verbürgen die drei Höfe, jeder zu einem Drittheil, die Entrichtung der jährlichen Zinsen und den Tilgungs-Fonds besagter Abtheilung";

„4) die zweite und dritte Abtheilung besagten Anlehns können, je nach dem Bedürfniß des griechischen Staates, nach vorgängigem Einverständniß unter den drei Höfen und Seiner Majestät dem König von Griechenland, realisirt werden".

„5) Im Fall, nach solcher Uebereinkunft, die zweite und dritte Abtheilung oben erwähnten Anlehns realisirt werden sollte, werden die drei Höfe die Zahlung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsfonds dieser zwei Abtheilungen, gleichwie der ersten, je zu einem Drittheil, verbürgen".

„6) Der Souverain Griechenlands und der Griechische Staat sollen verpflichtet seyn, zu Berichtigung der jährlichen Zinsen und Rückzahlungsfristen der unter der Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehns, die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Ein-

nahmen des griechischen Staatsschatzes vor Allem der Zahlung besagter Zinsen und besagter Tilgungsfristen gewidmet seyn, und zu keinem andern Zweck verwendet seyn sollen, so lang die Zahlungen der unter Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehns nicht für das laufende Jahr vollständig gesichert seyn werden".

„Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland werden besonders angewiesen werden, auf Einhaltung dieser letzten Stipulation zu wachen".

„Art. 13. Im Fall, daß die im Namen der drei Höfe zu Constantinopel bereits eingeleiteten Unterhandlungen, für die endliche Grenzberichtigung von Griechenland, eine Geldentschädigung zu Gunsten der Osmanischen Pforte veranlassen würden, soll der Betrag dieser Entschädigung aus den Mitteln des in vorstehendem Artikel erwähnten Anlehns bestritten werden".

„Art. 14. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst, als König von Griechenland, ein auf 3500 Mann zu bringendes Truppencorps in Bayern anzuwerben, welches für den griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden soll, um die bis jetzt in Griechenland gebliebenen Truppen der Allianz abzulösen. Letztere werden, bis zum Eintreffen des erwähnten Corps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Sr. Majestät des Königs von Griechenland bleiben; nach der Ankunft jenes Corps in Griechenland, werden die erst erwähnten Truppen der Allianz sich zurückziehen und das griechische Gebiet vollständig räumen" [1]).

---

[1]) Bei Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrags, am 20. Juni 1832, erklärte der französische Bevollmächtigte, dieser Artikel 14 sey nicht so zu verstehen, als ob auch Jemand anders, als die französische Regierung, über die in Morea befindlichen Truppen zu verfügen, und der griechischen Regierung den fortdauernden Beistand derselben garantiren könne. Das sey offenbar nicht die

„Art. 15. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleichergestalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer gewissen Anzahl bayerischer Offiziere zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heermacht organisiren werden.

„Art. 16. So bald als möglich, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft, werden die drei Räthe, welche Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen Otto von Seiner Majestät dem König von Bayern beigegeben werden sollen, um die griechische Regentschaft zu bilden, sich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Machtbefugnisse besagter Regentschaft dort antreten, und alle zum Empfang des Herrschers erforderlichen Maasregeln vorbereiten, Höchstwelcher Seinerseits in möglichst kurzer Frist Sich nach Griechenland begeben wird".

„Art. 17. Die drei Höfe werden, vermittelst einer gemeinsamen Erklärung, der griechischen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Seiner K. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum König von Griechenland kund machen, und der Regentschaft alle und jede in ihrer Macht liegende Hülfe angedeihen lassen".

„Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft soll allseitig ratificirt werden, und die Auswechslung der Ratificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher zu London Statt finden".

Die Ratificationen dieses Vertrags wurden ausgewechselt, zu London am 30. Juni 1832. Am Tag seines Abschlusses hatte die Londoner Conferenz zugleich ein Protocoll aufgenommen, welches diesen Abschluß registrirt. Demselben ward eine in Griechenland zu erlassende, nachher zu Nauplia am 30. August ergangene Proclamation, unterzeichnet von den Mitgliedern der Conferenz, beigefügt, worin den Griechen bekannt

---

Absicht der alliirten Höfe. Diese Erklärung fand von keiner Seite Widerspruch. Der Abzug der oben erwähnten französischen Truppen aus Griechenland, erfolgte erst im Anfang des August 1833.

gemacht ward, daß Griechenland zum Königreich erhoben, und Prinz Otto von Bayern zum König ernannt sey. Derselbe, ward gesagt, „bringe die gerechte Hoffnung auf ausgedehntere und sichere Grenzen mit sich, so wie pecuniäre Hülfmittel, alle Mittel, um nach und nach Civilisation zu verbreiten, alle Elemente einer weisen Regierung und einer guten militärischen Organisation, folglich Pfänder des Friedens und des Glücks für sein neues Vaterland". Zugleich wurden die Griechen ermahnt, „den König in seinem Bestreben, dem Staat eine definitive Constitution zu geben, zu unterstützen". [1])

Der Inhalt des Vertrags vom 7. Mai leitet auf verschiedene nicht unerhebliche Betrachtungen. Statt des dem Prinzen Leopold bewilligten Titels eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland, ward in vorstehendem Vertrag der Königtitel zugestanden. Obgleich Griechenland, wenn man nur seine Bevölkerung in Anschlag bringt, das am wenigsten mächtige von allen europäischen Königreichen ist, so scheinen doch für diesen Titel Beweggründe entschieden zu haben, welche auf die Erheblichkeit seiner politischen Stellung, besonders in der Levante, sich beziehen. Zur Grundlage wurden in dem Tractat genommen: die politische Unabhängigkeit des Königreichs, seine Untheilbarkeit, die Einherrschaft oder physische Einheit des Staatsoberhauptes.

Ueber das Recht und die Ordnung der Thronfolge, enthält zwar der Artikel 8 eine Bestimmung, aber eine unvollkommene. Nicht ausdrücklich wird darin bestimmt, ob auch weibliche Mitglieder des königlichen Hauses thronfolgefähig seyn sollen. Ganz unbestimmt war geblieben die Frage, wann und in welcher Ordnung sie zur Thronfolge sollten gelassen werden.

Die Frage ob, war zwar nach Grundsätzen der rechtwissenschaftlichen Auslegungskunst bejahend zu entscheiden, weil

---

[1]) Diese Proclamation steht im Pariser Journal des Débats, du 16 octobre 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 344, auch in der Allgemeinen Zeitung, 1832, Num. 294, Beilage.

den „Nachkommen“ des Prinzen Otto und seiner beiden nachgebohrnen Brüder allgemein, also auch den weiblichen, das Recht zur Thronfolge zuerkannt war. Indeß war nicht rathsam, die Entscheidung in dem einst vorkommenden Fall, einer doctrinalen Auslegung hinzugeben, oder sie einer authentischen auszusetzen, auf welche die gleichzeitige Politik der Mächte einen verschiedenartigen Einfluß ausüben konnte. Das Sicherste war, sogleich jetzt eine ausdrückliche Bestimmung über das Recht der weiblichen Nachkommen zur Thronfolge zu machen, und, wenn ein solches ihnen gegeben ward, zugleich die Ordnung ihrer Thronfolge festzusetzen.

Dabei mußten folgende Fragen in Betracht kommen. Sollen weibliche Nachkommen, auch sie mit dem Vorzug der Erstgeburt, in der Thronfolge durchaus gleichberechtigt seyn mit den männlichen? oder überhaupt nur subsidiarisch, das heißt, in Ermangelung aller männlichen? sowohl derer, die nur durch Mannspersonen, als auch jener, die durch Frauen von einem der drei Brüder abstammen. Sollen die weiblichen Nachkommen in der ersten Hauptlinie, in jener des Prinzen Otto, den Vorzug haben vor dem Mannstamm in der zweiten und in der dritten Hauptlinie, radicirt durch die Prinzen Luitpold und Adalbert von Baiern? Soll gleicher Vorzug ihnen auch in den Unter- oder SpecialLinien einer jeden Hauptlinie überhaupt zu Statten kommen? Oder erst nach Erlöschung des Mannstammes in ihrer SpecialLinie? Sollen weibliche SpecialLinien gleichberechtigt seyn mit männlichen von gleichem Rang? Oder soll die Reihe in der Thronfolge sie erst treffen nach Abgang aller männlichen SpecialLinien ihrer Hauptlinie? Sollte aber erst nach Erlöschung des Mannstammes in allen drei Hauptlinien (radicirt durch die drei Brüder) die Thronfolge an den Weiberstamm gelangen, nach welchem Verwandtschaftverhältniß, soll in dem Zeitpunct, wo der Mannstamm erloschen war, die Succession bestimmt werden? Sollen, wenn alle Prinzen erloschen sind, die nur durch Mannspersonen von den Prinzen Otto, Luitpold und Adalbert abstammen, die durch Frauen von ihnen abstammenden Prinzen den Vorzug

haben vor Prinzessinnen ohne Unterschied, etwa nach Linien oder nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen König? Und wie, wenn mehre gleich nah verwandte Prinzen in verschiedenen Linien concurriren? Alle diese Fragen wurden unbestimmt gelassen, in dem Vertrag vom 7. Mai.

Dem Mangel suchten, ein Jahr später, die contrahirenden Mächte abzuhelfen durch einen erklärenden und ergänzenden Artikel (Article explicatif et complémentaire) zu dem genannten achten, welchen Bevollmächtigte von Frankreich, Großbritannien und Rußland, und des Königs von Baiern, am 30. April 1833 zu London unterzeichneten. Dieser einzige Artikel [1]) lautet, wie folgt:

„Die Höfe von Frankreich, Großbritannien, Rußland und Bayern, anerkennend die Nützlichkeit einer näheren Bestimmung des Sinnes und einer Vervollständigung des Art. 8 der in Beziehung auf die Souverainetät von Griechenland zwischen den genannten Höfen zu London am 7. Mai 1832 geschlossenen Uebereinkunft, sind über Folgendes übereingekommen."

„Einziger Artikel. Die Nachfolge in der königlichen Krone und Würde in Griechenland in der Linie des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, so wie in den Linien seiner nachgebohrnen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Bayern, welche Linien, durch den Art. 8 der Londoner Convention vom 7. Mai 1832, der Linie des genannten Prinzen Otto von Bayern eventuell substituirt worden sind, soll Statt finden von Mannsperson zu Mannsperson (de mâle en mâle), nach Ordnung der Erstgeburt."

„Die Frauen sollen in der Krone von Griechenland zu succediren fähig seyn, nur in dem Fall gänzlicher Erlöschung der rechtmäßigen männlichen Thronfolgeberechtigten in allen

---

[1]) Französisch und englisch in dem Londoner Courier vom 28. August 1833; französisch in dem Pariser Moniteur universel, du 27 octobre 1835, No. 300, auch bei Lesur, l. c., pour 1832, appendice, p. 217; französisch und teutsch, mit der bayerischen Ratification, im Bayerischen Regierungsblatt vom 7. Nov. 1833.

drei oben bezeichneten Linien des Hauses Baiern; und zwar soll in diesem Fall die königliche Krone und Würde in Griechenland übergehen auf die Prinzessin, oder auf die rechtmäßigen Nachkommen der Prinzessin, welche in der Successionsordnung dem letzten König von Griechenland am nächsten steht".

"Fällt die griechische Krone an eine Frau, so sollen deren rechtmäßige männliche Nachkommen, wenn die Reihe sie trifft (à leur tour), den Vorzug erhalten vor den Frauen, und nach dem Rechte der Erstgeburt den Thron von Griechenland besteigen".

"In keinem Fall soll die griechische Krone auf demselben Haupt mit der Krone irgend eines fremden Landes vereinigt werden".

"Gegenwärtiger erklärender und ergänzender Artikel soll gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als befände er sich Wort für Wort eingerückt in der Convention vom 7. Mai 1832. Er soll ratificirt, und die Ratificationen sollen baldmöglichst ausgewechselt werden".

"Zur Urkunde dessen haben die verschiedenen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. Gegeben zu London, am 30. April, im Jahr Ein tausend acht hundert und drei und dreissig".

"Talleyrand. Palmerston. Lieven.
A. v. Cetto".

Durch diesen Zusatzartikel ward dem oben bezeichneten Mangel nur zum Theil abgeholfen. Mehr nicht ist dadurch bestimmt, als: 1) daß weibliche Nachkommen der drei Brüder Otto, Luitpold und Adalbert, zur Thronfolge eher nicht gelangen sollen, als nach Abgang aller nur durch Mannspersonen (de mâle en mâle) von diesen drei Brüdern abstammenden männlichen Nachkommen; 2) daß in diesem Fall, a) die Prinzessin succediren soll, welche mit dem letztverstorbenen König (dem Grad nach) am nächsten verwandt ist, oder b) einer oder eine von ihren rechtmäßigen Nachkommen; 3) daß, so oft eine Frau zum Thron gelangt ist, nach ihrem Ableben ihre männlichen

Nachkommen in der Succeſſion den Vorzug vor den Frauen haben ſollen, doch nur wenn die Reihe ſie trifft; 4) daß, wenn in der Thronfolge die Reihe einen männlichen Nachkommen der verſtorbenen Königin getroffen hat, unter deſſen Nachkommen das Recht der Erſtgeburt die ThronfolgeOrdnung beſtimmen ſoll.

Bei der Beſtimmung Num. 2 möchte zu bemerken ſeyn, daß wenn bei dem Eintritt der cognatiſchen Thronfolge, das mit dem letztverſtorbenen König am nächſten verwandte Individuum keine Prinzeſſin, ſondern eine (durch Frauen von einem der drei Brüder abſtammende) Mannsperſon wäre, auch dieſe, zumal nach Analogie der Beſtimmung Num. 3, den Thron erhalten müßte.

Bei der Beſtimmung Num. 3 wird anzunehmen ſeyn, daß die darin erwähnten männlichen Nachkommen den Vorzug vor den Frauen nur dann erhalten ſollen, wenn nicht näher mit der verſtorbenen Königin verwandte weibliche Nachkommen derſelben am Leben ſind. Demnach würde z. B. ihr jüngerer Sohn die ältere Tochter, hingegen die jüngere Tochter den Sohn der verſtorbenen älteren Tochter ausſchlieſſen.

Daß für alle männlichen Nachkommen der drei Brüder, welche nur durch Mannsperſonen von ihnen abſtammen, alſo in der ganzen agnatiſchen Succeſſion, die Linealfolge mit dem Rechte der Erſtgeburt gelten ſolle, iſt beſtimmt ausgeſprochen. Was aber die cognatiſche Succeſſion betrifft, ſo iſt jene Linealfolge klar ausgeſprochen, nur für die Nachkommen desjenigen männlichen Nachkommen einer Königin, welcher ihr auf den Thron gefolgt iſt. Unbeſtimmt iſt mithin gelaſſen, ob, wenn die Königin nur weibliche Nachkommen hinterlaſſen hat, z. B. ihre jüngere Tochter der Enkelin von der verſtorbenen älteren Tochter vorgehen ſoll, da ſie mit der letztverſtorbenen Königin um einen Grad näher verwandt iſt, als die Enkelin. Nach Analogie der Beſtimmung Num. 2a, müßte hier die Nähe des Grades entſcheiden; hingegen nach Analogie der Beſtimmungen Num. 2b und 4 würde der Vorzug der Linie mit dem Rechte der Erſtgeburt für die Enkelin ſprechen.

Auch vermißt man eine ausdrückliche Bestimmung für die Frage, ob, wenn auf eine Königin ein männlicher Nachkomme derselben gefolgt ist, alle diejenigen von seinen Nachkommen, welche nur durch Mannspersonen (de mâle en mâle) von ihm abstammen, den Vorzug haben sollen vor allen männlichen Nachkommen, welche durch Frauen, eine oder mehre, von ihm herstammen? Eine Entscheidung aus der Analogie der in dem Vertrag vom 7. Mai enthaltenen Bestimmung, für die Succession der nur durch Mannspersonen von den drei Brüdern abstammenden männlichen Nachkommen, möchte im vorkommenden Fall leicht Widerspruch finden.

Die Thatsache der Ernennung des Prinzen Otto und die Bestimmung der ThronfolgeOrdnung, führt sehr natürlich zu der wichtigen Frage von der Machtbefugniß der drei Mächte hiezu.

Was bei der Ernennung des Prinzen Leopold zum Souverainen Erbfürsten von Griechenland sich bemerklich gemacht, was Capodistrias vermißt, was besonders der Senat in seiner oben abgedruckten Denkschrift vom 10. (24.) April 1830 gerügt, was Prinz Leopold in seinen Noten an die Londoner Conferenz, vom 15. und 21. Mai 1830, als Hauptgrund seiner Ablehnung hervorgehoben hatte, — daß die TripelAllianz zu solcher Ernennung, und zwar ohne den Griechen die Genehmigung und die Ertheilung einer förmlichen Constitution [1]) auf nationalem Wege vorzubehalten, durch die

---

[1]) In Lesur's Annuaire historique, pour 1832, p. 411, wird gemeldet, in dem Vertrag vom 7. Mai 1832 habe man den König nicht verpflichtet, den Griechen eine Constitution zu geben, dadurch unterscheide sich derselbe von dem (Conferenz-) Protocoll vom 12. (oder 22.?) December 1828, welcher ihnen eine constitutionelle Monarchie verheissen habe. Man s. oben S. 318. Dagegen wurden in dem oben (S. 487) erwähnten Entwurf einer Proclamation, welcher dem Londoner Protocoll vom 7. Mai 1832 beigefügt und in Griechenland am 30. August (unten Abschn. 3) publicirt ward, die Griechen ermahnt, den König Otto in seinem Bestreben, dem Staat eine definitive Constitution zu geben, zu unterstützen.

griechiſche Nation oder deren Vertreter ſich für ermächtigt hielt, — das wiederholte ſich bei der Ernennung des Prinzen Otto zum König von Griechenland.

In dem mit dem König von Baiern geſchloſſenen Tractat vom 7. Mai 1832, ſagen die drei Mächte, im Eingang, daß Sie dem Prinzen Otto die Krone des neuen griechiſchen Staates antrügen, „in Ausübung der von der griechiſchen Nation Ihnen übertragenen Gewalt, einen Herrſcher für „das zu einem unabhängigen Staat erhobene Griechenland zu „erwählen“ [1]). Auch in dem erſten Artikel deſſelben Vertrags erklären ſie, daß Sie, „von der griechiſchen Nation dazu gehörig ermächtigt“, dem Prinzen jenen Antrag gemacht hätten.

Noch beſtimmter bezieht ſich auf ſolche Ermächtigung König Ludwig von Baiern, in ſeiner Ratification des genannten Tractats. Er erklärt, dieſer Vertrag ſey geſchloſſen worden „kraft der den (drei) hohen contrahirenden Mächten des Lon„doner PräliminärVertrags vom 6. Juli 1827 durch die grie„chiſche Nation übertragenen Gewalt zu endlicher Be„richtigung der griechiſchen Angelegenheiten und zu der Wahl „eines Oberhauptes des neuen Staates“.

Daß eine förmliche nationale Ermächtigung der Tripel-Allianz zu der Staatseinrichtung, insbeſondere zu der Ernennung eines Staatsoberhauptes, daß eine Bevollmächtigung von Seite der griechiſchen Nation oder ihrer Vertreter nicht erfolgt ſey, daß die Griechen nie irgend einen Wunſch, ein Verlangen ſogar nach einem unumſchränkten Herrſcher, nach einem abſoluten König, einem Autokrator, geäuſſert, daß der Präſident und der Senat, jeder für ſich, der Conferenz ſogar das

---

[1]) Auch der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, erklärte, zu Paris in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18. Mai 1833, in ſeiner Rede die Garantie des griechiſchen Anlehns betreffend, die drei Mächte hätten bei Schlieſſung dieſes Tractats gehandelt „au nom, de l'aveu et sur l'invitation expresse de la nation grecque“. Moniteur universel, du 21 mai 1833, p. 1420.

gerade Gegentheil erklärt haben, — dieſes haben wir oben ſchon geſehen, in der Geſchichte der Ernennung des Prinzen Leopold. Eine vermuthete Vollmacht (mandatum praesumtum) hiezu, beſtand auch nicht; eine ſolche könnte, mit rechtlicher Wirkung, nur auf den Grund einer geſetzlichen Beſtimmung, die für den gegenwärtigen Fall kundbar nicht beſtand, angenommen werden.

In dem Londoner Tractat vom 6. Juli 1827, worauf in der baieriſchen Ratification ſich bezogen wird, ſprechen die drei Mächte ſelbſt, mit Beſtimmtheit nur von Vermittlung („médiation“) bei der Pforte, wozu die griechiſche Nation Sie aufgerufen und ermächtigt habe. Ohnehin konnte in dieſem Tractat noch nicht die Rede ſeyn, von Ermächtigung zu Ernennung eines erbmonarchiſchen Oberhauptes für Griechenland. An eine ſolche zu denken, waren damals die drei Mächte noch weit entfernt. Sie gingen in dem Tractat ausdrücklich von der Idee aus, daß die Griechen die Oberherrlichkeit („Suzeraineté“) der Pforte anerkennen, daß ſie ihr einen feſt beſtimmten jährlichen Tribut entrichten, dagegen aber durch von ihnen ſelbſt gewählte Behörden regiert werden ſollten, deren Mitglieder ſie ebenfalls, doch unter beſtimmter Mitwirkung der Pforte, zu ernennen hätten.

Noch in dem weit ſpäteren Londoner ConferenzProtocoll vom 22. März 1829, beſchränkten ſie ihren Vermittlungsplan auf Einräumung einer beſtimmten Oberherrlichkeit der Pforte über die Griechen. Erwirkung politiſcher Unabhängigkeit für Griechenland, Einführung monarchiſcher Staatsform, Ernennung eines erbmonarchiſchen Fürſten, lagen damals noch nicht im Plan der drei Mächte. Nur für Einräumung einer Art von Municipal- oder SammtgemeindeVerwaltung, unter Schutz- und Oberhoheit der Pforte, mit Zinspflicht gegen dieſelbe, waren ſie geſtimmt.

Die Conferenz hatte (26. April) den baieriſchen Geſandten verwieſen auf die oben (S. 404) erwähnte Acte des Senats vom 5. Auguſt 1830, als angeblich die Wahl auf Sie übertragend. Der König ſcheint das Letzte darin nicht gefunden zu haben;

nicht auf sie, nur auf den Tractat vom 6. Juli 1827 bezog er sich in seiner Ratification des Vertrags vom 7. Mai 1832, um die TripelAllianz für wahlberechtigt zu halten. In der That, jene umwundene Erklärung des Senats spricht eine Delegation der Wahlberechtigung auf die drei Mächte keineswegs aus. Ausdrücklich erkennt darin der Senat seine Incompetenz zu einer solchen Uebertragung; er verweiset auf „Wünsche der Nation", die in (nicht vorliegenden) feierlichen Adressen klar ausgesprochen seyn sollen. Bloße Adressen, solche sogar die gewiß nicht von der ganzen Nation, wahrscheinlich nur von „einem verhältnißmäßig kleinen Theil derselben, herrührten, bloß wünschende Adressen, konnten nicht für eine legale Erklärung des gesammten Nationalwillens gelten. Eine Delegation des Wahlrechts konnte der Senat schon darum nicht beabsichtigen, weil er ausserdem mit seiner (oben S. 365 ff. wörtlich gelieferten) Denkschrift vom 10. (24.) April 1830 auffallend in Widerspruch gerathen wäre, worin er deutlich auf die Nothwendigkeit einer Zustimmung der Nation hinweiset. Und, am Ende, wie auch die Acte vom 5. August zu deuten seyn möchte, ganz offenbar war der Senat schon vermöge seiner Stellung nicht befugt, das Wahlrecht den drei Mächten zu übertragen. Auch lag vor seinen Augen das Decret der Nationalversammlung zu Argos vom 22. Juli (3. August) 1829, welches (Art. 3) ausdrücklich bestimmt; daß selbst mit Zustimmung des Präsidenten verabredete Anordnungen der verbündeten Mächte, für Griechenland eher nicht verpflichtend seyn sollten, als bis sie von den bevollmächtigten NationalDeputirten ratificirt seyn würden.

Zwar beschloß, wie wir oben (S. 455 u. 459) gesehen, nach dem Rücktritt des Prinzen Leopold die so genannte Nationalversammlung zu Argos am 20. December 1831, und erließ sie am 13. Febr. 1832 an die vermittelnden Mächte eine Bitte, baldmöglichst den Fürsten zu schicken, der das Land regieren sollte. Allein jene Versammlung war eine partiale und schismatische, der gleichzeitig und gleichfalls zu Argos, später zu Perachore, eine andere Nationalversammlung widersprechend gegenüberstand; es konnte also ihre Bitte für einen verfassungs-

mäſigen Ausſpruch des geſammten Nationalwillens keineswegs gelten. Zudem fügte dieſelbe ihrer Bitte bedingungsweiſe die Clauſel bei, daß der erbetene Fürſt „das Land nach der Conſtitution regieren ſoll, welche beſtätigt werden wird“; eine Bedingung, die nicht in Erfüllung ging.

Was, gleichwie ſchon bei der Ernennung des Prinzen Leopold, von Seite der Londoner Conferenz nicht überſehen, was ohne Zweifel abſichtlich unterlaſſen war, die Zuſtimmung des griechiſchen Volkes, ward nach der Ernennung des Prinzen Otto wenigſtens von Seite der Griechen rechtsverwahrend nicht auſſer Acht gelaſſen; vielleicht ſelbſt auf Anregung des Königs von Baiern, dem, als dem Oberhaupt eines conſtitutionellen, eines erbmonarchiſch-repräſentativen Staates, die hohe Wichtigkeit, die rechtliche Nothwendigkeit der Nationaleinwilligung nicht entgehen konnte. Am 8. Auguſt 1832 vollzog zu Nauplia die gegen das Ende des Juli daſelbſt eröffnete Nationalverſammlung, Fortſetzung jener von Argos, in öffentlicher Sitzung einſtimmig, unter lautem Jubel der Umſtehenden, ihre Anerkennung und Beſtätigung der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum König von Griechenland. Ein Decret von demſelben Tage beurkundete ſolches.

Durch dieſen feierlichen, öffentlichen NationalAct, erhielt ſowohl die Form des Staates, als auch die Perſon ſeines Oberhauptes, wahre ſtaatsrechtliche Begründung. Damit wurden glücklich die Schwierigkeiten beſeitigt, welche jener Verſammlung und dieſem Act von Auſſen und Innen waren in den Weg gelegt worden. Alle Mitglieder der Nationalverſammlung erhielten dadurch Gelegenheit, als bevollmächtigte Stellvertreter der Nation, in geſetzlicher Form, die zuſtimmende Willensmeinung des griechiſchen Volkes öffentlich und unzweideutig auszuſprechen, gemäß dem oben gemeldeten erſten Decret der Nationalverſammlung von Argos vom 22. Juli (3. Auguſt) 1829, worin (Art. 3) die Nothwendigkeit ſolcher Nationaleinwilligung feſtgeſetzt ward.

Von dem König Otto selbst, oder vielmehr in seinem Namen von der Regentschaft, ward dieses öffentlich anerkannt, in der Proclamation, welche bei ihrer Ankunft in Nauplia (6. Febr. 1833) an das Volk von Hellas erging. „Berufen", mit diesen Worten beginnt dieselbe, „durch das Vertrauen der erlauchten großherzigen Vermittler, berufen durch Eure eigene freie Wahl, besteige ich den Thron Griechenlands".

Der Art. 6 des Tractats vom 7. Mai 1832 verheißt auch einen DefinitivTractat der drei Mächte mit dem König von Griechenland, der allen Staaten, mit welchen jene Mächte in Verbindung stehen, mitgetheilt werden soll. Eine feierliche völkerrechtliche Einführung der neu geschaffenen Erbmonarchie in die grosse Staatenfamilie der civilisirten Welt, wird durch Erfüllung dieser Stipulation bewirkt werden.

So bald das oben erwähnte BestätigungsDecret in der Sitzung der Nationalversammlung verlesen war, erhob sich die ganze Versammlung wie mit Einem Willen, unter dem Ruf: „Lang lebe und regiere glücklich, König Otto der Erste von Griechenland"! Mit lautem Jubel wiederholte den Ruf das Volk, welches in zahlreichen Haufen theils die Galerien des Saales füllte, theils das Haus umgab. Das Decret der Nationalversammlung, nebst Schreiben derselben an den König von Griechenland und den König von Baiern [1]), wurden am folgenden Tag dem in Nauplia gerade anwesenden Herrn Thiersch, königlich-baierischem Hofrath und Professor an der Universität München, eingehändigt, um dasselbe nach München zu überbringen.

Nicht als königlich-baierischer Bevollmächtigter oder Emissär, was er nicht gewesen zu seyn versichert, sondern durch Auftrag der Nationalversammlung, erhielt Herr Thiersch diese ehrenvolle, beiderseits angenehme Botschaft. Als Freund der

---

[1]) Beide Schreiben der N. V. stehen in der Allgemeinen Zeitung, 1832, Num. 270, Beilage, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 322, wo auch, S. 324, das Antwortschreiben des Königs von Baiern vom 22. Juli 1832.

Menschheit, und als einer der größten Kenner der altgriechischen Sprache, Geschichte und Alterthümer, hatte er der Sache der Griechen seit 1813 und während ihres Freiheitkampfes als einer der thätigsten Philhellenen vorzügliche Theilnahme gewidmet, auch eifrig mitgewirkt für Bildung der in München erzogenen griechischen Jünglinge. Derselbe machte in dem Herbst 1831 eine Reise nach Griechenland, welche ihm Gelegenheit verschaffte, über den wahren Stand der Dinge jeder Art an Ort und Stelle, in allen Theilen des Landes, auch auf den bedeutendsten Inseln, durch eigene Anschauung sich zu unterrichten und, wo möglich, die Parteien unter einander auszusöhnen. Kurz vor dem Tode des Präsidenten war er in Nauplia angekommen. Er hat die Geschichte und Früchte seines dortigen Aufenthaltes in dem oben (S. 449) angeführten, sehr beachtungswerthen Werk niedergelegt, worin er sich ausführlich erklärt über Griechenlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, insbesondere auch über die Mittel zu dessen vollständiger Wiedergeburt und dauernder Beruhigung, und zugleich über das dortige Wirken der Brüder Johann und Augustin Capodistrias. Als es schien, daß den aus reinem Wohlwollen hervorgegangenen Bestrebungen dieses Mannes, besonders zu München nicht die verdiente Anerkennung zu Theil geworden sey, ward er von Griechenland aus dawider achtungsvoll in Schutz genommen [1]).

---

[1]) Die Erzbischöfe, Bischöfe und Notabeln der Eparchien des Königreichs Hellas, erliessen im Mai 1833 ein Schreiben an den König von Baiern, dessen Zweck war, den Hofrath und Professor Thiersch gegen die über sein Handeln in Griechenland verbreiteten ungünstigen Nachrichten in Schutz zu nehmen, und zu erklären, „daß niemals, während der ganzen vergangenen Epoche, sich die Gegenwart und Einwirkung eines Mannes heilsamer erwiesen, als die des Hrn. Thiersch“; mit Hinzufugung des Wunsches, „daß die Arbeiten und Bemühungen des Hrn. Thiersch für das wachsende Gedeihen des griechischen Volkes nicht auf die bis jetzt verflossene Zeit möchten beschränkt bleiben, sondern in Zukunft ausschliessend der Bildung desselben gewidmet seyn“. Frankfurter Oberpostamt-Zeitung vom 25. Juni 1833, Beilage. Auch hatte schon am 7.

Zur Verherrlichung der Anerkennung des Königs Otto verordnete die Nationalverſammlung auf den 22. Auguſt ein allgemeines Freudenfeſt. Bald hierauf (30. Auguſt) ward die oben (S. 487) erwähnte, von der Londoner Conferenz abgefaßte Proclamation erlaſſen. Aufgefordert wurden darin die Griechen zum Dank gegen die vermittelnden Mächte, und zu williger und kräftiger Unterſtützung des neuen Souverains bei Begründung einer neuen Conſtitution und bei Herſtellung der Ordnung und Ruhe; zugleich wurden die in dem Vertrag vom 7. Mai gegebenen Verheiſſungen verbürgt.

Um im Namen der Nationalverſammlung dem König von Baiern zu danken, den König Otto zu bewillkommen und nach Griechenland einzuladen, ward von ihr bei ihrer Vertagung eine Deputation ernannt, beſtehend aus dem Admiral Andreas Miaulis und zwei Mitglieder der Regierungscommiſſion, den GeneralMajoren Koſta Bozzaris und Demetrius Plaputas Koliopulos [1]). Am 5. September abgegangen, zu München angekommen am 13. October, vollzog dieſelbe am 15. ihren Auftrag in feierlichen Audienzen [2]). Die Regentſchaft nahm ihr den Eid der Treue ab, für den König und die Geſetze des Landes.

Nach Art. 9 und 10 des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832, war des Königs Großjährigkeit auf das zurückgelegte

---

Auguſt 1832, kurz vor ſeiner Abreiſe aus Griechenland, die Regierungscommiſſion nicht nur, ſondern auch die Nationalverſammlung, durch eigene Schreiben dem Hrn. Thierſch ihren Dank abgeſtattet für ſeine der Nation geleiſteten Dienſte. Dieſe Schreiben ſtehen in der Allgemeinen Zeitung, 1832, auſſerordentliche Beilagen 431 und 432, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 341 ff.

[1]) Das Schreiben der Regierungscommiſſion, datirt Nauplia den 24. Aug. (5. Sept.) 1832, welches ſie dem König Otto überbrachten, ſteht in der Allgemeinen Zeitung vom 18. Oct. 1832, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 345.

[2]) Die Anreden der Deputation an die beiden Könige, und deren Antworten darauf, liefern die Münchener politiſche Zeitung vom 16. und 18. Oct. 1832, und die Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 355 ff.

zwanzigste Lebensjahr (1. Juni 1835) festgesetzt. Bis dahin sollten seine Souverainetätrechte in Griechenland, nach ihrem ganzen Umfang, durch eine Regentschaft ausgeübt werden, welche aus drei Räthen bestehen sollte, die der König von Baiern zu ernennen habe. Nachdem, am 8. August, die Nationalversammlung die Wahl des Prinzen Otto anerkannt und bestätigt hatte, schritt der König von Baiern zu Ernennung der Mitglieder der Regentschaft. Durch ein Decret [1]) vom 5. October wurden von dem König, gemäß der ihm, als Vater und Mitcontrahenten des Londoner Vertrags, in dessen Art. 10 verliehenen Gewalt, zu ausserordentlichen Commissären und Mitglieder der griechischen Regentschaft ernannt: Graf Joseph Ludwig von Armansperg, k. baierischer Staatsrath und Staatsminister auser Dienst, Kämmerer und Reichsrath, gewesener Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des königlichen Hauses; Georg Ludwig von Maurer, der Rechte Doctor und Professor an der Universität zu München, k. baierischer Staats- und Reichsrath; Carl Wilhelm von Heideck, genannt Heidegger [2]), k. baierischer GeneralMajor und Kämmerer. Diese drei sollten die Regent-

---

[1]) In dem Bayerischen Regierungsblatt vom 6. Oct. 1832, Num. 57, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 348.

[2]) Einer der ausgezeichnetesten Philhellenen, oben mehrmal rühmlich erwähnt, der seit dem Anfang des Decembers 1825 an dem Befreiungskrieg sehr thätigen Antheil genommen, im April 1827 von der Nationalversammlung zu Trözene das griechische Bürgerrecht erhalten, und dem im Anfang des März 1828 Capodistrias den militärischen Oberbefehl in der Hauptstadt Nauplia, bald nachher auch das MilitärGouvernement von Argos, und die Oberaufsicht über die Erhebung und Verwaltung der Staatseinkunfte im Argolischen Meerbusen, auch nach Fabvier's Rückkehr die fernere Organisation der Taktiker (regulären Truppen) und die damit verbundene Aufsicht übsr alle mit dem Militärwesen in Verbindung stehenden Anstalten anvertraut hatte. Auf dringende Anforderung seiner Gesundheit, mußte er im August 1829 Griechenland verlassen. Vor der Abreise decretirte ihm die Nationalversammlung zu Argos einmüthig eine öffentliche Danksagung und das Patent als GeneralMajor von Griechenland.

ſchaft bilden. Zu geeigneter Aushülfe und Verwendung, auch, für den Fall eintretender Verhinderung eines Mitgliedes, zur Subſtitution, der Ritter Carl v. Abel, k. baieriſcher geheimer Legationsrath [1]).

Ehe noch die Mitglieder der Regentſchaft München verlaſſen hatten, ſchloß daſelbſt, am 1. November 1832, der König von Baiern mit ihr einen Freundſchaft- und Allianzvertrag [2]). Derſelbe ſoll, wie es im Eingang heißt, nach eingetretener Volljährigkeit des Königs Otto, in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familienvertrag umgewandelt werden können, um beide in Baiern und Griechenland regierende Linien deſſelben königlichen Hauſes immerdar zu verbinden. Nur Schutzbündniß, nicht offenſiv, wie es die Rechtspflicht gebietet, ſoll die Vereinigung ſeyn, aber gegenſeitig und wider männiglich, auf ewige Zeit. Beide Mächte wollen gegenſeitig jede dritte Macht, die gegen eine von ihnen einen feindlichen Angriff wagen würde, als ihren eigenen Feind betrachten und behandeln (Art. 2). Nicht auf Eroberung, noch auf Erweiterung der beiderſeitigen Reiche, iſt das Bündniß gerichtet, einzig auf Erhaltung und Sicherung eines ungeſtörten Beſitzſtandes (Art. 3). Würde einer von beiden Theilen angegriffen, ſo hat der andere, auf an ihn ergangene Aufforderung, am gehörigen Ort die kräftigſte Verwendung eintreten zu laſ-

---

[1]) Die Münchener politiſche Zeitung vom 13. Oct. 1832 (nach ihr die angef. Staatsacten, S. 349) lieferte folgende "Berichtigung" zu vorſtehender Regentſchaftbeſtellung: Nach "Grafen von Armansperg" iſt einzuſchalten: "zugleich Vorſtand (Vorſteher) der Regentſchaft; ſtatt "zu geeigneter Aushülfe und Verwendung ſo wie zur Subſtitution" — leſe man: "zur Theilnahme an ihren Geſchäften, ſo wie als Subſtitut".

[2]) In dem Regierungsblätt für das Königreich Bayern, vom 5. Jänner 1833, Num. 2, S. 18 — 29, und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXX, S. 200. Auch in der unten näher angeführten Schrift: "Bayerns Heerzug nach Griechenland", S. 65 — 70. Franzöſiſch bei Lesur, l. c., 1832, appendice, p. 179. — Der OriginalText des Vertrags ſcheint nur in teutſcher Sprache verfaßt zu ſeyn.

sen, für Einstellung der Feindseligkeiten und möglichst vollständigen Schadenersatz, unter Vorbehalt weiterer nachdrücklicher Einschreitung, falls die Verwendung fruchtlos bliebe (Art. 4). Maas und Art der Bundeshülfe, sollen in dem oben erwähnten Haus- und Familienvertrag näher bestimmt werden (Art. 5). Zu Befestigung des griechischen Thrones, läßt Baiern den König Otto durch ein Truppencorps von 3500 Mann Fußvolk und Reiterei mit dem erforderlichen Geschütz, nach Griechenland begleiten ,welches die bis daher dort gebliebenen Truppen der alliirten Mächte (eigentlich nur Frankreichs) ablösen soll (Art. 6), und dessen Aufenthalt in Griechenland einstweilen auf drei Jahre festgesetzt wird (Art. 7.), doch so, daß es theilweise durch griechische in Baiern angeworbene Truppen in gleicher Anzahl soll abgelöset werden können (Art. 10). Sold, Verpflegung, Mobilisirung und Transport dieses Hülfcorps, werden von Griechenland bestritten (Art. 8 u. 9). Vorbehalten wird die Abschliessung eines Handelsvertrags, auf der Grundlage billiger Reciprocität (Art. 11). — Durch einen zweiten Vertrag, von demselben Datum, gestattete der König von Baiern Werbung eines Truppencorps in Bayern, für den griechischen Kriegsdienst [1]).

Im Interesse des Königreichs Baiern und des Teutschen Bundes, gab in Teutschland Baierns Bündniß mit dem Königreich Griechenland, und in dessen Folge der baierische Heerzug nach Griechenland, Anlaß zu verschiedenartiger Beurtheilung. Man fragte: Sind Bündniß und Truppensendung vereinbar mit dem Interesse des baierischen Staates? Ist es das eine und die andere, in der Art wie sie erfolgten, mit Baierns StaatsGrundverfassung, mit dem Rechte des Teutschen Bundes, mit den Grundsätzen des Völkerrechts? Entge-

[1]) Schon vorher, am 9. Oct. 1832, war ein königl. baierisches KriegsministerialRescript ergangen, betreffend die Werbung eines Truppencorps für Griechenland; in der Münchener potitischen Zeitung vom 13. Oct. 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 349 ff.

gengesetzte Stimmen erhoben sich über diese Vor- und Hauptfragen. Eine Erörterung derselben, ist dem Zweck der gegenwärtigen Abhandlung fremd [1]).

Doch bleibt auch hier der Erwähnung werth, daß der hochherzigen Gesinnung des Königs Ludwig von Baiern, in Beziehung auf Griechenland, Gerechtigkeit widerfuhr. „Achtung gebieten“, hieß es [2]), „ohne Zweifel die edlen Gefühle, welche durch den Heerzug der königliche Sänger zu bethätigen strebt, der dem kühnen Aufschwung der Hellenen zu politischer und staatsbürgerlicher Freiheit vorlängst mit Begeisterung entgegenjauchzte, der für ihren Befreiungskampf reiche Gaben spendete; der unter seinen Augen griechische Jünglinge zu sittlicher, gewerblicher, wissenschaftlicher und volksthümlicher Tüchtigkeit heranbilden läßt, der nun seinen Verdiensten um Hellas die Krone dadurch aufsetzen will, daß er als Vater dem noch rohen Staat einen geliebten und liebenswürdigen Sohn in zartem Alter als Oberhaupt hingibt, daß er als König mit demselben in Kriegsbündniß tritt, daß er seinen Thron durch eine Schaar vaterländischer Krieger, einen ansehnlichen Bestandtheil des baierischen Contingents zu dem teutschen Bundesheer, zu befestigen gedenkt. Ernst und groß ist dieses Opfer; desto grösser, da es noch während der anarchischen Entwickelungs-Periode gebracht wird, die auf den blutigen Uebergang von drei- bis vierhundertjähriger Knechtschaft unter türkischer Gewaltherrschaft, zu politischer und individueller Selbstständigkeit, folgte.“

---

[1]) Erörtert findet man diese Fragen in folgender Druckschrift: Bayerns Heerzug nach Griechenland, contradictorisch erörtert, nach Grundsätzen des Rechts und der Politik. Mit Urkunden. Stuttgart 1833. 8. Ueber die Wahl des Prinzen Otto von Bayern zum König von Griechenland. Nürnberg 1833. 8. Auch erschienen, und wurden in Bayern confiscirt: G. F. Kolb, über die Sendung bayerischer Truppen nach Griechenland. Speyer 1833. 8. Ebenderselbe, über eine nähere politische Verbindung Bayerns mit Griechenland. Speyer 1833. 8.

[2]) Bayerns Heerzug ꝛc., S. 3. f.

Ehe der König von Baiern mit dem Königreich Griechenland in das oben gemeldete Bündniß getreten war, hatte der Teutſche Bund, durch einen Beſchluß der Bundesverſammlung vom 4. October 1832 [1]), „den Prinzen Otto von Baiern als König von Griechenland anerkannt“. Die drei vermittelnden Mächte hatten den Bund hiezu eingeladen, durch ihre Geſandten bei demſelben, in bei der Bundesverſammlung eingereichten Noten vom 11. September 1832. Der Beſchluß ward ausdrücklich darauf gegründet, daß „die ottomaniſche Pforte ſich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben, und eingewilligt habe, die Unabhängigkeit des Landes anzuerkennen, und daß Seine Majeſtät der König von Baiern, nach der an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für den minderjährigen Prinzen angenommen haben“. Durch ein aus München vom 5. October 1832 datirtes Schreiben, notificirte die Regentſchaft dem Teutſchen Bunde die Thronbeſteigung des Königs Otto.

Bevor die Regentſchaft ihr groſſes Werk auf dem Schauplatz der Hellenen begann, ward für nöthig erachtet, zwei Stipulationen des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 zur Reife kommen zu laſſen, die Grenzbeſtimmung Griechenlands auf dem Feſtlande, und eine Geldanleihe.

Der Art. 5 des Londoner Vertrags ſicherte eine Grenzbeſtimmung des griechiſchen Gebietes zu, wie dieſelbe von den drei Mächten, gemäß dem Londoner ConferenzProtocoll vom 26. September 1831, mit der osmaniſchen Pforte werde errichtet werden. Dieſe Beſtimmung erfolgte durch eine Uebereinkunft der genannten Mächte, mittelſt eines zu Conſtantinopel beiderſeits unterzeichneten Protocolls vom 21. (9.) Juli 1832, welches die Londoner Conferenz durch ein Protocoll vom 30. Auguſt beſtätigte. Darin gab die Pforte ihre Einwilligung zu der Erweiterung der Grenzen Griechen-

[1]) In Klüber's Quellenſammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutſchen Bundes; Fortſetzung (1832), S. 75; auch in den Neueſten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 346.

lands in solcher Art, wie die Londoner Conferenz verlangt hatte, nämlich von dem Golf von Arta bis zu dem von Volo; zugleich erkannte dieselbe abermal Griechenlands Unabhängigkeit [1]).

An demselben Tag schlossen die drei Mächte mit der Pforte zu Constantinopel, gleichfalls in Protocollform, eine zweite Uebereinkunft. Darin ward der Pforte eine von Griechenland zu entrichtende Summe Geldes zugesichert, als Schadloshaltung für den von ihr in dem zuerst genannten Protocoll abgetretenen Landesbezirk. Die drei Mächte, welche hier als Contrahenten der Pforte gegenübertraten, garantirten ihr diese Entschädigung, im Betrag von vierzig Millionen türkische Piaster (deren drei ungefähr gleich sind einem französischen Franc), doch nur für den Fall, wenn die Londoner Conferenz die gedachte Grenzerweiterung für nothwendig erachten würde. Würde aber dieselbe vorziehen, daß die Grenzlinie unterhalb Zeituni anfange und bei Arta endige, dann sollte die Pforte nur zehn Millionen als Entschädigung erhalten [2]). Das erste ward angenommen in einem Londoner ConferenzProtocoll vom 30. August 1832, und die Pforte erhielt die stipulirte Summe in den Jahren 1833 und 1834, von den Geldern der neuen griechischen Anleihe [3]). Längst schon hatte sie für jene Grenzerweiterung sich geneigt erklärt, nur die Festsetzung der Entschädigungssumme hatte den Abschluß einer Uebereinkunft verzögert.

Dem Freundschaft- und Allianzvertrag [4]), welchen, zu Constantinopel am 8. Juli 1833, die Pforte mit Rußland für

---

[1]) Allgemeine Zeitung vom 12. August 1832. Journal de Francfort, du 14 août 1832.

[2]) Die angef. Zeitschriften.

[3]) Die letzten 18 Millionen Piaster wurden bezahlt, zu Constantinopel im Jänner 1834.

[4]) Er erschien öffentlich zuerst gegen das Ende des Juli 1835, in dem Londoner Tagblatt „Morning Chronicle“, und aus solchem in der Allgemeinen Zeitung vom 4. August 1835, auch in der Frankfurter OberpostamtsZeitung vom 1. Aug. 1835. Oeffentliche Blätter nann-

die Dauer von neun Jahren schloß, ward (Art. 2) zum Vortheil Griechenlands folgende Stipulation eingerückt: „Der FriedensTractat von Adrianopel vom 14. September 1829 und die darin inbegriffenen Tractaten, dann die Uebereinkunft, unterzeichnet zu St. Petersburg am 26. April 1830, und die Verabredung, geschlossen zu Constantinpel am 21. Juli (1832), (Griechenland betreffend), werden durch gegenwärtigen DefensivallianzVertrag bestätigt und sollen gelten, als seyen sie Wort für Wort darin aufgenommen worden".

Das griechische Anlehn, welches der Gegenstand des zwölften Artikels des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 ist, erscheint als eine Denkwürdigkeit, nicht nur in Absicht auf das Bestehen und die Ausbildung des HellenenStaates, welcher damit gleichsam ausgestattet ward, sondern auch für die neuere Politik und die Theorie des positiven Völkerrechts. Deßwegen, und auch darum, weil dasselbe vielleicht noch geraume Zeit mehrfach Anlaß geben wird zu Staats- und Privatverhandlungen, mag eine urkundlich genaue Erzählung seiner Entstehung, Beschaffenheit und Bedingungen, hier nicht am unrechten Ort seyn.

Schon in den Londoner Verhandlungen von 1829 hatten, wie oben gemeldet, die drei Mächte vorläufig als unumgänglich die Nothwendigkeit anerkannt, daß dem griechischen Staat zu seinen dringendsten Bedürfnissen mit einer Anleihe zu Hülfe zu kommen, und daß solche von ihnen zu garantiren sey; über den Betrag des Anlehns waren damals die Meinungen noch getheilt. Bald nachher gab Prinz Leopold ihnen Anlaß zu einer förmlichen Vereinbarung und Zusicherung hierüber, doch ohne daß noch die Summe des Capitals bestimmt ward. Es geschah dieses in dem oben wörtlich gelieferten Londoner ConferenzProtocoll vom 20. Februar 1830. Im Jahr 1832, bei den Verhandlungen wegen Ernennung des Prinzen Otto von

---

ten diesen Vertrag den Tractat von Ehunkiar Iskelessi, welches ein Landungsplatz des Sultans ist, am asiatischen Ufer des Bosphorus, Bujukdere gegenüber.

Baiern, ward dieſer wichtige Gegenſtand, hauptſächlich von baieriſcher Seite, abermal in Anregung gebracht. Das Ergebniß hievon war die oben gemeldete genaue Beſtimmung in dem Londoner Vertrag vom 7. Mai, Art. 12.

Doch, damit waren weit noch nicht die Schwierigkeiten überwunden, welche der Ausführung im Wege ſtanden. Die erſte betraf die Abtheilung des Anlehns in drei Serien, jede zu zwanzig Millionen Francs; die andere die Sicherſtellung der Garantieleiſtung der drei Mächte, von jeder für ein Drittheil; die dritte den Mangel des Zutrauens, in dem kaufmänniſchen und übrigen Publicum, auf die Solidität der Anleihe.

Der König von Baiern und die griechiſche Regierung beſtanden anfangs darauf, daß das Ganze des Anlehns nicht in drei ſucceſſive Serien vertheilt werde. Die Londoner Conferenz verſtand ſich jedoch, in Protocollen vom 3. Juni und 13. November 1832, zu mehr nicht, als daß man, wenn das erſte Drittheil nicht hinreichend, und der Pforte eine Schadloshaltung zu bezahlen ſeyn würde, das Fehlende, namentlich die zweite Serie, ſpäter auch die dritte, bewilligen werde, wenn die Regentſchaft nach ihrer Ankunft in Griechenland dieſelbe für nöthig erkennen würde.

Was die Sicherſtellung der Garantie betrifft, ſo genügte auf ruſſiſcher Seite, bei der Unumſchränktheit des Staatsoberhauptes, zu dem Rechtsbeſtand der Garantie, die bloſſe Willenserklärung des Autokrators; ſie erfolgte durch einen Ukas, am 6. April (26. März) 1833. Die beiden andern Regierungen, als conſtitutionelle oder verfaſſungsmäſig beſchränkte, bedurften dazu der Einwilligung, in England des Parlaments, in Frankreich der beiden Kammern. Die franzöſiſche Regierung, ſehr willig, fand groſſen Widerſtand in der Deputirtenkammer. Nach dreimonatlicher Unterhandlung des Miniſteriums mit einflußreichen Deputirten, erklärten in der von der Kammer für Berichterſtattung ernannten Commiſſion von neun Mitgliedern, nur fünf ſich für die Gewährleiſtung, doch bewilligten dieſelbe in der Kammer ſelbſt, am 23. Mai 1833,

nach viertägigen mühsamen Erörterungen [1]) 175 Stimmen gegen 112; in der Pairkammer geschah dasselbe am 9. Juni, durch 91 gegen 9. Das brittische Ministerium hatte schon am 16. August 1832, durch eine Parlamentacte, die Ermächtigung zu der Gewährleistung erwirkt. Dessen ungeachtet durfte dasselbe in der Londoner Börsenliste nicht notirt werden, weil in Hinsicht auf die schon lang her stockende Zinsenzahlung und Tilgung der beiden Anleihen von 1824 und 1825, vor oder bei der neuen Anleihe weder feste Zusicherung gegeben, noch eine Uebereinkunft getroffen war.

Der König von Baiern ließ zu Paris, besonders durch den dahin gesendeten Münchener Banquier von Eichthal, den Abschluß des Darlehnvertrags und dessen Garantie geraume Zeit eifrig betreiben. An ihn hatte die französische Regierung die Anfrage stellen lassen, ob auch Er zu einer Garantie des Anlehns sich verstehen werde; sie wünsche eine solche, worin auch dieselbe bestehen möge, als ein Mittel, die Annahme eines Gesetzentwurfs für die eigene Gewährleistung in der Deputirtenkammer desto eher durchzusetzen. Der König soll geantwortet haben, Er könne zu einer solchen Garantie sich nicht verstehen, da weder der Stand seiner Finanzen noch das Interesse seines Volks es gegenwärtig erlaubten. [2]).

Da der Kaiser von Rußland sich, zum Vortheil der Pforte, in die Kriegshändel derselben mit dem ViceKönig von Aegypten durch Sendung von Hülftruppen und Seemacht gemischt, und hiedurch die Eifersucht der brittischen Regierung erregt hatte, so drohte der wirklichen Erklärung der Garantie von Seite Englands ein neues Hinderniß. Diese Regierung ließ dem Petersburger Cabinet im Juni 1833 erklären, sie könne

---

[1]) Moniteur universel, des 19, 21, 22 et 23 mai 1833. Discours de M. le duc de Broglie, ministre des affaires étrangères, dans la discussion du projet de loi relatif à la garantie de l'emprunt grec, prononcé dans la séance de la chambre des députés du 18 mai 1833. Paris 1833. 46 pages gr. in-8.

[2]) Galignani's Messenger; Paris, avril 24, 1833.

die Garantie eher nicht übernehmen, als bis die orientalischen Angelegenheiten würden erledigt seyn, und bis die russischen Truppen und Geschwader das Gebiet der Pforte würden verlassen haben. Glücklicherweise geschah dieses bald, da die Händel mit dem ViceKönig in Güte beigelegt wurden.

Endlich war auch das geringe Vertrauen des kaufmännischen und des übrigen Publicums in die Solidität der neuen Anleihe, kein geringes Hinderniß. Der griechische Senat selbst hatte, wie wir oben gesehen haben, ein abschreckendes Bild von dem traurigen Zustande des dortigen Finanzzustandes entworfen; derselbe erklärte amtlich, kaum der dritte Theil des nöthigen Staatsaufwandes könne durch das Staatseinkommen gedeckt werden. Das Land war durch den neunjährigen Vertilgungskrieg, welchen die Pforte gegen dasselbe führte, theils verwüstet, theils erschöpft, und erst in nicht zu bestimmender glücklicher Zukunft, läßt sich ein Gleichgewicht zwischen Staatseinnahme und Ausgabe hoffen. Die beiden griechischen Anleihen, welche in den Jahren 1824 und 1825 in England, im Betrag von 800,000 und von 2,000,000 Pfund Sterling, zu fünf pro Cent Zinsen, waren negociirt worden, gaben den Gläubigern schon seit drei bis vier Jahren keine Zinsen, geschweige denn die stipulirten CapitalRückzahlungen, ihr Börsencurs stand tief unter 30 proCent, und sie durften sogar, wie gesagt, wegen jener Zahlungstockungen in der Londoner Börsenliste nicht notirt werden. Die Garantie der drei Mächte, wie achtungswerth sie auch an sich seyn mochten, erweckten doch nicht überall volles Zutrauen, da grosse richterlose Mächte den Gläubigern gegenüber stehen sollten, deren eigenes Bedürfniß und politische Verwickelungen, auch bei gutem Willen, leicht, bald da bald dort, in verschiedener Zeit hemmend in den Weg treten konnten. Bei solcher Bewandniß, schien dieses Anlehn eher den Börsenhelden zu ihrem täglichen Spiel, als den Capitalisten zu solider Geldanlage sich zu empfehlen. Indeß kam, trotz aller dieser Schwierigkeiten, dasselbe in folgender Weise zu Stande.

Das griechiſche Anlehn von 1833, unter Garantie der drei Mächte Frankreich, Großbritannien und Rußland, von jeder zu einem Drittheil, ward bei den Theilnehmern negociirt durch das Handelshaus der Brüder von Rothſchild zu Paris und London, in Folge eines mit demſelben von der griechiſchen Regierung am 12. Jänner 1833 geſchloſſenen Vertrags, durch welchen ihm die Obligationen zu 94 proCent, alſo mit 6 pCt. Verluſt, überlaſſen wurden. Der Nennbetrag des Capitals beſteht in ſechzig Millionen Francs oder (im fixen Curs zu 25 Francs 60 Centimes für 1 Pf. St.) 2,343,750 Pfund Sterling. Dieſer Geſammtbetrag ward abgetheilt in drei Serien, jede zu 20 Millionen Francs, wovon, an Capital und Zinſen, die eine von der franzöſiſchen, die andere von der großbritanniſchen, die dritte von der ruſſiſchen Regierung garantirt iſt [1]); von der erſten durch ein Geſetz vom 14. Juni 1833 [2]), von der andern durch eine Parlamentacte vom 16. Auguſt 1832 (Anno 2° et 3° Guilielmi IV. Regis, cap. 121), von der dritten durch einen Ukas des Kaiſers an den dirigirenden Senat vom 26. März (a. St.) 1833. Vorerſt ſollte nur ein Drittheil des ganzen Anlehns aufgenommen werden; ſpäter auch das andere, und endlich das letzte Drittheil, nach Bedürfniß des griechiſchen Staates, und nach vorausgegangener Vereinbarung zwiſchen den drei Mächten und dem König von Griechenland.

Das Ganze der Anleihe ward vertheilt in auf jeden Inhaber geſtellte PartialObligationen, jede zu 1,024 Francs oder 40 Pfund Sterling, verzinsbar vom 1. September 1833 an zu fünf pro Cent jährlich mit 51 Francs 20 Centimes oder 2 Pfund Sterling, aber zahlbar in halbjährigen Raten von 25 Fr. 60 Cent. am 1. März und 1. September.

---

[1]) Durch ein Londoner ConferenzProtocoll vom 13. November 1832 war feſtgeſetzt, daß „die Inhaber der Obligationen ſich beziehungsweiſe an diejenige Macht zu wenden haben, unter deren Special-Garantie ihre Obligationen würden geſtellt ſeyn". Moniteur universel, du 21 mai 1833, p. 1427.

[2]) In dem Pariſer Moniteur universel, du 16 juin 1833, no. 167.

Die Zinsenzahlungen sollen geleistet werden, nach der Wahl der Empfänger, zu Paris von den Brüdern von Rothschild oder zu London von N. M. von Rothschild, und zwar in dem oben gedachten festen Curs zu 25 Fr. 60 Cent. für jedes Pfund. Für die Rückzahlung ist ein TilgungsFonds von Einem Procent der ganzen CapitalSumme alljährlich festgesetzt, der mit Zwischenzinsen (intérêts composés) wirken soll, so daß am 1. September 1869 das Ganze zurückgezahlt seyn soll. Dieser TilgungsFonds darf weder gemindert noch vermehrt werden; so, daß die Gläubiger im Fall der Börsencurs der Obligationen über Pari stiege, anticipirte Rückzahlungen, ausserhalb der natürlichen Wirkung des TilgungsFonds, nicht zu besorgen haben.

Zur Sicherheit der Capitale und Zinsen, sind, neben der Gewährleistung der drei Mächte, von der griechischen Regierung verschrieben, als General-Hypothek alle Güter und Einkünfte ihres Staats, und namentlich der gesammte Ertrag der Staatsauflagen (impôts oder taxes), und zwar dergestalt, daß vor Berichtigung aller planmäßigen Zinsenzahlungen und CapitalRückzahlungen des laufenden Jahres, von der wirklichen Staatseinnahme Nichts zu andern Zwecken verwendet werden darf.

In dem von der griechischen Regierung mit dem contrahirenden Handelshause, und durch dasselbe mit den Inhabern der Obligationen geschlossenen Vertrag, „verpflichtet sich die griechische Regierung ausdrücklich, gegenwärtige Schuld insbesondere als unverletzlich zu betrachten, verwerfend von diesem Augenblick an alle Exceptionen und alle Oppositionen, und namentlich darauf verzichtend, den Inhabern von Obligationen des gegenwärtigen Anlehns entgegenzusetzen, daß sie Ausländer, oder Unterthanen von Mächten seyen, mit welchen Griechenland sich in Kriegszustand befinde".

Die zu den gedachten zweifachen Zahlungen nöthigen Gelder, müssen sechs Monate vor dem Ablauf eines jeden Semesters, dem Handelshause der Brüder von Rothschild zu Paris eingehändigt werden. Wäre die griechische Regierung damit

zu irgend einer Zeit, aus irgend einer Urſache, in Rückſtand, ſo bleiben die drei groſſen Mächte, jede zu dem ſie treffenden Antheil, verpflichtet, auf von den Brüdern von Rothſchild erhaltene Anzeige, dieſe in den Stand zu ſetzen, die oben genannten Zinſen- und Capitalzahlungen zur Verfallzeit zu leiſten.

Die allmähligen CapitalRückzahlungen ſollen von den Brüdern von Rothſchild von Semeſter zu Semeſter geſchehen, durch Einkauf von Obligationen nach ihrem Tagescurs an den Börſen von Paris oder London, ſo lang derſelbe unter Pari ſteht. Steht ſolcher über Pari, ſo geſchehen die Rückzahlungen al Pari zu Paris, und werden daſelbſt die ſolchergeſtalt zu tilgenden Obligationen durch öffentliche Verloſung beſtimmt. Die Tilgung geſchieht jederzeit gleichmäſig für jede von den drei Mächten garantirte Serie [1]).

---

[1]) Zur Empfehlung des Anlehns bei den BörſenSpeculanten, erſchien zu Paris: Note explicative sur l'emprunt grec de 60.000,000 francs capital, qui se négocie aux bourses de Paris et de Londres, suivie de documens authentiques, ornée d'un très-beau portrait de S. M. Otuon Ier. Paris 1833, à l'Office-Correspondance de J. Bresson et Bourgoin. — Die Negociations- und Uebermachungskoſten dieſer Anleihe, zur Laſt Griechenlands, wurden auf 10 bis 12 pro Cent geſchätzt. Mühſam ward dieſelbe in Paris zu Stande gebracht, hauptſächlich durch Beſtrebungen der Banquiers Aguado und Simons Frhrn. v. Eichthal, eines münchener Philhellenen, denen erſt ſpäter das Haus Rothſchild beitrat. Ungeachtet die PartialObligationen den Unternehmern zu 94% hingegeben wurden, ſo hob ſich doch bald der Börſencurs des ruſſiſchen Drittheils auf 107, des franzöſiſchen auf 110, des engliſchen auf 116 pro Cent.

Dritter Abſchnitt.

Ankunft und Empfang des Königs Otto, mit der Regentſchaft und dem baieriſchen TruppenCorps in Griechenland. Einzug in Nauplia. Proclamation der Regentſchaft, unter dem Namen des Königs. Inländiſche Erinnerungen wider deren Inhalt, betreffend die Nichterwähnung einer Conſtitution und der Titelformel „Von Gottes Gnaden“. Beſtrebungen, inneres Verhältniß und Regierungshandlungen der Regentſchaft, bis zu des Königs Regierungsantritt, namentlich für folgende Gegenſtände. Einrichtung der Staatsverwaltung und Sicherſtellung der öffentlichen Ruhe. AmneſtieDecret. Sorge für öffentliche Sicherheit. Militäriſche Beſetzung des Landes. Vorkehrungen wider die Seeräuberei. Organiſation der Miniſterien und anderer Staatsbehörden. Beſtätigung zeitheriger Staatsbeamten. StaatsBuchdruckerei und lithographiſche Anſtalt. Staatshuldigung. Reichs- oder Staatswappen. Staatstitel. NationalFlagge, Fahne und Cocarde. Vorläufige Organiſation der Gerichte. Gemeindeordnung, Medicinalordnung, Geſetze für Volkſchulen und wider den Mißbrauch der Preßfreiheit. Fürſorge für Erhaltung altgriechiſcher Alterthümer. Beſitzergreifung von neu hinzugekommenen Landestheilen. Landeseintheilung in Nomen, Eparchien und Demen. Beſtimmungen über die Beamten, die Staatsgüter, das Heerweſen, die Auflöſung der Palikaren, und die Anwerbung Freiwilliger in Baiern. Abzug der baieriſchen und franzöſiſchen Hülftruppen. Verbeſſerung der Kriegsmarine und deren Gebrauch wider die Seeräuberei. Handelsmarine. Große Wehrfähigkeit des Königreichs. Zweimaliger Miniſterwechſel. Organiſation der Miniſterien. Poſtanſtalt und Straſſenbau. Neues Münz-Syſtem. Finanzgebrechen. Landwirthſchaft, Gewerbe und Handel. Gewiſſensfreiheit. Kirchenweſen. Beſtimmungen für Ausübung der Kirchenhoheit, Trennung der orthodoxen orientaliſchen apoſtoliſch-katholiſchen Kirche im Königreich von dem Patriarchen und der Synode zu Conſtantinopel. Kirchliches

Rechtsverhältniß der Katholiken im Königreich. Religion des Königs. Definitive GerichtsOrganisation und Gesetzgebung, mit Rückblick auf die frühere. Gesetzcommission. Maasregeln für öffentliche Sicherheit und wider die Seeräuberei. Statistisches Büreau. Verordnung für remuneratorische Vertheilung von Staatsländereien. Militärcolonien. PensionsFonds für Invaliden, Wittwen und Waisen. Militärische Denkmünze. Bestrebungen für das Finanzwesen. Rechnungshof. Schul- und Erziehungswesen. Wissenschaftspflege. Actives und passives Gesandschaftrecht. Amnestie für die ausgewanderten Palikaren. Stiftung eines Ritterordens. Vortheile und Hindernisse der regentschaftlichen Staatsverwaltung. Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe. Verschwörung. Maasregeln wider die Mainoten. Mißhelligkeiten und, in Folge derselben, Personenwechsel in der Regentschaft. Erklärung Athens zur Haupt- und Residenzstadt. Dankverpflichtung der Hellenen. Aufgaben für des Königs Selbstregierung. Wünsche für das Wohl des Königs und des Volkes. Schlußrede. Kundmachung des Königs bei dem Antritt seiner Selbstregierung. (6. Febr. 1833 bis 1. Juni 1835).

Der Zeitpunct war gekommen, wo die Anwesenheit des Königs Otto und der Regentschaft in Griechenland für nöthig und passend erachtet ward. Der Art. 16 des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 setzt fest, daß die Mitglieder der Regentschaft sich baldmöglichst nach Griechenland verfügen sollen, und daß König Otto, erst nachdem sie alle zu seinem Empfang nöthigen Maasregeln getroffen haben, in möglichst kurzer Frist sich dahin begeben werde. Allein später ward zu München aus erheblichen Gründen, auch auf dringende Vorstellung der von der Nationalversammlung dorthin gesendeten Deputation, für rathsam erachtet, daß der junge König zugleich mit der Regentschaft auftrete. Dem gemäß erfolgte die Abreise des Königs und der Mitglieder der Regentschaft gleichzeitig, zu München am 6. December 1832, ihre Einschiffung auf der englischen Fregatte Madagascar zu Brindisi im Königreich Neapel am 15. Jänner 1833. In Begleitung von zwei Kriegschiffen, einem französischen und einem rus-

ſiſchen, und von fünf und dreiſſig die baieriſchen Truppen überſchiffenden Kauffahrern, erſchienen ſie, nach einem Aufenthalt des Königs zu Corfu vom 18. bis 23. Jänner, im Hafen von Nauplia am 30. Erſt am 6. Februar verlieſſen ſie das Schiff und hielten feierlichen Einzug in Nauplia, umgeben von dem am 3. Februar gelandeten baieriſchen Hülfcorps von ungefähr 3500 Mann [1]).

Als der König, dem bei dem Ausſteigen aus der ihn an das Land bringenden brittiſchen Schalupe der hochachtbare Admiral Miaulis die Hand bot, unter lautem Jubel einer groſſen Menſchenmenge das Land betrat, fand er die proviſoriſche Regierungscommiſſion vor ſich, die zeither die Staatsverwaltung beſorgt hatte. „Den Schutz des Thrones betrachten alle Hellenen als den Anker ihres Heils. Ja, König, die langwierige und leidenreiche Erfahrung hat uns gezeigt, daß der Thron die einzige Stütze unſeres politiſchen Beſtehens, und die ſicherſte Bürgſchaft für unſer Nationalglück iſt“, — ſo ſprach zu Ihm der Präſident der Commiſſion in der Anrede, welche der StaatsSecretär Trikupis in franzöſiſcher Sprache ſogleich verdolmetſchte.

Der König antwortete mit Würde, Anmuth und Wärme, in freier teutſcher Rede, welche der Dragoman der Regentſchaft in griechiſcher Sprache wiederholte. „Dieſer Augenblick“, ſprach er, „iſt für mich der feierlichſte und denkwürdigſte meines Lebens; auch der glücklichſte wird er ſeyn, wenn mit ihm, wie ich wünſche und hoffe, eine neue, beſſere Zukunft für Griechenland beginnt. Meine Geſinnungen und mein Wollen ſind in der Proclamation ausgeſprochen, welche die Regentſchaft heute in meinem Namen erlaſſen hat. Ich habe mich von heiß geliebten Eltern und Geſchwiſtern, und von einem treu ergebenen, meinen Herzen über Alles theuern Volk ge-

---

[1]) So beſtimmte die Stärke dieſes Corps der baieriſch-griechiſche Allianzvertrag vom 1. Nov. 1832, Art. 6. Nach öffentlichen Blättern beſtand daſſelbe, bei ſeiner Einſchiffung in dem Hafen von Piracco, 2½ Meilen von Trieſt, aus 3700 Mann und 90 Pferden.

trennt — ich habe ruhige und glückliche Lebensverhältniſſe verlaſſen, ja ich habe dem ganzen Plan, welchen ich für mein künftiges Leben entwarf, entſagt, um mich der Wiedererhebung Griechenlands aus ſchweren Leiden zu widmen; was ich dafür von ſeinen Bewohnern, und vor Allem von ſeinen Notabeln verlange, iſt redliche Mitwirkung zur Erreichung dieſes Ziels, Eintracht und Achtung für Recht und Geſetz — dann bin ich für die gebrachten Opfer reichlich belohnt«.

Der König, die Mitglieder der Regentſchaft, des Königs Adjutanten, die fremden Geſandten, die Mitglieder der proviſoriſchen Regierungscommiſſion, die Admirale mit ihrem Gefolge, die zahlreich anweſenden Notabeln, meiſt in prachtvoller albaneſiſcher Kleidung, ſetzten ſich zu Pferd. Unter dem Donner der Canonen von den Schiffen und Wällen und von den Forts Palamides, Itſchkale und Burdſchi, dem Läuten der Glocken, dem Jubel des Volkes, dem Freudenruf und klingendem Spiel der aufgeſtellten griechiſchen, franzöſiſchen und baieriſchen Truppen, dem Wehen der Hunderte von Flaggen und Wimpeln auf den Schiffen im Hafen, ging der lange Prachtzug auf der Straſſe von Argos durch das Landthor, wo der franzöſiſche Platzcommandant dem König die Schlüſſel der Stadt reichte, nach Nauplia. Hier begab ſich der König zuvörderſt in die griechiſche Kirche des heiligen Georg, wo er das ihm vorgehaltene Evangelienbuch küßte und der Gottesverehrung beiwohnte, dann in die für ihn zubereitete Wohnung, das von Capodiſtrias bewohnt geweſene Haus [1]).

[1]) Der König begab ſich an demſelben Abend wieder an Bord des Madagascar, um da noch einmal zu übernachten. — Als Urſache, daß er erſt am ſiebenten Tag nach ſeiner Ankunft im Hafen vor Nauplia landete, wird angegeben, daß der tapferſtolze Kolokotroni, der erſt kurz vorher mit ſeiner PalikarenSchar angekommen war, Schwierigkeiten machte ſich zu unterwerfen, der jedoch endlich ſich fügte, und dann ſogleich bei den Einzug des Königs an der Spitze ſeiner Miliz prachtvoll an dem Feſtzug ſich anreihte. Auch er meldete ſich zur Vorſtellung bei dem König am Tage des Einzugs, ward aber erſt am folgenden Tag, zugleich mit Kalergis, vorgelaſſen, wo ihn der König, gegen das Verſprechen der Treue und des

Hier erfolgte die Vorstellung der Admirale und Residenten der vermittelnden Mächte, der französischen Generale und Oberoffiziere, und der ausgezeichnetesten Griechen.

Hierauf ward eine, im Namen des Königs, von der Regentschaft erlassene Proclamation in griechischer und teutscher [1]) Sprache verkündigt, datirt Nauplia den 25. Jänner (6. Febr.) 1833. Sie lautet, wie folgt.

„Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland, an das griechische Volk. Hellenen! Berufen durch das Vertrauen der erlauchten großherzigen Vermittler, mit deren mächtigem Beistand ihr aus einem nur allzu langen Vertilgungskrieg glorreich hervorgegangen seyd; — berufen durch eure eigene freie Wahl, besteige Ich den Thron Griechenlands, um die Verpflichtungen zu lösen, die Ich mit der Mir übertragenen Krone sowohl gegen euch als gegen die vermittelnden Großmächte übernommen habe. — In langem blutigem Kampf, habt ihr mit williger Aufopferung der höchsten und theuersten Güter euch wieder erkämpft, was für jede Nation die Grundbedingungen des Glückes und der Wohlfahrt enthält — die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit. Ihr habt durch euern Heldenmuth euch als würdige Nachkommen jener grossen Vorfahren bewährt, deren Name in ungeschwächtem Glanze aus dem Dunkel ferner Jahrhunderte herüberstrahlt. — Aber noch immer entbehrt ihr die Früchte eures ruhmvollen Kampfes! Eure Felder sind verödet, euer Gewerbfleiß liegt in tiefer Ohnmacht, und euer sonst so blühender Handel siechet; noch harren Künste und Wissenschaften vergeblich der Stunde, in der ihnen gestattet seyn wird, unter dem Schutze des Friedens wiederzukehren in ihre alte Heimath; — an die Stelle der Willkührherrschaft ist die Anarchie getreten, sie schwingt ihre blutige Geißel über eure Nacken; — was Vaterlandsliebe in der edelsten Begeisterung

---

Gehorsams, Gnade und Verzeihung zusicherte. — Ein ausführlicher Bericht von den Feierlichkeiten des Einzugs, steht in der Allgemeinen Zeitung, vom 19. und 20. Mai 1832, in den aufferordentlichen Beilagen.

[1]) Französisch steht sie bei Lesur, l. c. 1833, appendice, p. 161.

errungen, zerstört innere Zwietracht in unlauterer Selbstsucht. — Diesen Zustand zu beenden, bei welchem die herrlichsten Kräfte in zerstörendem Bürgerkrieg sich gegenseitig aufreiben; alle Bestrebungen fortan nur Einem Ziele: der Blüthe, dem Glück und dem Ruhm des gemeinsamen Vaterlandes, nun auch Meines Vaterlandes, zuzuwenden; durch die Segnungen des Friedens und der öffentlichen Ordnung die zahlreichen Spuren alten und neuen Unglückes, die euer schönes, von der Natur so reich ausgestattetes Land bedecken, allmählich zu vertilgen; die dem Vaterland gebrachten Opfer und geleisteten Dienste in das Auge zu fassen; euer Eigenthum und eure Personen mit der Aegide des Gesetzes und der Gerechtigkeit gegen Willkühr und Zügellosigkeit zu schirmen; durch wohlgereifte, fest begründete, dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Nation entsprechende Institutionen, euch die Wohlthaten wahrer gesetzmäsiger Freiheit zu gewähren, und so die Wiedergeburt Griechenlands zu vollenden; — das, Hellenen! ist die grosse Aufgabe des eben so rühmlichen als beschwerdevollen Rufes, dem Ich folge, und dem Ich in eben jener Gesinnung, in welcher Mein königlicher Vater zuerst unter allen Monarchen eurem heldenmüthigen Befreiungskampf die helfende Hand euch geboten, ein frohes glückliches Daseyn in dem geliebten Stammlande Meines Hauses bereitwillig zum Opfer bringe. — Vertrauensvoll richte Ich meine Stimme an euch, Hellenen, und fordere euch auf, eure Kräfte fortan in brüderlicher Eintracht und gemeinsam mit Mir nur dem allgemeinen Besten zu weihen, und nicht zuzulassen, daß die Erfolge, die ihr eurem Muthe, eurer Ausdauer in Gefahren, eurer Vaterlandsliebe und eurem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung verdanket, unter den Zuckungen und Krämpfen der innern Zwietracht und der Anarchie wieder untergehen, und daß euer Name, dem so viele Heldenthaten die Unsterblichkeit sichern, durch die Verirrungen unwürdiger Leidenschaften befleckt werde. Wie groß auch immer die Anstrengungen seyn mögen, die das hohe Ziel von uns heischet — seine Erreichung wird uns überreichen Lohn gewähren. — Indem Ich Griechenlands Thron besteige,

ertheile Ich die feierliche Versicherurg, daß Ich eure Religion gewissenhaft beschirmen, die Gesetze treulich handhaben, Gerechtigkeit gegen Jeden üben, und eure Unabhängigkeit, eure Freiheiten und eure Rechte mit dem göttlichen Beistande gegen männiglich aufrecht erhalten werde. Meine erste Sorge wird die Wiederherstellung und Befestigung öffentlicher Ruhe und Ordnung seyn, damit Jeder ungestört und ungefährdet der gleichen Sicherheit genieſſe. Die politischen Verirrungen der Vergangenheit dem Vergessen überliefernd, erwarte Ich mit Vertrauen, daß Jeder aus euch, Hellenen, den Gesetzen nnd den mit ihrem Vollzug beauftragten Obrigkeiten fortan den gebührenden Gehorsam leisten, und zu seinem Herde friedlich zurückkehren werde. — Ich hoffe mit Zuversicht, so der schmerzlichen Nothwendigkeit Mich enthoben zu sehen, gegen Störer des öffentlichen Friedens und gegen Rebellen die Strenge der strafenden Gerechtigkeit walten zu lassen. — Möge denn die göttliche Vorsehung unsere vereinten Bestrebungen segnen und in verjüngtem Glanze das schöne Land wieder aufblühen lassen, dessen Boden die Asche der größten Männer und der größten Bürger bedeckt, dessen Vorzeit eine der schönsten Epochen der Weltgeschichte bezeichnet, und dessen jüngste Vergangenheit der Mitwelt gezeigt hat, daß in seinen Bewohnern der Heldenmuth und der Hochsinn der unsterblichen Ahnen nicht erloschen ist. Gegeben zu Nauplia, den 25. Januar (6. Febr.) 1833. Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg. v. Maurer. v. Heideck".

Diese vielsagende, zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Bekanntmachung fand, im Ganzen genommen, allgemeinen Beifall. Nur Etwas wovon sie schweigt, und Etwas womit sie beginnt, gab Anlaß zu Erinnerungen.

Vermißt ward darin von den Griechen, von ihnen nicht allein, eine wenigstens unzweideutige Andeutung einer Constitution, welche, und zwar errichtet in nationaler Form und repräsentative Verfassung begründend, dem neuen Staat zu Theil werden sollte. Vermißt ward dieselbe Andeutung schon in dem Londoner Tractat vom 7. Mai 1832. „Der junge Kö-

nig, der erste", — so lieſſen nicht wenige Stimmen ſich vernehmen, — begrüßt den claſſiſchen Boden der Freiheit als Autokrator" (als abſoluter oder Selbſt- und Alleinherrſcher)!

Der Berichterſtatter in der franzöſiſchen Deputirtenkammer, wegen der Garantie des neuen griechiſchen Anlehns, im Mai 1833, meldete, in dem genannten Tractat habe ſolches Schweigen ſeinen Grund gehabt in einer zarten Rückſicht auf den Abſolutismus einer Regierung, der ruſſiſchen, welche contrahirender Theil war. Ein Redner in derſelben Kammer, Herr Salverte, bemerkte dagegen [1]), daß doch aus ſolcher Urſache die Freiheit nicht dürfe niedergedrückt werden in einem Lande, wo alle Erinnerungen auf Martyrer der Freiheit hinweiſen, auf Vertheidiger, die eher dem Tode ſich hätten hingeben wollen, als das Land in Sclaverei, zumal in fremde, fallen laſſen.

Ohne den von dem Berichterſtatter angegebenen Thatumſtand einzuräumen oder zu widerſprechen, mag hier die geſchichtliche Erwähnung genügen, daß die Londoner Conferenz, ſowohl vor als auch bei dem Tractat vom 7. Mai, kein Bedenken getragen hat, die Idee einer Conſtitution für den Hellenenſtaat laut werden zu laſſen. Schon in ihrem Protocoll vom 22. (oder 12.?) December 1828, in deſſen Beilage F, ward ausdrücklich eine conſtitutionelle Regierung, nicht eine abſolute, den Griechen verheiſſen [2]). Eine ähnliche Aeuſſerung legte die Conferenz in dem ihrem Protocoll vom 7. Mai 1832, Num. 44, beigefügten Entwurf einer oben (S. 487 f.) ſchon erwähnten Bekanntmachung, zu deren Ueberſetzung und Erlaſſung ſie die proviſoriſche Regierung von Griechenland einlud, um die Griechen auf die Ankunft des Königs Otto vorzubereiten. "Hellenen", ſo heißt es darin, "unterſtützt ihn (den König) mit gebührender Hingebung in dem Beſtreben, dem Staat eine definitive Conſtitution zu geben, demſelben die doppelte Wohlthat des Friedens im Aeuſſern, der Ruhe, der

[1]) Moniteur universel, 1833, p. 1408, gegen das Ende.

[2]) Moniteur a. a. O., p. 1443. Vergl. oben S. 318.

Herrschaft der Gesetze und der Ordnung im Innern, zu sichern. Dieß ist der einzige Lohn, den die drei Höfe von Euch für die Dienste fordern, die sie Gelegenheit gehabt haben Euch zu leisten“ [1]). Diese Proclamation ward, nebst dem Protocoll vom 7. Mai 1832, publicirt zu Nauplia am 30. (18.) August 1832 [2]).

Auch dringt sich hier die Erinnerung auf, an von hellenischer Seite mehrmal geäussertes Verlangen nach einer Verfassungsurkunde für die von der Conferenz beschlossene Monarchie; urkundlich ist dieses oben nachgewiesen. Beschwerte sich nicht Capodistrias, in seinem Schreiben an den Prinzen Leopold vom 25. März (6. April) 1830, daß das Protocoll vom 3. Februar 1830 auch nicht ein Wort sage von den öffentlichen Rechten und Freiheiten der Hellenen, und von der Regierungsweise des ihnen zugedachten monarchischen Oberhauptes? Erklärte nicht derselbe Präsident, am 12. April 1830, den Residenten der drei Mächte, daß das gänzliche Stillschweigen des genannten Protocolls über nationale Institutionen, das Land für die Zukunft in Gefahr setze? Verwies nicht der Senat, in seiner Denkschrift vom 10. (22.) April 1830, ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, die Nationalfreiheit zu befestigen, die Griechenland in vier Versammlungen geheiligt habe, und die es für eben so nothwendig, für eben so kostbar halte, als das Daseyn selbst? Verordnete nicht der NationalCongreß zu Argos, in seinem zweiten Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829, die Revision der Verfassungsurkunden und die Abfassung eines Entwurfs zu einem FundamentalStatut? diese aufgegebenen Arbeiten, zu deren Beförderung auch der Präsident, in einer Botschaft vom 16. Februar 1830 den Senat aufforderte. Brachte

---

[1]) Moniteur a. a. O., p. 1446. Allgemeine Zeitung, 1832, Num. 294, Beilage. Vergl. oben S. 488.

[2]) Sie und das Protocoll sind abgedruckt in dem Moniteur grec vom 13. September 1832, Num. 7. Die Proclamation steht in dem Pariser Journal des Débats, du 16 octobre 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 344.

nicht die Nationalverſammlung zu Nauplia im Jahr 1832 einen Entwurf zu einer neuen Conſtitution zu Stande, und beſchäftigte ſich nicht gleichzeitig mit einem ſolchen die Gegenverſammlung zu Argos? Und ward je die Verfaſſungsurkunde, welche die Nationalverſammlung zu Trözene auf der Grundlage jener von Epidauros errichtet hatte, mit den von der Nationalverſammlung zu Argos beigefügten Modificationen, aufgehoben? Wäre unmöglich, diejenigen von ihren Beſtimmungen, welche zu dem jetzigen monarchiſchen Element der Staatsform nicht für paſſend erachtet wurden, mit demſelben durch neue Beſtimmungen in Einklang zu bringen, und andere, die für mangelhaft erkannt würden, durch beſſere zu erſetzen? Griechenland war vor und bis zu der Ernennung des Prinzen Otto nicht ohne Conſtitution, und bis zu deſſen Ankunft nicht unbeſchäftigt mit deren Verbeſſerung und Anpaſſung zu dem neuen monarchiſchen Element. Sohin fehlte es bei dem Uebergaug zu der monarchiſchen Form, weder an geſchichtlichem noch an naturrechtlichem und poſitivem Stoff zu Errichtung einer definitiven erbmonarchiſch-repräſentativen Staats-Grundverfaſſung, für Begründung und Bewahrung einer feſten Staatsordnung.

Gewiß konnte, nach allen jenen Vorgängen, das gerechte Verlangen der Hellenen nach einer conſtitutionellen Charte, weder bei der Londoner Conferenz, noch, nach Ernennung des Königs Otto, bei der Regentſchaft in Vergeſſenheit gerathen ſeyn. Ohne Zweifel war alſo das ſtrenge Schweigen, welches über dieſen hochwichtigen Gegenſtand nicht nur ſpäterhin die Conferenz, ſondern auch jetzt, in dem feierlichen Augenblick, wo die monarchiſche Staatsform in Wirkſamkeit trat, der junge König, oder in ſeinem Namen die Regentſchaft, beobachteten, ein Ergebniß ernſter Erwägungen. Siegte vielleicht die Beſorgniß, die augenblickliche Errichtung einer Conſtitution, zumal einer octroirten, worin eine Volksvertretung bei der Staatsregierung nicht zu umgehen war, und ſelbſt nur eine beſtimmte Verheiſſung derſelben, werde dem noch allzu regen Parteigeiſt unter den Griechen neue Nahrung, wohl gar Gelegenheit ge-

ben, nicht nur die ſittliche und politiſche Nationalentwickelung auf ruhiger Bahn aufzuhalten, ſondern auch dem heilſamen Wirken der Regierung, ſelbſt in den unentbehrlichſten Beziehungen, hemmend in den Weg zu treten?

Mit Wohlmeinung beachtend den Standpunct der Dinge in der Gegenwart, und auf einen nationalen Erziehungsplan berechnet, hatte jenes Schweigen und Nichtthun der Conferenz und der Regentſchaft allerdings erhebliche Gründe für ſich. Indeß bleibt ein Unterſchied zwiſchen Nichts und Etwas, und darum in Frage, ob nicht in Abſicht auf das Conſtitutions-Werk ein heilbringender Mittelweg zu finden geweſen wäre? Denn eben ſo wohl *ohne* als *mit* einer RepräſentativVerfaſſung, konnte das in der Proclamation mit beſonderer Vorſicht verheiſſene Beſtreben des Königs verſtanden werden, „durch wohl gereifte, feſt begründete, dem Zuſtande des Landes und den gerechten Wünſchen der Nation entſprechende Inſtitutionen [1]) den Hellenen die Wohlthaten wahrer geſetzlicher Freiheit zu gewähren, und ſo die Wiedergeburt Griechenlands zu vollenden".

Immerhin bleibt es eine hiſtoriſch-politiſche Merkwürdigkeit, daß gegen das Ende des erſten Drittheils im neunzehnten Jahrhundert, in Europa, eine weder rohe noch halbrohe Nation, eine chriſtliche, aus vierhundertjähriger Knechtſchaft zur Freiheit ſich erhob, einen Staat gründete und, unter dem Einfluß dreier (Baiern mit gerechnet) erbmonarchiſch-conſtitutioneller Regierungen, für ihn die erbmonarchiſche Form annahm, ohne geſchriebene Verfaſſung, ohne urkundlichen StaatsGrundvertrag, ohne Volksvertretung bei dem Einherrſcher, während faſt mit Gewißheit vorauszuſehen war, daß der Nationalanſpruch auf die eine und die andere langhin nicht werde

[1]) In dem Unterhaus des engliſchen Parlaments ward, gegen den ihm vorgelegten Tractat vom 7. Mai, am 6. Auguſt 1832 die Frage aufgeworfen: welche Bürgſchaft die Griechen in Abſicht auf die Inſtitutionen hätten, unter welchen ſie regiert werden ſollten, und ob etwa der Prinz mit ſeinen Rathgebern die Form der Regierung beſtimmen könne, wie Sie für gut fänden?

abzuweiſen ſeyn. Die Nachkommen, gleich den Zeitgenoſſen, uneingeweiht in die Cabinetgeheimniſſe, wird dieſes Ereigniß erinnern an das Altrömiſche „Non omnium, quae a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest“ [1]. Doch mögen warnende Beiſpiele der neueren Zeit die Nation mahnen, den Anſpruch anders nicht geltend zu machen, als im eigenen wohlverſtandenen Intereſſe, das heißt: nicht zur Unzeit, mit Bedacht, ohne Störung der öffentlichen Ordnung, unverbrüchlich achtend auf die Gebote des Sittengeſetzes und der Klugheit. Von der Regierung aber iſt mit Grund zu hoffen, daß ſie, auch ohne geſchriebene Conſtitution, in conſtitutionellem Sinn regieren werde. Hat doch auf bevorſtehende Repräſentativ-Verfaſſung die Regentſchaft hingedeutet, als ſie bei Stiftung des Ritterordens des Erlöſers, am 1. Juni 1833, deſſen Verleihung ausdrücklich beſtimmte auch für Ausgezeichnete in den geſetzlich eingeführten Graden der NationalRepräſentation [2], „εἰς τους κανονισμένους βαθμους τῆς ἐθνικῆς παραστασιας“.

Ein zweites Aergerniß nahm hin und wieder, auch nicht in Griechenland allein, die öffentliche Critik daran, daß in dem Titel, unter welchem in der Proclamation man den Prinzen Otto zum erſtenmal den Griechen ſich als ihren König ankündigen läßt, derſelbe „Von Gottes Gnaden (ἐλέῳ θεοῦ) König von Griechenland“ genannt wird; eine Formel, die ſeitdem als ſtehend in dem königl. Staatstitel überall erſcheint, auf dem Staatswappen, in Geſetzen und Verordnungen, auf Münzen u. ſ. w. Wenige ſollen unter den Griechen geweſen ſeyn, denen dieſe Canzleiformel nicht eher ein böſes als ein gutes Omen geſchienen hätte; ja ihretwegen ſollen die Palikaren im nördlichen Griechenland die Proclamation zerriſſen haben.

Doch liegt dieſem Tadel wohl nur Mißverſtand zum Grunde. Bei der nahen Offenkundigkeit der Entſtehungsart dieſer jun-

---

[1] Julianus, in L. 20. D. de legibus etc.

[2] In dem „Helios“, einem zu Nauplia erſchienenen griechiſchen Zeitblatt, vom 8. Juni 1833, Num. 2.

gen Königsgewalt, ist nicht denkbar, daß mit jener Titelart, deren alle christlichen monarchischen Souveraine von Europa, nur seit 1830 mit Ausnahme des französischen, sich bedienen, die Idee einer von der Gottheit unmittelbar geschehenen Uebertragung der Regierungsgewalt, und nicht bloß die einer Unabhängigkeit derselben von jeder andern, namentlich von der des Sultans, habe angedeutet werden wollen und sollen. Denkbar ist weder, daß eine vernunftwidrige Selbsttäuschung vorgewaltet habe, noch daß eine Täuschung Anderer beabsichtigt worden sey, bei der Annahme einer Titelform, welche in dem europäischen Curial-Styl ein mehr als tausendjähriger Gebrauch [1]) geheiligt und so alltäglich gemacht hat, daß jetzt gemeinhin dabei, wenn Etwas, kaum etwas Anderes gedacht wird, als entweder die höchste menschliche Erhabenheit der Regierungsgewalt, oder daß auch diese ihren letzten Grund habe

---

[1]) Schon seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts bemerkte ihn Fleury, historia ecclesiast. Franciae, T. VI. p. 85. — Aus Demuth und Gottseligkeit, eine Aeusserung des Apostels Paulus (1. Corinth. 2: 8) nachahmend, um anzuzeigen, daß man nicht durch eigenes Verdienst zu der Würde gelangt sey, ward er angenommen von geistlichen und weltlichen Herren. Ausser den Kaisern, Königen und Fürsten, titulirten sich schon im 13. Jahrhundert teutsche Grafen und Edle Herren (Dynasten) „Von Gottes Gnade", z. B. 1253 „Bernhardus Nobilis Dei gratia de Lippia". A. F. Schott, juristisches Wochenblatt, Erster Jahrgang (1772), S. 333. Desgleichen seit dem 13. und 14. Jahrhundert Personen vom heutigen niedern Adel, reichsunmittelbare und mittelbare oder landsässige, z. B. nichtreichsständische Grafen, Freiherrn und Junker. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 399. F. C. v. Moser, Staats-Grammatik, S. 198 f. Mader, reichsritterschaftl. Magazin, Bd. VIII, S. 336. F. G. A. Schmidt, fortgesetzte Beyträge zur Geschichte des Adels (Leipzig 1795. 8.), Num. IV. Auch reichsmittelbare Aebte und Aebtissinnen, Hofcaplane, Mönche, u. s. w. Ueberhaupt hievon: Pfeffinger l. c. T. I. p. 398. sqq. T. III. p. 997. sqq. F. Cph. Gatterer, elementa artis diplomaticae, p. 303. Ebendeß. Abriß der Diplomatik, §. 172. G. Gruber, Lehrsystem einer allgem. Diplomatik, Th. I, S. 265 f. Nouveau traité de diplomatique, T. VI, §. 626 et suiv. Huch, Literatur der Diplomatik, S. 383 f. 56 u. 61.

in dem unerforschlichen Willen der weltregierenden Weisheit [1]).

Mit dem eingetretenen Frieden, ohne ausdrücklichen Friedensvertrag, mit der Anerkennung der politischen Unabhängigkeit Griechenlandes von Seite der Pforte, mit der Ernennung eines Königs durch die drei Mächte, und deren einstimmiger Anerkennung und Bestätigung von Seite der griechischen Nationalversammlung, mit dessen Inthronisation und dem Beginn einer Regierungsverweſung während seiner Minderjährigkeit durch eine Regentschaft, welcher die Ausübung der gesammten Staatsgewalt in absoluter Sphäre anvertraut war, schließt die hier beabsichtigte Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlandes. Der Regierung und Fortbildung des Hellenenstaates, seinen Berührungen mit andern Nationen, die Fortschritte der Hellenen auf der Bahn der sittlichen, geistigen und gewerblichen Cultur, werden Geschichtschreiber dereinst nicht fehlen. Mögen sie reichen Stoff finden in glücklichen und rühmwürdigen Ereignissen!

Doch hängen mit der Entstehungsgeschichte des neuen Staates die wichtigsten Bestrebungen der Regentschaft für dessen Ordnung zu genau zusammen, als daß eine übersichtliche Erwähnung derselben hier zu umgehen wäre. Als Grundlage dient hiebei grossentheils das Regierungsblatt, welches die Regentschaft seit dem 16. (28.) Februar für Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen der Regentschaft und der Ministerien, in griechischer und teutscher (statt der früher gebrauchten französischen) Sprache gedruckt, in dem ganzen Reich verbreiten ließ [2]).

---

[1]) In gleichem Sinn und als gleichbedeutend mit „Dei gratia“ oder „Von Gottes Gnaden“, wurden in Urkunden des Mittelalters auch die Formeln gebraucht: „Dei miseratione, Dei misericordia, Dei nutu“; desgleichen, „Divina miserante, favente, propitiante, opitulante etc. gratia“ oder „clementia“; im Teutschen „Aus Gottes Verhängniß“, oder „Aus Gottes Erbarmung“, oder „Von Verhängniß göttlicher Mildigkeit“.

[2]) Aus demselben ist eine Reihe von Actenstücken abgedruckt, in der Allgemeinen Zeitung, seit dem Blatt vom 21. Mai 1833, und in

Die erste Sorge der Regentschaft war gerichtet auf Einrichtung der Staatsverwaltung und Sicherstellung der öffentlichen Ruhe. Sichtbar war ihr Bestreben, überall die Leidenschaften zu besänftigen, die bürgerlichen Zwistigkeiten beizulegen, alle Parteien in eine zu verschmelzen. Dem gemäß wurden die Staatsämter besetzt mit Männern von allen politischen Farben, nur mit Ausnahme von Kolokotroni und etlicher Andern, die sich durch Parteisucht oder als heftige Gegner der monarchischen Staatsform ausgezeichnet hatten. Begünstigt ward die Regentschaft in diesem Streben durch die Wahrnehmung, daß fast Jedermann der bürgerlichen Unruhen und politischen Umtriebe von Herzen satt war, und daß auch die freie Presse in der ersten Zeit fast durchgehends der neuen Ordnung der Dinge sich nicht abhold erzeigte.

Eine der ersten Regierungshandlungen der Regentschaft war ein Act der Versöhnung. Am dritten Tag ihrer Regierungsverwaltung, am 9. (21.) Februar 1833, erließ sie ein AmnestieDecret für alle vor dem 6. Februar verübten politischen Verbrechen und Vergehen; doch mit Vorbehalt der Civil-Ansprüche und des Schadenersatzes, in welcher Hinsicht den Prätendenten gerichtliche Rechtsverfolgung frei gelassen ward. Gleichzeitig erließ sie ein strenges, insbesondere dem den Palikaren zur Gewohnheit gewordenen Unwesen scharf in den Weg tretendes Gesetz wider Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit im Innern, und machte sie das Tragen von Feuergewehren abhängig von obrigkeitliche Erlaubnißscheinen.

Ohne Verzug folgte militärische Besetzung des Landes durch das baierische Hülfcorps. Ohne Widerstand besetzten baierische Truppen Corinth, Akrata, Vostizza, die Schlösser von Lepanto und Patras, und im Innern des Peloponneses die Hauptfestung, das mit Geschütz und Proviant wohlversorgte Karitene, welches Kolokotroni bis dahin besetzt gehalten, und

---

der zu München erschienenen Zeitschrift: Der „Courier aus Griechenland", Heft 1 u. 2, 1833 u. 1834. Die „Neuesten Staatsacten" liefern, in ihrem 30. oder letzten Band, von 1833, griechische Actenstücke nur bis zum 6. Febr. 1833.

deſſen Inhabung ihm in den Augen des Volks das Anſehen eines groſſen Machthabers gegeben hatte. Die Feſtungen Koron, Modon und Navarino hielten franzöſiſche Truppen für die Regierung beſetzt. Auch wurden Vorkehrungen getroffen wider die Seeräuberei.

Gleich am Tage des Einzugs wurden die zeitherigen Staats-Secretäre in ihren Functionen beſtätigt; als Vorſteher (unter dem Titel Kanzler) der verſchiedenen Miniſterien, nämlich des Auswärtigen (ſpäter zugleich auch des königlichen Hauſes), der Juſtiz, der Finanzen, des Innern, des öffentlichen Unterrichts und der geiſtlichen Angelegenheiten, des Handels, des Kriegs und der Marine; es waren die Herren Trikupis, Klonares, Chriſtidis, Maurokordatos, Rhizos und Bulgaris. Den Vorſitz in den Verſammlungen des GeſammtMiniſteriums, mit dem Titel Erzkanzler, erhielt Spiridion Trikupis, zugleich StaatsSecretär des Auswärtigen. Für Berathung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts und der Kirche, wurden zwei CentralCommiſſionen ernannt. Die Stelle eines MilitärGouverneurs der einſtweiligen Reſidenzſtadt Nauplia und der dazu gehörenden Forts, ward dem Oheim (von Mutterſeite) des Königs anvertraut, dem Prinzen Eduard von Sachſen-Altenburg. Drei Präfecte für die drei Hauptabtheilungen des Staatsgebietes (Livadia, Morea und die Inſeln), und ein Zolldirector wurden ernannt, die übrigen Verwaltungsbeamten und die Friedensrichter wurden in ihren Aemtern beſtätigt. Eine StaatsBuchdruckereiundlithographiſcheAnſtalt ward errichtet. PrivatBuchdruckereien beſtanden ſchon an verſchiedenen Orten. Auch entſtand eine Buch- und Kunſthandlung.

Die Staatshuldigung ward zu Nauplia dem König vor dem Thron geleiſtet, in allen übrigen Landestheilen für Ihn den von der Regentſchaft abgeordneten Commiſſären. Die Eidesformel lautet: "Im Namen der heiligen Dreieinigkeit und auf die heiligen Evangelien, ſchwöre ich Treue unſerem König Otto, und Gehorſam den Geſetzen des Königreichs Griechenland".

Das Reichs- und Staatswappen von Griechenland ward durch ein Decret vom 26. Jänner (7. Februar) 1833 geord-

net, wie folgt. Auf einem gleichseitigen, unten zugespitzten, himmelblauen Schild erscheint schwebend ein silberfarbenes griechisches Kreuz, in dessen Mitte ein Herzschild befestigt ist, worauf das wittelsbacher oder baierische Hauswappen, ein ein- und zwanzigmal schrägrechts gewecktes (fuselé) Feld, abwechselnd mit zehn himmelblauen und eilf silberfarbigen Wecken (rhomboïdes, fusées). Auf dem Hauptschild ruht eine geschlossene Königskrone mit dem Reichsapfel. Ein gekrönter Löwe steht, aufrecht, als Schildhalter an jeder von den beiden Seiten des Hauptschildes. Das Ganze umgibt ein purpurnes, mit Hermelin geziertes Königszelt, auf dessen Gipfel eine Königskrone ruht. Auf dem grossen Staatssiegel ist dieses Reichswappen abgebildet, mit der Umschrift: „Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland“. Die Siegel der Ministerien und der übrigen Staatsbehörden führen als Umschrift die Worte: „Königreich Griechenland“, und in der Mitte des Medaillons den Namen der Behörde. Die Titulatur und Unterzeichnung in den von der Regentschaft erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen, lauten wie in der oben stehenden ersten Proclamation. Die NationalFarben sind himmelblau und weiß, für Flaggen, Fahnen und Cocarden, wie oben (S. 80) gemeldet. Die neue Kriegsflagge hat 9 Streifen, 5 himmelblaue und 4 weisse; in der Mitte ist eine geschlossene Königskrone. Die Marineflagge besteht in einem weissen Kreuz auf himmelblauem Grund. Die NationalCocarde muß mit jeder Civil- und MilitärUniform auf der dazu gehörenden Kopfbedeckung getragen werden, und jeder Staatsangehörige ist berechtigt seine Kopfbedeckung mit derselben zu zieren.

Vorläufig wurden, durch Verordnungen vom 21. Februar und 6. März Gerichtshöfe errichtet, zu Nauplia, Missolunghi und Theben, der letzte später zu Chalkis. Bis zu der definitiven allgemeinen GerichtsOrganisation mit dem Erscheinen neuer Gesetzbücher, sollten dieselben die Criminal- und Zuchtpolizei-Gerichtbarkeit in erster und letzter Instanz nach den zeither bestandenen strengen Gesetzen mit etlichen Zusätzen, verwalten, und auch über CivilStreitigkeiten richten, wenn es die Par-

teien verlangen. Eine definitive Verordnung über Anzahl und Natur der Tribunale und ihre Vertheilung im Lande, erschien erst am 16. (28.) October 1834; ihr gemäß erfolgte die Einsetzung der Gerichtshöfe und die Ernennung ihres Personals im Jänner 1835. Auch eine Gemeindeordnung und eine Medicinalordnung wurden (Jan. 1834) errichtet, sie konnten aber nur nach und nach zu voller Ausführung kommen. Ein ausführliches Gesetz (März 1834) verordnete die Anlegung und Einrichtung von Volksschulen, auf Kosten der Gemeinden. Wider den Mißbrauch der ohne Censur fortbestehenden Preßfreiheit, erschien (23. Sept. 1833) ein Gesetz, welches den Herausgebern politischer Blätter die Leistung einer Caution von 5000 Drachmen auflegte; in Folge dessen hörten drei Blätter dieser Art (Helios, Chronos und Aethina) sogleich auf. Für Erforschung, Sammlung und Erhaltung altgriechischer Alterthümer, wurden (Sept. 1833) vier Inspectoren ernannt.

Besitzergreifung ward verordnet von denen Landbezirken, welche durch die von den drei Mächten mit der Pforte am 21. (9.) Juli 1832 zu Constantinopel geschlossene und durch ein Protocoll der Londoner Conferenz vom 30. August bestätigte Uebereinkunft, dem Königreich Griechenland mit Souverainetät und Proprietät für immer einverleibt wurden, und deren Vermarkung, in den Monaten September, October und November 1832, durch Commissäre der Pforte und der drei Mächte war bewirkt worden. Durch ein Patent vom 9. (21.) Februar verfügte die Regentschaft die Besitznahme durch Abgeordnete, im Namen des Königs, von den Provinzen Attika, Euböa (Negroponte), dem Bezirk Zeituni und allen andern, zwischen dem Meerbusen von Arta und jenem von Volo gelegenen Bezirken, wie auch von Allem was dazu gehört. Die Besitznahme von Athen, das noch von türkischen Truppen besetzt gehalten war, erfolgte erst am 20. März (1. April), und bald nachher (7. u. 9. Apr.) auch die von Euböa und Zeituni, gegen welche der dortige türkische UebergabeCommissär Anstand erhoben hatte, weßhalb die in Griechenland accreditirten Ge-

ſandten von Frankreich, England und Rußland ſich auf Kriegſchiffen ihrer Staaten nach Negroponte begaben. Die Abſteckung der Grenzen längs des nördlichen Gebirgkammes auf dem Feſtland, erforderte längere Zeit.

Nachdem auf ſolche Weiſe der TerritorialBeſtand des Königreichs feſtgeſtellt war, folgte eine Eintheilung des Landes für öffentliche und Privatordnung. Griechenland ward eingetheilt [1]) in 10 Nomen (Νομοι, HauptVerwaltungsbezirke, Kreiſe, Départemens) und 42 Eparchien (UnterVerwaltungsbezirke, Vogteien, Arrondissemens); eine beſtimmte Anzahl der letzten, bildet einen Nomos. Die zehn Nomen oder Kreiſe ſind: Argolis und Corinthia, Achaja und Elis, Meſſenia, Arkadia, Lakonike, Akarnania und Aetolia, Lokris und Fokis (Phocis), Attika und Böotia, Euböa, die Kycladen. Jede Eparchie ward eingetheilt in Demen oder Gemeindebezirke. Den Bezirken jeder Art wurden, ſo viel möglich, altclaſſiſche Namen gegeben. Jedem Nomos ward ein Nomarch mit einem Kreisrath, jeder Eparchie ein Eparch mit einem Bezirkrath, jedem Demos ein Demogeront mit einem Gemeinderath, vorgeſetzt. In Zukunft ſollte, wie dem GeſammtStaatsminiſterium gegenüber ein Staatsrath, alſo jedem Nomarchen ein Hauptbezirkrath, jedem Eparchen ein Unterbezirkrath, jedem Demogeronten ein Gemeinderath, alle frei gewählt von Staatsbürgern des Bezirks, zur Seite geſetzt werden. Eine beſondere Verordnung beſtimmte, möglichſt ſcharf, die Wirkungsbefugniſſe der Nomarchen. Die Zahl, die Art der Ernennung und Verpflichtung, die Beſoldung, die Uniform der niederen

[1]) Die Verordnung vom 3. (15.) April 1833 ſteht in der Allgemeinen Zeitung, 1833, auſſerord. Beilagen 242—244. Einen Auszug liefert Ge. Ludwig v. Maurer (Mitglied der griechiſchen Regentſchaft), das Griechiſche Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung, vor und nach dem Freiheitskampf bis zum 31. Juli 1834 (Heidelb. 1835. gr. 8.), Bd. II, §§. 276 u. 277, S. 101 ff. (Der dritte Band dieſes Werkes, welcher Actenſtücke liefern ſoll, iſt bis jetzt nicht erſchienen, und bei dem Empfang der beiden erſten Bände waren über zwei Drittheile des gegenwärtigen Werkes ſchon abgedruckt, der Reſt aber lag druckfertig).

Verwaltungsbeamten wurden durch andere Verordnungen festgesetzt. Baierische Einrichtungen dienten hiebei meist zum Vorbild.

Veräusserungen von Staatsgütern jeder Art, in Allen Theilen des Reichs, wurden streng untersagt, und jede für nichtig erklärt, die ohne königliche Genehmigung geschehen würde. Zugleich ward dem StaatsSecretär der Finanzen abgefordert eine vollständige Uebersicht aller Veräusserungen von Staatsgütern, die seit dem Anfang des Freiheitkampfes bis zu dem 6. (18.) Februar 1833 geschehen waren, geordnet nach den verschiedenen Hauptepochen, mit Anzeige des Orts und Gegenstandes, seines Umfangs und Werthes, des Verkaufpreises, dessen Bezahlung oder deren Rückstandes, und der Behörde, welche die Veräusserung befohlen hatte. Dieser Gegenstand ist von hoher Wichtigkeit; in türkischer Zeit waren ungefähr zwei Drittheile aller Ländereien von Griechenland Eigenthum des Sultans, und viele davon lagen wüst.

Das Heerwesen bedurfte dringend einer durchaus neuen Einrichtung, wenn es seinem Zweck gemäß wirken sollte. Die regulären Truppen, die so genannten taktischen Corps, mußten nach den Grundsätzen der neueren Kriegskunst umgeschaffen werden. Die irreguläre NationalMiliz, die (mehrentheils aus Gebirgbezirken gebürtigen) Palikaren, welche, nachdem sie in dem Befreiungskrieg tapfer, und gegen gleichfalls undisciplinirte Truppen meist mit Erfolg gefochten, aber auch den friedlichen Einwohnern viel Ungemach zugefügt hatten, waren seit dem Frieden kaum mehr als eine Landplage. In einzelnen Haufen, jeder selbstständig unter seinem Kapitan oder Häuptling, vom Staat unbesoldet, schweiften sie angeblich gegen 12,000 Mann stark, umher, Nahrung und andere Werthgegenstände suchend und nehmend wo sie dieselben fanden. Sie dienten dem Parteigeist als wirksames Mittel, und vernichteten, als Placker, Wegelagerer und Landfriedensbrecher, alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Noch kurz vor Ankunft des Königs und der Regentschaft, hatte eine Palikarenrotte von sieben bis achthundert Mann, so zu sagen vor den

Thoren von Nauplia, dem damaligen Sitz der Regierung, die französische Garnison von Argos überfallen, welche erst nach einem blutigen Gefecht ihrer Meister werden konnte.

Die Regentschaft begann die Militärreform [1]) damit, daß sie, durch Verordnung vom 25. Februar (9. März), die ArtillerieDirection zu Nauplia, doch mit Beibehaltung der Militärschule daselbst und der Invaliden, und die zeither als reguläre Miliz bestandenen taktischen Corps auflöseto, und den Uebertritt der dazu gehörenden Soldaten in das neu zu bildende Heer verfügte. Dessen Bestand setzte sie vorläufig fest auf acht Bataillone LinienInfanterie, jedes zu sechs Compagnien, ein Regiment Lanzenreiter, eingetheilt in sechs Compagnien, sechs Compagnien Artillerie, eine Compagnie Fuhrwesen, eine OuvrierCompagnie, wozu später eine zweite kam, eine Abtheilung Ingenieure, zwei PionierCompagnien, wozu später eine dritte kam. Zeughausverwaltungen und eine ZeughausDirection wurden angeordnet.

Sieben Tage später wurden, durch zwei Verordnungen vom 2. (14.) März auch die irregulären Truppen aufgelöset, und die Bildung von zehn JägerBataillonen verfügt, in welchen jene nationalen Wildlinge einzeln, getrennt von ihren Kapitanis, Unterkommen finden konnten, aber fast alle anzunehmen verschmähten [2]), daher die Formation dieser Truppenart nicht zu Stande kam. Die Jägertruppen, welchen man einen Theil der griechischen Militärtracht, namentlich die Fustanella und die rothe griechische Mütze, gab, sollten vorzüglich für den Po-

---

[1]) Ausführlich handelt von dieser, v. Maurer, Bd. II, §. 331 ff., S. 243 ff.

[2]) Viele Albanesen, Epiroten und Thessalier, die den grössern Theil der Palikaren ausmachten, verliessen das Königreich. Ein Haufen Rumelioten ging erst über die Grenze, als er durch einen Kampf mit baierischen Truppen vertrieben war. Eine Horde von etlichen tausend überfiel in der Nacht vom 25. Mai 1833 die Stadt Arta in Epirus, wüthete drei Tage lang darin durch Mord, Brand, Plünderung und Brandschatzung, und führte verschiedene der angesehensten Einwohner mit sich fort in die Gebirge.

lizeidienſt und die Bewachung der Waldungen und Landesgrenzen dienen. Ueberall fiel den Griechen ſchwer, ihre Abneigung gegen den regulären Kriegsdienſt und gegen die europäiſche Disciplin und Uniformirung zu überwinden; ſchon darum hatte die Werbung für das Linienmilitär geringen Fortgang, und wird die Errichtung eines Nationalheeres nach europäiſcher Weiſe, noch geraume Zeit groſſe Schwierigkeit finden. Nur die Gegenwart des mitgebrachten baieriſchen Hülfcorps, und des noch zurückgebliebenen Theils des franzöſiſchen, machte der Regentſchaft möglich, die unumgänglich nöthige Auflöſung der Palikaren durchzuſetzen, und die geſetzliche Strenge gegen die Rädelsführer der Widerſpenſtigen, durch das Criminalgericht zu Nauplia geltend zu machen, wiewohl Reſte von ihnen noch geraume Zeit, beſonders auf dem griechiſchen Feſtlande, fortfuhren, die öffentliche Ruhe zu ſtören, wenn auch nur durch gemeine Räubereien. Später, durch ein Decret vom 15. Juni 1833, ward die Errichtung von 1000 Mann Gensdarmerie, nach Art der franzöſiſchen und baieriſchen, verfügt, die aber, da nur bewährte Leute dazu tauglich waren, in den erſten Monaten kaum auf 200 Mann gebracht werden konnte, obgleich ihr die nationale Tracht und Bewaffnung gegeben ward. Sehr nützlich erwies ſich dieſe Truppenart, für Handhabung der Sicherheitpolizei. Schwerlich möchte am Ende die Errichtung einer verhältnißmäſigen reformirten Nationalmiliz (disciplinirter Palikaren) zu umgehen ſeyn. Für militäriſchen Unterricht ward geſorgt, durch Lehrcompagnien für Ausbildung von Unteroffizieren, und durch Beibehaltung und Vervollkommnung der ſchon vorgefundenen Militärſchule, das treffliche Inſtitut der Evelpiden, welches von Nauplia nach Aegina verlegt ward. Auch eine InvalidenCompagnie ward errichtet.

In Gemäßheit der Art. 14 und 15 des oben abgedruckten, von den drei Mächten mit Baiern geſchloſſenen Staatsvertrags vom 7. Mai 1832, und in Folge des baieriſch-griechiſchen Werbevertrags vom 1. Nov. 1832, hatte in Baiern Werbung Freiwilliger für den helleniſchen Kriegsdienſt Statt. Dieſelbe hatte anfangs geringen, ſpäterhin aber ſo guten Erfolg, daß nach und

nach, bis in den Februar 1835, wo die Werbung geschlossen ward, an 5000 Mann, worunter 500 im Kriegsdienst schon geübte Schweizer, nach Griechenland abgegangen waren. Sehr nützlich erwies sich auch diese Truppenart. Zufolge nachträglicher, im Juli 1833 bekannt gemachter Bestimmungen zu dem oben erwähnten Werbevertrag, sollte die angeworbene Mannschaft allen Abtheilungen des griechischen Heeres verhältnißmäßig einverleibt werden; ein Plan, der, als unpassend, sehr bald aufgegeben ward.

Durch die Werbung in Baiern, und durch die in Griechenland angeworbene, oder aus dem dortigen früheren Militär in das neue übergetretene Mannschaft, gelangte die hellenische Kriegsmacht sehr bald zu einer den Bedürfnissen des Landes in friedlicher Zeit angemessenen Stärke [1]). Dieses hatte zur Folge, daß die baierischen Truppen, welche den König Otto nach Griechenland begleitet hatten, nach und nach, und zwar bis in den Juni 1835 vollständig, in ihr Vaterland zurückgezogen wurden, mithin noch vor Ablauf des in dem baierisch-griechischen Tractat vom 1. November 1832 vorläufig festgesetzten Zeitraums von drei Jahren.

Etliche Abtheilungen der noch in Griechenland gebliebenen französischen Truppen, zusammen ungefähr 1500 Mann, waren schon am Ende des Februars 1833 nach Frankreich zurückgekehrt, denen die übrigen im August nachfolgten. Grosse Verdienste hatten sie sich um das Land erworben, sowohl durch ihr kräftiges und besonnenes Mitwirken für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, als auch durch Vermehrung der Lebhaftigkeit des Verkehrs und durch sehr nützliche Bauwerke.

---

[1]) Im Mai 1834 ward der Bestand des griechischen Militärs angegeben, wie folgt: 8 Bataillone Infanterie, 1 Bataillon Artillerie, ½ Bat. Pionniers, 3 Compagnien Ouvriers, 1 Regiment Lanzenreiter, eine Abtheilung Invaliden, 1 GensdarmerieCorps durchaus Griechen. Ungefähr die Hälfte dieser Truppen bestand aus in Baiern angeworbenen Freiwilligen, und alle zusammen, mit Inbegriff der Gensdarmerie, zählten im Anfang des Jahres 1835 ungefähr sieben tausend.

Die neuen Festungswerke zu Navarin, die Strasse von dieser Stadt nach Modon, die schöne Caserne zu Modon, die Brücke über den Pamisos zwischen Modon und Kalamata, sind ihr Werk. Von wesentlichem Nutzen war auch, daß sie bei dem Abzug ihren Vorrath an Kriegsmaterial, Geschütz, Pontons, Munition und Geräthschaften aller Art, der griechischen Regierung kaufweise (man sagt für drei Millionen Francs) überliessen. Der General Guéhéneuc, welcher zuletzt die französischen Truppen befehligte, und das gesammte französische Hülfcorps, hatten sich gerechten Anspruch erworben auf den bei seinem Abzug ihm von der Regentschaft bezeugten Dank Griechenlands [1]).

Bedeutende Vermehrung der Kriegsmarine gestatteten die Finanzkräfte noch nicht. Aber auf Erhaltung und Verbesserung der vorgefundenen und der Vorräthe in dem Seearsenal zu Poros, auch auf Erbauung etlicher kleinen Fahrzeuge, ward Bedacht genommen. Zu dem Ende wurden schon seit dem März Commissionen ernannt, und ward noch während des Sommers in dem Haupthafen zu Poros eine SeePräfectur mit einer Reihe von Ober- und Unterbeamten errichtet; an ihre Spitze trat als Präfect der Admiral Miaulis, unmittelbar dem Ministerium der Marine untergeordnet. Nach und nach wurden eine Corvette, ein Dutzend Briggs und Goeletten und eine gleiche Anzahl Kanonenböte segelfertig. Mit bestem Erfolg kreuzte ein Theil der wieder segelfertig gemachten Fahrzeuge, in zwei Escadrillen unter Canaris und Chriesis vereinigt und von englischen Schiffen unterstützt, wider die Seeräuber, die während des seit Capodistrias Tod eingetretenen fast anarchischen Zustandes sich so vermehrt hatten, daß nur im April 140 derselben gefangen nach Nauplia gebracht, und den Händen der strafenden Gerechtigkeit überliefert wurden. Ein MarineVeteranencorps ward errichtet, und eine MarineSchule vorbereitet, während in Hinsicht auf practische Fertigkeit die griechische Marine keiner andern nachsteht. Die Handelsmarine, die Hafen-

[1]) Schreiben des Präsidenten der Regentschaft an ihn, vom 8. Aug. 1833, bei Lesur, l. c., 1833, appendice, p. 163.

gebühren und Hafenbehörden und die QuarantäneAnstalten wurden durch Verordnungen geregelt.

Bei dauernder innerer Ruhe, zunehmendem Wohlstand und Mehrung der Grundeigenthümer, kann das Königreich Hellas unter einer weisen Regierung auch bei einem minder zahlreichen regulären Kriegsheer, gegen jeden äusseren Feind unbezwinglich werden, durch den vaterländischen Sinn seiner Bewohner, durch das in verschiedenen europäischen Staaten bestehende Institut der Landwehr oder Nationalgarde, mit der beliebten rumeliotischen Kleidung und Bewaffnung, durch seine Engpässe, Bergschluchten, Gebirge, Thäler und mehr als dreissig Bollwerke und Vesten, durch seine Seemacht und zum Theil stark befestigte Häfen.

Schon im April 1833 wurden neue Minister an die Stelle der zeitherigen, bis auf Trikupis und Maurokordatos, ernannt. Der consequente nnd populäre Koletti, Georg Praïdis und der Athener Psyllas, der in Teutschland (zu Jena) sich wissenschaftlich gebildet hatte, ersetzten die abgegangenen. Zu derselben Zeit (15. April) erschienen neun mit grosser Umsicht und Bestimmtheit abgefaßte Verordnungen [1]) betreffend die Organisation des Ministerraths oder Gesammt-Ministeriums und der einzelnen Ministerien, ihre Bildung, Competenz, Geschäftbehandlung ꝛc. Bestimmungen über die Errichtung eines Staatsraths für Entscheidung administrativer Streitigkeiten, und über die Verantwortlichkeit der Minister, über Anklage und richterliche Aburtheilung derselben, wurden einer besondern (nicht erschienenen) Verordnung vorbehalten. Die Errichtung eines StaatsGrund- oder Verfassungsgesetzes und die Berufung einer Nationalversammlung, wurden stillschweigend der Folgezeit überlassen. Um dieser nicht vorzugreifen, hatten der König und die Regentschaft sich enthalten, die gleich bei ihrer Ankunft angemeldeten Deputationen der Nationalversammlung und des von ihr aufgelöseten Senats anzunehmen, und ein gleichzeitiges Bestehen der einen

[1]) Regierungsblatt, 1833, Num. 13—15.

und des andern anzuerkennen [1]). Indeß hatte der baierische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Gise, in einem nach Nauplia an Hrn. Trikupis erlassenen Schreiben gemeldet, „es werde eines der ersten Anliegen der Regentschaft seyn, eine Nationalversammlung zusammen zu berufen, um durch freie Mitwirkung der Nation und ihres Königs eine definitive Constitution vorzubereiten“ [2]) u. s. w.

Nur allzubald veranlaßten mehrfache Klagen und Beschwerden abermal einen Ministerwechsel. Trikupis, bald nachher zum Gesandten am Londoner Hofe ernannt, Praïdis und Psyllas wurden im October 1833 aus dem Ministerium entlassen. Dagegen kamen Theocharis und Constantin Schinas in dasselbe, beide in Teutschland wissenschaftlich gebildet, der erste zu Leipzig, der andere zu Berlin. Das Kriegsministerium behielt provisorisch der baierische Oberst von Schmalz, an dessen Stelle später definitiv der zum Generalmajor ernannte baierische Oberst von Lesuire kam, und den Vorsitz in dem Gesammtministerium erhielt Maurokordatos.

Zwei der größten Culturmittel zogen gleich in der ersten Zeit die Aufmerksamkeit der Regentschaft auf sich, die Post und das Geld. Ein Anfang zu einer regelmäsigen Postanstalt ward in der Art gemacht, daß, zum Theil durch schnell laufende Fußboten und Saumthiere zweimal in der Woche von und nach allen bedeutenden Orten des Peloponneses und des hellenischen Festlandes, auch durch Postschiffe zwischen Nauplia und Syra und andern Orten, Briefe und Packete gegen mäsiges Porto versendet werden konnten. Auch ward Bedacht genommen auf Einrichtung einer regelmäsigen Dampfschiffahrt zwischen Griechenland, Oestreich und Italien, zu Triest und Ancona, später (Jan. 1834) durch einen Postvertrag mit Oestreich, dann auch durch Dampfschiffe von Griechenland nach dem Königreich Neapel, nach Messina, Malta, Livorno, Mar-

---

[1]) v. Maurer, Bd. II, S. 70 ff.

[2]) Ebendaselbst, Bd. II, §. 270, S. 87.

seille, Smyrna und Alexandria, für Verkehr jeder Art mit einem grossen Theil von Europa und mit der Levante.

An die Sorge für Erleichterung des Verkehrs durch regelmäsige TransportAnstalten, reihte sich diejenige für Strassenbau. Bei des Königs Ankunft war der Fahrweg von Nauplia nach Argos, eine Entfernung von nur ungefähr einer teutschen Meile, der einzige leidlich gebahnte in Griechenland, doch keineswegs eine Kunststrasse oder Chaussee. Durch eine Verordnung vom 16. August 1833, ward die Herstellung, von sieben Haupt- oder Heerstrassen verfügt. Von Athen zu dem Piräus ward eine (macadamisirte) Kunststrasse angelegt.

Schon am zweiten Tag nach dem Antritt ihrer Verwaltung, am 8. (20.) Februar 1833, verordnete [1]) die Regentschaft ein neues MünzSystem, statt des unter Capodistrias eingeführten fehlerhaften. Nach demselben gilt als Basis und Einheit eine Silbermünze, Drachme benannt. Wie in dem französischen MünzSystem von 1803, besteht die Legirung oder das gesetzmäsige Korn aus $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer, und gilt die Decimal- und CentesimalEintheilung der Münzstücke. Es gibt in Silber, EinDrachmenstücke, Pentadrachmen (5 Dr.), Midrachmen ($^1/_2$ Dr.) und ViertelDrachmen. Eine Drachme theilt sich in hundert Kupfermünzen, unter der Benennung Lepta. Die Arten dieser Münzsorte sind: Lepta, Dilepta, Pentalepta, Dekalepta. Goldmünzen, worin $^9/_{10}$ feines Gold, werden geschlagen, im Werth von 20 und 40 Drachmen. Schlagschatz wird nicht gestattet. Die bis dahin in Griechenland geprägten Münzen wurden, von einem bestimmten Zeitpunct an, auser Curs gesetzt, und eben so die ausländischen, mit einstweiliger Ausnahme etlicher, für die ein Tarif festgesetzt ward. Das alte inländische Geld, und die neueren Phönixstücke, sollten bei den Staatscassen gegen neues Geld umgewechselt werden können, jene mit 20, diese mit 7 pro Cent Verlust im Verhältniß zu

[1]) Die Verordnung, nebst dem Umlaufschreiben des Finanzministers vom 13. (25.) Februar, steht in dem amtlichen Journal der griechischen Regierung von 1833, Num. 2 u. 3.

ihrem Nennwerth. Ausländisches Kupfergeld ward ganz verboten. Dieses werthvolle MünzSystem war von der Regentschaft schon zu München vorbereitet, unter Mitwirkung des dortigen General-Münzdirectors von Leprieur [1]). Auch Münzmaschinen wurden daselbst gefertigt, und von dem Medailleur Voigt sehr gelungene Münzstempel. Mit diesen ward sogleich eine bedeutende Anzahl Münzen nach dem neuen System geprägt, und nach Griechenland geschafft.

Der Finanzhaushalt war von Grund aus fehlerhaft. Mangelhafte Einrichtung, tief eingewurzelte Mißbräuche, und vielfache Uebervortheilung und Unredlichkeit, besonders in der Verwaltung der Zehnten, weit der ergiebigsten von allen Einnahmequellen, und der Zölle, waren eine Hauptursache nicht nur des mit jedem Tage steigenden Deficits, sondern auch der Unmöglichkeit, schon in den nächsten Jahren eine sichere Grundlage zu gewinnen. Die Staatscassen fand die Regentschaft nicht nur leer, sondern auch belastet mit Rückständen für die laufenden Ausgaben fast des ganzen verflossenen Jahres, an Civil- und Militärbesoldungen, sogar an der Löhnung der gemeinen Soldaten. Ohne das oben erwähnte neue griechische Anlehn, wäre unmöglich gewesen diese Rückstände zu tilgen, und auch nur den nothwendigsten Staatsaufwand der nächsten Jahre ganz zu bestreiten. Sogar für Einrichtung der Königswohnung, war das Unentbehrliche nicht aus der Staatscasse zu erlangen; der größte und bedeutendste Theil der Mobilien war aus München dem König vorausgeschickt worden. Der einzige Ueberfluß, welchen die Regentschaft vorfand, war der an Matrosen, deren Anzahl man auf 20,000 schätzte. Sie sah sich genöthigt, dem Theil derselben, der bei der eigenen Kriegs- und Handelsmarine nicht beschäftigt werden konnte, die Auswanderung zu gestatten; die meisten begaben sich nach Aegypten und in die Türkei.

---

[1]) Die Münzverordnungen vom 20. und 25. Februar, nebst dem neuen Tarif, findet man in der Allgemeinen Zeitung, 1833, ausserord. Beilage 187.

Die Urproduction und der Activhandel bedurften groſſer Aufmunterung und Nachhülfe, deren Früchte groſſentheils erſt ſpäter zu erwarten ſind. Die Cultur der Ländereien und der Gewächſe, welche die vornehmſten Ausfuhrartikel (Getreide und andere Eßwaaren, Corinthen, Feigen, Oel, Wein, Wolle u. a. m.) liefern, hatten in dem Befreiungskrieg unermeßlichen Schaden gelitten. In dem Peloponnes hatten die Aegyptier einen groſſen Theil der Olivenbäume zerſtört; der Ertrag derſelben war um ein Drittheil, jener an Oel um die Hälfte gemindert. Schon vor dem Krieg war ein großer Theil der dem Sultan gehörenden Ländereien (⅔, nach Andern ſogar ⁶/₇, des benutzbaren Bodens) ſchlecht oder gar nicht angebaut, während des Kriegs lagen noch weit mehr und auch viele Privatländereien wüſt [1]). Dem Handel und der Handelsmarine konnte, um ſich zu heben, Freilaſſung von zu hohen Zöllen und von Vexationen durch Förmlichkeiten genügen.

Die Gewiſſensfreiheit aller Staatsgenoſſen und die Unabhängigkeit des Kirchenweſens in Griechenland von auswärtigen Behörden, ſuchte die Regentſchaft zu wahren. In der Dienſtvorſchrift für die Nomarchen machte ſie dieſen zur Pflicht, „jedem Unterthan des Reichs das Recht freier Religionsüberzeugung zu gewähren, und ihn ſicher zu ſtellen gegen Intoleranz und Fanatismus". Dagegen war die Regentſchaft darauf bedacht, die aus der Kirchenhoheit fließenden Rechte des Staates feſtzuſtellen, und ihrem ganzen Umfang nach geltend zu machen.

Mit Ausnahme von ungefähr 30,000 Inſulanern, welche dem Ritus der katholiſch-apoſtoliſchen Kirche des Occidents, der römiſchen, folgen, — von den Griechen die lateiniſche genannt, während ſie die ihrige die römiſche nennen — beken-

---

[1]) Intereſſante Notizen über Griechenlands Activ- und Paſſivhandel, vor und nach dem Befreiungskrieg, nach einem Bericht des neapolitaniſchen Generalconſulats in Griechenland, aus dem Jahr 1833, findet man in dem Saggio politico su la populazione, e le pubbliche contribuzioni del Regno delle due Sicilie al di qua del Faro; di M. L. R. (Rotondo). (Napoli 1834. gr. 8.), Seite 464—475.

nen ſich die griechiſchen Einwohner des Königreichs zu der — wie ſie dieſelbe nennen — orthodoxen (rechtgläubigen) katholiſch-apoſtoliſchen Kirche des Orients. Unter türkiſcher Oberherrſchaft war der, durch eine Art von griechiſcher Nationalverſammlung gewählte und vom Sultan beſtätigte, ökumeniſche Patriarch zu Conſtantinopel ihr höchſtes Kirchenoberhaupt, unter Mitwirkung einer von demſelben präſidirten Synode. Die Biſchöfe, jeder in ſeinem Sprengel, verwalteten nicht nur in erſter Inſtanz die geiſtliche Gerichtbarkeit, ſondern auch in zweiter die bürgerliche, ſogar die Zuchtpolizei, frei von Einwirkung türkiſcher Behörden. Groß war der Einfluß ſelbſt der niedern Geiſtlichkeit auf ihre Glaubensgenoſſen [1]). In der Regel verwaltete ſie ſogar, in erſter Inſtanz, das Richteramt in Civil-Streitigkeiten, meiſt gegen reichliche Belohnung; und doch gab es Geiſtliche die nicht leſen konnten, von tauſend Prieſtern konnten kaum zehn ihren Namen ſchreiben. In dem Umfang des jetzigen Königreichs Griechenland waren eilf Erzbiſchöfe, eine gröſſere Anzahl von Biſchöfen, eine noch gröſſere von Weltgeiſtlichen, die ſich, doch nur einmal, verheurathen dürfen, und ungefähr fünf hundert Klöſter. Die zahlreichen Kirchengüter hatte die türkiſche Regierung ihren Moſcheen und Minarets (Häuſern, wo Arme geſpeiſet werden), unter dem Namen Wakuf zugeeignet; nach dem Sturz dieſer Regierung in Griechenland, wurden ſie vereinigt mit den Nationalgütern. Während des Befreiungskriegs hatte die Geiſtlichkeit in Griechenland ihre Angelegenheiten unabhängig von dem Patriarchen geordnet, und ſelbſt im Kirchengebet ſeiner nicht mehr gedacht, ſondern daſſelbe auf die Allgemeinheit der Kirche gerichtet, durch die Formel: „Herr gedenke jeder rechtgläubigen Kirche“. Viele erledigte Bisthümer blieben unbeſetzt, manche wurden ordnungswidrig mit andern vereinigt.

Die griechiſchen Einwohner von der lateiniſchen Kirche, erkennen den Papſt zu Rom für ihr Kirchenoberhaupt. Sie,

---

[1]) Ein einfacher Prieſter, Papa Georgi, verſchaffte, im Jahr 1817 zu Conſtantinopel, der Hetairia ungefähr 15,000 Mitglieder.

die Lateiner genannt, haben einen Erzbischof zu Naxos, und Bischöfe zu Syra, Tine und Santorin. Während der türkischen Herrschaft stand diese lateinische Geistlichkeit und Kirche unter Frankreichs Schutz; daher pflegte sie bei Kirchenfeierlichkeiten die französische Flagge aufzustecken. Auffallend ist die gegenseitige Abneigung der Bekenner der beiden kirchlichen Ritus, der Lateiner und der Römer. Doch haben beide, selbst ihre Geistlichen, die Sache der Revolution mit gleichem Eifer ergriffen und befördert [1]). Sie alle betrachteten den Befreiungskrieg als einen Kampf für das Kreuz, als eine legitime Wehr der Religion wider ungläubige Barbaren. Geistliche von allen Graden traten heldenmüthig in die Reihen der Streiter [2]). Dessen ungeachtet wurden in der Constitution von Trözene die Geistlichen, durch den Einfluß der feindlich wider sie gesinnten Primaten, von der Repräsentantschaft und von allen weltlichen Aemtern ausgeschlossen.

Der Präsident Capodistrias, vorläufig das griechische Kirchenwesen und die Geistlichkeit nach eigenem Gutdünken behandelnd, beabsichtigte, durch eine Synode dasselbe definitiv zu ordnen. Der Tod übereilte ihn, ehe er zu dem Werk geschritten war. Die Regentschaft, die Emancipation der griechischen Kirche in dem Königreich als nationale und politische Nothwendigkeit erkennend, unternahm es [3]). Nach dem einstimmigen

---

[1]) Rührend ist der Aufruf zur Theilnahme an dem Nationalkampf, welchen die in Hydra eingesetzte provisorische Regierung am 18. Mai 1821 an die „Griechen der abendländischen Kirche" erließ; in den Archives diplomatiques, vol. II, p. 586. — Indeß wurden die Lateiner von den Orthodoxen oft beschuldigt oder beargwohnt, daß sie der Sache der Freiheit nicht genug oder nicht aufrichtig anhingen.

[2]) Der heldenmüthigste der Krieger, die bei Thermopylä kämpften, war ein Diaconus. In die Hände der Türken gefallen, ließ man ihm die Wahl zwischen Abschwörung seines Glaubens und dem Tod auf glühenden Kohlen. „Bringt den Rost herbei", rief er ohne Zaudern, und sofort ward er lebendig gebraten. Sein Tod entschied den Aufstand von ganz Westgriechenland. Thiersch a. a. O., Th. II, S. 194.

[3]) v. Maurer, Bd. II, §§. 185, 186, 292—306, S. 152 ff.

Wunsch 36 von ihr in Nauplia im Juli 1833 versammelter Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe, erklärte sie, durch eine ewig denkwürdige Verordnung [1]) vom 23. Juli (4. Aug.) 1833, die Unabhängigkeit der orthodoxen Kirche in dem (kaum den fünften Theil der griechischen Nation in sich fassenden) Königreich Griechenland von auswärtigen Behörden [2]), mithin von dem vom Sultan abhängigen Patriarchen und seiner Synode zu Constantinopel; doch unbeschadet der Einheit des Dogma's, wie dasselbe von allen morgenländischen orthodoxen Kirchen von jeher anerkannt worden ist. Die oberste geistliche Gewalt, spricht die Verordnung, soll ausgeübt werden, unter der Oberherrlichkeit des Königs, durch eine permanente heilige Synode, deren Mitglieder der König jährlich ernennt. Die griechische Kirche heißt von nun an, die „orthodoxe orientalische apostolisch-katholische Kirche im Königreich Griechenland". Geistig wird von ihr kein anderes Haupt anerkannt, als der Stifter des christlichen Glaubens, Jesus Christus. In inneren Angelegenheiten ist sie unabhängig, das heißt, in Glaubenssachen, Form und Feier der Gottesverehrung, geistlicher Amtführung, religiösem Unterricht, Kirchendisciplin, Prüfung und Ordination der Kirchendiener, Einweihung der zur Gottesverehrung gehörenden Geräthschaften und Gebäude, Ausübung der Gerichtbarkeit in rein geistlichen Angelegenheiten, nämlich in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten, nach ihren Glaubenslehren, dogmatischen Büchern, und der darauf gegründeten Verfassung; darin hat sie nach den heiligen Canonen oder Kirchenvorschriften zu verfahren. Hingegen in Kirchensachen, bei welchem der Staat, zu Verhütung von Mißbräuchen, Hemmung des Staatswohls, und Verletzung der öffentlichen Ordnung, ein besonderes Interesse hat,

---

[1]) In dem griechischen Regierungsblatt, 1833, Nr. 23, S. 169—174.

[2]) Man konnte sich hier beispielweise auf den Vorgang Rußlands, unter Peter dem Grossen, beziehen; allein in den Verhandlungen mit der Synode, widersetzte sich diese einer solchen Erwähnung, wie es schien aus politischer Antipathie gegen jene Regierung.

iſt ſie gebunden an Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung (Placetum regium), z. B. in Abſicht auf Feſttage, Errichtung von Klöſtern, Beſetzung der Kirchenämter, geiſtliche Bildungsanſtalten, Ehegeſetze u. d. Die Regierung ordnet durch die Synode öffentliche Gebete und kirchliche Feſtfeier an; auch hat ſie das Recht, Kirchenverſammlungen zu berufen. Die Biſchöfe werden von der Synode dem König präſentirt, von dieſem ernannt, von jener ordinirt; ſie ſchwören dem König den Huldigungseid, der Synode den Kircheneid. Gegen Mißbräuche der geiſtlichen Gewalt, und in weltlichen Angelegenheiten des Clerus, z. B. bei Teſtamenten, Polizeivergehen und Verbrechen der Geiſtlichen, Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Beſtimmungen über Verwendung und Benutzung der Kirchengüter, Geburt- und Sterbliſten, ſind die Staatsbehörden competent. Geiſtliche Bildungsanſtalten ſollen errichtet werden. Der permanenten Synode ward, in Beziehung auf Gegenſtände der Kirchenhoheit, das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts als Staatsbehörde angewieſen. Zum Präſidenten der Synode ward für das erſte Jahr der Metropolit von Corinth, Kyrillos, ernannt; zum Staatsprocurator, welcher die Regierung in den Sitzungen zu vertreten hat, der Miniſterialrath Conſtantin Schinas; zu Mitgliedern die Metropoliten Poiſios von Theben und Zakkaria von Santorin, der Exmetropolit (von Elis) Kyrillos, und der Biſchof Joſeph von Andruſſa; zum Secretär, der Prieſter Theokles Pharmakides. Die erſte Synode ward ſehr feierlich (es war ein NationalKirchenfeſt) eröffnet zu Nauplia am 27. Juli (8. Auguſt) 1833. — Klöſter beſtanden zuſammen 518, und doch mit nur 4111 Mönchen und (in ungefähr 40 meiſt armen Klöſtern) 287 Nonnen bevölkert. Da viele Mönche nicht in Klöſtern lebten, ſo ſchätzte man (wohl zu hoch) die Geſammtzahl der Mönche auf 8000. Sehr bedeutend war das Grundeigenthum der Mannklöſter; man ſchätzte daſſelbe auf den vierten Theil des geſammten Bodeneigenthums im Königreich. Das jährliche Einkommen aller Klöſter, ward angegeben auf mehr als dritthalb Millionen Drachmen. Sie wurden größtentheils

aufgehoben, die Mannklöster bis auf 82, die Frauenklöster bis auf 3. Das Kirchenvermögen, sehr vermehrt durch die Güter der aufgehobenen Klöster, erhielt bessere Verwaltung; sein Ertrag ward der neu errichteten allgemeinen Casse für das Kirchen- und Schulwesen zugewendet. Ein projectirtes geistliches Seminarium kam noch nicht zu Stande. — Von einem Einspruch des Patriarchen zu Constantinopel und der dortigen Synode, wider die Trennung der Kirche im Königreich Griechenland von ihnen, die in Protocollen der Londoner Conferenz unerwähnt gelassen war, und wider die übrigen der oben erwähnten Anordnungen, hat, meines Wissens, öffentlich nichts verlautet. — Durch eine Verordnung vom 2. Dec. 1833 ward die kirchliche Eintheilung des Königreichs, übereinstimmend mit der politischen, bestimmt. Jede der 10 Eparchien bildet einen erzbischöflichen oder MetropolitanSprengel, und jeder der 40 Nomen einen bischöflichen oder eine Diöces. Der Sitz des Erzbischofs ist in der Hauptstadt der Eparchie, jener des Bischofs in der Hauptstadt des Nomos.

Das kirchliche Verhältniß der Katholiken und ihrer Geistlichkeit im Königreich zu dem Papst und der römischen Curie, blieb im Wesentlichen unverändert. Für Wahrung der aus der Staatsgewalt fließenden Kirchenhoheit, ward festgesetzt, daß der Verkehr der katholischen Geistlichkeit mit dem römischen Stuhl, nur durch das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Statt haben dürfe; im Uebrigen kam die katholische Geistlichkeit, zu dem Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, in dasselbe Verhältniß, wie die griechische orthodoxe. Unter der osmanischen Herrschaft, hatten die katholischen Gemeinden auf Tinos und Syra für ihr kirchliches Verhältniß sich des Schutzes der Krone Frankreich zu erfreuen; dessen bedurfte es jetzt nicht mehr.

König Otto, für seine Person römisch-katholischer Religion, begnügte sich zu Nauplia mit einer Hauscapelle, bedient von zwei Caplanen, welcher auch die übrigen Katholiken daselbst sich bedienen konnten. Erst nachdem er zu Athen seinen Wohnsitz genommen, ward daselbst (Mai 1835) eine katholische

Kirche eingeweiht. Zu Rom, auf seiner Durchreise nach Griechenland, hatte ihm der heilige Vater das Interesse der römisch-katholischen Kirche angelegentlich empfohlen. Da die Abneigung der orthodoxen Griechen gegen die Lateiner während des gemeinschaftlichen Kampfes in der Revolution wohl gemildert ward, aber keineswegs erloschen ist, so will das Staatsinteresse, daß das Staatsoberhaupt Mitglied der rechtgläubigen katholisch-apostolischen Kirche des Orients sey. War bei der Königswahl ein passender Throncandidat unter den Mitgliedern dieser Kirche nicht zu finden, und kann dem gewählten eine Religionsänderung mit Billigkeit nicht zugemuthet werden, so wird dagegen der Wunsch der Nation, auch des noch unter türkischem Zepter stehenden Theils derselben, nicht zu unterdrücken seyn, daß ihm gefallen möge, zu seiner Gemahlin eine Prinzessin ihrer Religion zu wählen, und die mit ihr erzeugten Kinder in derselben erziehen zu lassen. Auch knüpfen sich hieran Hoffnungen der gesammten griechischen Nation, für den Fall einer Zertrümmerung des osmanischen Reichs.

Es war ein Staatsvortheil, daß die Regentschaft in Absicht auf Geburtstände nichts zu ändern oder zu ordnen fand. Die Nation hegt entschiedene Abneigung wider alle aristokratischen Erbtitel und Vorrechte, überhaupt gegen bevorrechtete Stände, jene Titel von Griechen aus fanariotischen Familien nicht ausgenommen. Sie hält sich überzeugt, daß ihre Erhebung zu politischer Freiheit durch blutigen Kampf, daß der von ihr mit gemeinsamer Kraft errungene Austritt aus sclavenartiger Unterdrückung', alle Hellenen geadelt habe, oder daß vielmehr sie Alle in den Genuß der natürlichen und historisch begründeten Erhabenheit ihrer Nation mit vollem und gleichem Recht wieder eingetreten seyen. Daher, daß nicht nur in der Revolution alle frühere (ohnedieß unprivilegirte) Titel- [1]) und

[1]) Die Fürsten, wie die mit diesem Titel von der russischen Regierung beehrten Ypsilantis und Kantakuzene, und die Grafen, wie Metara und Capodistrias, enthielten sich dieser Titel bei ihren Unterschriften. Nur als Präsident erhielt, für die Dauer seines Am-

Prädicat“ [1]) Hierarchie verſchwand, ſondern daß auch der Conſtitution von Trözene (Mai 1827) als FundamentalGeſetz der Grundſatz einverleibt ward: „die griechiſche Regierung ertheilt keine Adelstitel“. Da bei einer bis zu einem gewiſſen Grad vorgeſchrittenen Civiliſation, das Beſtehen einer ErbAriſtokratie mit weſentlichen Vorrechten nicht denkbar, ihre Beſchränkung auf bloſſe Titelſache aber für ſie ſelbſt in ſittlicher und ſtaatsbürgerlicher Hinſicht ſogar nachtheilig iſt, ſo gebietet das Staatsintereſſe, die Einheit und Gleichheit der Staatseinwohner in ſolcher Hinſicht fortbeſtehen, und kein erbariſtokratiſches Element aufkommen, ſondern es bei der vorgefundenen gleichen Wohlgebohrenheit (εὐγένεια) aller Staatsgenoſſen bewenden zu laſſen. Um ſo mehr wird die Regierung jene tief eingewurzelte und wohlbegründete Nationalgeſinnung eben ſo wohl zu achten wiſſen, als die durch weiſe Geſetze wider den Mißbrauch geſchützte Preßfreiheit.

Eine der wichtigſten und zugleich ſchwierigſten Aufgaben für die Regentſchaft, war das Gerichts- und Geſetzweſen. In dieſer Hinſicht fordert und verdient die ausgezeichnete Thätigkeit der Regentſchaft einen Rückblick auf die Vergangenheit. Die osmaniſche Regierung achtet die von ihr unterjochten chriſtlichen Völkerſchaften einer Ausſtattung (Bewidmung) mit

---

tes, Johann Capodiſtrias den Titel Excellenz. Ausnahmweiſe wurden während der Revolution mit dem Titel Bei vorübergehend beehrt, das Haupt der Familie Mauromichalis, Peter, und die Häupter und Mitglieder der verſchiedenen Regierungen.

[1]) Unter der Geiſtlichkeit gab es einen Allheiligen, den Patriarchen zu Conſtantinopel, Allwürdige, die Biſchöfe, Allreine, die Prieſter niedern Ranges. Unter den Weltlichen hatte man, als Reſte des überreichen altbyzantiniſchen Ceremonienweſens, Erlauchteſte, die Titularfürſten und die türkiſchen Beis, Excellenzen, die Grafen von venetianiſcher Creation aus den Joniſchen Inſeln, wie die Metara und Capodiſtrias; Barone gab es nicht. Wohlgebohrne wurden titulirt, die weder Handlung noch Handwerk treibenden Eigenthümer gröſſerer Grundgüter, auch Primaten genannt, Sehrgeehrte, die Kaufleute, und Sehrnützliche, die Handwerker und Eigenthümers von Bauergütern. Thierſch, a. a. O., Th. II, S. 208 ff.

den türkiſchen Geſetzen, im Ganzen, theils nicht werth, theils wegen der weſentlichen Verflechtung vieler derſelben mit dem Islamismus, nicht fähig. Auch fühlten die Griechen insbeſondere in ſich keine Neigung zu freiwilliger Aufnahme von Geſetzen und Juſtizeinrichtungen einer Regierung, die ihnen aufgedrungen war, und die ſie für ſich als nur factiſch beſtehend betrachteten. Daher behielt in dem Orient, auch nach dem Untergang des byzantiniſchen Kaiſerthums (1453), das römiſch-byzantiniſche CivilRecht practiſche Gültigkeit [1]). Fortwährend beſtand daſſelbe, als von der Regierung zugelaſſenes Gewohnheitsrecht, doch vermehrt und theilweiſe geändert [2]) oder modificirt, in dem Lauf der Zeit, durch particuläre (zum Theil ſchriftlich geſammelte, doch ungedruckte) Rechtsgewohnheiten, und durch richterliches Ermeſſen, zumal in dem Proceßverfahren.

Durch bloſſe Gewohnheit gelangte die griechiſche Geiſtlichkeit zu einer auf ſie von Parteien freiwillig prorogirten Civil-Gerichtbarkeit [3]), ſelbſt mit Inſtanzenmehrheit, in Streitigkeiten von Griechen, nicht nur unter ſich, ſondern auch oft mit Juden, ja ſogar Türken, wenn jene oder dieſe als Kläger gegen ſie auftraten. Dieſe Gerichtbarkeit der Geiſtlichen galt als ſchiedsrichterliche, mithin ohne äuſſern Gerichtzwang, der

---

[1]) So mag wohl zu verſtehen ſeyn, was 1593 Leunclav berichtete, daß bei den Türken (oder vielmehr in der Türkei) der Juſtinianeiſche Codex in Streitigkeiten als Entſcheidungsquelle gebraucht werde, und was Bullialdus (Bouilleau) 1660 meldete, daß aus den römiſchen Geſetzen vieles in die türkiſchen übergegangen ſey. Arthur Duck, de usu et authoritate juris civilis Romani (edit. Lips. 1676. 12.), lib. I. c. 2. §. 5. p. 31. Aegid. Menagii juris civilis amoenitates (edit. Francof. 1680. 8.), cap. 26. p. 148.

[2]) Beiſpiele liefern: die Beſtimmungen über das Erbrecht; desgleichen über den Zinſenwucher, da verſprochene Zinſen von 12, 15, 20 und 30 pro Cent allgemein für erlaubt gelten; ſo auch die Abweichungen von den römiſch-byzantiniſchen Strafgeſetzen.

[3]) Die Strafgerichtbarkeit übten die türkiſchen Behörden, auf ihre Weiſe; ſo fern nicht auch hier Griechen gegen Griechen ſich freiwillig an Geiſtliche wendeten.

nur den türkiſchen Kadi's zuſtand, wenn Klagen wider Griechen, gleichviel von wem, bei ihnen angebracht wurden. Doch war es nationale und religiöſe Sitte, ja Gewiſſensſache, daß Griechen gegen Griechen in ihren Rechtſtreitigkeiten bei türkiſchen Richtern das Recht nicht ſuchten, und den Richterſprüchen ihrer geiſtlichen Richter Folgeleiſtung nicht verſagten, wofern ſie nicht der Excommunication und der Verachtung von Seite ihrer Glaubensgenoſſen ſich ausſetzen wollten. Gerichtſporteln waren nicht üblich, wohl aber freiwillige Gaben. Die geiſtlichen CivilRichter, rechtswiſſenſchaftlich nicht gebildet, in der Regel der lateiniſchen Sprache ganz, der altgriechiſchen nicht genug kundig, meiſt ſogar nicht im Beſitz einer vollſtändigen Handſchrift, oder auch nur der unvollſtändig gedruckten Ausgabe der Baſiliken [1]), noch weniger des römiſchen Corpus juris, behalfen ſich, neben den oben erwähnten einheimiſchen Rechtsgewohnheiten, mit dem altgriechiſch abgefaßten Rechts-Handbuch des Conſtantin Harmenopulos von 1345 [2]). Als Quellen hatten dieſem erfahrnen Richter und Geſetzkenner ge-

---

[1]) Die Baſiliken ſind ein kaiſerlich-byzantiniſches Geſetzbuch, veranſtaltet von dem Kaiſer Baſilius Macedo, zu Stande gebracht im Jahr 880 von deſſen Sohn, dem Kaiſer Leo dem Philoſophen, und um das Jahr 910 verbeſſert von dem Kaiſer Conſtantin Porphyrogennetus, zuſammengetragen aus den Juſtinianeiſchen Rechts- und Geſetzbüchern, neueren kaiſerlichen Verordnungen, Kirchengeſetzen, Schriften von Rechtsgelehrten und Kirchenvätern, beſtehend aus 60 Büchern; wovon vollſtändig gedruckt nur 41 im Jahr 1647 von Fabrottus, und 4 (B. 49—51) im J. 1752 von Meermann herausgegeben wurden. Das Ganze erſcheint gedruckt, erſt jetzt, ſeit 1832, zu Leipzig von Hrn. Doctor C. G. E. Heimbach; die vierte Section, der noch ungefähr 14 nachfolgen werden, erſchien 1835 in gr. 8.

[2]) Des Harmenopulos Πρόχειρον τῶν νόμων ward ſeit 1540 mehrmal gedruckt, zuletzt 1780 in dem SupplementBand zu Meermann's novus thesaurus juris civilis et canonici. Lateiniſche Ueberſetzungen erſchienen, von Rey zu Cöln 1547 und 1549, und von Mercer zu Leyden 1556. Neugriechiſche mangelhafte Ueberſetzungen wurden mehrmal gedruckt; die neueſte und beſte, von K. Clonares, Bruder des Juſtizminiſters, zu Nauplia 1833. 8.

dient, die römisch-justinianeischen Rechts- und Gesetzbücher, die Basiliken und spätere byzantinisch-kaiserliche Verordnungen, auch SynodalBeschlüsse und Verordnungen von Patriarchen; er selbst aber gab in der Vorrede zu erkennen, daß er nur das Nothwendigste und Nützlichere zusammengetragen und nach seiner Einsicht geordnet habe. Dieser Unvollständigkeit und anderer Mängel ungeachtet, hat die Privatarbeit des Harmenopulos das Ansehen eines bürgerlichen Gesetzbuchs in der ganzen türkischen Zeit, ja bis heute, genossen, hiedurch aber, in Verbindung mit den gedachten particulären Rechtsgewohnheiten, sich ein nationales CivilRecht gebildet [1]); doch mit Ausnahme der Maina, wo, ausser etlichen Rechtsgewohnheiten, positives Recht nicht galt [2]), sogar eine Art von Faustrecht in Uebung war, und noch im Jahr 1834 ein junger Mann durch einen Familienrath zum Tod verurtheilt und erschossen ward [3]). Nach türkischem Recht wurden insbesondere die Güterverhältnisse beurtheilt [4]). In geistlichen Sachen diente das canonische Recht im engern Sinn.

Während der Revolution blieb es in Absicht auf das CivilRecht bei dem Alten, nur mit der Ausnahme, daß die erste Nationalversammlung zu Epidauros (1822) provisorisch das französische Handelsgesetzbuch aufnahm, welches sich bis auf die neueste Zeit erhielt. Ebendieselbe verordnete örtliche Friedensrichter, und förmliche Gerichte in drei Instanzen, nämlich ProvinzialGerichte, sechs AppellationsHöfe und einen obersten Gerichtshof; auch machte sie, im Wesentlichen nach Principien des französischen Proceßrechtes, sehr dürftige Bestimmungen für den CivilProceß. Noch dürftigere gab sie für den Crimi-

---

[1]) Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland, während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I.; von Dr. Gustav Geib, ehemals königl. Griechischem Ministerialrathe im Ministerium des Innern. Heidelberg 1835. 8.

[2]) Geib, a. a. O., S. 94—108.

[3]) v. Maurer, Bd. II, S. 333.

[4]) Ebendaselbst, S. 334.

nalProceß, die nie in Wirksamkeit traten, und von der zweiten Nationalversammlung zu Astros (18. oder 30. April 1823) suspendirt wurden. Dagegen ließ diese ein Strafgesetzbuch, meist nach Anleitung des französischen, doch sehr mangelhaft, abfassen und bekannt machen, dessen Gültigkeit auch die dritte Nationalversammlung zu Trözene (1827) anerkannte, aber erst unter Capodistrias in das Leben trat und bis in die Zeit der Regentschaft sich behauptete. In dem gerichtlichen Verfahren entstand Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, aber das Institut der Geschwornen fand, bis zum Ende der Regentschaft, obgleich verheissen von der Nationalversammlung zu Trözene, keinen Eingang.

Capodistrias, in seiner ersten Zeit der Mann des Volks, verfügte am 15. (27.) December 1828 eine (im folgenden Jahr eingeführte) GerichtsOrganisation, welche im Ganzen Beifall fand. Sie ward (1829) provisorisch bestätigt von der Nationalversammlung zu Argos. Sie hob den obersten Gerichtshof, die dritte Instanz, auf, reducirte die sechs AppellationsGerichte auf eines, und errichtete ein Handelsgericht für Syra, dessen Functionen in den andern Landestheilen den Gerichten erster Instanz übertragen wurden. Die civilrechtliche Competenz der Friedensrichter ward meist auf dieselbe Art bestimmt, wie durch das Gesetz der ersten Nationalversammlung vom 2. (14.) März 1822; auch geringe Straffälle wurden ihnen, und zwar inappellabel, überlassen, für die übrigen dienten die Gerichte erster und zweiter Instanz. Auf diese Organisation berechnet, erschien im Jahr 1829 eine CriminalProceßordnung, bis auf wenige Ausnahmen der französischen nachgebildet, mithin folgend dem System des Anklageprocesses. Bald nachher eigenwilliger geworden, und in Kampf gerathen mit einer zahlreichen Opposition, verließ Capodistrias auch in dem Gerichts- und Gesetzgebungswesen die volksthümliche Bahn. Selbst unkundig der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, vertraute er, unglücklich in der Wahl, der Einsicht und Neigung des von ihm zum Justizminister ernannten corfiotischem Advocaten Gennatas, der, einverstanden mit ihm und seinem Bruder Viaro,

das Gerichtswesen zu einem Werkzeug des jedesmaligen Regierungswillens zu machen trachtete.

Den Beweis lieferte die Gerichtsverfassung vom 15. Aug. 1830. Aufgebend den von der Nationalversammlung zu Argos empfohlenen Grundsatz von der Inamovibilität der Richter, und vernichtend die zeitherige Wählbarkeit der Friedensrichter und aller Mitglieder der Gerichte erster Instanz, ward in dieser Organisation die Ernennung der Friedensrichter und der einflußreichsten Mitglieder der Gerichte erster und zweiter Instanz, und des wieder eingeführten obersten Gerichtshofes, der Regierung anheim gegeben. Sogar ein ExceptionsGericht (ἐξαιρητικὸν δικαστήριον) ward verordnet, für alle politischen Verbrechen, nach einem sehr unbestimmten, willkührlicher Deutung fähigen Begriff. Da dieses so genannte Gericht für jeden vorkommenden Fall von der Regierung nach Willkühr zu besetzen war, so erschien es als personificirter Wille des obersten Machthabers, als dessen PersonalCommission. Die CriminalUntersuchung ward in die Hände der Gerichtschreiber und, weit zum größten Theil, der Polizeibeamten gegeben. In solcher Art ward, nach dem bösen Beispiel mancher andern Staatsregierungen, der oberste und heiligste Grundsatz aller Rechtspflege, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte, einer Regierungswillkühr geopfert, die nur zu oft unter den blenden sollenden Schimmer der „göttlichen Gerechtigkeit“ egoistisch sich zu verbergen sucht.

Gleichzeitig mit der Gerichtsverfassung erschien (in 370 Artikeln) eine CriminalProceßordnung, gleichfalls von Gennatas verfaßt, und auch in der Richtung auf möglichste Abhängigkeit der Gerichte von dem Willen der Regierung. Sie folgt dem System des InquisitionsProcesses, überläßt in der Untersuchung das Meiste den Inquirenten (Gerichtschreibern und Polizeibeamten), und trägt sehr wenig Sorge für Vertheidigung der Inculpaten; ja sie erlaubt sogar den Gerichten, in einzelnen Fällen heimlich und schriftlich zu verhandeln, und ermächtigt das Ministerium, die Vollziehung der Urtheile nach Willkühr zu hindern. Kein Wunder, daß diese Proceßordnung

ein Gegenstand allgemeinen Hasses ward, und selbst noch bei Lebzeiten des Präsidenten in dem größten Theil von Griechenland gar nicht, in dem übrigen fast überall nur mit Gewalt durchgesetzt werden konnte. An die Stelle der allerdings sehr unvollkommenen CivilProceßordnung von 1822, trat, gleichfalls 1830, eine neue, in 562 Artikeln, welche statt des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, fast durchgehends, nur die Friedensgerichte ausgenommen, schriftliches Verfahren unter der Leitung des Gerichts verordnete, wiewohl die Gerichte, gegen den Wunsch der Regierung, meist fortfuhren ihre Sitzungen öffentlich zu halten. Für Civil- und CriminalRecht geschah nichts, und der französische HandelsCodex blieb recipirt; nur befahl die Gerichtsverfassung von 1830 (Art. 148), daß in allen durch das Gesetz nicht bestimmten Straffällen, die Richter nach Billigkeit und gesundem Menschenverstand (!) eine Strafe aussprechen sollten. Für die Testamentformen erschien ein Gesetz vom 11. (23.) Februar 1830. An demselben Tag folgte auch eine Notariatordnung, meist nach dem Muster der französischen. Unerfüllt blieb die durch eine Verordnung vom 4. (16.) Februar 1830 geschehene Ankündigung eines Civil-Gesetzbuchs.

Während des trostlosen öffentlichen Zustandes, seit der Ermordung des Grafen Capodistrias bis zu der Ankunft des Königs Otto, ruhte glücklicherweise die gesetzgebende Gewalt. Ihr Daseyn beurkundete sie bloß durch die oben (S. 475) erwähnte beispiellose Verordnung vom 8. (20.) October 1832, welche sämmtliche Gerichte, nur mit Ausnahme der Friedensgerichte, für aufgelöset, und alle bei ihnen angestellten Beamten ihrer Dienste für entlassen erklärte. Da hierauf auch die Friedensgerichte an den meisten Orten verschwanden, und an den meisten übrigen entweder nicht anerkannt oder mißgeachtet wurden, so war fast überall theils verordnungsmäsig theils factisch ein gänzlicher Gerichtstillstand eingetreten.

Eine der ersten Sorgen der Regentschaft war, diesem Unwesen durch eine zweckmäsige GerichtsOrganisation ein Ende zu machen. Provisorisch wurden die oben schon er-

wähnten drei ProvinzialGerichte errichtet, zu Nauplia, Missolunghi und Theben, für Civil- und CriminalSachen, bei öffentlicher und mündlicher Verhandlung, mit bestem Erfolg, zwar nicht ohne strenge Aufsicht der Regierung, aber mit eben so strenger Enthaltung von irgend einer Einmischung derselben in den Gang der Justiz [1]). Das Handelsgericht zu Syra blieb, die Friedensrichter wurden erneuert, und wo es nöthig, wurden neue ernannt, auch wurden Notare bestellt. Für die Gerichte wurden anständige Gebäude oder Säle und Zimmer, und für die Gefangenen gesunde Kerker eingerichtet, woran es fast durchgehends gefehlt hatte. Später wurden, durch eine Verordnung vom 16. (28.) October 1834, nach Vorschrift der Gerichtsordnung folgende Gerichtshöfe definitiv bestimmt: ein CassationsHof (Areopag) für ganz Griechenland, zu Athen; zwei AppellationsGerichte, zu Athen und Tripoliza; drei Handelsgerichte, zu Syra, Patras und Nauplia; zehn Gerichtshöfe erster Instanz, zu Nauplia, Tripoliza, Mistra (Sparta), Patras, Arkadia (Kyparissia), Syra, Athen, Chalchis, Amphissa (Salona), Missolunghi. Für Schiedgerichte, vergleichende und entscheidende, woran die Griechen seit Jahrhunderten gewöhnt waren, sorgte die spätere CivilProceßordnung. Für die Strafgerichtspflege verordnet die Gerichtsordnung Polizei-, Zuchtpolizei- und AssisenGerichte, diese mit Geschwornen. Den gehörig besetzten Friedensgerichten wurden die Functionen der Polizeigerichte übertragen. Den Militärgerichten wurden nicht nur die Militärvergehen zugewiesen, sondern auch die gemeinen Vergehen, so fern sie von einem Militär oder bei der Armee Angestellten, bei seinem Corps oder in der Garnison (nicht im Urlaub, oder in Gemeinschaft mit NichtMilitären) begangen werden. Auch ein ausserordentliches Gericht ward angeordnet, das Standrecht, für Aufruhr, Mord, Raub, Brandlegung und Seeräuberei, doch nur dann, wenn diese Verbrechen so überhand nehmen, daß zu Wiederherstellung der Ruhe die or-

[1]) v Maurer, Bd. II, §. 361 u. 362, S. 315 ff.

dentlichen Gerichtmittel nicht genügen. Dieſes Gericht ſoll auf einem öffentlichen Platz, mit Aufſteckung einer rothen Fahne (Blutfahne), gehalten werden. Schon durch eine vorläufige Verordnung vom 5. (17.) September 1833 angeordnet, ward es bald nachher in zwei vorgekommenen Fällen mit beſtem Erfolg gehalten. Noch war im Werk, jene Art von administrativer SpecialCommiſſion einzuführen, welche in der neuern Zeit in verſchiedenen Staaten, auch teutſchen, als verwerfliches Mittelding zwiſchen Rechtspflege und Selbſthülfe, mit gänzlicher Ausſchlieſſung der ordentlichen Gerichte, für ſo genannte Adminiſtrativ- oder VerwaltungsJuſtiz figurirt, für PrivatRechtſtreitigkeiten zwiſchen der Regierung, ſey es der Fiscus oder die Domänenverwaltung, mit Privatperſonen [1]). Die Appellation von dem AdminiſtrativGericht ſollte an den Staatsrath gehen [2]). Glücklicherweiſe kam dieſes auſſerordentliche oder Ausnahmegericht nicht zu Stande. Die Ausübung der Gerichtbarkeit (der ſo genannten freiwilligen) in nicht ſtreitigen Sachen, ward den Notaren übertragen.

Anlangend die Geſetzgebung, ſo erſchienen von der Regentſchaft: zuerſt, als das nothwendigſte, ſchon am Ende des Jahres 1833 ein StrafGeſetzbuch, welches am 19. April (1. Mai) 1834 in Wirkſamkeit trat, dann bis in den April 1834 Geſetzbücher für das Strafverfahren und für das Civilverfahren, und eine Gerichts- und Notariat-Ordnung, auch eine Gemeindeordnung, endlich im Jahr 1835 eine Hypothekenordnung [3]). Als Grundanſicht bei

---

[1]) Vergl. Klüber's öffentl. Recht des Teutſchen Bundes und der Bundesſtaaten (3. Aufl.), §. 366.

[2]) v. Maurer, Bd. II, S. 111.

[3]) Folgende Geſetzbücher ließ die Regentſchaft zu Nauplia in der königlichen Buchdruckerei, in amtlicher Ausgabe, in griechiſcher und teutſcher Sprache drucken: 1) Strafgeſetzbuch des Königreichs Griechenland, vom 18. (30.) Dec. 1833, in 708 Artikeln, auf 397 Seiten in 8. Iſt ſeit dem 1. Mai n. St. 1834 in Wirkſamkeit. — 2) Geſetzbuch für das Strafverfahren, vom 10. (22.) März

obigen Gesetzbüchern dienten, so berichtet ihr Verfasser [1]), die französischen, weil „seit mehr als 50 Jahren in Griechenland ein sichtbares Streben nach französischer Bildung und französischen Institutionen entstanden war, und alle seit Anfang des Freiheitkampfes in großer Menge nach einander gefolgten Gesetze und Verordnungen sammt und sonders französischen Geist athmen". Doch, so wird weiter berichtet, sind „die griechischen Sitten und Gewohnheiten von den französischen durchaus verschieden, dagegen findet sich ein ungemein großes Hinneigen der Neugriechen zu germanischer Sitte, so wie auch die Altgriechen schon, zumal die Pelasger, mit den AltGermanen sehr nahe verwandt waren" [2]). Ich griff daher, spricht derselbe Verfasser, „zur Altgermanischen, auch mit dem ältern französischen Recht in gar mancher Beziehung verwandten, Basis, und suchte teutsche Gründlichkeit mit altgermanischer und altgriechischer, so wie mit altfranzösischer Einfachheit *zu vereinigen*". Wie verschieden auch diese Gesetzbücher im In- und

---

1834, in 570 Artikeln, auf 285 S. in 8. — 3) Gerichts- und Notariat-Ordnung, vom 21. Jänner (2. Febr.) 1834, in 313 Art., auf 159 S. in 8. — 4) Gesetzbuch über das Civil-Verfahren vom 2. (14.) April 1834, abbrechend mit dem Art. 758 auf 384 Seiten; es sind im Ganzen 1101 Artikel, wovon ein Umriß bei v. Maurer, Bd. II, §§. 431—442, S. 468 ff. Als Verfasser dieser Gesetzbücher nennt sich Hr. v. Maurer, Bd. II, §. 272, S. 92 u. §§. 369 u. f. S. 337 ff. Die oft schwierige Uebersetzung aus dem Teutschen in das Neugriechische verfertigte Hr. Schinas, doch jene des Strafgesetzbuchs gemeinschaftlich mit Hrn. Polizoïdes. Ebendaselbst, S. 343. — 5) Gesetz über das Hypothekenwesen, Mai 1835. — Von der Gemeindeordnung, Medicinalordnung und den Gesetzen für Volksschulen und wider den Mißbrauch der Preßfreiheit, oben S. 531.

[1]) v. Maurer, Bd. II, § 372, S. 345 ff.

[2]) Völkerschaftliche Aehnlichkeiten in Sitten, Gesetzen und Rechtsgewohnheiten, beweisen für sich allein weder Nachbildung oder Nachahmung noch gemeinschaftliche Quellen derselben Insbesondere haben heutige teutsche Rechtsgelehrte auch in dieser Hinsicht vor Germanomanie sich zu hüten, die manchen ihrer Vorfahren schon mit Recht zum Vorwurf gemacht ward. Ganz anders verhält es sich mit der Sprachverwandtschaft.

Ausland beurtheilt wurden [1]), der Tadel iſt leichter als die Arbeit. Auch bei einem mindern Grad von Vollkommenheit, waren ſie, unter den vorwaltenden Umſtänden, eine dem jungen Staat erwieſene Wohlthat, und für die allzukurze Zeit, innerhalb welcher ſie dringend begehrt und geliefert wurden, ward viel durch ſie geleiſtet. Durch einzelne beſſernde und ergänzende Geſetze, und mit der Zeit durch eine Reviſion oder Umarbeitung des Ganzen, an der Hand der Erfahrung, kann nachgeholfen werden. Erwägt man unbefangen jetzt ſchon ihren praktiſchen Werth, ſo wird der durch ſie hergeſtellte Rechtszuſtand (ſo weit er reicht, denn ein neues CivilGeſetzbuch fehlt noch) eine Vergleichung nicht zu ſcheuen haben mit dem in teutſchen Staaten noch in der letzten Zeit des Teutſchen Reichs, ja in manchen noch heute, durch das ſo genannte gemeine Recht (jus commune) begründeten, und unendlich beſſer wird er ſich darſtellen, als der chaotiſche die Rechtſicherheit nur allzu oft in Frage ſtellende, den die Regentſchaft fand.

Ein CivilGeſetzbuch, das umfaſſendſte, kam in der Zeit der Regentſchaft nicht zu Stande; doch lieferte dieſelbe (1835) die oben erwähnte Hypothekenordnung, weil es daran und an einem allgemein geltenden Hypothekenrecht gänzlich fehlte, und die Einführung eines ſolchen dringendes, wiewohl unter den vorwaltenden Umſtänden ſchwer zu befriedigendes Bedürfniß war. Da, wie oben gemeldet, bei den Griechen, während der türkiſchen Herrſchaft, ſich ein nationales Civilrecht gebildet hat, und die Anhänglichkeit des Volks an

---

[1]) In der Münchner politiſchen Zeitung aus dem Ende Jänners 1835 (aus ihr in der Frankfurter OberPoſtamtsZeitung vom 2. Februar, Beilage), ſpricht ein aus Athen vom 29. December 1834 datirter Artikel, wie folgt. „Die neuen Geſetzbücher waren ohne Kenntniß des Charakters und der Bedürfniſſe der Nation abgefaßt, und aus den Geſetzbüchern Frankreichs und Teutſchlands übertragen. Sie zeichnen ſich durch Spitzfindigkeit, Undeutlichkeit und Unzweckmäſigkeit für den dermaligen Zuſtand Griechenlands aus, und ſind überdieß durch fehlerhafte Ueberſetzung ſelbſt den Rechtsgelehrten unverſtändlich“.

daſſelbe billig zu ſchonen iſt, ſo wird ſolches bei Abfaſſung des künftigen CivilGeſetzbuchs vorzugweiſe zu beachten ſeyn. Nach dem Abgang des Hrn. v. Maurer (31. Juli 1834) ward eine Geſetzcommiſſion ernannt, um, wie es in dem angeführten Münchner Zeitungsartikel heißt, „die Maureriſchen Geſetze auf eine faßlichere Weiſe umzuarbeiten“. Dieſe Umarbeitung und ein CivilGeſetzbuch ſind, da ſie bis an das Ende der Regentſchaft nicht erſchienen, unter der Selbſtregierung des Königs zu erwarten. Ein weſentlicher Vortheil für Griechenlands bürgerliche nnd öffentliche Geſetzgebung erwächſt daraus, daß die Nation, in ſittlicher, bürgerlicher und politiſcher Hinſicht zu ihrem Heil, keine Standesclaſſen oder Standesunterſchiede, mithin frei von Standesvorurtheilen, weder Vorrechte noch Zurückſetzung einzelner Stände oder Claſſen von Einwohnern, ſondern überall nur Freigebohrenſchaft (Ingenuität), Wohlgebohrenheit, Gleichbürtigkeit und Rechtsgleichheit anerkennt. Anomalien, die aus dem Gegentheil entſpringen, z. B. Mißheurathen, Ehen zur linken Hand, ausſchließende Ehrenvorzüge und andere Standesvorrechte, würde die Nation nicht dulden. Die Conſtitution von Trözene (1827) erklärte Standesvorrechte, namentlich Adelstitel, für unzuläſſig (S. 240 f.), und mit entſchiedenem Widerwillen erklärt ſich die Volksſtimme wider den Fürſtentitel, welchen manche Fanarioten darum fortführen, weil einer ihrer Vorfahren, bloß für ſeine Perſon, das Fürſtenamt der Moldau oder Walachei bekleidete. Eine andere Eigenheit entſpringt für die Geſetzgebung Griechenlands, auch für ihre Vereinfachung, aus der Seltenheit der auf das Grundeigenthum ſich beziehenden Finanzregalien. Die Jagd iſt überall frei. Die Waldungen, die Bäche, Flüſſe und Landſeen, die Salinen, ſind durchaus Privateigenthum des Staates; auch weit die meiſten Mühlen ſind es. Aber in Abſicht auf die Fiſcherei in der See, gilt die Regalität. Ob dieſe auch für Bergwerke, die etwa künftig auf Grundgütern von Privatperſonen entſtehen, und für Alterthümer, die auf ſolchen unter der Erde gefunden werden, und für Schätze in Anſpruch zu nehmen ſey, iſt unentſchieden.

Für öffentliche Sicherheit diente wirksam das errichtete GendarmerieCorps, und gegen die wieder rege gewordene Seeräuberei ward (April 1835) eine strenge Verordnung erlassen und ein Standgericht zu Chalkis angeordnet.

Für inländische Staatskunde und Landescultur, insbesondere für Landesvermessung, Ausscheidung des StaatsGrundeigenthums, Vorbereitung conventioneller Verhältnisse für neu ankommende Colonisten u. d., ward am 29. April (11. Mai) 1834 ein statistisches Büreau errichtet. Bald nachher erschien die längst erwartete Verordnung über remuneratorische Vertheilung von Staatsländereien an Heerführer, Soldaten und Matrosen, auch Witwen und Kinder verstorbener, die in dem Befreiungskrieg sich Ansprüche auf National-Belohnung erworben hatten, insgesammt für diesen Zweck abgetheilt in acht Classen, und nach solchen die ihnen bestimmten Grundgüter im festgesetzten Geldwerth von 7000 bis 200 Drachmen. Für Militärcolonien, deren Anlegung die Regentschaft beabsichtigte, erschien eine Verordnung vom 20. Mai (1. Juni) 1834. Auch ward ein PensionsFonds, mit dem Genuß vom 22. Jänner 1833 an, errichtet für Invaliden und für Witwen und Waisen gebliebener Krieger. Eine Denkmünze, als allgemeines militärisches Ehrenzeichen, ward gestiftet für alle Offiziere und Soldaten, die an dem Kampf für Wiedererlangung der Nationalfreiheit Theil genommen haben. Die Inhaber genieſſen gewisse Vorrechte; sie erhalten militärische Ehren, dürfen, ohne besondere Polizeierlaubniß, Waffen tragen, sind frei von Personaldiensten für Staatszwecke, haben Vorrang und Ehrenplätze in Gemeindeversammlungen.

Das Finanzwesen, eine der wundesten Stellen der Staatsverwaltung, von deren gründlicher Heilung das Gedeihen, ja das Leben des jungen Staates abhängt, nahm die angestrengteste Sorge der Regierung dringend in Anspruch. Wir haben oben gesehen, daß im Jahr 1829 Capodistrias der Nationalversammlung zu Argos das damalige gesammte Jahreinkommen auf 8,539,969 türkische Piaster 4 Para oder 2,846,656 Francs, die Gesammtausgabe zu 25,618,664 Piaster 34 Para

oder 8,539,555 Francs angeben ließ. Darf man auch annehmen, daß, wie oben (S. 419 u. ff.) gezeigt ist, diese Angaben einer sichern Grundlage ermangeln, so stimmte doch der Senat, in seiner oben mitgetheilten Denkschrift vom 10. (22.) April 1830, in so fern beiläufig damit überein, daß er ohne Rückhalt erklärte, der Staat könne mit seiner Einnahme kaum ein Drittheil seiner Jahrausgabe bestreiten. Und wenn auch das gleichfalls oben (S. 425 u. f.) befindliche Budget für das nächstfolgende Jahr 1830, angeblich für Capodistrias zu seinem persönlichen Gebrauch gefertigt, von vorstehenden Angaben auffallend abweicht, indem es die Einnahme auf nahe an 4,500,000 Francs, die Ausgabe auf beiläufig 7,500,000 Francs setzt, so bestätigt doch auch dasselbe ein ungeheueres Deficit, und man wird ohne Anstand annehmen dürfen, daß dieses bis zu der Ankunft der Regentschaft sich nicht vermindert habe [1]). Bestätigt wird solches durch den umständlichen wahrscheinlich (amtlichen) Bericht über die allgemeinen Staatsrechnungen für die Jahre 1833 und 1835 [2]). Nach solchem betrugen im Jahr 1833 die Einnahmen 7,042,553, die Ausgaben 13,630,617 Drachmen (die Drachme zu 25 Kreuzer), also Deficit 6,588,054 Dr.; ferner, für das Jahr 1834, die Einnahmen 9,455,410, die Ausgaben 20,150,607 Drachmen, also Deficit 10,695,197 Dr. Demnach betrug das zweijährige Deficit 17,283,257 Dr. oder 15,175,690 Francs.

---

[1]) In einem ausführlichen Aufsatz über die Einkünfte von Griechenland in der Minerva (politisches Zeitblatt von Nauplia) vom 18. Febr. 1833, Num. 88 wird bemerkt, die Einkünfte von Griechenland hätten nie über 6 Millionen Drachmen (1½ Millionen Gulden im 24 Guldenfuß) betragen, aber der Zehnte allein, gehörig verwaltet, könne 11,710,000 Drachmen (?) liefern.

[2]) Dieser ausführliche Bericht steht in der Allgemeinen Zeitung, vom 21. u. 23. bis 29. April 1835, aufferord. Beilagen 154,155—167; wo zugleich eine Vergleichung dieser Rechnungen mit den Finanzbemerkungen in dem Werk des Hrn. Thiersch, Th. II, S. 268—284. Unsicher war der Finanzbericht, welcher kurz vorher in derselben Zeitung gegeben ward, in den Blättern vom 24. und 25. März 1835.

Die Haupteinnahmen liefern die Zehnten und die Zölle. Die Zehnten (hier theils Pachtzins für den Genuß von Grundgütern des Staates, theils Grundzins von Staatscolonaten und Erbzinsgütern) ertrugen im J. 1833=3,757,826 Drachmen, im J. 1834=5,188,116 Dr.; der Ertrag der Zölle war 1833=2,007,875 Dr., im J. 1834=2,135,000. Die Staatsdomänen ertrugen 1833=431,694 Dr., im J. 1834=861,147 Dr. Einer bedeutenden Vermehrung ist auch das Weidegeld (S. 425) fähig, die Abgabe von dem auf den Staatsdomanial- und den zu Erbzins gegebenen Weiden Nahrung erhaltenden Vieh. Steigt die Einnahme in gleichem Verhältniß noch etliche Jahre, so ist gute Aussicht auf Verschwinden des Deficits. Unter den oben gemeldeten Ausgaben sind begriffen: die Zinsen und Capital-Rückzahlungen von der neuen Anleihe; als Civilliste seit dem 1. October 1832, für 1833 an das königliche Haus 924,000 Dr. ordentliche, und 20,565 Dr. ausserordentliche Ausgabe, dann an die Regentschaft 331,500 Dr. ordentliche, und 351,121 Dr. ausserordentliche Ausgabe, ferner für 1834 an das königliche Haus 720,000 Dr. ordentliche, und keine ausserordentliche, an die Regentschaft 300,000 Dr. ordentliche, und 123,552 Dr. ausserordentliche Ausgabe; an das Ministerium des Kriegs, für 1833, 4,630,750 Dr. ordentliche, und 2,382 Dr. ausserordentliche Ausgabe; ferner, für 1834, 7,369,755 Dr. ordentliche, und 2,114,200 Dr. ausserordentliche Ausgabe; zusammen 9,483,955 Dr., mithin sogar 28,325 Dr. mehr als die Gesammteinnahme desselben Jahres; an das Ministerium des Seewesens für 1833, 790,929 Dr. ordentliche, aber keine ausserordentliche Ausgabe, für 1834, 2,189,711 Dr. ordentliche, und 39,745 Dr. ausserordentliche Ausgaben.

Hat sich unter der Regentschaft die Ausgabe, besonders durch den weit stärkern Militäraufwand, bedeutend vergrössert, so hat sich dagegen, durch ihre Fürsorge, auch die Einnahme sehr vermehrt. Schon in dem ersten Jahr war die Einnahme mehr als verdoppelt. Mit grossen Hindernissen war hiebei zu kämpfen, die nicht alle leicht und bald sich beseitigen liessen. Fehlerhaft war das SteuerSystem, höchst unvortheilhaft die

Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte, besonders der Zehnten und Zölle. Nicht bloß grobe Nachlässigkeit, auch vielfache und grosse Unredlichkeit offenbarte sich in dem Finanzhaushalt. Als die Regentschaft den tief und allgemein eingewurzelten Mißbräuchen in der üblichen Zehntenverpachtung zu steuern, und so nicht nur den Ertrag zu erhöhen, sondern auch den Producenten Erleichterung zu gewähren strebte, sah sie sich genöthigt einen grossen Theil der Zehnten, besonders in dem Innern des Peloponneses, unmittelbar durch bestellte Einnehmer, denen als Belohnung eine Tantième (der zehnte Theil) des Ertrags bewilligt war, erheben zu lassen. Nun wurden die Beschwerden der Zehntpflichtigen in ganzen Eparchien, über Mißbräuche und Druck nicht bloß der Zehntpächter, sondern sogar der Einnehmer, häufiger und schreiender als je [1]). Die Regentschaft schickte an Ort und Stelle eine Untersuchungscommission, gebildet aus Beamten des Finanzministeriums. Die Commission wollte mehr nicht gefunden haben als etliche, größtentheils durch die Neuheit des Verfahrens veranlaßte Mißverständnisse und Unbilligkeiten, die sie kurz und gut beseitigt habe. Aber sehr bald zeigte sich, daß, mittelst einer großen Geldsumme, die ganze Commission von den Zehntpächtern und Einnehmern war bestochen worden.

Der Regentschaft lag dringend ob, ein StaatsFinanzgesetz und ein Steuergesetz für so genannte directe und indirecte Auflagen zu errichten, den Finanzhaushalt neu einzurichten, durch kluge Benutzung der vielen und ergiebigen Finanzquellen, die Einnahme zu vergrössern, und in der ganzen Verwaltung durch strenge Aufsicht und Gegenaufsicht Mißbräuchen jeder Art möglichst vorzubeugen. Einer scharfen Controle ward besonders die Zollverwaltung unterworfen, bei welcher grosse Unterschleife Statt gehabt hatten. Heilsame Folgen zeigten sich sehr bald; im Jänner 1833 hatte auf dem HauptZollamt zu Syra [2]) die

---

[1]) Allgemeine Zeitung, 1834, ausserord. Beilagen 238, 240 u. 241.

[2]) Der Umsatz im Handel auf Syra, wird im Durchschnitt geschätzt auf zwei hundert Millionen Francs jährlich.

Zolleinnahme 24,000 Drachmen geliefert, im October gewährte sie 90,000. Weit vortheilhafter und vorsichtiger als vorhin wurden Staatsgüter verpachtet, unter Bedingungen, die nicht bloß auf höheres Pachtgeld berechnet waren, sondern zugleich den Pachter zu besserer Pflege und zu Vervollkommnung der Ländereien, Weinberge, Corinthen- und andern Gärten, der Olivenbäume oder Wälder, Maulbeerpflanzungen, Sümpfe, Moore, Fischereien, Häuser, Mühlen jeder Art ꝛc. nöthigten. Die Salinen, vorhin ebenfalls verpachtet, übernahm die Regierung, im Ganzen mit bedeutendem Vortheil, in Selbstverwaltung; das Salz ließ sie überall gleichmäsig zu sehr niedrigem Preis (die Okka für acht Lepta) in von ihr errichteten Salzniederlagen verkaufen, und verbot die Einfuhr fremden Salzes.

Um der Finanzverwaltung allgemein Regelmäsigkeit, Ordnung und Richtigkeit zu sichern, ward, wie in Frankreich, Preussen, Baiern und andern Staaten Teutschlands, im October 1833 ein oberster Rechnungshof errichtet, zwar nicht durchaus frei von Aufsicht des Finanzministeriums, doch in seinen gesetzmäsigen Functionen ganz unabhängig von demselben und jeder andern Staatsbehörde. Gegen Säumige ward ihm Strafgewalt eingeräumt bis zu 300 Drachmen, und gegen andere Strafbare Anmeldung bei dem StaatsProcurator zu gerichtlicher Verfolgung. Diesem strengen Wächter für Ordnung, Richtigkeit und Redlichkeit, ward auch der Finanzhaushalt der Gemeinden, Stiftungen und Lehranstalten unterworfen. Auf die Anordnung eines Rechnungshofs folgte, am 6. (18.) Februar 1834, eine StaatscassenOrdnung. Die von Capodistrias errichtete Nationalbank ward, als unvortheilhaft, aufgehoben.

Unter den oben gemeldeten Einnahmen der beiden ersten Jahre ist nicht begriffen, was von den beiden ersten Serien (40 Mill. Francs) des neuen Anlehns, welche bis zu dem Ende des Jahres 1834 realisirt wurden, nach Abzug der sehr bedeutenden Negociations-, Anticipations- und Uebermachungskosten [1]), an die Regentschaft gelangte. Davon war nicht nur

[1]) Die hiedurch für den griechischen Schatz entstandenen Nichtwerthe der Anleihe, wurden berechnet zu weniger nicht als 4,602,413 Dr.

das gesammte Deficit jener Jahre zu decken, sondern auch der in die Ausgaberechnungen von 1833 und 1834 nicht aufgenommene ausserordentliche Aufwand desselben Zeitraums zu bestreiten. Zu diesem gehören die 12 Millionen Francs (40 Millionen Piaster) Entschädigungsgelder welche für TerritorialCessionen an die Pforte vertragmäsig zu zahlen waren, die an England für anticipirte 20,000 Pfund Sterl. bezahlten 341,333 Francs, und die Rückzahlung der von Frankreich, Großbritannien und Rußland in der letzten Zeit der Capodistrianischen Verwaltung gemachten Vorschüsse, im Betrag von 600,000 Francs für jede dieser Mächte. Dagegen sind unter den in die gedachten Rechnungen aufgenommenen ausserordentlichen Ausgaben begriffen: der Aufwand auf die Reise, Einrichtung und Unterhaltung des Königs und der Regentschaft, auf den Transport des baierischen Hülfcorps nach Griechenland und zurück nach Baiern, auf die Anwerbung und Ausrüstung des Corps von Freiwilligen in Baiern und dessen Transport nach Griechenland, auf die Anschaffung von Kriegsmaterial und Herstellung der Festungen, auf Verbesserung und Vermehrung der Kriegsmarine; wohl aber noch nicht die Kosten des Umzugs (angeblich über 2½ Millionen Drachmen) des Königs, der Regentschaft und Staatsbehörden nach Athen, und ihrer Einrichtung daselbst, u. s. w. Von der dritten Serie (20 Mill. Fr.) des Anlehns, deren Auszahlung von der Regentschaft bei der Londoner Conferenz vergebens verlangt worden seyn soll, wird das wenigstens in den nächstfolgenden Jahren noch unvermeidliche Deficit zu decken, und mancher ausserordentliche Aufwand, z. B. der auf die Krönung des Königs, zu bestreiten seyn.

---

oder 4,121,075 Francs. Darunter waren begriffen: Verlust von 6%, daher rührend, daß die Anleihe zu 94% negociirt ward; 2% CommissionsGebuhren auf die Zahlung der Zinsen und Capitaltilgung von drei Halbjahren; BankcommissionsGebühren für Uebermachung der Fonds; Courierkosten; Druck- und Stempelkosten; an Rothschild bezahlte Diskonto's für Anticipation der Zahlungen während der Unterhandlung. Allgemeine Zeitung, 1835, ausserord. Beil. 159 u. 160.

War in der Zeit der Regentschaft — wie der bei ihrer Auflösung wahrscheinlich erfolgende vollständige Rechenschaftbericht glaubwürdig darthun wird — noch unmöglich, ein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so läßt sich dasselbe doch von der nahen Folgezeit hoffen; insbesondere auch, daß die Staatscasse in die Lage kommen werde, die bedungene jährliche Zinsen- und allmähliche CapitalRückzahlung des neuesten Anlehns [1]), vielleicht auch der beiden früheren von 1824 und 1825 [2]), im nominalen Gesammtbetrag zu 2,800,000 Pfund Sterling, gehörig zu leisten. Da nämlich die Einnahme von 1833 um mehr als 2,400,000 Drachmen überstiegen, und da auch die am Anfang von 1835 noch übrigen Fonds der beiden ersten Serien der Anleihe, wie versichert wird [3]), hinreichen zu Deckung des Deficits von 1835, so ist zu hoffen, daß bei noch ferner steigenden Einnahmen und möglicher Verminderung der Ausgaben, mit Hülfe der dritten Serie der Anleihe man innerhalb einer nicht langen Reihe von Jahren zu einem Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe, in dieser die schuldigen Capital- und Zinsenzahlungen mitbegriffen, gelangen werde.

---

[1]) Die Jahrzinsen von der ganzen fünfprocentigen Anleihe zu 60 Millionen Francs, betragen 3 Mill. Fr., und die vertragmäßige jährliche Capital Rückzahlung zu 1 pro Cent von der ganzen Capital-Summe, beträgt 600,000 Fr.

[2]) Oben S. 138 u. 164. Da die Obligationen weit unter dem Nennbetrag (800,000 Pf. St. zu 59 %, 2,000,000 Pf. St. zu 59½ %) hingegeben waren, so ließ die Regentschaft um einen bedeutenden Nachlaß, gegen Baarzahlung, zu London unterhandeln, allein die Gläubiger erklärten sich so wenig geneigt, daß die Unterhandlungen abgebrochen wurden. Eine Commission, welche die Revision der Berechnungen dieser beiden früheren Anleihen von der Regentschaft übertragen war, fand, daß die damaligen Unterhändler, Orlando und Lauriottis, darauf noch 15,000 Pfund Sterling dem Staat schuldig seyen. Wider beide ward wegen ihrer Geschäftführung eine Untersuchung eingeleitet, und ihr Eigenthum einstweilen in Beschlag genommen.

[3]) Allgemeine Zeitung v. 29. April 1835, ausserordentliche Beilagen 166 u. 167.

Die Erfüllung dieser Hoffnung setzt voraus, sparsame und redliche Finanzwirthschaft, scharfe Controle, Beschränkung des Staatsaufwandes auf das unumgänglich Nothwendige, ungestörte Ruhe im Innern, bedeutende Erhöhung der Einnahme. Die letzte ist zu erwarten, theils von Anbau oder besserer Benutzung und, zum Theil, vortheilhafter Veräusserung der Staats- oder Nationalgüter, theils von einer Verbesserung und Erweiterung der Productions-, Gewerb- und Handelsverhältnisse, die bei zunehmender Bevölkerung, auch in Folge von Einwanderung fleissiger und geschickter Ansiedler, und bei gehöriger Pflege des höchst fruchtbaren Bodens [1]), welcher zur Ausfuhr ungefähr sechzig Artikel darbietet, nicht ausbleiben wird. Die Staatsgüter oder Domänen sind von sehr grosser Bedeutung, nicht nur unmittelbar für die Staatscasse, sondern auch für landwirthschaftliche und commerzielle Industrie; denn das StaatsGrundeigenthum wird geschätzt auf drei Viertheile der gesammten Bodenfläche [2]), wovon auch nach der ver-

---

[1]) Die Natur hat Griechenland mit einem grossen Reichthum von Erzeugnissen ausgestattet. Man findet dort Getreide, Schlachtvieh, Jagdthiere und Fische (berühmten Sardellenfang bei Corinth und Patras) jeder Art, Wolle, Wein, Corinthen, Honig, besonders auf dem Hymettos und auf Euböa, Wachs, Salz, Salpeter, Oliven, Orangen, Citronen, Feigen, Datteln, Palmen, Braunkohlen, Schiffbauholz, dieses Alles in grosser Menge, Baumwolle, Seide, Mais, Reis, Tabak, auch Zucker und Caffe, den trefflichsten Marmor, Eisen, Kupfer und andere Erze, auch Silberadern, warme Badquellen, Waldungen, wovon drei sehr bedeutende auf Euböa, in Rumelien und Messenien. Hiezu kommt die grosse Menge noch unbenutzter Ländereien, die höchst vortheilhafte Lage zum Seehandel, mit einer Menge der besten Häfen und einer Handelsmarine, die von keiner übertroffen wird.

[2]) Lettres et Documents officiels relatifs aux derniers évènements de la Grèce, p. 295. Seit dieser Angabe, ward im Jahr 1834 eine sehr grosse längst für verloren gehaltene Bodenfläche gewonnen, durch das plötzliche Ablaufen des seit 1819 verstopft gewesenen Sees Phonea. Schon jetzt soll die Regierung die Veräusserung von mehren Millionen Stremas verfügen können. Den Verkaufpreis eines Strema hat man im Durchschnitt zu 20 Drachmen angenommen, welches bei drei Millionen Str sechzig Millio-

heissenen und beschlossenen Vertheilung von Nationalländereien als Entschädigung für in dem Befreiungskrieg geleistete Dienste und erlittene Verluste, noch ein grosser Theil übrig bleiben wird. Da es vielfältig an zahlungsfähigen Kaufliebhabern fehlen wird, und da es für gehörige Bearbeitung des Bodens überhaupt noch sehr an Menschen, Zugvieh und landwirthschaftlichen Geräthschaften und Kenntnissen fehlt, so wird die Veräusserung nur langsam und gegen Bewilligung langer Zahlungsfristen von Statten gehen können. Erleichtert aber würde dieselbe werden durch Errichtung einer bei der Regentschaft in Vorschlag gekommenen NationalLeihbank, welche zu Vorschüssen gegen hypothekarische Sicherheit und mäsige Zinsen, statt der üblichen übermäsig (12 bis 16 pro Cent) hohen, hauptsächlich Landwirthen und Gewerbleuten dienen müßte, deren Errichtung seit dem im Mai 1835 erschienenen Hypothekengesetz nicht schwierig seyn möchte [1]).

---

nen Drachmen einbringen würde. — Während der türkischen Herrschaft war in dem Peloponnes, mit Ausschluß der Maina, und auf dem Festlande, fast der ganze Grund und Boden Eigenthum des Sultans, nur mit Ausnahme der Privatgüter der Moscheen und Minarets, etlicher türkischen Grossen und griechischer Privaten, und der Kirchen und Klöster. Dieses Alles, nur die Kirchen- und Klöstergüter und das Grundeigenthum griechischer Privaten abgerechnet, eignete sich der griechische Staat als Eroberung zu. Auf den Inseln und in der Maina war, und blieb daher auch, aller Grundbesitz in den Händen griechischer Gemeinden, Klöster und Privaten. Auf Euböa und in Attika und Zeituni, die von dem Sultan durch Vertrag an die griechische Regierung abgetreten, und von dieser im Jahr 1833 in Besitz genommen wurden, ward das Grundeigenthum des Sultans griechische Staatsdomäne, und verkauften die türkischen Grundeigenthumer das ihrige an Griechen oder Fremde. Noch jetzt liegen weit die meisten Staatsdomänen öde.

[1]) Etwa nach dem Muster der zu Brüssel im Juni des Jahres 1835 errichteten Banque foncière, mit einem Capital von 25 Millionen Francs, vertheilt auf 25.000 Actien, jede zu 1000 Fr., dienend für Darlehnaufnahme und Schuldentilgung von Gutsbesitzern, und für Mobilisirung des in Grundgütern steckenden Geldwerthes, um solchen zugleich für Industrie und andere nützliche Zwecke zu benutzen. Die Einrichtung dieser Bank möchte für Griechenland zur

Das Schul- und Erziehungswesen bedurfte sehr der Verbesserung und Erweiterung. Die türkische Herrschaft hatte dafür weder Sinn noch Willen. Während des grossen Kampfes um Seyn oder Nichtseyn, fehlte es der Regierung an Mitteln jeder Art, für diesen wichtigen Gegenstand kräftig zu wirken; doch stiftete im Jahr 1824 Maurokordatos eine LancasterSchule zu Missolunghi, als er dort den militärischen Oberbefehl hatte. Capodistrias, bei gutem Willen, selbst nicht gründlicher Kenner dieses Fachs, hätte fremden zweckmäsigen Rath einholen und ihm folgen sollen; indeß, auch bei solchem fehlte es noch an zureichenden Geldmitteln und an tüchtigen Lehrern. Die von ihm gestiftete so genannte CentralSchule zu Aegina fand die Regentschaft sehr dürftig an Lehrmitteln jeder Art, und fast ohne Schüler [1]). Etlichen dabei angestellten guten Lehrern fügte sie drei tüchtige hinzu, und ordnete einstweilen die Anstalt ungefähr wie ein *Gymnasium teutscher* Art. Das von Capodistrias errichtete Waisenhaus zu Aegina, war in jeder Hinsicht in Verfall. Durch eine Verordnung vom 23. October (4. Nov.) 1833 erhielt dasselbe eine zweckmäsigere Bestimmung und ganz andere Einrichtung, als Bildungsanstalt für künftige Handwerker; im Juni 1834 ward es nach Nauplia verlegt, wo für seine Zwecke mehr örtliche Lehrmittel sich fanden. Auch für Nauplia ward (21. Nov. a. St. 1833) ein Gymnasium verordnet, und eine so genannte Hellenische Schule, eine Art von Mittelschule, besonders für alt- und neugriechische

---

Nachahmung sich mehr empfehlen, als die gleichfalls im Juni dieses Jahres zu München errichtete Baierische Hypotheken- und Wechselbank.

[1]) Ausführlichen Bericht von dem meist mangelhaften Zustande des Schul- und Erziehungswesens in Griechenland, insbesondere unter den beiden Präsidenten Capodistrias, mit Vorschlägen für sittliche religiöse, wissenschaftliche und politische Erziehung, erstattet Hr. Thiersch, selbst Meister in diesem Fach; in dem angef. Werk, Th. II. S. 117—177. Von dem, was die Regentschaft in dieser Hinsicht verfügte, berichtet v. Maurer, Bd. II, §. 308 ff. S. 191 ff.

Sprache, dann auch für die lateiniſche, für Rechnen, Schreiben, Erdkunde und Religion. Wegen Mangels an tüchtigen Lehrern, konnten dieſe beiden Schulen erſt im März 1834 nothdürftig in das Leben treten. Ebendaſelbſt ward ($\frac{1}{13}$ Februar 1834) eine teutſche Schule und ($\frac{12}{24}$ Jan. 1834) eine Lehr- und Erziehungsanſtalt für Mädchen, mit 14 Freiſtellen, errichtet, beide mit geringem Erfolg. Durch eine Verordnung vom 26. September 1833, wurden 24 Freiſtellen in dem griechiſchen Erziehungsinſtitut zu München gegründet, vorzugweiſe für Söhne im Befreiungskrieg gefallener Helden. Viele Jünglinge, die zu ihrer weitern Ausbildung teutſche Univerſitäten beſuchten, erhielten Unterſtützung aus der Staatscaſſe. Dieſe Verfügungen der Regentſchaft für das Allgemeine, weckten in Gemeinden und Bezirken den Sinn für öffentlichen Unterricht. Manche von ihnen ſammelten Beiträge, und gründeten damit ungefähr zwanzig öffentliche Schulen, die beſten zu Patras und Chalkis, und ſogar eine Art von Gymnaſium zu Syra. Zwei Nordamerikaner, Robertſon und Hill, errichteten zu Athen eine PrivatLehr- und Erziehungsanſtalt. Die Gemahlin des letzten errichtete eine ähnliche Anſtalt für Mädchen, worin die Regentſchaft zwölf Freiplätze für Bildung von Erzieherinnen gründete. Einzelne wohlhabende Familien hielten eigene Hauslehrer.

Für Volkſchulen ward eine umfaſſende Verordnung vom 23. October (4. Nov.) 1833 gegeben. In jeder Gemeinde ſollte, in der Regel auf ihre Koſten, eine ſolche Schule beſtehen, und alle Kinder von 5 bis 12 Jahren ſollten ſchulpflichtig ſeyn. SchulInſpectionen ſollten beſtehen, für jeden Ort, jeden Bezirk, jeden Kreis, und über alle ein Ober- oder GeneralSchulinſpector, zugleich Referent für das Volkſchulweſen in dem Miniſterium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts. Für Bildung tüchtiger Volkſchullehrer und Lehrerinnen, ſollte ein Seminar, unter der Direction des OberSchulinſpectors, beſtehen, und an deſſen Seite zwei Muſterſchulen, die eine für Knaben, die andere für Mädchen. Dieſer Beſtimmungen ungeachtet, waren im Jänner 1835 im ganzen Königreich noch

mehr nicht als etliche und sechzig Volkschulen, etwa zehn mehr als unter der Verwaltung des Präsidenten Capodistrias; auf 100,000 Einwohner kamen also nur ungefähr sieben Volkschulen, in Teutschland gleichzeitig im Durchschnitt 150. Im März 1835 ward noch die Errichtung von zehn hellenischen Schulen, in eben so viel Städten, verordnet. Ein Plan zu Errichtung nicht nur eines Gymnasiums, in dem Hauptort einer jeden Nomarchie, sondern auch einer Universität zu Athen, ward im December 1834 von dem Ministerium des Cultus und des Unterrichts der Regentschaft vorgelegt und von ihr genehmigt, aber, gleichwie die früher schon besprochene Stiftung einer Akademie der Wissenschaften, und später auch einer Akademie der bildenden Künste, beide zu Athen, nicht zur Ausführung gebracht. Sehr bedeutende Geschenke und Vermächtnisse von Griechen und Griechenfreunden, für Ausstattung und Unterhaltung von Schulen, waren bei der Ankunft der Regentschaft spurlos verschwunden [1]).

Da es an wissenschaftlichen Sammlungen noch sehr fehlte, so nahm die Regentschaft auch darauf Bedacht. Eine öffentliche oder Staatsbibliothek fand sie bloß in Aegina; dieselbe ward bereichert durch bedeutende Geschenke an Büchern, alten Manuscripten, Münzen und Gemälden. Bei sich selbst legte die Regentschaft, für alle Hauptfächer, eine Staatsbibliothek an, deren Benutzung auch dem Publicum gestattet ward. Für Aufsuchung, Erwerb, Sammlung und Erhaltung griechisch-alterthümlicher Kunstsachen und Münzen, wurden (Juni 1833) Conservatoren bestellt; die Ausbeute ward einstweilen in dem Staatsmuseum zu Aegina aufbewahrt, bis sie zu Athen untergebracht werden kann. Eben so ward es mit einer neu angelegten naturhistorischen Sammlung gehalten. Einstweilen erschien für diese und für andere künftige wissenschaftliche und artistische Sammlungen, für den Staat im Ganzen und für einzelne Nomarchien, Eparchien und Gemeinden, vorläufig ein ausführliches Gesetz, vom 10. (22.) Mai 1834.

---

[1]) v. Maurer, Bd. II, § 320, S. 218.

Auch für die Einrichtung der Staatsdruckerei erschien ($\frac{19}{21}$ Dec. 1833) eine Verordnung. Drei Verordnungen vom 11. (23.) September 1833, bestimmten Rechtsverhältnisse der Presse. Die erste betrifft die Polizei der Presse, indem sie diese der Oberaufsicht der Staatsbehörden, doch ohne Censur, unterordnet, und für jede inländische Zeitung oder periodische Schrift einen verantwortlichen Redacteur, mit einer von ihm baar zu leistenden Caution von 5000 Drachmen, fordert. Die zweite handelt von Preßvergehen und Preßverbrechen. Die dritte verfügt die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Bewilligung für Buchhandlungen und für typographische und lithographische Druckereien.

Nachdem die Unabhängigkeit Griechenlands von der Pforte anerkannt war, fand bei dem neu erstandenen Staat, zumal seit seiner erbmonarchischen Form, der Genuß des Gesandschaftrechtes, des activen und passiven, nirgend Anstand. Früher schon hatten die drei vermittelnden Mächte Residenten in dem Lande unterhalten, und auch mehrmal Bevollmächtigte von dessen Regierung angenommen, doch beiderseits nicht in durchaus völkerrechtlich-diplomatischer Form. Gesandte in solcher, wurden erst nach des Königs Ankunft geschickt und angenommen, zu Paris, London, St. Petersburg und München, auch im Mai 1834 zu Constantinopel, wo der Gesandte am 11. August zu Ueberreichung seines Creditivs von dem Großvezier angenommen wurde. In gleicher Art wurden von den Höfen der genannten Orte, mit Ausnahme von Constantinopel, bleibende oder beständige Gesandte in Griechenland accreditirt; ein Beispiel, dem Schweden, Preussen, und gegen das Ende des Jahres 1834 auch Oestreich und Spanien folgten. Ein ausserordentlicher Gesandter der Pforte erschien im September 1834, um zu unterhandeln über Grenzbestimmungen auf dem hellenischen Festlande, und über die Eigenthumsart, welche türkischen Grundbesitzern an den von ihnen zu verkaufenden Grundgütern in Griechenland zustand. Mit Oestreich ward, im Anfang des Jahres 1834, ein Postvertrag, und im März 1835 ein Handelsvertrag, geschlossen. Consuln, für Beförderung

des Handels, ernannte die Regentschaft zu Smyrna, Alexandria, Prevesa, Salonichi, auf Candia, Livorno, Ancona, Marseille, London, München, Copenhagen; Generalconsuln zu Wien, Cairo, Corfu, und GeneralAgenten zu Paris und Neapel. Der König von Baiern gestattete seinen Consuln in einer Reihe von Staaten, die griechischen ConsularGeschäfte mit zu versehen. Verschiedene Staaten unterhalten Consuln in Griechenland, namentlich Oestreich, Neapel, Sardinien und andere italiänische Staaten.

An seinem ersten Geburtstag, welchen König Otto in Griechenland erlebte, am 1. Juni 1833, ward ein Amnestiedecret für die ausgewanderten Palikaren erlassen, und die AmbitionsCasse der Regierung mit Etwas ausgestattet, wobei sie, ohne Belästigung der Staatscasse, für Hunderte von Verdiensten und Unverdiensten stets zahlungsfähig seyn wird. Als Ehrenorden ward der Ritterorden des Erlösers [1]) gestiftet, durch welchen zugleich das Andenken an Griechenlands wunderbare Erlösung verewigt werden soll. In fünf Classen soll derselbe haben dürfen: 12 Großkreuze, unter welcher An-

---

[1]) Schon in der Constitution von Epidauros von 1822, Art. 73, ward die Stiftung eines Verdienstordens festgesetzt, und die Nationalversammlung zu Argos ermächtigte den Präsidenten Capodistrias zu Errichtung eines nach dem "Erlöser" zu benennenden Ordens (S. 254.). — Bei dem Orden des "Erlösers" oder Weltheilandes (σωτὴρ) kommt in Frage: ob auch Juden ihn erhalten und annehmen können? Gerade bei diesem auf den Stifter der christlichen Religion namentlich hinweisenden Orden, möchte ein analogisches Argument nicht treffen, hergenommen von nun schon mehrmal vorgekommener Verleihung mit dem heiligen (antiisraelitischen) Kreuz bezeichneter Orden an Juden, und daß im J. 1834 ein pariser Israelit, nach geleisteten Geldvorschüssen, ein mit dem Excellenztitel verbundenes Großkreuz sogar von demjenigen König (jetzt Königin) erhalten habe, welcher den Titel "katholische Majestät" führt und von allen christlichen Mächten erhält; einen Titel, den Ferdinand der Katholische und seine Gemahlin Isabelle gerade wegen ihrer grausamen Judenverfolgung, zuerst durch Anordnung der Inquisition, dann durch gänzliche Austreibung der Juden, 1496 von dem Heiligen Vater für sich und die Krone Spanien verliehen erhielten.

zahl die Prinzen des königlichen Hauses und auswärtige fürstliche Ordensmitglieder nicht begriffen sind, 20 GroßComthure, 30 Comthure, 120 Ritter der zweiten oder obern Classe, des goldenen Kreuzes, und eine unbestimmte Anzahl von Rittern der ersten oder untern Classe, des silbernen Kreuzes. Der König ist Großmeister. Zu seiner Zeit, soll den mit diesem Orden Geschmückten auch eine bestimmte Dotation angewiesen werden. Das Großkreuz des Ordens ward den Monarchen von Frankreich, England, Rußland und Baiern, durch die bei ihnen accreditirten griechischen Gesandten überreicht.

Bei dem lebhaften und phantasiereichen Volk, bei den noch allzuschroff einander gegenüberstehenden Parteien [1]), bei vielen ausgezeichneten Einzelnen mit wahren oder vermeinten Ansprüchen, waren die Erwartungen von der neuen monarchisch-regentschaftlichen Regierung sehr hoch gespannt. Es war, bei der mangelhaften Kenntniß des Landes und der Persönlichkeiten, bei dem in physischer und geistiger Hinsicht chaotisch gestalteten Zustand der Dinge, bei einem Culturgrad, der im Ganzen jenem von Teutschland in dem Mittelalter kaum gleichkommt [2]), und innerhalb der, der Regentschaft zugemessenen Frist, unmöglich, sie auch nur zum grössern Theil zu erfüllen. Doch kam der Regentschaft zu Statten, daß sie bei ihrem Erscheinen allen Parteien fremd war, daß sie die gesammte Staatsgewalt monarchisch-absolut in sich vereinigte, daß sie durch die mitgebrachte bewaffnete Macht, frei von jedem Parteieinfluß, und in Verbindung mit dem noch im Lande zurückgebliebenen Theil des französischen Hülfcorps, den Parteien sogleich Achtung gebieten, und ihrem eignen Wirken Nachdruck verleihen konnte, daß sie durch das von den drei Mächten garantirte Anlehn in den Stand gesetzt war, vom Anbeginn bis

---

[1]) Es gab Capodistrianer und Anticapodistrianer, Constitutionelle und Antikonstitutionelle, Kybernitiker und Antikybernitiker, Rappisten und Antinappisten; ferner russische, englische und französische Parteien. Oft wechselten auch die Mitglieder dieser Parteien.

[2]) Schilderung bei v. Maurer, Bd. II, §§ 243—249, S. 21 ff.

an das Ende ihrer Wirksamkeit über baare Finanzmittel zu gebieten, wie noch keine der früheren Regierungen.

Groß und schwer war die Aufgabe der Regentschaft. Eine neue anordnende und einrichtende Schöpfung, in gesetzgebender und verwaltender Hinsicht, für alle Theile der Staatshoheit und Staatsverwaltung, sollte sie vollbringen. Das Alles in gesetzter Zeit von weniger als dritthalb Jahren; in einem ihr, mit Ausnahme Heidegger's, vorhin ganz fremden Lande, unter Mitwirkung theils von Personen ihrer Wahl, die sie zuvor nie gekannt, also nicht selbst genug hatte prüfen können, theils von vorgefundenen Beamten oft ohne zureichende Tüchtigkeit, unter und mit einer zum grossen Theil in heftige Parteien gespaltenen Nation, die noch sehr mit dem altgriechischen Vorurtheil gegen alles Fremde (Graeci sua tantum mirantur, sagt Tacitus) behaftet ist, und der alle Mitglieder der Regentschaft nach Abkunft, *Religion und Bildung*, auch (abermal, doch nur in beschränkter Weise, mit Ausnahme des Generals von Heidegger) wegen Unkenntniß der griechischen Verhältnisse und Bedürfnisse, der wahren Lage des Landes und sogar der Landessprache, fremd waren. Auch ohne Uebereilung, waren Mißgriffe hier unvermeidlich. Und, wo werden Fortschritte gemacht, ohne Mißschritte? Grosse Unbequemlichkeit und Ursache vielfacher Verzögerung und Mißverständnisse, ein wesentliches Hinderniß für zweckgemäses Wirken der Regentschaft, war die Nothwendigkeit ihres mündlichen Verkehrs mit Inländern durch Dolmetscher, und der Uebersetzung [1]) der von Griechen bei ihr eingereichten oder für sie von ihr ausgehenden Schriften, so wie ihrer Verordnungen und Gesetze.

---

[1]) Die Regentschaft brachte aus München drei junge Philologen als Interpreten mit, Herold, Heumann und Franz; von welchen der Letzte, kurz vor dem in der Regentschaft entstandenen offenen Zwiespalt, wegen Intriguen zurückgeschickt ward. Sehr bald sah man sich genöthigt, ein förmliches Dolmetsch-Bureau zu errichten, bestehend aus den drei oben Genannten und verschiedenen Griechen. v. Maurer, Bd. II, S. 16 und 511 ff.

Hiezu gesellte sich oft ein geschäftiger Geist der Zwietracht, des Uebelwollens, der Widerspenstigkeit im Innern. Das vor und in dem Befreiungskrieg grenzenlos erduldete Elend, die unermeßlichen Wohlthaten, womit die drei vermittelnden Mächte und der König von Baiern die gesammte Einwohnerschaft von Griechenland großmüthig beglückt hatten, die gänzliche Parteilosigkeit und edelmüthigsten Bestrebungen der Regentschaft, in die noch rohe Staatsmasse eine heilsame und gesetzmäsige Ordnung zu bringen, die Gegenwart eines liebenswürdigen und von der grossen Mehrzahl mit Recht geliebten Königs, der mit der edelsten Aufopferung sein ganzes Leben und alle aus dem Stammlande fortwährend ihm zufliessenden Geldmittel seinem neuen Vaterland geweiht hatte, — dieses Alles vermochte nicht den selbstsüchtigen Parteigeist und den Hang zu anarchischer Verwirrung, bei einem nicht geringen Theil der noch an den Folgen mehrhundertjähriger Tyrannei und Verwahrlosung leidenden Nation zu ersticken.

Von Zeit zu Zeit regten sich Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe, durch umherschweifende bewaffnete, auf Plünderung, Raub und Raubmord ausgehende Haufen, besonders auf dem Festlande, namentlich an der türkischen Grenze, durch Unruhen in Messenien und Arkadien, und eine Insurrection in der Maina. Es bedurfte grosser Kraftentwickelung, um die Gährungstoffe zu überwachen und zu unterdrücken, die Ruhe dauernd zu sichern und den Gesetzen und Verordnungen überall den gebührenden Gehorsam zu verschaffen. Für diesen Zweck wäre ein grösseres stehendes Heer nöthig gewesen.

Im September 1833 offenbarte sich eine Verschwörung vormaliger Palikaren-Häuptlinge und Parteiführer, deren Zweck war, die bestehende Verfassung zu ändern, die Regentschaft zu stürzen, den König für volljährig und regierungsfähig zu erklären, und zu dem Ende die alten Milizen zusammen zu berufen. Angestiftet von dem unruhigen Theodor Kolokotroni und Koliopulos Plaputas, hatte schon seit dem Mai 1833 das Complot sich nach und nach gebildet, eine geheime Gesellschaft un-

ter dem Namen Phönix errichtet, und sich zu systematischer Opposition wider die Regentschaft und zu Aufregung des Volks vereinigt. Gewonnen waren dafür, unter Andern, Kolokotroni's Sohn Gennäos, die ehemaligen Generale Theodor Grivas und Zaimis, ferner Kitzos Zavellas, Mamuris, Rukis, Spiromilios, Joannis Karatassos, Graf Romas aus Zante, denen auch Dienstjäger und Glücksritter sich beigesellten. Für ihren Zweck benutzten die Anstifter geheime Mittheilungen und die Feder des Doctors Franz, eines Baiern, welcher der Regentschaft als Uebersetzer diente, die schon vorhandenen Gährungstoffe, das Mißvergnügen der ihrer militärischen Selbstständigkeit ohne alsbaldige Entschädigung beraubten Palikaren, die Unzufriedenheit eines Theils des Volks mit neuen Einrichtungen und Maasregeln, die ungünstigen Urtheile über den bedächtigen Gang und manche Fehlgriffe der Regentschaft, und die unbeschränkte Preßfreiheit, besonders in Zeitblättern, namentlich dem Chronos, die dafür neu errichtet waren. Als Nationalbeschwerde suchten sie geltend zu machen, daß die Regentschaft keine Nationalversammlung einberufen, daß sie manche ausgezeichnete Vaterlandsfreunde nicht mit Staatsämtern bekleidet habe, daß sie in der Gesetzgebung und Verwaltung dem baierischen System folge, ohne auf Sitten, Geist und Bedürfniß der Griechen Rücksicht zu nehmen, daß sie die Regierungsacten in griechischer und teutscher Sprache abfassen lasse, da doch die teutsche in fast ganz Griechenland unbekannt sey. Das Complot verzweigte sich in Livadien, in dem Peloponnes, namentlich zu Patras und Missolunghi, auf Euböa und Aegina. Es wurden Räuberbanden losgelassen, die sogar in der Nähe der Hauptstadt Nauplia Reisende ausraubten, zum Theil auch ermordeten, und, unter Anführung von Tasil-Busi, die benachbarte türkische Stadt Arta plünderten. In Livadien besonders ward eine bewaffnete Empörung vorbereitet; am 16. September sollte der Aufstand an verschiedenen Orten zugleich ausbrechen. Noch zeitig genug entdeckt, wurden die Anstifter und die meisten der bedeutendsten Theilnehmer ergriffen und den Händen der Gerechtigkeit überliefert. Ein strenges Preßgesetz ward gegeben,

und an die Spitze des Ministeriums des Innern der thatkräftige Koletti gestellt, Constantin Schinas erhielt das Ministerium der Justiz, Theocharis diejenigen der Finanzen und des Cultus. Vergebens machten bewaffnete Haufen einen Versuch, die Gefangenen auf dem Fort Itschkale zu befreien. Nach gesetzmäsiger Untersuchung und Vertheidigung, wurden die beiden Anstifter der Verschwörung, Theodor Kolokotroni und Kolio-pulos Plaputas, jener 65 dieser 51 Jahre alt, am 26. Mai (7. Juni) 1834 von dem CriminalGericht zu Nauplia als des Hochverraths schuldig zum Tod verurtheilt. Die Regentschaft verwandelte die Lebensstrafe in zwanzigjährige Gefängnißstrafe [1]). Am Tage dieser Strafverwandlung wurden die übrigen Angeklagten in Freiheit gesetzt. Doctor Franz war früher schon, ohne strenge Untersuchung, nach Baiern zurückgeschickt worden.

Wegen des Aufstandes in Arkadien und Messenien, wurden (Sept. 1834) drei Rädelsführer von einem zu Navarin niedergesetzten Kriegsgericht zum Tod verurtheilt und hierauf erschossen. Um dieselbe Zeit waren auch auf der Insel Tine (Tinos) Unruhen ausgebrochen, aber etliche Compagnien baierischer Truppen und die Verkündigung des Standrechts reichten hin, die Ruhe wieder herzustellen. In Rumelien wurden die Räuberbanden durch die gegen sie bewaffneten Bauern und das in Wirksamkeit gesetzte Standrecht vertrieben. Von den revolutionären Umtrieben und Unruhen nahm die Regentschaft Anlaß, das oben erwähnte Gesetz vom 23. September 1833 wider den Mißbrauch der periodischen Presse zu erlassen.

Das freiheitstolze, culturfeindliche, fehdelustige, sich für Nachkommen der Spartaner haltende Bergvolk der Mainoten, widerstrebend der gebotenen Ablegung und Auslieferung der Waffen, den gesetzlichen Neuerungen in dem Heer-, Steuer-,

---

[1]) Bei dem Regierungsantritt des Königs, wurden beide in Freiheit gesetzt. — Von der denkwürdigen Verhandlung dieses Prozesses s. man die Allgemeine Zeitung, 1834, ausserordentl. Beilagen 265, 266, 303—306 u. 322—325.

Polizei- und Kirchenwesen abhold, vielleicht auch durch geheime Triebfedern hierin bestärkt, hatte durch Widerspenstigkeit die Regentschaft zu Gewaltmaasregeln genöthigt. Unterstützt durch eine Abtheilung Truppen, sollte eine zu ihnen gesendete Commission sie bewegen zu Ablegung der Waffen und Vernichtung der Befestigungen ihrer vielfachen (zur Zeit der Regentschaft noch ungefähr 800) thurmartig festen Wohnungen (πόργος), den teutschen Raub- und Fehdeburgen des Mittelalters ähnlich, besonders jener der Häuptlinge. Wegen beharrlichen Widerstandes, wurden (April 1834) in dem untern Bergbezirk der westlichen Maina etliche dieser Privatfesten zerstört. Hiedurch erbittert, trat fast die ganze Landschaft in Gegenwehr. Durch etliche Heerabtheilungen verstärkt, nahmen zwar die Truppen in der östlichen Maina etliche Thürme, aber ihre Angriffe auf andere mißlangen; sie mußten, gegen mehr als 4000 Mainoten sich vertheidigend, aus dem Innern des Landes in eine feste Stellung bei Marathonisi sich zurückziehen. In der östlichen Maina waren zwar (bis zu dem Juni) acht Thürme genommen, bald aber, bis auf drei, von den Mainoten wieder erobert, und die Truppen wurden durch Uebermacht und Mangel an Lebensmitteln, sogar an Wasser bei grosser Hitze, gezwungen, theils sich zu ergeben, theils ihren Abzug durch Geld zu erkaufen. Die Regentschaft sendete neue Truppen, verfügte strenge Blokade zu Lande und zur See, und gleichzeitig Unterhandlungen zur Sühne. Die letzten, unter kluger Leitung des RegierungsCommissärs von Feder, mit dem von dem Ministerium des Innern abgeordneten ausserordentlichen Commissär Valtinos, unter Vermittelung eines von der heiligen Synode gesendeten Geistlichen, bewirkten, daß die einflußreiche Familie Mauromichalis und verschiedene Andere ihre Thürme abbrachen und das grobe Geschütz auslieferten. Andere Thürme mußten erobert werden und wurden zerstört. Eine Anzahl Kapitani's erklärten ihre gezwungene Unterwerfung, wozu endlich, bei lebhafter Fortsetzung der Blokade und des Kampfes im Innern, nach und nach auch die übrigen genöthigt wurden. Sonach mußte die Maina von der Regentschaft erobert werden.

Unglücklicherweise hatten seit dem Anfang des Mai's 1834, wie es scheint nicht ohne Einwirkung des brittischen Residenten Dawkins, persönliche Mißhelligkeiten unter den Mitgliedern der Regentschaft, zweier gegen eines, den Präsidenten, sich entsponnen. Ihren sichtbaren Entstehungsgrund hatten solche zunächst in Repräsentations- [1]) und EtikettVerhältnissen, insbesondere den diplomatischen Agenten auswärtiger Mächte gegenüber, während in Hinsicht auf amtliche Wirkungsbefugniß für keines der drei Mitglieder ein Vorzug begründet war. Durch überdachtes Benehmen hielt König Otto sich fern von diesem Zwiespalt. In Folge desselben traten plötzlich, auf unvermutheten Befehl Seiner Majestät des Königs von Baiern, Herr von Maurer und der zur Aushülfe und für eintretende Verhinderungsfälle als Substitut der Regentschaft beigegebene Herr von Abel, am 31. Juli 1834 aus der Regentschaft, und kehrten sie am 11. August nach München zurück [2]),

---

[1]) Aus Baiern bezogen an Jahrgehalt, Graf Armansperg 12,000 Gulden, jedes der beiden andern Mitglieder der Regentschaft eben so viel, worunter bei jedem von diesen 6000 Gulden unter dem Titel von Tafelgeldern begriffen waren. Aus der griechischen Staatscasse bewilligte die Regentschaft, durch Beschluß vom 10. Oktober 1832, unter dem Titel von Repräsentations-Geldern, dem ersten, unter Einwirkung aus München, 50,000, jedem der beiden andern 6000 Gulden jährlich. Durch einen nach Stimmenmehrheit von der Regentschaft am 2. Mai 1834 gefaßten Beschluß, wurden die RepräsentationsGelder des Grafen Armansperg von 50,000 Gulden oder 120,000 Drachmen auf 12,000 Gulden oder 28,800 Drachmen herabgesetzt, ihm also 38,000 Gulden oder 91,200 Drachmen gestrichen. Dagegen ward der Graf der zeither im Namen der Regentschaft geführten besondern Repräsentation enthoben; es werde die Regentschaft für anderweite Repräsentation angemessene Anordnung treffen. Wider jenen Geldabzug protestirte der Graf; er wendetete sich nach München, und es erfolgte von dort die Abberufung der Herren von Maurer und von Abel. Hievon und von andern bedeutenden Geldvortheilen, und Vergütung für Luxusausgaben, welche der Graf aus Baiern und der griechischen Staatscasse zog, berichtet v. Maurer a. a. O., Bd. II, S. 50 ff. u. 528 ff.

[2]) Bericht des Hrn. Staats- und Reichsraths v. Maurer von diesem Ereigniß, in dessen angef. Werk, Bd. II, §§. 450–455, S.

beide mit dem Ruf ausgezeichneter Tüchtigkeit und fleckenloſer Thätigkeit. Vor ihrer Abreiſe waren aus München zwei andere baieriſche Staatsdiener nach Nauplia abgeordnet worden, der Staatsrath Egid von Kobell, welcher am 2. Auguſt an von Maurer's Stelle als Mitglied in die Regentſchaft trat, und ſchon vor ihm, in Beziehung auf das Finanzweſen, der Finanzdirector von Greiner, der im Jahr 1832 der Regentſchaft nach Griechenland vorausgegangen, aber ſchon im October 1833 nach Baiern zurückgekehrt war, und nunmehr an von Abel's Stelle trat. Jenes Schisma und deſſen Folge war um ſo beklagenswerther, da der erhabene Beruf der Regentſchaft, deren heilſame Wirkſamkeit dadurch unwiederbringlich gemindert ward, gänzliche Parteiloſigkeit, perſönliches Einverſtändniß und Einheit der Principien von ihren Mitgliedern forderte, und da das groſſe, noch nicht ganz vollendete Werk der Abfaſſung von Geſetzbüchern [1]), der definitiven Einrichtung der Rechtspflege, der Verwaltung und des öffentlichen Unterrichts, des Straſſenbaues u. ſ. w., der vereinten Anſtrengung aller Mitglieder der Reichsverweſung dringend bedurfte. Hat die Regentſchaft einen beträchtlichen Theil der Erwartungen unerfüllt gelaſſen, ſo wird man doch ohne Unbilligkeit nicht in Abrede ſtellen können, daß ſie unter den ſchwierigſten Umſtänden, nach Verhältniß des ihr zugemeſſenen Zeitraums und der individuellen Kräfte ihrer Mitglieder, ſehr viel geleiſtet hat.

Zur Haupt- und königlichen Reſidenzſtadt von Hellas ward Athen (22. Febr. 1834) erklärt, nach lang ſtreitiger Wahl zwiſchen ihm und Corinth, welches viele Vortheile ſchon beſaß und andere hoffen ließ. Sofort wurden daſelbſt auf öden Trümmern öffentliche und Privatbauwerke errichtet, und in dem Piräus entſtanden auf nackten Feldern Häuſer und Straſſen. Die weiland Mopsophia musarum urbs et nutrix,

527—539; desgleichen §§. 252—257, S. 49—62. Für oder wider beide Theile, lauteten Berichte in griechiſchen (beſonders im Sotir und in der Minerva) und teutſchen (namentlich der Allgemeinen Zeitung) öffentlichen Blättern.

[1]) Man ſehe oben S. 557 ff.

disciplinarum omnium altrix, von den Osmanen die „PhilosophenStadt“ genannt, muß nun größtentheils aus Ruinen neu erstehen, nachdem sie, vollends noch während des Befreiungskriegs, fast zu einem Trümmerhaufen herabgesunken war. Vom 1. Jänner 1835 an, ward Athen der Wohnsitz des Königs, der Regentschaft und der obersten Staatsbehörden. Sie übersiedelten sich in dem festgesetzten Zeitpunct von Nauplia aus dahin, ehe noch sie alle und die Kriegsbesatzung dort zureichendes Obdach finden konnten. Der König hielt seinen Einzug am 13. (25.) December 1834. Von dieser Zeit an wohnte er den Sitzungen der Regentschaft bei, um Kenntniß zu nehmen von der Natur und Behandlung der Geschäfte. Am 6. Februar wurden daselbst feierlich die Gerichte eröffnet, der Cassationshof, das AppellationsGericht, ein Bezirkgericht.

* * *

Wir haben gesehen, wie innerhalb eines Jahrzehnds ein Zusammenfluß von Ereignissen der seltsamsten Art, Griechenlands nationale und politische Wiedergeburt beispiellos hervorbrachte: der heldenmüthigste Kampf eines, aus beinahe vierhundertjähriger Knechtschaft, kühn zur Freiheit sich erhebenden Volks wider grosse physische Uebermacht, unter innerer Zwietracht mit größter Beharrlichkeit und Hingebung acht Jahre lang fortgesetzt; eine der mörderischten Seeschlachten, von keinem Theil beabsichtigt oder vermuthet, dem Feinde der Freiheit von vereinigten Flotten drei neutraler Mächte geliefert, in einem Hafen; ein von neutraler Macht auf den Hauptschauplatz des Kriegs gesendetes Heer, zuerst theilweise Waffenruhe erzwingend, dann sogar das übermächtige feindliche Heer zur Räumung des Landes nöthigend; langwierige diplomatische Einmischung dreier Großmächte von ungleichartiger Staatsform, bei individueller Verschiedenheit ihrer Interessen, Ansichten und Absichten gemeinschaftlich handelnd für denselben Zweck, unter mehrfachem Wechsel der Grundlagen ihres Zusammenwirkens; dreifache Einmischung derselben, für Friedensstiftung, für Erhebung der Griechen, anfangs zu theilweiser, nachher zu gänzlicher politischer Selbstständigkeit, und, unverlangt sogar be-

ſtimmend, für Gründung und Einrichtung des griechiſchen ſtaatsbürgerlichen Vereins, unter erbmonarchiſchem Oberhaupt; jene volle Selbſtſtändigkeit des Griechenſtaates von Rußland, gegen deſſen früherhin beharrlich erklärte Abſicht, in dem Tractat von Adrianopel gegen die Pforte ſogar zur eigenen Friedensbedingung gemacht; der Krieg geendigt ohne ausdrücklichen Friedensvertrag zwiſchen den kriegführenden Theilen. Wir haben geſehen, wie die Staatsbildung des Hellenenvolks, von republikaniſch-repräſentativer Form, zuerſt auf drei föderativ vereinigten Landesbezirken, dann gemeinſchaftlich auf allen dreien, vorgeſchritten iſt zu erbmonarchiſch-abſoluter Form, unter faſt gebietendem Einfluß dreier Großmächte.

Eine groſſe Zukunft breitet ſich vor dieſem jungen Gemeinweſen aus. Sehr freigebig hat ihm die Natur Mittel verliehen, in nicht langer Zeit nicht nur zu hoher ſittlicher und geiſtiger, bürgerlicher und politiſcher Cultur, ſondern auch zu groſſem Wohlſtand ſich zu erheben, durch die Rührigkeit und Geiſtesfertigkeit ſeiner Bewohner, durch die Vielheit und Güte ſeiner Bodenerzeugniſſe, durch Gewerbfleiß und Handel zur See und zu Lande. Auch haben die Natur und die europäiſchen Staatenverhältniſſe daſſelbe berufen, nicht nur zu brüderlicher Vereinigung mit ſeinen Stamm- und Glaubensgenoſſen auf den Joniſchen Inſeln, und zu einem vielleicht nicht entfernten TerritorialZuwachs aus der Inſelumgebung, ſondern auch zum präſumtiven Miterben des osmaniſchen Reichs, für den Fall ſeiner Auflöſung, wenigſtens in Europa, wo jetzt noch über drei Millionen Menſchen von griechiſcher Abkunft und Religion, und über zwei Millionen den Helenen glaubensverwandte Nichtgriechen ſeinem Machtgebot unterworfen ſind. In dieſer Hinſicht allein mag zweifelhaft ſeyn, ob vertragmäſige Bewilligung immerwährender Neutralität, dem Königreich Griechenland in die Länge zuträglich geweſen wäre.

Doch, da die Frage: wie glücklich iſt dieſer Staat? mit Recht den Vorzug verdient vor jener: wie groß iſt er? da ohne feſte bürgerliche Ordnung und öffentliche Ruhe keine Regierung und keine Art von NationalCultur gedeihen kann, da der re-

volutionäre Dämon für jede Staatsverbindung lebensgefährlich ist; so wird die Hauptsorge der Regierung und des Volks auf segenreiche Eroberungen im Innern zu richten seyn, auf sittliche nnd geistige Veredlung des Volks, auf überall gesicherten Rechtszustand, weise Gesetzgebung, unverzögerte und unparteiische Rechtspflege, heilsame Verwaltung, Verbesserung und Erweiterung der Cultur des Bodens, der Gewerbe und des Handels. Nach Aussen aber wird Griechenland, nach erlangter fester Staatsordnung, als Macht vom dritten Rang, insbesondere als angehende Seemacht und wegen seiner Wichtigkeit in Absicht auf Seehandel und Schiffahrt, für die Politik der Großmächte von Europa, und für die Vereinstaaten von Amerika, ein besonderes Interesse unter vierfachem Gesichtpunct haben; in Beziehung auf den Handel, die Seeräuberei, die Pforte, und die Verbreitung europäischer Civilisation nach Asien und Afrika.

Wiederum steht hier, zur Lehre und Warnung für alle Eroberer, Willkührherrscher und Machthaber, vor den Augen der Mit- und Nachwelt ein laut sprechendes Beispiel, daß ein Volk, welches einst frei war, solches nie vergißt, daß es die Hoffnung und den Willen, wieder frei zu werden, nie aufgibt, und schreitet es endlich zu dem Befreiungskampf, welcher fast übermenschlichen Anstrengungen es dann fähig ist. Unaufhaltsam erhob sich das Griechenvolk, durchschreitend das Fegfeuer der Insurrection, der Revolution, der Anarchie, zur Freiheit und zu politischer Selbstständigkeit, hoffentlich bald auch zu vollständig geregelter Staatsordnung, deren Bestand alle Freunde sittlicher Ordnung hoffen und wünschen.

Zu ewigem und innigem Dank muß ganz Griechenland sich verpflichtet fühlen, gegen die drei vermittelnden Mächte, gegen die hülfreichen Griechenfreunde in zwei Welttheilen, insbesondere den König Ludwig von Baiern, auch gegen die Regentschaft, für vielfach-wesentliche Mitwirkung zu der sittlichen, geistigen und physischen Vervollkommnung des Volks, und zu seiner staats- und weltbürgerlichen Wiederherstellung.

Mit der Volljährigkeit des Königs und seiner Selbstregierung, beginnt für Griechenland eine neue Epoche. Groß und schwer sind noch die von ihr zu lösenden Aufgaben Vor Allem wird die öffentliche Ruhe und Ordnung überall sicher zu stellen und zu handhaben, es wird allseitiger Gehorsam gegen die Gesetze und Staatsbehörden mit kluger Mäßigung, aber auch mit festem Ernst zu fordern und zu erwirken, durch unparteiische Rechts- und Polizeipflege werden die Rechte eines Jeden zu schützen seyn. Weise Fürsorge erheischt die Volksbildung in sittlicher und geistiger, gewerblicher und commerzieller Hinsicht. Die Mitglieder der Regentschaft werden durch verantwortliche Staatsdiener der obersten Classe zu ersetzen, und der verheissene Staatsrath wird zu errichten seyn. Das grosse Werk der Gesetzgebung wird seine Verbesserung und Vollendung fordern. Mögen nicht ungeweihte Hände sich daran wagen; die allgemeinen Erfordernisse eines weisen Gesetzgebers müssen sich hier vereinigen mit genauer Kenntniß des Landes, seiner Sprache, Sitten und Bedürfnisse, und seines früheren Rechtszustandes. Das AbgabenSystem und der Staatshaushalt werden so zu ordnen und zu handhaben seyn, daß nicht nur der nothwendige Staatsaufwand ganz aus eigenen Mitteln des Königreichs bestritten werden, sondern auch die Tilgung der Staatsschuld nach und nach bewirkt werden kann. Di wirkliche Vertheilung eines verhältnißmäsigen Theils der zahlreichen Nationalgüter, als verheissene Belohnung für im Befreiungskrieg erworbene Verdienste, wird nicht zu umgehen seyn. Ob dieselbe von der Regierung allein mit Sicherheit werde geschehen können, ob nicht die Mitwirkung einer Nationalversammlung dabei werde zu Hülfe zu nehmen seyn, deren Daseyn dann lebhafte Erinnerungen an das Constitutionswerk unvermeidlich wecken wird, über dieses und Anderes wird die Zeit Belehrung geben. Wir haben gesehen, daß in dem Aufstande der Griechen, von Anbeginn, ein aus der Natur des gebildeten Menschen und seines Eintritts in Staatsgesellschaft hervorgehendes Streben, nach einer Regierung mit VolksRepräsentation lebhaft sich geäussert hat. Bei der Berufung sowohl

des Grafen Capodistrias als auch des Prinzen Leopold, gab es sich kund, und selbst die Londoner Conferenz widerstrebte demselben nicht; königlich-baierische Erklärungen bei den Londoner Unterhandlungen waren darauf gerichtet, und die erste Bekanntmachung der Regentschaft deutete darauf hin. Wäre die Nationalversammlung zu Nauplia (Vorstadt Pronia) nicht, durch Intriguen von Fremden und durch Umtriebe der Kolokotronisten, in ihrem Wirken gestört worden, dann wäre höchst wahrscheinlich der König, als er den Boden Griechenlands betrat, mit einer von ihr verfaßten erbmonarchisch-repräsentativen Verfassungsurkunde empfangen worden, um dieselbe sofort als StaatsGrundvertrag anzunehmen. Ohne Zweifel wird die Regierung sich angelegen seyn lassen, solche Ansprüche eben so wohl zu beachten als zu bewachen, und das Mißverhältniß zwischen sich entwickelnden Kräften und voraneilenden Ansprüchen schonend zu mindern.

Mögen jederzeit die Griechen, unberührt von dem Unhold der Zwietracht, nach Verdienst den Schatz zu würdigen verstehen, den ihr Gemeinwesen in der Person ihres Königs gewonnen hat! Ihm aber weihen wir innig denselben Wunsch, welchen ein edler Römer [1]), der einen grossen Theil seiner Bildung den Altgriechen zu verdanken hatte, dem Regierer eines Staates zurief: „Wie dem Steuermann die glückliche Fahrt, die Genesung dem Arzt, dem Feldherrn der Sieg, also liege diesem Regenten das Wohl der Staatsbürger am Herzen, auf daß ihr Leben durch Kraft gesichert, reich an Glücksgütern, durch Ruhm ansehnlich, achtbar durch Tugend sey. Ein solches Werk, das größte unter Menschen, und das beste, müsse Ihm gelingen!“

[1]) Scipio, nach Cicero, epistolarum ad Atticum lib. VIII. epist. 11.

Wir schliessen mit der Kundmachung des Königs bei dem Antritt seiner Selbstregierung, dem Programm seiner Vorsätze, Verheissungen, Erwartungen, Wünsche und Hoffnungen. Sie ward zu Athen in griechischer Sprache gedruckt, und zugleich in lithographirten Exemplaren teutsch, ausgegeben, und lautet in den letzten wörtlich wie folgt.

„Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland, an das Hellenische Volk".

„Hellenen! Als mich das Vertrauen der großherzigen Vermittler eurer Unabhängigkeit — als mich meine eigene freie Wahl [1]) auf Griechenlands Thron berief, verließ ich Eltern und Heimath, verließ ich Alles, was mir theuer war, und eilte, getrieben von Pflicht, in eure Mitte, um euch meine Kräfte, meine Sorgfalt, meine volle Liebe zu widmen. Ihr habt mich mit Jubel empfangen, meine Liebe zu euch habt ihr mit Liebe erwiedert. Ich ließ den Ruf der Eintracht an euch ergehen, die grosse Mehrheit hat ihn befolgt, die Anarchie ward gebrochen, frevelhafte Versuche wurden zerstäubt, fast spurlos; Ruhe und Ordnung hat sich über unser schönes Land ergossen, eure Familien, euer Eigenthum fanden wieder den lang entbehrten Schutz. Unter dem Schirm des Thrones haben sich seitdem eure Fluren erweitert, stiegen eure Wohnungen wieder aus den Ruinen empor, umschlang die Gemeinden ein festes Band, entstanden die Gerichte, wurde manche Anstalt, manche Institution ins Leben gerufen, zu vielem Guten der Grund gelegt, manche Wunde geheilt. Dank sey der Vorsehung, welche über euch gewacht, Dank sey den drei Großmächten, welche ihr Wohlwollen, ihre Unterstützung fortgesetzt. Ehre sey eurem Edelsinn, welcher den Anordnungen der Regierung mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam. Hellenen! Ungeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergossen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geschlagen, noch in zahlreicher Menge;

[1]) Von der Zustimmung der griechischen Nationalversammlung, sehe man oben S. 498 u. ff.

ungeachtet der groſſen Fortſchritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbeſſerungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anſtrengung. um die Spuren des Unglücks verſchwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unüberſehbaren Maaſe das ſchöne Hellas mit beiſpielloſer Zerſtörung verwüſteten. Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfniſſe, eure Wünſche, ich kenne die beiſpielloſen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchem ihr gekämpft, den Ruhm eurer unſterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm, ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes und eurer gerechten Anſprüche auf Wohlfahrt und Glück. Hellenen! Ich werde feſt ſtehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glück wenden, keine Anſtrengung, keine Schwierigkeit ſcheuen; nur für euch und in euch werde ich leben. An dem heutigen Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange ſelbſt übernahm, gelobe ich auch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen ſtets zu ſchirmen, und eine feſte Stütze ihrer Kirche zu ſeyn, Gerechtigkeit gegen jeden zu üben, die Geſetze treulich handzuhaben, mit Gottes Beiſtand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhängigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, während meiner ganzen Regierung ſtets euer Glück, eure Wohlfahrt, euren Ruhm vor Augen zu haben. Mit unerſchütterlicher Feſtigkeit werde ich auf Ordnung und Ruhe halten; denn ohne ſie iſt kein Heil. Manchem Unglücklichen, welcher dermal nach Urtheil der Richter ſeine Freiheit entbehrt, werde ich zwar meine königliche Gnade zuwenden, allein die Strenge des Geſetzes treffe den, welcher künftig es wagt, die Ruhe des Landes zu ſtören; denn dieß gebietet die Wohlfahrt des Reichs. Verbannt ſey Willkühr und Leidenſchaft; verbannt die Zwietracht; ſeyd einig für immer, Hellenen! Auf Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Geſetze werde ich bedacht ſeyn, mit aller Macht das Eigenthum ſchützen, die wahre geſetzliche Freiheit ſchirmen, und derſelben durch die allmähliche Begründung der dem Zuſtande des Landes und den gerechten Wünſchen der Na-

tion zusagenden Institutionen immer festere Stützen zusichern. Bei jeder Gelegenheit werde ich die hohe Achtung beweisen, von welcher ich für die morgenländische Kirche durchdrungen bin, und ich werde deßhalb für Hellas Thron in Bezug auf meine Nachkommen besondere Vorsorge treffen. Alle Aufmerksamkeit werde ich den Schulen widmen, ihre Erweiterung und Verbesserung eifrigst mir angelegen seyn lassen, und den Künsten und Wissenschaften jene Pflege zuwenden, welche sie in Anspruch nehmen, um in Hellas ihre alte Heimath, ihren alten Glanz wieder zu finden. Mit voller Thätigkeit werde ich streben, Handel und Gewerbfleiß zu fördern, den Wohlstand des Landes zu heben und den Gebrechen der Verwaltung zu steuern; ich werde insbesondere die größte Sorgfalt verwenden, den Stand der Finanzen zu verbessern, und unermüdet bestrebt seyn, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats baldmöglichst herzustellen. Die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleisteten Dienste werde ich stets vor Augen haben. Der Umfang meiner Vorsorge muß sich jedoch auf die Mittel beschränken, welche zu Gebote stehen. Hellenen! mein Vertrauen in euch, meine Liebe zu euch hat keine Grenzen; in eurer Liebe und in eurem Vertrauen finde ich meine höchste Wonne. Schwer ist die Aufgabe der Regierung; ich täusche mich nicht. Hellenen! täuscht auch ihr euch nicht im Uebermaas der Hoffnungen; nur allmählich kann das Ziel eurer Wünsche erreicht werden, welche auch meine Wünsche sind. Muthig schreite ich dem Beruf entgegen, welchen mir Gottes Hand vorzeichnet; mit dem Beistande des Allmächtigen, und im Verein mit euch, werde ich ihn erfüllen. Nur euer Ruhm, nur eure Wohlfahrt ist mein Ziel; dieß zu erreichen wird mein höchster Lohn seyn".

„Gegeben zu Athen, den 20. Mai (1. Juni) 1835".

„Otto".

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zusätze.

Zu Seite 59, Zeile 9 von unten, Folgendes: Groß und häufig waren die freiwilligen Beiträge, welche aus allen Theilen des Landes auf den Altar des Vaterlandes gelegt wurden. „Nicht ohne tief ergriffen zu seyn", heißt es anderswo [1]) aus an Ort und Stelle benutzten Quellen, „kann man von dem, mit der größten Bereitwilligkeit von den Griechen selbst dargebrachten, Opfern lesen. Die beiden Brüder Lazarus und Georg Conduriottis allein gaben z. B. 1,500,000 Franken; die Brüder Stamatis und Basilius Boudouris jeder 550,000; die Familie Tzamados 400,000; die Brüder Jacob und Emanuel Tombazis 350,000; Johann Orlandos 300,000; Andreas Miaoulis 250,000; Demetrius Bulgaris eben so viel; seine beiden Onkel Johann und Franz Bulgaris 200,000; die Gebrüder Anagnostis und Nicolaus Oekonomos dieselbe Summe; Anagnostis Phonos 150,000; der Schwiegervater des Kapitäns Sachinis 250,000 Franken, und viele andere mehr. Allein wer auch kein baares Geld zu geben hatte, gab wenigstens andere Habe. — Die Insulaner ihre Schiffe; die Bewohner des festen Landes ihre Kostbarkeiten; viele ihr gesammtes Vermögen; alle ihre streitbare Mannschaft, zum Kampfe für die Freiheit des Glaubens und des Vaterlandes selbst".

Zu S. 111, Z. 9, nach „Heidelberg" Folgendes als Note.

[1]) Von dort sendete Johann Heinrich Voß, der berühmte Dichter, Philolog und Uebersetzer Homer's und anderer Altgriechen, tausend Gulden, aus seinem mühsam und ehrenvoll erworbenen, nicht grossen Vermögen. Er bezeichnete diese Gabe als „kleinen Beitrag jener grossen Schuld für die von Hellas erhaltene Bildung". — Oft war ich Zeuge von der Begeisterung, mit welcher, schon vor dem grossen Kampf für die Freiheit, Voß von der Cultur der Altgriechen sprach

---

[1]) G. L. v. Maurer, in dem S. 532 angef. Werk, Bd. I, S. 531.

und den traurigen Zuſtand der Neugriechen beſammerte. Nie habe ich eine wohltönendere Declamation gehört, als eine Voſſiſche von Homeriſchen Geſängen in der Urſprache, nach derſelben Weiſe, in welcher er meinte, daß der unſterbliche Dichter, ſein Geiſtesverwandter, ſie werde vorgetragen (gleichſam geſungen) haben.

S. 37, Note 1. Am Schluß iſt beizufügen: Archives diplomatiques, vol. II, p. 818—842. Allgemeine politiſche Annalen, von Fr. Murhard, Bd. XIII, Heft 2 (Stuttg. 1824), S. 113—123.

S. 88, Z. 16, nach „würden“ Folgendes als Note 2. Das Schreiben Metara's an den Papſt, ſteht in den Allgemeinen politiſchen Annalen, von Fr. Murhard, Bd. XII Heft 1 (Stuttg. 1824), S. 35—38.

S. 104, Z. 4, als Note zu dem Wort „berief“ Folgendes: In Gemäßheit des Art. 19 der Verfaſſungsurkunde war am 21. Nov. (3. Dec.) 1822 ein proviſoriſches Wahlgeſetz errichtet. Es ſteht in den Allgemeinen politiſchen Annalen, von Fr. Murhard, Bd. XII, Heft 1 (Stuttg. 1824), S. 40 ff.

S. 115, zu Note 1 Folgendes: Noten des ruſſiſchen StaatsSecretärs der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Neſſelrode, an den ReisEffendi, datirt St. Petersburg vom 6. (18.) Mai, und an den engliſchen Botſchafter zu Conſtantinopel, Lord Strangford, vom 7. (19.) Mai 1823, bei Lesur, annuaire historique, 1823, p. 745—749. Note des genannten Botſchafters an den ReisEffendi, datirt Conſtantinopel den 11. Aug. 1823; ebendaſ., S. 749—752.

S. 221, zu Note 1, nach „p. 119“ ſetze man: Auch in den Neueſten Staatsacten, Bd. X, S. 356, und in der Allgemeinen Zeitung, vom 18. u. 19. Febr. 1828. Bemerkungen über dieſes Manifeſt, in dem Oeſterreichiſchen Beobachter (Wiener Tagblatt), vom 3. März 1828. — Auch ſehe man: Halbofficielle Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen zu Conſtantinopel ſeit der Nachricht von den Ereigniſſen bei Navarino; in den Neueſten Staatsacten, Bd. X, S. 339—347.

S. 222, zu Note 1, nach „p. 117“ ſetze man: Allgemeine Zeitung, vom 31. Jan. 1828, und Neueſte Staatsacten, B. X, S. 349.

S. 267, Note 1, Z. 3 von unt., nach „162“, ſetze man: und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XIV, S. 407—421.

S. 271, Note 3, Z. 1 v. u., nach „p. 132“ ſetze man: und in den Neueſten Staatsacten, Bd. XII. S. 91, u. Bd. XIII, S. 50.

Verbeſſerungen.

S. 79, Z. 6, ſtatt „ſeiner Mitte“ ſetze man: aus der Mitte des berathenden Körpers. — S. 193, Z. 11 v. u., lies PriſenTribunal — S. 194, Z. 10 v. u., ſtatt 1817 ſetze man 1827. — S. 264, Note 1, Z. 6 v. u., ſtatt 62 ſetze man 52.

Anhang.

Schriften für die Geschichte der Befreiung Griechenlands *).

1) W. T. Krug, Griechenlands Wiedergeburt. Leipzig 1821. 8. Zweite vermehrte Auflage, ebendaſ. 1821.

2) Joſ. v. Hazzi, über den Islamismus, das Türkthum, dann die Sache der Griechen und Europens Pflichten dabei. München 1821. 8.

3) Die Rettung Griechenlands, die Sache des dankbaren Europa's. Leipzig 1821. 8.

4) F. K. L. Sickler, Anaſtaſia oder Griechenland in der Knechtſchaft unter den Osmanen ſeit der Schlacht bei Koſſowa 1398, und im Befreiungskampfe ſeit 1821. Hildburghauſen Heft 1 u. 2, 1821. Heft 3 u. 4. 1822. 8. (Eine Zeitſchrift.)

5) Considérations sur la guerre actuelle entre les Grecs et les Turcs; par un Grec. Paris 1821. 8.

6) Völkerrechtliche Anſichten des Kampfes der vereinigten Griechen gegen die Türken. München 1821. 8.

7) Carl Gerber, Griechenland und deſſen zeitiger Kampf. Schmalkalden 1821. 8.

8) C. D. de Raffanel, histoire des événemens de la Grèce, depuis les premiers troubles jusqu'à ce jour. Paris 1821. 8. Continuation; ibid. 1824 et 1825. 3 vol. in 8°. Teutſch überſetzt unter dem Titel: Geſchichte der Ereigniſſe in Griechenland. Nach dem

*) Auf Vollſtändigkeit macht dieſes Verzeichniß keinen Anſpruch. Beſonders ſind in Teutſchland in den erſten Jahren des griechiſchen Freiheitkampfes viele Flugſchriften erſchienen, die hier fehlen, zum Theil ihrer Unwichtigkeit halber.

Französischen, von B. J. F. v. Halem. Leipz. 1822. 8. Mit einer Charte. (Der Verfasser, als Philhellene in dem griechischen Heer dienend, starb in der Akropolis von Athen, während der Belagerung im Mai 1827.)

9) G. de Vaudoncourt, Schilderung des heutigen Griechenlands und seiner Einwohner. Aus dem Englischen, mit Zusätzen, von Bergk. Leipz. 1821. 8.

10) Griechenland und die Griechen, in geographischer, statistischer, historischer, moralischer und politischer Hinsicht. Von dem Verfasser der Kriegsbibliothek. Leipzig 1821. 264 S. 8.

11) Sammlung und Uebersetzung von Denkschriften aus dem Lateinischen und Französischen; nebst einer gedrängten Schilderung der Ereignisse zwischen Christen und Türken, und den Versuchen der Griechen zur Freiheit, von der Eroberung Constantinopels bis auf unsere Zeiten. Zürich 1821. 8.

12) E. Münch, über die Türkenkriege, namentlich des 16. Jahrhunderts. 1821.

13) Dodwell, Esquire, classische und topographische Reise durch Griechenland, während der Jahre 1801, 1805 und 1806. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen herausgegeben von F. K. L. Sickler. Zwei Bände. Mit lithographischen Darstellungen. Meiningen 1821 u. 1822. 8. (Dasselbe Werk im Auszug, für die Jugend bearbeitet; herausgegeben von F. W. v. Schütz. Zerbst 1822. 8.)

14) E. Gaudin, du soulèvement des nations chrétiennes dans la Turquie Européenne. Paris 1822. 8. Teutsch übersetzt, von J. F. K. Elberfeld 1823. 8.

15) Sammlung von Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Aus dem Neugriechischen übersetzt von J. C. v. Orelli. Zürich 1822. 8.

16) Frhr. v. Valentini, der Türkenkrieg. Berlin 1822. 8.

17) Précis des opérations de la flotte grecque durant la révolution de 1821 et 1822; par Agratis. Paris 1822. 8.

18) La Grèce en 1821 et 1822 (par Stourdza). 1822.

19) Remarques politiques sur la cause des Grecs. Paris 1822. 8.

20) De Pradt, la Grèce, relativement à l'Europe. Paris 1822. 8. Teutsch, unter dem Titel: de Pradt, Griechenland, in Beziehung auf Europa. Von B. F. v Halem übersetzt. Leipz. 1822. 8. Dasselbe Buch teutsch, überarbeitet von Dr. Lindner. Leipzig 1822. 8.

21) Melchior Hirzel, der heiligen Propheten Aufruf für die Befreiung Griechenlands. Zürich 1822. 8. Zweite Auflage, ebendaſ. 1822. Dritte, 1823.

22) Fr. de la Motte Fouqué, Betrachtungen über Türken, Griechen und Türkenkrieg. Berlin 1822. 8.

23) Lord Erskine, Schreiben an den Grafen Liverpool über die Angelegenheiten der Griechen. Aus dem Engliſchen. Leipz. 1822. 8. Daſſelbe, Zürich 1822. 8. Daſſelbe überſetzt von Profeſſor Hegewiſch. Hamburg 1822. 8. Auch in der Allgemeinen Zeitung, December 1822, in den Beilagen.

24) C. L. Blum, Klagen Griechenlands. Berlin 1822. 8.

25) J. Wülfer, Hellas an die Deutſchen. Ein Jammergeſchrei um Hülfe, in griechiſchen Herametern durch einen teutſchen Jüngling aus dem 17. Jahrhundert. Mitgetheilt von J. A. Götz. Nürnberg 1822. 8.

26) Der Freiheitskampf der Griechen gegen die Türken, in ſeinem Entſtehen und Fortgehen; hiſtoriſch dargeſtellt. Bearbeitet von Friedr. Gleich, von Halem, Rüder. Leipzig 1822 u. f. 8.

27) Chriſtian Müller, Reiſe durch Griechenland, die Joniſchen Inſeln und den Peloponnes, in den Monaten Juni, Juli und Auguſt 1821. Leipz. 1822. 8.

28) Conſtantinopel im Jahr 1821, oder Darſtellung der blutigen und höchſt ſchauderhaften Begebenheiten, welche ſich in dieſer Hauptſtadt ſeit dem Ausbruche des Kriegs zwiſchen der Türkei und Griechenland (wider dortige Griechen) ereignet haben. Von einem Augenzeugen. Herausgegeben von J. W. A. Streit. Leipzig 1822. 8.

29) Galerie der Griechen und Türken, in getreuen Abbildungen, gezeichnet von C. Hempel. Breslau. Erſtes Heft 1822. gr. Fol.

30) Charles Brinsly Sheridan, Esq., Toughts on the Greek Révolution. II Edition, with additional Notes. London 1822. 8.

31) An Adress to the People of England in the Cause of the Greeks, occasioned by the late inhuman massacres in the Isle of Chio etc., by the Rev. T. S. Hughes. London 1822. 8.

32) A Letter adressed to the Rev. T. S. Hughes, by Edmund Henry Barker, Esq., occasioned by the perusal of the Adress to the People of England in the Cause of the Greeks. London 1822. 8.

33) E. H. J. Münch, die Heerzüge des chriſtlichen Europa's wider

die Osmanen, und die Versuche der Griechen zur Freiheit. Fünf Bände. Basel 1822—1826. 8.

34) G. B. Depping, la Grèce. T. I—IV. Paris 1823. 8. Mit Landkarten und Kupfern.

35) Der Hellenen Freiheitkampf im Jahr 1822. Aus dem Tagebuch des Hrn. A. v. L., Kampfgenossen des Generals Normann, herausgegeben von L. v. Bollmann. Bern 1823. 8.

36) W. Gell, Narrative of a Journey in the Morea. Lond. 1823. 8. (Ebendesselben Itinerary of the Morea. London 1817. 8. Mit einer Charte.)

37) Adamantios Koraï, politische Ermahnungen an die Hellenen. Neugriechischer Text und Uebersetzung, von J. K. v. Orelli. Zürich 1823. 8.

38) Correspondance politique, publiée par un Grec. Paris 1823. 8. Teutsch mit Anmerkungen von Prof. Krug.

39) Ebenderselbe, vom alten und neuen Hellas, Worte an die Griechische Nation. Zugleich als Einleitungsschrift zur Politik des Aristoteles. Aus dem Alt- und Neugriechischen übersetzt von C. Icken. Nebst einem Anhang, einen Auszug aus der Politik des Aristoteles enthaltend. Leipzig 1823. 8.

40) Franz Lieber, Tagebuch meines Aufenthalts in Griechenland, während der Monate Januar, Februar und März 1822. Leipzig 1823. 8.

41) Edw. Blaquière, rapport sur l'état actuel de la Confédération grecque; traduit de l'anglais. Paris 1823. 8. (Der Verfasser war von brittischen Griechenfreunden nach Griechenland gesendet, um über den dortigen Zustand der Dinge glaubwürdig zu berichten. Er kam von dort am 20. Mai 1823 nach England zurück.)

42) Schott's und Mebold's Taschenbuch der Geschichte des griechischen Volkes von der ältesten bis zu der neuesten Zeit. Erster und zweiter Jahrgang. Heidelberg 1823 und 1824. Mit Kupfern und Charten. gr. 12. Auch, mit umgedrucktem Titelblatt, unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte des Griechischen Volkes älterer und neuerer Zeit. Erstes und zweites Bändchen Heidelberg 1828.

43) E. Simon, Bemerkungen über den politischen Zustand Griechenlands. Hamburg 1823. 8.

44) Griechenland und die Griechen. Nach dem Englischen bearbeitet, von W. A. Lindau. Dresden 1823. 8.

45) Griechenland und die Griechen, in geographisch-statistischer, historischer, moralischer und politischer Hinsicht, nebst einer Schilderung

der Türken, Albaneſer ꝛc. Vom Verfaſſer der Kriegsbibliothek. Leipzig 1823. 8.

46) La Grèce en 1821 et 1822. Paris 1823. 8.

47) F. C. H. L. Pouqueville, voyage en Morée, à Constantinople, en Albanie, et dans plusieurs autres parties de l'Empire Othoman, pendant les années 1798—1801. Paris 1805. 3 vol. in 8°.

48) Ebendeſſelben Voyage dans la Grèce. T. I—IV. Paris 1820 8. (Iſt eine Umarbeitung und Erweiterung des nächſtvorhergehenden.)

49) Ebendeſſelben Histoire de la régénération de la Grèce, comprenant le précis des événemens depuis 1740 jusqu'en 1824; avec cartes et portraits. Paris 1824. 4 vol. in-8°. 2e édition ibid. 1826. und teutſch: Geſchichte der Wiedergeburt Griechenlands, von 1740—1824. Aus dem Franz. überſetzt von J. P. v. Hornthal und Doctor Schott. Mit Karten und Abbildungen. 4 Bände. Heidelberg 1825. 8. (Damit iſt zu verbinden Villemain's Cascaris. Paris 1826. 8. Pouqueville war bei dem Ausbruch des Griechenaufſtandes franzöſiſcher Conſul zu Patras.)

50) Tagebuch einer Reiſe nach Morea, im Jahr 1822. Tübingen 1824. 8.

51) Briefe eines Augenzeugen der griechiſchen Revolution, im Jahr 1821. Halle 1824. 8.

52) Lettre Messénienne. sur l'intervention des Puissances alliées dans les affaires de la Grèce. Paris 1824. 8.

53) Nils Fr. Askling, Verſuch einer Geſchichte der griechiſchen Revolution. Stockholm 1824. 8. (Der Verf., ſchwediſcher Artillerie-Major, war 1822 und 1823 Befehlhaber in Navarino.)

54) The Greek Revolution etc., by Edw. Blaquière. London 1824. 2 édit. ibid. 1825. 8. (Vergl. Num. 41 u. 71.)

55) Mémoires sur la guerre actuelle des Grecs (par le colonel Voutier). Paris 1824. 8. Teutſch überſetzt unter dem Titel: Denkwürdigkeiten des Obriſten Voutier, über den gegenwärtigen Krieg der Griechen. Stuttgart 1824. 8.

56) Greece, during Lord Byron's residence in that country in 1823 and 1824; by the colonel Leicester Stanhope. London 1824. Und Paris 1825. 2 vol. 8. Auch teutſch unter dem Titel: Griechenland in den Jahren 1823 und 1824. Weimar 1826 8.

57) A narrative of Lord Byron's last journey to Greece, extracted from the Journal of Count Peter Gamba. London 1825. 8.

58) L. Stanhope, Briefe aus und über Griechenland. Aus dem Engliſchen. Weimar 1825. 8. (Vergl. Num. 56.)

59) P. O. Bronſtedt, Reiſen und Unterſuchungen im eigentlichen Griechenland. Acht Lieferungen. Mit Kupfern und Charten. Stuttgart 1825. Fol. Auch franzöſiſch, unter dem Titel: Voyage dans la Grèce; par P. O. Bronstedt. Paris. 2 vol. in 8°.

60) F. Gleich, der Kampf der Griechen um Freiheit. Leipzig 1825. 8.

61) Note sur la Grèce; par le vicomte de Châteaubriand. Paris 1825. 8. Auch teutſch, ebendaſelbſt 1825. Auszug in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung, 2. Aug. 1825. Beil. 214.

62) Ueber den türkiſch-griechiſchen Krieg; in der „Oeſterreichiſchen militäriſchen Zeitſchrift von 1825“, Heft 5 u. 6.

63) Biographie des Hellènes. Paris 1825. 8. Teutſch überſetzt, Carlsruhe 1826. 8.

64) Mémoires sur la Grèce, etc., par Maxime Raybaud. Paris 1825. 2 vol. 8.

65) S. E. M. Schrebian's Aufenthalt in Morea. Leipzig 1825. 8.

66) A Picture of Greece in 1825, as exhibited in the personal narratives of James Emerson, Count Pecchio and W. H. Humphreys, comprising a detailed account of the events of the late campaign, and sketches of the principal military, naval and political chiefs. London 1825. 2 vol. 8.

67) Résumé de l'histoire des Grecs modernes; par M.-A. Carrel Paris 1826. 8.

68) Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, publiés d'après les communications du Comité philhellénique de Paris. Nr. I—X. Paris, juin 1826 jusqu'au février 1829. 8.

69) Journal of a voyage up the Mediterraneum etc. By Ch. Swan. London 1826. 2 vol. 8.

70) Lauvergne's Erinnerungen aus Griechenland, während des Feldzugs von 1825; in den „Aufklärungen über die Begebenheiten der neuern Zeit“, Bd. III. Leipz. u. Darmſtadt 1826. 8.

71) Greece and her claims. By Edw. Blaquière. London 1826. 8 (Vergl. Num. 41 und 54.)

72) Histoire du siége de Missolonghi; par Augustin Fabre. Paris 1826. 8.

73) Cours de Littérature grecque moderne, donné à Genève; par Jakovaky Rizo Neroulos. Genève 1827. 8. (Der Verfaſſer war erſter Miniſter des Hospodars der Moldau, Michael Suzzo.)

74) Histoire de la révolution Grecque; par le colonel Gordon.

75) De Pradt, l'intervention armée pour la pacification de la Grèce. Paris 1828. 8.

76) Jakovaky Rizo Néroulos, histoire moderne de la Grèce depuis la chûte de l'empire d'Orient. Genève 1828. 8., und teutſch unter folgendem Titel: Geſchichte des griechiſchen Aufſtandes. Deutſch bearbeitet von Eiſenbach. Leipz. 1830. 8.

77) Hove, on the Greek Revolution. London 1829. 8.

78) Foreign Quarterly Review, London 1829, n° 9, p. 271 et suiv.

79) Histoire de la révolution Grecque; par Alexandre Soutzo. Paris 1829. 8. (In das Teutſche überſetzt von Förſtemann. Berlin 1830. 8.)

80) Mémoires historiques et militaires sur les évènemens de la Grèce; par Jourdain. Paris 1828. 8.

81) Leake's Travels in the Morea. London, vol. I—III, 1830. 8.

82) Emerson's history of moderne Greece. London 1830. 8.

83) Fallmerayer, Geſchichte der Halbinſel Morea während des Mittelalters. Stuttgart, Th. I, 1830. 8.

84) Trant's Narrative of a journey through Greece in 1830. London 1831.

85) Τί συμφέρει εἰς τὴν ἐλευθερωμένην ἀπὸ Τούρκους Ἑλλάδα, νὰ πραξῃ εἰς τας παρούσας περιστάσεις, διὰ νὰ μὶ δουλωθῇ εἰς χριστιανοὺς Τουρκίζοντας. Paris 1830 et 1831. (Wahrſcheinlich hatte Koraï weſentlichen Antheil an dieſen Dialogen.)

86) Σύμμικτα Ἑλληνικὰ ἀπό τῆς Κυβερνίσεως του Καποδίστρια καὶ ἐφεξῆς. Μέρος πρῶτον. Ἐν Παρισίος, 1831.

87) Lettres et documens officiels relatifs aux derniers évènemens de la Grèce qui ont précédé et suivi la mort de Capodistrias. (Publiés par M. Eynard.) Paris 1831. 8. (Gedruckt auf Koſten des pariſer Comité grec; kam nicht in den Buchhandel.)

88) Extraits de la correspondance avec M. le président Capodistrias. (Publiés par M. Dutrone, ancien capitaine dans l'état major des troupes grecques.) Paris 1831. 8.

89) History of the Greek Revolution; by Th. Gordon. London 1832. 2 vol. 8.

90) J. W. Zinkeiſen, Geſchichte Griechenlands, vom Anfang der geſchichtl. Kunde, bis auf unſere Tage. Leipzig, Th. I. 1833. 8.

91) T. Kind, Geſchichte der griechiſchen Revolution vom Jahr 1821 bis zur Thronbeſteigung des Königs Otto I. Leipz. 1833. 2 Bandchen. 8.

92) Denkwürdigkeiten aus Griechenland in den Jahren 1827 u. 1828 Aus den Papieren des ehemaligen Majors Friedr. Muller. Herausgegeben von P. O. Bröndſted, k. däniſchem geheimen Legationsrath. Paris 1833. Vergl. Nro. 59.)

93) Bayerns Heerzug nach Griechenland, contradictoriſch erörtert nach Grundſätzen des Rechts und der Politik. Mit Urkunden. Stuttgart 1833. 8.

94) Itinerarium durch den Peloponnes, von Forchhammer, Profeſſor zu Kiel. Nauplia 1833. Lithographirt.

95) Der Courier aus Griechenland; eine Zeitſchrift, in zwangloſen Heften. München, Heft 1, 1833; Heft 2, 1834.

96) Recueil des traités, actes et pièces concernant la fondation de la Royauté en Grèce et le tracé de ses limites. Nauplie 1833. (Gedruckt als Privatſammlung in der Staatsbuchdruckerei zu Nauplia, auf Koſten der Staatscaſſe, unter Beſorgung von Nicolaus Skuphos.)

97) Renseignemens sur la Grèce et sur l'administration du comte Capodistrias; par un Grec, témoin oculaire des faits qu'il rapporte. Paris 1833. 8. (Verfaſſer iſt Hr. Muſtoxides. Von S. 139 bis 202 ſind Pièces justificatives beigefügt.)

98) De l'état actuel de la Grèce et des moyens d'arriver à sa restauration (par M. Thiersch). Leipsic 1834. 2 vol. 8.

99) Examen critique de l'ouvrage: »De l'Etat actuel de la Grèce et des moyens d'arriver à sa restauration, par Mr. Frédéric Thiersch. Leipzig 1835. 100 Seiten in gr. 8. (Dieſe Flugſchrift, welche mir erſt nach dem Abdruck der vorſtehenden Geſchichte zu Geſicht kam, erſchien wider das Werk des Hrn. Thierſch, als vorläufige Ehrenrettung des Präſidenten Capodiſtrias, theilweiſe auch ſeiner Brüder, denen ihre Entſtehung nicht fremd zu ſeyn ſcheint. Sie läßt eine ausführlichere Critik des genannten Werkes erwarten.)

100) Urquhart's Turkey and its municipal organisation and free trade, the state and prospects of the english commerce in the East, the new administration of Greece, its revenue, and national possessions. London 1833. 8. (Der Verfaſſer iſt angeſtellt bei der engliſchen Geſandſchaft zu Conſtantinopel.)

101) Allgemeines geographiſches Wörterbuch. Angefangen von Ehrmann und Schorch, fortgeſetzt von Diaconus Richter. Bd. V,

Abth. 2. (Erfurt u. Gotha 1834.) Dieſe Abth. 2 enthält Griechenland, und zeichnet ſich durch eine Vollſtändigkeit aus, welche andere bis dahin erſchienene Werke weit hinter ſich zurückläßt.

102) A. A. Cammerer, hiſtoriſch-ſtatiſtiſch-topographiſche Beſchreibung des Königreichs Griechenland, nach dem gegenwärtigen Beſtande. Mit 2 Stahlſtichen und einer Charte von Griechenland. Kempten 1835. 288 S. in gr. 8.

103) F. W. Geß, das alte und das neue Griechenland. Mit 74 Abbildungen. Reutlingen 1835. 8.

104) Excursions en Grèce pendant l'occupation de l'armée française en Morée dans les années 1832 et 1833; par Mr. J. C. Lacour, attaché à cette armée en qualité de sous-intendant militaire. Paris 1835. 8.

105) Ge. Ludw. v. Maurer, das Griechiſche Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung, vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834. Heidelberg 1835. Drei Bände, in gr. 8. (Der Verfaſſer war Mitglied der Regentſchaft Griechenlands, bis zum 31. Juli 1834, wo er nach Baiern zurückgerufen ward.)

106) Guſt. Geib, Darſtellung des Rechtszuſtandes in Griechenland während der türkiſchen Herrſchaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I. Heidelberg 1835. X. u. 164 S. gr. 8. (Der Verf. war „königlich-griechiſcher Miniſterialrath im Miniſterium des Innern“.)

107) Die Griechiſche Hetairie, als beſonders einflußreiche Vermittlerin der Griechiſchen Revolution im Jahr 1821; in der Monatſchrift „Minerva, herausgegeben von Fr. Bran“, Jena, Octoberheft 1835, S. 1—51.

108) J. L. Klüber, pragmatiſche Geſchichte der nationalen und politiſchen Wiedergeburt Griechenlands, bis zu dem Regierungsantritt des Königs Otto. Frankfurt a. M. 1835. 8. [1]).

---

1) Chriſtoph Perebos, Verfaſſer einer Geſchichte von Suli und Parga (Wien 1813, in 2 Bänden in 12.), beabſichtigte, eine ausführliche Geſchichte des Freiheitkampfes der Griechen herauszugeben, zu Aegina in 2 Bänden. Courrier de la Grèce, du 27 juillet 1831. — Zur Geſchichte und dem neueren Zuſtande Griechenlands dienen auch: Villemain, Lascaris, ou les Grecs du XV siècle. Paris 1825. 2 vol. in 8. — Muradgea d'Ohsson († 1807), Tableau général de l'Empire Othoman, die Volumes V, VI et VII, welche zu Paris 1824 erſchienen ſind. — Des Grafen Raczynsky „Maleriſche Reiſe in einige Provinzen des Osmaniſchen Reichs“ in polniſcher Sprache, mit ſo trefflichen Kupfern und Charten, 1821, in Fol., und teutſch, unter obigem Titel, 1824, beidemal auf Koſten des Verfaſſers; nachher auch, in einer wohlfeilen Ausgabe, teutſch, von H. von der Hagen, 1825.

Verzeichniss

von Zeitungen und Regierungsblättern, welche seit 1823 in Griechenland erschienen sind.

1) Le Télégraphe. Erschien in verschiedenen Sprachen, zu Missolunghi, seit 1824.

2) Les Ephémerides. Zu Athen 1824.

3) Les Chroniques Helléniques. Zu Missolunghi in neugriechischer Sprache 1824—1825, redigirt von Mayer, einem teutschen Schweizer.

4) L'Ami de la Loi. Zu Hydra, in neugriechischer Sprache, amtlich. 1824—1828.

5) La Gazette universelle des Hellènes. Γενικὴ Ἐφημερὶς Ἑλλάδος. Erschien in neugriechischer Sprache als amtliche Zeitung, seit dem 19. October 1825, redigirt von Theoglyt Farmakidi; führte eine Zeit lang bloß den Titel „Zeitung von Hydra". An ihre Stelle trat seit dem 30. April 1832 die „Ethniki", unten Num. 15.

6) L'Indépendant. Zu Hydra, in neugriechischer Sprache (1826—1828).

7) L'Abeille Grecque. 1827.

8) L'Aurore. War, redigirt von dem Candioten Antoniades, neben seiner vorherrschenden wissenschaftlichen Richtung, in politischer Hinsicht ein OppositionsBlatt, weßhalb der Präsident Capodistrias dessen Presse versiegeln ließ.

9) La Minerve. In neugriechischer Sprache 1829—1835. Journal der Opposition, gegen die Zwischenregierung nach Ermordung des Präsidenten. Ward im J. 1832 redigirt von Antoniades. Hatte zu gewisser Zeit einen Absatz von nur ungefähr 60 Exemplaren, wovon die Regierung zwölf nahm.

10) Le Courrier d'Orient. Erschien, französisch, 1829. An seine Stelle trat, am $^{1}/_{13}$. November 1829 der Courrier de la Grèce.

11) Le Courrier de la Grèce. Erschien, französisch, vom $^{1}/_{13}$. November 1829 bis $^{1}/_{13}$. Februar 1832; in der Capodistrianischen Zeit im Sinn der Regierung, redigirt von A. Mustoxides.

12) L'Apollon. Erschien, neugriechisch, redigirt von M. A. Polizoïdes, 1831, anfangs zu Nauplia, nachher, als Capodistrias am 22. März 1831 ihn verboten hatte, zu Hydra. Sein Absatz erstreckte sich nie über 80 Exemplare.

13) Le Miroir. Zu Nauplia seit 1831, in neugriechischer und französischer Sprache, in Capodistrianischem Sinn. Hörte auf im September 1833, wo der Chronos an dessen Stelle trat.

14) Le Chronos. Zu Nauplia, seit 1831, Fortsetzung des Miroir, redigirt von Razis, im Sinn der Capodistrianer oder der Partei der sogenannten Nappisten. Hörte auf nach Erscheinung des Preßgesetzes vom $^{11}/_{23}$. September 1833.

15) Ethniki, (Εθνική Ἐφημερὶς) ou Le National. Erschien, neugriechisch und französisch, zu Nauplia, seit dem 30. April 1832, an der Stelle von Num. 5. Ward von dem Präsidenten der Regentschaft unterstützt mit einem monatlichen Beitrag von 1000 Drachmen. Seit 1835 die Regierung ihren Sitz in Athen genommen, ward dieses Blatt dahin verlegt, wo es im Juli 1835 aufhörte, wegen allzugeringen Absatzes.

16) Athina. Ward von dem Kretenser Antoniades 1832 in Perachore begonnen, und gewidmet der Vertheidigung der constitutionellen Grundsätze der damaligen nationalen Partei; sie ward fortgesetzt zu Nauplia, in antiministeriellem Sinn. Nach Erscheinung des Preßgesetzes vom $^{11}/_{23}$. Sept. 1833 hörte sie auf, erschien aber späterhin wieder.

17) Le Moniteur Grec. Zu Nauplia, in französischer Sprache, 1832.

18) L'Hélios. Zu Nauplia, 1833. Herausgegeben von Angelides, und redigirt von den Brüdern Alexander und Panagiotis Sutzo, zweien der berühmtesten neugriechischen Literatoren Anscheinend für die Regentschaft, aber antiministeriell. Hörte auf nach Verkündigung des Preßgesetzes vom $^{11}/_{23}$. September 1833; erschien nachher wieder, aber nur als literärisches Blatt.

19) Le Soleil. Zu Nauplia, neugriechisch und französisch, 1833.

20) Le Triptolème. Erschien 1833, zu Nauplia, neugriechisch. Nach Verkündigung des erwähnten Preßgesetzes, verwandelte er sich in ein Zeitblatt bloß für Gelehrsamkeit und Industrie.

21) Sotir ou Le Sauveur. Zu Nauplia 1833, neugriechisch und französisch, redigirt von Nicolaus Skuphos, im Sinn Koletti's und einer Constitution. War in Griechenland am meisten verbreitet. Hörte auf im Juli 1835, erschien aber wieder im September.

22) Epoche ou l'Époque. Erschien zu Nauplia, neugriechisch und französisch, 1834 bis 1835, wo sie aufhörte.

23) L'Ephore militaire. Zu Nauplia, seit 1833.

24) Regierungsblatt. Zu Nauplia, nachher zu Athen, neugriechich und teutsch, veranstaltet von der Regentschaft 1833, bald nach ihrer Ankunft.

25) Ἐφημερὶς των ἀγγελῶν. Zu Athen ſeit dem Anfang des Aprils 1835, als Intelligenzblatt, unter Aufſicht des CultusMiniſteriums redigirt von dem GeneralPoſtdirector Sutzo.

Zwei wiſſenſchaftliche Blätter erſchienen 1831 zu Aegina, wahrſcheinlich auf Veranlaſſung und unter dem Schutz des Präſidenten Capodiſtrias, unter den Titeln: Athina, und Aeginäa, redigirt jene von Georg Chriſſidis, dieſe von Apoſtolidis Kosmetis.

Unter den ausländiſchen Zeitungen lieferten von Griechenland ſeit 1821 die meiſten Nachrichten: die zu Augsburg erſcheinende „Allgemeine Zeitung", parteilos; und die zu Smyrna in franzöſiſcher Sprache erſchienene Zeitung, zuerſt unter dem Titel: „Courrier d'Orient", dann ſeit 1827, „Observateur impartial", ſpäter ſeit dem 23. Februar 1829 „Courrier de Smyrne", meiſt parteiſch, theils für die Türken, theils als Organ der Oppoſition wider Capodiſtrias, und nachher wider die Regentſchaft.

Landcharten

von dem alten und neuen Griechenland.

1) Χαρτα της Ἑλλαδος, Charte von Griechenland, von Rhigas, in 12 Blättern, in Kupfer geſtochen zu Wien auf Koſten von dort lebenden Griechen. 1797. (In dieſer ſehr ſchätzbaren, obgleich, bei den wenigen und mittelmäſigen Hulfmitteln, die dem Verfaſſer zu Gebot ſtanden, nicht ſelten fehlerhaften Charte ſind alle berühmten Orte mit ihren alten und neuen Namen bezeichnet, und iſt eine groſſe Anzahl alter Münzen abgebildet. Von dem geiſtreichen Verfaſſer, dem Schlachtendichter der Griechen, der, von Oeſtreich den Türken, wegen Verſchwörung zu Befreiung ſeines Vaterlandes, ausgeliefert, und im Mai 1798 zu Belgrad auf Befehl des dortigen Paſcha's enthauptet ward, ſehe man oben Seite 5, Note 1.)

2) Griechenland, Archipelagus, Albanien, Macedonien und Romanien, von Mannert. Nürnberg 1796. 1 Blatt in Folio.

3) E. T. Müller, carte de la Grèce. 1800. 12 Blätter. (Nach einem Entwurf von Anthemos Gaza.)

4) Barbié du Bocage, Carte générale de la Grèce, Paris 1820; bei Pouqueville's oben S. 597. angeführter Reiſe. (Ein ſtren-

ges Urtheil über die Fehlerhaftigkeit dieſer Charte, meiſt ohne Pouqueville's Schuld, fällt der kundige Reichard, in dem unten bei Num. 14 angeführten „Bericht über Stieler's HandAtlas, S. 16 u. f.)

5) A. Arrowsmith, Outlines of Greece and adjacent countries. London 1821. 6 Blätter.

6) Carta di Cabotaggio del Mare Adriatico. Milano 1821—1822. 24 groſſe Blätter. Ein Meiſterwerk.

7) Des SeeCapitäns Gauttier Charten: a) Mer noire, Paris 1822; b und c) l'Archipel, ſüdlicher und nördlicher Theil; d) Méditerranée, öſtlicher Theil, 1829.

8) Charten von dem alten Griechenland, in Chriſtian Gottlieb Reichard's Orbis terrarum antiquus, in 29 Blättern. Nürnberg, bei Campe, 1824 u. folg. Jahre. (Davon gehören hieher: Tab. II. Hellas. Tab. III. Peloponnesus; welche auch einzeln verkauft werden. Dieſer Atlas iſt vollſtändiger als der Atlas antiquus d'Anvillianus.)

9) Des SeeCapitäns Smyth Chart of the Western divisiou of the Mediterranean Sea. London 1826. Mit 3 Nebenkarten (Cartons) für einzelne Theile. Sehr empfehlenswerth.

10) Carte physique, historique et routière de la *Grèce*, dressée au 400,000e d'après les matériaux recueillis par M. le général Comte *Guilleminot*, ambassadeur à Conſtantinople, M. le Lieut. gén. Cte de *Tromelin*, Insp. gén. d'infanterie, ainsi que d'après les voyages, mémoires et itinéraires de MM. *Pouqueville*, *Gell*, *Dodwell* etc. et appuyée sur les observations astronomiques et les relèvements de MM. les Capitaines de vaisseau *Gauttier* et *Smyth*, par le Chevalier Lapie, 1er géographe du Roi, officier supérieur au Corps royal des Ingénieurs-géographes. Paris 1826. In 4 groſſen Blättern. Dieſe Guilleminot-Lapie'ſche Charte iſt bis jetzt die beſte. Schon 1822 war zu Paris von Lapie erſchienen: Carte de la Turquie d'Europe, auf 15 Blättern.

11) Charte der Europäiſchen Türkei, von dem öſtreichiſchen Quartiermeiſterſtab zu Wien herausgegeben. (Dabei iſt, ſo viel Griechenland betrifft, die Guilleminot-Lapie'ſche Charte zur Grundlage genommen.)

12) Charte des Osmaniſchen Reichs in Europa und einem Theile deſſelben in Aſien. In ſechs Blättern. München, in der Cotta'ſchen literäriſch-artiſtiſchen Anſtalt. 1829. (Auch hier, wie bei der nächſt-

vorhergehenden und der nächſtfolgenden Charte, diente, ſo viel Griechenland betrifft, die Guilleminot-Lapie'ſche Charte zur Grundlage.)

13) Charte des Osmaniſchen Reichs. Lithographirt. Ein Blatt in gr. Folio. München, in der bei der nächſtvorhergehenden Charte erwähnten Cotta'ſchen Anſtalt. 1829.

14) Griechenland, mit Beachtung der klaſſiſchen Zeit. Nach Guilleminot, Pouqueville und Andern, entworfen und gezeichnet von Adolf Stieler. (Nebſt einem Commentar für Orographie, Hydrographie, und Nomenclatur des Alterthums. Gotha, 1831. Ein Blatt in QuerFolio. Auch in Stieler's Hand-Atlas über alle Theile der Erde (Gotha 1834, in 63 Blättern), als Blatt XLIII. Für den Handgebrauch iſt dieſe Charte, bei welcher die groſſe Guilleminot-Lapie'ſche zum Grund gelegt iſt, bis jetzt die beſte Charte. Ein ſehr ſchätzbarer Commentar dazu befindet ſich in dem zu dem genannten HandAtlas gehörenden „Bericht über Stieler's HandAtlas" (Gotha 1834. 4.), als Beilage G, Seite 86—116. — Minder vollkommen war in der früheren Ausgabe dieſes HandAtlaſſes das Blatt 38, unter dem Titel: Griechenland, mit Macedonien und Albanien, von C. G. Reichard. 1823.

15) Königreich Griechenland; von C. F. Weiland. Weimar 1832. Ein Blatt in gr. Folio.

16) Königreich Griechenland; von C. F. Hammer. Nürnberg, bei Campe, 1833. Ein Blatt in ImperialFolio.

17) Charte von Griechenland, nach den neueſten Grenzbeſtimmungen, in Kupfer geſtochen von Schleich. München, in der Cotta'ſchen literäriſch-artiſtiſchen Anſtalt, 1834. Ein Blatt in Fol.

18) Das Mittelländiſche und Schwarze Meer, auch als GeneralCharte des Osmaniſchen Reichs. Mit fünf Nebenkarten (Cartons). Von Chr. Gottl. Reichard und Adolf Stieler. Gotha 1833. Ein Blatt in QuerFolio. Auch als Blatt XLIV in dem oben, Num. 15, angef. Stieleriſchen HandAtlas von 1834.

19) Fr. Kruse, universae Graeciae antiquae Tabula geographica, cum adumbratione adjacentium regionum, Illyrici, Macedoniae, Thraciae et Asiae minoris, hodiernis locorum etc. nominibus passim additis, oder GeneralCharte vom alten Griechenland u. ſ. w. Geſtochen von H. Kliewer und E. Leidenfroſt. Neue Ausgabe, mit den Grenzen des neuen Königreichs Griechenland. Leipzig 1834. Ein Blatt in Imp. Fol.

20) Das Königreich Griechenland, mit dem größten Theil der europäiſchen Türkei. Nürnberg, bei Schneider u. Weigel, 1835. Ein Blatt in Imp. Fol.

Eine neue Charte des jetzigen Königreichs Griechenland, iſt aus dem topographiſchen Büreau des franzöſiſchen Kriegsminiſteriums zu erwarten. Darin werden die trigonometriſchen Arbeiten der Ingenieurs-Geographen benutzt ſeyn, welche im Auguſt 1828 mit dem franzöſiſchen Hülfcorps nach Morea kamen und nach deſſen Abzug noch einige Zeit zurückblieben, um ihre Vermeſſungen fortzuſetzen (oben S. 294. u. 447.), welche ſie auch auf das Feſtland von Hellas werden ausgedehnt haben. Nachrichten von dieſer wiſſenſchaftlichen Expedition in Morea, liefern: das pariſer Bulletin de la Société de Géographie, und aus demſelben Berghaus Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde, November 1829, und der „kritiſche Wegweiſer", Band I, St. 2.

S. 429, Z. 14 u. 13 v. u. ſtatt „bei Hydra" l. bei Poros.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google
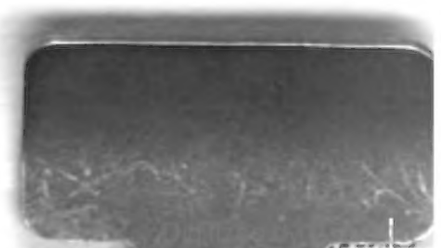
Digitized by Google